Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

LAND BRANDENBURG

Planfeststellungsbeschluss

für

die Errichtung und den Betrieb der
380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482
der 50Hertz Transmission GmbH

- Uckermarkleitung -

sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte

Az: 27.2 – 1 – 15

Cottbus, den 17. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1 Entscheidungen ... 5
1.1 Eingeschlossene Entscheidungen ... 5
1.2 Entscheidungen über Einwendungen ... 14
1.3 Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ... 14
1.4 Kostenentscheidung ... 14
2 Verzeichnis der Planfeststellungsunterlagen ... 14
3 Nebenbestimmungen ... 16
4 Hinweise ... 40
5 Tatbestand ... 41
5.1 Vorhabens- und Baubeschreibung ... 41
5.2 Verfahrensverlauf ... 42
6 formalrechtliche Voraussetzungen ... 46
6.1 Rechtsgrundlagen ... 46
6.2 Zuständigkeit ... 47
6.3 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens ... 47
6.4 Umfirmierung der Vorhabenträgerin ... 47
7 Materiell-rechtliche Würdigung ... 48
7.1 Allgemeine Planrechtfertigung ... 48
7.2 Alternativenprüfung ... 52
7.2.1 Null-Variante ... 52
7.2.2 technische Alternativen ... 53
7.2.3 Wahl der Vorhabenvariante ... 56
7.2.4 Raumordnerische und regionalplanerische Belange, Bauleitplanung ... 57
7.2.5 Im Anhörungsverfahren eingebrachte großräumige Varianten - Wahl der Vorhabenvariante ... 67
7.3 Abwägungserhebliche öffentliche Belange ... 69
7.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 69
7.3.1.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung gemäß § 11 und § 12 UVPG ... 70
7.3.1.2 Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung (§ 9 Abs. 5 BNatSchG) ... 111
7.3.1.3 Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 12 UVPG ... 112
7.3.2 Natur- und Landschaftsschutz ... 114
7.3.2.1 Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) ... 114
7.3.2.2 Schutzgebiete (§ 23 ff. BNatSchG) ... 129

7.3.2.3 geschützte Landschaftsbestandteile – Alleen (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG ... 139
7.3.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope / Schutz bestimmter Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. 18 BbgNatSchAG) ... 142
7.3.2.5 FFH-Verträglichkeitsprüfungen (§§ 32 ff. BNatSchG) ... 145
7.3.2.6 besonderer Artenschutz (§ 44 f. BNatSchG) ... 182
7.3.2.7 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG) ... 193
7.3.2.8 Horststandorte (§ 19 BbgNatSchAG) ... 194
7.3.3 Wasserwirtschaftliche Belange ... 196
7.3.4 Forstwirtschaftliche Belange ... 203
7.3.5 Immissionsschutzrechtliche Belange ... 207
7.3.6 Abfallwirtschaftliche Belange / Bodenschutz ... 216
7.3.7 Denkmalschutzrechtliche Belange ... 216
7.3.8 Verkehrliche Belange ... 219
7.3.9 Kampfmittelbeseitigung ... 228
7.3.10 Landwirtschaft ... 229
7.3.11 Versorgungsträger ... 231

8 Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen ... 240

8.1 Abwägungsbelange ... 240

8.2 Schwerpunktthemen der Einwendungen ... 245
8.2.1 Einwendungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit ... 246
8.2.2 Einwendungen zu technischen Alternativen/Ausführung ... 249
8.2.3 Einwendungen zum Naturschutz ... 251
8.2.4 Einwendungen zu Belastungen mit zusätzlichen Immissionen ... 255
8.2.5 Einwendungen zu Gefahren durch Schäden/Sturmschäden ... 257
8.2.6 Einwendungen zu Lebensqualität/Erholung ... 259
8.2.7 Einwendungen zum Grundstückswert ... 260
8.2.8 Einwendungen zu Auswirkungen auf den Tourismus ... 261
8.2.9 Einwendungen zu Auswirkungen auf sensible Elektronik ... 261
8.2.10 sonstige wiederkehrende Einwendungen ... 262

8.3 Einwendungen von Gemeinden ... 262
8.3.1 Stadt Altlandsberg (lfd. Nr.02) ... 262
8.3.2 Gemeinde Rüdersdorf (lfd. Nr.03) ... 265
8.3.3 Gemeinde Heckelberg-Brunow (lfd. Nr. 05) ... 265
8.3.4 Stadt Bernau b. Berlin (lfd. Nr. 08) ... 266
8.3.5 Gemeinden Melchow und Sydower Fließ (lfd. Nr. 09) ... 267
8.3.6 Stadt Eberswalde (lfd. Nr. 10) ... 267
8.3.7 Gemeinde Britz und Gemeinde Chorin (lfd. Nr. 12) ... 279
8.3.8 Gemeinde Ziethen, (lfd. Nr. 13) ... 283
8.3.9 Stadt Angermünde (lfd. Nr. 14) ... 284
8.3.10 Stadt Schwedt/Oder (lfd. Nr. 16) ... 287

8.4 weitere Einwender (Verbände, BI, private Betroffene) ... 288

9 Gesamtabwägung ... 341

10 Rechtsbehelfsbelehrung ... 342

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AWL	Abwasserdruckrohrleitung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BI	Bürgerinitiative
cd	candela
CEF	kontinuierliche ökologische Funktionalität (***c****ontinuous* ***e****cological* ***f****unctionality)*
dB(A)	Dezibel
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
FGL	Ferngasleitung
GOK	Geländeoberkante
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
HSt.	Hochstamm
Kap.	Kapitel
kV/m	Kilovolt per Meter
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWL	Lichtwellenleiter
NB	Nebenbestimmung
NG	Nahrungsgast
NHN	Normalhöhennull
NSG	Naturschutzgebiet
PF-Unterlagen	Planfeststellungsunterlagen
REV	Rechtserwerbsverzeichnis (Anlage 6.2 der PF-Unterlagen)
ROV	Raumordnungsverfahren
SPA	Special Protection Area (europäisches Vogelschutzgebiet)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UW	Umspannwerk
VT	Vorhabenträgerin
WEA	Windenergieanlage
µT	Microtesla

Beschlusstenor

1 Entscheidungen

Gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 43b Nr. 1 EnWG[1] sowie § 74 VwVfG[2] i. V. m. dem VwVfGBbg[3] wird der Plan der 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) als Vorhabenträgerin (VT) für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) mit den sich aus dieser Genehmigung ergebenden Änderungen, Ergänzungen, Anordnungen und Vorbehalten auf der Grundlage des Antrags vom 16. Juni 2009 festgestellt.

Neben der Uckermarkleitung umfasst das Vorhaben die durch 50Hertz im Namen der jeweiligen Betreiberin beantragte Mitnahme/Umverlegung (von Teilen) der folgenden Leitungen in dem aus der Anlage 9 „Sonderbauwerke“ der Planfeststellungsunterlagen ersichtlichen Umfang:

- 380-kV-Freileitung Lubmin – Neuenhagen – Malchow 517/520 (50Hertz),
- 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau 1/2 (E.DIS AG),
- 110-kV-Freileitung Finow – Angermünde 1 / Britz – Angermünde 4 (E.DIS AG),
- 110-kV-Freileitung Vierraden – Angermünde 1/2 (E.DIS AG),
- Ferngasleitung FGL 304 (IRB Deutschland GmbH & Co. KG und ONTRAS Gastransport GmbH) und
- Abwasserdruckrohrleitung DN 150 PE (Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung).

Sofern diesbezügliche Genehmigungen vorliegen, werden diese im Umfang der Mitnahme/Umverlegung abgeändert. Dies betrifft insbesondere den Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2006 der bislang noch nicht realisierten Ferngasleitung FGL 304.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Vorhabenträgerin.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

1.1.1 Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG[4] die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 BbgNatSchAG[5] im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.

[1] Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746)

[2] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

[3] Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 12), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

[4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

[5] Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13 Nr. 3)

1.1.2 Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG wird die Befreiung von den im Sinne des § 23 Abs. 2 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehenden Verboten für das nachfolgende Naturschutzgebiet erteilt:

A. Uckermarkleitung

Schutzgebiet	Festsetzung
NSG Nonnenfließ-Schwärzetal	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“ vom 12. November 1996 (GVBl.II/96, [Nr. 39], S. 826)

1.1.3 Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG wird die Befreiung von den im Sinne des § 26 Abs. 2 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehenden Verboten nachfolgender Landschaftsschutzgebiete erteilt:

A. Uckermarkleitung

Schutzgebiet	Festsetzung
LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" vom 12. September 1990 (GBl. DDR 1990, SDr. 1472)
LSG Barnimer Heide	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ vom 13. März 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 11], S.304), geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]
LSG Südostniederbarnimer Weiherketten	Rechtsverordnung über die Erklärung von Landschaftsbestandteilen zum Landschaftsschutzgebiet „Südostniederbarnimer Weiherketten“ (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch Oderland vom 13.11.2001, Nr. 8, S. 12-18)

C. Sonderbauwerk FGL 304

Schutzgebiet	Festsetzung
LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" vom 12. September 1990 (GBl. DDR 1990, SDr. 1472)

1.1.4 Gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nationalparkregion Unteres Odertal“[6] wird die Genehmigung erteilt.

1.1.5 Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG wird die Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG für die nachfolgend aufgeführten Alleen erteilt:

A. Uckermarkleitung

Code	Kartiereinheit	Eingriffsumfang (Anzahl)	Ort des Eingriffs
07140	Alleen und Baumreihen	12	Mast Nr. 162
07140	Alleen und Baumreihen	13	Masten Nr. 276 - 277
07140	Alleen und Baumreihen	7	Mast Nr. 279
07140	Alleen und Baumreihen	5	Masten Nr. 305 - 306
07140	Alleen und Baumreihen	6	Masten Nr. 329 - 330

[6] LSG vom 06. Januar 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 05], S.104), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Code	Kartiereinheit	Eingriffsumfang (Anzahl)	Ort des Eingriffs
07140	Alleen und Baumreihen	2	Masten Nr. 1n – 2n
07140	Alleen und Baumreihen	4	Masten Nr. 5n – 6 n

C. Sonderbauwerk FGL 304

Code	Kartiereinheit	Eingriffsumfang (Anzahl)	Ort des Eingriffs
071411	Alleen und Baumreihen	1	km 70,60 – km 70,65

1.1.6 Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG für die nachfolgend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope erteilt:

A. Uckermarkleitung

Code	Kartiereinheit	Eingriffsfläche	Ort des Eingriffs
08103	Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder	2.761 m²	Mast Nr. 327
05121	Sandtrockenrasen	3.675 m²	Masten Nr. 255 - 256, 257 - 259, 261 - 265, 269 - 271
051432	Staudenfluren trockenwarmer Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung	247 m²	Masten Nr. 256 - 257

1.1.7 Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG wird die Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG für die nachfolgend aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope erteilt:

A. Uckermarkleitung

Code	Kartiereinheit	Eingriffsfläche	Ort des Eingriffs
07102	Laubgebüsche frischer Standorte	6.911 m²	Masten Nr. 230 - 231
07110	Feldgehölz	4.202 m²	Masten Nr. 305 – 306
07190	Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	3.789 m²	Masten Nr. 327 – 328
07190	Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	799 m²	Masten Nr. 328 - 329

1.1.8 Gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wird die Ausnahme von dem Verbot des § 61 Abs. 1 BNatSchG für die Maststandorte Nr. 144 und 192 erteilt.

1.1.9 Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG wird die Befreiung von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG für folgende Eingriffe erteilt:

A. Uckermarkleitung

Tierart	Mast-Nr.	Eingriff
Kranich	33	Fällung einer Weide
Kranich	44	Köpfen mehrerer Weiden
Kranich	47	Köpfen mehrerer Weiden
Fischadler	155	Fällung von Pappeln
Fischadler	188	Fällung von Einzelbäumen aus einer Hecke
Fischadler	206	Waldeinhieb

1.1.10 Die wasserrechtliche Genehmigung der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen wird gemäß § 87 BbgWG[7] für die oberirdische Kreuzung der in der Planfeststellungsunterlage Anlage 5.2 „Kreuzungsliste“ aufgeführten Gewässer erteilt. Sie ist gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG auf die Nutzungsdauer der Anlage befristet.

1.1.11 Die wasserrechtliche Genehmigung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau 1/2 wird gemäß § 87 BbgWG für die oberirdische Kreuzung der in der Planfeststellungsunterlage Anlage 9.4 „Kreuzungsliste“ aufgeführten Gewässer erteilt. Sie ist gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG auf die Nutzungsdauer der Anlage befristet.

1.1.12 Für die FGL 304: Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 87 BbgWG für die unterirdische Kreuzung wird für folgendes aufgeführtes Gewässer erteilt. Sie ist gemäß § 87 Abs. 4 BbgWG auf die Nutzungsdauer der Anlage befristet.

Landkreis	Gewässer	Gemarkung	Flur	Flurstück
Uckermark	Graben	Angermünde	13	10/22

1.1.13 Für die FGL 304: Die widerrufliche und befristete wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 13 WHG[8] sowie §§ 28, 29, 54 103 und 126 BbgWG wird für folgende Gewässerbenutzungen erteilt:

das Entnehmen, Zutagefördern, Ableiten und Einleiten von Grundwasser gemäß § 9 WHG

Art und Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragten Grundwasserhaltungsmaßnahmen dienen der Absenkung des Grundwasserspiegels und damit der Trockenhaltung der einzelnen Rohrgrabenbereiche bis zum Abschluss der jeweiligen Verfüllung. Die Entnahme und Ableitung von Grundwasser erfolgt mittels Horizontaldrainage und dient dem Neubau der FGL 304.

Umfang der Gewässerbenutzung

Horizontaldränage **Nr. 1** Senftenhütte

Die Entnahmemenge darf $Q_{d\ max.}$ = 640 m^3/Tag

Q_a = 6.400 m^3 gesamt nicht überschreiten.

Horizontaldränage **Nr. 2** Senftenhütte

Die Entnahmemenge darf $Q_{d\ max.}$ = 1.090 m^3/Tag

Q_a = 10.900 m^3 gesamt nicht überschreiten.

Horizontaldränage **Nr. 3** Schmargendorf

Die Entnahmemenge darf $Q_{d\ max.}$ = 1.603 m^3/Tag

Q_a = 16.000 m^3 gesamt nicht überschreiten.

[7] Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20])

[8] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I, S. 3154)

Horizontaldränage **Nr. 4** Angermünde
Die Entnahmemenge darf $Q_{d\ max.}$= 850 m^3/Tag
Q_a = 8.500 m^3 gesamt nicht überschreiten.

Örtliche Lage der Benutzung

Entnahmegewässer: Grundwasser
Benutzungsort: **Nr. 1**= Gemarkung Senftenhütte, Flur 1, Entnahmeflurstück 111, 112
Nr. 2 = Gemarkung Senftenhütte, Flur 1, Entnahmeflurstück 247
Nr. 3 = Gemarkung Schmargendorf, Flur 1, Entnahmeflurstück 53, 54,156
Nr. 4 = Gemarkung Angermünde, Flur 13, Flurstück 10/22 (Entnahme und Einleitung)

Einleitungsgewässer: **Nr. 1 – Nr. 3** = keines; da Verrieselung
Nr. 4 = namenloses Gewässer
Bundesland: Brandenburg
Landkreis: Barnim, Uckermark
Dauer: Die Erlaubnis endet am 31.10.2022. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

1.1.14 Gemäß § 9 BWaldG[9] i. V. m. § 8 LWaldG[10] wird die dauerhafte Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart auf nachstehend aufgeführten Grundstücken genehmigt.

Mast-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauerhafte Waldumwandlung in m²
79	Stendell	5	123/2	169
80	Stendell	5	129/4	50
80	Stendell	5	129/4	119
81	Stendell	5	40/2	169
84	Stendell	8	227	169
85	Stendell	8	232	169
86	Stendell	8	238	169
87	Stendell	8	245	169
88	Stendell	8	250/2	169
89	Schwedt	30	102	213,16
91	Schwedt	30	93	182,25
92	Schwedt	30	92	182,25
93	Schwedt	30	5/2	182,25
94	Schwedt	37	47	182,25
95	Schwedt	37	49	182,25
96	Schwedt	37	69	182,25

[9] Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)
[10] Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08] S. 175, 184)

Mast-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauerhafte Waldumwandlung in m²
97	Schwedt	37	72	210,25
186	Klein Ziethen	3	83	169
190	Buchholz	1	173	169
205	Chorin	4	193	182,25
206	Chorin	4	173	182,25
207	Chorin	4	173	210,25
226	Britz	2	688	182,25
231	Britz	3	915	182,25
232	Eberswalde	4	6	182,25
233	Eberswalde	4	8/2	182,25
234	Eberswalde	4	11/2	210,25
235	Eberswalde	4	11/2	210,25
244	Finow	12	190	210,25
245	Finow	15	7	210,25
248	Finow	18	228	210,25
249	Finow	18	228	182,25
250	Finow	18	896	210,25
251	Finow	18	893	213,16
252	Finow	18	893	169
253	Spechthausen	2	228	169
254	Spechthausen	2	228	169
255	Spechthausen	2	233	169
256	Spechthausen	2	233	182,25
257	Spechthausen	2	212	182,25
258	Spechthausen	2	212	182,25
259	Spechthausen	3	46	182,25
260	Spechthausen	3	50	182,25
261	Spechthausen	3	50	182,25
262	Spechthausen	3	52	182,25
263	Spechthausen	3	52	182,25
264	Schönholz	3	62	182,25
265	Schönholz	3	62	182,25
266	Schönholz	3	62	182,25
269	Schönholz	1	125	182,25
270	Schönholz	3	51	182,25
271	Tuchen	3	1	210,25
272	Tuchen	3	39	182,25
273	Grüntal	3	37	182,25
274	Grüntal	3	58	182,25
280	Grüntal	2	93/1	182,25
294	Wilmersdorf	1	4	182,25
486n	Krummensee	3	93	182,25

1.1.15 Gemäß § 10 BWaldG i. V. m. § 9 LWaldG wird die Erstaufforstung auf einer Fläche von 1,1 ha in der Gemarkung Herzsprung und von 1,65 ha in der Gemarkung von Bölkendorf genehmigt.

1.1.16 Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 9 BbgDSchG[11] für folgende durch das Vorhaben betroffenen Bodendenkmale erteilt:

a) Bodendenkmale im Bereich der geplanten 380-kV-Freileitung

Boden-denk-mal	Fundplatz	Art und Datierung	M.	Betroffen-heit	LK
140.741	Weselitz 7, 11	Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit, Eisenzeit und römischen Kaiserzeit	1	direkt	UM
140.738	Weselitz 5	Fundplatz der Urgeschichte und des Mittelalters	2	in unmittelbarer Nähe	UM
140.804	Hohengüstow 13	Siedlung der Slawenzeit	8	in unmittelbarer Nähe	UM
140.808	Hohengüstow 8	Siedlung der Slawenzeit	8	direkt	UM
140.809	Hohengüstow 1	Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Eisenzeit, Bestattungsplatz der Urgeschichte	9	in unmittelbarer Nähe	UM
	Neumeichow 9, 10	Siedlung der Steinzeit	19	direkt	UM
	Meichow 9	Siedlung der Bronzezeit, Eisenzeit und römischen Kaiserzeit	22	direkt	UM
	Meichow 10	Siedlung der Bronzezeit und Eisenzeit, Bestattungsplatz der Urgeschichte	23	direkt	UM
	Meichow 8	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	24/ 25	direkt	UM
	Meichow 7	Siedlung der Urgeschichte und der Slawenzeit	25	in unmittelbarer Nähe	UM
	Meichow 12	Fundplatz der Urgeschichte	27	direkt	UM
	Meichow 14	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	31	direkt	UM
	Meichow 15	Fundplatz der Urgeschichte	32	direkt	UM
	Wendemark 10	Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit, Eisenzeit und Slawenzeit	58	direkt	UM
	Passow 20	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	64	direkt	UM
140.419	Stendell 16	Siedlung der Eisenzeit und römischen Kaiserzeit	75	direkt	UM
	Heinersdorf 15, 23	Hügelgräber der Bronzezeit, Siedlungen der Urgeschichte und Slawenzeit	98	direkt	UM
	Niederlandin 28	Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Eisenzeit	110	direkt	UM
	Niederlandin 25	Siedlung der Eisenzeit	116	direkt	UM
	Pinnow bei Angermünde 24	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	130	direkt	UM
	Kerkow 3	Siedlung der Urgeschichte	150	in unmittelbarer Nähe	UM
	Angermünde 66	Brandgräberfeld der Bronzezeit, Fundplatz der Steinzeit	158	direkt	UM
	Schmargendorf 12	Gräberfeld der Bronze- und Eisenzeit	173	direkt	UM

[11] Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S. 215)

Boden-denk-mal	Fundplatz	Art und Datierung	M.	Betroffen-heit	LK
40.422	Buchholz 6	Siedlung der Urgeschichte	190	direkt	BA R
40.423	Buchholz 8, 9, 10	Siedlung der Urgeschichte und des Mittelalters	195/ 196	direkt	BA R
	Senftenhütte 2	Fundplatz des Mittelalters	204	direkt	BA R
40.202	Golzow 6, 21	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit, urgeschichtliche Ofenanla-ge	209	direkt	BA R
40.210	Golzow 14, 17	Siedlung der Bronzezeit und der Sla-wenzeit	211	direkt	BA R
40.041	Britz 11, 15, 17	Rast- und Werkplatz des Mesolithi-kums, Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit	227	direkt	BA R
40.042	Britz 12, 14, 19	Siedlungen des Neolithikums, der Bronzezeit und der Slawenzeit	228	direkt	BA R
40.272	Lichterfelde 1	Gräberfeld der Bronzezeit, Siedlung des Neolithikums	232	in unmittel-barer Nähe	BA R
40.147	Finow 7	Siedlung der Steinzeit	245	direkt	BA R
40.439	Spechthausen 9	Rast- und Werkplatz des Mesolithikums	257	in unmittel-barer Nähe	BA R
40.399	Schönholz 1, 3, 4	Dorfkern der Neuzeit, mittelalterliche Wüstung, Siedlung der Slawenzeit	267	in unmittel-barer Nähe	BA R
	Grüntal 6, 11	Fundplatz der Urgeschichte	277	direkt	BA R
	Grüntal 12	Fundplatz der Urgeschichte	278	direkt	BA R
40.701	Tempelfelde 13, 16	Siedlung der Urgeschichte und römi-schen Kaiserzeit	281	direkt	BA R
	Tempelfelde 12	Fundplatz der Urgeschichte	283	in unmittel-barer Nähe	BA R
	Tempelfelde 9	Fundplatz der Urgeschichte	284	direkt	BA R
40.700	Tempelfelde 10, 11, 18	Siedlung der Eisenzeit und römischen Kaiserzeit	289	direkt	BA R
40.702	Tempelfelde 15	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	292	direkt	BA R
40.575	Börnicke 4	Siedlung der Eisenzeit und der römi-schen Kaiserzeit, Hügelgrab der Urge-schichte	301	direkt	BA R
40.693	Seefeld 6	Siedlung der Bronzezeit	315	direkt	BA R

b) Ausgleichsmaßnahmen und Leitungsrückbau

Bodendenkmal	Art und Datierung	LK
Rückbau der 220-kV-Freileitung UW Neuenhagen – UW Bertikow, A2, A24, A25, A30, A45, A47, A60, A61		
BD 140.754, Weselitz 29, 32	Siedlung der Eisenzeit und der Slawenzeit	UM
BD 140.738, Weselitz 5	Fundplatz der Urgeschichte und des Mittelalters	UM

BD 140.804, Hohengüstow 13	Siedlung der Slawenzeit	UM
BD 140.809, Hohengüstow 1	Siedlung des Neolithikums, der Bronze- und Eisenzeit, Bestattungsplatz der Urgeschichte	UM
Neumeichow 9, 10	Siedlung der Steinzeit	UM
Meichow 9	Siedlung der Bronzezeit, Eisenzeit und römischen Kaiserzeit	UM
Meichow 10	Siedlung der Bronzezeit und Eisenzeit, Bestattungsplatz der Urgeschichte	UM
Meichow 8	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	UM
Meichow 7	Siedlung der Urgeschichte und der Slawenzeit	UM
BD 40.041, Britz 11, 15, 17	Rast- und Werkplatz des Mesolithikums, Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit	BAR
BD 40.042, Britz 12, 14, 19	Siedlung des Neolithikums, der Bronzezeit und der Slawenzeit	BAR
BD 40.272, Lichterfelde 1	Gräberfeld der Bronzezeit, Siedlungen des Neolithikums	BAR
BD 40.439, Spechthausen 9	Rast- und Werkplatz des Mesolithikums	BAR
BD 40.399, Schönholz 1, 3, 4	Dorfkern der Neuzeit, mittelalterliche Wüstung, Siedlung der Slawenzeit	BAR
Grüntal 6, 11	Fundplatz der Urgeschichte	BAR
Grüntal 12	Fundplatz der Urgeschichte	BAR
BD 40.701, Tempelfelde 13, 16	Siedlung der Urgeschichte und der römischen Kaiserzeit	BAR
Tempelfelde 12	Fundplatz der Urgeschichte	BAR
Tempelfelde 9	Fundplatz der Urgeschichte	BAR
BD 40.700, Tempelfelde 10, 11, 18	Siedlung der Eisenzeit und römischen Kaiserzeit	BAR
BD 40.702, Tempelfelde 15	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	BAR
BD 40.575, Börnicke 4	Siedlung der Eisenzeit und römischen Kaiserzeit, Hügelgrab der Urgeschichte	BAR
BD 40.693, Seefeld 6	Siedlung der Bronzezeit	BAR
BD 60.618, Seeberg 4	Siedlung der Urgeschichte	MOL
Rückbau der 220-kV-Freileitung Polßen – UW Vierraden, A1, A24, A29, A31, A32		
Meichow 14	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	UM
Kummerow 10	Fundplatz der Urgeschichte und der Slawenzeit	UM
Kummerow 4	Fundplatz der Urgeschichte, Brandgräberfeld der Bronzezeit	UM
Heinersdorf 11, 17	Siedlung der Bronze- und Slawenzeit	UM
Vierraden 20	Siedlung der Bronze- und Eisenzeit	UM
BD 140.386, Vierraden 11	Gräberfeld und Siedlung der Eisenzeit	UM
Rückbau der 110-kV-Freileitung bei Senftenhütte, A46		
Senftenhütte 2	Fundplatz des Mittelalters	BAR

1.1.17 Ausnahmen vom Bauverbot und Genehmigungen für den Baubeschränkungsbereich werden für die folgenden an Bundes- und Landes- sowie Kreisstraßen gelegenen Masten erteilt: 33, 41, 55, 57 - 59, 72, 94, 109, 120, 127, 129, 145, 162, 240, 285, 293, 317, 338, 341 sowie Mast 5n (E.DIS-Leitung). Ferner wird die Ge-

nehmigung für den im Baubeschränkungsbereich der Bundesautobahn gelegenen Mast Nr. 14 erteilt.

1.1.18 Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung wird gemäß § 45 Abs. 1 EnWG zugelassen, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt wurde, erforderlich ist.

1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss sowie durch Planänderung und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe wird auf die Ausführungen unter Kapitel 8. in der Begründung dieses Beschlusses verwiesen.

1.3 Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Durch den Planfeststellungsbeschluss gemäß §§ 43 S. 1 Nr. 1, 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. den §§ 75f VwVfG wird die Zulässigkeit des Leitungsbauvorhabens einschließlich notwendiger Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind – bis auf die in Kapitel 1.1.13 genannten - wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. WHG).

1.4 Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Verwaltungsgebühren werden gesondert erhoben.

2 Verzeichnis der Planfeststellungsunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Antrag vom 16.06.2009 für die Errichtung und Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow - Neuenhagen 481/482 gemäß § 43 EnWG, geändert am 30.09.2011, 28.09.2011, 14.02.2012, 26.03.2012, 27.06.2012, 28.06.2012, 10.07.2012, 24.07.2012, 30.08.2012, 10.09.2012, 30.05.2013, 09.05.2014 und 03.06.2014 mit den dazugehörigen Anlagen

Ordner	Anlagen	Beschreibung
1	**1**	**Erläuterungsbericht**
	2	**Übersichtspläne**
	2.1	Gesamtübersichtsplan
	2.2	Übersichtskarten
1-2	**3**	**Lage- und Bauwerkspläne**
3-7	**4**	**Trassen- und Höhenpläne**
7	**5**	**Bauwerksverzeichnis**
	5.1	Mastliste
	5.2	Kreuzungsliste
8-12	**6**	**Rechts-/Grunderwerb**
8	6.1	Erläuterungsbericht Rechts-/Grunderwerb
	6.2	Rechts-/Grunderwerbsverzeichnis
8-9	6.3	Rechtserwerbsplan
10-11	6.4	Grunderwerbsplan
11-12	6.5	Wald- und Hagplan
13	**7**	**Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen**
13-15	**8**	**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**
16-17	**9**	**Unterlagen Sonderbauwerke**
16	9.1	Erläuterungsbericht Sonderbauwerke
16	9.2	Mitnahme 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen-Malchow 517/520
16	9.3	entfallen
16	9.4	Neubau 110-kV-Leitung Neuenhagen-Bernau 1/2
16	9.5	Mitnahme 110-kV-Leitung Finow-Angermünde 1 / Britz-Angermünde 4
16	9.6	Kreuzung 110-kV-Leitung Vierraden-Angermünde1/2
17	9.7	FGL 304
17	9.8	AWL DN 150
18-19	**10**	**Umweltverträglichkeitsstudie (UVS II)**
20	**11**	**Natura 2000**
20	11.1	FFH-Gebiete
20	11.2	SPA-Gebiete
21-22	**12**	**Ergänzende Unterlagen Umwelt**
21-22	12.1	Sonderuntersuchungen Flora und Fauna
22	12.2	Studie Landschaftsbild FH Eberswalde
23	**13**	**Ergänzende Unterlagen Technik**
23	13.1	EMF-Gutachten
23	13.2	Schall-Gutachten
23	**14**	**Artenschutzbeitrag (ASB)**

Weitere Unterlagen:

- überarbeitete `Vertiefende Vorprüfung der FFH-Gebiete im Planfeststellungsverfahren´, eingereicht am 17.08.2011
- Artenschutzbeitrag, eingereicht am 06.09.2011
- überarbeitete `Vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) im Planfeststellungsverfahren´, eingereicht am 30.09.2011
- Machbarkeitsstudie 380-kV-Uckermarkleitung der 50Hertz Transmission GmbH und der FGL 304 (Düker Finowkanal), eingereicht am 08.11.2013

- 380-kV-Leitungsprojekt zwischen Bertikow und Neuenhagen – Anlage 13.1.1 – Berechnung und Darstellung elektrischer Feldstärken und magnetischer Flussdichten, Prüfbericht Nr. M110835/01, eingereicht am 24.03.2014
- 380-kV-Leitungsprojekt zwischen Bertikow und Neuenhagen – Anlage 13.1.2 – Berechnung und grafische Darstellung der magnetischen Flussdichten und elektrischen Feldstärken, Prüfbericht Nr. M110835/02, eingereicht am 24.03.2014
- 380-kV-Leitungsprojekt zwischen Bertikow und Neuenhagen – Anlage 13.1.3 – Berechnung und grafische Darstellung der magnetischen Flussdichten und elektrischen Feldstärken, Prüfbericht Nr. M110835/03, eingereicht am 24.03.2014
- 380-kV-Leitungsprojekt zwischen Bertikow und Neuenhagen – Anlage 13.1.4 – Berechnung und Darstellung elektrischer Feldstärken und magnetischer Flussdichten, Prüfbericht Nr. M110835/04, eingereicht am 24.03.2014
- Dr. Hannah Heinrich. Sicherheit in niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern, Schutz von Personen im Bereich der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz –Schutz von Personen mit Körperhilfsmitteln- (Stand: 14.01.2014) Gutachten Nr. 12 1001
- Studie 380-kV-Freileitung, 81-13 50Hertz Nachlaufströmung (Schwingungsgutachten), eingereicht am 26.03.2014

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Kapitel 2. dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

3 Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Sofern die in diesem Beschluss, insbesondere zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Leitungsbetreibern oder privaten Betroffenen nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet das LBGR auf Antrag der Vorhabenträgerin abschließend.

3.1.2 Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen gelten für den Neubau und den Betrieb der Uckermarkleitung und den vom Vorhaben umfassten Umfang der Sonderbauwerke 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau, 110-kV- Freileitung Finow – Angermünde 1/ Britz – Angermünde 4 sowie 110-kV-Freileitung Vierraden – Angermünde 1/2.

Gilt eine Nebenbestimmung für die Sonderbauwerke FGL 304 und AWL DN 150 wird in der entsprechenden Nebenbestimmung darauf hingewiesen.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz

3.2.1 Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Eine entsprechend qualifizierte Person hat für die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu sorgen. Die Person ist dem LBGR namentlich zu benennen.

3.2.2 Befahrungen im Rahmen der Errichtung der Leitung und sonstige Lagerungen und Bauarbeiten sind grundsätzlich nur bei tragfähigen Bodenverhältnissen durchzuführen. Um Bodenverdichtungen so gering wie möglich zu halten, sind auf Böden mit einer sehr hohen bzw. hohen Verdichtungsempfindlichkeit grundsätzlich Schutzmaßnahmen (z. B. Baggermatten) vorzusehen.

3.2.3 Zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops bei Mast Nr. 109 sind durch die ökologische Baubegleitung entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

3.2.4 In Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ameisenschutzwarte sind die Ameisenhaufen der Roten Waldameise vor Beginn der Rodungsarbeiten zu erfassen. Die Ameisenhaufen sind ohne Einsatz von Großmaschinen durch fachkundige Personen umzusetzen. Die Umsetzung sollte in den ersten sonnigen, wärmeren Frühjahrswochen erfolgen (wetterlageabhängig im März/April bis Mitte Mai), ist aber grundsätzlich von März bis Mitte Juli möglich. Der Neustandort muss mindestens 300 m vom Altstandort entfernt liegen und ist entsprechend vorzubereiten. Die Ersatzstandorte sind mit den zuständigen Revierförstern abzustimmen.

Während der umgebenden Rodungsarbeiten sind die Ameisenhügel mit Pfählen und Flatterband vor Zerstörung oder Beschädigung zu sichern. Auch dazu ist die Deutsche Ameisenschutzwarte hinzuzuziehen.

<u>Kontrollen:</u>
Kontrolle des Altstandorts und ggf. Nachsiedlung nach 7 bis 10 Tagen,
Kontrolle auf Brut im Mai/Juni im Jahr der Umsiedlung,
abschließende Kontrolle nach einem Jahr der Umsiedlung im Herbst.

3.2.5 Im Bereich der Offenlandschaften ist die Baufeldfreimachung (Maststandorte und Baustelleneinrichtungs-/Montageflächen) außerhalb der Vogelbrutzeit (15.09. bis 01.03.) vorzunehmen. Die Flächen sind bis Baubeginn für die Bodenbrüter unattraktiv zu halten. Die jeweilige Anbaukultur auf der Landwirtschaftsfläche ist zu beachten.

alternativ:

Auf den Maststandorten und Baustelleneinrichtungs-/Montageflächen im Bereich der Offenlandschaften sind vor Beginn der Brutsaison (01.03. bis 15.09.) Maßnahmen zur Vergrämung vorzusehen (z. B. mittels Flatterband) und bis Baubeginn funktionstüchtig zu halten. Die jeweilige Anbaukultur auf der Landwirtschaftsfläche ist zu beachten.

Die vorgenannten Maßnahmen sind auch bei der Umverlegung der AWL DN 150 zu beachten.

3.2.6 Der Schwarzstorchhorst im Bereich des Mastes Nr. 263 ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Naturparks Barnim auf Besetzung zu kontrollieren. Liegt eine Besetzung vor, sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) durch die ökologische Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Naturparks Barnim zu ergreifen.

3.2.7 Die Formblätter V 37 (Kiebitz), V 52 (Rohrweihe), V 62 (Schwarzmilan), V 76 (Wanderfalke), V 82 (Wiesenweihe) und V 87 (Möwen und Seeschwalben) des Artenschutzbeitrags (Anlage 14 der PF-Unterlagen) werden beim Punkt `Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßmaßnahmen´ um die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}7/M1 (Markierung des Erdseils) ergänzt.

3.2.8 Das Maßnahmenblatt V_{ASB}2/V3 wird wie folgt ergänzt:

Der Sachverständige für Fledermäuse ist der UNB namentlich zu benennen.

3.2.9 Das Maßnahmenblatt V_{ASB}3/V4 gilt hinsichtlich der Arten Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch auch für die Umverlegung der AWL DN 150.

3.2.10 Das Maßnahmenblatt V_{ASB}4/V5 wird wie folgt geändert:

Die temporär genutzten Wege und Arbeitsflächen liegen von Mast Nr. 250 bis Mast Nr. 259 sowie von Mast Nr. 262 bis Mast Nr. 264.

Die Aufhebung der Bauzeitenregelung ist nur möglich, wenn in der vorhergehenden Aktivitätsphase das Einzäunen und Absammeln erfolgreich sichergestellt und umgesetzt wurde.

3.2.11 Das Maßnahmenblatt V_{ASB}5/V6 wird wie folgt ergänzt:

Der Mulm mit den Larven ist in einen anderen Eremitenbaum umzusetzen.

Der Sachverständige für Käfer ist der UNB namentlich zu benennen. Die Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen.

3.2.12 Das Maßnahmenblatt V_{ASB}6/V7 wird wie folgt geändert:

Fischadler: zwischen 15. März und 15. August (500 m Abstand einhalten)

Die Besetzung der Fischadlerbrutplätze ist durch die vom LUGV berufenen Großvogelbetreuer zu kontrollieren.

3.2.13 Das Maßnahmenblatt V_{ASB}7/M1 wird wie folgt ergänzt:

<u>Markierung des Erdseils:</u>

Mast Nr. 247 bis Mast Nr. 278 (Naturpark Barnim)

Die inneren 60 % der betreffenden Spannfelder sind im 10 m Abstand zu markieren. Die mastnäheren Bereiche (2 x 20 % eines Mastfelds) sind in einem größeren Abstand von 20 bis 25 m zu markieren.

Die Vogelschutzmarkierung ist dauerhaft zu erhalten. Verluste sind zu ersetzen; spätestens wenn 15 % der Marker eines Spannfeldes fehlen.

Im Trassenabschnitt mit 2 Erdseilen ist die Vogelschutzmarkierung versetzt vorzunehmen.

Beschreibung der Maßnahme:

Als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelten auch Rohrweihe, Wanderfalke, Zwergrohrdommel, Schwarzmilan, Wiesenweihe, Kiebitz und Gänsesänger. Als kollisionsgefährdete Zug- und Rastvögel gelten auch Möwen und Seeschwalben

3.2.14 Das Maßnahmenblatt $A_{CEF}1$ wird wie folgt ergänzt:

Es sind weiterhin 5 spezielle Baumläuferhöhlen für den Wald- und Gartenbaumläufer, 10 Halbhöhlen für den Zaunkönig und 2 Nistkästen für den Star in den benachbarten Gehölzbeständen anzubringen.

3.2.15 Die Standorte der Fledermauskästen und der Vogelnistkästen der Maßnahme $A_{CEF}1$ sind digital einzumessen und die Daten der UNB des Landkreises Uckermark zu übergeben.

3.2.16 Das durch den Wegfall der Maßnahmen Nr. 10 und 37 entstehende Kompensationsdefizit ist durch neue Maßnahmen auszugleichen. Der für die beiden Maßnahmen angesetzte multifunktionale Ausgleich für das Schutzgut Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Die Kompensationsmaßnahmen sind mit dem LUGV, RO 7 abzustimmen. Sie sind dem LBGR bis zum 31.01.2015 vorzulegen.

3.2.17 Für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wird bei den Obstbaumpflanzungen ein Flächenäquivalent von 35 m² festgesetzt. Das durch die Reduzierung des Flächenäquivalents entstehende Defizit ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Kompensationsmaßnahmen sind mit dem LUGV, RO 7 abzustimmen. Sie sind dem LBGR bis zum 31.01.2015 vorzulegen.

3.2.18 Rückbaukonzept:

Der Leitungsabschnitt von Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 89 (von Polßen bis Anschluss Vierraden) ist im Bauablauf als letzter Abschnitt zu realisieren.

Der Rückbau der in den SPA-Gebieten „Randow-Welse-Bruch“ und Schorfheide-Chorin“ liegenden 220-kV-Freileitungen UW Neuenhagen – UW Bertikow sowie Polßen - UW Vierraden sind ein Jahr nach Fertigstellung der 380-kV-Freileitung abzuschließen. Der Rückbau betrifft folgende Abschnitte der 220-kV-Freileitungen:

Mast Nr. 1V bis 67 V (zwischen Polßen und UW Vierraden)

Mast Nr. 168 bis 249 (zwischen Polßen und Görlsdorf)

Der Rückbau in den SPA-Gebieten, der innerhalb eines Jahres umzusetzen ist, umfasst die Abnahme der Leiter- und Erdseile sowie die Demontage des Mastes. Die verbleibenden Rückbauarbeiten sind innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung abzuschließen.

3.2.19 Die Fertigstellung des Leitungsabschnitts Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 89 sowie der Beginn und der Abschluss des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Freileitungen in den SPA-Gebieten sind dem LUGV, RO 7 und dem LBGR anzuzeigen.

3.2.20 Das Maßnahmenblatt Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Das Pflanzschema ist in der Ausführungsplanung auf die Entwicklung eines struktur- und artenreichen Gehölzbestands auszurichten. Es sind nicht nur Forstpflanzen, sondern Bäume mit unterschiedlichen Baumschulqualitäten zu pflanzen. Die vorhandenen Grenzlinien sind weitgehend zu erhalten.

Die Ausführungsplanung der Maßnahme ist mit dem LUGV, GR 3 abzustimmen und dem LUGV, RO 7 vor Umsetzung vorzulegen.

3.2.21 Das Maßnahmenblatt Nr. 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Ausführungsplanung hat sich an den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu orientieren und ist vor Umsetzung dem LUGV, RO 7 zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

3.2.22 Die 3 %-ige Reduzierung des Maßnahmenumfangs der Maßnahmen Nr. 6 und 7 gemäß § 3 Abs. 2 FPV[12] sind dem LBGR sechs Monate nach Baubeginn durch entsprechende Nachweise zu belegen. Können die Nachweise nicht erbracht werden, sind die Maßnahmen Nr. 6 und 7 vollständig umzusetzen.

3.2.23 Das Maßnahmenblatt Nr. 15 wird wie folgt ergänzt:

Vor Realisierung der Maßnahme hat eine Abstimmung mit örtlicher Einweisung mit dem Amt Gramzow (Straßenbegleitgrün) zu erfolgen.

3.2.24 Das Maßnahmenblatt Nr. 19 wird wie folgt ergänzt:

Die konkrete Maßnahmenplanung (Pflanzschema, Sortenwahl) sowie die Vorgaben der extensiven Pflege sind in der Ausführungsplanung zu präzisieren.

Die Ausführungsplanung ist dem LUGV, RO 7 vor Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.

[12] Verordnung zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Maßnahmen- und Flächenpools in Brandenburg (Flächenpoolverordnung) vom 24. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.111), geändert durch Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 36], S.750)

3.2.25 Das Maßnahmenblatt Nr. 20 wird wie folgt ergänzt:

Die konkrete Maßnahmenplanung (Pflanzschema, Sortenwahl) sowie die Vorgaben der extensiven Pflege sind in der Ausführungsplanung zu präzisieren.

Die Ausführungsplanung ist mit dem LUGV, GR 3 abzustimmen und dem LUGV, RO 7 vor Umsetzung der Maßnahme vorzulegen.

3.2.26 Das Maßnahmenblatt Nr. 21 wird wie folgt geändert:

Das Pflanzschema ist in der Ausführungsplanung auf die Entwicklung eines struktur- und artenreichen Gehölzbestands auszurichten. Es sind nicht nur Forstpflanzen, sondern Bäume mit unterschiedlichen Baumschulqualitäten zu pflanzen. Die vorhandenen Grenzlinien sind weitgehend zu erhalten. Die Bäume sind nicht zu dicht an den Ufern des Feldsolls zu pflanzen. Die Südseite ist weitestgehend freizuhalten. Die Pflanzliste ist durch geeignete Strauchweidearten zu ergänzen.

Beeinträchtigungen des Kranichbrutplatzes durch Pflanz- und Pflegearbeiten sind zu vermeiden.

Die Ausführungsplanung der Maßnahme ist mit dem LUGV, GR 3 abzustimmen und dem LUGV, RO 7 vor Umsetzung vorzulegen.

3.2.27 Das Maßnahmenblatt Nr. 34 wird wie folgt ergänzt:

Durch die Ausführungsplanung ist eine weitgehend naturnahe Waldentwicklung sicherzustellen. Die Pflanzenauswahl und der jeweilige Pflanzenanteil sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen an der potenziell natürlichen Vegetation zu orientieren.

Bei der konkreten Maßnahmenplanung ist der Schutz der Nistplätze störungsempfindlicher Großvogelarten zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Abstimmungen mit dem örtlichen Horstbetreuer zu führen.

Die Ausführungsplanung ist dem LUGV, RO 7 vor Maßnahmenumsetzung zur Kenntnis zu geben.

3.2.28 Das Maßnahmenblatt Nr. 40 wird wie folgt ergänzt:

Durch die Ausführungsplanung ist eine weitgehend naturnahe Waldentwicklung sicherzustellen. Die Pflanzenauswahl und der jeweilige Pflanzenanteil sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen an der potenziell natürlichen Vegetation zu orientieren. Eine innerhalb des Kiefernforsts befindliche wassergefüllte Moorsenke ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Bei der konkreten Maßnahmenplanung ist der Schutz der Nistplätze störungsempfindlicher Großvogelarten zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Abstimmungen mit dem örtlichen Horstbetreuer zu führen.

Die Ausführungsplanung ist dem LUGV, RO 7, vor Maßnahmenumsetzung zur Kenntnis zu geben.

3.2.29 Die Maßnahmenblätter Nr. 49 und Nr. 50 werden wie folgt ergänzt:

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die konkreten Standortbedingungen zu beachten. Auf den überwiegend nährstoffarmen Dünenstandorten der Maßnahmenflächen sind Arten wie Wildapfel und Strauchhasel nicht zu pflanzen.

3.2.30 Die Maßnahmen Nr. 74 bis 82 sind vollständig im Flächenpool Hohenselchow Groß Pinnow umzusetzen. Eine zehnprozentige Minderung ist nicht vorzunehmen.

3.2.31 Bei der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind die Anforderungen des Erlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur `Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei Pflanzungen von Gehölzen in der freien Natur[13] zu beachten.

3.2.32 Die Grauerle (Alnus incana) ist aus den Pflanzlisten der Maßnahmenblätter zu streichen.

3.2.33 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Uckermarkleitung umzusetzen.

3.2.34 Berichterstattung gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG:

Vor Inbetriebnahme sind dem LBGR die zur Führung des Kompensationsverzeichnisses erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dabei sind die entsprechenden digitalen Formblätter zu verwenden.

1. 4 Wochen nach Inbetriebnahme ist dem LBGR darzulegen, ob die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase sachgerecht durchgeführt worden sind.
2. 12 Monate nach Inbetriebnahme ist dem LBGR darzulegen, ob die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frist- und sachgerecht umgesetzt worden sind.
3. 5 Jahre nach Inbetriebnahme ist dem LBGR darzulegen, ob die festgesetzten Fertigstellungs- und Entwicklungspflegen bzw. die waldbauliche Kulturpflege frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind. Darüber hinaus durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen sind darzustellen.
4. 10, 15 und 20 Jahre nach Inbetriebnahme ist dem LBGR bei den Maßnahmen-Nr. 19, 20, 52.1, 52.2, 57 und 62 ein Zwischenbericht und 25 Jahre nach Inbetriebnahme ein Abschlussbericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.

3.2.35 Der Beginn und die Abnahme der Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dem LUGV, RO 7, schriftlich bekannt zu geben.

[13] Erlass vom 18. September 2013 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 23. Oktober 2013)

3.2.36 Die Maßnahmen Nr. 19 und 20 sind 25 Jahre zu unterhalten.

3.2.37 Mit Inbetriebnahme der Uckermarkleitung ist dem LBGR die rechtliche Sicherung der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nachzuweisen.

3.2.38 Im Rahmen der Trassenpflege anfallende Stämme und Kronenschnitt sind unmittelbar nach der Fällung zu beräumen oder vor Ort dauerhaft zu belassen.

3.2.39 FGL 304

Bei Nichtrealisierbarkeit der durch die Umverlegung entstandenen Mehrkompensation (60 m² Röhricht, 42 Bäume und 27 Sträucher) im Rahmen der `Wiedervernässung des Wäldchens bei Woddow sind dem LBGR 6 Monate nach Baubeginn der FGL 304 alternative Maßnahmen zur Deckung der Mehrkompensation beizubringen.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Sollten bei der Herstellung von Platten- oder Stufenfundamenten temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die entsprechenden erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung beim zuständigen Landkreis zu beantragen.

3.3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für FGL 304

3.3.2.1 Beim Bau der Horizontaldränagen ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Werden beim Abteufen undurchlässige Schichten durchteuft, ist die entstandene Verbindung zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern sicher abzudichten. Eine Verunreinigung des Grundwasserleiters ist auszuschließen**.**

3.3.2.2 Die entnommenen und eingeleiteten Wassermengen sind täglich als Summe in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren, dem LBGR auf Verlangen vorzulegen und den jeweils zuständigen Wasserbehörden nach Beendigung der Maßnahme zu übergeben.

3.3.2.3 Die Grundwasserstände sind vor und nach Ende der Absenkung zu messen. Durch Eigenkontrollen festgestellte Unregelmäßigkeiten bei den Grundwasserständen oder der Grundwasserbeschaffenheit sind der zuständigen unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.3.3 Sonderbauwerk FGL 304 – Gewässerkreuzung im LK Uckermark

3.3.3.1 Die Kreuzung hat annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf zu erfolgen. Eine Abweichung von max. 10 Grad ist zulässig**.**

3.3.3.2 Die FGL ist im Bereich der Kreuzungsstelle mit mindestens 1,50 m Überdeckung unter der festen Gewässersohle zu verlegen.

3.3.3.3 Dränstränge und sonstige Versorgungsleitungen dürfen nicht unterbrochen werden.

3.3.3.4 Einschränkungen des Abflussprofils, provisorische Verlegung oder Verrohrung des Wasserlaufs und sonstige das Abflussgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen während der Bauzeit und der Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen sind nicht zugelassen.

3.3.3.5 Der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung oder Veränderung der baulichen Anlagen ist mindestens zwei Wochen vorher der unteren Wasserbehörde des LK Uckermark sowie dem Gewässerunterhaltungspflichtigen bekannt zu geben.

3.3.3.6 Die Fertigstellung oder Veränderung der baulichen Anlagen ist mindestens zwei Wochen vorher der unteren Wasserbehörde des LK Uckermark anzuzeigen.

3.3.3.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Gewässer wieder in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.

3.3.4 Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung DN 150 PE

3.3.4.1 Sollten bei der Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung temporäre Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind die entsprechenden erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung beim zuständigen Landkreis zu beantragen**.**

3.3.4.2 Vor Baubeginn sind bei der UWB folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis Rohrleitungsmaterial und Zulassungsbescheinigung
- Bauartzulassung für Regler- und Entlüftungsstation
- Alternativ Prüfbescheinigung Sachverständiger

3.3.4.3 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind bei der UWB folgende Unterlagen einzureichen:

- Abnahme- und Prüfprotokoll
- Protokolle Dichtigkeitsprüfung für Kanal sowie Be- und Entlüftungsschacht
- Lieferscheine mit Qualitäts- und Gütenachweisen

3.3.5 Wasser – und Bodenverbände

3.3.5.1 Die bauzeitlichen Gewässerkreuzungen für die Zufahrten zu den Maststandorten sind vor Baubeginn mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden abzustimmen.

3.3.5.2 Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen, welche bestehende Rohrleitungstrassen der Wasser- und Bodenverbände tangieren, ist vorher mit den zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

3.3.5.3 Die Durchlässe sind so einzubauen, dass keine erhebliche Veränderung des Abflussverhaltens des Gewässers auftritt. Eine Sohlerhöhung darf nicht erfolgen.

3.3.5.4 Dränstränge und sonstige Versorgungsleitungen dürfen nicht unterbrochen werden. Werden bei den Bauarbeiten Dränagen beschädigt, sind diese wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies gilt für den gesamten Streckenabschnitt.

3.3.5.5 Einschränkungen des Abflussprofils, provisorische Verlegung oder Verrohrung der Wasserläufe und sonstige das Abflussgeschehen beeinträchtigende Maßnahmen während der Bauzeit und der Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen sind nicht zugelassen.

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

3.3.5.6 Der verrohrte Buchholzer Graben (M195), der Senftenhüttener Hauptgraben (M206) sowie das verrohrte Sydower Fließ (M276 und M278) queren in unbekannter Tiefe bzw. tangieren den in den Grunderwerbsplänen ausgewiesenen bauzeitlichen Flächenbedarf (z. B. Montage, Seilzug, Zuwegung). Vor Inanspruchnahme dieser Flächen ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ ein gemeinsamer Ortstermin zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Abstimmung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Lastverteilplatten, Aufbau der provisorischen Flächen- und Wegebefestigung) durchzuführen.

Wasser und Bodenverband „Welse“

3.3.5.7 Vor Inanspruchnahme der Flächen zur Pfahlgründung ist ein gemeinsamer Ortstermin mit dem WBV zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Abstimmung ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen für die Drainagen durchzuführen.

3.3.5.8 Soweit Veränderungen oder Instandsetzungen an Drainagen vorgenommen werden, sind diese umgehend beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ anzuzeigen und ihm die Gelegenheit zur Kontrolle vor der Bodenüberdeckung zu geben.

3.3.5.9 Die Ausführungsplanung der Maßnahmen Nr. 14 und Nr. 16 ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Welse“ abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung vorhandener Gewässerverrohrungen und der einzuhaltenden Mindestabstände.

3.3.6 Zweck- und Abwasserverbände

Stadtwerke Prenzlau GmbH im Auftrag des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbands (NUWA)

3.3.6.1 Kreuzungsbereiche zu den Leitungen des NUWA sowie die Errichtung von Fundamenten und Masten in Leitungsnähe sind der Stadtwerke Prenzlau GmbH vor Baubeginn anzuzeigen.

3.3.6.2 Bei Baunähe zu den Anlagen des NUWA muss die genaue Lage/Verlauf der Versorgungsleitungen geprüft und durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung u. ä.) festgestellt werden.

3.3.6.3 Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sind mit dem NUWA die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen abzustimmen. Leitungstrassen des NUWA sind nicht zu überschütten, der Schutzstreifen ist freizuhalten und wird im Rahmen der Einweisung festgelegt.

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

3.3.6.4 Es dürfen keine Überbauungen bzw. Überdeckungen der Anlagen im Baubereich vorgenommen werden.

3.3.6.5 Armaturen, Schieberkappen und Schächte sind höhenmäßig anzugleichen und mit Kleinpflaster zu umpflastern.

3.3.6.6 Ab- und Auftragungen an Anlagen dürfen nur mit Genehmigung des ZWA Eberswalde ausgeführt werden.

Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA)

3.3.6.7 Zum Schutz der Trinkwasserleitung im Bereich des Mastes Nr. 157 ist vor der Errichtung des Mastfundaments eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter des ZOWA erforderlich. Punktlasten über der Trinkwasserleitung sind auszuschließen.

3.3.6.8 Maßnahme Nr. 72 Gemarkung Schwedt/Oder, Flur 58, Flurstück 234: Vor Beginn der geplanten Ausgleichsmaßnahme sind durch die jeweils beauftragte Baufirma Schachtunterlagen beim ZOWA zu beantragen. Der von jeglicher Baum- und Strauchbepflanzung freizuhaltende Schutzstreifen beträgt 6 m (3 m beidseitig der Abwasserdruckleitung).

3.3.7 Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA)

3.3.7.1 Sechs Wochen vor Baubeginn ist dem WSA Eberswalde die Ausführungsplanung zur Abstimmung vorzulegen. In den Ausführungsunterlagen müssen folgende Angaben enthalten sein:

- die detaillierte Bautechnologie (insbesondere Überspannung der Bundeswasserstraßen im Rahmen der Beseilungsarbeiten),
- die erforderlichen Sperrzeiten für die Schifffahrt,
- die wasserseitige Kennzeichnung der Baustelle und der Freileitung,
- die Aussagen zur Bauausführung mit Ausführungszeiträumen.

3.3.7.2 Das Gefahrenlichtraumprofil ist gemäß der „Richtlinie für die Ermittlung des Gefährdungsraums an Bundeswasserstraßen“ zu berechnen und mit den Ausführungsplanungen zu übergeben. Die hierfür erforderliche Peilung ist durch die VT darzustellen und zu übergeben.

3.3.7.3 Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen oder Betriebswegen, die sich im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) befinden, sind mit dem WSA Eberswalde abzustimmen und mittels Nutzungsvertrag zu vereinbaren.

3.3.7.4 Sollte im Zuge der Bauausführung teilweise oder volle Sperrungen nicht auszuschließen sein, sind diese mindesten sechs Wochen vor Durchführungsbeginn beim Schifffahrtsbüro des WSA Eberswalde anzumelden. Die Sperrungen sind so kurz wie möglich zu halten und in die verkehrsärmste Zeit bzw. außerhalb der Schleusenbetriebszeiten zu legen.

3.3.7.5 Die geplante oberirdische Kreuzung hat die VT im Vorfeld von der Fachstelle für Verkehrstechnik (FVT) des WSV (56070 Koblenz, Weinbergstraße 11-13) daraufhin begutachten zu lassen, ob diese die radarortende Schifffahrt stören kann bzw. ob Radarreflektoren erforderlich werden.

3.3.7.6 Für die Endabnahme des Bauwerks durch den Außenbezirk des WSA Eberswalde ist eine Schlussvermessung (lage- und höhenmäßig) durchzuführen.

3.3.7.7 Die VT hat zur Inbetriebnahme die planmäßige Errichtung der Leitung zu bestätigten. Die Revisionsunterlagen sind vier Wochen nach Abnahme der Leitung dem WSA zu übergeben. Erfolgt keine Übergabe der Bestandszeichnungen wird auf Kosten der VT vom WSA ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) mit der Einmessung beauftragt.

3.4 Boden/Abfall

3.4.1 Der anfallende Bodenaushub, der nicht auf dem Baugrundstück wieder verwendet wird, ist vor einer Verwertung bzw. Entsorgung auf seinen Schadstoffgehalt zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen. Der Umfang der notwendigen Untersuchungen richtet sich nach der LAGA-Mitteilung 20[14]. Die Untersuchungsergebnisse sind nach deren Vorliegen der jeweils zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich vorzulegen.

3.4.2 Bei Arbeiten auf Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie bei Kompensationsmaßnahmen in Form von Abrissen oder Entsiegelungen sind die unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden der Landkreise entsprechend zu beteili-

[14] Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – Teil I „Allgemeiner Teil“ (Stand 6. November 2003), Teil II „Technische Regeln für die Verwertung“ (Stand 5. November 2004), Teil III „Problematik und Analytik“ (Stand 5. November 2004)

gen. Der Beginn der Arbeiten ist 14 Tage vorher schriftlich bei der UBB anzuzeigen.

3.4.3 Alle bei den Gesamt- und Kompensationsmaßnahmen (Rückbau und Abbruch) anfallenden Abfälle sind den unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden der Landkreise zeitnah, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme, mit Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung zu benennen.

3.4.4 Werden bei den Arbeiten Kontaminationen angetroffen, ist dies der jeweils zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind in diesem Fall einzustellen bis die notwendigen Maßnahmen getroffen worden sind.

3.4.5 Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG[15] i. V. m. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)[16] als gefährlich einzustufen sind, sind diese gemäß SAbfEV[17] der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

3.4.6 Die Lagerung von Bodenmaterial hat gemäß DIN 19731 zu erfolgen. Dies bedeutet u. a. Trennung von Unter- und Oberboden sowie eine Mietenhöhe von maximal zwei Meter. Zudem ist der ausgehobene Mutterboden in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

3.5 Denkmalschutz

3.5.1 Die Termine der Erdarbeiten in allen ausgewiesenen Bodendenkmalen und Vermutungsbereichen sind der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Referat Großbauvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

3.5.2 Masten mit Rammfundamenten (Pfahlgründung) bedürfen keiner archäologischen Baubegleitung. Alle anderen Bauwerke, die im Bereich von Bodendenkmalen oder Bodendenkmal-Vermutungsflächen liegen und die mit einem Oberbodenabtrag verbunden sind, sind baubegleitend archäologisch zu untersuchen. Das betrifft sowohl die neu zu errichtenden Leitungsabschnitte als auch den Rückbau von Freileitungen.

[15] Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist

[16] Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

[17] Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg vom 08. Januar 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01])

3.5.3 Baumpflanzungen sind bei nachfolgend aufgeführten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen einer Pflanzlochkontrolle zu begutachten:

Nr. 4, 9, 11, 13, 15, 20, 22, 34, 40, 41, 53

Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeit ausreichend Zeit einzuräumen.

3.5.4 Die Maßnahme Nr. 9 ist archäologisch zu begleiten. Die Pflanzungen sind per Hand vorzunehmen. Vorgenanntes gilt nicht, soweit im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem BLDAM eine Verschiebung der Maßnahme Nr. 9 aus dem Bereich der Gräberfelder erfolgt.

3.5.5 Die Entsiegelungsarbeiten in den Maßnahmen Nr. 26, Nr. 58 und Nr. 63 sind archäologisch zu begleiten.

3.5.6 Da das bekannte Bodendenkmal „Niederlandin 25“ (Siedlung der Eisenzeit) von der Umverlegung des Sonderbauwerks Abwasserleitung DN 150 betroffen ist, muss die Leitungsverlegung archäologisch begleitet werden.

3.5.7 Für die Bereiche der Umverlegung der FGL 304, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

3.5.8 Die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

3.5.9 Die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation sind von der VT zu tragen.

3.6 Verkehr

3.6.1 Für sämtliche Kreuzungen mit dem Bundes-, Landes- und Kreisstraßennetz sind Gestattungsverträge (auf der Grundlage des Rahmenvertrags) mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuschließen.

Landesbetrieb Straßenwesen (LS)

Bundesautobahn

3.6.2 Für die Kreuzung mit der Autobahn A 11 (bei km 76,006) ist ein Straßenbenutzungsvertrag (auf der Grundlage des Rahmenvertrags) mit dem Träger der Straßenbaulast abzuschließen. Hierfür ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Baubeschreibung, der Übersichtsplan, der Lageplan (M 1:1.000) und das Querprofil be-

zogen auf den jeweiligen Kreuzungskilometer mit der Autobahn bei der Niederlassung Autobahn des LS einzureichen.

3.6.3 Es sind ausschließlich statisch geprüfte Stahlgerüste zu verwenden. Die geprüfte Statik für den entsprechenden Aufstellort ist den v. g. Unterlagen zur Nutzung der Verkehrsfläche als Nachweis beizufügen.

Bundes- und Landesstraße

3.6.4 Rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, spätestens jedoch 3 Monate vorher, sind dem LS die Kreuzungshefte bestehend aus Baubeschreibung, Trassenplan und Höhenplan zum Abschluss der Vereinbarung nach dem Rahmenvertrag einzureichen.

3.6.5 Im Hinblick auf die konkreten Bauausführungen entlang der Bundes- und Landesstraßen hat die VT bei der Realisierung der Maststandorte den LS einzubeziehen und vorab entsprechende Abstimmungen zu treffen. Ferner ist zeitgleich für die Kreuzungsbereiche eine Abstimmung mit dem Sachgebiet Umweltschutz/Landschaftspflege beim LS, Niederlassung Ost Nebensitz Eberswalde, zum Thema kontinuierliche Trassenpflege (besonders bezüglich des Gehölzwuchses) und Pflege des Straßengrüns durchzuführen.

3.6.6 Werden für die Beseilung der 380-kV-Freileitung im Kreuzungsbereich mit den Bundes- bzw. Landesstraßen Schutzgerüste benötigt, sind für diese die erforderlichen Sicherheitsabstände zur Fahrbahn einzuhalten.

3.6.7 Stehen Schutzgerüste auf dem Straßengrundstück, ist ein Antrag auf privatrechtliche Genehmigung zur Nutzung der Verkehrsfläche (Überspannung der Landesstraße) beim LS, Abt. Straßenverwaltung Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde einzuholen. Hierfür sind ein Lageplan und ein Höhenplan einzureichen.

3.6.8 Es sind ausschließlich statisch geprüfte Stahlgerüste zu verwenden. Die geprüfte Statik für den entsprechenden Aufstellort ist dem Antrag auf privatrechtliche Genehmigung zur Nutzung der Verkehrsfläche als Nachweis beizufügen.

3.6.9 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die VT hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

3.6.10 Für alle temporären Baustellenzufahrten, die im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens an Landes- und Bundesstraßen errichtet werden sollen, ist die Sondernutzung beim LS, Abt. Straßenverwaltung, rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, spätestens jedoch 3 Monate vorher, auf Grundlage aussagekräftiger Planungsunterlagen zu beantragen.

3.6.11 Die Baustellenzufahrten sind nach Beendigung der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit den Bundes- bzw. Landesstraßen zurückzubauen. Die verkehrliche Erschließung der Maststandorte für Wartungszwecke hat rückwärtig über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Untere Straßenverkehrsbehörde (SVB) des LK Barnim

3.6.12 Für die Kreuzung der Kreisstraßen K 6002 und K 6006 sind Kreuzungsvereinbarungen mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde des LK Barnim zu schließen. Rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, spätestens jedoch 3 Monate vorher, sind der Straßenbaubehörde die Kreuzungshefte bestehend aus Baubeschreibung, Trassenplan und Höhenplan zum Abschluss der Vereinbarung einzureichen. Außerdem ist eine kontinuierliche Trassenpflege (besonders bezüglich des Gehölzwuches) nach der Inbetriebnahme zu garantieren.

3.6.13 Bei eventuell durchzuführenden Baumaßnahmen im öffentlichen Straßennetz ist der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung mind. 3 Wochen vor Baubeginn bei der SVB zu beantragen.

3.6.14 Beim Befahren von öffentlichen Straßen mit Verkehrseinschränkungen (z. B. Tonnagebegrenzung) sind bei der SVB Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

Straßenverkehrsamt des LK Märkisch-Oderland

3.6.15 Notwendige Verkehrsraumeinschränkungen im öffentlichen Straßennetz sind mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.

Stadt Schwedt/Oder

3.6.16 In den Ortslagen Stendell und Heinersdorf hat die VT Korrekturen im Bereich der Baustellenzufahrten für die Ausführungsplanung zu prüfen. Sollte eine Anpassung der Baustellenzufahrten nicht bzw. nur zu Lasten einer stärkeren privaten Betroffenheit möglich sein, wird die VT bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Stadt Schwedt/O. den Zustand der betroffenen Straßen dokumentieren und ggf. auftretende Schäden nach Abschluss der Baumaßnahmen beheben (Beweissicherungsverfahren). Die Entscheidung über die Verfahrensweise ist dem LBGR mitzuteilen.

3.7 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde

3.7.1 Gemäß § 16 a LuftVG[18] ist an den Masten Nr. 249 und 250 eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen[19] anzubringen.

[18] Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
[19] vom 24. April 2007 (veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer Teil I Nr. 143 aus 2007-NfL 1143/07-)

3.7.2 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist der Baubeginn mit Übermittlung der endgültigen Standortkoordinaten und -höhen der Masten Nr. 244 bis 258 sowie die Fertigstellung mit einer Übersicht der angebrachten Tages- und Nachtkennzeichnung anzuzeigen. Die Anzeige ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen erforderlich.

3.7.3 Ausfälle der Nachtkennzeichnung sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg umgehend bekannt zu geben.

3.7.4 Beim Einsatz von Baugeräten (Kräne usw.) im Bereich der Masten Nr. 244 bis 258 ist der zeitliche Ablauf des Einsatzes der Luftfahrtbehörde in jedem Fall rechtzeitig vorher (mindestens 4 Wochen mit korrekten Angaben der Höhe, der geografischen Koordinaten in WGS84 des Standorts und des Einsatzzeitraums, ggf. auch stundengenau) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.7.5 Die an der Bauausführung Beteiligten sind über die vorstehende Regelung in Kenntnis zu setzen.

3.8 Deutsche Bahn

3.8.1 Für die Errichtung der Maststandort- und Schutzstreifenflächen auf Bahnflächen sowie für die vorgesehenen Kreuzungsmaßnahmen sind kostenpflichtige Gestattungsverträge mit der DB Service Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Eigentumsmanagement, Bereich Kreuzungen/Gestattungen, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin abzuschließen.

3.8.2 Es ist auszuschließen, dass durch den Bau und Betrieb der geplanten Freileitung Beeinflussungen auf die leit- und sicherungstechnischen, elektrotechnischen und Telekommunikationsanlagen (z. B. LZB, Oberleitungsanlagen, GSM-R) ausgehen. Die VT hat hierzu eine Beeinflussungsuntersuchung durchzuführen. Kann im Ergebnis dieser Untersuchungen eine Beeinflussung der Betriebsanlagen nicht ausgeschlossen werden, hat die VT auf eigene Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen zu veranlassen. Bei Nutzung der unmittelbar an den Bahnstrecken liegenden geplanten Montageflächen ist darauf zu achten, dass der Zugang zu den Bahnanlagen während des gesamten Bauzeitraums ermöglicht wird.

3.8.3 Bei Errichtung und Abbau der Schutzgerüste und bei der Überspannung der Gleisanlagen sind die Grenzabstände zu Bahnanlagen einzuhalten.

3.8.4 Die eventuell vorhandenen bahneigenen Leitungsbestände der DB Netz AG (Kabel der Leit- und Sicherungstechnik, TK-Kabel, Entwässerungsanlagen, etc.) sind bei folgenden örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Bahn einzuholen:

DB Netz AG Regionalbereich Ost
Produktionsdurchführung Neustrelitz

Arbeitsgebiet Instandhaltung
I.NP-O-D-NSZ (I)
Adolf-Friedrich-Str. 21
17235 Neustrelitz

bzw.

DB Netz AG Regionalbereich Ost
Produktionsdurchführung Cottbus
Arbeitsgebiet Instandhaltung
I.NP-O-D-CS (I)
Vetschauer Straße 65
03048 Cottbus

3.8.5 TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG dürfen nicht fest überbaut werden. Während der gesamten Baumaßnahme ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Vor Baubeginn sind Suchschachtungen per Hand erforderlich.

3.8.6 Auswirkungen geplanter landschaftspflegerischer Maßnahmen auf Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Es ist zwingend zu beachten, dass bei Wiederbegrünungsmaßnahmen im Näherungsbereich von Bahnanlagen die Belange der DB AG ebenfalls zu berücksichtigen sind. Das betrifft die in der Richtlinie der DB (Ril 882.0205) vorgegebenen Mindestabstände für Pflanzungen zur vorhandenen Gleisachse (baumartenabhängig zwischen 9 m und 15 m), die eingehalten werden müssen.

3.8.7 Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Bahnanlagen der DB AG sind die gültigen Richtlinien der DB AG zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb verbindlich einzuhalten (DS 132 02, Unfallverhütungsvorschrift).

3.8.8 Der Einsatz von Vibrationstechnik mit Auswirkungen auf Bahnanlagen ist vom Grundsatz her nicht zugelassen und bedarf vorher besonderer Nachweise und Prüfbescheide von zugelassenen Sachverständigen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Bahnanlagen.

3.8.9 Gleissperrungen sind unter Beachtung der Anmeldefristen gemäß DS 408 zwischen Antragsteller und Betreiber abzustimmen.

3.9 Kampfmittelbeseitigung

Für die in der Kampfmittelverdachtsfläche liegenden Mastbereiche Nr. 70, 72 und 230 bis 244 ist vor Ausführung der Erdarbeiten eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzuholen und dem LBGR vorzulegen. Gleiches gilt für die in der Kampfmittelverdachtsfläche liegenden trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch die Vorhabenträgerin beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit einer von der VT beauftragten Fachfirma

beigebracht werden. Die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens vorzunehmen.

3.10 Landwirtschaft

3.10.1 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wege ist sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.10.2 Während der Baumaßnahmen darf die Zuwegung und Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht wesentlich beeinträchtigt werden bzw. ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3.10.3 Beginn, Dauer und zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der auch nur zeitweise beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen, Wege und Zufahrten sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen.

3.10.4 Die zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen (landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Zufahrten u. a.) sind unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten in den vorgefundenen Zustand (Rekultivierung, ggf. Tiefenlockerung) zurück zu versetzen.

3.10.5 Vernässungen und Austrocknungen sind zu vermeiden. Die Rekultivierung ist gemäß den Festlegungen der RAS-LP durchzuführen. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend von einem Vertreter der VT zusammen mit dem Bewirtschafter festzustellen und zu protokollieren.

3.10.6 Die geplanten Baumaßnahmen sollen unter Abwägung der übrigen Belange, wie z. B. Feuchtezustand der Böden, naturschutzfachlichen Zeitvorgaben und Erfordernisse des allgemeinen Bauablaufs möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung der Flächen erfolgen.

3.10.7 Zur Ermöglichung der uneingeschränkten Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen im Trassenbereich sind von der VT folgende Mindestbodenabstände im Endzustand der Freileitungen auf dem tiefsten Punkt zu gewährleisten:

- Leiter mit Nennspannung von 110 kV: 6,50 m,
- Leiter mit Nennspannung von 380 kV: 8,50 m.

Die VT hat die Einhaltung der Maßgabe bei störungsfreiem Betrieb im Turnus von 5 Jahren und im Störungsfall umgehend zu überprüfen. Bei Bedarf sind technische Maßnahmen zur Nachregulierung umzusetzen.

3.10.8 Vor Inanspruchnahme der Flächen von Einwendern lfd. Nrn. 1216 (siehe 8.4.1) und 1246 (siehe 8.4.62) wird ein gemeinsamer Ortstermin mit der Montagefirma und dem Eigentümer bzw. Bewirtschafter zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Abstimmung der Zufahrts- und Arbeitsflächen vereinbart. Bei diesem vor Ort-

Termin können gegebenenfalls auch Schutzmaßnahmen getroffen werden (z. B. provisorische Wege- und Flächenbefestigungen, Lastverteilplatten, Lagerung von Bodenmaterialien). Nach Bauende werden ggf. aufgetretene Flurschäden und Bodenverdichtungen gemeinsam mit dem Betroffenen aufgenommen und außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt bzw. wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

3.11 Versorgungsträger

Deutsche Telekom Technik GmbH

3.11.1 Die VT hat für die Ermittlung der Beeinflussung der Telekom-Anlagen im Näherungsbereich der Freileitung (d. h. im städtischen Bereich bis zu einem Abstand von 250 m zur Trassenachse) Beeinflussungsberechnungen durchzuführen. Kann im Ergebnis der Untersuchung eine Beeinflussung der Telekommunikationsanlagen nicht ausgeschlossen werden, hat die VT auf eigene Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen zu veranlassen.

3.11.2 Mit der Berechnung der Gefährdung der Kabel im UW Neuenhagen und Bertikow sind der Telekom Angaben zum Erdungswiderstand des UW und des max. Kurzschlussstroms zu übergeben.

WINGAS GmbH & Co.KG

3.11.3 Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten, ist mit dem Pipeline-Service in Rückersdorf (Tel. 036602 146-1330 oder Mobil: 0171 8909802) ein Ortstermin zu vereinbaren.

3.11.4 Bei Errichtung von Hochspannungsfreileitungen sind die AfK-Empfehlungen[20] sowie die einschlägigen VDE-Bestimmungen zu beachten.

3.11.5 Vor Beginn der Baumaßnahme sind für alle Kreuzungspunkte und Näherungen mit der Erdgasleitung OPAL Untersuchungen über die Hochspannungsbeeinflussung durchzuführen.

3.11.6 Erdungsbänder dürfen nicht über Versorgungsanlagen verlegt werden.

3.11.7 Zur Montage und Demontage der Masten dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf dem Leitungsrohr positioniert werden.

3.11.8 Vor Rückbau der Fundamente der alten 220-kV-Freileitung im Bereich der Versorgungsanlagen muss abgestimmt werden, innerhalb welches Abstands zur Rohrleitungsachse ein erschütterungsarmer Rückbau zu erfolgen hat.

[20] Arbeitskreis Korrosionsschutz Nr. 3 vom Mai 1982 des DVGW/VDE „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“

3.11.9 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem WINGAS-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.

GDMcom / ONTRAS / IRB

3.11.10 Alle Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen sind rechtzeitig mit der GDMcom unter Einbeziehung der ONTRAS abzustimmen. Dies gilt auch für die Errichtung von Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Zuwegungen, Überfahrten, Materiallagerplätze, Lagerung von Aushub, Einzäunungen, LBP-Maßnahmen etc. Die Abstimmung zur Bauausführung hat so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen sind.

3.11.11 Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung, sind für alle Kreuzungen und Näherungen zu den vorhandenen ONTRAS-Anlagen Hochspannungs-Beeinflussungsuntersuchungen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 zu übergeben. Kann im Ergebnis dieser Untersuchungen eine Beeinflussung der Betriebsanlagen nicht ausgeschlossen werden, hat die VT auf eigene Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

3.11.12 Für die Näherungen zu der geplanten FGL 304 im Bereich der Masten Nr. 240 bis 243 der Uckermarkleitung ist erst vor Baubeginn der FGL 304 eine Beeinflussungsuntersuchung gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 zu übergeben. Kann im Ergebnis dieser Untersuchungen eine Beeinflussung der Betriebsanlagen nicht ausgeschlossen werden, hat die VT auf eigene Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

3.11.13 Sollte nach Vorliegen des vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses der im Planänderungsabschnitt der FGL 304 in Senftenhütte liegende Vorhabenbereich der Uckermarkleitung nicht unmittelbar realisiert werden, so ist dieser Freileitungsabschnitt (unter Mitnahme der 110-kV-Leitung) sofort nach Eingang einer Bauanzeige für die FGL 304 zu errichten. Diese Bauanzeige hat mindestens 6 Monate vor Baubeginn der FGL 304 zu erfolgen.

3.11.14 Die Angaben zur Lage der vorhandenen Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit durch den zuständigen Betreiber/Dienstleister festgestellt wurde.

3.11.15 Im Schutzstreifen der Anlagen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzstreifen der Anlagen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Er muss begehbar bzw. befahrbar sowie sichtfrei sein und darf auch während der Bauphase nicht mit in Anspruch genommen werden.

3.11.16 Alle baulichen Maßnahmen im Schutzstreifen und Näherungsbereich der Anlagen werden nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

3.11.17 Die Lagerung von Materialien, z. B. Mastteile o. ä., Gerätschaften, Aushub sowie das Abstellen von Containern und Bauwagen innerhalb des Schutzstreifens der Anlage/n sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befahren mit Baufahrzeugen. Erforderliche Baustraßen/Zuwegungen sowie Überfahrten sind in Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage/n festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

3.11.18 Bei der Realisierung von maschinellen Ramm-, Meißel- und Bodenverdichtungsarbeiten in einem Abstand von ≤ 30m zu den vorhandenen Anlagen werden von der ONTRAS Schwingungsmessungen zum Schutz ihrer Anlagen gefordert und durchgeführt. Dies gilt insbesondere für die Errichtung der neuen Maste, aber auch für den geplanten Rückbau von Freileitungsmasten.

EWE NETZ GmbH

3.11.19 Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzungen der Leitungen hat eine örtliche Einweisung durch EWE Netz GmbH zu erfolgen. Hierzu ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen der Kontakt herzustellen (Telefon 0441 4808-2381).

3.11.20 Im Bereich des Schutzstreifens der EWE Anlagen dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

3.11.21 Wenn die örtlichen Einweisungen ergeben sollten, dass die Abstände gemäß Regelwerk nicht eingehalten werden, sind bei anstehenden Rammarbeiten in diesem Bereich vorher Schwingungsmessungen durch ein zertifiziertes Ingenieurbüro nachzuweisen.

E.DIS AG

3.11.22 14 Tage vor Beginn der Arbeiten hat sich die bauausführende Firma mit der E.DIS AG in Verbindung zu setzen, um die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zu erhalten.

PCK Raffinerie GmbH

3.11.23 Mit der PCK Raffinerie GmbH ist ein Interessenabgrenzungs- und Kreuzungsvertrag abzuschließen, in dem die wechselseitigen Abstimmungen zu dem Betrieb, der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen der Rohrleitung und der Freileitung in den Kreuzungsbereichen vereinbart werden.

3.11.24 Für die Projektierung und Durchführung von Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens ist die „Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Fernleitungen der PCK Raffinerie GmbH Schwedt“ zu beachten.

3.11.25 Spätestens 4 Wochen vor Durchführung von Erdarbeiten im Schutzbereich der Rohrleitungsanlagen ist ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten nach Maßgabe der Schutzanweisung bei der PCK Raffinerie GmbH einzuholen.

3.11.26 Für die Anfahrt zu den Baustelleneinrichtungen dürfen im Bereich des Schutzstreifens der Rohrleitungsanlage nur bereits vorhandene Straßen und Wege benutzt werden.

3.11.27 Ausgehobene Erdmassen und Baumaterialien zur Errichtung der Fundamente sind so zu lagern, dass der Zugang zur Rohrleitungsanlage an sämtlichen ihrer Bestandteile an jeder Stelle gesichert ist.

3.11.28 Die Leitungen sind bei der Errichtung und insbesondere bei der Aufseilung im Kreuzungsbereich mit Rohrleitungsanlagen gegen jede Möglichkeit des Herabfallens auf den Schutzstreifen zu sichern.

3.11.29 Rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch im Rahmen der Ausführungsplanung, sind für alle Kreuzungen und Näherungen zu den PCK-Rohrleitungsanlagen Hochspannungs-Beeinflussungsuntersuchungen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 zu übergeben. Kann im Ergebnis dieser Untersuchungen eine Beeinflussung der Betriebsanlagen nicht ausgeschlossen werden, hat die VT auf eigene Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Querung der Gleisinfrastruktur des Betriebsbahnhofs Stendell im Streckenabschnitt der Freileitung zwischen den Planstandorten für Mast Nr. 90 und Mast Nr. 91

3.11.30 Die Arbeiten zur Errichtung der Freileitung dürfen den Bahnbetrieb auf den Gleisen nicht behindern.

3.11.31 Während der Errichtung sind die Freileitungsanlagen insbesondere bei der Aufseilung so zu sichern, dass keine Teile auf den Gleisbereich herabfallen können.

3.11.32 Im Rahmen der Beeinflussungsuntersuchungen hat die VT sicherzustellen, dass die technischen Anlagen zur Freimeldung der Weichensysteme im Betriebsbahnhof, insbesondere hinsichtlich der von der Querung betroffenen Weichen im Ausgangsbereich, nicht von der Freileitung beeinflusst werden. Kann im Ergebnis dieser Untersuchungen eine Beeinflussung der Betriebsanlagen nicht ausgeschlossen werden, hat die VT auf eigene Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

3.11.33 Bei Arbeiten im Gleisbereich gelten die Schutzanweisungen der PCK Raffinerie GmbH.

3.11.34 Bei gefährlichen Betriebs- und Bauwerkszuständen der Freileitungen oder Unfällen ist die Betriebsaufsicht der Anschlussbahn sofort zu verständigen (Telefon: 03332/463313).

3.11.35 Im Hinblick auf die Abstimmungen des Betriebs der Anschlussbahn sowie der Freileitung sowie der Verantwortlichkeiten im Querungsbereich ist mit der PCK Raffinerie GmbH ein Querungs- und Interessenabgrenzungsvertrag zu schließen, in dem die Belange des Anschlussbahnbetriebes gesichert werden.

Windenergieanlagen (WEA)

3.11.36 Auf Basis des Schwingungsgutachtens sind auf Kosten der VT die entsprechenden Schutzvorkehrungen zu ermitteln und umzusetzen.

3.11.37 Auf Servicewegen und –flächen der Windparkbetreiber, die infolge ihrer Nutzung durch die VT Schäden genommen haben, wird unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten wieder der Ursprungszustand hergerichtet.

3.11.38 Bezogen auf die Einwendungen lfd. Nr. 1215 (siehe Kap. 8.4.52) und lfd. Nr. 1242 (siehe Kap. 8.4.60) veranlasst die VT eine Beeinflussungsuntersuchung. Diese schließt die Parkverkabelung des Einwenders lfd. Nr. 1215 ein. Sofern im Ergebnis dieser Untersuchung eine negative Beeinflussung der Anlagen des jeweiligen Windparkbetreibers nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der VT bzw. auf ihre Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen.

3.11.39 Die vom Einwender lfd. Nr. 1242 (siehe Kap. 8.4.60) erwähnten Mittelspannungskabel werden bei Betroffenheit durch die geplante Leitung in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber und im Zuge der Baumaßnahmen ggf. verlegt. Hierzu wird die VT rechtzeitig vor Baubeginn die vom Anlagenbetreiber angebotenen weiterführenden Informationen zu bestehenden Anlagen einholen und überprüfen.

3.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 (früher Wehrbereichsverwaltung Ost)

Rechtzeitig, spätestens 4 Wochen vor Baubeginn der neuen Masten, sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Az. und der Reg.-Nr. 56-50-11 LFB Ost H 244/06 b folgende Daten jeweils schriftlich oder per Mail mitzuteilen:

- Standorte der einzelnen Leitungsmasten mit geographischen Koordinaten nach WGS 84 in Grad, Minuten und Sekunden,
- Höhe der einzelnen Leitungsmasten über Grund und über NHN
- ggf. Art der Kennzeichnung
- der geplanten Fertigstellung.

Gleiches gilt für den beabsichtigten Rückbau von Masten. Hier ist die Realisierungsanzeige zu übersenden.

3.13 Landesvermessung und Geobasisinformation

3.13.1 Die Festpunkte der Landesvermessung dürfen nicht zerstört werden.

3.13.2 Sollte der Erhalt der Festpunkte durch die anstehenden Bauarbeiten nicht sichergestellt werden können, ist die Verlegung der entsprechenden Festpunkte bei der Landesvermessung und Geobasisinformationen des Landes Brandenburg zu beantragen.

3.14 Landkreis Barnim

Die VT hat ein Gutachten über die mögliche Beeinflussung der Kommunikationstechnik der Regionalleitstelle NordOst in Eberswalde, des Funkmasts und der Netzersatzanlage zu erstellen. Sofern im Ergebnis dieses Gutachtens eine negative Beeinflussung der Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der VT bzw. auf ihre Kosten entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen, durch die die Beeinflussungen vermieden werden.

3.15 Sonstige

3.15.1 Zur Beurteilung, inwiefern durch das Vorhaben die vom Einwender lfd. Nr. 1210 (s. Kap. 8.4.49) befürchteten Auswirkungen auf elektrisch leitende Gegenstände bzw. die Betriebsabläufe des Einwenders bestehen können, wird die VT ein Gutachten zur möglichen Beeinflussung erstellen lassen und darauf basierend auf ihre Kosten ggf. erforderliche Schutzvorkehrungen treffen, sodass Beeinflussungen vermieden werden.

3.15.2 Sollten außerhalb des Schutzstreifens bei der Einrichtung von temporären Baustellenflächen Waldinanspruchnahmen erforderlich werden, sind hierfür die entsprechenden zeitweiligen Waldumwandlungsgenehmigungen mindestens 4 Wochen vor Beginn bei der unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg) zu beantragen.

3.16 Anzeige Baubeginn und Inbetriebnahme

Der Baubeginn sowie die Inbetriebnahme sind dem LBGR anzuzeigen.

4 Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht mit folgenden Hinweisen:

Denkmalschutz

4.1 Für die Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalstrukturen und Funden nach § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG ist der Veranlasser kostenpflichtig.

4.2 Werden bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt, sind die Bestimmungen des BbgDSchG zu beachten.

Wasser

4.3 In Bereichen, in denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, insbesondere § 62 WHG sowie § 20 Abs. 1 BbgWG einzuhalten.

Abfall

4.4 Festgestellte Kontaminationen und umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser sind umgehend und unaufgefordert den unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden der Landkreise zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise anzuzeigen (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG[21]).

4.5 Der beabsichtige konkrete ordnungsgemäße und schadlose Entsorgungsweg (regional/überregional) für die verschiedenen Abfallfraktionen ist im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme (Beseitigung u./o. Verwertung) den unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden der Landkreise mitzuteilen (§ 50 KrWG).

Verkehr

4.6 Gemäß § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung muss die bauausführende Firma rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Anordnung unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans beantragen.

Sonstiges

4.7 In Richtung Kavelheide ist das 20-kV-Erkabel der Industrieplanungs- und Beratungs GmbH zu beachten.

4.8 Die Hinweisblätter für Arbeiten in der Nähe von Anlagen der E.DIS AG sind zu beachten.

4.9 Bei den Pflanzmaßnahmen ist § 40 BNatSchG zu beachten.

4.10 Vor Baubeginn oder anderen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten einschränkenden Maßnahmen sind die Landwirte zu informieren.

Begründung

5 Tatbestand

5.1 Vorhabens- und Baubeschreibung

Die 50Hertz Transmission GmbH (ehemals Vattenfall Europe Transmission GmbH) führt das 380/220-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz in Brandenburg technisch, wirtschaftlich und

[21] Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

rechtlich eigenständig. Die VT plant das 380-kV-Übertragungsnetz in Brandenburg auszubauen und beabsichtigt eine 380-kV-Freileitung vom UW Bertikow (südlich von Prenzlau) zum UW Neuenhagen (östlich von Berlin) zu errichten und zu betreiben.

Die Freileitung hat eine Trassenlänge von ca. 115,1 km und umfasst die Errichtung von 341 Masten. In kleinräumigen Abschnitten ist auf dem Mastgestänge der Uckermarkleitung die Mitnahme von verschiedenen 110- bzw. 380-kV-Leitungen vorgesehen. Im Bereich nördlich der PCK Raffinerie GmbH bei Schwedt wird eine sogenannte „Dreiecksauflösung“ errichtet, um in einem separaten Projekt die 380-kV-Einschleifung des derzeit noch mit der Nennspannung von 220 kV betriebenen UW Vierraden zu realisieren.

Unmittelbar vor dem UW Neuenhagen ist zur Schaffung der Baufreiheit für die Uckermarkleitung ein 110-kV-Leitungsabschnitt der Leitung Neuenhagen – Bernau 1/2 zurückzubauen. Die Leitung befindet sich im Eigentum der E.DIS AG. Der Leitungsabschnitt wird ca. 50 m östlich zur derzeitigen Trasse neu errichtet. Der vorgenannte Leitungsumbau und die verschiedenen kleinräumigen 110- bzw. 380-kV-Mitnahmeabschnitte sind in den Planfeststellungsunterlagen Anlage 9.2 bis 9.6 dargestellt. Ferner wird für die Errichtung der Uckermarkleitung als Folgemaßnahme die Änderung einer planfestgestellten Ferngasleitung sowie einer bestehenden Abwasserleitung erforderlich (Anlage 9.7 und 9.8 der PF-Unterlagen).

Nach Inbetriebnahme der Uckermarkleitung werden die derzeit noch vorhandenen 220-kV-Freileitungen UW Neuenhagen – UW Bertikow sowie 220-kV-Freileitung Polßen – UW Vierraden zurückgebaut. Der Rückbau erfolgt in mehreren Etappen (siehe NB 3.2.18) und wird spätestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Uckermarkleitung abgeschlossen sein.

Die in den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen erforderlichen Umbauten bzw. Neuerrichtungen von Schaltfeldern werden durch die VT separat auf Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt. Die Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

5.2 Verfahrensverlauf

Am 30. Januar 2008 fand der Scoping-Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungsmethoden für die UVP im Rahmen des energierechtlichen Planfeststellungsverfahrens statt. Die Ergebnisniederschrift wurde mit Schreiben vom 06.03.2008 des LBGR an die beteiligten Träger öffentlicher Belange (TöB) versandt.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2010 hat das LBGR das Planfeststellungsverfahren gemäß § 43b Nr. 1 EnWG eröffnet und entsprechend § 9 Abs. 3 UVPG[22] die Öffentlichkeit beteiligt indem die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG in folgenden Städten, Ämtern und Gemeinden vom 16.08.2010 – 27.09.2010 veranlasst wurde:

[22] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

LK Märkisch-Oderland
Gemeinde Neuenhagen b. Berlin, Stadt Altlandsberg, Gemeinde Rüdersdorf b.Berlin, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Amt Falkenberg-Höhe

LK Barnim
Gemeinde Ahrensfelde, Stadt Werneuchen, Stadt Bernau b. Berlin, Amt Biesenthal-Barnim, Stadt Eberswalde, Gemeinde Schorfheide, Amt Britz-Chorin-Oderberg, Amt Joachimsthal (Schorfheide)

LK Uckermark
Stadt Angermünde, Amt Oder-Welse, Stadt Schwedt (Oder), Amt Gramzow, Gemeinde Nordwestuckermark, Amt Gerswalde

In den Bekanntmachungen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, § 43a Nr. 7 EnWG.

Im Ergebnis dieser öffentlichen Auslegung lagen dem LBGR 1.252 Einwendungen vor. Weitere Einwendungen gingen im Zusammenhang mit mehreren Planänderungen ein. Der Einwender lfd. Nr. 196 erklärte, dass mit der Planänderung keine Einwendungen mehr erhoben werden.

Gemäß §§ 43b Nr.1, 43a Nr. 7 Satz 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 2 VwVfG gab das LBGR den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen i. S. d. § 43a Nr. 2 EnWG und sonstigen Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben. Die konkrete Beteiligung ist der Verfahrensakte zu entnehmen.

Planänderungen

Aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen wurden folgende Planänderungen vorgenommen:

Planänderungsantrag vom 30.09.2011

Mast Nr. 94 – 99
Mit der Verschiebung von Mast Nr. 94 entlang der Trassenachse in Richtung Mast Nr. 95 sowie zwischen den Masten Nr. 97 und 99 und der daraus resultierenden Masterhöhungen werden die Mindestabstände zur B 166 und den WEA der zwe Projekt GmbH eingehalten. Diese Planänderung wurde mit dem Antrag unter 5. überplant.

Mast Nr. 72
Mit dieser Umtrassierung werden die erforderlichen Mindestabstände zur Bundesstraße B 166 (Forderung des LS) eingehalten.

Planänderungsantrag vom 28.09.2011

Mast Nr. 107 – 110
Mit dieser Umtrassierung werden die erforderlichen Mindestabstände zur Bundesstraße B 2 eingehalten und die zweimalige Kreuzung der Bundesstraße B 2 vermieden. Die Unterlagen zur Planänderung wurden bei der Stadt Schwedt/Oder und dem Amt Oder-Welse öffentlich ausgelegt.

Mast Nr. 162 und **Mast Nr. 150**
Durch die Umtrassierung werden die erforderlichen Mindestabstände zu einer vorhandenen Schmutzwasserdruckleitung bzw. Trinkwasserleitung des Zweckverbands Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) eingehalten. Die Unterlagen zur Planänderung wurden bei der Stadt Angermünde öffentlich ausgelegt.

Planänderungsantrag vom 14.02.2012

Mast Nr. 61 und **Mast Nr. 157**
Durch die Mastverschiebung wird erreicht, dass der erforderliche Mindestabstand zur planfestgestellten Ferngasleitung FGL 304 eingehalten wird. Da die Betroffenen bekannt waren, erhielten diese bis zum 11.04.2012 Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Die TöB, sonstigen Stellen und die anerkannten Vereinigungen wurden ebenfalls aufgefordert bis zum 11.04.2012 ihre Stellungnahmen/Einwendungen abzugeben.

Planänderungsantrag vom 26.03.2012

Mast Nr. 230 – 251
Die Umplanung im Bereich Eberswalde soll private Betroffenheiten verringern. Die Unterlagen zur Planänderung wurden bei der Stadt Eberswalde, der Gemeinde Schorfheide und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg öffentlich ausgelegt. Diese Planänderung wurde mit dem Antrag vom 30.08.2012 im Bereich der Maste Nr. 244 – 251 nochmals überplant.

Planänderungsantrag vom 27.06.2012

Mast Nr. 90 – 102
Mit der Planänderung wurde die Einhaltung der Mindestabstände zu Windenergieanlagen und Straßen bezweckt sowie die Darstellung des Schutzstreifens im Bereich Mast Nr. 90 – 97 korrigiert. Der geänderte Plan wurde bei der Stadt Schwedt/Oder und dem Amt Oder-Welse öffentlich ausgelegt.

Mast Nr. 190 – 200 und **249 – 281**
Mit der Planänderung wurde die Darstellung des Schutzstreifens (erweiterter Schutzstreifen) korrigiert.

Umweltstudien
Der Artenschutzbeitrag und die Verträglichkeitsstudie für die SPA-Gebiete wurden nunmehr zusammen mit den bereits übergebenen Überarbeitungen der Umweltverträglichkeitsstudie II als „Planänderung Umweltstudien“ in das Planfeststellungverfahren eingebracht. Sie wurden

den Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme übergeben.

Planänderungsantrag vom 28.06.2012

Landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage 8 der PF-Unterlagen)
Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) wurde überarbeitet. Aufgrund der Änderungen des LBP-Maßnahmenkonzepts wurde diese Planänderung vom 24.09.2012 – 05.11.2012 bei der Stadt Schwedt/Oder, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, dem Amt Oder-Welse, der Stadt Eberswalde, der Gemeinde Rüdersdorf und dem Amt Gartz (Oder) öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow, Amt Gartz (Oder), ist erstmalig vom Vorhaben betroffen.

Planänderungsantrag vom 10.07.2012

Planänderung Sonderbauwerk Abwasserleitung DN 150
Es wird die mitzuentscheidende Genehmigung der Umverlegung einer Abwasserleitung des ZOWA im Bereich Mast Nr. 116 beantragt, um die Mindestabstände zwischen Abwasserleitung und 380-kV-Leitung einzuhalten. Da die Betroffenen bekannt waren, erhielten diese Gelegenheit bis zum 10.09.2012 Einwendungen zu erheben.
Planänderungsantrag vom 24.07.2012

Planänderung Mast Nr. 325 – Portal UW Neuenhagen
Aus technischen Gründen wurde die Verschiebung mehrerer Masten, die Veränderung von Masttypen und der Masthöhen beantragt.

Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen wurden die geänderten Planfeststellungsunterlagen vom 01.10.2012 – 12.11.2012 bei der Stadt Werneuchen, der Stadt Altlandsberg, der Gemeinde Ahrensfelde und der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin öffentlich ausgelegt.

Den von den Planänderungen in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG i. V. m. § 43a Ziff. 6 EnWG die Möglichkeit eingeräumt, sich zum geänderten Plan zu äußern und ggf. Einwendungen zu erheben. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden nach § 43a Nr. 2 EnWG über die Planänderung informiert und erhielten ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme.

Planänderungsantrag vom 30.08.2012

Planänderung Mast Nr. 244 – 251 (Eberswalde)
Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Eberswalde vom 10.07.2012 erfolgte eine erneute Verlegung der Trassenlinie zwischen den Masten Nr. 244 – 251. Die Verschiebung im Bereich Brandenburgisches Viertel erfolgt, um die Abstände zur Wohnbebauung zu erhöhen.

Aufgrund der Vielzahl der Betroffenen wurde der geänderte Plan vom 24.01.2013 bis zum 06.03.2013 öffentlich in Eberswalde ausgelegt.

Planänderungsantrag vom 10.09.2012

Planänderung Sonderbauwerk Ferngasleitung (FGL) 304
Die Umtrassierung der planfestgestellten FGL 304 wurde beantragt (Anlage 9.7 der PF-Unterlagen), um die Mindestabstände zur 380-kV-Leitung einzuhalten.

Dieser Plan wurde vom 26.11.2012 bis zum 07.01.2013 bei der Stadt Angermünde, dem Amt Oder-Welse und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg öffentlich ausgelegt.

Ergänzung der PF-Unterlagen vom 30.05.2013

Ergänzung zur Verträglichkeitsstudie für SPA-Gebiete
Die Ergänzung zur FFH-Verträglichkeitsstudie für die betroffenen SPA-Gebiete (Anlage 11.2) untersucht und bewertet die Entlastung durch den 220-kV-Rückbau. Die Ergänzung basiert auf einer Überprüfung des 220-kV-Rückbaukonzeptes durch die VT, in deren Ergebnis diese den Rückbau der 220-kV-Leitung im für die SPA-Gebiete relevanten Abschnitt innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der 380-kV-Leitung zusichert.

Das LUGV sowie die anerkannten Naturschutzverbände erhielten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Sofern die geänderten Planfeststellungsunterlagen nicht öffentlich ausgelegt wurden, beteiligte das LBGR die Behörden und Vereinigungen nach § 43a Nr. 2 EnWG sowie Dritte deren Belange erstmals oder stärker als bisher berührt wurden, § 43a Nr. 6 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG. Auf eine Auslegung konnte in diesen Fällen verzichtet werden, da die Grundstückseigentümer bzw. Pächter bekannt waren, ihre Anzahl überschaubar ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG).

Weitere Einzelheiten enthalten die Verfahrensordner Ib1 – Ib10.

Erörterung
Das Verfahren wurde nach § 43b Nr. 1 b) EnWG durchgeführt. Ein förmlicher Erörterungstermin ist dabei nicht vorgesehen.

6 formalrechtliche Voraussetzungen

6.1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Planfeststellung erfolgt gemäß §§ 43, 43b EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 VwVfG.

6.2 Zuständigkeit

Das LBGR ist gemäß § 3 Abs. 1 WiZV[23] zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

6.3 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gemäß § 3a UVPG i. V. m Anlage 1 Nr. 19.1.1 sind die Errichtung und der Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr UVP-pflichtig.

Mit einer Länge von ca. 115,1 km und der Spannungsebene 380 kV erfüllt die Uckermarkleitung diese Kriterien.

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen festgestellt. Deren konzentrierende Wirkung ist unter Kapitel 1.3 dieses Beschlusses dargestellt.

6.4 Umfirmierung der Vorhabenträgerin

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. EnWG für die Errichtung der Uckermarkleitung wurde mit Schreiben vom 16.06.2009 durch die Vattenfall Europe Transmission GmbH als Vorhabenträgerin beantragt. Seit dem 05.01.2010 agiert diese unter dem Namen 50Hertz Transmission GmbH. Auf die Änderung der Firmenbezeichnung wird in den Planfeststellungsunterlagen hingewiesen, da die technischen und sonstigen Pläne den Stand 31.12.2009 haben und zu diesem Zeitpunkt die Vorhabenträgerin noch die alte Bezeichnung trug.

Das hier planfestgestellte Vorhaben umfasst auch Abschnitte der 110-kV-Leitung der E.DIS AG. Diese firmierte vor dem 01.07.2013 (also auch zum Zeitpunkt der Antragstellung) unter dem Namen E.ON edis AG.

[23] Verordnung über die wirtschaftliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten zur Zulassung von Rohrfernleitungen vom 07.09.2009 (GVBl. II S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.05.2012 (GVBl. II/12, [Nr. 33])

7 Materiell-rechtliche Würdigung

7.1 Allgemeine Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung liegt vor. Das Vorhaben ist energiewirtschaftlich notwendig und entspricht den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Es gehört zu den Vorhaben, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der EU, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen und für die daher ein vordringlicher Bedarf besteht.

Der Deutsche Bundestag hat u. a. zur Umsetzung der Vorgaben der Leitlinie für Transeuropäische Energienetze das EnLAG[24] verabschiedet, in dessen Anhang Vorhaben aufgeführt sind, für die ein vordringlicher Bedarf besteht. Das beantragte Vorhaben ist ein Teilvorhaben des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG unter Punkt 3 aufgeführten Vorhabens „Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL)“. Gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG wurde für die in der Anlage aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Diese Feststellungen sind für die Planfeststellung nach den §§ 43 bis 43d EnWG verbindlich. Das Vorhaben entspricht damit kraft Gesetzes den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Diese Bedarfsfeststellung gemäß § 1 EnLAG i. V. m Nr. 3 der Anlage zum EnLAG wurde vom Gesetzgeber u. a. unter Berufung auf eine Studie der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) und einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates aus dem Jahr 2006 näher begründet, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kein offensichtlicher Widerspruch zwischen gesetzlich festgestelltem und tatsächlichem Bedarf gesehen wird.

Das Vorhaben ist aber auch ungeachtet der gesetzlichen Bedarfsfeststellung durch das EnLAG zur Verfolgung der in § 1 EnWG genannten Zielsetzungen objektiv erforderlich.

Denn ein Vorhaben ist energiewirtschaftlich erforderlich, wenn hierdurch eine vorhandene Versorgungslücke geschlossen und/oder die Versorgungssicherheit gewährleistet werden soll. Im Falle zusätzlichen Energiebedarfs ist zu fragen, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung existieren, die das Leitungsvorhaben erübrigen. Eine stets ausreichende und ununterbrochene Befriedigung der Energienachfrage setzt ausreichend dimensionierte und technisch zuverlässige Erzeugungs-, Transport- und Verteilungsanlagen voraus. Die ununterbrochene ausfallsichere Energieversorgung ist durch eine entsprechende, auch redundante Auslegung der nötigen Anlagen sicherzustellen. So ist gesetzliche Zielsetzung in Deutschland, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 30 Prozent der Stromerzeugung zu erhöhen. Der diesbezüglich zukünftige Übertragungsbedarf

[24] Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543)

ist bereits heute höher anzusetzen, als damals veranschlagt. So werden 40 Prozent der deutschlandweit installierten Windkraftleistung bereits heute in das Netz eingespeist. Dazu kommen die rasche Entwicklung der Installation von Photovoltaikanlagen und die Einbindung der seit 2010 entstehenden Offshore-Windparks in der Ostsee.

Das Vorhaben ist konzipiert als Teil des deutschen und europäischen Verbundnetzes.

Regional gesehen betreibt die Vorhabenträgerin das 380/220-kV-Höchstspannungsübertragungsnetz im Land Brandenburg. Im nördlichen Bereich der Uckermark führt eine 220-kV-Doppel-Freileitung vom UW Pasewalk in das östlich von Berlin gelegene UW Neuenhagen. In diese Doppelleitung sind in jeweils einen Stromkreis das UW Bertikow und das UW Vierraden eingeschleift. Im UW Bertikow sind über einen 220/110-kV-Transformator vor allem Windenergieanlagen mit einer Leistung von 380 MW (Stand: 2013) angeschlossen. Ende 2009 wurde ein zweiter Transformator angeschlossen. Die weitere Installation von Windenergieanlagen wird voraussichtlich einen Ausbaustand von mehr als 1.000 MW erreichen.

Bedingt durch eine sehr hohe regionale Dichte von Windenergieanlagen im genannten Gebiet kommt es in Starkwindsituationen zu hohen Rückspeisungen aus dem 110-kV-Verteilnetz der E.DIS AG in das 220-kV-Höchstspannungsnetz der Vorhabenträgerin. Diese Rückspeisungen erreichen bereits heute schon Werte, die die Übertragungskapazität der genannten 220-kV-Leitungen überschreiten.

Die Vorhabenträgerin verweist in der Erwiderung zu den abgestimmten Themenkomplexen unter Punkt 8 ‚Bedarf' darauf, dass das Land Brandenburg in seiner „Energiestrategie 2020" den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien festgeschrieben habe. In diesem Zuge sollen weitere Gebiete zur Errichtung von Windparks freigegeben und das Repowering von bestehenden Windparks forciert werden. Gleichzeitig sei jedoch nicht von einer Erhöhung der regionalen Verbräuche im industriearmen Bereich Nordbrandenburgs auszugehen, sodass der Anteil von in Brandenburg erzeugter, aber nicht abgenommener Energie weiter zunehmen werde. Die geplante Erhöhung der Übertragungskapazität diene daher nicht nur zur Deckung der jetzt bereits auftretenden Spitzen in der Erzeugung, sondern hält auch Reserven für den zu erwartenden mittelfristigen Ausbau der Windenergieanlagen und der damit verbundenen Stromerzeugung vor.

Da die Planfeststellungsunterlage den Stand von 2010 enthielt, reichte die VT mit Schreiben vom 05.03.2014 die „Aktualisierung Bedarfsbegründung" nach. Darin führt sie u. a. aus, dass:

> *„<u>EEG-Einspeisung in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern</u>*
> *In der im Juli 2011 veröffentlichten Studie „Fortführung der Studie zur Netzintegration der Erneuerbaren Energien im Land Brandenburg" (Netzstudie II Brandenburg, 2011) wurde der Anlagenbestand und die noch verfügbaren Windeignungsflächen detailliert untersucht. Dabei wurde ermittelt, dass das Potenzial bis zum Komplettausbau der vorhandenen Windeignungsgebiete zu einer insgesamt installierten Leistung von ca. 8800 MW im Jahr 2015 führen kann. Dies zeigt eine deutliche Prognoseüberschreitung und erfordert gegenüber der dena-Netzstudie I bereits zusätzliche Netzausbaumaßnahmen. Im Jahr*

2020 sind bei vollständiger Bebauung der bis dato bekannten Windeignungsgebiete dann Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung in Höhe von bis zu ca. 9400 MW prognostiziert. Die installierte Leistung von Anlagen auf Basis von Biomasse beträgt ab dem Jahr 2020 dann ca. 600 MW.

Demgegenüber wurde in der dena-Netzstudie I (2005, s. Kap. 1.3.13) für Brandenburg als Gesamtnennleistung der Windenergieanlagen bis zum Ende des Jahres 2006 ein Bestand von 2.500 MW angenommen. Weitere 500 MW wurden in dieser Studie als verbleibendes Potential bis zum Komplettausbau der Windeignungsgebiete bis 2010 abgeschätzt. Eine Einschätzung, die von der Realität mit ca. 5000 MW (Ende 2013) deutlich übertroffen wurde.

Für Mecklenburg-Vorpommern wird eine vergleichbare Entwicklung onshore prognostiziert. Im Rahmen der Netzstudie Mecklenburg-Vorpommern (2011) als Teil des im August 2013 der Landesregierung übergebenen Landesenergiekonzepts wurde herausgearbeitet, welche Leistungen und Mengen elektrischer Energie bis zum Jahr 2025 im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erzeugt und verbraucht werden und welche technischen, ökonomischen und energiepolitischen Anforderungen sich daraus ergeben. …

Nach 2017 wird eine installierte Leistung von EEG-Erzeugungsanlagen von mehr als 14 600 MW in Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich zu den Offshoreanlagen ca. 9000 MW onshore erwartet.“

Zur Beherrschung dieser für den sicheren Netz- und Verbundbetrieb gefährlichen Situationen stehen der Vorhabenträgerin im Gebiet der Uckermark nur sehr eingeschränkte Maßnahmen zur Verfügung. Da Netzanschlüsse von konventionellen Kraftwerken in dieser Region fehlen, können Leistungseinsenkungen für solche Kraftwerke nicht durchgeführt werden. Veränderungen in der Netztopologie, die eine Reduzierung der Netzauslastung zur Folge haben, sind in eingeschränktem Maße im UW Pasewalk möglich. Diese Maßnahmen werden in immer häufigerer Folge durchgeführt. Sie reichen allerdings zur Netzentlastung nicht aus. Außerdem wird die Versorgungssicherheit der E.DIS AG sowie des nördlichen 220-kV-Netzes der Vorhabenträgerin durch diese Maßnahmen eingeschränkt.

„<u>Auswirkungen der verstärkten EEG-Einspeisung und derzeitige Netzsituation</u>
Aufgrund der dargestellten EEG-Einspeisung in der Regelzone von 50Hertz Transmission kommt es zur Häufung von kritischen Netzsituationen und der Notwendigkeit, Maßnahmen und Anpassungen gemäß § 13 EnWG anzuwenden. … Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität insbesondere an Starkwindtagen müssen durch 50Hertz Transmission als systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber zunehmend netz- und marktbezogene Maßnahmen gemäß § 13 EnWG angewendet werden.

Aufgrund kritischer Netzsituationen mussten im Jahr 2006 an 80 Tagen, 2007 an 155 Tagen, 2008 an 175 Tagen, 2009 an 197 Tagen, 2010 an 112 Tagen, 2011 an 193 Tagen, 2012 an 202 Tagen und 2013 an 99 Tagen Maßnahmen gemäß § 13 (1) EnWG angewendet werden.

Darüber hinaus mussten vermehrt auch Maßnahmen gemäß § 13 (2) EnWG angewendet werden. Während dies in 2006 an nur einem Tag der Fall war, war dies in 2008 an drei Tagen, in 2009 an vier, in 2010 an sechs, in 2011 an 45, in 2012 an 77 und in 2013 bereits an 142 Tagen erforderlich. …“

Als wirksame Entlastungsmaßnahmen verbleiben somit nur noch Eingriffe in die Einspeisung von EEG-Anlagen gemäß § 13 (2) EnWG. Diese Maßnahmen sind allerdings nicht im Sinne des durch das EEG geförderten Ausbaus der Erneuerbaren Energien und somit nur als absolut letzte Maßnahme zur Vermeidung eines Netzzusammenbruchs (black out) anwendbar.

Die Leistungsfähigkeit der 220-kV-Leitung stößt sowohl allgemein als auch hier zunehmend an ihre Grenzen und wird den Anforderungen an die Übertragungskapazitäten überregionaler Versorgungs- und Transportleitung nicht mehr gerecht. Die Versorgungsträger haben sich vor diesem Hintergrund bereits Anfang der 90er Jahre darauf verständigt, die 220-kV-Spannungsebene langfristig aufzugeben und das Verbundnetz vollständig auf die deutlich leistungsfähigere 380-kV-Ebene umzustellen.

Um eine dauerhaft ausreichende und nachhaltige Lösung der geschilderten Netzsituation zu erreichen, plant die Vorhabenträgerin den Bau einer 380-kV-Freileitung von Bertikow nach Neuenhagen (Uckermarkleitung).

Die energierechtliche Notwendigkeit des Vorhabens war auch – wie bereits vorgehend dargestellt - ein Ergebnis der von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) in Auftrag gegebenen Studie „Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020“ vom 24.02.2005 (dena-Netzstudie I). Diese wurde im Rahmen der „dena-Netzstudie II“[25] vom November 2010 überprüft und bestätigt. Auf die Ergebnisse der dena-Netzstudie I und II sowie die Begründung des Gesetzentwurfs zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze vom 18.06.2008 wird ergänzend Bezug genommen.

Die Mitführung der 110-kV-Leitung der E.DIS AG auf dem neuen Mastgestänge und die damit verbundene Leitungsbündelung dienen der Minimierung unterschiedlicher Betroffenheiten privater und öffentlicher Belange. Sie wird durch eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Vorhabenträgerin und der E.DIS AG ermöglicht und ist Teil des Gesamtvorhabens und wird insoweit von der Planrechtfertigung mit erfasst.

Ungeachtet der vorausgehenden Ausführungen und der für die Planfeststellungsbehörde bindenden gesetzlichen Bedarfsfeststellung hat sich die Behörde mit den die Notwendigkeit des Vorhabens betreffenden Einwendungen auseinandergesetzt.

Dabei bleibt insbesondere festzustellen, dass allein die technische Möglichkeit, die Übertragungsleistung bestehender Stromleitungen durch ein Freileitungsmonitoring oder durch den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen zu erhöhen, nicht geeignet ist, die Bedarfsfeststellung im Energieleitungsausbaugesetz in Frage zu stellen (vgl. Urteil vom 18.07.2013

[25] Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick auf 2025; siehe: www.dena.de

BVerwG 7 A 4.12). Der Bedarfsplan bezieht sich ausdrücklich auf einen „Neubau“ und stellt nicht wie für andere Vorhaben auf eine „Umrüstung“ oder „Zubeseilung“ ab.

Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem v. g. Urteil (Rn. 41) hierzu Folgendes aus:

> *„Das Freileitungsmonitoring und der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen entsprechen in Deutschland auf Höchstspannungsebene noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik; nahezu sämtliche im Gutachten Jarass/ Obermair vom 21. Oktober 2007 (S. 58 Tabelle 5.2) angesprochenen europäischen Installationsbeispiele für Freileitungsmonitoring befinden sich noch im "R&D"-Stadium, d.h. im Bereich der Forschung und Entwicklung. Aus dem Hinweis der Kläger auf die dena-Netzstudie II ergibt sich nichts anderes. Sie übergehen, dass sich an die von ihnen wiedergegebene Passage der Netzstudie (S. 146 f.) ein ausdrücklicher Hinweis darauf anschließt, dass die Zuerkennung des Status "allgemeinen Regeln der Technik" weiterhin erfordert, dass die entsprechende Technik in der Praxis erprobt und bewährt sein muss. Für die temporäre Anpassung und Dynamisierung der Übertragungskapazität mit Hilfe des Freileitungsmonitorings liegen zum Teil nur Erfahrungen auf der 110-kV-Ebene aus Feldversuchen vor, die nicht uneingeschränkt auf die 380-kV-Spannungsebene übertragbar sind (Schnettler u.a., FGH Mannheim e.V./RWTH Aachen, Übersicht zu den Potenzialen verschiedener technischer Maßnahmen zur Steigerung der Transportkapazität einer 380-kV-Freileitung, S. 70 f.). Bestimmten Leiterseiltypen von Hochtemperaturleiterseilen wird attestiert, dass sie im Betriebsbereich bis 150 °C dem Stand der Technik entsprechend betrieben werden können, was Kapazitätserhöhungen bis zu 50 % ermöglicht (vgl. dena-Netzstudie II S. 127 ff.). Andere Übertragungsverfahren - insbesondere auch mit Betriebstemperaturen bis über 200 °C - befinden sich mit neuartigen ACSS- und ACCC-Seilen im Übergang vom Feldversuch zum Stand der Technik. Dies erklärt auch die Bestimmung des § 12b Abs. 1 Satz 33 Buchst. b EnWG, wonach der Netzentwicklungsplan Angaben zum "Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit" enthalten muss, was wiederum darauf schließen lässt, dass derartige Techniken in der Praxis noch nicht ausreichend erprobt und bewährt sind. Der Planfeststellungsbeschluss (S. 202) weist darauf hin, dass langjährige Erfahrungen in Europa und speziell in Deutschland für sämtliche Hochtemperaturseile fehlen und diese nirgendwo als Standardlösung realisiert sind.“*

Soweit in den Einwendungen das Freileitungsmonitoring und der Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen gefordert wurden, weist die Planfeststellungbehörde diese Einwendungen daher zurück.

7.2 Alternativenprüfung

7.2.1 Null-Variante

Wenn die Übertragungskapazität in der Uckermark nicht zeitnah erhöht wird, kann an Starkwindtagen bei unbeschränkter Einspeisung der Windenergieanlagen der Ausfall einzelner Betriebsmittel (Anlagenteile wie Transformatoren oder Stromkreise) zu kritischen Netzzuständen führen. Beim Ausfall eines Betriebsmittels und einer Überschreitung der Belas-

tungsgrenzen in einer kritischen Netzsituation steigt die Gefahr einer Verletzung des (n-1)-Kriteriums. Dies bedeutet im Detail, dass durch den Ausfall eines Stromkreises dynamische Ausgleichsvorgänge inklusive Leistungsverlagerungen auf andere Betriebsmittel im Übertragungsnetz erfolgen können.

Diese Verlagerungen des Leistungs- und Energieflusses können zur automatischen Ausschaltung eines nächsten unzulässig ausgelasteten Betriebsmittels (z. B. eines weiteren Stromkreises) und/oder einer Erzeugungseinheit (Kraftwerk) führen. Im Extremfall ist eine Kettenreaktion des Abschaltens von Betriebsmitteln denkbar, deren Ausmaß bezüglich der betroffenen Anlagen und der Zeitdauer nicht mit Sicherheit begrenzbar scheint.

Damit besteht die Gefahr des Auseinanderbrechens des Übertragungsnetzes und eines (Teil-) Netzzusammenbruchs (Blackout) in der Fläche für eine nicht zu benennende Zeitdauer und Anzahl betroffener Kunden. Ohne den beschriebenen Netzausbau wäre die Systemsicherheit in Zukunft gefährdet. Eine sichere Energieversorgung gehört aber zu den grundlegenden Infrastrukturleistungen für das Gemeinwesen. Darüber hinaus kann die Vorhabenträgerin bei nicht ausreichender Verbindungskapazität zum benachbarten polnischen Übertragungsnetz ihrer (Sicherheits-) Aufgabe im Verbund der europäischen Übertragungsnetzbetreiber nur unzureichend nachkommen. Im Extremfall kann dies zum Netzausfall aufgrund ähnlicher Mechanismen wie oben beschrieben führen.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Planrechtfertigung dieses Beschlusses (siehe Kap. 7.1) verwiesen.

7.2.2 technische Alternativen

Verwendung von Hochtemperaturseilen

Die Verwendung von Hochtemperaturseilen wäre technisch möglich. Da jedoch bei unveränderter Mastkonfiguration die Bodenabstände eingehalten werden müssen, ist der Zugewinn an Kapazität begrenzt. Bei Beibehaltung der Leitung würde eine Kapazitätserhöhung von maximal 900 MW erreicht werden. Die Erhöhung der Übertragungsleistung bei gleicher Spannungsebene und damit höheren Strömen führt zu einer Reihe von nicht vernachlässigbaren Nachteilen:

Leistungsverluste: Da diese quadratisch vom Stromfluss abhängen, geht ein Teil der gewonnenen Kapazität wieder als Verlustleistung verloren.
Elektromagnetische Verträglichkeit: Die Stärke des am Leiter vorhandenen Magnetfelds ist linear abhängig zum durchfließenden Strom. Bei Beibehaltung der 220-kV-Spannungsebene und Verwendung von Hochtemperaturseilen ist bei gleicher Übertragungsleistung das hieraus resultierende Magnetfeld höher als bei einer vergleichbaren 380-kV-Leitung.
Um Hochtemperaturseile dauerhaft bei hohen Temperaturen betreiben zu können, wären bei bestehenden Befestigungen und Isolationen aufwendige Anpassungen notwendig.

Aktuell finden diese Systeme daher hauptsächlich in Netzen Verwendung, wo lediglich temporär höhere Kapazitäten benötigt werden (z. B. parallele Systeme in Erdbeben gefährdeten Regionen wie in Japan oder den USA). Aufgrund der oben benannten Nachteile werden

Hochtemperaturseile für eine dauerhafte Kapazitätserhöhung in Deutschland nicht verwendet.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Planrechtfertigung dieses Beschlusses (siehe Kap. 7.1) verwiesen.

Leiterseilmonitoring

Beim Leiterseilmonitoring kann die Strombelastbarkeit des Leiterseils temporär erhöht werden. Dies ist möglich, wenn sich aus den Witterungsbedingungen (Umgebungstemperatur, Sonneneinstrahlung, Windlast, tatsächliche Leitertemperatur) Reserven ergeben und die daraus resultierende tatsächliche Leitertemperatur geringer ist. So erhöht sich die Stromtragfähigkeit. Die erreichbaren Kapazitätsreserven von bis zu 15 % im Jahresmittel sind stark von der äußeren Witterung und Jahreszeit abhängig und stellen keine nominale Erhöhung der Übertragungskapazität dar. Die Mittel des Leiterseilmonitorings werden seitens der Vorhabenträgerin bereits partiell angewandt. Die verbleibende Kapazitätserhöhung würde sich daher noch weiter reduzieren. Bedingt durch den höheren Stromfluss ergeben sich dann die gleichen Nachteile wie bei der Verwendung von Hochtemperaturseilen.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Planrechtfertigung dieses Beschlusses (siehe Kap. 7.1) verwiesen.

Erdverkabelung

Als technische Alternative – sowohl vollständig als auch in Teilabschnitten – zur Hochspannungsfreileitung wäre auch eine unterirdische Verlegung als Kabel grundsätzlich denkbar. Dagegen sprechen jedoch sowohl technische als auch rechtliche Gründe.

Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene sind bisher nur selten realisiert worden. Dadurch entsprechen die 380-kV-Erdkabel zu mindestens derzeit nicht dem Stand der Technik.

Unabhängig davon sind 380-kV-Erdkabel der Planfeststellung entzogen. Auch die Regelungen des EnLAG eröffnen die Möglichkeit einer Planfeststellung insoweit nicht. Zugelassen wird sie im § 2 Abs. 3 EnLAG ausschließlich für 380-kV-Voll- oder Teilverkabelungen der vier im § 2 Abs. 1 EnLAG ausgewiesenen Pilotprojekte, mit deren Hilfe erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik gewonnen werden sollen. Zu diesen Pilotprojekten gehört die 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermarkleitung) nicht.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben muss insbesondere über die jeweilige Entfernung die notwendige Versorgungssicherheit gewährleistet werden, was u. a. eine geringe Störanfälligkeit sowie bei eventuellen Störungen deren Reduzierung auf möglichst kurze Ausfallzeiten beinhaltet. Diesen, auch aus den Zielvorgaben des § 1 Abs. 1 EnWG abzuleitenden Anforderungen entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene zumindest derzeit noch nicht. Um während einer Störungssituation den zuverlässigen Stromabtransport aus der Uckermark weiterhin sicher zu gewährleisten, würde die Vorhabenträgerin daher bei einer Teilverkabelung innerhalb der Uckermarkleitung den vorgesehenen Rückbau der 220-kV-Leitung Neuhagen-Bertikow-Vierraden bis nach Beendigung der Pilotphase des Erdkabels aussetzen.

Erdkabel und Freileitungen sind mit ihrer unterschiedlichen technischen Konzeption weder aus technischen noch aus planerischen Gründen als in vollem Umfang gleichwertig zu betrachten.

Die 380-kV-Erdkabel können nur in kurzen Teilstücken von 600 m bis 800 m auf Spezialspulen aufgewickelt, transportiert und verlegt werden. Für die Verbindung dieser Einzelstücke sind Verbindungsmuffen, die sehr störanfällig sind, erforderlich. Die Verbindungsmuffen sind in sogenannten Muffenbauwerken unterirdisch zu positionieren. Die Fläche oberhalb des Muffenbauwerks ist einzuzäunen und steht damit einer Nutzung nicht mehr zur Verfügung. Die Übergangsstelle Freileitung – Kabel ist nur durch eine größere Schaltanlage (ca. 2.000 m²) auf jeder Kabelseite technisch realisierbar.

Bei Überhitzung durch zu hohe Beanspruchung besteht beim Erdkabel die Gefahr des Wärmedurchschlags. Im Gegensatz zu Erdkabeln können Freileitungen daher eine bessere Spannungshaltung und bei Bedarf in Störfällen ggf. auch eine Überlastung vertragen. Erdkabel müssen zur Sicherstellung gleicher Übertragungskapazitäten und zum Ausgleich dieser Nachteile deutlich größer dimensioniert bzw. in größerer Anzahl verlegt werden. Bei 380-kV-Erdkabeln sind in der Regel 4 Kabelsysteme (2 Kabelsysteme je Freileitungssystem) mit jeweils drei Einzelleitern (also insgesamt 12 Einzelleiter) notwendig. Die Einzelleiter werden aufgrund der Wärmeabgabe horizontal in einer Tiefe von 1,5 Metern und in definiertem Abstand zu einander (ca. 0,6 m) positioniert.

Freileitungen sind witterungsbedingt störanfälliger. Die Störungen sind bei Freileitungen jedoch besser beherrschbar, sodass nicht jede Störung auch zu einem Schaden führt. Die Freileitungen haben deutlich bessere und leichtere Reparaturmöglichkeiten aufgrund der besseren Zugänglichkeit, des schnelleren Auffindens der Schadensstelle und der einfacheren Technik. Das führt zu deutlich kleineren Ausfallzeiten der Freileitungen. Langfristig und statistisch sind bei Erdkabeln deshalb höhere Ausfallzeiten als bei Freileitungen zu erwarten. Für Reparaturen muss das Erdreich geöffnet werden.

Bedingt durch den einfacheren Aufbau übersteigt die Haltbarkeitsdauer einer Freileitung die eines Erdkabels deutlich. Die Haltbarkeitsdauer einer Freileitung beträgt 80 Jahre. Mittels Hochrechnung (Erfahrungen fehlen) wurde seitens der Kabelindustrie eine Haltbarkeit von 40 Jahren für die Erdkabel ermittelt. Die Erdkabel altern `elektrisch´. Die anstehenden elektrischen Felder wirken langfristig schädigend auf die Isolierschicht der Kabel. Es wird ab ca. 40 Jahren mit einer erhöhten Rate von elektrischen Durchschlägen und damit dem Ausfall der Kabelanlage gerechnet.

Im Kostenvergleich schneiden Erdkabel ebenfalls deutlich schlechter ab. Wegen der aufwändigeren Technik (Isolierung, Muffenverbindungen, Kompensationsanlagen, Endverschlüsse etc.) und der notwendigen umfangreichen Erdarbeiten für ihre Verlegung sind die Investitionskosten für Erdkabel im Vergleich zur Freileitung wesentlich höher. Die Freileitungen haben später zwar doppelte Verlustkosten als Kabel, diese sind im Vergleich mit den Investitionskosten vernachlässigbar. Exakte Werte können nur am konkreten Beispiel ermit-

telt werden. FICHTNER (2006)[26] kommt für eine betrachtete Kabelverbindung auf ein Verhältnis der Investitionskosten Freileitung/Kabel von ca. 1:9,5 (bei 30 km Erdkabel) bis zu 1:16,6 (bei 1 km Erdkabel). Die entstehenden höheren Investitionskosten können von der Bundesnetzagentur nicht als „nicht beeinflussbare Kosten“ gemäß § 21 a (4), S. 3 EnWG genehmigt werden.

Bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes liegt der Vorteil der Erdleitung im Wesentlichen bei der geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Avifauna. Bei der Verlegung des Kabels sind umfangreiche Erdarbeiten notwendig. Während sich bei der Freileitung die Erdarbeiten im Wesentlichen auf die Maststandorte beschränken. Schutzstreifen sind in beiden Fällen notwendig, wenn auch bei Erdkabeln in schmalerer Breite. Anders als bei der Erdleitung kann allerdings die Trasse bei der Freileitung nach ihrer Erstellung mit geringeren Einschränkungen weiter – z. B. landwirtschaftlich – und bei Einhaltung der Sicherheitsabstände auch eingeschränkt forstwirtschaftlich genutzt werden. Die Trasse eines Erdkabels darf dagegen weder bebaut noch mit tief wurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Parallel zur Kabeltrasse ist grundsätzlich ein ca. 3,5 Meter breiter schwerlasttauglicher Serviceweg für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten, insbesondere für die Zufahrt der Muffenbauwerke, zu errichten. Vorhandene Infrastrukturen sind ggf. nutzbar.

Das im Erdboden verlegte Kabel gibt zudem bedingt durch den Stromtransport Wärme an das umgebende Erdreich ab. Die Temperaturänderung ist abhängig von der Strombelastung, der jahreszeitlichen Außentemperatur und den hydrologischen Gegebenheiten des Bodens. Durch die Bodenerwärmung treten Veränderungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie für das Schutzgut Boden auf. Für Aussagen der genauen Auswirkungen auf die Bodenerwärmung liegen derzeit noch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Auch Eingriffe in den Boden-Wasser-Haushalt durch eine Kabelanlage sind noch nicht ausreichend untersucht. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch Drainagewirkung der Kabeltrasse ist nicht auszuschließen. Kleinfläche Bodenaustrocknungen sind möglich.

Als Alternative zur Freileitung scheidet eine Erdverkabelung daher aufgrund ihrer überwiegenden Nachteile in der Gesamtschau aus. Dies gilt auch für die Verkabelung von Teilabschnitten wie etwa in den Städten Angermünde und Eberswalde sowie dem Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Die Ausführungsvariante Erdkabel wird somit u. a. aus Gründen der Versorgungssicherheit und aus Kostengründen verworfen. Zudem entspricht sie nicht dem Stand der Technik und führt zu stärkeren Beeinträchtigungen der Umwelt.

Der Verzicht auf eine Erdverkabelung entspricht im Übrigen auch dem Ergebnis der raumordnerischen Beurteilung. Soweit in den Einwendungen Erdverkabelungen gefordert wurden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen daher zurück.

7.2.3 Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten und -modifizierungen dem Ergebnis der Umweltstudie an. Sie hat sich davon über-

[26] FICHTNER (2006): Expertise zum Teileinsatz von 400-kV-Kabelstrecken in eine Freileitungsverbindung zwischen den Umspannwerken Bertikow und Neuenhagen – Uckermarkleitung, Fichtner GmbH

zeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt.

7.2.4 Raumordnerische und regionalplanerische Belange, Bauleitplanung

7.2.4.1 Raumordnerische Belange

Zum Vorhaben Uckermarkleitung führte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) im Jahr 2007 ein Raumordnungsverfahren (ROV) durch, dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Die GL hat in der Landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 (Verfahrensordner 0) festgestellt, dass die Variante 3, bestehend aus Trassenabschnitt A, D, G, F und C, die raumverträglichste Variante ist. Dementsprechend wurde für diese Trassenvariante die Planfeststellung beantragt. Alle Maßgaben aus der Landesplanerischen Beurteilung wurden, wie im Erläuterungsbericht zu den Planfeststellungsunterlagen (Kap. 1.4, Anlage 1 der PF-Unterlagen) dokumentiert, bei der Planung und Feintrassierung berücksichtigt. Seit dem Abschluss des ROV für das Vorhaben haben sich die Bewertungsgrundlagen durch das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007)[27] und den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)[28] geändert. Die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung der Uckermarkleitung wurde daher mit Stellungnahme vom 27.09.2010 der GL anhand der nunmehr geltenden Erfordernisse der Raumordnung erneut bewertet.

<u>Ziele der Raumordnung</u>
Nach Ziel 5.2 (Freiraumverbund) LEP B-B ist der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbunds beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen kann der Freiraumverbund in Anspruch genommen werden, u. a. wenn ein öffentliches Interesse an der Realisierung einer überregional bedeutsamen Planung oder Maßnahme besteht und der Zweck dieser Inanspruchnahme nicht durch Nutzung von Flächen außerhalb des Freiraumverbunds erreicht werden kann, eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht umgesetzt werden kann, ohne den Freiraumverbund in Anspruch zu nehmen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass das Vorhaben ohne die Inanspruchnahme von Flächen des Verbunds nicht realisierbar wäre und die Inanspruchnahme minimiert wird.

Die geplante Uckermarkleitung quert und tangiert in ihrer jetzt beantragten Trassenführung auf einer Länge von rd. 13 km Flächen des festgelegten Freiraumverbunds. Dies entspricht bei 115,1 km beantragter Gesamttrassenlänge rd. 11 %.

Das beantragte Vorhaben ist ein Teilvorhaben des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG unter Punkt 3 aufgeführten Vorhabens „Neubau Höchstspannungsleitung Neuenhagen – Bertikow/Vierraden – Krajnik (PL)“. Gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG wurde für die in der Anlage aufge-

[27] vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
[28] vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186)

führten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt (siehe auch Kap. 7.1). Damit besteht ein öffentliches Interesse an seiner Realisierung. Weiter führt die GL hierzu aus, dass das Vorhaben wegen der großen Leitungslänge, sowie der vorgegebenen Zwangspunkte und der sich dazwischen darbietenden Kulisse des Freiraumverbunds nicht vollständig auf Flächen außerhalb des Freiraumverbunds errichtet werden kann. Der beantragte Leitungsverlauf dokumentiert gleichfalls das Bestreben der Vorhabenträgerin, das Vorhaben soweit wie möglich außerhalb von Flächen des Freiraumverbunds zu realisieren und damit dessen Inanspruchnahme auf ein Minimum zu beschränken. Das beantragte Vorhaben erfüllt damit nach Ansicht der GL und der Planfeststellungsbehörde die Ausnahmetatbestände des Ziels 5.2 LEP B-B.

Grundsätze der Raumordnung

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 (Freiraumentwicklung) LEPro 2007 sollen die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenrationsfähigkeit sowie in ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt und die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumigen unzerschnittenen Freiräumen, vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Nach Grundsatz 5.1 (Freiraum) LEP B-B soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Gemäß Grundsatz 6.8 (Infrastrukturentwicklung) LEP B-B sollen Leitungs- und Verkehrstrassen, sofern sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen, räumlich gebündelt werden. Nur wenn solch eine Bündelung nicht möglich ist, soll eine Freiraumzerschneidung erfolgen.

Das Vorhaben steht mit einem Bündelungsanteil von 95 % (darunter 80 % zu anderen Freileitungen) in Übereinstimmung mit dem Bündelungsgebot aus den vorgenannten Grundsätzen. Dabei bleibt die Bündelung nicht nur auf den Freiraum beschränkt, sondern wird immer dort vorgesehen, wo dies möglich und technisch machbar ist. Auch ist in einigen Abschnitten die Mitnahme bereits vorhandener 110- bzw. 380-kV-Freileitungsabschnitte auf dem neuen 380-kV-Gestänge vorgesehen, um Paralleltrassen zu vermeiden oder größere Sicherheitsabstände zu schutzwürdigen Objekten zu erreichen.

Die Neuzerschneidung durch die neue 380-kV–Freileitung bleibt aufgrund ihres sehr hohen Bündelungsanteils mit anderen linienförmigen Infrastrukturtrassen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Da mit Ausnahme der Waldquerung und der Auswirkungen auf die Avifauna die vorgesehenen Eingriffe nur punktuell sind und auf die Maststandorte beschränkt bleiben, werden die genannten Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenrationsfähigkeit gesichert.

Nach ihrer Inbetriebnahme (bzw. im Bereich der SPA-Gebiete nach ihrer Fertigstellung) wird zudem die derzeit bestehende 110 km lange 220-kV–Freileitung Neuenhagen-Bertikow-

Vierraden komplett zurückgebaut. Das bedeutet u. a., dass ein zur Zeit noch mitten durch das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ führender alter 220-kV–Freileitungsabschnitt (zwischen Golzow und Polßen auf ca. 31 km Länge) mit seiner Zerschneidungswirkung hier künftig vollständig wegfällt.

Den Grundsätzen der Raumordnung wird somit entsprochen.

Planänderung im Bereich Mast Nr. 230 – 251

Die für den Bereich Eberswalde (Mast Nr. 230 – 251) beantragte Plan- und Trassenänderung der Uckermarkleitung steht den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen (vgl. Stellungnahme der GL vom 18.06.2012).

Die Planänderung bezieht sich auf einen rund 6 km langen Abschnitt im Bereich Eberswalde und beinhaltet die Verschiebung von 3 Maststandorten (Mast Nr. 231, 232 und 233) sowie die Verlegung der Trassenlinie zwischen den Masten Nr. 234 - 244 und 246 - 248 nunmehr direkt auf die bestehende 220-kV-Freileitung.

Die Umtrassierung wird durch die Entscheidung der Vorhabenträgerin möglich, die bestehende 220-kV–Freileitung in diesem Abschnitt jetzt bereits im Zuge der Errichtung der 380-kV-Freileitung zurückzubauen. Damit kann die nach bisheriger Planung vorgesehene Überkreuzung und temporäre Parallelführung oder Mitnahme der bestehenden 220-kV-Freileitung entfallen. Das ermöglicht zudem eine Reduzierung der erforderlichen Masthöhen um bis zu 12,5 m.

Des Weiteren resultiert die Umtrassierung aus den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen. Mit der Trassenänderung wird erreicht, dass Konflikte mit bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE), dem Bebauungsplan Nr. 400 und der Gewerbestandorte Angermünder Straße und Coppistraße ausgeräumt und Mindestabstände zu Versorgungsleitungen des Zweckverbands für Wasserver- und Abwasserentsorgung Eberswalde eingehalten werden. Des Weiteren können mit dem jetzt kürzest möglichen Trassenverlauf rund 500 m des 380-kV-Freileitungsneubaus eingespart und die Auswirkungen des Vorhabens so weiter reduziert werden.

Ziele der Raumordnung

Nach Ziel 5.2 LEP B-B (Freiraumverbund) ist der in der Festlegungskarte 1 festgelegte Freiraumverbund zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbunds beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen.

Der mit der Planänderung beantragte Trassenverlauf wird unmittelbar nördlich des TGE-Geländes auf ca. 550 m Länge[29] durch den Freiraumverbund führen. Damit ist zwar eine raumbedeutsame Inanspruchnahme verbunden, wegen der Mit-/Nachnutzung der bestehen-

[29] Gemessen ab dem Punkt, an dem neu beantragter und in der Planfeststellung bereits landesplanerisch bestätigter Trassenverlauf (Variante C, kleinräumige Trassenabweichung Eberswalde Nord) zusammentreffen.

den 220-kV-Freileitungtrasse erfolgt aber keine Neuzerschneidung des Freiraumverbunds. Somit steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP B-B und ist aus Sicht der Landesplanung zudem raumverträglicher als der in diesem Bereich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bereits als raumverträglich bestätigte Trassenverlauf (Variante C, kleinräumige Trassenabweichung Eberswalde Nord). Letzterer führte im Vergleich zwar ebenfalls auf ca. 550 m Länge durch den Freiraumverbund, davon aber ca. 350 m als Neuzerschneidung.

Die im RegPl-WR[30] enthaltenen Ziele stehen der Planänderung nicht entgegen.

Grundsätze der Raumordnung

Gemäß Grundsatz aus § 6 Abs. 2 LEPro 2007 (Freiraumentwicklung) sollen die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumigen unzerschnittenen Freiräumen, vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

Nach Grundsatz 5.1 Abs. 1 LEP B-B (Freiraum) soll der bestehende Freiraum in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu.

Gemäß Grundsatz 6.8 (Infrastrukturentwicklung) LEP B-B sollen Leitungs- und Verkehrstrassen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. Nur wenn solch eine Bündelung nicht möglich ist, soll eine Freiraumzerschneidung erfolgen. Nach Abs. 2 sollen für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.

Der mit der Planänderung beantragte neue Trassenverlauf im Bereich Eberswalde steht hinsichtlich der Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen und der Nutzung bereits vorbelasteter Räume in sehr hohem Maße in Übereinstimmung mit den vorgenannten Grundsätzen der Raumordnung, da er weitestgehend direkt auf der vorher zurückzubauenden 220-kV-Freileitungstrasse geführt wird.

Die im RegPl-WR enthaltenen Grundsätze stehen der Planänderung nicht entgegen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Die sich aus dem Entwurf des Regionalplans - Barnim – Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ ergebenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, stehen der beantragten Planänderung nicht entgegen.

Mit Schreiben vom 07.08.2013 bestätigte die GL nochmals, dass keine raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben bzw. die Planänderung bestehen.

[30] Regionalplan Uckermark-Barnim – Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ (RegPl-WR) vom 04.10.2000 (ABl. 2004 S. 718)

Ergebnis
Das festgestellte Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

7.2.4.2 Regionalplanerische Belange

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim
Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim führt in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2010 aus, dass

> *„… die Rechtfertigung für die 380-kV-Freileitung und eine Prüfung von Alternativvarianten (z.B. Netzoptimierung bzw. Kapazitätserweiterungen auf anderen Leitungen) nicht ausreichend nachvollziehbar…“ sei. Es gelte der Planungsgrundsatz „Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau der Netze“.*

Zur Forderung Netzoptimierung statt Netzausbau verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen in Kapitel 7.1 und 7.2 des Beschlusses. Damit hat sich dieser Einwand erledigt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim teilt die Ansicht der GL insofern, als das sie bestätigt, dass das Prinzip der Trassenbündelung bei der vorliegenden Planung weitgehend eingehalten wurde.

Allerdings würde eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft eintreten, da die geplante Leitung die Trassengröße und die Masthöhen der bestehenden Leitung übertreffe.

Darauf erwidert die VT:

> *„Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Erholungsmöglichkeiten ist durch den Freileitungsbau unstrittig gegeben und ist daher Gegenstand ausführlicher Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien der Planfeststellungsunterlagen (s. Anlagen 8, 10 und 12.2). Bei der Trassierung wurden vorrangig vorbelastete Landschaftsräume genutzt. Durch den späteren Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung sowie weitere im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden andere Landschaftsräume in örtlicher Nähe in ihrer Qualität und in Erholungsfunktion aufgewertet (s. Anlage 8 der PF-Unterlagen).*
>
> *In besonders sensiblen Abschnitten der neuen Trassenführung wird mit dem Einebenenmast eine für das Landschaftsbild und für die Avifauna verträglichere Variante eingesetzt. Der Standard-Einebenenmast, wie er bei der 220-kV-Leitung verwendet wird, die durch das BR Schorfheide-Chorin verläuft, hat eine Standard-Höhe von ca. 24 m und eine Standard-Traversenbreite von ca. 28 m (2 x 14 m). Die für die 380-kV-Leitung konzipierten Einebenenmasten werden eine Standardhöhe von ca. 32 m und eine Traversenbreite von max. 38 m (2 x 19 m) aufweisen. Durch die Reduzierung von 50 m (D16 Masttyp) auf 32 m (D71) Standardhöhe können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Bereich des Biosphärenreservates deutlich minimiert werden.“*

Sonstige Einschränkungen der Lebensqualität der Bevölkerung durch die geplante Leitung können nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Hier sind insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu nennen, die durch das Vorhaben selbstverständlich eingehalten werden.

Bedenken äußerte die Regionale Planungsgemeinschaft in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2010 für die Trassenführung im Stadtgebiet von Eberswalde, dort wurde ihrer Meinung nach der Trassierungsgrundsatz „Weitestmögliche Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen“ nicht eingehalten.

Die Vorhabenträgerin weist mit Schreiben vom 15.12.2011 darauf hin, dass in Eberswalde im Bereich der Masten 230 – 251 (nach Auswertung aller diesen Bereich betreffenden Stellungnahmen und Einwendungen) nochmals eine Änderung der geplanten Trassierung erfolgt.

> *„Die geänderte Trassenführung sieht einen Trassenverlauf im Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Trasse vor.“ … Ferner …“ist anzumerken, dass für das Vorhaben bereits ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt und abgeschlossen wurde. Von den im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridorvarianten hat sich der Verlauf der beantragten Uckermarkleitung als die umweltverträglichste Variante herausgestellt. Bei dieser Entscheidung wurden auch die Schutzbedürfnisse von Siedlungsbereichen einbezogen. Die geforderte vollständige Umgehung von Siedlungsbereichen und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors ist jedoch angesichts der hohen Dichte der zu berücksichtigenden Schutzgebiete sowie der räumlichen Ausdehnung der Stadt Eberswalde nicht möglich. Bei der Trassierung wurden deshalb vorrangig bereits vorbelastete Landschafts- und Siedlungsräume genutzt. Die vom Stellungnehmer als Mindestabstände zitierten 50 m sind lediglich Empfehlungen der brandenburgischen Abstandsleitlinie, die für die Zulassung von Einzelvorhaben nicht maßgeblich sind. Eine verbindliche Vorschrift zur Einhaltung dieses Abstandes existiert nicht. Aufgrund der hohen Bebauungsdichte im Bereich Eberswalde konnte auch die Einhaltung des vom Vorhabenträger angestrebten Abstandes zur Wohnbebauung von 100 m leider nicht in jedem Fall umgesetzt werden. Innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors hat der Vorhabenträger die Abstände in Abstimmung mit der Stadt Eberswalde jedoch soweit möglich optimiert. Für die Bewertung des Schutzgutes Mensch sind ausschließlich die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV maßgeblich.“*

Die Grenzwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten (s. Anlage 13.1 der PF-Unterlagen). Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist demnach ausgeschlossen.

> *„Die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zur Erdverkabelung ergeben sich aus dem aktuellen EnLAG. Dieses gibt lediglich die Möglichkeit einer Verkabelung als Pilotvorhaben in gesetzlich ausgewählten Leitungsprojekten (§ 2 Abs. 1 EnLAG) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen vor. Das vorliegende Vorhaben ist davon bisher nicht erfasst. Erörterungen zur Thematik Erdverkabelung sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (siehe Erläuterungsbericht Kap. 5). Sie untersuchen im Detail und mit Schwerpunkt die*

ökologischen Fragestellungen. Letztlich hat sich der Vorhabenträger aus ökologischen, ökonomischen und technischen Gründen für die Freileitungstechnologie entschieden."

Daraufhin reichte die VT die Planänderung (vom 26.03.2012) im Bereich der Mast Nr. 230 – 251 ein. Sodann stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim in ihrer (für die Planänderung erneut abgegebenen) Stellungnahme vom 13. 07.2012 Folgendes fest:

„Durch die Verlegung der Trassenlinie zwischen Mast 234 und 244 entfällt der in der ursprünglichen Planung vorgesehene Schwenk durch das Gewerbegebiet TGE. Die Länge der Trasse reduziert sich und die Gewerbeflächen werden nicht zerschnitten. Außerdem wird so auf die zusätzliche Inanspruchnahme von Waldflächen in diesem Bereich verzichtet. Die Trasse verläuft nun auch nicht mehr wie im ursprünglichen Plan vorgesehen entlang des Oder-Havel-Kanals und eine zukünftige Entwicklung von Anlege- und Umschlagmöglichkeiten für die Güterschifffahrt in diesem Abschnitt des Gewerbegebietes wird nicht länger beeinträchtigt. Durch die Verlegung der Trassenlinie zwischen Mast 246 und 248 entfällt die vorgesehene Planung zwischen Mast 244 und 246. Dadurch verringern sich die Masthöhen in diesem Bereich um 12,5 m. Dieser Teil der Trasse gehört zu dem Abschnitt, der die Wohnstandorte zwischen Finow-Ost und dem Brandenburgischen Viertel quert."

Damit greift die Planänderung die Hinweise der Stellungnahme vom 27.09.2010 auf und setzt diese (bis auf die Erdkabelforderung) vollumfänglich um. Dies bestätigt auch die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (mit Schreiben vom 13. Juli 2012). Sie weist allerdings darauf hin, dass sich aus ihrer Sicht für die o. g. Siedlungsbereiche zwischen Finow-Ost und dem Brandenburgischen Viertel von Eberswalde weiterhin – zur Minimierung der Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch – eine Erdverkabelung anbieten würde.

Die VT hielt jedoch weiterhin an ihrem Standpunkt zur Ablehnung der Erdverkabelung fest (insofern wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen) und reicht stattdessen mit Schreiben vom 30.08.2012 einen weiteren Änderungsantrag für den Mastbereich Nr. 244 – 251 ein, um die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch weiter zu minimieren.

Hierzu ging – trotz öffentlicher Auslegung - keine weitere Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ein. Allerdings setzte sich die GL ausführlich mit dieser Planänderung auseinander und bewertete diese – ebenso wie die Planfeststellungsbehörde – als gelungene Verbesserung der Trassenführung im Bereich Eberswalde.

Im Einzelnen wird wegen der Planänderungen im Bereich Eberswalde vom 26.03.2012 und vom 30.08.2012 vollumfänglich auf Kapitel 7.2.4.1 des Beschlusses verwiesen.

Letztlich stehen die im RegPl-WR enthaltenen Ziele und Grundsätze dem Vorhaben nicht entgegen (Kapitel 7.2.4.1 des Beschlusses).

Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt hierzu fest:

„Die geplante Trassenführung der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen beinhaltet in der Region Uckermark-Barnim eine Trassenlänge von ca. 112 km und durchschneidet

bzw. tangiert dabei drei bestehende Windeignungsgebiete des Sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“.“

Die VT erwidert hierzu:

„Für die Mastbereiche von Mast 94 bis 99 in der Nähe von Heinersdorf findet derzeit eine Umtrassierung statt. Entsprechende Planänderungsunterlagen wurden durch den Vorhabenträger erarbeitet, die Träger öffentlicher Belange sowie durch die Neutrassierung betroffene Eigentümer und Pächter werden im Zuge des Planänderungsverfahrens erneut beteiligt.

Der Vorhabenträger weist darauf hin, dass das Planfeststellungsverfahren zur Uckermarkleitung bereits im Juni 2010 eingeleitet wurde. Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand im August / September 2010 statt. Es gilt somit die Veränderungssperre nach §44a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Demgegenüber wurde das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Sachlichen Teilplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" erst im April 2011 durchgeführt. Die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Trassierung der Uckermarkleitung ist bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens mit der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim abgestimmt worden (s. Protokoll vom 14.02.2008). Dabei wurde u.a. vereinbart, dass für die WEG Hohengüstow, Briest und Heinersdorf ein verringerter Abstand gemäß DIN EN 503341-3-4:2001 (einfacher Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze und äußerem ruhenden Leiterseil der Uckermarkleitung) möglich ist. Dies ist jedoch nur auf Grundlage standort- und anlagenkonkreter Untersuchungen und unter Einsatz zusätzlicher Schwingungsschutzmaßnahmen auf Kosten der WEA-Betreiber möglich (vgl. beigefügte Stellungnahme des Vorhabenträgers zur Fortschreibung des Sachlichen Teilplans).“

Die v. g. in der Stellungnahme angekündigte Planänderung ging mit Antrag vom 30.09.2011 ein und umfasst die Verschiebung von Mast Nr. 94 entlang der Trassenachse in Richtung Mast Nr. 95 sowie zwischen den Masten Nr. 97 und 99. Mit den daraus resultierenden Masterhöhungen werden die Mindestabstände zur B 166 und den WEA der zwe Projekt GmbH eingehalten. Diese Planänderung wurde nochmals mit dem Antrag vom 27.06.2012 betreffend die Masten Nr. 90 – 102 überplant, um abermals die Einhaltung der Mindestabstände zu Windenergieanlagen und Straßen zu verbessern sowie um die Darstellung des Schutzstreifens im Bereich der Masten Nr. 90 – 97 zu korrigieren.

Damit wurde den Hinweisen und Anregungen der Planungsgemeinschaft hinreichend Rechnung getragen. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.

<u>Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree</u>
Der Trassenverlauf der 380-kV-Freileitung führt im Bereich zwischen dem Krummen See und dem Umspannwerk durch das Gebiet der Planungsregion Oderland-Spree. Die geplante 380-kV-Freileitung befindet sich hier außerhalb des in der Festlegungskarte des LEP B-B dargestellten Freiraumverbunds, der zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Durch die räumliche Bündelung mit anderen Freileitungstrassen wird zudem eine Zerschneidung des Freiraums vermieden.

Der Hinweis zu den Ausbauplanungen der Landesstraße L 33 zwischen der Ortslage Hönow und der Bundesautobahn A 10 wird beachtet. Die hier planfestgestellte Leitung überspannt den bereits fertiggestellten Abschnitt der L 33 östlich der A 10.

Im Bereich der Planungsregion Oderland-Spree ist der geplante Trassenverlauf der Uckermarkleitung an die regionalen Grundsätze und Ziele der Raumordnung angepasst.

Die Zielvorgaben des Regionalplans Oderland-Spree stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ergebnis
Das Vorhaben entspricht den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Regionalplanung.

7.2.4.3 Bauleitplanung

Landkreis Barnim
Vom Grundsatz positiv bewertet wird die Bündelung zu bestehenden Trassen und die teilweise Mitnahme vorhandener Freileitungen sowie der geplante Rückbau der 220-kV-Freileitung.

Allerdings seien die Aussagen zu alternativen Möglichkeiten gegenüber einer Freileitung aus Sicht des Landkreises zu gering. Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf Kapitel 7.2 des Beschlusses.

Ferner fordert der Landkreis im Bereich Buchholz – zusätzlich zur Aufgabe der Parallelführung – die Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung vom Mast Nr. 193 bis 199, um den aus seiner Sicht erforderlichen Mindestabstand zum bebauten Grundstück 398 der Flur 1, Gemarkung Buchholz, zu gewährleisten.

Hierzu äußert sich die VT in ihrer Erwiderung vom 11.07.2011 wie folgt:

> *„Entgegen der in der Stellungnahme formulierten Aussage gibt es keine gesetzlichen Mindestabstandsregelungen. … Darüber hinaus empfiehlt die Brandenburgische Abstandsleitlinie als Orientierungswert für die kommunale Bauleitplanung einen Abstand von 50 m zwischen 380-kV-Leitungstrassen bzw. 20 m zwischen 110-kV-Leitungstrassen und Wohnbebauung und sonstigen schutzbedürftigen Einrichtungen. Im Bereich Buchholz ist der geringste Abstand der Uckermarkleitung zur Wohnbebauung ca. 300 m. Die bestehende 110-kV-Leitung wird durch E.ON edis betrieben und unterliegt dem Bestandsschutz. Für eine Mitnahme der 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der Uckermarkleitung besteht deshalb kein Anlass.“*

Dem folgt die Planfeststellungbehörde. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass die vorhandene 110-kV-Leitung - für sich genommen - nicht Gegenstand der Planfeststellung ist.

Der LK Barnim fordert ferner die Umverlegung der geplanten Maste Nr. 200 bis 207 (Ortslage Senftenhütte) in südliche Richtung, damit die langjährige Beeinträchtigung durch die 110-kV-Leitung ausgeräumt werde.

Laut VT

> *„schließt sich unmittelbar südlich der geplanten Leitungstrasse großflächig Wald an. Für den Waldbereich wurde in der UVS I eine hohe Empfindlichkeit aufgrund sensibler Großvogelarten (Brutvorkommen von Kranich und Fischadler) festgestellt. Die Brutvogelkartierung (KALZ & KNERR 2007) ergab für den Waldbereich südlich von Senftenhütte ebenfalls eine hohe Wertigkeit. Innerhalb der Waldflächen sind geschützte Biotope ausgebildet (ca. 187 ha Buchenwaldbestand, ein Kesselmoor sowie ein Seggen- und Röhrichtmoor). Nach dem LEP GR sind die Waldflächen westlich und südlich von Senftenhütte Bestandteil des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems. Mit einer Realisierung der Trasse im Wald südlich von Senftenhütte wäre ein nicht unerheblicher Einschlag in zusammenhängende, ökologisch wertvolle Waldflächen verbunden. Eine solche Schneise würde zu einer Zerschneidung des Waldes und zu einem Lebensraumverlust (z. B. für den in Buchenwäldern lebenden Schwarzspecht) führen. Eine alternative Überspannung der Waldflächen würde durch die dann notwendige Höhe der Masten eine gravierende Verstärkung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedeuten. Im Bereich des Ortsteils Senftenhütte verläuft die 380-kV-Leitung daher über eine Länge von 600 m entlang des Ortsrandes von Senftenhütte. Die in diesem Bereich parallel laufende 110-kV-Leitung wird zurückgebaut und auf den Masten der 380-kV-Leitung im Sinne des Bündelungsprinzips mitgenommen. Im Ergebnis rückt die neue Trasse räumlich von der alten 110-kV-Trasse ab, so dass ein größerer Abstand zu der nördlich befindlichen Wohnbebauung entsteht.“*

Dem Vorgenannten kann die Planfeststellungsbehörde folgen.

In seiner Stellungnahme vom 14.09.2010 kritisierte der Landkreis die Aufgabe der Parallelführung mit der vorhandenen 220-kV-Leitung im Bereich des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE). Zur daraufhin ergangenen Planänderung der VT teilte der Landkreis mit Schreiben vom 26.06.2012 mit, dass mit der Umtrassierung in Eberswalde erreicht wird,

> *„dass Konflikte mit bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen im Bereich des Technologie- und Gewerbeparks Eberswalde (TGE) und der Gewerbestandorte Angermünder Straße und Coppistraße in Eberswalde vermieden werden, was seitens des LK Barnim befürwortet wird.“*

Damit hat sich dieser Einwand des LK Barnim erledigt.

<u>Landkreis Märkisch-Oderland</u>
Der LK Märkisch-Oderland stimmt mit Stellungnahme vom 25.08.2010 dem Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht zu.

Er verweist darauf, dass für die Stadt Altlandsberg ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vorliegt, dem der Verlauf der geplanten Trasse aber nicht widerspricht. Ferner werden verbindliche Bebauungspläne nicht berührt.

Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan Neuenhagen.

Zwar wird der rechtsverbindliche B-Plan „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ Neuenhagen berührt. Die Gemeinde Neuenhagen hat in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2012 hierzu aber keine Einwände erhoben.

Landkreis Uckermark
In der Stellungnahme des LK Uckermark vom 23.09.2010 heißt es:

> *„Die Trasse im Abschnitt von Bertikow bis Neu-Meichow quert das Windeignungsgebiet (WEG) Hohengüstow, das mit 3 Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (2 in der Gemarkung Hohengüstow und 1 in der Gemarkung Gramzow) überplant ist. Die geplante Freileitung verläuft außerhalb dieser Planbereiche und kann somit nicht mit deren städtebaulichen Festsetzungen kollidieren. … Weitere verbindliche Bauleitplanungen, die für die Maßnahme relevant sein könnten, sind nicht vorhanden.“*

Ergänzend fordert der Landrat des LK Uckermark mit Schreiben vom 24.03.2011 eine Teilverkabelung. Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf Kapitel 7.1 sowie 7.2.4.2 des Beschlusses.

Ergebnis
Im Ergebnis bleibt somit festzustellen, dass die derzeitigen Bauleitplanungen und Satzungen der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Uckermark dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Eines Einvernehmens mit den kommunalen Planungsträgern sowie Genehmigungen nach §§ 31, 33 - 35 BauGB bedarf es nicht, da es sich bei dem Vorhaben um ein überörtliches gemäß § 38 BauGB handelt und die betroffenen Gemeinden im Verfahren beteiligt worden sind.

7.2.5 Im Anhörungsverfahren eingebrachte großräumige Varianten - Wahl der Vorhabenvariante

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Uckermarkleitung sind von Einwendern u. a. großräumige Varianten zur Umgehung des Biosphärenreservates vorgeschlagen worden. Die nachfolgende Tabelle stellt die geprüften Trassenvarianten und die Kriterien der Beurteilung gegenüber.

	Uckermark-leitung	ROV-Variante 1	ROV-Variante 2	Westumgehung Biosphärenreservat	Vorschlag BI OPAL-Trasse	Vorschlag BI Autobahn-Trasse	Vorschlag BI Trasse Bad Freienwalde
Gesamtlänge incl. Einschleifung Vierraden	115 km 120 km	86 km 110 km	102 km 118 km	135 km 160 km	105 km 120 km	95 km 120 km	120 km 125 km
Bündelungsanteil Freileitungen	89%	100 %	81 %	74 %	15 %	15 %	84%
Bündelungsanteil andere Infrastruktur	4%	-	19 %	1 %	70 %	80 %	-
Anteil Freitrassierung	7 %	0 %	0 %	25 %	15 %	5 %	16 %
Querungslänge - Naturpark Barnim - Uckermärk. Seen - Biosphärenreservat	11 km - 25 km	- - 36 km	- - 25 km	26 km 21 -	- - 6 km	15 km - 45 km	- - 19 km
Querungslänge SPA	22 km	23 km	30 km	39 km	22 km	22 km	32 km
Querungslänge FFH	1,5 km	9,5 km	-	-	1 km	25 km	1,5 km
Querungslänge LSG	40 km	53 km	42 km	15 km	50 km	63 km	22 km

Dem Planfeststellungsverfahren ist ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen, das nach Maßgabe des § 1 UVPG auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umfasste, sodass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf überflüssige Doppelprüfungen verzichtet werden soll (§ 16 Abs. 2 UVPG). Bei dieser Gelegenheit wurden neben der von der Vorhabenträgerin mit geringen Modifikationen aufgegriffenen Vorzugstrasse weitere Wahllinien daraufhin untersucht, wie sie sich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter auswirken. Die Planfeststellungsbehörde hat im Planfeststellungsverfahren alle diese Trassen in ihre Abwägung einbezogen und sich im Rahmen der von ihr angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung die in diesem Zusammenhang im Raumordnungsverfahren gewonnen Erkenntnisse zu Eigen gemacht. Die UVP-Richtlinie beschränkt sich in Art. 5 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang III auf die Forderung, dass der Projektträger bei der Antragstellung im Rahmen der Projektbeschreibung ggf. eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen von ihm geprüften Lösungsmöglichkeiten gibt und Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen macht. Diese Regelung greift der deutsche Gesetzgeber in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG auf. Der an die Planfeststellungsbehörde gerichtete Antrag, der die UVP-Pflicht auslöst, markiert den Schlusspunkt der Planung der Vorhabenträgerin, der das Ergebnis der Variantenuntersuchung mit einschließt. Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Sie kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99).

Die zuständige Naturschutzbehörde bestätigte, dass die geplanten Maßnahmen (LBP) sowohl im räumlichen (Naturraum) als auch zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Die Maßnahmen sind geeignet – unter Aufnahme der unter Kapitel 3.2 des Beschlusses genannten Nebenbestimmungen – die entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu kompensieren. Ebenso entsprechen die zur Beurteilung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erarbeiteten Planunterlagen den fachlichen Anforderungen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten und -modifizierungen dem Ergebnis der Umweltstudie an. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt.

7.3 Abwägungserhebliche öffentliche Belange

7.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zur wirksamen Umweltvorsorge sind bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 3b Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 UVPG aufgrund der Größen- und Leistungswerte UVP-pflichtig. Die gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen sind in den vorgelegten Planunterlagen enthalten und genügen den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Planfeststellungsbehörde hat die Unterlagen gemäß § 6 UVPG als Teil der Planfeststellungsunterlagen, den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte im Anhörungsverfahren. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt und dient der Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen nach § 11 UVPG, zusammenfassend dargestellt und gemäß § 12 UVPG bewertet. Grundlagen bilden im Wesentlichen die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der TöB, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde.

Die Sonderbauwerke

- 380-kV-Freileitung Lubmin – Neuenhagen – Malchow (517/520),
- 110-kV-Freileitung Finow – Angermünde 1 / Britz – Angermünde 4 und
- 110-kV-Freileitung Vierraden – Angermünde 1/2

sind Leitungsabschnitte, die durch die Uckermarkleitung auf einem Gestänge mitgenommen bzw. wo ein Kreuztraversenmast errichtet werden muss. Diese Abschnitte werden in der UVS II (Anlage 10 der PF-Unterlagen) und im Beschluss unter Punkt A. Uckermarkleitung berücksichtigt.

7.3.1.1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung gemäß § 11 und § 12 UVPG

A. Uckermarkleitung

Im Rahmen der UVS II wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m Breite zentrisch zur geplanten Trassenachse abgegrenzt. Das Landschaftsbild wurde außerhalb der Großschutzgebiete in einem 5.000 m breiten Trassenkorridor untersucht. In Offenlandschaften erfolgte teilweise eine Aufweitung des Untersuchungsgebiets. In den Großschutzgebieten Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Barnim wurde das Untersuchungsgebiet entsprechend der zu erwartenden sichtbeeinträchtigten Fläche festgelegt. Das Untersuchungsgebiet wurde mit dem LUGV, RO 7 sowie dem LUGV, GR 3 abgestimmt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Energieleitung sind Betriebsstörungen bzw. Stör- oder Unfälle im Sinne des UVPG, die umweltrelevante Auswirkungen zur Folgen haben können (z. B. austretende umweltrelevante Stoffe wie beim Straßenverkehr) auszuschließen. Die Untersuchungen wurden daher auf die sonstigen bau-, betriebs- und anlagenbedingten Wirkungen des Vorhabens beschränkt.

Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Verträglichkeitsstudie der Vorhabenträgerin sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung vollzogen wird, ergeben sich aus den geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie den Rechtsprechungen und Verwaltungsvorschriften auf der Basis der Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter. Bei fehlenden konkreten Umweltstandards des Fachrechts sowie bei fehlenden Orientierungswerten ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, die Bewertungsmaßstäbe festzulegen. Die UVPVwV[31] hebt in Ziffer 0.6.2.1 die Bedeutung der Bewertung nicht nur in Bezug auf jedes einzelne Schutzgut, sondern auch medienübergreifend unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkung hervor. Wechselwirkungen können unter anderem durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen zwischen den Umweltgütern führen. So kann beispielsweise eine Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Avifauna (Verringerung der Masthöhen) zu einem erhöhten Eingriff in den Waldbestand führen. Der Vorteil für die Avifauna hätte in diesem Fall eine Problemverschiebung zu Lasten des Naturhaushalts zur Folge. Dies wurde in den folgenden Bewertungen berücksichtigt.

[31] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995

Die Gesamtbewertung, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter jeweils zueinander in Beziehung setzt, besteht aus einer qualitativen verbal-argumentativen Betrachtung. Eine quantitative Gesamtbewertung von Umweltauswirkungen ist grundsätzlich unmöglich, da in der Regel verschiedene Verrechnungseinheiten vorliegen.

Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze (z. B. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Städtebaus) und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (z. B. Verbesserung von Verkehrsverhältnissen, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen).

Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)
Aufgrund der vielfältigen Wechselbeziehungen des Menschen mit den verschiedenen Bereichen der Umwelt nimmt das Schutzgut Mensch eine zentrale Stellung ein. Umweltqualitätsziele können aus dem BNatSchG und dem BImSchG abgeleitet werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind die Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Werts und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen und auf Dauer zu sichern. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und – soweit erforderlich – die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V m. § 3 Abs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine Immissionen verursacht werden, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Die TA-Lärm[32] und die 26. BImSchV[33] geben einzuhaltende Immissionsrichtwerte bzw. Grenzwerte vor.

Größere Siedlungen innerhalb des Untersuchungsgebiets sind die Städte Schwedt/Oder, Eberswalde und Angermünde. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich darüber hinaus eine Vielzahl von kleinen Siedlungen und Einzelgehöften. In der Tabelle 10 der UVS II sind alle Ortschaften und Einzelsiedlungen aufgeführt, die weniger als 315 m von der Uckermarkleitung entfernt liegen.

Die Uckermarkleitung durchquert die Stadt Eberswalde. Hier sind auch die geringsten Abstände zur Bebauung vorhanden. Zwischen Mast Nr. 238 und 239 sowie zwischen Mast Nr. 241 und 242 beträgt der Abstand zwischen der Leitungsachse und gewerblich genutzten Hallen 5 m, 25 m bzw. 27 m. Bei Mast Nr. 243 beträgt der Mindestabstand zu einer gewerblichen Halle ebenfalls 20 m. Zwischen Mast Nr. 245 und 246 beträgt der geringste Abstand zu einem Gebäude in einer Kleingartenanlage 19 m.

[32] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)
[33] Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966), neugef. dr. Bek. v. 14.8.2013 (BGBl. I 3266)

Das Untersuchungsgebiet ist mit Ausnahme der größeren Städte überwiegend agrarisch, in Teilbereichen des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin und der Barnimer Heide auch stärker forstlich geprägt.

baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase kommt es temporär zu einer potenziellen Beeinträchtigung von Menschen in Siedlungs- und Freiflächen durch

- Lärm, Staub, Erschütterung und Abgasimmissionen durch den Baustellenverkehr, Baumaschinen und die Bauarbeiten,
- zusätzliche Belastungen der Verkehrsflächen und Nutzung untergeordneter Wegeverbindungen durch den Baustellenverkehr,
- temporäre Unterbrechung des Verkehrsflusses für den Seilzug,
- Nutzungsentzug im Bereich der Baustellen für die Mastfundamente sowie im Bereich der notwendigen Zufahrten,
- Anlage von Lagerplätzen auf Freiflächen und
- Anlage von Erdstoffzwischenlagern auf Freiflächen neben den Maststandorten.

Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Erschütterungen, Abgasimmissionen sowie durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden an einer Stelle jeweils nur wenige Tage andauern, da es sich um wandernde Baustellen handelt. Auch die Inanspruchnahme der Siedlungs- und Freiflächen durch Baustraßen, Lager- und Montagefläche sowie die damit verbundenen Nutzungseinschränkungen beschränken sich auf einen kurzen Zeitraum.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm[34] und hinsichtlich des Betriebs von Geräten und Maschinen im Freien die Bestimmungen der 32. BImSchV[35] einzuhalten. Die Bauarbeiten dürfen weder nachts (20 - 7 Uhr gemäß AVV Baulärm) noch am Wochenende durchgeführt werden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die temporäre Flächeninanspruchnahme von Flächen betrifft im Wesentlichen Flächen im Nahbereich der Maststandorte und der Baustelleneinrichtungsflächen. Soweit eine Unterbrechung von Wegeverbindungen während der Bauphase nicht vermieden werden kann, werden in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde Umleitungen ausgeschildert, so dass eine Nutzung des Wegesystems gewährleistet bleibt.

Negative baubedingte Auswirkungen auf den Menschen sind im Hinblick darauf, dass die Bauarbeiten von geringer Dauer sein werden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Sie sind weitestgehend auf die Maststandorte sowie auf den Zeitraum, der für ihre Errichtung, den Einzug der Leiterseile und ggf. für den anschließenden Abbau der Altmasten benötigt wird,

[34] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beil. Zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

[35] Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) , zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

begrenzt und werden so gering wie möglich gehalten. Außerhalb der Maste bleiben die Arbeiten weitestgehend auf den Seilzug beschränkt.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Anlagebedingte Auswirkungen der Freileitungen auf das Schutzgut Mensch können entstehen durch:

- visuelle Beeinträchtigungen,
- Verlust potenzieller Siedlungserweiterungsflächen,
- dauerhaften Flächenentzug v. a. der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Maststandorte,
- Höhenbeschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung aufgrund von Aufwuchsbeschränkungen im Freileitungsschutzbereich und
- Lärmimmissionen durch Windgeräusche.

Betriebsbedingte Auswirkungen der Freileitung auf das Schutzgut Mensch können entstehen durch:

- Lärmimmissionen durch den Korona-Effekt,
- Bildung von Luftschadstoffen und
- Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder.

Sichtbarkeit, Flächeninanspruchnahme und Nutzungseinschränkungen
Die anlagenbedingte visuelle Sichtbarkeit und damit die Auswirkungen auf das Wohnumfeld sowie die Freizeit und Erholung werden durch den Trassierungsgrundsatz `weitest mögliche Umgehung von Siedlungsbereichen, Wohngebäuden und Grundstücken, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen´ sowie durch die landschaftsbildwirksamen Kompensationsmaßnahmen gemildert.

Zudem erfolgt überwiegend die Nutzung vorbelasteter Räume. Das Vorhaben ist zu 80 % mit anderen Freileitungen und insgesamt zu 95 % mit anderen Vorhaben gebündelt. Die Neuzerschneidung durch die neue 380-kV–Freileitung bleibt aufgrund ihres sehr hohen Bündelungsanteils mit anderen linienförmigen Infrastrukturtrassen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Des Weiteren wird das Schutzgut Mensch dauerhaft durch die Flächeninanspruchnahme in der Weise beeinträchtigt, dass Maststandorte sowie Schutzstreifenflächen entlang der Leitung nicht mehr als direkt bebaubare Siedlungsfläche oder für eine uneingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Eine bestehende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, ist mit Ausnahme der Mastfundamente, für die vorgesehenen Flächen weitgehend ungehindert möglich.

Lärmimmissionen
Die Übertragung elektrischer Energie über Freileitungen ist unter bestimmten witterungsbedingten Umständen mit Geräuschentwicklungen verbunden. Geräusche an Freileitungen können entstehen durch:

- elektrische Entladungen (Korona-Effekt) und
- Windgeräusche und Vibrationen an den Stahlträgerkanten der Maste ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 15 km/s.

Die Korona-Geräusche sind als Knistern oder Brummen bemerkbar. Die Lautstärke der Geräusche hängt maßgeblich von der Höhe der relativen Luftfeuchtigkeit ab. Eine größere Leitfähigkeit der Luft durch höhere Luftfeuchtigkeit bewirkt dabei eine höhere Geräuschentwicklung. Die Armaturen, mit denen die Leiterseile befestigt sind, stellen überwiegend die Korona verstärkenden, nichtradialen Formen und unregelmäßigen Oberflächen dar. Die genannten Windgeräusche äußern sich als pfeifende oder heulende Töne in den Gefachen der Gittermaste. Als wesentlicher Ursprungsort der Wind- und Korona-Geräusche sind also die Maste (d. h. an Armaturen und Isolatoren) der Freileitung zu identifizieren.

Zur Ermittlung der Geräuschemission einer 380-kV-Leitung wurde durch die Vorhabenträgerin ein unabhängiges Institut beauftragt. Auf der Grundlage von Vergleichsmessungen an baugleichen 380-kV-Freileitungen wurde festgestellt, dass selbst unter schlechtesten Bedingungen (hohe Luftfeuchtigkeit, hohe Betriebsspannung, maximale Strombelastung) bei dem im konkreten Projekt in Rede stehenden Abstand zur nächsten Wohnbebauung die Grenzwerte der TA-Lärm unterschritten wurden.

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin bei einem unabhängigen Sachverständigen ein Schallgutachten für Einzelstandorte trassennaher Wohnbebauung am Beispiel des Stadtgebiets Eberswalde erstellen lassen (siehe Anlage 13.2.2 der PF-Unterlagen). Als Ergebnis des Schallgutachtens ist festzustellen, dass für die beispielhaft vorgegebenen Berechnungspunkte (geringster Abstand zur Freileitungstrasse) innerhalb des hier im Sinne der TA-Lärm bestehenden „Allgemeinem Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet“ die Grenzwerte eingehalten wurden.

Die Ergebnisse sind für weitere Annäherungen der Uckermarkleitung an die Wohnbebauung an der Freileitungstrasse vergleichbar und als Richtwerte verwendbar.

Die Lärmemissionen der Uckermarkleitung entsprechen damit den gesetzlichen Vorgaben der TA-Lärm bzw. unterschreiten diese. Zudem wird die Vorhabenträgerin weitere emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen durchführen (siehe Kap. 4.2.4 der Anlage 1 der PF-Unterlagen). Gesundheitliche Gefahren aufgrund der Wirkung der Geräuschentwicklung einer 380-kV-Freileitung können nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen werden. Eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse über einen Zusammenhang von Freileitungsbau oder –betrieb und gesundheitliche Gefahren liegen für den Menschen nicht vor (siehe hierzu auch Kap. 7.3.5 des Beschlusses)

Bildung von Luftschadstoffen
Der Betrieb von Höchst- und Hochspannungsfreileitungen kann in geringem Maße zu Luftschadstoffemissionen (Ozon- und Stickoxidbildung) führen. Dies erfolgt jedoch in äußert geringem Umfang, sodass hierdurch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

elektrische und magnetische Felder
Die Nutzung elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden. Elektrische Felder werden von der anliegenden Spannung verursacht und magnetische Felder vom fließenden Strom. Beim Transport der elektrischen Energie treten diese Felder in der unmittelbaren Umgebung der Höchstspannungsleitung auf.

Im Auftrag der Vorhabenträgerin wurden die maximal zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten im Bereich der Uckermarkleitung ermittelt. Dabei wurden zur allgemeinen Bewertung die aus elektrischer Sicht relevanten Masttypen, Mitnahme von Freileitungen anderer Spannungsebenen und Parallelführungen von Hochspannungsfreileitungen anderer Spannungsebenen betrachtet.

Ein negativer Einfluss durch elektrische und magnetische Felder besteht nicht. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden unabhängig von den untersuchten Mastbauformen der Freileitung (siehe Anlage 13.1 der PF-Unterlagen) in 1 m Höhe vom Erdboden eingehalten. Auch für die Anwendungsfälle der Wohnbebauung in Eberswalde wurde eine wesentliche Unterschreitung der Grenzwerte festgestellt. Die Mitnahme einer 110-kV-Freileitung auf dem gleichen Mastgestänge der Uckermarkleitung führt zu unwesentlichen Verbesserungen der elektrischen und magnetischen Feldstärke. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt zudem weitere emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen durchzuführen (siehe Kap. 4.1.5 der Anlage 1 der PF-Unterlagen). Gesundheitsgefährdungen aufgrund der Wirkung der elektrischen und magnetischen Felder können nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen werden. Eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse über einen Zusammenhang von Freileitungsbau oder –betrieb und gesundheitliche Gefahren liegen für den Menschen nicht vor (siehe hierzu auch Kap. 7.3.5 des Beschlusses).

Durch die Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik i. S. V. § 49 EnWG bei der Errichtung und dem Betrieb der Uckermarkleitung sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die mit der Leitungsverlegung und dem Leitungsbetrieb verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch minimiert.

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
Die Umweltqualitätsziele für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt leiten sich aus dem BNatSchG ab. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Des Weiteren sind u. a. zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätte zu erhalten und der Austausch zwischen Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 BNatSchG).

baubedingte Auswirkungen - Pflanzen
Folgende Faktoren können baubedingt auf einige Biotope wirken und u. a. eine Veränderung des Artenspektrums herbeiführen:

- zeitweilige Beseitigung oder Schädigung von krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen,

- Bodenentnahme und Bodenverdichtung bei Mastfundamenten, Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen sowie
- zeitweilige Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch ggf. notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen.

Baubedingt ergeben sich temporäre qualitative und quantitative Veränderungen des Artenspektrums der Biotope auf den Arbeitsflächen und deren näheren Umgebung. Die Dauerhaftigkeit der Veränderungen ist abhängig von den betroffenen Zönosen, den abiotischen Standortverhältnissen und den bestehenden Vorbelastungen.

Durch die Beseitigung oder Schädigung der Vegetation auf den Arbeitsflächen, Zuwegungen und Lagerflächen entstehen Rohbodenstandorte bzw. Störstellen. Werden diese Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten der Sukzession überlassen, wird sich in der Regel die ursprüngliche Vegetation aus den im Boden vorhandenen Samen bzw. durch eine Besiedlung aus den angrenzenden Vegetationsbeständen wiederherstellen. Zusätzlich können sich Pionierpflanzen auf den zeitweilig vegetations- und damit konkurrenzfreien Flächen ansiedeln. Diese werden jedoch in der Regel im Laufe weniger Jahre infolge der zunehmenden Konkurrenz wieder verdrängt. Die entstehenden Pioniergesellschaften (z. B. Silbergrasfluren) können auf mageren, sandigen Böden eine Bereicherung sein. Es können sich jedoch auch Störzeiger der Ruderalfluren oder ausbreitungsstarke Neophyten ansiedeln, deren Vorkommen je nach Standort als negative Entwicklung zu bewerten ist.

In landwirtschaftlich genutzten Grünländern, in denen nach Beendigung der Bauarbeiten eine Neuansaat durchgeführt wird, wird sich relativ schnell eine Vegetation einstellen, die sowohl neu eingebrachte Arten und Sorten als auch Elemente der ursprünglichen Bestände enthält.

Da bei der Auswahl der Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Lagerflächen in der Regel empfindliche Vegetationsbestände ausgeschlossen werden konnten, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Arteninventar zu erwarten.

Die baubedingten Eingriffe in die Bodenstruktur bewirken eine längerfristige Verschiebung der Artenzusammensetzung bei den im Boden lebenden Organismen. Die Bodenentnahme führt zu einer direkten Schädigung der Individuen im betroffenen Bodenvolumen. Durch Bodenverdichtung von hoch empfindlichen Böden kommt es zu einer Verringerung des Porenvolumens und damit des Bodenlebensraums. Zudem kann es zur Verminderung des Gasaustauschs und des Bodenwasserhaushalts kommen. Durch eine Bodenverdichtung kann es auf Grünland zu einem vermehrten Auftreten von Feuchte- und Verdichtungsanzeigern (z. B. Flatterbinse) kommen. Die Auswirkungen sind nur kleinräumig wirksam, sodass nicht mit einer erheblichen Auswirkung auf das Artenspektrum oder auf die lokalen Populationen gerechnet werden muss.

Durch ggf. punktuell notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen kann es temporär zur Veränderung der Standortverhältnisse kommen. Eine nachhaltige erhebliche Veränderung im Arteninventar ist nicht zu erwarten, da diese Grundwasserabsenkungen nur kurzfristig und kleinräumig wirksam sind und sich die ursprünglichen Verhältnisse nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahme schnell wieder einstellen werden.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen - Pflanzen
Folgende Faktoren können anlage- und betriebsbedingt wirken und u. a. eine Veränderung des Artenspektrums herbeiführen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme beim Mastbau und Vegetationsänderung an den Maststandorten und
- Beseitigung von Gehölzen bei der Anlage der Schneisen in Wäldern und der Entnahme einzelner Bäume innerhalb linearer Gehölzbestände und
- Aufwuchsbeschränkungen innerhalb der Schneisen.

Oberhalb des Fundaments kann es in nassen Perioden zu Staunässe kommen. In trockenen Perioden kann die Verbindung zum tiefer liegenden Boden-Wasser-Reservoir behindert werden. Dies hat kleinräumig Auswirkungen auf die Vegetation und Bodenfauna. An den meisten Standorten wird es im Bereich des Mastfußes zu einer Veränderung der Vegetation kommen. Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden sich an den Maststandorten Sukzessionsflächen entwickeln. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Mit der Anlage und Pflege der Schutzstreifen in Wäldern sind Veränderungen des Artenspektrums verbunden. Typische Waldarten werden zurückgedrängt und durch Arten des Offenlands und der Waldlichtungsfluren ersetzt. Änderungen im Arteninventar sind auch in den neuen Waldrandbereichen zu erwarten, da sich die abiotischen Standortbedingungen verändern.

Die Bewertung dieser Entwicklung ist von der Struktur des betroffenen Waldbestands abhängig. In den überwiegend betroffenen strukturarmen Nadelholzforsten, die in ihrer aktuellen Ausprägung vor allem wenig spezialisierten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten, wird die Anlage des Schutzstreifens zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und somit zu einer Erhöhung der Artenvielfalt führen. Auf mageren Sandstandorten ist zudem mit der Entwicklung von Trockenrasen, trockenen Staudenfluren und Heiden zu rechnen, die ihrerseits Lebensraum seltener Arten sind.

In strukturreichen Laubwäldern und Laubholz-/Nadelholzmischbeständen ist die Beeinträchtigung durch die Anlage des Schutzstreifens und die damit verbundene Verschiebung im Artenspektrum erheblich. Die ursprünglichen strukturreichen Bestände bieten einer größeren Zahl und zum Teil seltenen Pflanzenarten einen Lebensraum, deren naturschutzfachlicher Wert als hoch zu bewerten ist. Der überwiegende Teil der Gehölzfällungen betrifft Nadelforsten, sodass Eingriffe in strukturreiche Laubwälder weitestgehend vermieden werden können. Unvermeidbare Fällungen im Schutzstreifen werden kompensiert. Bei der Kompensationsberechnung wurden die ausgewiesene Waldfunktion gemäß forstlicher Rahmenplanung (bis zu 1:3) sowie die ökologische Bedeutung (bis zu 1:5) berücksichtigt.

Weiterhin kommt es zu unvermeidbaren Gehölzfällungen innerhalb von Hecken und zur Beseitigung von 170 Einzelbäumen (davon 43 Alleebäume). Auch dieser unvermeidbare, erhebliche Eingriff wird entsprechend der ökologischen Wertigkeit kompensiert.

Nachfolgend werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen biotopbezogen noch einmal dargestellt. Der Wirkraum der Gefährdung oder Beeinträchtigungen von Biotopen ist auf den Schutzstreifen der Leitung bzw. die Lagerflächen und Zuwegungen im Umfeld beschränkt.

Fließgewässer und Standgewässer
Es werden keine Masten in Fließ- oder Stillgewässern platziert.

Eine Überspannung hat keine direkten Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften. Eine indirekte Wirkung tritt jedoch ein, wenn ein gewässerbegleitender Gehölzsaum vorhanden ist, der vorhabenbedingt gefällt werden oder aufgelichtet werden muss. Komplette abschnittsweise Auflichtungen haben eine verstärkte Sonneneinstrahlung in das Gewässer zur Folge. Dies führt wiederum zu einer Erwärmung des Wassers, einer Verringerung des Sauerstoffgehalts und einer Verstärkung des Wachstums aquatischer Pflanzen. Diese Wirkungen sind bei Fließgewässern nicht erheblich, da nur ein geringer Teil der Fließstrecke betroffen ist. Müssen Weiden, Erlen und andere ausschlagfähige Gehölze an Gewässern auf den Stock gesetzt oder geköpft werden, kann sich der Gehölzbestand relativ schnell wieder regenerieren. Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope durch die Auflichtung werden nicht eintreten.

Moore und Sümpfe
Es werden keine Maste in Moor- und Sumpfbiotopen platziert. Überspannungen von Biotopen dieser Biotopgruppe kommen im Trassenverlauf in geringem Maße vor. In der Regel handelt es sich um gehölzfreie Röhrichte und mit Strauchweiden bestandene Biotope, die ohne Gehölzfällungen überspannt werden können, sodass keine Veränderungen der Biotope eintreten werden.

Gras- und Staudenfluren
Im Baufeld und bei den Zuwegungen kann die Vegetation durch Befahrung geschädigt werden. Eine vollständige Regeneration im Anschluss an die Bauarbeiten durch Sukzession oder Einsaat (bei Wirtschaftsgrünland) ist hier zu erwarten. An den Maststandorten wird die Vegetation durch Abschieben des Oberbodens und Ausheben der Baugrube temporär beseitigt. Da für die Maststandorte lediglich intensiv genutzte, artenarme Grünlandflächen mit geringem Biotopwert genutzt werden, können sich durch extensivere Nutzungen im unmittelbaren Mastumfeld höherwertige Biotope etablieren.

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Staudenfluren trockenwarmer Standorte (zwischen Mast-Nr. 250 und Mast-Nr. 251) und Sandtrockenrasen (zwischen Mast-Nr. 252 und Mast-Nr. 266) werden nicht als Maststandorte genutzt und so weit wie möglich von temporären Nutzungen ausgenommen. In geringem Flächenumfang ist die Anlage von Zuwegungen unvermeidbar. Die Lebensräume verfügen über eine hohe Regenerationsfähigkeit, so dass in der Regel keine nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben werden.

Für die Dauer der Bauarbeiten sind auf grundwassernahen Standorten möglicherweise Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig, die zu einer temporären Absenkung des Grundwasserstands im Baustellenbereich führen. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sich der ursprüngli-

che Grundwasserstand wieder ein, sodass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Vegetation zu erwarten sind.

In den intensiv genutzten Grünländern ist das Lebensraumpotenzial gering, so dass ein Verlust von Brutlebensräumen für Wiesenvögel nicht erheblich ist. Stattdessen kann durch das `Mastfußbiotop´ kleinräumig ein neues Strukturelement entstehen, das einigen Tierarten, wie z. B. Insekten, Eidechsen und Kleinsäugern als zusätzliches Rückzugsgebiet dienen kann.

Eine Überspannung hat keine Auswirkungen auf die Gras- und Staudenfluren.

Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche
Biotope der Zwergstrauchheiden und Nadelgebüsche kommen im Untersuchungsgebiet lediglich westlich von Mast Nr. 311 und Mast Nr. 312 im Schutzstreifen einer 110-kV-Leitung vor. Durch die geplante Leitung werden diese Biotope weder durch Maststandorte noch durch temporäre Bauflächen berührt. Es kommt auch zu keiner Überspannung dieser Biotope.

Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen
Lebensräume dieser Biotopgruppe werden durch Maststandorte nicht beeinträchtigt, weil die Maststandorte bei der Trassierung so platziert wurden, dass Überbauungen ausgeschlossen werden können. Liegen Gehölzelemente mit hohen Bäumen im Schutzstreifen, ist die Fällung dieser Gehölze teilweise unvermeidbar. Wertvolle ältere Alleen (z. B. die Eichenallee westlich von Seefeld bei Mast Nr. 317) können durch eine Überspannung erhalten werden. Hierfür ist das dichte Heranrücken eines Masts an die Gehölze und eine Masterhöhung notwendig. Mit einer Erhöhung der Masten sind jedoch größere Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und möglicherweise der Avifauna verbunden.

Die Beeinträchtigungen reichen vom Verlust einzelner Gehölze bis zur Fällung von Baumreihen oder Hecken, was zu Bestandslücken führt. Die Lücken können teilweise durch Neupflanzung von Sträuchern oder Bäumen mit geringer Endwuchshöhe wieder geschlossen werden. Teilweise ist eine Regeneration durch den Wiederaustrieb der Heckensträucher möglich. Durch die Beschränkung der Aufwuchshöhe kann es bei baumdominierten Gehölzen auch zu dauerhaften Strukturveränderungen kommen.

Strauchdominierte Strukturen können in der Regel bei regulärer Masthöhe ohne Gehölzverlust überspannt werden, da durch die bestandsbildenden Gehölze auf Grund ihrer relativ geringen Endwuchshöhe der notwendige Schutzabstand zu den Leiterseilen nicht unterschritten wird.

Die Bereiche, in denen eine Fällung von Gehölzen im Leitungsverlauf unvermeidbar ist, sind in Karte 5 (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Konflikte) dargestellt.

Wälder und Forsten
Zur Errichtung eines Masts im Wald ist ein Gehölzabtrieb auf einer Fläche von 1.200 m² - 1.600 m² unvermeidbar. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Wiederbewaldung durch Sukzession oder Bepflanzung möglich. Jedoch besteht im Schutzstreifen eine Aufwuchsbeschränkung bezüglich der Endwuchshöhe, da die Baumwipfel nicht in den Schutzbereich der

Leiterseile hinein ragen dürfen. Die Entwicklung von Hochwald ist daher im Schutzstreifen nicht möglich. Stattdessen verbleibt der Bestand durch die regelmäßige Trassenpflege oder die nachfolgende forstliche Nutzung in einem relativ jungen Sukzessionsstadium bzw. es werden niederwaldähnliche Strukturen entwickelt. Eine Umwidmung der Waldflächen liegt nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg mit Ausnahme der Maststandorte nicht vor. Die Fläche, die der Mast einnimmt, bleibt weitgehend dauerhaft gehölzfrei.

Im Bereich des Schutzstreifens ist in der Regel die Anlage einer Schneise notwendig. Nordöstlich von Börnicke zwischen Mast Nr. 300 und Mast Nr. 301 wird der wertvolle Laubwald überspannt, was jedoch mit einer Erhöhung der Masten und damit einer stärkeren Belastung des Landschaftsbilds verbunden ist.

Der Schutzstreifen im Wald hat in Abhängigkeit von der Endwuchshöhe des Gehölzbestands und der Lage zu den Masten eine Breite zwischen 50 m und 115 m. Der Biotoptyp, der sich auf dem Schutzstreifen entwickelt, hängt von den jeweiligen Standortverhältnissen, der nachfolgenden forstwirtschaftlichen Nutzung und der Intensität der Trassenpflege ab.

Nach einem Gehölzabtrieb können sich zunächst Gras- und Staudenfluren unterschiedlicher Ausprägung oder Zwergstrauchheiden entwickeln. Bleibt die Schneise der Sukzession überlassen, wird eine natürliche Wiederbewaldung einsetzen, die unterhalb des Sicherheitsabstands zulässig ist. Im Untersuchungsgebiet ist überwiegend mit der Entwicklung von Pionierbeständen aus Birke, Espe und Kiefer zu rechnen.

Der Schneiseneinhieb hat auch Auswirkungen auf die angrenzenden Waldbestände, in denen sich das Mikroklima durch die verstärkte Sonneneinstrahlung und die stärkere Windbeeinflussung verändern kann. Auch sind die Randbäume stärker durch Windbruch und Sonnenbrand gefährdet. Sind strukturreiche, naturnahe Laubholzbestände betroffen, muss die Schneise negativ bewertet werden, da wesentliche Strukturelemente des Walds (z. B. Stark- und Totholz) und damit verbundene Lebensraumfunktionen (z. B. Brutplatz für Höhlenbrüter) dauerhaft beseitigt werden. In strukturarmen Forsten kann die Schneise jedoch neue, wertsteigernde Strukturelemente beinhalten.

Die Errichtung der Maststandorte und der temporären Arbeitsflächen sowie Rodungen im Schutzstreifen werden überwiegend in Kiefernforst mittlerer Wertstufe bzw. in Nadelforst mit Laubmischbaumarten vorgenommen. Ein nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop liegt bei Mast Nr. 327 (Erlenbestand) im Schutzstreifen. Ein seitliches Verschwenken ist aufgrund der parallel verlaufenden Leitungen in diesem Fall nicht möglich. Der derzeit ca. 20 m hohe Erlenbestand kann nach dem auf den Stocksetzen wieder austreiben und als Niederwald entwickelt werden, so dass mittelfristig eine ähnliche Wertigkeit des Bestands wiederhergestellt werden kann.

Äcker

Der weitaus größte Anteil der Maststandorte im Leitungsverlauf ist auf intensiv genutzten Ackerflächen geplant. Mit Ausnahme des direkten Maststandorts stehen die Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder uneingeschränkt für die Bewirtschaftung zur Verfügung, sodass hier keine nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Biotoptypen zu erwarten ist. Am Maststandort können sich dauerhaft Gräser, (ruderale) Hochstauden und Pionierge-

hölze ansiedeln. Die `Mastfußbiotope´ können einigen Tierarten, wie z. B. Insekten, Eidechsen und Kleinsäugern als zusätzliches Rückzugsgebiet dienen.

Eine Überspannung hat keine negativen Auswirkungen auf die Ackerbiotope.

Biotope der Grün- und Freiflächen
Biotope der Grün- und Freiflächen werden durch Maststandorte nicht in Anspruch genommen. Bei den Biotopen der Grün- und Freiflächen im Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um Energieleitungstrassen bzw. Ruderalfluren, die ohne Beeinträchtigung überspannt werden können. Parkanlagen, Friedhöfe und Gartenanlagen werden durch die geplante Leitung nicht überspannt.

Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen
Bebaute Gebiete und Verkehrsanlagen werden durch Maststandorte nicht in Anspruch genommen. Sonderflächen wie Lagerflächen werden nur vereinzelt genutzt (z. B. bei Mast Nr. 242). Dabei handelt es sich um einen stark anthropogen überprägten Standort in einem Industriegebiet, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden. Eine Überspannung der Flächen ist ohne Beeinträchtigungen der Biotope möglich.

baubedingte Auswirkungen - Tiere

Avifauna
Durch die Bautätigkeit kann es zu temporären Beeinträchtigungen von Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten kommen. Die Tiere könnten ihre Brut- und Aufzuchtplätze bzw. ihre trassennahen Rückzugsräume aufgeben. Weiterhin ist der zeitweilige Verlust von Nahrungshabitaten möglich. Derartige Beeinträchtigungen wurden durch geeignete Maßnahmen (siehe u. a. V_{ASB}6/V7) minimiert, so dass keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden.

Amphibien
Baubedingt ist in Gebieten mit Vorkommen seltener und/oder geschützter Amphibienarten v. a. während der Hauptwanderzeiten der Tiere (Wanderung zu den Laichgewässern im Frühjahr und die Abwanderung in die Winterquartiere im Sommer und Herbst) von einem hohen Konfliktpotenzial auszugehen. So können durch die Anlage von Zufahrten während der Bauphase potenzielle Wanderwege der Amphibien beeinträchtigt und Amphibien durch den Baustellenverkehr getötet werden. Nach den vorliegenden Kartierergebnissen ist die Beeinträchtigung von Amphibienwanderungen bei Koboltenhof, Polßen, Landin, Mürow, Rosinsee und bei Buchholz möglich. Durch Meidung solch empfindlicher Flächen bei der Anlage der Zuwegungen und Lagerflächen sowie durch die Bauzeitenbeschränkung während der Hauptwanderzeit zwischen Februar bis Mai und Ende Juni bis Oktober können erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien vermieden werden. Ersatzweise ist die Aufstellung von temporären Amphibien-Leiteinrichtungen möglich (siehe V_{ASB}3/V4).

Reptilien
Baubedingt sind Beeinträchtigungen von Reptilienlebensräumen durch temporäre Nutzung von Bauebenenflächen und Zuwegungen möglich. Durch die Bauzeitenregelung (siehe V_{ASB}4/V5) können erhebliche Beeinträchtigungen von Zauneidechsen und Glattnattern ver-

mieden werden. Lebensräume der Sumpfschildkröte, Glatt- und Ringelnatter sowie Kreuzotter sind nicht betroffen.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen - Tiere

Avifauna
Freileitungen stellen im Hinblick auf die Avifauna ein potenzielles Hindernis der Flugbewegung dar. Wesentliche anlagenbedinge Wirkungen sind:

- die Wirkung der Leiterseile als Hindernis im Luftraum,
- die Überspannung von Brutplätzen (erhöhter Prädatorendruck),
- die Überspannung von Rastgebieten (Wertminderung) und
- die Veränderung von Biotopstrukturen (z. B. durch Gehölzverlust).

Aufgrund der Länge der Isolatoren sind bei der geplanten Freileitung Verluste durch Stromschlag (Kurz- oder Erdschluss) dagegen nicht zu erwarten.

Brutvögel
Die Zerschneidung des Luftraums durch die Freileitung stellt für kollisionsgefährdete Vogelarten ein Risiko dar. Das Erdseil erscheint im Gesichtsfeld der Tiere in der Regel als horizontale dünne Linie ohne Verbindung zum Boden, so dass die Sichtbarkeit gering und eine Einschätzung der Entfernung nicht oder nur schwer möglich ist. Aufgrund der schlechten Sichtbarkeit können Vögel gegen das Erdseil fliegen und sich verletzen oder verunglücken. Besonders gefährdet sind Jungvögel, während die erfahrenen, fluggeübten Altvögel diesen leicht ausweichen. Für Greifvögel mit ihrem ausgezeichneten Sehvermögen und wendigerem Flug ist das Gefährdungspotenzial deutlich geringer, aber auch hier sind Verluste insbesondere bei den Jungvögeln nicht auszuschließen. Für Kleinvögel besteht in der Regel nur eine geringe Gefährdung durch Leitungsanprall. Zur Vermeidung des Leitungsanpralls werden Leitungsabschnitte mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial für Brutvögel mit Vogelschutzmarkern markiert (siehe V_{ASB}7/M1 i. V. m. NB 3.2.13). Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme und des Rückbaukonzepts (siehe NB 3.2.18) ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch Kap. 7.3.2.6 `besonderer Artenschutz´ und Kap. 7.3.2.5.2 ‘SPA-Gebiete´).

Die Leitung kreuzt außerdem bestehende Wechselbeziehungen, die von einigen Vogelarten (z. B. Weiß- und Schwarzstorch) regelmäßig während der Brutzeit zwischen Teillebensräumen genutzt werden (z. B. bei Polßen, Meichow und Fredersdorf und in der Passow-Mürowschen Kavelheide). Auch hier werden zur besseren Sichtbarkeit der Leitung Vogelschutzmarker angebracht (siehe V_{ASB}7/M1 i. V. m. NB 3.2.13).

Durch die Nutzung der Leitungen und Masten als Sitzwarten kommt es außerdem zu Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen zugunsten v. a. von Rabenvögeln und zum Nachteil der am Boden brütenden Wiesenvogelarten. Andererseits werden die Masten auch von einigen Arten als Neststandort oder Sitzwarte genutzt und können damit für diese Arten die Attraktivität des Lebensraums erhöhen. Dies betrifft auch seltene und geschützte Arten, z. B. Fischadler und Baumfalken, die gern auf Hochspannungsmasten brüten.

Für einige Wiesenbrüter (z. B. Kiebitz) ist die Meidung überspannter Flächen und deren Umgebung nachgewiesen. Die frei werdenden Bruthabitate können von weniger empfindlichen Arten eingenommen werden. Im Leitungsverlauf wird kein Grünland überspannt, das von solchen empfindlichen Wiesenvögeln als Brutlebensraum genutzt wird.

Die Errichtung der geplanten Freileitung ist mit dem Einschlag von Gehölzelementen und Wald verbunden. Dadurch können Brutplätze von Heckenbrütern und Waldarten verloren gehen. Für Arten mit Präferenzen für Waldränder und Übergangsbereiche können sich die veränderten Biotopstrukturen positiv auswirken.

Zugvögel
Die geplante Leitung verläuft durch regelmäßig genutzte Flugrouten zwischen Schlafgewässern und Nahrungsräumen sowie durch Ackerlandschaften, die von Zug- und Rastvögeln stark frequentiert sind. Zu nennen sind die Räume zwischen Polßen und Stendell bei Landin und westlich von Angermünde. Für Zugvögel besteht eine besondere Gefährdung durch den Anprall an Leiter- und Erdseilen, da sie sich im Vergleich zu den im Gebiet vorkommenden Brutvögeln nur in geringem Maß an die Freileitung als Luftraumhindernis gewöhnen. Ihr Anflugrisiko ist stark von der Flughöhe abhängig. Durchzügler fliegen bei normalen Sichtbedingungen in ausreichender Höhe, so dass auch eine 380-kV-Leitung sicher überflogen wird. Bei schlechten Sichtverhältnissen (z. B. bei Nebellagen oder nachts) verringern die Vögel jedoch ihre Flughöhe, um sich an vorhandenen Leitlinien orientieren zu können. Viele tagaktive Zugvögel fliegen auch in der Dämmerung und in der Nacht, so dass ein entsprechend hohes Anflugrisiko aufgrund der schlechten Sichtbarkeit der Leitung besteht. Hier sind wiederum Großvögel aber auch ziehende Greifvögel, Wasservögel und im Schwarm ziehende Kleinvögel (wie Tauben, Stare und Drosseln) besonders betroffen. In diesem Fall erhöht sich das Anprallrisiko. Beim Wechsel zwischen Nahrungs- und Ruhegebieten fliegen die Tiere ebenfalls in niedrigeren Höhen, so dass ein erhöhtes Anflugrisiko besteht, wenn die geplante Trasse Bereiche derartiger Wechselbeziehungen durchschneidet.

Zur Minderung des Anprallrisikos werden die Abschnitte mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial für Zug- und Rastvögel markiert (siehe V_{ASB}7/M1 i. V. m. NB 3.2.13). Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme und des Rückbaukonzepts (siehe NB 3.2.18) ausgeschlossen werden (siehe hierzu auch Kap. 7.3.2.6 `besonderer Artenschutz´).

Neben der oben beschriebenen Anprallgefahr kann die Trassierung in Rast- und Nahrungsflächen zu einer Beeinträchtigung des Habitatwerts für rastende Zugvögel (v. a. Gänse und Kraniche) führen. So ist zumindest von einem geänderten Aktivitätsverhalten auf den hier vorhandenen Nahrungsflächen auszugehen. Beobachtungen zeigen, dass es nicht zwangsläufig zu einer Meidung leitungsnaher Nahrungsflächen kommen muss. Zwar fliegen die Tiere die Flächen im Nahbereich oder unterhalb der Leiterseile weniger häufig direkt an, bei entsprechender Attraktivität der Äsungsflächen werden diese aber schreitend erreicht. Als negativer Effekt ist dabei der gegenüber der herkömmlichen Äsungsaktivität geringfügig höhere Energieaufwand zu sehen. Maßgeblich für die Nutzung der Flächen nach Errichtung der Freileitung scheint der ausreichende Raum für den Einflug der Trupps und Schwärme zu sein. Wird der verbleibende Anflugraum zu klein, können die Äsungsflächen künftig aufgegeben werden. Beim Aufsuchen der Rast- und Nahrungsflächen werden die Leiterseile bei aus-

reichenden Sichtverhältnissen in der Regel rechtzeitig wahrgenommen. Herrscht beim An- und Abfliegen zu bzw. von den Flächen schlechte Sicht oder fliegen die Vögel aufgrund einer Störung panikartig auf, steigt auch hier die Anprallgefahr. Zur Minderung des Anprallrisikos werden die Abschnitte mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial für Zug- und Rastvögel markiert (siehe V_{ASB}7/M1 i. V. m. NB 3.2.13). Durch den geplanten Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen werden

- zwischen Wendemark und Stendell (5 km),
- zwischen Polßen und Görlsdorfer Forst (14 km) und
- bei der Welseniederung östlich Stendell (8 km)

der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Nahrungsflächen von Rastvögeln durch Zerschneidung ersetzt. Stark frequentierte Rast- und Nahrungsräume für Zug- und Rastvögel werden durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen aufgewertet (siehe Maßnahmen Nr. 1, 2 und 31).

Fledermäuse
Konflikte können durch die notwendigen Fällungen von Bäumen im Schutzstreifen der geplanten Freileitung entstehen. Betroffen sein können:

- Quartierbäume,
- Leitlinien für Flugstraßen und
- Jagdgebiete.

Wochenstuben mit größeren Fledermausgruppen in Bäumen oder Häusern konnten bei der Kartierung nicht festgestellt werden.

Ein Fledermauswinterquartier befindet sich ca. 400 m westlich der geplanten Leitung auf einer von Ackerflächen umgebenen Moränenkuppe bei Grünberg. Es handelt sich um das größte Winterquartier im Naturpark Barnim mit überregionaler Bedeutung. In den Gewölben, die seit mehr als dreißig Jahren untersucht werden, konnten regelmäßig die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr nachgewiesen werden. Weitere, gelegentlich anzutreffende Arten sind die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus und das Braune Langohr. Durch den Bau bzw. die Anlage kommt es zu keiner Veränderung der klimatischen Verhältnisse sowie zu keiner dauerhaften Behinderung des An- und Abflugs. Zudem besteht kein erhöhtes Anprallrisiko an die Leiterseile der geplanten Uckermarkleitung. Da das Winterquartier weder durch den Bau noch durch die geplante Anlage beeinträchtigt wird, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die überwinternden Fledermauspopulationen bei Grünberg zu erwarten.
Im Trassenverlauf ist die Fällung von Wald bzw. von Einzelbäumen unvermeidbar. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Gehölzrodungen zu Verlusten von potenziellen Fledermausquartieren im Schutzstreifen der Uckermarkleitung kommt. Durch die festgesetzte Maßnahme A_{CEF}1 (Aufhängen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere) wird das Quartierangebot für die auf Baumhöhlen angewiesenen Arten noch vor Baubeginn verbessert. Daneben bleiben Altbäume mit Höhlen weiterhin im Umfeld erhalten und stehen als Quartierbäume zur Verfügung, so dass davon auszugehen ist, dass es zu keiner erheblichen Beeinflussung der Fledermauspopulation kommen wird.

Beim Wechsel zwischen ihren Teillebensräumen orientieren sich Fledermäuse häufig an linearen Landschaftselementen, bei denen es sich zum Beispiel um Baumreihen, Hecken oder Waldränder handeln kann. Neu entstehende Lücken in diesen Gehölzreihen können die Tiere irritieren und zu einer Behinderung der freien Migration zwischen den Teillebensräumen führen.

Sofern es sich um eine regelmäßige, von mehreren Tieren genutzte Hauptflugstraße handelt, ist dies ebenfalls als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Gemeinhin ist davon auszugehen, dass Verbindungswege dann als Hauptflugstraßen gewertet werden können, wenn sie entweder von mindestens fünf Arten oder mehr als zehn Individuen regelmäßig genutzt werden. Solche, von der vorgesehenen Leitung gequerten Hauptflugstraßen konnten jedoch bei der durchgeführten Kartierung an keiner Stelle festgestellt werden.

Die vorhabenbedingten Gehölzverluste werden unterschiedliche Wirkungen auf die Jagdgebiete der Fledermausarten haben. In Waldrändern jagende Arten werden durch die Fällung von Gehölzen zwar beeinträchtigt, anderseits entstehen neue Waldränder und damit neue Jagdhabitate, die von den Tieren genutzt werden können. Im Falle neu entstehender Schneisen (z. B. in der Passow-Mürowschen Kavelheide) kann je nach Biotopwert der durchquerten Waldfläche für Fledermäuse von einer unerheblichen Beeinträchtigung oder sogar von einer Verbesserung des Biotopwerts infolge der Rodung ausgegangen werden, da die entstehenden Waldränder und Schneisen optimale Jagdhabitate für viele Arten darstellen.

In jedem Fall kann von einer erheblichen Beeinträchtigung eines Jagdhabitats nur dann ausgegangen werden, wenn es sich um ein Hauptjagdhabitat handelt, d. h. wenn es von entweder mindestens fünf Arten oder von mindestens zehn Individuen regelmäßig genutzt wird. Solche von der geplanten Leitung gequerten oder berührten Hauptjagdhabitate konnten weder bei einer Parallelführung zu bereits vorhandenen Freileitungstrassen noch bei bisher von Freileitungstrassen unberührten Bereichen (z. B. in der Passow-Mürowschen Kavelheide) festgestellt werden.

Biber und Fischotter
Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biber und Fischotter besteht ein geringes projektspezifisches Konfliktpotenzial. Die bekannten Vorkommen werden durch die geplante Leitung nicht beeinträchtigt. Gehölzfällungen am Finow-Kanal betreffen nur einen kleinen Abschnitt des Gewässers und führen nicht zu erheblichen Veränderungen der Gewässerstrukturen. Das Schwärzetal wird ohne Gehölzfällungen überspannt, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen.

Amphibien
Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen von Amphibienlebensräumen durch die geplante Freileitung sind weitgehend ausgeschlossen. Dies hängt v. a. damit zusammen, dass sich keine Maststandorte in Gewässern befinden.

Die Überspannung von Gewässern hat keine Auswirkungen auf Amphibien. Eine Veränderung der Besonnungsverhältnisse durch den Abtrieb von Ufergehölzen erfolgt nur kleinräumig und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artengruppe.

Reptilien
Eine Überbauung von Reptilienlebensräumen mit Masten erfolgt nicht. Durch die notwendige Anlage des Schutzstreifens in den Forsten werden sich die Standortbedingungen für wärmeliebende Reptilienarten verbessern.

Ameisen
Durch die Anlage des Schutzstreifens in Wäldern kann es zu Konflikten mit Nestern von Waldameisen (Formica ssp.) kommen. Ameisen können durch direkte Biotopveränderungen infolge von Gehölzfällungen bzw. durch die hierdurch verursachten Änderungen des Mikroklimas betroffen sein. Die Nebenbestimmung 3.2.4 stellt sicher, dass die vorgenannten Beeinträchtigungen bei den Ameisen vermieden werden.

biologische Vielfalt

Artenvielfalt
Eine vorhabenbedingte Auswirkung auf die Artenvielfalt ist zu erwarten, wenn Arten im Untersuchungsgebiet auf Populationsebene beeinträchtigt werden. Die Gefährdung steigt mit der Seltenheit bzw. der Gefährdung der betroffenen Arten.

Die Wirkungsanalyse bezüglich der untersuchten Artengruppen zeigt, dass auch bei seltenen und gefährdeten Arten nicht mit Beeinträchtigungen auf Populations- oder Artenniveau gerechnet werden muss. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Artenvielfalt ist daher nicht zu erwarten.

Genetische Vielfalt
Durch die geplante Freileitung entstehen keine wesentlichen dauerhaften Ausbreitungsbarrieren, die den Genaustausch zwischen Populationen beeinträchtigen könnten. Auch ist nicht mit einem Populationsverlust durch Zerstörung von Lebensräumen zu rechnen.

Biotopvielfalt
Durch die dauerhafte und vollständige Zerstörung oder Veränderung von Biotopen sowie die Vereinheitlichung und Nivellierung von Standortfaktoren kann sich ein Vorhaben negativ auf die Vielfalt der Ökosysteme auswirken. Dabei wächst die Gefahr, die Vielfalt der Biotope erheblich zu beeinträchtigen, mit der Seltenheit und einem geringen Regenerationspotenzial der betroffenen Biotoptypen.

Positive Wirkungen auf die Biotopvielfalt sind in der Regel dann zu erwarten, wenn Flächen der anthropogenen Nutzung entzogen und der Sukzession überlassen werden.

Der Bau der geplanten 380-kV-Freileitung führt nur kleinflächig zum vollständigen und dauerhaften Verlust von Biotopen durch die Mastfundamente. Langfristige oder dauerhafte Biotopveränderungen sind bei Gehölzbiotopen zu erwarten.

Zu einer Vereinheitlichung von Biotopausprägungen bzw. zu einem Verlust von Sonderstrukturen kommt es nur in sehr geringem Umfang, insbesondere durch den Verlust von Überhältern in Hecken oder Altbäumen in Waldbeständen. Dieser Verlust ist in Bezug auf das Untersuchungsgebiet nicht erheblich, da in keinem Fall komplette Biotope sondern nur kleine Abschnitte entfernt oder verändert werden.

Zu einer Nivellierung der Standortfaktoren kommt es nicht, da die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser nur kleinräumig bzw. temporär wirksam sind. Durch eine veränderte Vegetationsstruktur in den entstehenden Waldschneisen der großen Kiefernforste ist hingegen mit einer Erhöhung der Strukturvielfalt z. B. durch die Ausbildung von Zwergstrauchheiden oder Sukzessionsstadien zu rechnen.

Insgesamt ist keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt zu erwarten.

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist durch verschiedene Eingriffe beim Bau und Betrieb der Uckermarkleitung betroffen. Die Eingriffe in die Waldflächen sind insgesamt als erheblich einzustufen, da der Schneisenhieb bzw. Aufwuchsbeschränkungen zu deutlichen Einschränkungen der vorhandenen ökologischen Funktion führen. Betroffen sind insbesondere Laubwälder und Laubmischwälder. Auch die Beseitigung von flächigen Gehölzbiotopen und von Einzelbäumen wird als erheblich eingeschätzt. Durch die Beseitigung erfolgt eine generelle Einschränkung der Funktionsfähigkeit des Biotops.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen einer Bilanzierung im LBP (Anlage 8 der PF-Unterlagen) ermittelt. Der naturschutzfachliche Ausgleich beinhaltet Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt 3.2) werden alle beantragten und zugelassenen naturschutzrechtlichen Eingriffe ausgeglichen.

Schutzgut Boden

Die natürlichen Funktionen (Lebensraumfunktion, Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion), die Archivfunktion sowie die Nutzungsfunktion des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Beeinträchtigungen der vorgenannten Funktionen sollen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 und § 2 BBodSchG[36]). Zudem sind Böden als Teil des Naturhaushalts in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln bzw. so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

baubedingte Auswirkungen

Durch das Befahren mit Baufahrzeugen bzw. die Anlage von Baustraßen und Lagerflächen kann es zu Verdichtungen des Bodens kommen. Eine Bodenverdichtung tritt ein, wenn die Auflast die Eigenstabilität der Böden übertrifft. Bodenverdichtung kennzeichnet sich durch eine Abnahme des Porenanteils mit flüssigen und gasförmigen Bestandteilen und eine Zunahme der festen Volumenanteile im Boden. Die Gefahr von Bodenverdichtungen steigt mit

[36] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

zunehmender Achsenlast, mit der Anzahl der Überfahrten, der Neigung des Geländes, höherem Kontaktflächendruck der Maschinen und fehlendem Schutz (Fahrbohlen- und Matten). Die Wirkung dieser Faktoren ist stark abhängig von der Bodenart, dem Bodentyp und der Bodenfeuchte. In Abhängigkeit von der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden kann es zu veränderten Standortbedingungen kommen (u. a. Verringerung der Wasserdurchlässigkeit sowie der Pufferleistung des Bodens). Generell sind Böden mit hohem Ton- und Schluffanteil stärker betroffen als Böden mit größerem Sandanteil. Im Untersuchungsgebiet sind hier insbesondere die Braunerde-Fahlerden und hydromorphe Böden zu nennen. Bereiche mit einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber einer Verdichtung sind in der Tabelle 49 der UVS II aufgeführt.

Zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurde bei der Feintrassierung die Inanspruchnahme von Böden mit hoher Empfindlichkeit (v. a. gegenüber Verdichtung) so gering wie möglich gehalten. Für den Baustellenverkehr werden weitgehend die vorhandenen Verkehrswege genutzt.

Zur Vermeidung irreversibler Verdichtungen sind die notwendigen Befahrungen im Rahmen der Errichtung der Leitung sowie sonstige Lagerungen und Bauarbeiten außerhalb vorhandener Verkehrswege grundsätzlich nur bei tragfähigen Bodenverhältnissen durchzuführen. Auf den verdichtungsempfindlichen Böden sind entsprechende Bodenschutzmaßnahmen vorzusehen (siehe NB 3.2.2). Im Anschluss an die Bauarbeiten erfolgt nach Erfordernis eine Tiefenlockerung des Bodens (Minimierungsmaßnahme M4).

Bei der Herstellung der Plattenfundamente wird Boden durch Abtrag und Umlagerung in Anspruch genommen. Bei einem Plattenfundament erfolgt für die Mastgründung ein bis zu 3 m tiefer Bodenaushub. Anschließend wird das Fundament ca. 0,8 m stark mit Erde überdeckt. Nachteilige Auswirkungen der Erdarbeiten können durch die getrennte Aufnahme und Lagerung des Ober- und Unterbodens sowie durch den geordneten Wiedereinbau minimiert werden (siehe NB 3.4.6).

Veränderungen des Geländereliefs sind zur Errichtung der Masten nicht notwendig. Mögliche Erosionserscheinungen im Baustellenbereich bleiben kleinräumig begrenzt.

In einigen Baugruben ist trotz der geringen Baugrubentiefe (bei Plattenfundamenten max. 3 m) ggf. eine temporäre Wasserhaltung mit entsprechenden Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt erforderlich. Die Dauer der Wasserhaltung ist auf wenige Tage begrenzt.

Nicht völlig auszuschließende Leckagen bzw. Einträge von Schadstoffen z. B. durch Defekte an Baumaschinen und –fahrzeugen sind örtlich eng begrenzt. Durch den Einsatz umweltschonender Schmierstoffe und die Beachtung von einschlägigen Vorschriften lassen sich mögliche Beeinträchtigungen weitestgehend vermeiden.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im Bereich der Baugruben für die Mastfundamente wird der Bodenaufbau verändert und Beton eingebracht. Je nach Fundamenttyp ist in Abhängigkeit vom Baugrund und Masttyp pro Maststandort eine Flächenversiegelung von 36 m² bis 170 m² bei einem Plattenfundament bzw. ca. 6 m² bei einer Pfahlgründung notwendig. Die dauerhaften Auswirkungen auf den

Boden beschränken sich auf die Bereiche der 341 neuen Mastfundamente. Das Plattenfundament wird mit mindestens 0,8 m des ausgehobenen Bodenmaterials überdeckt.

Der Einbau von wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialien führt auch bei einer Unterflurversiegelung durch die Fundamente zur Unterbrechung oder zumindest zur Behinderung der vielfältigen Austauschprozesse zwischen Atmosphäre, Pedosphäre und Hydrosphäre sowohl im abiotischen als auch im biotischen Bereich. Das komplexe Gefüge wird unwiederbringlich zerstört und kann durch einen Bodenauftrag (hier Überdeckung) nicht vermieden werden. Die neu aufgeschütteten Böden sind relativ gering mächtig (0,8 m) und werden aus autochtonem Bodenmaterial gebildet. Einzelne Bodenfunktionen (z. B. die Lebensraum-, Puffer- und Regelungsfunktion) können sich im reduzierten Umfang wieder einstellen, da die Fundamentenüberdeckung versickerungsfähig und durchwurzelbar bleibt.

Die Beeinträchtigungen des Bodens werden neben den unmittelbar schutzgutbezogenen Ersatzmaßnahmen (v. a. Entsiegelung, Gebäuderückbau, Rückbau der Fundamente der bestehenden 220-kV-Freileitung UW Neuenhagen – UW Bertikow) durch die multifunktionelle Wirkung zahlreicher weiterer Kompensationsmaßnahmen (z. B. Gehölzpflanzungen, Erstaufforstungen, Waldumbau) kompensiert.

Auch betriebsbedingt sind Leckagen bzw. Einträge von Schadstoffen während der Wartung, bei Kontrollen und ggf. Reparaturen möglich. Durch die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen können diese vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen können die Belastungen auf das Schutzgut Boden als vertretbar bezeichnet werden. Soweit sich dauerhaft oder vorübergehend Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen.

Schutzgut Wasser

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG besteht die Verpflichtung bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u. a. nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.

Das BNatSchG führt aus, dass Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten sind. Auch für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG).

baubedingte Auswirkungen

Grundwasser

Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen kann Auswirkungen auf das Grundwasser haben. Hier sind v. a. eventuelle Leckagen und Handhabungsverluste von Schmier- und Treibstoffen an Baumaschinen sowie im Rahmen von Ausbesserungen werkseitiger Beschichtung der Stahlgittermasten und der Beschichtung der Fundamentköpfe möglich. Das Gefähr-

dungspotenzial gegenüber dem Schutzgut Grundwasser wird aber durch den Einsatz von Maschinen, Geräten und Verfahrenstechniken entsprechend dem Stand der Technik und den Anforderungen des Umweltschutzes auf das technisch Mögliche reduziert (siehe auch Kap. 5.2 `Vermeidungsmaßnahmen´ der UVS II). Die Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser ist daher sehr gering.

Anhaltende Grundwasserabsenkungen sind durch den Bau einer Freileitung grundsätzlich nicht zu erwarten. Ggf. sind zur Gründung der Maste temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. In Abhängigkeit von der Verbauart und der Bauzeit kann im unmittelbaren Baufeld in Folge des Abpumpens ein Absenktrichter entstehen. Aufgrund der geringen räumlichen und zeitlichen Dimensionierung und der Korrelation der Grundwasserstände mit den Wasserständen der dicht vorhandenen Vorfluter wird die Beeinträchtigung des Schutzguts Grundwasser durch Grundwasserabsenkungen als nicht erheblich betrachtet.

Weiterhin können Bodenverdichtungen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung haben. Die Auswirkungen der Bodenverdichtungen im Bereich der Zufahrten und der Bauflächen sind nur temporär und enden mit der Rekultivierung und werden daher nicht als erheblich eingeschätzt.

Die Leitung quert die Wasserschutzgebiete Buchholz (Schutzzone I, II und III – Mast Nr. 193) sowie Eberswalde (Schutzzone III – Mast Nr. 221 – 241 und Mast Nr. 244 – 248). Aufgrund der Bauweise (punktuelle Maststandorte) bleiben die Schutzanforderungen unberührt. Der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen kann durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Trinkwasserschutzgebiete erwartet werden.

Oberflächengewässer
Die Arbeits- und Lagerflächen sowie Zufahrten werden nicht auf gewässernahen Standorten errichtet. So können mögliche Einträge (z. B. ggf. aus Baumaschinen austretende wassergefährdende Stoffe, abgeschwemmtes Aushubmaterial) in angrenzende Gewässer vermieden werden. Zudem ist bei Einhaltung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Eintrag wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer kommen kann, sehr gering.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Grundwasser
Die Fundamentkörper sind so klein, dass die in das Grundwasser hineinragenden Fundamente umströmt werden können und keine Auswirkungen auf den Grundwasserabfluss haben. Die Grundwasserneubildung ist im Fundamentbereich dauerhaft geringfügig verringert. Aufgrund der geringen Flächenanteile ist diese Auswirkung jedoch nicht relevant.

Oberflächengewässer
Oberflächengewässer werden durch die Freileitung überspannt. Gewässerkreuzungen erfolgen entsprechend der Kreuzungsliste (siehe Anlage 5.2 der PF-Unterlagen). Maststandorte in Oberflächengewässern oder in deren Uferbereichen sind nicht geplant, so dass erhebliche Auswirkungen hier ausgeschlossen werden können.

Durch die Auflichtung oder den Verlust von Ufergehölzen kann es auf den betroffenen Gewässerabschnitten zu einer verstärkten Sonneneinstrahlung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Temperatur und den Sauerstoffgehalt kommen, was bei kleineren Stillgewässern zu erheblichen Änderungen der Biotopeigenschaft führen kann.

Bei der Feintrassierung der Uckermarkleitung wurde darauf geachtet, dass Beeinträchtigungen vorhandener Ufergehölze durch ausreichend hohe Überspannungen bzw. durch die Nutzung gehölzfreier Gewässerabschnitte weitgehend vermieden wurden. Wird doch in Ufergehölze eingegriffen, erfolgt dies nur punktuell, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Strukturgüte der überspannten Gewässer bzw. deren Uferbefestigung entstehen werden.

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da aufgrund der Überspannung der Oberflächengewässer durch die Uckermarkleitung sowie der nur punktuellen Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte keine erheblichen Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser verursacht werden. Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser besteht nicht.

Schutzgut Klima und Luft

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können durch die Emission von Staub und Abgasen durch Fahrzeuge und Baumaschinen hervorgerufen werden. Als Minimierungsmaßnahme ist die Befeuchtung von nicht staubfrei befestigten Fahrbahnen - insbesondere in unmittelbarer Siedlungsnähe - bei trockener Witterung vorgesehen. Die zu erwartende Belastung der Luft durch Staub- und Abgasimmissionen sind kleinräumig und zeitlich begrenzt. Sie sind als unerheblich einzustufen.

Die Emission von Lärm wird unter dem Schutzgut Mensch betrachtet.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Freileitung sind keine Auswirkungen auf das Großklima zu erwarten. Lokal begrenzte Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Anlage von Schneisen für den Schutzstreifen (Entfernung des Gehölzbestands). Die Anlage von neuen Schneisen bzw. das Entfernen des Gehölzbestands können Auswirkungen auf das Waldinnenklima oder auf die Frischluftentstehung haben.

Neue Schneisen können in geschlossenen Waldgebieten eine Veränderung des Waldinnenklimas mit extremeren Temperatur- und Feuchtigkeitsbedingungen bewirken. Bei der Uckermarkleitung wird in der Passow-Mürowschen Kavelheide (Mast Nr. 78 bis 81 und Mast Nr. 83 bis 98) auf einer Länge von insgesamt 7.350 m in einen geschlossenen Waldbestand einge-

griffen, da aufgrund der avifaunistischen Bedeutung möglichst niedrige Masthöhen realisiert werden. Alle anderen Waldfällungen (ab 500 m Trassenlänge) betreffen die Verbreiterung von vorhandenen Schutzstreifen, so dass in diesen Fällen keine geschlossenen Waldflächen betroffen sind und es zu keinen Konflikten durch kleinklimatische Veränderungen kommt. Bei den weiteren kleineren Abschnitten, in denen es zu Waldfällungen kommt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Kleinflächigkeit das Waldinnenklima nicht verändert wird.

Bei der Querung des Waldbestands der Passow-Mürowschen Kavelheide werden durch die eher kleinräumigen Veränderungen (erhöhte Sonnen- und Windeinwirkung an den Schneisenrändern) auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima erwartet. Durch das Wiederaufkommen von Gehölzen (Sukzession oder Niederwaldbewirtschaftung) im Schutzstreifen werden sich die kleinklimatischen Veränderungen des Waldbestandsklimas wieder verringern. Die Schneisenvegetation kann einige Funktionen wieder erbringen und andere (wie Nahrung, Licht, Wärme und Artenvielfalt) sogar übertreffen. Der Eingriff ist nicht dauerhaft und wird daher nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Spezielle Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht geplant.

Durch die Anlage und den Betrieb der Leitung werden keine großklimatischen Ausgleichsräume beeinträchtigt. Die Passow-Mürowsche Kavelheide westlich des Industriegebiets Schwedt erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Immissionsschutzwalds[37]. Es handelt sich um einen lokalen Immissionsschutzwald der Intensitätsstufe 2 um das PCK Schwedt zwischen Mast Nr. 88 und Mast Nr. 98. Der dargestellte Immissionsschutzwald ist jedoch nicht durch eine entsprechende Rechtsverordnung gesichert. Durch den Gehölzverlust kann es zum Funktionsverlust des Walds als Frischluftentstehungsgebiet kommen. Da die Trassenschneise im Verhältnis zur Gesamtgröße des Waldgebiets nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt, wird die mit dem Gehölzeinhieb verbundene Beeinträchtigung als nur geringfügig und insgesamt unerheblich eingeschätzt. Auch die anderen Schneisenhiebe werden angesichts der geringen räumlichen Betroffenheit als unerheblich eingeschätzt.

Die in Tabelle 36 (S. 111) der UVS II (Anlage 10 der PF-Unterlagen) genannten, zur Durchlüftung eines Orts besonders bedeutenden Flächen zwischen Mast Nr. 55 und Mast Nr. 78 (südwestlich von Passow) sowie zwischen Mast Nr. 98 und Mast Nr. 134 werden durch den Bau der Uckermarkleitung nicht beeinträchtigt. Mit der Anlage und dem Betrieb der 380-kV-Leitung sind weder Immissionen noch großflächige Überbauungen dieser Flächen verbunden. Die genannte Waldschneise zwischen Mast Nr. 78 und Mast Nr. 98 liegt außerhalb dieser Flächen. Sie wirkt sich nicht negativ auf die Durchlüftung besonders bedeutender Flächen aus, da diese Flächen durch den Bau der Leitung weder direkt noch indirekt (z. B. durch den Bau von Dämmen oder eine abriegelnde Bebauung) beeinträchtigt werden. Auch indirekte Auswirkungen auf die Durchlüftung besonders bedeutender Flächen aufgrund von klimatischen Veränderungen im angrenzenden Waldgebiet sind nicht zu erwarten, da die Trassenschneise im Verhältnis zur Gesamtgröße des Waldgebiets nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielt und die damit verbundene Beeinträchtigung als nur geringfügig und insgesamt unerheblich eingeschätzt wird.

[37] Landschaftsrahmenplan Uckermark, Teilgebiet Angermünde – Schwedt 1999

Die im Betrieb an den Leiterseilen stattfindende Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt und tritt nur in sehr geringen Mengen auf. Eine erhebliche Veränderung der Luftqualität erfolgt hierdurch nicht.

Insgesamt wird festgestellt, dass keine bau-, betriebs- und anlagenbedingten nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Die Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG). Dazu sollen Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen bewahrt werden. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (vgl. § 1 Abs. 4 BNatSchG).

Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen hat Vorrang. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Allgemeines zur Landschaftsbilderfassung und -bewertung

Im Scopingtermin gemäß § 5 UVPG am 30.01.2008 wurde vereinbart, einen Trassenabschnitt innerhalb des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin mit hochwertigem Landschaftsbild und unterschiedlichen Landschaftsbildräumen vergleichend mit unterschiedlichen Methodenansätzen zu untersuchen. Die VT erstellte hierzu das Gutachten `Methodikvergleich für einen 5 km langen Trassenabschnitt´ vom 19.05.2008. Auf Grundlage dieses Gutachtens wurde am 20.05.2008 der Untersuchungsrahmen zum Schutzgut Landschaft für die UVS II mit dem LUGV, RO 7 (ehemals LUA) und den Verwaltungen der Großschutzgebiete (LUGV, GR 3 und Naturparkverwaltung Barnim) abgestimmt und festgesetzt. Grundlage der Abstimmung waren weiterhin die Gutachten von PETERS[38] (2008) und TORKLER[39] (2008).

In der UVS II wird das Landschaftsbild außerhalb der Großschutzgebiete in einem 5.000 m breiten Trassenkorridor untersucht. In den Offenlandschaften wurde das Untersuchungsgebiet aufgeweitet (z. B. im Niederungsbereich von Randow und Welse bei Passow bis zur nördlichen Talkante oder um den Parsteiner See mit den umliegenden Uferbereichen bis zu 7.500 m). In den Großschutzgebieten Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und Naturpark Barnim erfolgte die Festlegung des Untersuchungsgebiets entsprechend den zu erwartenden sichtbeeinträchtigten Flächen.

[38] PETERS, J. (2008): Studie zur Bewertung der Wirkung von 380-kV-Freileitungen auf das Landschaftsbild. Auftraggeber: Vattenfall Europe Transmission GmbH; Eberswalde, 21 S.

[39] TORKLER, F. (2008): Pilotstudie – Berechnung der sichtbeeinträchtigten Flächen durch die 380-kV-Uckermarkleitung in einem ausgewählten Trassenabschnitt unter Berücksichtigung der mit zunehmender Entfernung abnehmenden Sichtbarkeit. Auftraggeber: Vattenfall Europe Transmission GmbH, Eberswalde, 23 S.

Zur Erfassung des Landschaftsbilds und der Erholungseignung wurden die Landschaftsrahmenpläne sowie das Landschaftsbildgutachten der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim ausgewertet. Unter Zugrundelegung der Landschaftsrahmenpläne wurde das Untersuchungsgebiet in Landschaftsbildräume unterteilt, die aufgrund ähnlicher Strukturen (Relief, Landnutzung etc.) abgegrenzt wurden (siehe Tabelle 37 der UVS II). Das Landschaftsbild wird unter Berücksichtigung der Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Nutzungsstrukturen etc. beschrieben und verbal-argumentativ bewertet. Bei der Bewertung wird auf Naturnähe, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbilds sowie auf die Erholungseignung des Landschaftsraums eingegangen. Beim Landschaftsbild wurden die dreistufigen Bewertungen aus den jeweiligen Landschaftsrahmenplänen übernommen und in eine fünfstufige Bewertung transformiert (siehe Tabellen 38 und 39 der UVS II).

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbilds ist abhängig von dem landschaftsästhetischen Eigenwert und der visuellen Verletzlichkeit. Die visuelle Verletzlichkeit wird maßgeblich von der Reliefierung des Geländes, der Vielfalt der Landschaftselemente und der Vegetationsdichte bestimmt. Grundsätzlich sind ausgeräumte, weit einsehbare Landschaftsräume in der Ebene mit einer großen visuellen Transparenz höher empfindlich als ein hügelig-welliges Gelände mit hoher Vegetationsdichte (z. B. großer Waldanteil mit entsprechend ausgedehnten sichtverschatteten Bereichen). Auf Seite 116 f. der UVS II werden die fünf Stufen der Empfindlichkeit (sehr hoch bis sehr gering) beschrieben.

Die Bewertungen gemäß den Landschaftsrahmenplänen und Empfindlichkeiten sind in der Tabelle 40 der UVS II für die einzelnen Landschaftsbildräume dargestellt.

Das LUGV, GR 3 schreibt in seiner Stellungnahme vom 09.09.2010:

> *„Während die Vorgehensweise dem Grund nach zunächst nachvollziehbar erscheint, wird die Planung der Bedeutung des Biosphärenreservats für das Landschaftsbild nicht gerecht. Dies liegt an der bereits heute zu geringen Einstufung der Wertigkeit der Landschaftsbildräume …“*

Grundlage für die Erfassung der Vielfalt, Naturnähe und Eigenart für das Biosphärenreservat war der Landschaftsrahmenplan des Biosphärenreservats. In dem Landschaftsrahmenplan werden unter anderem für die Landschaftsbildräume Seenlandschaft, Wald-Seenlandschaft, Laub- und Mischwaldlandschaft, Rodungsinseln in Waldgebieten und reichstrukturierte Offenlandschaften Bewertungen der Vielfalt, Naturnähe und Eigenarten vorgenommen (siehe Band 2, Seite 418 ff.), die in der Tabelle 40 der UVS II genauso übernommen wurden. Eine zu geringe Einstufung der Wertigkeit der Landschaftsbildräume ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Als nächsten Schritt wurde die Wirkintensität der Landschaftsbildbeeinträchtigung eingeschätzt. Die Wirkintensität ist insbesondere abhängig von der Sichtbarkeit der Freileitung und der Wahrnehmbarkeit. Die Wahrnehmbarkeit der Freileitung verringert sich mit zunehmender Entfernung zum Objekt. Die Wirkintensität der geplanten 380-kV-Freileitung wird unabhängig von der durch Relief und Bewuchs beeinflussten Sichtbarkeit innerhalb eines Bereichs von 2,5 km seitlich der Trasse als hoch eingestuft. In den nicht sichtverschatteten und – verstellten Bereichen sind Beeinträchtigungen durch die Wahrnehmbarkeit der Leitung anzuneh-

men. In den Landschaftsbildräumen, in denen eine Aufweitung des Untersuchungsgebiets über den 2,5 km Abstand zur Trassenmitte vorgenommen wurde, wurde die Wirkintensität als hoch bis mittel eingestuft, da aufgrund der größeren Entfernungen zur geplanten 380-kV-Freileitung die Beeinträchtigungen insgesamt als geringer einzustufen sind.

In der UVS II wird nicht zwischen der Wirkung der Einebenenmasten und der von herkömmlichen Masten gleicher Höhe unterschieden, da die Wirkung der verschiedenen Masttypen wesentlich von der Höhe der Masten und weniger von der Breite der Traversen abhängt. Die Wirkintensität wurde unabhängig vom Masttyp in einem Bereich von 2,5 km seitlich der Trasse generell als hoch eingestuft. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im LBP wird jedoch berücksichtigt, dass im Nahbereich die höchste Wahrnehmbarkeit einer Landschaftsbildbeeinträchtigung besteht bzw. sich die Wahrnehmbarkeit mit zunehmender Entfernung zum Standort des Eingriffs exponentiell verringert. Der Beeinträchtigungsgrad ist abhängig von der höchsten Masthöhe im jeweiligen Landschaftsbildraum und der Entfernung vom jeweiligen Eingriffsobjekt (hier wird die mittlere Entfernung innerhalb des jeweils betroffenen Landschaftsbildraums berücksichtigt). Das heißt, dass der Beeinträchtigungsgrad bei gleicher Masthöhe bei einer großen räumlichen Entfernung zur Freileitung bzw. zu den Leitungsmasten deutlich niedriger ist als bei einem kleinen Landschaftsbildraum mit entsprechend geringer Entfernung zum Mast.

Höhendaten (wie das digitale Geländemodell - DGM) wurden nicht berücksichtigt. Wichtig zur Ermittlung der Sichtbeeinträchtigungen sind neben den Geländehöhen insbesondere die Höhen von Wäldern, Alleen, Hecken etc., die mit dem DGM nicht beachtet werden. Daher wurden beispielhaft für die Flächen im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin die jeweiligen Anteile der sichtbeeinträchtigten Flächen in den einzelnen Landschaftsbildräumen GIS-gesteuert berechnet. Für die weiteren Landschaftsbildräume wurden die sichtbeeinträchtigten Flächen, aufbauend auf dieser Berechnung, nach Erfahrungswerten und je nach Ausstattung und Lage der Landschaftsbildräume zur Uckermarkleitung ermittelt. Die Schattentiefen variieren dabei je nach Entfernung und Höhenentwicklung des Geländes, so dass die Ergebnisse die örtlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegeln.

Die Studie der Fachhochschule Eberswalde zur Bewertung der Wirkung von 380-kV-Freileitungen auf das Landschaftsbild ist nach Ansicht des LUGV, RO 7 nicht geeignet, die gutachterlichen Bewertungen zu stützen. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu:

> *„In der UVS II erfolgt lediglich eine kurze Herleitung zur subjektiven Wahrnehmung einer Hochspannungsfreileitung, wie sie in der Studie der FH-Eberswalde dargestellt wurde. Es wird der Zusammenhang zwischen einer größeren Entfernung zum Mast und der abnehmenden Beeinträchtigung der Landschaft aufgezeigt, dem auch die in der UVS II und im LBP angewandten Methodik zugrunde liegt.“*

Die Einstufung der Beeinträchtigung bzw. des Beeinträchtigungsgrads resultiert aus der Empfindlichkeit des jeweiligen Landschaftsbilds und der ermittelten Wirkintensität (siehe Tabellen 1 und 52 der UVS II).

In der Tabelle 52 der UVS II werden weitere Werte angegeben (Gesamtfläche in ha, sichtbeeinträchtigte Fläche in % und ha und Bewertung des Landschaftsbilds). Diese sind für die

Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads nicht relevant, sondern werden für die Ermittlung des Kompensationsumfangs im LBP benötigt. Sie geben jedoch in der UVS II bereits einen Gesamteindruck von der Größe und Struktur der einzelnen Landschaftsbildräume sowie einen Eindruck von der Sichtbarkeit der Leitungstrasse im Landschaftsraum (unabhängig von der Wirkintensität und der tatsächlichen Beeinträchtigung). Die Summe an sichtbeeinträchtigter Fläche von ca. 31.103 ha lässt darüber hinaus keine Schlüsse zu. Dies ist für die weitere Berechnung auch nicht relevant.

Neben der Sichtbarkeitsanalyse erfolgte eine abschnittweise Visualisierung. Das LUGV, RO 7 schreibt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2010:

> *„Insgesamt stellen die Fotosimulationen ein gut geeignetes Mittel dar, um Auswirkungen der geplanten Freileitung auf das Landschaftsbild anschaulich zu verdeutlichen. So sind auf einigen Bildern die erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität deutlich zu erkennen (z. B. Fotostandorte 17 Drebitzberg, 5 und 7 Angermünde). Die Simulationen belegen anschaulich, dass die geplante Freileitung im offenen ebenen Gelände auch aus mehr als 3 km Entfernung noch deutlich sichtbar ist und eine wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbilds bewirkt (z. B. Fotostandort 33 Tuchen).*
>
> *Allerdings ist auch kritisch anzumerken, dass die Höhenproportionen der Masten auf einigen Fotos nicht stimmig erscheinen. So wären z. B. bei mindestens 40 m hohen Masten im ebenen Gelände zu erwarten, dass hinter den Masten befindliche Waldränder überragt werden, d. h. die Masten wären im Vergleich zum Baumbestand höher zu erwarten. Auf einigen Fotos stellen sich die Proportionen anders dar, so sind z. B. am Fotostandort 21 (Einebenenmast in Buchholz) die Maste nur wenig höher als die Waldbäume. Ob dies durch nachvollziehbare Rahmenbedingungen (Maststandort in Senklage, erhöhter Fotostandort) bewirkt wird, ist anhand der Unterlage nicht nachvollziehbar.“*

Die VT erwidert dazu:

> *„Der in der Stellungnahme des LUGV angeführte Fotostandort Nr. 21 bei Buchholz wurde von einem gegenüber den Maststandorten niedrigeren Fotostandort aus aufgenommen. Die Waldkante befindet sich an einem ansteigenden Hangbereich hinter den Masten. Entsprechend erscheinen die Masthöhen gegenüber dem Wald nur geringfügig höher. Die Masthöhen liegen im Bildbereich zwischen 29 m und 37 m.*
> *Bei Fotostandort Nr. 30 liegen die Masthöhen der geplanten 380-kV zwischen 47 m und 55 m. Die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungen weisen Höhen von 25 m bis 30 m auf, sind also knapp halb so hoch wie die Donaumasten der geplanten 380-kV-Freileitung. Insgesamt zeigen die Visualisierungen ein relativ genaues Abbild des zukünftigen Eindrucks auf den Betrachter.*
>
> *Die Fotovisualisierungen wurden unterstützend zur Ermittlung der sichtbeeinträchtigten Flächen sowie zur Einschätzung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erstellt. Bei der Einstufung des Anteils der sichtbeeinträchtigten Fläche, der für die Landschaftsbildräume außerhalb des Biosphärenreservates nach Erfahrungswerten und je nach Ausstattung und Lage ermittelt wurde, waren die Visualisierungen von Bedeutung. Die eigentliche Berechnung des Kompensationsbedarfes wurde jedoch rein rechnerisch auf Grundlage der abgestimmten Methodik zum Landschaftsbild erstellt.”*

In der UVS II vom 21.12.2011 wurde die Bewertungsmethodik zum Schutzgut Landschaftsbild schlüssig und detailliert dargestellt und die Bewertungskriterien nachvollziehbar erläutert.

Die mit den Stellungnahmen vom 29.11.2010 und 09.09.2010 des LUGV, RO 7 und Abt. GR 3 gegebenen Hinweise zur Landschaftsbildbewertung wurden in der überarbeiteten UVS II vom 21.12.2011 bzw. im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Sondergutachten zur Landschaftsbildbewertung von PETERS & BRAHMS (2011)[40]
Mit Schreiben vom 04.04.2011 übergab des LUGV, RO 7 das Sondergutachten zur Landschaftsbildbewertung. Das Sondergutachten wurde im Rahmen der Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans zum Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin angefertigt.

Am 29.06.2011 schrieb das LUGV, RO 7,

> *„dass wir das vorliegende Gutachten als weitere Erkenntnisquelle für die aus meiner Sicht erforderliche Überarbeitung der Darlegungen zum Schutzgut Landschaftsbild betrachten, da es methodisch nachvollziehbar und detailliert die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds im Biosphärenreservat darstellt und bewertet.“*

Mit Schreiben vom 04.07.2011 hat die Planfeststellungsbehörde der VT die Möglichkeit gegeben, sich zu dem Sondergutachten und der Einschätzung des LUGV, RO 7 zu äußern. Am 11.07.2011 übergab die VT den `Methodenvergleich zur Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds´ vom 09.06.2011, welcher eine Auswertung und Beurteilung des Sondergutachtens enthält und schrieb dazu:

> *„Auf Grundlage der darin enthaltenen Ausführungen halten wir eine Überarbeitung der Planfeststellungsunterlagen der Uckermarkleitung zum Schutzgut Landschaftsbild – im Gegensatz zur Auffassung des LUGV – nicht für erforderlich.*
>
> *Insbesondere die im Gutachten der Biosphärenreservatsverwaltung fehlende Berücksichtigung der Vorbelastungen und Sichtverschattungen lassen unserer Auffassung nach nicht erkennen, dass mit der darin gewählten Methodik eine präzisere oder zutreffendere Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen erfolgt. Insofern halten wir ein Festhalten am seinerzeit unter Beteiligung des LUGV und der Biosphärenreservatsverwaltung abgestimmten Untersuchungsrahmen, wie er den Planfeststellungsunterlagen zugrunde liegt, für gerechtfertigt.“*

Mit Schreiben vom 12.08.2011 hat die Planfeststellungsbehörde dem Auftraggeber des Sondergutachtens die Möglichkeit gegeben, sich zur Gegendarstellung der VT zu äußern. Das LUGV, GR 3 antwortete, dass

> *„die von Entera angewandte Methodik erstens mit wesentlich genaueren Daten arbeitet, geeignetere Instrumente verwendet (Ermittlung der Wirkzone aus der GIS-basierten*

[40] *PETERS & BRAHMS (2011):* Landschaftsbildgutachten zur geplanten 380-kV-Leitung im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (Uckermarkleitung) – Bericht´ vom 14.03.2011 der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

Sichtbarkeitsanalyse) und darüber hinaus aktualisierte und konkretisierte Datengrundlagen erhoben hat (Landschaftsbildeinheiten).

Gerade auf die Notwendigkeit der Anwendung einer GIS-basierten Landschaftsbildanalyse hatte die Verwaltung des Biosphärenreservats vor dem Hintergrund der Betroffenheit der großen Offenlandschaft innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats von Beginn des Vorhabens immer wieder – vergeblich – hingewiesen. Das Ergebnis dieser Analyse im Rahmen des Gutachtens von Entera unterstreicht die Notwenigkeit der angewandten Methodik.

Des Weiteren zeichnet sich das Landschaftsbildgutachten von Entera durch eine hohe Transparenz aus. Im Gegensatz zum LBP/UVS sind alle Bewertungsschritte gut nachvollziehbar. Auch die zugrunde gelegte Bewertungsskala ist transparent und nachvollziehbar.

Mit der angewandten Methodik wurde die tatsächliche Erheblichkeit des beabsichtigten Eingriffs geprüft und dargelegt. Sie übersteigt die Darstellung innerhalb des LBP/UVS erheblich. Anhand des Landschaftsbildgutachtens wurde nachgewiesen, dass eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Landschaftsbild in keiner Weise hergeleitet werden kann.

…

Aus Sicht der Verwaltung des Biosphärenreservats kann das Gutachten gerade hinsichtlich der angewandten Methodik als Beispiel gebend für vergleichbare Eingriffe insbesondere in geschützte Landschaften genutzt werden. … Das Gutachten sollte im weiteren Verfahren als grundlegend für die Belange des Schutzguts Landschaftsbild genutzt werden.“

Einschätzung der Planfeststellungsbehörde:
Die Planfeststellungsbehörde hält erst einmal grundsätzlich fest, dass der Untersuchungsrahmen mit dem LUGV, RO 7 und GR 3 abgestimmt (siehe Protokoll der VT vom 20.05.2008) sowie in der überarbeiteten UVS II vom 21.12.2011 die Bewertungsschritte schlüssig und detailliert dargestellt und die Bewertungskriterien nachvollziehbar erläutert wurden.

Die Anteile der sichtbeeinträchtigten Flächen in den einzelnen Landschaftsbildräumen des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin wurden GIS-gesteuert berechnet.

Das eingereichte Sondergutachten unterscheidet zwischen rückbaubaren und nicht-rückbaubaren aktuellen Beeinträchtigungen. Auf absehbare Zeit (10 bis 15 Jahre) rückbaubare Vorbelastungen sind 110-/220-kV-Freileitungen, leer stehende Gebäude, Bodenabbaustellen, (illegale Müll-) Deponien, Splittersiedlungen mit zunehmendem Lehrstand, stillgelegte Eisenbahnlinien, Windkraftanlagen mit einer Laufzeit von 20 Jahren oder Bestandteile des Abrisskatasters. Auf absehbare Zeit nicht rückbaubare Vorbelastungen sind verfestigte Splittersiedlungen, Bundesstraßen, Autobahnen und Eisenbahnlinien.

Diese Einteilung ist nach Ansicht von PETERS & BRAHMS (2011) bei der Bewertung der Landschaftsbildqualität von entscheidender Bedeutung, denn nicht jede Vorbelastung könne die Empfindlichkeit eines Landschaftsraums gegen weitere Beeinträchtigungen mindern. Vorbelastungen, die als rückbaubar gelten, führten nicht zu einem Abzug bei der Gesamtbewertung der Landschaftsbildqualität. Begründet wird diese Vorgehensweise unter anderem mit dem Schutzgebietsgedanken des Biosphärenreservats, dessen erklärtes Ziel die Beseitigung bestehender Störfaktoren sei. Damit soll dem hohen Aufwertungspotenzial beeinträchtigter Landschaft des Biosphärenreservats Rechnung getragen werden.

Auch das LUGV, GR 3 schreibt in seiner Stellungnahme vom 09.09.2010:

> *„So ist nicht davon auszugehen, dass die geplanten 110- bzw. 220-kV-Freileitungen erhalten bleiben sollen, sondern vielmehr sollen diese nach Ablauf ihrer Lebensdauer mittel- bis langfristig beseitigt und durch Erdkabel ersetzt werden. … Eine Vielzahl von Leitungen konnten so bereits zurückgebaut und das Landschaftsbild positiv entwickelt werden. Mit dem Träger des 110-kV-Netzes wurden bereits Gespräche zur weiteren Beseitigung von Freileitungen geführt.*
>
> *Insofern ist perspektivisch von einer vorbelastungsfreien Landschaft auszugehen …“*

Der Rückbau der Leitungen ist ein erklärtes Ziel des Landschaftsrahmenplans Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Der Landschaftsrahmenplan entfaltet aber keine eigene Rechtsverbindlichkeit (MLUR 2003, S. 1[41]). Rechtsverbindlichkeit für Behörden erlangt der Landschaftsrahmenplan erst durch die Aufnahme in die Regionalpläne. Der Leitungsrückbau wurde nicht in den Regionalplan aufgenommen und ist somit nicht verbindlich.

Die Bewertung eines Eingriffs erfolgt immer anhand des Ist-Zustands. Die 110-/220-kV-Freileitungen und auch die anderen Vorbelastungen sind vorhanden und müssen daher berücksichtigt werden. Bei einer Eingriffsbewertung kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Abbau der vorhandenen Leitungen o. ä. in 10, 20 oder 30 Jahren `möglicherweise´ erfolgt. Diese Vorgehensweise ist unsicher und damit nicht nachvollziehbar, denn es besteht keine Garantie, dass die rückbaubaren Vorbelastungen auch zurückgebaut werden.

Die Uckermarkleitung hat eine Länge von ca. 115 km. 102 km der geplanten Trasse verlaufen dabei parallel zu bestehen Freileitungen. Die bestehenden Maste der 110-/220-kV-Freileitungen haben zwar eine geringere Höhe und Massivität als die geplanten Maste der 380-kV-Freileitung, müssen aber als nennenswerte und die Schutzwürdigkeit mindernde Vorbelastung bei der Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Landschaft berücksichtigt werden.

In UVS II/ LBP wurde die Sichtverschattung hinter Alleen, Feldhecken usw. berücksichtigt. Das Büro Entera Umweltplanung und IT schreibt in seiner Stellungnahme zum Methodenvergleich hierzu:

[41] MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung [Hrsg.] (2003): Landschaftsrahmenplan Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, Band 2 – Grundlagen, Bestandsaufnahme, Bewertung. Landesanstalt für Großschutzgebiete; Angermünde, 530 S.

„dass es zwar richtig ist, dass in der Vegetationszeit auch Alleen sichtverschattend wirken können; dies gilt allerdings im Winter, im unbelaubten Zustand, nicht oder nur sehr bedingt. D.h., dass diese schmalen Vegetationselemente im Unterscheid zum Wald nicht dauerhaft über das ganze Jahr sichtverschattend wirken. Aus diesem Grunde wurden im Landschaftsbildgutachten solche Strukturelemente, insbesondere Alleen, nicht als sichtverschattend bewertet.“

Im Winter, wenn bestimmte Gehölze kein Laub tragen, sind diese deswegen mehr oder weniger `transparent´. Deswegen zu schlussfolgern, diese Elemente wirkten ganzjährig nicht sichtverschattend, kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen. Üblicherweise wird in den Landschaftsbildbewertungsverfahren die Sichtverschattung während der Vegetationszeit erfasst (siehe hierzu auch NOHL, 1993, S. 12[42]). Um der unterschiedlichen Sichtverschattung im Jahr dennoch gerecht zu werden, wäre beispielsweise eine prozentuale Anrechnung nachvollziehbar gewesen. Ein pauschales Weglassen der sichtverschattenden Elemente, die im Winter ihr Laub verlieren, ist in den gängigen Bewertungsverfahren nicht üblich und dem kann seitens der Planfeststellungsbehörde somit nicht gefolgt werden.

Das Sondergutachten setzt folgende Höhen für die Sichtbeeinträchtigung an:

- Laub- und Mischwälder – 24 m
- Nadelwälder – 20 m
- Gehölze – 10 m
- Siedlungen – 5 m.

Wenn man dem die möglichen Wuchshöhen von Kiefern (25 – 35 m), Eichen (30 – 40 m) oder Buchen (bis 40 m) gegenüber stellt, scheinen die Extrusionshöhen zu niedrig angesetzt worden zu sein.

Die Planfeststellungbehörde kann den Ausführungen der VT folgen. Mit der im Landschaftsbildgutachten angewandten Methodik zur Beeinträchtigungsermittlung wird nicht die tatsächliche Erheblichkeit des beabsichtigten Eingriffs dargelegt. Die Forderung des LUGV, GR 3, das Gutachten sollte im weiteren Verfahren als grundlegend für die Belange des Schutzguts Landschaftsbild genutzt werden, wird durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

baubedingte Auswirkungen
Baubedingte visuelle und auditive Auswirkungen entstehen vor allem durch

- vorübergehende Lärmemissionen der Baumaschinen,
- ein höheres Verkehrsaufkommen und
- die Zwischenlagerung von Erdstoffen.

Dadurch kann es zur zeitweiligen Störung des Naturerlebnisses kommen. Zeitlich begrenzte Sperrungen von Wegen wirken sich temporär beeinträchtigend auf die Erholungsnutzung

[42] NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung

aus. Diese Auswirkungen sind lediglich auf die Bauzeit und das nähere Umfeld begrenzt und werden als nicht erheblich eingeschätzt.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Die Anlage der Freileitung zieht dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds nach sich. Diese entstehen durch visuelle Störungen des Landschaftsbilds durch das Erscheinungsbild der Leitung (Überprägung) einschließlich der Schneisen (optische Trennwirkung), Verluste/Beeinträchtigungen von wertvollen Landschaftsbildelementen und nutzungsbezogene Einschränkungen der Landschaftsbildfunktion (v. a. der Erholungsfunktion).

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entstehen durch die ständige Freihaltung des Schutzstreifens auf Gehölzflächen. Bei den etwa alle 3 - 5 Jahre stattfindenden Pflegegängen werden zur Sicherung einer störungsfreien Stromversorgung regelmäßig landschaftsbildprägende und –gliedernde Vegetationsstrukturen wie Hecken, Gruppen von Jungbäumen und Strauchgehölze entfernt bzw. auf den Stock gesetzt.

Freileitungen der Höchst- und Hochspannungsebene sind „sichtbeherrschende Objekte“. Die visuelle Wirkung ist abhängig von der Größe, Anzahl und Bauart der Leitungsmaste, der Anzahl und Stärke der Leiterseile, der Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraums einschließlich seiner Vorbelastung sowie der Erlebbarkeit des betroffenen Raums durch den Betrachter.

Aufgrund der verschiedenen Wirkfaktoren und der Unterschiedlichkeit der betroffenen Landschaftsräume ergibt sich eine abwechselnde Beeinträchtigungsintensität durch die geplante Freileitung. Eine sehr hohe Beeinträchtigungsintensität ergibt sich zum Beispiel bei den Landschaftsbildeinheiten „Niederung von Randow und Welse“ und „Niederungsbereich der Alten Welse“. In vorbelasteten Räumen z. B. beim PCK Schwedt und beim Kiesabbau in Groß Ziethen fällt die vorhabenbedingte Landschaftsbildbeeinträchtigung insgesamt geringer aus. Eine ausführliche Beschreibung kann der UVS II Seite 177 ff. entnommen werden.

Eine Parallelführung von mehreren Freileitungen kann durch die notwendige Verbreiterung der Trasse zu einer deutlich stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Nahbereich führen. Andererseits kommt es durch den Bündelungseffekt zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in bisher unbelasteten Landschaftsräumen, so dass in der Regel eine Bündelung zu befürworten ist. In großen Teilen des Trassenkorridors bestehen bereits Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Freileitungen. Das Vorhaben ist zu 80 % mit anderen Freileitungen und insgesamt zu 95 % mit anderen Vorhaben gebündelt. Dem § 1 Abs. 5 BNatSchG wird somit entsprochen.

Durch die Bündelung kann eine anlagenbedingte Neuzerschneidung des `ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems´ bzw. des `Freiraums mit besonderem Schutzanspruch´ (gemäß LEP GR und LEP eV) weitgehend vermieden werden. Ausnahmen hiervon sind lediglich kurze Strecken von Mast Nr. 58 bis 61 sowie Mast Nr. 80 bis 84.

In sensiblen Bereichen kommen zudem teilweise Einebenenmasten zum Einsatz. Durch die Reduzierung der Masthöhen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Weiterhin wurde bei der Planung der Uckermarkleitung darauf geachtet, die

Maste in der Nähe von `visuell entlastenden´ Strukturen (z. B. Wälder, Hecken, Feldgehölze und Baumreihen) zu errichten.

In Gehölzbeständen sind stellenweise linienförmige Beeinträchtigungen durch die visuelle Veränderung im Bereich des Schneiseneinhiebs zu erwarten. Zu vollständigen Verlusten der waldgeprägten Erscheinungsmerkmale wird es jedoch nicht kommen.

Im optischen Wirkraum der Freileitung befinden sich mehrere, in unterschiedlichem Maße für die Erholung genutzte und auch für den Fremdenverkehr bedeutsame Räume. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Nutzungsfunktion der betroffenen Landschaftsräume, die von der geplanten Uckermarkleitung gequert oder tangiert werden, auch nach der Errichtung der geplanten Freileitung erhalten bleibt. Es wird keine grundlegende Veränderung der Erholungseignung erwartet.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion bestehen im Wesentlichen in möglichen Störungen der Sichtbeziehungen. Zu einer vollständigen Unterbrechung von Sichtbeziehungen wird es durch den Bau der geplanten Uckermarkleitung nicht kommen. Die Gründe hierfür sind die transparente Gestaltung des Bauwerks mit seinen Gittermasten und Leiterseilen. Dennoch kann die Freileitung bei Betrachtung bestimmter Objekte im Bereich von Sichtachsen störend wirken.

Je nach Raumempfindlichkeit ergibt sich eine mehr oder weniger erhebliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. So wird sich die Eignung der Gebiete für die stille, landschaftsgebundene Erholung im unmittelbaren Wahrnehmungsbereich der Freileitung verringern. Dies gilt sowohl für die Naherholung als auch für den Tourismus. In Bereichen, in denen das Landschaftsbild bereits vorbelastet ist (Bündelung mit vorhabengleichen Projekten) und eine hohe Erlebniswirksamkeit besteht, kann die zusätzliche 380-kV-Freileitung zu einer überdurchschnittlichen Belastung und Verstärkung der bestehenden Beeinträchtigungen führen. Durch eine Bündelung werden jedoch in bisher unbelasteten Räumen neue Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung beschrieben, bewertet und durch verschiedene v. a. landschaftsbildaufwertende Maßnahmen kompensiert.

Das LUGV, GR 3 verweist in seiner Stellungnahme vom 09.09.2010 auf die Betroffenheit des Kerngebiets des Geoparks und die Umgebung des Weltnaturerbes Buchenwald Grumsin, für die eine hohe Qualität des Landschaftsbilds von Bedeutung ist. Nach Einschätzung der Biosphärenreservatsverwaltung wird die Erholungseignung dieser Bereiche deutlich beeinträchtigt.

Die VT schreibt in ihrer Erwiderung dazu Folgendes:

> *„Ziele des Geoparks sind die Bewahrung einer intakten Umwelt, Vermittlung von nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung auf lokaler Ebene und eine bessere allgemeine geowissenschaftliche Bildung (BUND-LÄNDER-AUSSCHUSS BODENFORSCHUNG 2003).*

Als Alleinstellungsmerkmale des Geoparks (PROJEKTBÜRO GEOPARK EISZEITLAND AM ODERRAND 2007) werden u. a. alle Elemente der Glazialen Serie, geologische Sonderformen, der glazial bedingte Seenreichtum, Sölle etc. angegeben, die durch den Bau der 380-kV-Leitung nicht berührt werden.

Das Kerngebiet des Geoparks liegt im Raum Althüttendorf, Neugrimnitz und Groß Ziethen. Die Trasse der 380-kV-Leitung verläuft südlich dieser Kernzone.

Für diesen Landschaftsraum Groß Ziethen – Schmargendorf ist nach LRP BR Schorfheide-Chorin „aufgrund … der noch lang anhaltenden Abbautätigkeit in den Sand- und Kiesgruben sowie der relativ hohen Verkehrsbelastung auf der B 198 und B 2 … mittelfristig nicht davon auszugehen, dass der Landschaftsraum eine größere Bedeutung für Tourismus und Naherholung erhalten wird."

Weder das geplante Weltnaturerbe „Buchenwald Grumsin" noch die um das Gebiet liegende Pufferzone werden durch die 380-kV-Leitung berührt[43]t. Der geringste Abstand zur Pufferzone beträgt 1.300 m, zur Weltnaturerbefläche 1.800 m. Die stark reliefierte Pufferzone sowie das geplante Waldnaturerbe sind fast vollständig mit Waldgesellschaften bestanden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die 380-kV-Freileitung ausgeschlossen werden können."

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der VT folgen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bodendenkmale sind im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und als prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen (vgl. § 1 Abs. 1 BbgDSchG).

<u>baubedingte Auswirkungen</u>

Baubedingte Auswirkungen auf Bodendenkmale können durch Erdarbeiten bei der Mastgründung, den Pflanzarbeiten und der Rekultivierung im Bereich der Baustraßen, Arbeitsflächen und Lagerflächen sowie durch Verdichtung erfolgen.

Innerhalb des Trassenkorridors liegen Bodendenkmale sowie Areale, in denen aufgrund fachlicher Kriterien eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass an diesen Stellen bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Eine detaillierte Auflistung der Bodendenkmale findet sich in im Kapitel 1 unter Punkt 1.1.16 des Beschlusses.

[43] Anmerkung Planfeststellungsbehörde: Am 25.06.2011 wurden 590 Hektar des Grumsiner Forsts einschließlich der genannten Pufferzone unter der Nr. 1133 bis -013 als Teil der UNESCO-Weltnaturerbestätte „Buchenurwälder in den Karpaten und alte Buchenwälder in Deutschland" in die Liste aufgenommen.

Durch Erdarbeiten mit Oberbodenabtrag oder durch die Verdichtung des Bodens kann es zur Zerstörung oder Gefährdung von Bodendenkmalen kommen.

Im Rahmen der Feintrassierung der Maststandorte wurde darauf geachtet, die Bereiche bekannter Bodendenkmale geringstmöglich in Anspruch zu nehmen. Im Zusammenhang mit dem Bau der Freileitung kommt es außerhalb der Maststandorte und im Bereich der Kompensationsmaßnahmen zu keinem Oberbodenabtrag. Die mechanische Tiefenlockerung im Bereich der Arbeitsflächen und Zufahrten außerhalb von Wegen erfolgt gemäß Minimierungsmaßnahme M4 nur bis zu einer Tiefe von 30 cm. Befahrungen im Rahmen der Errichtung der Leitung und sonstige Lagerungen und Bauarbeiten werden grundsätzlich nur bei tragfähigen Bodenverhältnissen durchgeführt (siehe NB 3.2.2).

Durch die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Auflagen (siehe NB unter 3.5) ist gewährleistet, dass die baubedingten Auswirkungen auf Bodendenkmale und die Bodendenkmalverdachtsflächen auf ein Minimum reduziert werden. Bei Arbeiten mit Oberbodenabtrag wird eine archäologische Baubegleitung in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden durchgeführt.

Der Schutz der Versorgungsanlagen wird bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter 3.11 gewährleistet.

<u>anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen</u>
Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen auf Bodendenkmale treten nicht auf.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen keine Baudenkmale, geschützte Parkanlagen oder als Naturdenkmal geschützte Findlinge. Der Landschaftspark in Pinnow und die Gutsanlage mit Park in Börnicke liegen außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Auswirkungen auf Sachgüter, Kulturdenkmale sowie kulturell und archäologisch wertvollen Objekte durch die Uckermarkleitung gering sind.

Wechselwirkungen
Die Wechselwirkungen wurden bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Bedingt durch den mittelfristig vorgesehenen Neubau der 380-kV-Schaltanlage des UW Neuenhagen muss die Leitungseinführung der Uckermarkleitung schon jetzt in das Umspannwerk angepasst werden. Unmittelbar vor dem UW Neuenhagen ist durch die vorhandenen 380-kV-, 220-kV- und 110-kV-Freileitungen kein ausreichender Korridor für die Errichtung der Uckermarkleitung vorhanden. Damit die Uckermarkleitung vor dem UW Neuenhagen errichtet werden kann, ist eine Verschiebung eines Abschnitts der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau 1/2 der E.DIS AG durch den Neubau zwischen dem Portal des UW Neuenhagen und dem Mast 9 (neu) dieser Leitung auf einer Länge von ca. 2,2 km erforderlich. Die 110-kV-Freileitung wird ca. 50 m weiter östlich und etwa 30 m parallel zur 110-kV-

Freileitung Neuenhagen – Finow 1 / Tempelfelde 2 neu errichtet. Der alte Leitungsabschnitt wird zurückgebaut.

Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)
Die Abstände zwischen Wohnbebauung und der neuen 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau betragen zwischen 65 m (An der Mühle) und 220 m (Heidestraße).

baubedingte Auswirkungen
Negative baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind im Hinblick darauf, dass die Bauarbeiten von geringer Dauer sein werden, nur in geringem Umfang zu erwarten. Sie sind weitestgehend auf die Maststandorte sowie auf den Zeitraum, der für ihre Errichtung, den Einzug der Leiterseile und ggf. für den anschließenden Abbau der Altmasten benötigt wird, begrenzt und werden so gering wie möglich gehalten. Außerhalb der Maste bleiben die Arbeiten weitestgehend auf den Seilzug beschränkt. Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch bei der Uckermarkleitung verwiesen (siehe Kap. 7.3.1.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung).

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungen von Siedlungs- und Freiräumen ist vor allem zu berücksichtigen, dass in räumlicher Nähe eine Vielzahl von Hoch- und Höchstspannungsleitungen vorhanden sind und somit Bündelungseffekte genutzt werden können. Die 110-kV-Freileitung wird dichter an eine bestehende 110-kV-Leitung herangebaut, so dass es zu keinem zusätzlichen Verlust von Freiflächen kommt. Durch die Nutzung der vorhandenen Freileitungstrasse kann eine Neuzerschneidung von Freiräumen vermieden werden.

Die Grenzwerte nach der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte werden an jeder Stelle der Freileitungstrasse eingehalten.

Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Mensch bei der Uckermarkleitung verwiesen (siehe Kap. 7.3.1.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung).

Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

baubedingte Auswirkungen - Pflanzen
Es wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bei der Uckermarkleitung verwiesen (siehe Kap. 7.3.1.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung).

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen - Pflanzen
Durch die Platzierung der Maststandorte in einem erheblich vorbelasteten Raum sowie auf vergleichsweise geringwertige Flächen (Acker und Ackerbrachen) lassen sich die Beeinträchtigungen seltener Lebensgemeinschaften und gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten minimieren. Wälder und andere Gehölzbiotope sind durch Gehölzeinschlag nicht betroffen. Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

baubedingte Auswirkungen - Tiere

Avifauna
In Teilbereichen von potenziellen Brutrevieren im Untersuchungsgebiet kann es zu akustischen oder optischen Störungen kommen. Diese Wirkungen treten jedoch nur vorübergehend und über einen relativ kurzen Zeitraum auf. Im unmittelbaren räumlichen Umfeld verbleiben ausreichend große zusammenhängende Flächen, die u. a. für die Brut- oder Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Erhebliche Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien
Daten über das Vorkommen von Amphibien und Reptilien im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen - Tiere

Avifauna
Als Brutvogel der Roten Liste des Landes Brandenburg wurde die Grauammer innerhalb des Trassenkorridors nachgewiesen. Da die Grauammer keine hohe projektspezifische Empfindlichkeit gegenüber einem möglichen Anprall an die Seile der Freileitung aufweist, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine avifaunistisch bedeutenden und für die Vogelzug und -rast wichtigen Bereiche, sodass keine Beeinträchtigungen entstehen werden.

Fledermäuse
Beeinträchtigungen von Fledermäusen werden nicht erwartet, da es innerhalb des Untersuchungsgebiets zu keinen Rodungen von Gehölzen kommen wird und somit keine potenziellen Sommerquartiere bzw. Wochenstuben zerstört werden. Nahrungslebensräume werden ebenfalls durch den Bau der 110-kV-Freileitung nicht beeinträchtigt, da keine Biotopstrukturen verändert werden. Die Leitung wird auf den Jagdflügen der Tiere mit Hilfe des Echolots geortet, so dass keine Verluste durch Anflug zu prognostizieren sind.

Eremit und Heldbock
Es werden keine geeigneten Gehölzelemente (alte Eichen, Kopfweiden, Linden und Rotbuchen mit Morschungen), die potenziell als Lebensraum in Frage kommen, gefällt. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Ameisen
Innerhalb des Untersuchungsgebiets werden keine Eingriffe in Waldbiotope mit potenziellen Lebensräumen von geschützten Ameisenarten durchgeführt.

biologische Vielfalt
Aufgrund der großen Vorbelastung im Untersuchungsgebiet und unter Berücksichtigung, dass die 110-kV-Freileitung um maximal 100 m parallel zur bestehenden Trassenachse verschoben wird und dabei keine anderen Biotoptypen als Maststandorte genutzt werden, sind Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt auszuschließen.

Schutzgut Boden

baubedingte Auswirkungen
Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen (Verdichtung, Störung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts, Erosion, Reliefveränderung und Schadstoffeintrag) wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Boden bei der Uckermarkleitung verwiesen (siehe Kap. 7.3.1.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung).

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Im Bereich der Baugruben für die Mastfundamente wird der Bodenaufbau verändert und Beton eingebracht. Je nach Fundamenttyp ist in Abhängigkeit vom Baugrund und Masttyp pro Maststandort eine Flächenversiegelung von 23 m² bis 31 m² bei einem Plattenfundament bzw. ca. 5 m² bei einer Pfahlgründung notwendig. Die dauerhaften Auswirkungen auf den Boden beschränken sich auf die Bereiche der 9 neuen Mastfundamente. Das Plattenfundament wird mit mindestens 0,8 m des ausgehobenen Bodenmaterials überdeckt.

Der Einbau von wasser- und/oder luftundurchlässigen Materialen führt auch bei einer Unterflurversiegelung durch die Fundamente zur Unterbrechung oder zumindest zur Behinderung der vielfältigen Austauschprozesse zwischen Atmosphäre, Pedosphäre und Hydrosphäre sowohl im abiotischen als auch im biotischen Bereich. Das komplexe Gefüge wird unwiederbringlich zerstört und kann durch einen Bodenauftrag (hier Überdeckung) nicht vermieden werden. Die neu aufgeschütteten Böden sind relativ gering mächtig (0,8 m) und werden aus autochtonem Bodenmaterial gebildet. Einzelne Bodenfunktionen (z. B. die Lebensraum-, Puffer- und Regelungsfunktion) können sich im reduzierten Umfang wieder einstellen, da die Fundamentenüberdeckung versickerungsfähig und durchwurzelbar bleibt.

Beim Rückbau der alten Trasse werden die nicht mehr benötigten Fundamente von zehn Masten zurückgebaut.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkung des Schadstoffeintrags wird auf die Ausführungen zum Schutzgut Boden bei der Uckermarkleitung verwiesen.

Insgesamt können die Belastungen auf das Schutzgut Boden als vertretbar bezeichnet werden. Soweit sich dauerhafte oder vorübergehende Belastungen ergeben, sind sie in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs eingeflossen.

Schutzgut Wasser

baubedingte Auswirkungen

Grundwasser
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schadstoffeinträge, Grundwasserhaltungsmaßnahmen und Bodenverdichtung werden beim Bau der 110-kV-Freileitung nicht erwartet. Es wird auf die Ausführungen unter Schutzgut Wasser - Grundwasser bei der Uckermarkleitung verwiesen (siehe Kap. 7.3.1.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung).

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die 110-kV-Freileitung nicht berührt.

Oberflächengewässer
Die Arbeits- und Lagerflächen sowie Zufahrten werden nicht auf gewässernahen Standorten errichtet. So können mögliche Einträge (z. B. ggf. aus Baumaschinen austretende wassergefährdende Stoffe, abgeschwemmtes Aushubmaterial) in angrenzende Gewässer vermieden werden. Zudem ist bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Eintrag wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer kommen kann, sehr gering.

betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen

Grundwasser
Die Fundamentkörper sind so klein, dass die in das Grundwasser hineinragenden Fundamente umströmt werden können und keine Auswirkungen auf den Grundwasserabfluss haben. Die Grundwasserneubildung ist im Fundamentbereich dauerhaft geringfügig verringert. Aufgrund der geringen Flächenanteile ist diese Auswirkung jedoch nicht relevant. Zudem werden die nicht mehr benötigten Fundamente von zehn Masten der alten Trasse zurückgebaut.

Oberflächengewässer
Oberflächengewässer werden durch die Freileitung überspannt. Gewässerkreuzungen erfolgen entsprechend der Kreuzungsliste (siehe Anlage 9.4 der PF-Unterlagen). Maststandorte in Oberflächengewässern oder in deren Uferbereiche sind nicht geplant, so dass erhebliche Auswirkungen hier ausgeschlossen werden können. Es erfolgt keine Beseitigung von Ufergehölzen.

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, da es aufgrund der Überspannung der Oberflächengewässer durch die 110-kV-Freileitung sowie der nur punktuellen Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte keine erheblichen Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser verursacht werden. Kompensationsbedarf für das Schutzgut Wasser besteht nicht.

Schutzgut Klima und Luft

baubedingte Auswirkungen
Auswirkungen auf das Schutzgut Luft können durch die Emission von Staub und Abgasen durch die Fahrzeuge und Baumaschinen hervorgerufen werden. Die zu erwartende Belastung der Luft durch Staub- und Abgasimmissionen sind kleinräumig und zeitlich begrenzt. Sie sind als unerheblich einzustufen.

Die Emission von Lärm wird unter dem Schutzgut Mensch betrachtet.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Durch die geplante Errichtung der 110-kV-Freileitung werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die lokalen klimatischen Verhältnisse erwartet, da keine Waldrodung notwendig oder Kaltluftentstehungsgebiete verändert werden. Zudem ist die Leitung im Bestand vorhanden.

Insgesamt wird festgestellt, dass keine bau-, betriebs- und anlagenbedingten nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

baubedingte Auswirkungen
Baubedingte visuelle und auditive Auswirkungen entstehen vor allem durch

- vorübergehende Lärmemissionen der Baumaschinen,
- ein höheres Verkehrsaufkommen und
- die Zwischenlagerung von Erdstoffen.

Dadurch kann es zur zeitweiligen Störung des Schutzguts Landschaftsbild kommen. Diese Auswirkungen sind lediglich auf die Bauzeit und das nähere Umfeld begrenzt und werden als nicht erheblich eingeschätzt.

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet mit den Landschaftsbildern `Agrarlandschaft des Barnim´ und `Siedlungsgebiet Altlandsberg und Neuenhagen´ ist durch starke Vorbelastungen des Landschaftsbilds durch Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen geprägt. Mit dem Neubau ist weiterhin der Rückbau der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung verbunden, so dass es insgesamt zu keinen erheblichen neuen Auswirkungen beim Schutzgut Landschaftsbild kommt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

baubedingte Auswirkungen
Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen keine Bodendenkmale. Bei Mast Nr. 1 und Mast Nr. 4 befinden sich Bodendenkmalvermutungsflächen.

Durch die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Nebenbestimmung unter 3.5 wird gewährleistet, dass die Auswirkungen durch Erdarbeiten auf ein Minimum reduziert werden.

Es wird auf die Ausführung zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bei der Uckermarkleitung verwiesen (siehe Kap. 7.3.1.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung).

anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
Das UW Neuenhagen ist als technisches Denkmal geschützt. Weitere kulturell und historisch bedeutende Bauwerke und geschützte Parkanlagen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Auswirkungen auf Sachgüter, Kulturdenkmale sowie kulturell und archäologisch wertvolle Objekte durch die 110-kV-Freileitung gering sind

Wechselwirkungen
Die Wechselwirkungen wurden bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Durch die Verschiebung der planfestgestellten FGL 304 in vier Teilbereichen ändern sich die Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Mensch sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Durch die Umtrassierung südöstlich von Senftenhütte kommt es bezüglich des Schutzguts Mensch zu einer Nutzungsminderung des Randbereichs eines Gartens in Senftenhütte.

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt kommt es durch die Umtrassierung westlich Angermünde zu einer gegenüber der ursprünglich planfestgestellten Unterlage neuen Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme des Randbereichs eines Röhrichtbestands. Außerdem erhöht sich durch alle vier Umtrassierungen die Beeinträchtigung von Gehölzen im Offenland. Die Auswirkungen auf die Tiere sind durch die planfestgestellten Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung zum Horst-, Wiesenbrüter- und Amphibienschutz vermeidbar bzw. minimierbar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen sind kompensierbar.

Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist nur im Bereich der Umtrassierung im Bereich Schmargendorf die Beeinträchtigung eines Abschnitts mit hoch empfindlichen Böden betroffen. Diese Beeinträchtigung entspricht grundsätzlich der Beeinträchtigung durch die planfestgestellte Trassenführung.

Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich durch die Umtrassierungen keine Änderungen der Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich planfestgestellten Unterlage.

Die durch die Verschiebung der planfestgestellten FGL 304 in vier Teilbereichen hervorgerufenen Änderungen der nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht erheblich. Für weitere Ausführungen wird auf die Unterlage Sonderbauwerke – FGL 304 (Anlage 9.7 der PF-Unterlagen) verwiesen.

D. Sonderbauwerk Abwasserleitung (AWL) DN 150

Durch die Verschiebung der Abwasserdruckrohrleitung auf einer Länge von ca. 215 m kann es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu nachteiligen Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden kommen.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen werden als nicht erheblich angesehen. Die Biotopfunktion der betroffenen Ackerbiotope ist schnell wiederherstellbar. Auch für die anzutreffenden Böden Fahlerde und Braunerde sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts und der Bodenstruktur zu erwarten. Für weitere Ausführungen wird auf die Unterlage Sonderbauwerke – AWL DN 150 (Anlage 9.8 der PF-Unterlagen) verwiesen.

7.3.1.2 Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung (§ 9 Abs. 5 BNatSchG)

Gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigten. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Landschaftsrahmenplan des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin[44]
Der Landschaftsrahmenplan des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin spezifiziert die in der Verordnung genannten Ziele des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin hinsichtlich der Nutzung durch Energie- und Fernmeldeanlagen. Danach werden insbesondere Hochspannungsleitungen als Konfliktpunkte für folgende Schutzgüter identifiziert:

- Landschaftsbild
- Landschaftsbezogene ruhige Erholung
- Avifauna.

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin stören Hochspannungsleitungen das Landschaftsbild. Die Hochspannungsleitungen mindern als technogenes Element die Eigenart historischer Kulturlandschaften. Zahlreiche Landschaftsbildtypen des Biosphärenreservats sind gegenüber mastartigen Bauwerken hoch empfindlich (insbesondere die reich strukturierten Offenlandschaften, die historischen Kulturlandschaften, die Seen- und Niederungslandschaften und die Rodungsinseln). Die Verdrahtung der Landschaft durch Hochspannungsleitungen ist nach wie vor ein wesentlicher Gefährdungsfaktor. Schwerpunktlebensräume gefährdeter Großvogelarten sowie Äsungs-, Sammel- und Schlafplätze von Kranichen sind daher zu meiden, um Individuenverluste durch Kollision zu vermeiden (LRP, Bd. 1, S. 316 f.). Zum Schutz des Kulturlandschaftsbilds und der Avifauna sollen keine weiteren Maste im Biosphärenreservat errichtet werden.

Eine vollständige Umgehung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin ist nicht möglich (siehe Kap. 7.2). Durch den Rückbau der bestehenden 220-Freileitungen im Kerngebiet des Biosphärenreservats auf einer Strecke von ca. 37 km wird aber eine weitere Detechnisierung und Aufwertung der kulturhistorischen Landschaft erreicht. Im Vergleich dazu hat die neue Leitung eine Länge von ca. 25,6 km. Zudem erfolgt der Rückbau auf 7 km in der Schutzzone II und im übrigen Verlauf in der Schutzzone III. Die neue Leitung wird nur in der Schutzzone III errichtet und mit Vogelschutzmarkern markiert. Zudem wird die neue Trasse vollständig mit vorhandenen Leitungen gebündelt, was eine erhebliche Reduzierung der Neubelastung zur Folge hat. In besonders sensiblen Abschnitten erfolgt der Einsatz von niedrigeren Einebenenmasten. Die für die 380-kV-Freileitung konzipierten Einebenenmaste weisen eine Standardhöhe von ca. 32 m und eine Traversenbreite von maximal 38 m (2 x 19 m) auf.

Die Eingriffe durch die geplante Uckermarkleitung in die Schutzgüter Landschaftsbild und Tiere (Avifauna) werden durch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u. a. Vogelschutzmarkierung, Einebenenmaste, Trassenbündelung) vermieden bzw. minimiert. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen werden entsprechend kompensiert.

[44] des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, 2003

Viele Kompensationsmaßnahmen werden auch innerhalb des Biosphärenreservats umgesetzt.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Barnim
Gemäß des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Barnim sind die Agrarlandschaften um Grüntal, Tuchen und Tempelfelde als ländlich geprägter Erholungsraum zu fördern und das Landschaftsbild durch die Anlage von Alleen, Heckenstrukturen etc. aufzuwerten. Die Errichtung einer Hochspannungsleitung steht dieser Zielstellung entgegen.

Die UNB des Landkreises Barnim weist zudem darauf hin,

> *„dass die Dominanz der hohen Masten durch den mittelfristigen Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung nicht zu kompensieren ist. Zunächst entsteht eine zusätzliche Trasse und die Masten dieser Leitung werden eine größere Wirkung haben als die der bestehenden Leitung. Nach Rückbau der 220-kV-Freileitung ist nur auf den landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ein erkennbares „Verschwinden“ der alten Trasse zu erwarten. Im Wald und in gehölzreichen Offenlandschaften wird die alte Trasse lange wahrzunehmen sein, zumal z. T. auch eine Bündelung mit anderen Leitungen (Gas, Öl) besteht, die ein weitgehendes Offenhalten der Trassen erfordern.“*

Eine vollständige Umgehung der Agrarlandschaften um Grüntal, Tuchen und Tempelfelde ist nicht möglich (siehe Kap. 7.2).In diesem Bereich wird die Uckermarkleitung parallel zur zurückzubauenden 220-kV-Freileitung errichtet. Weiterhin verläuft abschnittweise auch eine parallele 110-kV-Freileitung. Die Bündelung mit anderen Trassen ist ein Ziel des BNatSchG, denn nur so kann eine Neuzerschneidung der Agrarlandschaft vermieden werden. Die Eingriffe, die durch den Bau der höheren und massiveren 380-kV-Masten verursacht werden, wurden im Rahmen der Eingriffsregelung erfasst und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (siehe Kap. 7.3.2.1).

7.3.1.3 Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 12 UVPG

A. Uckermarkleitung

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Diese sind im Rahmen der UVS II entsprechend den Vorgaben des UVPG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden. Nach der UVP-Richtlinie hat die Umweltverträglichkeitsprüfung die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts zu ermitteln. Insoweit hat die VT Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, vorzulegen (Art. 5 Abs. 3 UVP-RL). Gemäß UVPG haben die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Sie müssen u. a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG). Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend beschrieben, ermittelt und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Diese sind im Rahmen der UVS II entsprechend den Vorgaben des UVPG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden. Gemäß UVPG haben die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten. Sie müssen u. a. unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstands und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 UVPG). Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend beschrieben, ermittelt und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

D. Sonderbauwerk Abwasserleitung (AWL) DN 150

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt. Insgesamt kann auch unter Berücksichti-

gung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

7.3.2 Natur- und Landschaftsschutz

7.3.2.1 Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG)

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das LBGR als Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ergeht diese Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchAG im Benehmen mit der Naturschutzbehörde. Zuständige Naturschutzbehörde ist das LUGV, RO 7 (§ 1 Abs. 10 NatSchZustV[45]).

Die Sonderbauwerke

- 380-kV-Freileitung Lubmin – Neuenhagen – Malchow (517/520),
- 110-kV-Freileitung Finow – Angermünde 1 / Britz – Angermünde 4 und
- 110-kV-Freileitung Vierraden – Angermünde 1/2

sind Leitungsabschnitte, die durch die Uckermarkleitung auf einem Gestänge mitgenommen bzw. wo ein Kreuztraversenmast errichtet werden muss. Diese Abschnitte werden im LBP (Anlage 8 der PF-Unterlagen) und im Beschluss unter Punkt A. Uckermarkleitung berücksichtigt.

A. Uckermarkleitung

Das geplante Vorhaben ist mit einer Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Eingriffe sind gesetzlich definiert in § 14 Abs. 1 BNatSchG als Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch den Neubau der 380-kV-Freileitung auf einer Gesamtlänge von 115,1 km werden vor allem durch die Beseitigung von Wald- und Gehölzbeständen sowie durch die Errichtung von bis zu 79 m hohen Masten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG verursacht.

Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG ist nicht synonym mit dem der „erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des UVPG zu verwenden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) heranzuziehen.

[45] Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43])

Im LBP wurde für den gesamten Vorhabenraum der Freileitung der Bestand schutzgutbezogen erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, des Artenschutzbeitrags und der FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und zur Festlegung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen ebenfalls eingeflossen.

Der LBP wurde sach- und fachgerecht erstellt. Die sich durch die Planänderungen (siehe Kap. 5.2) ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind im LBP (Stand 18.06.2012) berücksichtigt worden.

Der auf Seite 59 des LBP erwähnte Verweis auf die Baumschutzsatzung des Landes Brandenburg ist nicht mehr aktuell. Die Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 war bis zum 31.12.2009 befristet[46]. Die Gültigkeitsdauer wurde bis zum 31.12.2010 verlängert[47]. Somit gelten jetzt – soweit vorhanden – die kreislichen bzw. gemeindlichen Baumschutzsatzungen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Gemeinden bzw. Landkreise keine Forderungen oder Hinweise bei der Festlegung der Ersatzpflanzungen für den Verlust von Gehölzen, die einer Baumschutzsatzung unterliegen, geltend gemacht.

Der LBP ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und somit bindend.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die Gesetzesformulierung `am gleichen Ort´ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Prüfung von schonenderen Ausführungsvarianten am geplanten Standort des Vorhabens zielt. Vermeidungsmaßnahmen, die auf ein anderes Vorhaben hinauslaufen und eine Umplanung bedingen, sind innerhalb der fachplanerischen Abwägung zu prüfen und werden durch das Vermeidungsgebot nicht gefordert (bspw. Erdverkabelung, alternative Trassenverläufe – siehe hierzu auch Kap. 7.2).

Im Rahmen des dem Planfeststellungsverfahren vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens wurden drei mögliche Trassenkorridore untersucht. Im Ergebnis des Variantenvergleichs wurde als Vorzugsvariante die Variante 3 (UW Bertikow - Passow - Schwedt - Angermünde - Eberswalde – UW Neuenhagen) ermittelt. Nach der landesplanerischen Beurteilung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 11.12.2007 ist aus Gesamtsicht der raumordnerischen und der Mehrzahl der Umweltbelange vorzugsweise die Variante 3 der weiteren Planung zu Grunde zu legen. Innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors soll im Planfeststellungsverfahren die umweltverträglichste Leitungsführung durch eine optimierte Feintrassierung und technische Maßnahmen gefunden werden. In der UVS II (Anlage 10 der PF-Unterlagen) wurden bei der Feintrassierung Maßnahmen zur Trassenoptimierung sowie bautechnische Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigt. Alle Maßgaben aus

[46] Verordnung über den Erhalt, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (BbgBaumSchV)
[47] GVBl. II, Verordnung Nr. 48 vom 21.12.2009

der landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 wurden berücksichtigt (siehe Kap. 7.2.4).

Der LBP legt für die ausgewählte Trasse Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1 bis V7, M1 bis M4) fest. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der TöB wurden durch die Planfeststellungsbehörde ausgewertet. Daraus ergaben sich Änderungen bzw. Ergänzungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in den Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.13 festgesetzt worden sind.

Während der Bauphase, beginnend mit den Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung, ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (siehe NB 3.2.1). Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung in die Bauleitung eingegliedert. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der im LBP formulierten Aufgaben und Einschränkungen (Arbeitsstreifen, Bauzeiten) sicherzustellen sowie die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 3.2.2 dient zum Schutz des Schutzguts Boden. Bodenverdichtungen sollen vermieden werden. Die UNB des Landkreises Uckermark fordert, dass der überschüssige Boden nicht im Mastbereich zu verteilen ist. Durch die Nebenbestimmung 3.4.1 wird dies sichergestellt. Zudem sichert die Vorhabenträgerin die fachgerechte Entsorgung zu.

Durch die Änderung der Maststandorte 107 bis 110 sind bei der Errichtung des Masts Nr. 109 baubedingte Biotopbeeinträchtigungen nicht auszuschließen. Der Abstand des Masts Nr. 109 zum gesetzlich geschützten Biotop (Biotopcode 05140) beträgt ca. 20 m. Zum Schutz des Biotops sind daher gemäß der Nebenbestimmung 3.2.3 entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufstellung eines Bauzauns).

Mit dem geplanten Vorhaben sind auch Eingriffe in die Lebensräume der Hügel bauenden Waldameisen verbunden. Durch die notwendige Trassenfreistellung in den Waldbereichen sowie die Anlage von Baustraßen und Montageflächen ist damit zu rechnen, dass Nester der Waldameise in größerem Umfang direkt sowie indirekt (durch Veränderung der Standortbedingungen) beeinträchtigt werden können. Im LBP wird vorgeschlagen, dass die betroffenen Nester in geeignete Habitate umgesiedelt werden sollen. Vorgaben als extra Vermeidungsmaßnahme im Rahmen der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung fehlen im LBP und wurden daher mit Nebenbestimmung 3.2.4 aufgenommen.

Im Bereich der Offenlandschaften sind zum Schutz der Bodenbrüter im Zuge des Bauablaufs Maßnahmen vorgesehen, die verhindern, dass besetzte Brutplätze (z. B. der Feldlerche) durch die Errichtung der Maste zerstört werden (siehe NB. 3.2.5). Die Vorhabenträgerin hat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen erhoben.

Mit den Nebenbestimmungen 3.2.6 bis 3.2.13 werden weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere festgesetzt bzw. die entsprechenden Maßnahmenblätter ergänzt. Die Begründungen der Festsetzungen der Nebenbestimmungen erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kap. 7.3.2.6).

Die UNB des Landkreises Uckermark fordert in ihrer Stellungnahme vom 23.09.2010, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Fäll-, Rückschnitt- und Rodungsarbeiten an Gräben und anderen Gewässern vorzusehen sind. Der vorhandene Unterbewuchs ist zu erhalten.

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu:

> *„Es ist vorgesehen ausschlagfähige Gehölze wie Weiden und Erlen an Gräben und anderen Gewässern nicht zu fällen, sondern lediglich zu köpfen und somit den Eingriff zu minimieren. Notwendige Fällungen oder Rückschnitte beschränken sich auf Bäume, bei denen sich der einzuhaltende Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen beim Bau oder aufgrund der zu erwartenden Wuchsleistung in kurzer Zeit unterschritten würden, so dass vorhandener Unterwuchs i. d. R. erhalten bleibt.“*

Die UNB des Landkreises Uckermark schreibt weiterhin:

> *„Beispielsweise ist auf Blatt 5, Karte 1 Anlage Anhang 8 vorgesehen, dass 10 Weiden geköpft werden. Diese Weiden sind jetzt 22,5 m hoch. Ab welcher Höhe sind diese wieder zu köpfen, da offenbar die 12,5 m hohen Weiden auf der gegenüberliegenden Grabenseite noch toleriert werden können. Dagegen ist auf Blatt 11 bei Mast Nr. 47 die Fällung vorhandener Weiden, die derzeit 15,5 m hoch sind, vorgesehen. Weshalb können diese Weiden nicht auch geköpft werden?“*

Die Vorhabenträgerin erwidert:

> *„Die im Schutzstreifen zulässige Wuchshöhe ist abhängig vom jeweiligen Leiterseildurchhang und demzufolge je nach Position im Spannfeld unterschiedlich.“*

In Mastnähe kann ein höherer Aufwuchs zugelassen werden als in der Mitte des Spannfelds. Ob ein Baum gefällt oder geköpft wird, richtet sich nach der Position im Spannfeld und dem jeweiligen Leiterseildurchhang. Eine Festlegung auf eine bestimmte Fällhöhe ist daher nicht möglich.

Seitens der Naturparkverwaltung Barnim wurde bemängelt, dass im Bereich des Naturparks nicht alle Möglichkeiten zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds umgesetzt wurden.

> *„Zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Offenlandschaft um Grüntal und den Dünenzügen um Schönholz (Mast 266 bis 280) sind Einebenenmasten einzusetzen. Der Landschaftsraum Ackerlandschaft Trampe/ Grüntal innerhalb des LSG „Barnimer Heide“ wird mit hoch bewertet. Die derzeitig beeinträchtigende Wirkung der vorhandenen 220 kV-Leitung auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind nicht vergleichbar mit der zu erwartenden Beeinträchtigung durch den Einsatz deutlich höherer Masten, einer deutlich massiveren Wirkung der Leitungstrasse in der Landschaft und das Freihalten eines breiteren Schutzstreifens. Die Naturparkverwaltung hält an Ihrem Einwand fest, dass dem Grundsatz der Planungsoptimierung durch den Einsatz von Einebenenmasten zur Verminderung des Eingriffs in das Landschafts-*

bild in der Offenlandschaft zwischen den Masten 266 - 280 nicht in angemessener Weise Rechnung getragen wird."

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu:

„Der von der Naturparkverwaltung Barnim genannte Leitungsabschnitt Mast Nr. 266 bis 280 verläuft nur teilweise durch Offenlandschaften. Zu einem erheblichen Teil sind in diesem Abschnitt auch Waldgebiete betroffen. Gerade in Waldgebieten ist jedoch der Einsatz von Einebenenmasten im Vergleich zum Donau-Mastbild mit einem erheblich größeren Eingriff verbunden, da sich der erforderliche Waldeinhieb wegen des deutlichen breiten Schutzstreifens erhöht. Ein (evtl. sogar mehrfacher) Wechsel des Masttyps innerhalb eines Abspannabschnitts ist wiederum aus technischen Gründen abzulehnen. In der Gesamtbetrachtung der betroffenen Schutzgüter hält der Vorhabensträger den geforderten Einsatz von Einebenenmasten angesichts der bereits bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die vorhandenen Freileitungen nicht für gerechtfertigt. Aus diesen Gründen hält der Vorhabensträger an der vorgesehenen Trassierung fest."

Die Vorhabenträgerin erwidert weiterhin, dass aufgrund der großflächigen Forstflächen nur ein geringer Anteil des Landschaftsbilds sichtbeeinträchtigt wird (ca. 5 %). Mit dem Einsatz von Einebenenmasten kann daher keine wesentliche Minderung der Eingriffe in das Landschaftsbild erzielt werden. Für Zug- und Rastvögel besteht im betreffenden Abschnitt nur eine geringe Empfindlichkeit. Der Einsatz von Einebenenmasten zur Minderung der Anflugrisiken sind auch nicht notwendig.

Die Planfeststellungsbehörde kann der Erwiderung der Vorhabenträgerin folgen und lehnt die Forderung der Naturparkverwaltung Barnim nach einem Einsatz von Einebenenmasten im Bereich Mast Nr. 266 bis 280 ab.

Die UNB des Landkreises Barnim fordert in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2010 die Verlängerung der Mitnahme der 110-kV-Leitung ab Mast Nr. 176 bis Mast 200. Damit wäre eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds rund um den Aussichtspunkt Drebitzberg und die bisher relativ gering belastete Landschaft um Buchholz (inkl. der Ortslage) zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin erwidert am 17.05.2013:

„Wie oben dargestellt, wird am Ortsteil Senftenhütte die 110-kV-Leitung mitgenommen. Eine weitere Mitnahme der 110-kV-Leitung hätte Konsequenzen für das Landschaftsbild sowie für die Avifauna: Bei einer Mitnahme der E.ON edis Leitung mit zwei Systemen ergäbe sich die Notwendigkeit einer weiteren Ebene unterhalb der zwei 380-kV-Systeme. Konstruktiv würde das zu einer weiteren Traverse führen, wobei pro Mastseite jeweils ein System der 110-kV-Leitung läge. Aus den technisch notwendigen Mindestabständen der Leiterseile ergäbe sich eine Erhöhung der Masten von etwa 7 m, wodurch die Masten das Landschaftsbild wesentlich prägnanter dominieren würden."

Die Planfeststellungsbehörde kann der Erwiderung der Vorhabenträgerin folgen und lehnt die Forderung der UNB des Landkreises Barnim nach der Mitnahme der 110-kV-Leitung ab Mast Nr. 176 bis Mast Nr. 200 ab.

unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1 bis V7, M1 bis M4) sowie der Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.13 verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt, Boden sowie Landschaft.

Wenn Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zu begründen. Es wird an dieser Stelle auf den LBP, Seite 56 ff. verwiesen.

Die im LBP dargestellte Eingriffsbilanzierung ist nachvollziehbar.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die zur Kompensation der vorgenannten Eingriffe in Natur und Landschaft notwendigen Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin im LBP textlich und kartografisch dargestellt. Insgesamt sind 74 Kompensationsmaßnahmen geplant. Von den 74 Kompensationsmaßnahmen sind zwei Kompensationsmaßnahmen (Nr. 10 und 37) nicht mehr umsetzbar. Das durch den Wegfall der beiden Maßnahmen entstehende Kompensationsdefizit ist durch neue Maßnahmen auszugleichen (siehe NB 3.2.16). Die Maßnahmen sind mit dem LUGV, RO 7 abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde bis zum 31.01.2015 vorzulegen.

Ein weiteres Kompensationsdefizit entsteht durch die Reduzierung des Flächenäquivalents zur Anrechnung von Obstbaumpflanzungen für die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds.

Die Autoren des LBP haben ein Flächenäquivalent von 50 m² je Hochstammpflanzung verwandt. Ansatz für die Anrechnung von 50 m² je Hochstammpflanzung ist die Landschaftsbildwirkung des jeweiligen Baums nach 20 Jahren Standzeit und ein Kronentraufbereich von 8 m, was ca. 50 m² Fläche ausmacht. Der Ansatz bezieht sich auf entsprechend großkronige Laubbäume.

Dieser Ansatz ist nicht direkt auf die Obstbäume zu übertragen, da diese aufgrund der geringeren Größe nicht die gleiche Wirksamkeit entfalten. Das hat das LUGV, RO 7 in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 moniert. Das LUGV schreibt, dass im Rahmen des Plangeneh-

migungsverfahrens 380-kV-Freileitung Vierraden-Krajnik 507/508 (AZ: 27.2-1-26 des LBGR) das gleiche Thema diskutiert und folgender Ansatz zu Grunde gelegt wurde:

> *„Pro Hochstamm wird eine Fläche von 35 m² zugrunde gelegt. Dieser Wert spiegelt die Landschaftsbildwirksamkeit des Baums nach 20 Jahren Standzeit, ausgehend von einem Kronendurchmesser von ca. 6,5 m und einer übertrauften Fläche von 35 m² wieder." (E-Mail des LUGV, RO 7 vom 11.03.2014)*

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des LUGV, RO 7 folgen und hat mit Nebenbestimmung 3.2.17 ein Flächenäquivalent zur Anrechnung von Obstbäumen von 35 m² festgelegt. Das durch die Reduzierung des Flächenäquivalents von 50 m² auf 35 m² entstehende Defizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Maßnahmen sind mit dem LUGV, RO 7 abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde bis zum 30.01.2015 vorzulegen.

Der Rückbau der vorhandenen Freileitungen stellt eine wesentliche Maßnahme zur Kompensation dar. Durch den Rückbau werden u. a. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds kompensiert und Nahrungs- und Rastflächen für Zugvögel aufgewertet. Das LUGV, RO 7 fordert in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013, dass der Planfeststellungsbeschluss für einen ggf. nicht sicher abzuschätzenden zeitlichen Verzug der Umsetzung eines Teils der Rückbaumaßnahmen (time-lag-Effekt) die Möglichkeit einer nachträglichen Bilanzierung und Planung zusätzlicher Maßnahmen offenhält. Beim time-lag-Effekt bezieht sich das LUGV, RO 7 auf die HVE[48]. In der HVE (S. 21) wird der „time-lag" als Zeitverschiebung zwischen Eingriff und Kompensation bezeichnet. Dieser ist nach Möglichkeit gering zu halten. Entsteht trotzdem eine Zeitverzögerung, ist dies bei Durchführung und Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Es sollen dann temporäre Maßnahmen zur Minderung vorübergehender Beeinträchtigungen ergriffen oder der Maßnahmenumfang erhöht werden. Der zusätzliche Kompensationsbedarf bemisst sich nach der Dauer der seit dem festgesetzten Durchführungszeitpunkt eingetretenen Verzögerung im Verhältnis zur Entwicklungszeit, die bis zum Erreichen des Zielzustands der Maßnahme erforderlich ist.

In den Planfeststellungsunterlagen verpflichtet sich die VT zu einem Rückbau innerhalb von 3 Jahren. Ferner wurde mit dem Rückbaukonzept (siehe NB 3.2.18) der Realisierungszeitraum für die Rückbaumaßnahmen in den sensiblen Bereichen durch die Planfeststellungsbehörde verbindlich auf ein Jahr festgelegt. Wenn der Rückbau nicht innerhalb der angeordneten Zeit durchgeführt werden kann, ist die Durchführung eines Planänderungsverfahrens erforderlich. In dem Planänderungsverfahren wird der zeitliche Verzug der Umsetzung der Rückbaumaßnahmen fachlich bewertet und ggf. kompensiert.

Das LUGV, RO 7 wird über die Fertigstellung des Leitungsabschnitts Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 89 sowie den Beginn und das Ende des Rückbaus der 220-kV-Freileitungen in den SPA-Gebieten informiert (siehe NB 3.2.19).

[48] Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Stand April 2009)

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der TöB wurden durch die Planfeststellungsbehörde ausgewertet. Daraus ergaben sich Änderungen bzw. Ergänzungen der Maßnahmenblätter der Kompensationsmaßnahmen, die in den Nebenbestimmungen 3.2.20 bis 3.2.31 festgesetzt worden sind.

Bei der Maßnahme Nr. 4 wird seitens des LUGV, GR 3 bemängelt, dass diese ein bestehendes Feldgehölz sowie Hecken arrondiert und es zu einer Pflanzung einer kompakten Gehölzfläche unter Aufhebung bestehender Grenzlinien kommt. Durch die Nebenbestimmung 3.2.20 soll die Ausführungsplanung dahingehend modifiziert werden, dass sich ein struktur- und artenreicher Gehölzbestand entwickeln kann. Dazu sind nicht nur Forstpflanzen sondern auch Bäume unterschiedlicher Baumschulqualität zu pflanzen. So wird eine unterschiedliche Altersstruktur erreicht. Die vorhandenen Grenzlinien sind weitgehend zu erhalten. Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der zu der Maßnahme Nr. 4 gegebenen Hinweise für die Ausführungsplanung zu.

Gleiches gilt für die Maßnahme Nr. 21 (siehe NB 3.2.26). Darüber hinaus sind die Ufer des Feldsolls, welches durch die Gehölzpflanzungen eingeschlossen wird, nicht zu dicht zu bepflanzen. Das Feldsoll dient als Kranichbrutplatz. Die Südseite des Feldsolls ist weitestgehend von einer Bepflanzung freizuhalten, um eine Beschattung von Amphibien zu verhindern.

Die Maßnahme Nr. 5 enthält keine konkrete Artenzusammensetzung der Pflanzungen. Die Ausführungsplanung ist daher vor Umsetzung dem LUGV, RO 7 zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen (siehe NB 3.2.21). Die Maßnahme wird im NSG Charlottenhöhe umgesetzt. Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der zu der Maßnahme Nr. 5 gegebenen Hinweise für die Ausführungsplanung zu.

Die Maßnahmen Nr. 6 und 7 (ökologischer Waldumbau und ökologische Waldrandgestaltung) werden derzeit in dem seit 19.01.2009 zertifizierten Flächenpool `Pinnow´ nach und nach umgesetzt. Vorgezogene Maßnahmen besitzen einen besonderen naturschutzfachlichen Wert, weil sie frühzeitiger wirksam werden als Maßnahmen, die im Zuge oder nach der Ausführung eines Eingriffs durchgeführt werden. Daher ist es in einem zertifizierten Flächenpool entsprechend § 3 Abs. 2 der Flächenpoolverordnung möglich, den räumlichen Umfang der Kompensationsverpflichtung für jedes Jahr, das dem Eingriff vorangeht, um 3 % zu reduzieren. Da bereits mit der Umsetzung der Maßnahmen Nr. 6 und 7 begonnen wurde, könnte die Minderung des Maßnahmenumfangs der Maßnahme 6 und 7 von 3 % zur Anwendung kommen. Da der Eingriffsbeginn unklar ist, müssen die Maßnahmen mit Eingriffsbeginn (Baubeginn) nachbilanziert werden (siehe NB 3.2.22). Als Zeitspanne wird der Abstand zwischen dem Abschluss der Durchführung der Maßnahme und dem Beginn des Eingriffs bewertet. Um eine Minderung des Kompensationsumfanges geltend machen zu können, muss nachgewiesen werden, dass der Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme mindestens ein Jahr zurückliegt. Liegt dieser Zeitpunkt länger als ein Jahr zurück, kann die Minderung halbjährlich mit 1,5 Prozent angerechnet werden.

Die 10%-ige Minderung gemäß § 2 Abs. 5 Flächenpoolverordnung für Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool kamen bei den Maßnahmen Nr. 6 und 7 zur Anwendung. Mit der

Minderung wird die entstehende naturschutzfachliche höhere Wertigkeit der Maßnahmen durch die Bündelung und Optimierung honoriert.

Die Maßnahme Nr. 12 sieht vor, 30 Winterlinden als Lückenbepflanzung in eine bestehende Allee zu pflanzen. Die Maßnahme Nr. 12 dient als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von Einzelbäumen, Baumreihen usw. Gleichzeitig entfaltet die Maßnahme auch eine multifunktionale Wirkung auf das Landschaftsbild. Das LUGV, RO 7 schreibt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013:

> *„Bei 30 Bäumen mit einem Baumabstand von 8 m können lediglich 120 m Allee gepflanzt werden. Die im Maßnahmenblatt ausgewiesenen 850 m sind also keineswegs zu erreichen. In Anbetracht der umfangreichen Beeinträchtigungen im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin, insbesondere auch bezüglich des Landschaftsbilds, ist die Wegpflanzung komplett vorzusehen (ggf. Verschiebung eines Teils der Kompensationsleistung aus dem Flächenpool Groß Pinnow…).“*

Die Vorhabenträgerin erwidert am 03.03.2014:

> *„Entlang der Pflanzstrecke gibt es einen Bestand aus Einzelbäumen und Heckenabschnitten. Die Bäume werden in die Lücken des Bestands gepflanzt. Nach Auskunft des Landschaftspflegeverbands Uckermark-Schorfheide sind an der Pflanzstrecke nicht mehr als 30 Hochstämme möglich. Für das Landschaftsbild wurden jeweils 50 m² pro Hochstamm angerechnet (30 HSt. x 50 m² = 1.500 m²).“*

Die Länge der Allee von 850 m ist für die Berechnung des Kompensationsumfangs beim Schutzgut Landschaftsbild nicht ausschlaggebend, sondern die Anzahl der Bäume. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung des LUGV, RO 7 nach einer kompletten Pflanzung bzw. einer Verschiebung eines Teils der Kompensationsleistung in einen Flächenpool zurück.

Die Maßnahme Nr. 15 ist mit der Gemeinde und dem Amt Gramzow abgestimmt. Es liegt eine schriftliche Zustimmungserklärung vor. Die Vorhabenträgerin hat bei der Maßnahme Nr. 15 zugestimmt, vor Realisierung eine nochmalige Abstimmung mit örtlicher Einweisung mit dem Amt Gramzow durchzuführen (siehe NB 3.2.23).

Bei den Maßnahmen Nr. 19 und Nr. 20 fehlen konkrete Maßnahmen (Pflanzschema, Sortenwahl) sowie Vorgaben der extensiven Pflege. Diese sind in den Ausführungsplanungen zu konkretisieren (siehe NB 3.2.24 und 3.2.25). Die jeweilige Ausführungsplanung ist mit dem LUGV, GR 3 abzustimmen und dem LUGV, RO 7 vor Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der zu den Maßnahmen Nr. 19 und 20 gegebenen Hinweise für die Ausführungsplanung zu.

Zu den Maßnahmen Nr. 23, 26 und 44[49] hat die vom LUGV, RO 7 geforderte Begutachtung hinsichtlich der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange stattgefunden (`Artenschutzfachliche Bewertung – Gebäudeabriss (Maßnahmen Nr. 23, 26 und 44 vom 25.02.2013). Im

[49] irrtümlich vom LUGV, RO 7 in der Stellungnahme als 33 bezeichnet

Ergebnis können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Für die Maßnahme Nr. 63 liegt bereits eine artenschutzrechtliche Bewertung vor (siehe Schreiben der VT vom 17.03.2014).

Bei den Maßnahmen Nr. 34 (Waldumbau mit Laubholz, Forstrevier Heegermühle) und Nr. 40 (Waldumbau mit Laubholz, Forstrevier Schönholz) sind die Entwicklungsziele nicht hinreichend klar spezifiziert. So wäre als Entwicklungsziel vorzugeben: armer Buchenwald bzw. Buchen-Traubeneichenwald. Daher wurde in den Nebenbestimmungen 3.2.27 und 3.2.28 festgesetzt, dass in den Ausführungsplanungen eine weitgehend naturnahe Waldentwicklung sichergestellt wird. Die Pflanzenwahl und der jeweilige Pflanzenanteil sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen an der potenziell natürlichen Vegetation zu orientieren. Bei Maßnahme Nr. 40 ist die stark wassergesättigte Moorsenke, die sich innerhalb des Kiefernforsts befindet, zu beachten. Pflanzmaßnahmen in der wassergefüllten Moorsenke sind nicht sinnvoll, da es zu einem Absterben von gepflanzten Gehölzen (Gemeine Birke, Moorbirke und Kiefern) kommt. Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der zu den Maßnahmen Nr. 34 und 40 gegebenen Hinweise für die Ausführungsplanung zu.

Bei den Maßnahmen Nr. 49 und 50 wurden die Vorgaben für die Pflanzenwahl mit der Überarbeitung des LBP (Stand 18.06.2012) präzisiert. Die Pflanzenwahl ist im Rahmen der Ausführungsplanung an die konkreten Standortbedingungen anzupassen. Auf den überwiegend nährstoffarmen Dünenstandorten der Maßnahmenfläche sind die Arten Wildapfel und Strauchhasel nicht geeignet (siehe NB 3.2.29). Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der zu den Maßnahmen Nr. 49 und 50 gegebenen Hinweise für die Ausführungsplanung zu.

Die Maßnahmen Nr. 74 bis 82 im Flächenpool Hohenselchow – Groß Pinnow sind in der Bilanzierung nicht korrekt berücksichtigt. Der Maßnahmenumfang in einem Flächenpool kann nur dann um 10 % gemindert werden, wenn es sich um einen zertifizierten Flächenpool handelt. Das ist für diesen Flächenpool nicht der Fall. Die Vorhabenträgerin erwidert dazu:

> *„Das vom Stellungnehmer [LUGV, RO 7] im Zusammenhang mit den neu aufgenommenen Maßnahmen im Flächenpool Hohenselchow – Groß Pinnow festgestellte Kompensationsdefizit wird der Vorhabensträger durch eine entsprechende Ausweitung des Maßnahmenumfangs im Flächenpool Hohenselchow – Groß Pinnow ausgleichen. Einer entsprechenden Beauflagung stimmt der Vorhabensträger zu.“*

Mit Nebenbestimmung 3.2.30 hat die Planfeststellungsbehörde festgesetzt, dass die Maßnahmen Nr. 74 bis 81[50] vollständig im Flächenpool Hohenselchow – Groß Pinnow umzusetzen sind. Eine zehnprozentige Minderung des Kompensationsumfangs kann aufgrund der fehlenden Zertifizierung nicht durchgeführt werden.

Bei der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind die Anforderungen des Erlasses des MLUV zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu beachten (siehe NB 3.2.31). Nichtheimische,

[50] Die Maßnahme Nr. 82 ist der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau zugeordnet (siehe hierzu auch nachfolgenden Punkt B).

gebietsfremde und invasive Arten sind in der freien Landschaft nicht zu pflanzen (vgl. hierzu auch § 40 BNatSchG / Hinweis 4.9). Daher wurde die Grauerle (Alnus incana) aus der Pflanzliste gestrichen (siehe NB 3.2.32).

Für die Erstaufforstungsmaßnahmen Nr. 3 und Nr. 22 werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine entgegenstehenden agrarstrukturellen Belange bekannt geworden, auf die Rücksicht zu nehmen ist (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Bei der Kompensationsbilanzierung wurde auch die multifunktionale Wirkung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Dem Eingriff und der besonderen Betroffenheit von Gehölzbeständen entsprechend sieht ein großer Teil der Maßnahmenplanung die Schaffung von Gehölzstrukturen vor. Ein multifunktionaler Ausgleich kann hierbei durch die entstehenden Habitatfunktionen für Vögel sowie die Aufwertung strukturarmer Landschaftsräume entstehen.

Das LUGV, RO 7 schreibt in seiner Stellungnahme vom 14.03.2013 unter dem Punkt 1. `Schutzgebiete nach Naturschutzrecht´:

> *„[Es] verbleiben jedoch aufgrund der deutlich massiveren Bauweise der Masten der 380-kV-Leitung erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Diese können entgegen der gutachterlichen Einschätzung im LBP nicht ausgeglichen werden. Einerseits orientiert das vorliegende Kompensationskonzept nicht explizit auf landschaftsbildaufwertende Maßnahmen im unmittelbaren Auswirkungsbereich des Vorhabens, zum anderen sind derartig umfangreiche Landschaftsbildbeeinträchtigungen nur bedingt ausgleichbar im Sinne des § 15 Abs. 2, Satz 2 BNatSchG. Der überwiegende Teil der Maßnahmen sind Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2, Satz 3 BNatSchG, die in größerer räumlicher Distanz zum Eingriff umgesetzt werden.“*

Mit der Novellierung des BNatSchG in 2010 erfolgte eine Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Durch den Wegfall der Vorrangigkeit der Ausgleichsmaßnahmen wird die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach geltender Rechtslage flexibler gestaltet. Kompensiert werden müssen sämtliche nach dem Tatbestand des § 14 BNatSchG erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds.

Nach den Berechnungen (siehe LBP) sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auf einer Fläche von 51,292 ha zu kompensieren. Als Kompensationsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbilds werden der Rückbau der 220-kV-Freileitung zwischen dem UW Bertikow über Polßen zum UW Vierraden (Maßnahme A29) sowie zwischen Polßen und dem UW Neuenhagen (Maßnahmen A30, A47 und A61) angerechnet. Dabei wurde beim Rückbau die gleiche Methodik wie bei der Berechnung des Kompensationsumfangs für das Schutzgut Landschaft bei der Uckermarkleitung zugrunde gelegt. Mit dem Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen können 21,65 ha kompensiert werden.

Nach der HVE entspricht die Wiederherstellung und Neupflanzung von Alleen den landesweiten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und kann vollständig als Kom-

pensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds angerechnet werden. Pro Hochstamm wird ein Kompensationsumfang von 50 m² und für eine Obstbaumpflanzung 35 m² zu Grunde gelegt.

Weiterhin wird ein multifunktionaler Ausgleich für das Schutzgut Landschaft durch Erstaufforstungen, Hecken- und Saumpflanzungen sowie bei Gebäuderückbau und Entsiegelung berücksichtigt, wenn diese aufgrund ihrer Lage geeignet sind, zusätzlich eine Aufwertung der Funktion des Landschaftsbilds zu erzielen.

Insgesamt ergibt sich ein anrechenbarer Kompensationsumfang von 52,762 ha für das Schutzgut Landschaft.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat sich ergeben, dass die Maßnahmen 10 und 37 wegfallen. Zudem entsteht ein Kompensationsdefizit durch die Reduzierung der anrechenbaren Kompensationsfläche für Obstbäume von 50 m² auf 35 m² sowie durch den Wegfall der zehnprozentigen Reduzierung des Kompensationsumfangs im Flächenpool Hohenselchow – Groß Pinnow. Durch die Nebenbestimmungen 3.2.16, 3.2.17 und 3.2.30 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass das entstandene Kompensationsdefizit (auch beim Schutzgut Landschaft) kompensiert wird.

Der Einschätzung des LUGV, RO 7, dass die erheblichen Beeinträchtigungen beim Schutzgut Landschaftsbild nicht vollständig kompensiert werden, kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Vermutlich basiert die Äußerung des LUGV, RO 7 auf der ablehnenden Einschätzung der Biosphärenreservatsverwaltung, denn unter Punkt 4. `Eingriffsregelung´ wird das `Kompensationsdefizit´ beim Schutzgut Landschaft nicht weiter thematisiert.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die durch den Bau der Uckermarkleitung entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen 3.2.1 bis 3.2.32 vollständig ausgeglichen werden. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (mit den Nebenbestimmungen 3.2.16, 3.2.17 und 3.2.30) werden durch die Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in den betroffenen Naturräumen und in einer angemessenen Frist (siehe NB 3.2.33).

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Die Unterhaltung umfasst die Durchführung der Herstellungs- und Entwicklungspflege und die permanente Unterhaltungspflege, soweit sie selbst Gegenstand der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulas-

sungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

In den Maßnahmenblättern mit Pflanzarbeiten sind entsprechende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorgesehen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflegen hat das LUGV, RO 7 in seinen Stellungnahmen nicht moniert.

Die Maßnahmenblätter geben – soweit erforderlich – auch den jeweiligen Unterhaltungszeitraum der Maßnahmen an (siehe Maßnahmenblätter Nr. 52.1, 52.2 und 57). Der Unterhaltungszeitraum wurde durch das LUGV, RO 7 in seinen Stellungnahmen nicht moniert. Bei den Maßnahmen Nr. 19 und 20 fehlt die Festsetzung des Unterhaltungszeitraums in den Maßnahmenblättern. Dies wurde mit Nebenbestimmung 3.2.36 nachgeholt. Die Pflegeleistungen sind auf 25 Jahre und somit dauerhaft angelegt.
Zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde mit Inbetriebnahme der Uckermarkleitung entsprechende Nachweise vorzulegen (siehe NB 3.2.37). Das LUGV, RO 7 fordert in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013, dass für die Maßnahmen Nr. 19 und 20 die vertragliche Regelung für die langfristige Sicherung durch den Eigentümer der Planfeststellungsbehörde vor Genehmigungserteilung vorzulegen ist.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern. Einen Zeitpunkt sieht das BNatSchG nicht vor, sodass die Planfeststellungsbehörde aufgrund der teilweise langen `Verhandlungsdauer´ für die Dienstbarkeiten oder vertraglichen Vereinbarungen die Verlagerung des Nachweiszeitpunkts auf die Inbetriebnahme für gerechtfertigt hält (siehe NB 3.2.37).

Zudem liegen für die Maßnahmen Nr. 19 und Nr. 20 der Planfeststellungsbehörde die Zustimmungserklärungen der Eigentümer vom 29.01.2009 vor. Damit hat die Vorhabenträgerin Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen gemacht. Die dauerhafte extensive Nutzung bzw. Pflege der Maßnahmen Nr. 19 und 20 wird durch die Nebenbestimmung 3.2.36 sichergestellt.

Berichterstattung
Zur Vermeidung von Vollzugsdefiziten sieht § 17 Abs. 7 BNatSchG vor, dass die Zulassungsbehörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen prüft. Bei großen und komplexen Maßnahmen kann die Planfeststellungsbehörde vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen (siehe NB 3.2.34). Der Bericht hilft der Planfeststellungsbehörde, die Fachgerechtigkeit der Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu beurteilen.

Für weitergehende Ausführungen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz beeinträchtigter oder zu besorgender Funktionen von Natur und Landschaft wird auf die Inhalte des LBP verwiesen.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung
Es wird auf die Ausführungen `Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung´ in Kap. 7.3.2.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung verwiesen.

unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Pflanzen und Boden. Wenn Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG zu begründen. Es wird an dieser Stelle auf den LBP, Seite 56 ff. verwiesen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
Die durch die Verschiebung der 110-kV-Freileitung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen werden durch vier Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt (Maßnahme Nr. 62 bis 64 und 82).

Die Maßnahme Nr. 82 wird im Flächenpool der Gemeinde Hohenselchow – Groß Pinnow umgesetzt. Auch hier ist eine zehnprozentige Minderung des Kompensationsumfangs nicht zulässig (siehe NB 3.2.30).

Die geplanten Maßnahmen für die Kompensation der Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen durch die Planfeststellungsbehörde als ausreichend erachtet. Die Beeinträchtigungen werden in angemessener Frist kompensiert (siehe NB 3.2.33). Der Eingriff in Natur und Landschaft ist zulässig.

Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen
Es wird auf die Ausführungen `Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen´ in Kap. 7.3.2.1 unter Punkt A. Uckermarkleitung verwiesen.

Die Maßnahme Nr. 62 beinhaltet die Anlage einer Streuobstwiese. Der entsprechende Unterhaltungszeitraum ist im Maßnahmenblatt enthalten.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Der LBP (Anlage 9.7 der PF-Unterlagen) wurde auf Grundlage der planfestgestellten Unterlagen (Fassung aus dem Jahr 2004) inklusive ihrer Kartierung erstellt. Es erfolgte eine Verifizierung der Biotoptypen in den umtrassierten Bereichen durch eine Vor-Ort-Begehung Ende März 2012.

Durch die vier geplanten Umtrassierungen kommt es in den betroffenen Bereichen zu einer leichten Erhöhung des Kompensationsbedarfs. Diese Mehrkompensation soll durch die bereits planfestgestellte, gebündelte Kompensationsmaßnahme der FGL 304 `Wiedervernässung von Feuchtgebieten im Woddower Wald´ kompensiert werden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim schreibt in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2012:

„Die notwendigen Anpassungen der Eingriffsbewertung und die Kompensationsmaßnahmen sind offenbar erfolgt, wobei eine konkrete Zuordnung im Rahmen des Gesamtvorhabens nicht realistisch nachvollziehbar ist.“

Das Planungsbüro, welches den LBP für die planfestgestellte FGL 304 erstellt hatte, schreibt in seiner E-Mail vom 26.03.2014, dass die Kompensationsmaßnahme `Wiedervernässung von Feuchtgebieten im Woddower Wald´ hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit nicht prüfbar ist, da die Maßnahme nicht ausgeplant ist.

Um die Umsetzung der durch die vier Umverlegungen entstandene Mehrkompensation sicherzustellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung 3.2.39 aufgenommen. Bei Nichtrealisierbarkeit der Mehrkompensation im Rahmen der Maßnahme `Wiedervernässung von Feuchtgebieten im Woddower Wald´ muss die Vorhabenträgerin alternative Maßnahmen zur Deckung der Kompensation der Umverlegung beibringen.

Für weitere Ausführungen wird auf den LBP (Anlage 9.7 der PF-Unterlagen) verwiesen.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Die naturschutzfachliche Bewertung der Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung kommt zu dem Ergebnis, dass ausschließlich baubedingte Beeinträchtigungen entstehen. Für die betroffenen Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Boden lassen sich diese Beeinträchtigungen jedoch vermeiden bzw. sind die Biotopfunktionen in einer sehr kurzen Zeit wiederhergestellt. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Kompensationsmaßnahmen sind aus diesem Grund nicht erforderlich.

Die UNB des Landkreises Uckermark kann der Einschätzung nicht folgen. Sie schreibt in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2012:

„Es sind baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden zu erwarten. Insbesondere dann, wenn zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten witterungsbedingt erhöhter Aufwand erforderlich wird. Solche bisher nicht quantifizierbaren baubedingten Beeinträchtigungen sind im Rahmen der naturschutzfachlichen Baubegleitung zu erfassen und in der Abschlussbilanzierung darzustellen (Soll/Ist). Hierzu zählt auch die Überwachung der Einhaltung der DIN 18300 (Vermeidungsmaßnahme). Somit kann der Einschätzung des Gutachters, dass kein Kompensationsbedarf bestehe, nicht gefolgt werden.“

Die Vorhabenträgerin erwidert:

„Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden in den Antragsunterlagen dargestellt (vgl. Kap. 4.2 der Naturschutzfachlichen Bewertung der Anlage 9.8 der PF-Unterlagen). Entgegen der Darstellung des Stellungnehmers sind diese sehr wohl quantifizierbar und in den Unterlagen konkret beschrieben. Ein „witterungsbedingt erhöhter Aufwand“ – wie vom Stellungnehmer befürchtet – ist aus Sicht des Vorhabensträgers nicht zu erwarten. Die in den Antragsunterlagen getroffene Einschätzung, wonach erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht zu erwarten sind, gilt nach Auffassung des Vorhabensträgers unverändert. Aus diesem Grund lehnt der Vorhabensträ-

ger die vom Stellungnehmer geforderte baubegleitende Erfassung und nachträgliche Bilanzierung von Beeinträchtigungen ab, da hierfür kein Erfordernis besteht. Aus den dargelegten Gründen hält der Vorhabensträger auch daran fest, dass ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf nicht besteht.“

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der Vorhabenträgerin folgen. Auf Seite 4 der Genehmigungs- und Ausführungsplanung (Anlage 9.8 der PF-Unterlagen) steht, dass die Dauer der Einbindearbeiten acht Stunden unterschreitet und bei trockenem frostfreien Wetter (Temperatur ≥ 5° C) ausgeführt wird. Unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 der naturschutzfachlichen Bewertung sowie unter Punkt 2.2 (Erdarbeiten) der Genehmigungs- und Ausführungsplanung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird das Schutzgut Boden nicht erheblich beeinträchtigt. Es entsteht kein Kompensationsbedarf. Die Forderungen der UNB des Landkreises Uckermark werden zurückgewiesen.

7.3.2.2 Schutzgebiete (§ 23 ff. BNatSchG)

A. Uckermarkleitung

Naturschutzgebiet Nonnenfließ-Schwärzetal
Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 520 ha. Es wird durch die Uckermarkleitung zwischen Mast Nr. 256 und Mast Nr. 257 auf einer Länge von ca. 200 m gequert. Die Querung erfolgt in einem Bereich, der bereits durch zwei Freileitungstrassen und eine Bahntrasse vorbelastet ist.

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck unter anderem

- die Erhaltung und Entwicklung des Gebiets … wegen seiner hervorragenden Schönheit, seiner strukturellen Vielfalt und besonderen Eigenart, als tief in die Landschaft eingeschnittene, steil zum Eberswalder Urstromtal abfallende eiszeitliche Schmelzwasserrinne.

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks sind gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Weiterhin ist es gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung unter anderem verboten

- bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern,
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen,
- Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
- mit Fahrzeugen außerhalb von zugelassenen Wegen zu fahren,
- das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
- die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
- Entwicklungsformen wild lebender Tiere oder ihre Nist-, Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen, ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten.

Der Mast Nr. 257 wird an der Grenze des Naturschutzgebiets errichtet. Im Trassenbereich ist die Fällung von Gehölzen in den Randbereichen des Naturschutzgebiets erforderlich. Dabei handelt es sich um Nadelholzforstflächen. Die in der Talniederung am Nonnenfließ stockenden Gehölzflächen feuchter Standorte bleiben erhalten und werden durch die Leitung überspannt. Die neue Leitung verstärkt die bereits durch die vorhandenen Freileitungen zu verzeichnende Zerschneidungswirkung. Während der Bautätigkeit sind Störungen der Tierwelt im Umfeld der Trasse möglich. Durch die Errichtung des Masts im Naturschutzgebiet wird Boden versiegelt. Für weitere Ausführungen wird auf den LBP (Anlage 8 der PF-Unterlagen) verwiesen.

Das Vorhaben steht dem Schutzzweck damit entgegen und berührt die oben aufgeführten Verbotstatbestände.

Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist <u>oder</u>
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap. 7.1) wird insofern verwiesen. Die Befreiung wird daher erteilt.

Mit der `Sondervereinbarung´ werden die im Wald- und Hagplan (Anlage 6.4 der PF-Unterlagen) blau schraffierten Bereiche gekennzeichnet, in denen aufgrund der derzeitigen Wuchshöhe der vorhandenen Gehölze kein Einhieb für die Errichtung des Vorhabens erforderlich ist. Diese Flächen sind in Karte 1 des LBP (Anlage 8 der PF-Unterlagen) übernommen und das Vorgehen wird im Kapitel 4.1.1 des LBP (Seite 56 f.) beschrieben. Die `Sondervereinbarung´ ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen. Die Planfeststellungsunterlagen werden durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich (siehe Kap. 2). Eine gesonderte Nebenbestimmung für den teilweisen späteren Einhieb in die Waldfläche der Talniederung am Nonnenfließ im Rahmen der Trassenpflege war daher nicht aufzunehmen.

<u>LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin</u>
Das LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wird durch die zu errichtende Uckermarkleitung zwischen Mast Nr. 157 und Mast Nr. 234 auf einer Länge von 25,6 km gequert. Neben dem LSG sind innerhalb des Biosphärenreservats NSG ausgewiesen. Diese sind aber durch den Leitungsneubau nicht betroffen.

Die Unterschutzstellung dient gemäß § 4 der Verordnung dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft. Das Landschaftsschutzgebiet wird geschützt:

zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds und
wegen der besonderen Bedeutung dieses Gebiets für die Erholung.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es unter anderem verboten

- bauliche Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne zu errichten oder zu erweitern,
- die Bodengestalt zu verändern,
- Grünland umzubrechen,
- Ufergehölze, Röhricht- oder Schilfbestände, Büsche, Feldhecken, Wallhecken, Alleen oder Baumgruppen außerhalb des Walds zu roden oder zu beschädigen,
- im Übrigen alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Biosphärenreservat werden 67 Bäume, davon 12 Alleebäume in einer geschützten Allee, gefällt. Zudem sind im Biosphärenreservat 810 m Hecke sowie zwei Feldgehölze mit einer Gesamtfläche von 13.540 m² durch Gehölzfällung betroffen. Für die Anlage des Schutzstreifens müssen im Biosphärenreservat 25,34 ha Wald gerodet werden. Durch die Errichtung der Maste wird Boden versiegelt und es kommt zur Störung/Überprägung des Landschaftsbilds, dem Verlust erlebniswirksamer Landschaftsbildelemente sowie zu visuellen Zerschneidungseffekten. Für weitere Ausführungen wird auf den LBP (Anlage 8 der PF-Unterlagen) verwiesen.

Das Vorhaben verstößt gegen die Verbote der Schutzgebietsverordnung.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist <u>oder</u>
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap. 7.1) wird insofern verwiesen. Die Befreiung wird daher erteilt.

<u>LSG Barnimer Heide</u>
Die Leitung quert das Gebiet des LSG Barnimer Heide zwischen Mast Nr. 248 und Mast Nr. 281 auf einer Länge von 11 km.

Gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung ist der Schutzzweck des Gebiets unter anderem,

- die Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushalts und seiner Leistungsfähigkeit, insbesondere
- der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion,
- der Bedeutung des Gebiets im überregionalen Biotopverbund als Ost-West-Brücke zwischen dem Niederoderbruch und der Zehdenick-Spandauer Havelniederung
- des umfassenden und großräumigen Schutzes der gering besiedelten Landschaftsräume für störungsempfindliche Arten und Arten mit großen Arealansprüchen
- die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbilds … durch Vermeidung der Landschaftszersiedlung und Landschaftszerschneidung
- die Erhaltung des Gebiets wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlin sowie im unmittelbaren Umfeld der Stadt Eberswalde.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten:

- Trockenrasen und Binnendünen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
- Kleingewässer mit ihren Verlandungsbereichen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Bäume außerhalb des Walds, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze oder Ufervegetation sowie Findlinge oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen. Dies betrifft nicht die Anlage und Erweiterung von Lesesteinhaufen.

Im LSG Barnimer Heide kommt es zwischen Mast Nr. 269 und 271 durch die Anlage von Arbeitsflächen und Zuwegungen zu Beschädigung von Sandtrockenrasen (siehe Tabelle 12 des LBP). Zudem werden 20 kompensationspflichtige Bäume sowie flächige Gehölze außerhalb von Wald gefällt (siehe Tabellen 13 und 14 des LBP). Für weitere Ausführungen wird auf den LBP verwiesen.

Weiterhin bedürfen sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen der Genehmigung (§ 4 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung). Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, bauliche Anlagen zu errichten oder die Bodengestalt zu verändern. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die beabsichtige Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

Durch den Bau der Uckermarkleitung erhöhen sich die Maste im LSG Barnimer Heide um bis zu 40 m (im Durchschnitt um ca. 25 m). Durch die Erhöhung der Maste kommt es zu visuellen Störungen bzw. zur Überprägung des Landschaftsbilds. Durch Mastfundamente wird Boden versiegelt. Für weitere Ausführungen wird auf den LBP verwiesen.

Das geplante Vorhaben verstößt gegen die Verbote gemäß § 4 Abs. 1 und 4 der Schutzgebietsverordnung. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Schutzgebietsverordnung kann nicht erteilt werden.

Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap. 7.1) wird insofern verwiesen. Die Befreiung wird daher erteilt.

LSG Südostniederbarnimer Weiherkette
Die Uckermarkleitung quert das ca. 990 ha große LSG Südostniederbarnimer Weiherkette zwischen Mast Nr. 329 und Mast Nr. 334 auf einer Länge von ca. 1,7 km.

Die Unterschutzstellung dient gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung unter anderem

1. dem Erhalt, der Entwicklung bzw. der Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
2. dem Erhalt, der Entwicklung und der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im betroffenen Gebiet
3. der Sicherung des Gebiets als Erholungsraum und seiner Einbindung in ein Netz stadt- bzw. ortsnaher Erholungsräume für eine ökologisch verträgliche Erholungsnutzung, insbesondere durch
   - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Einsehbarkeit und der Erlebbarkeit der Hohlformen und Niederungen von den das Schutzgebiet seitlich begrenzenden und querenden öffentlichen Wegen, Gemeinde- und Kreisstraßen
   - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der strukturellen Vielfalt des Gebiets
   - den Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung der Forsten.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung ist es insbesondere verboten

- bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern
- die Bodengestalt zu verändern sowie die Böden zu verfestigen oder zu verunreinigen

- Wege aller Art sowie Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern
- mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder die Fahrzeuge außerhalb der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen und Wege oder der dafür ausdrücklich vorgesehenen Parkplätze abzustellen.

Die Errichtung der fünf Maste verstößt gegen die vorgenannten Verbote der Schutzgebietsverordnung. Für weitere Ausführungen wird auf den LBP verwiesen.

Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap.7.1) wird insofern verwiesen. Die Befreiung wird daher erteilt.

LSG Nationalparkregion Unteres Odertal
Bei Mast Nr. 109 bis Mast Nr. 114 befindet sich das LSG Nationalparkregion Unteres Odertal. Das LSG wird durch die Leitung tangiert. Bei Mast Nr. 109 und Mast Nr. 110 ragen die Leiterseile und der Schutzstreifen sowie Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten in das LSG hinein. Die Maste werden alle außerhalb des LSG errichtet.

Schutzzweck ist gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung

- die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere unter anderem
- die Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften sowie den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Abbau und Erosion und besonders den Erhalt bzw. die Renaturierung von Niedermoorflächen
- die Erhaltung und Wiederherstellung der weitgehend kulturabhängigen Biotope und Landschaftselemente wie Frischwiesen, Feuchtwiesen und -weiden, Ackerflächen, Hecken, Feldgehölze, Solitärbäume, Lesesteinhaufen, Feldsölle, Kopfweiden sowie Alleen und Obstpflanzungen in ihrer vielfältigen und typischen Ausbildung und der Vernetzung wertvoller Biotope untereinander (Biotopverbund),
- die Erhaltung der weitläufigen, gering besiedelten und gering zerschnittenen Landschaftsräume in ihrer Ungestörtheit, besonders für störempfindliche Arten wie z. B. Seeadler, Kranich und Fischotter,

- die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des natürlichen sowie durch menschliche Nutzungen geprägten Landschaftsbilds
- die Erhaltung des Gebiets wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere
- eine der Landschaft und Naturausstattung angepasste touristische Erschließung,
- die Förderung der touristischen Entwicklung im Rahmen der historisch gewachsenen dörflichen Strukturen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung ist es verboten,

- Bodenbestandteile abzubauen;
- Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen;
- Trocken- und Magerrasen nachteilig zu verändern, zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
- Quellen, wie z. B. Quellsümpfe, Quellwiesen und Quellwälder, Kleingewässer, Bachläufe, Alt- oder Totarme nachhaltig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
- Bäume außerhalb des Walds, Feld- oder Wallhecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Schwimmblattgesellschaften, Ufervegetation oder Lesesteinhaufen zu beschädigen oder zu beseitigen;
- sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.

Die Baustelleneinrichtungen der Maste Nr. 109 und 110 erfolgen auf Ackerflächen. Bodenbestandteile werden im LSG nicht abgebaut. Es werden auch keine Gehölze beseitigt. Das geplante Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote gemäß § 4 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung bedürfen sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

- bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
- die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
- Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

In ein Schutzgebiet hineinragende `Beeinträchtigungen´ werden von der Schutzgebietsverordnung nicht erfasst, da der Schutz nur für die ausgewiesenen Flächen im LSG gilt. Im LSG Nationalparkregion Unteres Odertal befindet sich ein Teil der Baustelleneinrichtung von Mast Nr. 109 und Mast Nr. 110. Zudem liegen auf einer Strecke von ca. 600 m Leiterseile und

Schutzstreifen im LSG. Diese beabsichtigten Handlungen verändern nicht den Charakter des Gebiets und laufen dem besonderen Schutzzweck nur unerheblich zuwider. Die Genehmigung wird daher erteilt.

Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen
Die bestehenden 220-kV-Freileitungen sollen in sensiblen Bereichen ein Jahr nach Errichtung der Uckermarkleitung und in den restlichen Bereichen innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Uckermarkleitung zurückgebaut werden. Vom Rückbau der 220-kV-Freileitungen werden folgende Schutzgebiete berührt:

- NSG Nonnenfließ-Schwärzetal
- NSG Grumsiner Forst/Redernswalde
- LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
- LSG Barnimer Heide
- LSG Südostniederbarnimer Weiherketten
- LSG Nationalparkregion Unteres Odertal.

NSG Nonnenfließ-Schwärzetal
Gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung bleiben die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich ihrer Unterhaltung unberührt von den Verboten des § 4 der Verordnung. Hier gilt der Erst-Recht-Schluss, d. h. wenn bereits die Unterhaltung und der Betrieb der 220-kV-Freileitung kein Verbot auslöst, dann erst recht nicht der Rückbau der 220-kV-Freileitung. Zudem heißt es in § 5 Nr. 1 der Verordnung, dass durch geeignete Pflege- und Renaturierungsmaßnahmen die Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften gesichert werden, gestörte Lebensgemeinschaften wiederhergestellt und die biotoptypische Vielfalt der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt erhalten werden sollen. Der Rückbau dient auch als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zur Sicherstellung des Schutzzwecks. Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung war daher nicht zu erteilen.

NSG Grumsiner Forst/Redernswalde/LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
Das NSG Grumsiner Forst/Redernswalde wurde mit der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" festgesetzt (§ 4 Abs. 3 Nr. 33 der Verordnung).

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung bleiben die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßigen Anlagen einschließlich ihrer Unterhaltung unberührt von den Verboten des § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung. Auch hier gilt der Erst-Recht-Schluss. Zudem heißt es in § 7 Abs. 3 der Verordnung: „Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben weiter: 1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Schutzzwecks durch die zuständigen Behörden oder die Verwaltung des Biosphärenreservates …“. Der Rückbau ist eine Schutzmaßnahme zur Sicherstellung des Schutzzwecks. Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung war daher nicht zu erteilen.

Die bestehende 220-kV-Freileitung wird innerhalb des Biosphärenreservats auf einer Strecke von ca. 37 km zurückgebaut. Im Vergleich dazu hat die neue Leitung eine Länge von ca. 25,6 km. Zudem erfolgt der Rückbau auf 7 km in der Schutzzone II und im übrigen Verlauf in

der Schutzzone III. Die neue Leitung wird nur in der Schutzzone III errichtet und mit Vogelschutzmarkern markiert. Zudem wird die neue Trasse vollständig mit vorhandenen Leitungen gebündelt, was eine erhebliche Reduzierung der Neubelastung zur Folge hat. In besonders sensiblen Abschnitten erfolgt der Einsatz von niedrigeren Einebenenmasten. Die für die 380-kV-Freileitung konzipierten Einebenenmaste weisen eine Standardhöhe von ca. 32 m und eine Traversenbreite von maximal 38 m (2 x 19 m) auf. Durch den Rückbau der 220-Freileitungen im Kerngebiet des Biosphärenreservats wird eine weitere Detechnisierung und Aufwertung der kulturhistorischen Landschaft erreicht.

Das LUGV, RO 7 schreibt in seiner Stellungnahme vom 29.11.2010

> *„Die Maßnahme zwischen Polßen und Görlsdorf entspricht insbesondere den Zielsetzungen des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin und wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild (Verminderung von technischen Bauwerken) und die Avifauna (Minderung des Verlusts von Anflugopfern) aus. Die Maßnahme trägt weiterhin zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion bei, wenngleich die Verwaltung des Biosphärenreservats betont, dass die bestehende Leitung aufgrund ihrer geringen Höhe eine wesentlich geringere Beeinträchtigung als die geplante neue Leitung (auch Einebenenmaste) darstellt.“*

Die internationalen Ziele der UNESCO zur nachhaltigen Entwicklung des Biosphärenreservats (MaB-Kriterien[51]) werden durch die Schutzgebietsverordnung und die dort formulierten Ziele und Verbote umgesetzt. Der Rückbau unterstützt auch die Einhaltung der Ziele der UNESCO.

LSG Barnimer Heide
Gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig errichteter Anlagen zulässig. Auch hier gilt der Erst-Recht-Schluss. Unberührt von den Verboten sind auch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Rückbau ist eine Schutzmaßnahme zur Sicherstellung des Schutzzwecks. Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung war daher nicht zu erteilen.

LSG Südostniederbarnimer Weiherketten
Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung bleiben von den Verboten unter anderem unberührt:

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der geschützten Gebiete und ihrer Biotope
- die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung innerhalb ihres Geltungsbereichs vorhandenen legal errichteten Leitungen.

Auch hier gilt der Erst-Recht-Schluss. Der Rückbau ist eine Schutzmaßnahme zur Sicherstellung des Schutzzwecks. Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung war daher nicht zu erteilen.

[51] „Man and Biosphäre“

LSG Nationalparkregion Unteres Odertal
Gemäß § 5 Abs. 7 der Verordnung bleibt die ordnungsgemäße Unterhaltung rechtmäßig errichteter Versorgungsleitung zulässig. Auch hier gilt der Erst-Recht-Schluss. Unberührt von den Verboten sind auch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Der Rückbau ist eine Schutzmaßnahme zur Sicherstellung des Schutzzwecks. Eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung war daher nicht zu erteilen.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Von der Verschiebung der 110-kV-Freileitung sind keine Schutzgebiete nach § 23 ff. BNatSchG betroffen.

C. Sonderbauwerk FGL 304

LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin
Die Umtrassierung `westlich Angermünde´ befindet sich im LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

Hinsichtlich des Schutzzwecks und der Verbote des LSG Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin wird auf die Ausführungen in Kap. 7.3.2.2 unter Punkt A. Uckermarkleitung verwiesen.

Durch die Umtrassierung erfolgt ein geringfügiger Gehölzverlust gegenüber der planfestgestellten Trassenführung. Es wird in einen Röhrichtbestand mit seinen Gehölzen auf einer Fläche von 60 m² eingegriffen.

Das Vorhaben verstößt gegen die Verbote des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin (§ 6 Abs. 1 Nr. 18 der Schutzgebietsverordnung).

Von den Verboten der Schutzgebietsverordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Gas im Interesse der Allgemeinheit. Es wird auf die Ausführungen zur allgemeinen Planrechtfertigung (Kap. 3.1) des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der FGL 304 „Börnicke-Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg vom 24.01.2006 verwiesen.

Die Befreiung wird daher erteilt.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Von der Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung sind keine Schutzgebiete nach § 23 ff. BNatSchG betroffen.

7.3.2.3 geschützte Landschaftsbestandteile – Alleen (§ 29 BNatSchG i. V. m. § 17 BbgNatSchAG

Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden (vgl. § 29 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Im Land Brandenburg sind die Alleen durch eine eigenständige gesetzliche Regelung geschützt. Der § 29 Abs. 3 BNatSchG soll klarstellen, dass die Regelungen im Land Brandenburg nicht im Widerspruch zu § 29 BNatSchG stehen.

Gemäß § 17 BbgNatSchAG dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Um den Alleebestand nachhaltig zu sichern, sollen insbesondere im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtzeitig und im ausreichenden Umfang Alleeneupflanzungen festgesetzt werden.

A. Uckermarkleitung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu unvermeidbaren Fällungen von 43 Alleebäumen in fünf Alleen. Die Auflistung der betroffenen Alleebäume ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Code	Kartiereinheit	Bedeutung	Eingriffsumfang	Kompensationsfaktor	Mindestkompensationsbedarf	Ort des Eingriffs	Anwendbare Ausgleichsmaßnahme gem. LBP zum Vorhaben
Anlagebedingte Beeinträchtigung (Aufwuchsbeschränkung)							
07140	Alleen und Baumreihen	hoch §	12 Stk.	1 : 6 – 1 : 18	142 HSt.	Mast Nr.162	13, 14, 15 und 16 (140 HSt.) Ersatzmaßnahme 74 (2 HSt.)
07140	Alleen und Baumreihen	hoch §	13 Stk.	1 : 7 – 1 : 18	170 HSt.	Masten Nr. 276 – 277	53 und 54 (161 HSt.) Ersatzmaßnahme 78 (9 HSt.)
07140	Alleen und Baumreihen	hoch §	7 Stk.	1 : 3 – 1 : 12	48 HSt.	Mast Nr. 279	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 74
07140	Alleen und Baumreihen	hoch §	5 Stk.	1 : 13 – 1 : 16	72 HSt.	Masten Nr. 305 – 306	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 80

Code	Kartiereinheit	Bedeutung	Eingriffsumfang	Kompensationsfaktor	Mindestkompensationsbedarf	Ort des Eingriffs	Anwendbare Ausgleichsmaßnahme gem. LBP zum Vorhaben
07140	Alleen und Baumreihen	hoch §	6 Stk.	1 : 5 – 1 : 16	66 HSt.	Masten Nr. 329 - 330	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 80
Kompensationsbedarf					**498 Stk.**		
davon ausgleichbar					**301 Stk.**		

Von den Verboten des § 29 BNatSchG i. V. m. 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap. 7.1) wird insofern verwiesen.

Die Befreiung wird daher erteilt.

Für die Fällung der Alleebäume wurde ein Kompensationsbedarf von 498 Bäumen ermittelt. Mit den Kompensationsmaßnahmen Nr. 13 bis Nr. 16 sowie Nr. 53 und Nr. 54 werden 301 neue Alleebäume gepflanzt. Der Verlust der verbleibenden 197 wird über Alleebaumpflanzungen bei den Maßnahmen Nr. 74, Nr. 78 und Nr. 80 ersetzt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Leitung umzusetzen (siehe NB 3.2.33).

Im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden rechtzeitig und im ausreichenden Umfang Alleeneupflanzungen festgesetzt. Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind angemessen und zumutbar.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Durch die Verschiebung der 110-kV-Freileitung kommt es zu unvermeidbaren Fällungen von 6 Alleebäumen in zwei Alleen. Die Auflistung der betroffenen Alleebäume ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Code	Kartiereinheit	Bedeutung	Eingriffsumfang	Kompensationsfaktor	Mindestkompensationsbedarf	Ort des Eingriffs	Anwendbare Ausgleichsmaßnahme gem. LBP zum Vorhaben
Anlagebedingte Beeinträchtigung (Aufwuchsbeschränkung)							
07140	Alleen und Baumreihen	hoch §	2 Stk.	1 : 4	8 Stk.	Masten Nr. 1n – 2n	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 82
07140	Alleen und Baumreihen	hoch §	4 Stk.	1 : 7 – 1 : 9	32 Stk.	Masten Nr. 5n –	Keine Ausgleichsmaßnahme,

Code	Kartiereinheit	Bedeutung	Eingriffsumfang	Kompensationsfaktor	Mindestkompensationsbedarf	Ort des Eingriffs	Anwendbare Ausgleichsmaßnahme gem. LBP zum Vorhaben
						6n	Ersatzmaßnahme 82
Kompensationsbedarf					**40 Stk.**		
davon ausgleichbar					**0 Stk.**		

Von den Verboten des § 29 BNatSchG i. V. m. 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap. 7.1) wird insofern verwiesen.

Die Befreiung wird daher erteilt.

Für die Fällung der Alleebäume wurde ein Kompensationsbedarf von 40 Bäumen ermittelt. Der Verlust der 40 Alleebäume wird über Alleebaumpflanzungen bei der Maßnahme Nr. 82 ersetzt. Die Ersatzmaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Leitung umzusetzen (siehe NB 3.2.33).

Im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden rechtzeitig und im ausreichenden Umfang Alleeneupflanzungen festgesetzt. Die Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen sind angemessen und zumutbar.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands der Achse der FGL 304 zur geplanten Uckermarkleitung im Bereich von Mast Nr. 54 ist unmittelbar westlich der B 166 eine geringfügige Verschiebung der Gasleitungstrassenachse erforderlich. Außerdem muss der geplante Ausbläser der Armaturenstation in diesem Bereich auf eine andere Seite der Station verlegt werden. Dadurch kommt es zum Verlust eines Alleebaums (Linde) an der B 166.

Von den Verboten des § 29 BNatSchG i. V. m. 17 Abs. 1 BbgNatSchAG kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Gas im Interesse der Allgemeinheit. Es wird auf die Ausführungen zur allgemeinen Planrechtfertigung (Kap. 3.1) des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb der FGL 304 „Börnicke-Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg vom 24.01.2006 verwiesen.

Die Befreiung wird daher erteilt.

Für die Fällung der Linde wurde ein Kompensationsbedarf von 5 Bäumen ermittelt. Die Kompensation des Gehölzverlusts erfolgt als (Initial-)Pflanzung entlang des neu anzulegenden Grabens bzw. der Gestaltung des Übergangs von Offenlandschaft zu Waldgesellschaft in Rahmen der für die FGL 304 planfestgestellten, gebündelten Kompensationsmaßnahme `Wiedervernässung von Feuchtgebieten im Woddower Wald“. Die genaue Verortung dieser zusätzlichen Gehölzpflanzungen erfolgt im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung im Zusammenhang mit der Ausführung des Baus der FGL 304. Die UNB des Landkreises Uckermark hat in der Gesamtstellungnahme vom 27.11.2012 zur Planänderung Sonderbauwerk FGL 304 keine Bedenken bei der Kompensation der Alleebäume geäußert.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Von der Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung sind keine Alleebäume betroffen.

7.3.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope / Schutz bestimmter Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. 18 BbgNatSchAG)

Bestimmte Biotoptypen stehen aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichem Schutz. Gesetzlich geschützte Biotope werden in § 30 BNatSchG genannt. Darüber hinaus hat das BbgNatSchAG weitere Biotope unter gesetzlichem Schutz gestellt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Die Verbote gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.

A. Uckermarkleitung

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Zerstörungen der gesetzlich geschützten Biotope können bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Die betroffenen gesetzlich geschützten Biotope sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Code	Kartiereinheit	Bedeutung	Eingriffsumfang	Kompensationsfaktor	Mindestkompensationsbedarf	Ort des Eingriffs	Anwendbare Ausgleichsmaßnahme gem. LBP zum Vorhaben
Anlagebedingte Beeinträchtigung (Aufwuchsbeschränkung)							
Laubgebüsche, Feldgehölze und Baumgruppen							
07102	Laubgebüsche frischer Standorte	hoch §	6.911 m²	1 : 4	27.644 m²	Masten Nr. 230 - 231	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 37
07110	Feldgehölz	hoch §	4.202 m²	1 : 4	16.808 m²	Masten Nr. 305 – 306	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 49

Code	Kartiereinheit	Bedeutung	Eingriffsumfang	Kompensationsfaktor	Mindestkompensationsbedarf	Ort des Eingriffs	Anwendbare Ausgleichsmaßnahme gem. LBP zum Vorhaben
07190	Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	sehr hoch §	3.789 m²	1 : 4	15.156 m²	Masten Nr. 327 – 328	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 49 u. 50
07190	Standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern	sehr hoch §	799 m²	1 : 4	3.196 m²	Masten Nr. 328 - 329	Keine Ausgleichsmaßnahme, Ersatzmaßnahme 50
Wälder und Forsten							
08103	Erlen-Bruchwälder, Erlenwälder	sehr hoch §	2.761 m²	1 : 5	13.805 m²	Mast Nr. 327	51
Baubedingt (temporär)							
Gras- und Staudenfluren							
05121	Sandtrockenrasen	sehr hoch §	3.675 m²	1 : 0,2	735 m²	Masten Nr. 255 - 256, 257 – 259, 261 – 265, 269 – 271	58
051432	Staudenfluren trockenwarmer Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung	hoch §	247 m²	1 : 0,1	25 m²	Masten Nr. 256 - 257	58
Kompensationsbedarf nach § 18 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 30 BNatSchG geschützter Biotope					**77.369 m²**		
Davon ausgleichbar					**14.565 m²**		

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die geschützten Staudenfluren trockenwarmer Standorte und der Sandtrockenrasen wurden soweit wie möglich von der temporären Nutzung ausgenommen. In geringem Flächenumfang sind Zuwegungen bzw. Arbeitsflächen in diesen Biotopen unvermeidbar. Die temporären Eingriffe werden durch die Maßnahme Nr. 58 ausgeglichen. Zudem verfügen die Staudenfluren und Trockenrasen über eine hohe Regenerationsfähigkeit.

Die Ausnahme wird daher erteilt.

Bei Mast Nr. 327 befindet sich ein Erlenbestand im Schutzstreifen der Leitung. Ein seitliches Verschwenken war hier nicht möglich, da in diesem Abschnitt weitere Freileitungen parallel verlaufen. Mit der Maßnahme Nr. 51 wird der Eingriff in den Erlenbestand ausgeglichen.

Die Ausnahme wird daher erteilt.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG befreit werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist <u>oder</u>
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap. 7.1) wird insofern verwiesen.

Die Befreiung wird daher erteilt.

Neben Mast Nr. 232 befindet sich ein Seggen- und Röhrichtmoor, welches auch gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Bei dem Seggen- und Röhrichtmoor sind nur einige wenige Birken und Weiden im Randbereich eines Gewässers von der Fällung betroffen. Ein seitliches Verschwenken war aufgrund der parallel verlaufenden Leitung nicht möglich. Durch die Entnahme von einzelnen Bäumen am Randbereich des Gewässers wird das gesetzlich geschützte Biotop nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Die Erteilung einer Ausnahme war hier nicht notwendig.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Von der Verschiebung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau sind keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG betroffen.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Bei der Umtrassierung südöstlich von Senftenhütte und im Bereich Schmargendorf können Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 18 BbgNatSchAG durch eine Umgehung vermieden werden.

Im Bereich der Umtrassierung westlich von Angermünde ragt der Arbeitsstreifen zu ca. 60 m² in einen ca. 4 ha großen Biotopkomplex auf einen Niedermoorstandort (bestehend u. a. aus ca. 9.435 m² Seggen- und Röhrichtmoor) hinein. Der Eingriff in das Röhricht ist temporär. Durch die Ausgleichsmaßnahmen der planfestgestellten Unterlage `Wiederherstellung der Bodenstruktur´ und `Wiederherstellung naturnaher Vegetationsbestände durch Sukzession´ wird die Fläche des Röhrichtbestands rekultiviert. Nach einer relativ kurzen Regenerationszeit wird sich der Röhrichtbestand wieder ausbilden. Es kommt zu keiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Röhrichtbestands. Mit der Maßnahme `Wiedervernässung von Feuchtgebieten im Woddower Wald´ wurde der `time lag´ aufgrund des temporären Funktionsverlusts als Lebensraum kompensiert.

Eine Ausnahme war daher nicht zu erteilen.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

7.3.2.5 FFH[52]-Verträglichkeitsprüfungen (§§ 32 ff. BNatSchG)

In Umsetzung der europäischen Richtlinien[53] sind die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Prüfung von Plänen und Projekten in den §§ 32 bis 34 BNatSchG verankert. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Bei geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG) ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele berücksichtigt wurden. Projekte und Pläne dürfen nur zugelassen werden, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. § 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

In einer Vorprüfung ist zu prüfen, ob die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen besteht. Sollte dies der Fall sein, wäre in der anschließenden Verträglichkeitsprüfung zu klären, ob das Verfahren in einer mit den Erhaltungszielen verträglichen Art und Weise realisiert werden kann.

7.3.2.5.1 FFH-Gebiete

A. Uckermarkleitung

Im engeren Trassenbereich (bis ca. 1 km Entfernung zum geplanten Vorhaben) kommen folgende FFH-Gebiete vor:

FFH-Name	Kennziffer	Fläche (ha)	Kürzeste Entfernung zur Leitung (m)	Verträglichkeitsprüfung ja/nein
Seenkette Hohengüstow-Lützlow	DE 2749-322	124	650	nein
Großer Kuhsee bei Gramzow	DE 2749-323	33	250	nein
Melzower Forst	DE 2849-302	2.789	260	nein
Felchowseegebiet	DE 2950-302	629	100	ja
Pinnow	DE 2950-303	1.251	0	ja
Fischteiche Blumberger Mühle	DE 2949-301	321	800	nein
Grumsiner Forst / Redernswalde	DE 2949-302	6.112	500	nein
Groß Ziethen	DE 3049-302	892	850	nein
Buckowseerinne	DE 3148-302	532	310	nein
Nonnenfließ-Schwärzetal	DE 3148-301	489	0	ja
Fledermausquartier Kellerberg Grüntal	DE 3248-304	0,88	380	nein
Börnicke	DE 3347-301	571	300	nein

Die Leitungstrasse wird überwiegend so geführt, dass die vorgenannten FFH-Gebiete nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden müssen. Nur das FFH-Gebiet „Pinnow“ und das

[52] Flora-Fauna-Habitat
[53] u. a. 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie)

FFH-Gebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“ werden gequert. Das FFH-Gebiet „Felchowseegebiet“ wird tangiert.

Durch die Planänderungen (siehe Kap. 5.2) ergeben sich keine Veränderungen der Verträglichkeitsprüfungen bzw. Vorprüfungen der FFH-Gebiete.

Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen
Vom Rückbau der 220-kV-Freileitungen sind FFH-Gebiete betroffen. Gemäß Punkt 2.1 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie[54], stellen die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Versorgungsleitungen keine Projekte dar und bedürfen dementsprechend keiner Prüfung auf Verträglichkeit gemäß den §§ 19a bis 19f. Damit ist erst recht der Rückbau der Leitung umfasst. Die Verwaltungsvorschrift besitzt trotz geänderter Gesetzlichkeiten weiterhin Gültigkeit. Zudem entspricht der Rückbau auch den Erhaltungszielen der betroffenen FFH-Gebiete.

Vorprüfungen (Allgemeines)
Für Gebiete, an denen die Trasse in mehr oder weniger großem Abstand vorbeigeführt wird, wurden Vorprüfungen durchgeführt. Das LUGV, RO 7, schließt sich den gutachterlichen Aussagen an, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Einhaltungsziele nicht eintreten werden (siehe Stellungnahme vom 14.01.2013). Das LUGV, RO 7, führt aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch unmittelbare Auswirkungen der Freileitung auf die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten ebenso wie das `Hineinwirken´ ausgeschlossen ist. Beeinträchtigungen charakteristischer Arten in der Weise, dass sie die Lebensraumtypen nicht mehr nutzen können sowie die Unterbrechung maßgeblicher Funktionsbeziehungen, sind nicht erkennbar.

Vorprüfung FFH-Gebiet „Seenkette Hohengüstow-Lützlow“
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch den Leitungsverlauf nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da die Uckermarkleitung außerhalb des FFH-Gebiets verläuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der während der Brutzeit bestehenden engen Bindung der charakteristischen Vogelarten an die jeweilige Habitatstruktur sowie der Entfernung von mindestens 650 m zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung ist eine Gefährdung dieser Arten nicht zu erwarten. Zudem wird die Leitung zwischen Mast Nr. 1 bis 10 mit Vogelschutzmarkern markiert.

Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sind nicht betroffen.

Vorprüfung FFH-Gebiet „Großer Kuhsee bei Gramzow“
Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der vorkommende FFH-Lebensraumtyp wird nicht beeinträchtigt. Aufgrund der während der Brutzeit bestehenden engen Bindung der charakteristischen

[54] vom 24. Juni 2000 (Amtsblatt Brandenburg, 2000, S. 358)

Vogelarten an die jeweilige Habitatstruktur sowie der Entfernung von mindestens 250 m zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung ist eine Gefährdung dieser Arten nicht zu erwarten. Zudem wird die Leitung zwischen Mast Nr. 15 bis 18 mit Vogelschutzmarkern markiert (siehe V_{ASB}7/M1).

Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sind nicht betroffen.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Melzower Forst“
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch den Leitungsverlauf nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da die Uckermarkleitung außerhalb des FFH-Gebiets verläuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der während der Brutzeit bestehenden engen Bindung der charakteristischen Vogelarten an die jeweilige Habitatstruktur sowie der Entfernung von mindestens 260 m zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung ist eine Gefährdung dieser Arten nicht zu erwarten.

Der in den Lebensraumtypen 9110 und 9130 potenziell vorkommende Schwarzstorch besiedelt störungsarme, großflächige Laubwaldgebiete. Als Nahrungshabitate werden insbesondere die zahlreichen innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Gewässer aufgesucht. Eine Querung der Leitungstrasse in Parallellage zu einer bestehenden 220-kV-Freileitung ist hierzu nicht notwendig. Für die Greifvögel mit Horststandorten in den FFH-Waldlebensräumen besteht ebenso wie für den Schwarzstorch eine hohe projektspezifische Empfindlichkeit im Hinblick auf baubedingte Störungen. Zu einem bekannten Schwarzstorchbrutplatz sowie zu einem Schreiadlerhorst im Melzower Forst beträgt der Abstand 1.000 m. Störungen von Horststandorten, die zu einer Aufgabe der Brut führen könnten, sind daher auszuschließen. Gefährdungen durch den Anprall an die Leiterseile bzw. das Erdseil bestehen für Greifvögel nur in geringem Maße, da im Bereich der Maste Nr. 15 – 28 eine Vogelschutzmarkierung gemäß Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}/M1 vorgesehen ist. Relevante Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Teillebensräume der vorkommenden FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebiets werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Fischteich Blumberger Mühle“
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch den Leitungsverlauf nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da die Uckermarkleitung außerhalb des FFH-Gebiets verläuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der während der Brutzeit bestehenden engen Bindung der charakteristischen Vogelarten an die jeweilige Habitatstruktur sowie der Entfernung von mindestens 800 m zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung ist eine Gefährdung dieser Arten nicht zu erwarten. Zudem wird die Leitung zwischen Mast Nr. 147 bis 195 mit Vogelschutzmarkern markiert (siehe V_{ASB}7/M1). Teillebensräume der vorkommenden FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebiets werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Grumsiner Forst / Redernswalde“
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch den Leitungsverlauf nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da die Uckermarkleitung außerhalb des FFH-Gebiets verläuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der während der Brutzeit bestehenden engen Bindung der charakteristischen Vogelarten an die jeweilige Habitatstruktur sowie der Entfernung von mindestens 500 m zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung ist eine Gefährdung dieser Arten nicht zu erwarten.

Der in den Lebensraumtypen 9110 und 9130 potenziell vorkommende Schwarzstorch besiedelt störungsarme, großflächige Laubwaldgebiete. Als Nahrungshabitate werden insbesondere die zahlreichen innerhalb des FFH-Gebiets liegenden Gewässer aufgesucht. Eine Querung der Leitungstrasse in Parallellage zu einer bestehenden 110-kV-Freileitung ist hierzu nicht notwendig. Zudem wird die Uckermarkleitung in diesem Bereich mit Einebenenmasten gebaut, deren Standard-Masthöhe 32 m beträgt und somit nur geringfügig höher als die bestehende 110-kV-Freileitung ist. Durch die eingehaltenen Abstände von mindestens 500 m zu den potenziellen Horststandorten in den Waldbeständen sind Störungen, die zu einer Aufgabe der Brut führen können, ausgeschlossen. Gefährdungen durch den Anprall an die Leiterseile bzw. das Erdseil bestehen für Greifvögel nur in geringem Maße, da im Bereich der Maste Nr. 147 – 195 eine Vogelschutzmarkierung gemäß Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}/M1 vorgesehen ist. Relevante Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Teillebensräume der vorkommenden FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebiets werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Groß-Ziethen“
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch den Leitungsverlauf nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da die Uckermarkleitung außerhalb des FFH-Gebiets verläuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die charakteristischen Vogelarten der FFH-Lebensraumtypen besitzen eine geringe projektspezifische Störungsempfindlichkeit. Eine Gefährdung der Arten ist aufgrund des geringen Aktionsradius dieser Arten und der Entfernung zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung nicht zu erwarten. Teillebensräume der vorkommenden FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebiets werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Buckowseerinne“
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind durch den Leitungsverlauf nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt, da die Uckermarkleitung außerhalb des FFH-Gebiets verläuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der während der Brutzeit bestehenden engen Bindung der charakteristischen Vogelarten an die jeweilige Habitatstruktur sowie der Entfernung von mindestens 310 m zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung ist eine Gefährdung dieser Arten nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung des potenziell in den Lebensraumtypen 9130 und 9160 vorkommenden Schwarzstorchs ist nicht zu erwarten, da dieser die Leitungstrasse bei seiner Nahrungssuche nicht queren muss. Durch die eingehaltenen Abstände von mindestens 400 m zu den potenziellen Horststandorten in den Waldbeständen am Britzer See sind Störungen, die zu einer Aufgabe der Brut führen können, ausgeschlossen. Gefährdungen durch den Anprall an die Leiterseile bzw. das Erdseil bestehen für Greifvögel nur in geringem Maße, da im Bereich der Maste Nr. 220 – 230 eine Vogelschutzmarkierung gemäß Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}7/M1 vorgesehen ist. Relevante Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Teillebensräume der vorkommenden FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebiets werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Fledermausquartier Kellerberg Grüntal“
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Teillebensräume der vorkommenden FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebiets werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Börnicke“
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzziels des Natura 2000-Gebiets können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der während der Brutzeit bestehenden engen Bindung der charakteristischen Vogelarten an die jeweilige Habitatstruktur sowie der Entfernung von mindestens 300 m zwischen Schutzgebiet und der Uckermarkleitung ist eine Gefährdung dieser Arten nicht zu erwarten. Zudem wird die Leitung zwischen Mast Nr. 313 bis 319 mit Vogelschutzmarkern markiert (siehe V_{ASB}/M1). Teillebensräume der vorkommenden FFH-Arten außerhalb des FFH-Gebiets werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Verträglichkeitsprüfung (Allgemeines)
Für die unmittelbar betroffenen FFH-Gebiete „Nonnenfließ-Schwärzetal“ und „Pinnow“ sowie für das 100 m entfernt liegende „Felchowseegebiet“ führt die Planfeststellungsbehörde nachfolgend auf der Grundlage der gutachterlichen Aussagen in der sogenannten `vertiefenden Vorprüfung der FFH-Gebiete´ (Anhang 11.1 der PF-Unterlagen) Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durch. Die `vertiefende Vorprüfung der FFH-Gebiete´ geht über eine `Vorprüfung´ hinaus. Diese Auffassung wird von der Fachbehörde geteilt. Die durchgeführten allgemeinen Vorprüfungen für diese Gebiete hatten zum Ergebnis geführt, dass erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind und eine vertiefende Betrachtung erforderlich wird.

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Felchowseegebiet“ - Mast Nr. 110 bis 114
Das FFH-Gebiet hat eine Fläche von ca. 629 ha und zeichnet sich durch ausgesprochen reich strukturierte Biotopkomplexe mit einem hohen Anteil an Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie aus.

Die Leitung befindet sich südlich von Niederlandin. Der geringste Abstand zwischen dem FFH-Gebiet und der Leitungsachse beträgt 100 m. Zwischen der geplanten Uckermarkleitung und dem Schutzgebiet liegt die Bundesstraße B2.

Das Ziel ist es, die im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL zu erhalten oder zu entwickeln. Für weitergehende Ausführungen wird auf Anlage 11.1, Punkt 3.1 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

FFH-Lebensraumtypen sind nicht betroffen, da die geplante 380-kV-Freileitung außerhalb des FFH-Gebiets verläuft.

Mit einem Abstand von 100 m ist an der nördlichen Grenze des FFH-Gebiets der FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ ausgebildet. Die für diesen Lebensraumtyp angegebenen charakteristischen Vogelarten (Kranich und Schwarzmilan) sind als projektspezifisch empfindlich einzustufen. Im Rahmen der 2007 durchgeführten Brutvogelkartierung konnte kein Vorkommen der beiden Arten innerhalb dieses Lebensraumtyps gefunden werden. Auch aus den vorliegenden Altdaten sind keine Brutvorkommen dieser Arten in diesem Lebensraumtyp bekannt.

Der Lebensraumtyp 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ liegt mit einem Abstand von ca. 1.500 m, durch großflächige Waldflächen abgeschirmt, südlich der geplanten Uckermarkleitung. Für die dort brütenden charakteristischen Vogelarten wie Trauerseeschwalbe, Rot- und Schwarzhalstaucher entstehen aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigungen.

Zur Lage der weiteren im Standard-Datenbogen aufgeführten FFH-Lebensraumtypen 6210*, 6410, 9150, 9160 und 9170 innerhalb des FFH-Gebiets liegen keine Daten vor. Nach dem Standard-Datenbogen nehmen diese Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets nur einen Flächenanteil zwischen 1 % und 8 % ein. Im Schutzstreifen sind diese Lebensraumtypen nicht ausgebildet. Beeinträchtigungen von charakteristischen Vogelarten sind deshalb nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Zerschneidung von Teillebensräumen der Rotbauchunke und des Kammmolchs sind nicht zu erwarten, da zwischen der Leitungstrasse und dem FFH-Gebiet die B 2 verläuft und keine geeigneten Laichgewässer für Amphibienarten im engeren Umfeld vorhanden sind.

Der aus dem FFH-Gebiet zum Landiner Haussee führende Stewengraben, der möglicherweise vom Fischotter als Wanderkorridor genutzt wird, wird durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Auch für die beiden Windelschneckenarten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die von diesen Arten besiedelten Lebensräume weder direkt noch indirekt betroffen sind.

Für das FFH-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen (Summationswirkungen) mit anderen bekannten Plänen und Projekten zu erwarten. Die Geltungsbereiche der Satzungen und B-Pläne befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets am Rande der Ortschaften. Durch den Bau der WEA werden keine Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen oder von Lebensräumen der FFH-Arten verursacht. Eine Summationswirkung ist nicht zu erwarten, da Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen durch die Uckermarkleitung vermieden werden können und FFH-Arten und ihre Habitate nicht beeinträchtigt werden.

Ergebnis
Die Prüfung der Verträglichkeit ergab, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Das gilt auch für das FFH-Gebiet „Felchowsee-Ergänzung“ (DE 2950-306), welches in einer Entfernung von ca. 3 km zur Leitungsachse liegt. In diesem Gebiet ist nach Standard-Datenbogen der Lebensraumtyp 6120 (trockene kalkreiche Sandrasen) ausgebildet. Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps bzw. von charakteristischen Arten sind aufgrund der großen Entfernung zur geplanten Uckermarkleitung nicht zu erwarten. Das LUGV, RO 7 schließt sich mit seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 dieser Einschätzung an.

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Pinnow“ - Mast Nr. 136 bis 139
Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.251 ha und besteht aus zwei Teilgebieten der Uckermärkischen Agrarlandschaft mit zahlreichen Kleingewässern. Das FFH-Gebiet besitzt eine zentrale Bedeutung für den Erhalt der Rotbauchunke.

Die Uckermarkleitung quert den südlichen Teil des FFH-Gebiets auf einer Länge von ca. 1.200 m. Es sind 4 Maststandorte innerhalb des Gebiets geplant.

Das Ziel ist es, die im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL zu erhalten oder zu entwickeln. Für weitergehende Ausführungen wird auf die Anlage 11.1, Punkt 3.2 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Es liegen keine FFH-Lebensraumtypen im Bereich der geplanten Uckermarkleitung.

Im Rahmen der Amphibienkartierung zur UVS II wurden im Frühjahr und Frühsommer 2007 Rotbauchunken an zwei Gewässern westlich (26 bis 50 Tiere) bzw. südlich der Stallanlagen von Mürow (5 bis 10 Tiere) nachgewiesen.

Mit Ausnahme eines kleineren Intensivgraslands südwestlich der Stallanlagen am Rand von Mürow sind im Leitungsbereich intensiv genutzte Ackerflächen zu finden. Im Grünland bzw. westlich hiervon sind zwei kleinere Niedermoorbereiche eingestreut. Östlich des Grünlands befindet sich an einer Hangkante ein überwiegend mit Robinien und Eichen bestandenes Feldgehölz.

Für die Errichtung der 4 Masten innerhalb des FFH-Gebiets werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Mast Nr. 139 ist 15 m von einem Laichgewässer, welches von Rotbauchunken genutzt wird, entfernt. Dieses Biotop wurde in der FFH-Lebensraumkartierung als Seggen- und Röhrichtmoor (04120) kartiert. Die temporäre Zuwegung zum Maststandort soll von dem westlich gelegenen Weg auf einer Länge von ca. 120 m über die Ackerfläche geführt werden.

Beeinträchtigungen während der Bauphase werden durch die Festlegung von Bauzeiten ($V4/V_{ASB}3$) und die bereits erfolgte Optimierung der Maststandorte vermieden bzw. minimiert, sodass der `Erheblichkeitsschwellenwert´ nicht erreicht wird. Darüber hinaus gehende Festlegungen sind aufgrund der nachgewiesenen Vorkommen nicht erforderlich.

Nach der Baugrunduntersuchung am Maststandort Nr. 139 steht das Grundwasser an diesem Standort in ca. 3 m Tiefe unter GOK an. Bis zu einer Tiefe von 6 m unter GOK stehen

tonige Schluffböden mit schwach sandigen und schwach bis sehr schwach kiesigen Beimengungen an. Das Fundament für Mast Nr. 139 wird bei dem vorgesehenen Masttyp (D16 T2+15) bis zu einer Tiefe von ca. 3,2 m reichen. Aufgrund der homogenen Bodenschichten über die gesamte Bohrtiefe hinweg sind dauerhafte Veränderungen des Grundwasserspiegels sowie eine negative Beeinflussung des Wasserstands im angrenzenden Kleingewässer nicht zu erwarten.

Vorkommen von potenziell störungsempfindlichen charakteristischen Vogelarten des Lebensraumtyps 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ sind aus den vorliegenden Kartierungsergebnissen und Altdaten für das FFH-Gebiet nicht bekannt.

Für das FFH-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen (Summationswirkungen) mit anderen bekannten Plänen und Projekten zu erwarten. Die Geltungsbereiche der B-Pläne befinden sich außerhalb des FFH-Gebiets. Es werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps bzw. der FFH-Arten verursacht. Durch den Bau der Erdgasleitung von Grussow nach Grünow und der WEA kann es zu Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions“ sowie von Lebensräumen der FFH-Arten durch Überbauung kommen. Eine Summationswirkung ist jedoch nicht zu erwarten, da Eingriffe in FFH-Lebensraumtypen durch die Uckermarkleitung vermieden werden können und FFH-Arten und ihre Habitate nicht oder nur temporär und in geringem Maße beeinträchtigt werden.

Ergebnis

Die Prüfung der Verträglichkeit ergab, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Auch das LUGV, RO 7, kommt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahme (V4/V_{ASB}3) erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für dieses Gebiet ausgeschlossen werden können.

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“ – Mast Nr. 256 bis Mast Nr. 257

Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 489 ha und ist durch ein naturnahes Fließgewässersystem mit ausgedehnten begleitenden Feuchtwiesen, Quellbereichen, naturnahen Laubmisch- und Erlen-Eschenwäldern geprägt. Der Anteil der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (z. T. prioritär) ist sehr hoch.

Die Leitung quert das FFH-Gebiet auf einer Länge von 200 m. Ein Maststandort liegt unmittelbar auf der südlichen Schutzgebietsgrenze.

Das Ziel ist es, die im Standard-Datenbogen aufgeführten Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-RL zu erhalten oder zu entwickeln. Für weitergehende Ausführungen wird auf die Anlage 11.1, Punkt 3.3 der Planfeststellungsunterlage verwiesen.

Innerhalb des Trassenkorridors befindet sich nördlich der Bahnlinie naturnaher Laubwald und Laub-Nadel-Mischwald mit heimischen Baumarten (08290), der größtenteils überspannt wird. Südlich der Bahnlinie stockt Nadelforst aus Fichte und Kiefer (08478), der im Schutzstreifen der Leitung gefällt werden muss. Beeinträchtigungen der geschützten FFH-

Lebensraumtypen sind ausgeschlossen, da es sich bei den Waldflächen um keine geschützten Lebensraumtypen handelt. Der südliche Maststandort (Mast Nr. 257) liegt im Fichten-Kiefernforst am südlichen Rand des Schutzgebiets. Eine Verschiebung nach Süden aus dem Schutzgebiet hinaus würde eine Erhöhung des Masts erfordern, da das Gelände in dieser Richtung abfällt. Der nördliche Mast Nr. 256 wird vollständig außerhalb des FFH-Gebiets platziert werden.

Mit einem Abstand von ca. 500 m westlich der geplanten Leitung ist der FFH-Lebensraumtyp 91E0* „Auwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ ausgebildet. Von den für diesen Lebensraumtyp angegebenen charakteristischen Vogelarten sind der Kranich und Schwarzmilan als projektspezifisch empfindlich einzustufen. Aus den vorliegenden Altdaten sind keine Brutvorkommen dieser Arten innerhalb dieses Lebensraumtyps bekannt.

Ca. 150 m östlich der geplanten Leitung grenzt der FFH-Lebensraumtyp 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“. Für diesen Lebensraumtyp sind als charakteristische Arten mit einer potenziell hohen Projektempfindlichkeit Schwarzstorch, Waldschnepfe, Waldkauz sowie Greifvögel zu nennen. Die Überblickskartierungen der Gutachter bzw. die Auswertung der Altdaten ergaben keine Hinweise auf Brutvorkommen dieser potenziell projektempfindlichen Arten.

Aufgrund der Entfernung und der zwischen der Leitung und den Lebensräumen liegenden Waldflächen sind keine Beeinträchtigungen für die FFH-Lebensraumtypen 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ und 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ zu erwarten. Zudem ist kein Vorkommen von potenziell störungsempfindlichen charakteristischen Vogelarten in diesen Lebensraumtypen bekannt.

Für die beiden Lebensraumtypen 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ liegen keine Daten zu Vorkommen von potenziell störungsempfindlichen Arten vor. Das Vorkommen von Rohrdommel, Zwergdommel und Rohrweihe ist aufgrund des fehlenden großflächig ausgeprägten Röhrichtbestands nicht zu erwarten. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Habitateignung des in einem kleinen Teilbereich überspannten Lebensraumtyp 3150 soweit verschlechtert, dass er für charakteristische Brutvogelarten nicht mehr bzw. nur eingeschränkt verfügbar ist. Die Leitungstrasse zerschneidet keine wesentlichen Funktionsbeziehungen (Austauschbeziehungen) zwischen den einzelnen Teilflächen des Lebensraumtyps 3150 im FFH-Gebiet.

Für die potenziell vorkommenden Tauch- und Schwimmenten, Graugrans und Bleßralle besteht eine grundsätzliche Anprallgefahr an die Leiterseile. Der Querungsbereich ist bereits durch eine Reihe von erheblichen Vorbelastungen geprägt. Neben der Bahntrasse mit Bahnstromleitung queren bereits zwei Hochspannungsfreileitungen das FFH-Gebiet in diesem Trassenabschnitt. Daher ist von einer hohen, bestehenden Zerschneidungswirkung in mehreren `Leitungsebenen´ auszugehen. Durch die Bündelung der geplanten Leitung in einem bereits stark beeinträchtigten Bereich und dem Rückbau einer der beiden bestehenden Hochspannungsfreileitungen nach Errichtung der Uckermarkleitung werden nur in begrenz-

tem Umfang neue Beeinträchtigungsrisiken ausgelöst. Das stärkste Risiko wird hier von den Erdseilen der neuen Leitung ausgehen, da diese für die Mehrzahl der Anflugopfer verantwortlich zu machen sind. Durch die optimale Markierung dieser Leitungsebene können die möglichen Anflugverluste charakteristischer Arten verringert werden (siehe NB 3.2.13 i. V. m. Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}7/M1).

Für die geschützten Fischarten, die Große Moosjungfer, den Fischotter und den Biber sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da Gewässerlebensräume nicht überbaut oder anderweitig negativ beeinflusst werden.

Der Feuerfalter besiedelt insbesondere Feuchtwiesen und –weiden, die im Trassenkorridor nicht vorkommen.

Im FFH-Gebiet kommen gemäß Standard-Datenbogen Rotbauchunke und Kammmolch vor. Die durchgeführten Kartierungen ergaben jedoch keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Vorsorglich wurde im Maßnahmenblatt V_{ASB}3/V4 aber eine Bauzeitenbeschränkung für den Maststandort Mast Nr. 256 (inklusive Baufläche und Zuwegung) aufgenommen. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V_{ASB}3/V4 wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht.

Durch den Bau der Hochdruckgasleitung (FGL 304) kann es zu Beeinträchtigungen des FFH-Lebensraumtyps 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ sowie von Lebensräumen der FFH-Arten durch die Bauarbeiten kommen. Eine Summationswirkung ist jedoch nicht zu erwarten, da Eingriffe in die FFH-Lebensraumtypen durch die Uckermarkleitung vermieden werden können und FFH-Arten und ihre Habitate nicht oder nur temporär und in geringem Maße beeinträchtigt werden.

Durch den Regionalflughafen Finow und die B-Planung in Spechthausen sind aufgrund der Entfernungen zum FFH-Gebiet keine kumulativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Für das FFH-Gebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen (Summationswirkungen) mit anderen Plänen und Projekten zu erwarten, da keine FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume von FFH-Arten beeinträchtigt werden.

<u>Ergebnis</u>
Die Prüfung der Verträglichkeit ergab, dass das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt. Auch das LUGV, RO 7, kommt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 zu diesem Ergebnis.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Von der Verschiebung der 110-kV-Freileitung sind keine FFH-Gebiete betroffen.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Von der Umtrassierung der FGL 304 in vier Teilbereichen sind keine FFH-Gebiete betroffen.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Das FFH-Gebiet „Felchowseegebiet“ weist einen Abstand von ca. 500 m südöstlich des Vorhabens auf. Durch die Verlegung der Abwasserdruckrohrleitung entstehen baubedingte Auswirkungen (u. a. Lärm). Aufgrund des Abstands des Vorhabens und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme auf bis zu 10 Tage werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erwartet.

7.3.2.5.2 SPA[55]-Gebiete

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie[56] sollen die Lebensräume und Brutstätten europäischer Vogelarten geschützt werden. Im Artikel 7 der FFH-RL wird darauf verwiesen, dass sich die Regelungen zum Lebensraumschutz und zur Organisation dieses Schutzes auch auf die europäischen Vogelschutzgebiete beziehen. Demnach sind alle Bestimmungen der FFH-RL bezüglich Plänen und Projekten, Erhaltungszielen sowie erforderlichen Verträglichkeitsprüfungen auch auf die Vogelschutzgebiete anzuwenden. § 34 BNatSchG setzt die vorgenannten Bestimmungen in nationales Recht um.

A. Uckermarkleitung

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde bereits eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die im Trassenkorridor berührten bzw. im direkten Umfeld liegenden SPA-Gebiete durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten für die Vorzugsvariante 3 nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Laut landesplanerischer Beurteilung vom 11.12.2007 kann eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nur erreicht werden, wenn im Ergebnis der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung für die konkrete Trassenführung erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung solcher im Detail geprüft und zur Umsetzung festgelegt werden. Für das Planfeststellungsverfahren wurde eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unter Berücksichtigung der Feintrassierung sowie aktueller und weiterer biologischer Daten erarbeitet.

Die Uckermarkleitung quert folgende SPA-Gebiete:

	SPA-Gebiete
DE 2951-401	Unteres Odertal
DE 2948-401	Schorfheide-Chorin
DE 2751-421	Randow-Welse-Bruch

Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen

Vom Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen sind SPA-Gebiete betroffen. Gemäß Punkt 2.1 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f

[55] Special Protection Area
[56] Richtlinie 79/409/ EG der Kommission über den Erhalt der wildlebenden Vogelarten 04/1979; kodifizierte Fassung RL 2009/147/EG, 11/2009

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, stellen die Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Grunderneuerung von Versorgungsleitungen keine Projekte dar und bedürfen dementsprechend keiner Prüfung auf Verträglichkeit gemäß den §§ 19a bis 19f. Damit ist erst recht der Rückbau der Leitung erfasst. Die Verwaltungsvorschrift besitzt trotz geänderter Gesetzlichkeiten weiterhin Gültigkeit.

Allgemeines zur Bestandserfassung

Auf Seite 53 ff. der `Vertiefenden FFH-Verträglichkeitsstudie …´ (Anlage 11.2 der PF-Unterlagen) sind die in den drei SPA-Gebieten vorkommenden projektspezifisch störungsempfindlichen Brutvögel und/oder Brutvögel der Rote Liste des Landes Brandenburg mit ihren Lebensraumansprüchen und der aktuellen Bestandssituation nach Auswertung von Bestandsdaten des LUGV (ehemals LUA – Landesumweltamt), Kartierungen zur Windfarm von Pinnow sowie eigens für das Vorhaben durchgeführten Kartierungen (siehe `Sonderuntersuchungen Flora und Fauna´ Anlage 12.1 der PF-Unterlagen) dargestellt. Als projektspezifisch störungsempfindlich werden Arten mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Lebensraumzerschneidung, Verlärmung und mit einem hohen Anprallrisiko eingestuft (siehe Kapitel 2.3.4 der `UVS II´ Anlage 10 der PF-Unterlagen). Weiterhin wurden die bedeutenden Schlafgewässer für nordische Gänse und Kraniche in den SPA-Gebieten in einem Bereich von maximal 13 km zur geplanten Leitung erfasst.

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten umfangreichen avifaunistischen Untersuchungen, einschließlich der Ermittlung vorhandener Daten, bilden insgesamt eine solide Basis zur Beurteilung der SPA-Belange. Zu diesem Ergebnis kommt auch das LUGV, RO 7 in seiner Stellungnahme vom 29.11.2010. Dr. Martin Flade gelangt zum gleichen Ergebnis. Er schreibt in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 20.09.2010:

> *„Die von den Gutachtern durchgeführten Kartierungen waren relativ aufwändig und wurden von sehr guten (teils bekannten) FeldornithologInnen aus der Region durchgeführt. Die ermittelten Daten sind konsistent und von hoher Qualität.“*

Die in diesem Zusammenhang durch das LUGV, RO 7 aufgeführten Kenntnislücken konnten mit der Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie geschlossen werden. Zur Problematik der Erfassung der nachtaktiven Vögel wird auf Kapitel 7.3.2.5.3 (`Auseinandersetzung mit den gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. Martin Flade´) verwiesen.

Hinsichtlich der Aktualität der Daten wird auf die Ausführungen unter Kapitel 7.3.2.6 (`besonderer Artenschutz´) verwiesen.

Allgemeines zur Bewertung

Die Gutachter orientierten sich hinsichtlich des methodischen Vorgehens an Arbeiten im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna von HÖKTER et. al. (2004)[57]. Von HÖKTER et. al. (2004) wurden Modellrechnungen für ausgewähl-

[57] HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäusen – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht

te Vogel- und Fledermausarten erstellt. Darin geht es um die Beurteilung der populationsbiologischen Auswirkungen der Mortalität infolge der Kollision mit Windenergieanlagen.

Der von den Gutachtern gewählte Weg, sich hinsichtlich des methodischen Vorgehens an Arbeiten im Rahmen der Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Avifauna zu orientieren, ist nachvollziehbar, da das in diesem Zusammenhang ebenfalls als wesentlicher Beeinträchtigungsfaktor auftretende Vogelschlagrisiko mit dem Anflugrisiko an Freileitungen in gewisser Weise vergleichbar ist.

Die Populationsentwicklung wurde wie bei HÖKTER et. al. (2004) mit Hilfe des Simulationsprogramms Vortex ermittelt. Das Simulationsprogramm gehört zu den stochastischen Simulationsmodellen, welches die Bestandsentwicklung einer Population aus den Zu- und Abgängen in der Jahresabfolge bilanziert. Dabei wird neben den Mittelwerten der populationsbiologisch relevanten Parameter (z. B. alters- und geschlechtsspezifische Reproduktions- und Mortalitätsraten, Eintritt der Geschlechtsreife) auch die Variationsbreite dieser Parameter berücksichtigt. So wird der Tatsache Rechnung getragen, dass viele Populationsparameter von Faktoren wie Nahrungsangebot und Witterungsverhältnissen beeinflusst werden und deshalb von Jahr zu Jahr schwanken. Langfristig wechseln günstige und ungünstige Bedingungen zufällig ab und können so zu recht unterschiedlichen Populationsentwicklungen führen. Dieser Prozess wird durch die Berechnung möglichst vieler Szenarien simuliert und daraus die mittlere Populationsentwicklung bestimmt. Das Ergebnis ist daher eine Wahrscheinlichkeitsabschätzung der langfristigen Bestandsentwicklung bzw. des Aussterberisikos einer Population. Alle Szenarien wurden 500 Mal simuliert und über 20 Jahre interpoliert.

Die Verwendung des Prognosemodells ist in der FFH-Verträglichkeitsstudie nachvollziehbar dargestellt.

Als ein Kriterium zur Ableitung der Erheblichkeit wird in der FFH-Verträglichkeitsstudie der im Rahmen der Prognoseberechnung ermittelte relative Populationsverlust gegenüber der Bestandentwicklung ohne Leitungsbau herangezogen. Die in diesem Rahmen als `Schwellenwerte´ für die einzelnen Beeinträchtigungsstufen in Form einer gutachterlichen Fachkonvention herangezogenen Werte werden nach einer von PERCIVAL (2001)[58] entwickelten Bewertungsmethode abgeleitet (Tabelle 21 der Anlage 11.2 der PF-Unterlagen) und an die Bewertungsmatrix nach dem Leitfaden zur FFH-VP des BMVBW (2004)[59] angepasst. Danach werden Populationsverluste von 5 – 10 % als noch tolerierbar, also in der Regel unter Berücksichtigung weiterer Kriterien als unerheblich betrachtet.

Dazu schreibt das LUGV, RO 7 in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 Folgendes:

> *„Hier stellt sich allerdings die Frage, ob dieser Ansatz vor dem Hintergrund des strengen Schutzregimes der Vogelschutzgebiete hinsichtlich der noch tolerierbaren Populationsverluste gerechtfertigt ist.*

[58] PERCIVAL, S. M. (2001): Assessment of the effects of offshore wind farms on birds. DTI Sustainable Energy Programs

[59] BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), FuE-Vorhaben F.E 02.221/2002/LR

Die Ausweisung Europäischer Vogelschutzgebiete dient dem Ziel, den Erhaltungszustand europäischer Brut- und Zugvogelarten günstig zu erhalten oder einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen[60]*. Beeinträchtigungen der Arten bzw. ihrer Lebensräume, die zu einem Rückgang der zu schützenden Populationen führen können, widersprechen der Zielstellung, insbesondere auch dann, wenn die betreffenden Arten ohnehin bereits einen negativen Bestandstrend aufweisen. So wird beispielsweise in einem FuE-Vorhaben des BfN zu küstennahen Stromleitungen festgestellt, dass davon auszugehen ist, " ... dass Freileitungen in Vogelschutzgebieten aufgrund der Kollisionsgefahr für Vögel regelmäßig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSch-Gebietes führen werden ...“*[61]*. Diese Regelvermutung entspricht allerdings nicht der Fachpraxis und der aktuellen Rechtsprechung. So wird bei anderen Beeinträchtigungskriterien von Natura 2000-Gebieten, wie Flächenentzug von FFH-Lebensraumtypen oder Stickstoffeinträge in N-empfindliche Lebensraumtypen durch die Rechtsprechung eingeräumt, dass in bestimmten Fällen Irrelevanzschwellen anerkannt werden können, die ihre Rechtfertigung in dem Bagatellvorbehalt finden, unter dem jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes steht*[62]*.*

Für die in der Zulassungspraxis immer wieder im Vordergrund stehenden Beeinträchtigungsrisiken gibt es inzwischen bereits erprobte und sowohl fachlich als auch rechtlich anerkannte Konventionsvorschläge, die als gesicherte Entscheidungshilfen für die Feststellung unerheblicher Beeinträchtigungen herangezogen werden können, so zum Beispiel für den Flächenentzug von geschützten Lebensräumen und Habitaten zu schützender Arten[63] *oder für die Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete*[64]*. Diesen Fachkonventionen gemeinsam ist, dass die Schwellenwerte sehr niedrig angesetzt werden, was ja letztlich auch der Intention der Richtlinien zum Schutz bestimmter Arten und Lebensräume entspricht (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). So wurde auch der ursprünglich in der Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete des Landes Brandenburg*[65] *als Irrelevanzschwelle für Stickstoffdepositionen in FFH-Lebensräumen angenommene Wert von 10 % des Beurteilungswertes*[66] *durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes*[67] *verworfen und als Irrelevanzschwelle der deutlich niedrigere Wert von 3% anerkannt*[68]*.*

Konventionsvorschläge für die Beurteilung des Leitungsanfluges im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Europäischen Vogelschutzgebiete an Freilei-

[60] hierzu: Artikel 2 und 3 Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Union 26.1.2010

[61] Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen. FuE-Vorhaben FKZ 806 82 070. Endbericht 2009. *http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/erneuerbareenergien/endbericht_ausbau_stromleitung_kueste.pdf*

[62] hierzu auch Natur und Recht, Heft 9, 2012 S. 662 zum Urteil des VG München vom 27.3.2012 M 1 K 11.5898

[63] LAMBRECHT et al. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht FuE-Vorhaben FKZ 804 82 004

[64] Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete –Stand November 2008 – Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Brandenburg Band 58

[65] ebenda

[66] hier: critical loads für empfindliche Ökosysteme

[67] Urteil BVG vom 14.04.2010 9 A 5.08 - A 44 Hessisch Lichtenau

[68] auf Grundlage eines Fachkonventionsvorschlag vom Kieler Institut für Landschaftsökologie erarbeitete „Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie“ vom Februar 2008

tungen existieren nicht. Hinweise hierauf finden sich beispielsweise auch nicht in der aktuellen Studie "Netzausbau und Natura 2000 / Artenschutz" des BWT[69], ebenso wenig wie in der aktuellen BMU-Studie zu 380 kV-Erdleitungen[70], die ebenfalls den Kenntnisstand zur den ökologischen Auswirkungen bezüglich Kollisionsrisiko an Freileitungen zusammenfasst. Den meisten in letzter Zeit zum Thema Netzausbau und Vogelverlusten an Freileitungen erschienenen Studien und Veröffentlichungen gemeinsam ist (auch den in dieser Stellungnahme zitierten Arbeiten), dass das Anbringen von Vogelschutzmakern grundsätzlich als geeignet betrachtet wird, das Anflugrisiko entsprechend gefährdeter Arten mehr oder weniger deutlich zu mindern. Dies aber ohne weitere Untersetzung als Grundlage für die Erheblichkeitseinschätzung als ausreichende Schadensbegrenzungsmaßnahme anzunehmen, war aus unserer Sicht auf Grund der besonderen Situation des Planungsraumes mit 3 in unterschiedlicher Weise betroffenen SPA-Gebieten und den hohen Maßstäben, die an die Verträglichkeitsprüfung zu stellen sind, nicht zu rechtfertigen. Das umso mehr, als dass die immer wieder zitierten 90 – 95% Verlustsenkung durchaus nicht durch alle Studien zum Leitungsanflug bestätigt wurden. Die Schwankungsbreite liegt hier zwischen 50% und 95%[71]. Das jeweilige Ergebnis der Studien ist von den verschiedensten Faktoren abhängig, so unter anderem vom Versuchsdesign und der Art und Weise der Markierungen. Es muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass es keine allgemeingültige Empfehlung zu einer konkreten Markierungsart und der damit zu erwartenden Senkung der Verlustrate gibt. Dies macht eine belastbare Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Senkung der Anflugverluste durchaus problematisch und stößt aus unserer Sicht an die Grenzen der wissenschaftlich begründeten Ermittlung der Erheblichkeit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens. In jedem Fall sollte auf Grund der genannten Unsicherheiten und aus Vorsorgegründen ein eher konservativer Ansatz gewählt werden. Dies wird von den Gutachtern zumindest im Rahmen der Berechnung zur Populationsentwicklung so berücksichtigt, für einige der nicht in die Populationsprognose einbezogenen Arten, die als relevant identifiziert wurden, wird bei der verbalen Erheblichkeitseinschätzung allerdings auch weiterhin mit 95% Reduzierung argumentiert.

Für die Beurteilung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vogelpopulationen werden neben dem oben zitierten Ansatz von PERCIVAL weitere Vorschläge von Fachkonventionen diskutiert, wie von den Gutachtern in der SPA-VU auch zitiert[72], die m.o.w. verschiedene Herangehensweisen darstellen. Der Rückgriff auf den von den Gutachtern gewählten Ansatz kann gefolgt werden, da er nicht als alleiniges Beurteilungskriterium verwendet wird, sondern im Kontext mit weiteren Kriterien und Bewertungsebenen zu Anwendung kommt und wenn die Bewertungsstufen insbesondere der "noch tolerierbaren Beeinträchtigung" bezüglich der Höhe der Populationsverluste den besonderen Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung weiter angepasst werden[73].

[69] Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2012): Netzausbau und Natura 2000/Artenschutz. Projekt 49/11. Rechtliche und naturschutzfachliche Analyse typischer genehmigungsrechtlicher Fragestellungen sowie Entwicklung von Ansätzen zu ihrer Lösung. Endbericht

[70] BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen“ (03MAP189 Laufzeit: 01.10.2009-31.12.2011) Band 1 - Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse - http://d-nb.info/1020733411/34

[71] hierzu ausführlicher unter Punkt 3.2. zum besonderen Artenschutz [der Stellungnahme des LUGV vom 14.01.2013, S. 20 ff.]

[72] SPA-VU, S. 96

[73] hierzu auch: TU Berlin Diskussionsplattform zur Bewertung der Beeinträchtigungsintensität und -erheblichkeit im Rahmen der UVP zu Offshore-WEA in der AWZ. Endbericht 2003 – Instrumente des Umwelt- und Natur-

Aus unserer Sicht wäre die von PERCIVAL als untere Grenze der Bewertungsstufe mittlerer Beeinträchtigungen ("medium") festgelegten 5% Populationsverlust als Maximalwert eines (unter bestimmten Voraussetzungen) noch tolerierbaren Populationsrückgangs zu betrachten, also in der verwendeten Bewertungsskala (SPA-VU, S. 90/91, Tab. 21) der Stufe 3 zugrundezulegen. Die Stufe 1 wäre dann wie vorgesehen bei Populationsrückgängen unter 1% anzuwenden, die Stufe 2 bei Rückgängen zwischen 1 und 3 % und Stufe 3 also vom >3% bis 5%. Für Stufe 4 würden dann > 5% bis 20% gelten.

Grundsätzlich ist es allerdings bei den prognostisch ermittelten Populationsrückgängen in jedem Fall ab Stufe 3 anhand der Bewertungskriterien einzelfallbezogen zu begründen, wenn die Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet wird.

Wir halten dieses Vorgehen aus den folgenden Gründen für vertretbar und plausibel:

1. *Der Berechnung liegt als "Populationsbezug" die Gesamtzahl der Tiere je Art im jeweiligen SPA-Gebiet zugrunde, unabhängig davon, ob sie als Brut-, Zug- oder Rastvogel aufgrund ihres räumlichen Vorkommens regelmäßig mit der Leitung in Berührung kommen können oder nicht.*
2. *Der Leitungsneubau wird über weite Strecken mehr oder weniger parallel zu vorhandenen, unmarkierten 220- und 110kV-Leitungen geführt, wobei diese "Vorbelastung" nicht in die Ermittlung des Szenarios 1 (Populationsentwicklung ohne 380kV-Leitung) einfließt.*
3. *Die der Berechnung zugrundeliegende Mortalitätsrate mit Markierungen basiert auf einer Annahme von 80% gesenktem Anflugrisiko. Hier wird also nicht der in der Literatur vielfach zitierte Maximalwert von 90 oder 95% angesetzt, was der oben genannten Empfehlung zur Verwendung eines konservativen Ansatzes bezüglich der Unsicherheiten bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Leitungsmarkierungen entspricht und aus unserer Sicht bei Anwendung einer optimalen Markierung auch zugrunde gelegt werden kann[74].*

Damit liegt der Betrachtung also ein entsprechend konservativer Ansatz zugrunde. Weiterhin wird die Prognose auf einen Bezugszeitraum von 20 Jahren vorgenommen. Dies bedeutet, dass der jährliche Populationsverlust unter Zugrundelegung der 5% ggf. noch tolerierbarer Rückgänge im Prognosezeitraum bei 0,25% liegt. Dies liegt beispielsweise noch unter dem Vorschlag des NERI[75], nach einem Ansatz, der in der vorliegenden SPA-VU ebenfalls zitiert wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Prognosen nicht alleiniges Entscheidungskriterium sind, sondern wie oben schon erwähnt, einen Teil der fachgutachterlichen Einschätzung bilden.

schutzes: Strategische Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsprüfung“ Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (FKZ 0327531), S. 59ff, http://www.umweltpruefung.tuberlin.de/fileadmin/fg123/Umweltpruefung/Dokumente/Forschung/beendete_Projekte/01_FP_Offshore _Band_I.pdf

[74] hierzu auch unsere Einschätzung zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos unter Punkt 3.2. [der Stellungnahme des LUGV vom 14.01.2013, S. 20 ff.]

[75] NATIONAL ENVIRONMENTAL RESEARCH INSTITUTE (2000): Offshore Wind Farms – Proposals for criteria for acceptable impacts on bird populations. Rønde, zitiert in 16: danach wären 0,5% Populationsverlust jährlich bei Arten mit einer Mortalitätsrate von 0,1 akzeptabel.

Wir gehen davon aus, dass unter Berücksichtigung aller hier genannten Aspekte der Anforderung an die Verwendung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse[76] *einerseits und dem Vorsorgegrundsatz andererseits Rechnung getragen werden kann."*

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des LUGV, RO 7, folgen, dass abweichend von der Gutachtereinschätzung 5 % als Maximalwert der noch tolerierbaren Populationsrückgänge festgelegt wird und bei einem Wert von > 3 % zusätzlich eine einzelfallbezogene Prüfung erfolgen soll. Die vom LUGV, RO 7 vorgeschlagenen Stufen

Stufe 1	< 1 %	(nicht erheblich)
Stufe 2	zwischen 1 % bis 3 %	(nicht erheblich)
Stufe 3	> 3% bis 5 %	(nicht erheblich)
Stufe 4	> 5 % bis 20 %	(erheblich)

bilden in Verbindung mit Tabelle 21 der Anlage 11.2 der Planfeststellungsunterlage die Bewertungsskala des Beeinträchtigungsgrads.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen wurde jeweils für die einzelnen Erhaltungsziele und Schutzzwecke mit und ohne Durchführung von schadensbegrenzenden Maßnahmen ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen erfolgt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Projekts sowie unter Berücksichtigung möglicher Summations- und Folgewirkungen durch andere Pläne und Projekte.

Als schadenbegrenzende Maßnahmen werden in der FFH-Verträglichkeitsstudie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der SPA-Gebiete sind:

- Ausschluss von besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG) sowie anderen wertvollen Biotopen als Maststandorte (V1),
- Ausschluss der geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG) vom Baustellenbetrieb, Anlage von temporären, flächenscharf gekennzeichneten Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen- und Geräteabstellplätzen sowie Materiallagern möglichst auf Standorten mit geringem Biotopwert/Empfindlichkeit (z. B. landwirtschaftliche Betriebsstandorte, intensiv genutzte Ackerflächen),
- zeitliche Beschränkungen des Baubetriebs während der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten je nach Art von Anfang März bis Anfang September (V_{ASB}6/V7),
- Gehölzabtrieb außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September (V_{ASB}1/V2) und
- Überspannung linienförmiger Gehölzbiotope in vorhandenen Lücken oder in mit Gebüschen oder Kopfbäumen bewachsenen Abschnitten.

Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen der SPA-Gebiete sind:

[76] BVerwG Urteil vom 17.01.2007 – 9A 20.05, Westumfahrung Halle

- Markierungen des Erdseils (V_{ASB}7/ M1),
- Verringerung der Masthöhen durch den Einsatz von Einebenenmasten und die Reduzierung der Spannfeldlängen (V_{ASB}7/ M1) und
- Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitungen in den SPA-Gebieten.

Die Markierung des Erdseils führt zu einer Verbesserung der Sichtbarkeit. Untersuchungen belegen, dass die Kollisionsgefährdung durch die Markierung des Erdseils deutlich reduziert werden kann (siehe hierzu auch die Ausführungen im Kap. 7.3.2.6).

Abweichend vom Donaumast (D16) wird ein Einebenenmast (D71) mit einer Standardhöhe von 32 m in großen Teilen des SPA-Gebiets „Schorfheide-Chorin“ und „Randow-Welse-Bruch“ zur Anwendung kommen.

Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden im Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der `Habitat Richtlinie´[77] wie folgt definiert:

> *„Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im weiteren Sinne sind Maßnahmen, die auf eine Minimierung, wenn nicht gar Beseitigung der negativen Auswirkungen auf ein Gebiet abzielen, die voraussichtlich infolge der Durchführung eines Plans oder eines Projekts entstehen werden. Diese Maßnahmen sind fester Bestandteil der Spezifikation eines Plans oder Projekts.“*

Durch das Rückbaukonzept (siehe NB 3.2.18) hat die Planfeststellungsbehörde den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen in den SPA-Gebieten verbindlich festgesetzt. Der Freileitungsrückbau steht in einem engen zeitlichen Bezug zur Errichtung und Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung. Die bestehenden 220-kV-Freileitungen wurden von den Gutachtern nicht als Vorbelastung des Landschaftsraums gewertet. Der Rückbau der Freileitungen ist – wie die Markierung der Erdseile und die Reduzierung von Masthöhen – eine Schadensbegrenzungsmaßnahme.

Mit der `Ergänzenden Unterlage zu Anlage 11.2: Vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) im Planfeststellungsverfahren´ haben die Gutachter den Rückbaueffekt der vorhandenen 220-kV-Freileitungen im Hinblick auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Bau der 380-kV-Freileitung auf bestimmte, in den SPA-Gebieten zu schützenden Vogelarten, ermittelt. Die Berechnung der Populationsprognosen basiert auf der bereits in der FFH-Verträglichkeitsstudie (Anlage 11.2 der PF-Unterlagen) vorgenommenen Grundlage. In der `Ergänzenden Unterlage …´ wurde ein 4. Szenario (Rückbau der 220-kV-Freileitung + 380-kV-Freileitung mit Markierung) betrachtet. In dem Simulationsprogramm Vortex wurde die Sterblichkeitsrate so eingegeben, dass im ersten Jahr nach Errichtung der geplanten 380-kV-Freileitung eine entsprechend erhöhte Mortalität angenommen wird und ab dem zweiten Berechnungsjahr – nach Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung – die jährliche Sterblichkeitsrate gegenüber dem Ausgangswert reduziert wird.

[77] NATURA 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, 2000 und auch Methodik-Leitlinie zur Erfüllung der Vorgaben des Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EW der EU Kommission, 01/2007;
http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

Die Darlegungen sind nachvollziehbar und plausibel. Diese Ansicht vertritt auch das LUGV, RO 7 in seiner Stellungnahme vom 12.08.2013.

Das LUGV, RO 7 macht in der vorgenannten Stellungnahme folgende Anmerkung:

> *„Die Gutachter gehen davon aus, dass die Verlustrate an der 220 kV-Leitung deutlich geringer ist als an der 380 kV-Leitung und es wird eine Anflugrate von 200 Tieren je Leitungskilometer und Jahr angenommen. Wir hatten darauf verwiesen, dass diese Annahme unserer Kenntnis so nicht durch belastbare Untersuchungen gestützt ist und daher besser auf sie verzichtet werden sollte und die 400 Anflugopfer je km und Jahr auch für die 220 kV-Leitung herangezogen werden sollten. Die Gutachter sind allerdings in der abschließenden Fassung bei ihrer Annahme geblieben und haben ihr Vorgehen weiter begründet.*
>
> *Unabhängig davon, ob wir den Argumenten folgen können, halten wir eine weitere Änderung des Betrachtungsansatzes für nicht erforderlich, da festzustellen ist, dass die gutachtliche Annahme nicht dazu führt, dass das Ergebnis dadurch aus Sicht des Vorhabens „verbessert“ wird. Im Gegenteil, eine Berücksichtigung des Leitungsrückbaus unter Annahme der gleichen Verlustrate von 400 Anflugopfern je Leitungskilometer und Jahr wie sie für die 380 kV-Leitung ohne Markierung zugrunde gelegt wird, würde den „positiven“ Effekt des Rückbaus der 220-kV-Freileitung weiter erhöhen.“*

Die Planänderungen (siehe Kap. 5.2) sind in den Verträglichkeitsprüfungen der SPA-Gebiete (Stand 05.06.2012) berücksichtigt worden.

Einwicklungstendenzen der SPA-Gebiete ohne Verwirklichung des Vorhabens
Aus statischen und trassierungstechnischen Gründen kann die bestehende 220-kV-Freileitung nicht zu einer 380-kV-Freileitung umgebaut werden.

Da eine Abschaltung der 220-kV-Freileitung in dem für den Bau der 380-kV-Freileitung erforderlichen Zeitraum nicht möglich ist, müsste bei Nutzung der 220-kV-Freileitungstrasse durch die neue 380-kV-Freileitung zunächst die neue Leitung gebaut werden. Das wäre mit einer erheblichen Verbreiterung des Schutzstreifens u. a. in sehr wertvollen Waldgebieten verbunden. Erst nach Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung könnte die alte 220-kV-Freileitung abgebaut werden.

Der vorgesehene Rückbau von 220-kV-Freileitungen innerhalb der SPA-Gebiete „Randow-Welse-Bruch“ und „Schorfheide-Chorin“ und die damit verbundene Entlastung sind an den Neubau der 380-kV-Freileitung gebunden. Eine Markierung dieser bestehenden 220-kV-Freileitungen würde nicht realisiert, sodass die Gefahr von Vogelschlag, insbesondere für die zahlreichen rastenden und durchziehenden Vögel bestehen bliebe.

Bei Nichtverwirklichung der Uckermarkleitung sind keine Veränderungen hinsichtlich der Erhaltungsziele oder maßgeblicher Bestandteile innerhalb der SPA-Gebiete zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung zum SPA-Gebiet „Unteres Odertal“

Das SPA-Gebiet wird durch die geplante Uckermarkleitung nicht gequert. Zwischen Mast Nr. 111 und Mast Nr. 118 verläuft die Leitung unmittelbar nördlich bzw. südlich der beiden Teilgebiete des SPA-Gebiets am Felchowsee und Landiner Haussee. Das SPA-Gebiet umfasst das Odertal zwischen Gryfino im Norden und Lunow im Süden und hat eine Größe von 11.775 ha.

Die ornithologische Bedeutung des Odertals liegt im Vorkommen einer großen Anzahl von Vogelarten, die an die unterschiedlichen Feuchthabitate angepasst sind. Im Niederungsgebiet befinden sich die größten Brutvorkommen von Seggenrohrsänger, Trauerseeschwalben und Wachtelkönig Deutschlands. Die Flutungspolder im Gebiet sind als Rastgebiet für Zugvögel von internationaler Bedeutung. Insgesamt sind für das SPA-Gebiet 51 Arten nach Anhang I sowie 71 Arten entsprechend Artikel 4 der Vogelschutz-RL im Standard-Datenbogen aufgeführt.

Weitere Ausführungen zum Schutzzweck und den Erhaltungszielen sowie zu den maßgeblichen (Lebensraum-) Bestandteilen der Brut- und Rastvogelarten (Arten nach Anhang I bzw. regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind) können der Anlage 11.2 der Planfeststellungsunterlage (S. 43 f. und Tabelle 6) entnommen werden.

In der Tabelle 30 werden der Beeinträchtigungsgrad der Schutzwecke und der Erhaltungsziele ermittelt und die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet „Unteres Odertal“ bewertet. Als Maßnahmen zur Schadenbegrenzung finden u. a. die Reduzierung der Spannfeldlängen zur Verringerung der Masthöhen (von Mast Nr. 110 bis Mast Nr. 123) sowie die Markierung des Erdseils in diesem Bereich (V_{ASB7}/M1) Berücksichtigung.

In der Tabelle 31 werden die Grundlagendaten für die Ermittlung der Bestandentwicklung kollisionsempfindlicher Vogelarten im SPA-Gebiet zusammengefasst. Die Tabelle 32 enthält die möglichen Wirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten im SPA-Gebiet.

Das LUGV führt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 zu den Tabellen 31 und 32 Folgendes aus:

> *„Die geplante Hochspannungsfreileitung verläuft hier in einem Korridor zwischen 2 Teilflächen des SPA-Gebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kann infolgedessen nur ausgelöst werden, wenn diese durch ein Hineinwirken der Leitung in das Gebiet ausgelöst würden bzw. artbezogen wesentliche Funktionsbeziehungen zwischen den Teilgebieten erheblich gestört werden. Sofern dies für die betreffenden Arten als zutreffend anzunehmen wäre, ist das gutachterliche Ergebnis wie folgt zu werten:*
>
> *Die Populationsverluste für alle Arten liegen bei der Errichtung einer unmarkierten Leitung deutlich über 5%. Diese Variante wäre also als unzulässig einzuschätzen, da das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen sehr wahrscheinlich ist. Die zu erwartenden Populationsverluste im Prognosezeitraum liegen für die berechneten Arten bei der Ausbauvariante mit Markierung alle unter 3%. Unter Berücksichtigung der*

verbalen Einschätzung zu den einzelnen Arten in Tabelle 32 können erhebliche Beeinträchtigungen der artbezogenen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden."

Ergebnis
Unter Berücksichtigung der o. g. schadensbegrenzenden Maßnahmen sind ehebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele, auch im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder und Projekten, nicht zu erwarten.

Verträglichkeitsprüfung zum SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch"
Das SPA-Gebiet wird durch die geplante Leitung zwischen Mast Nr. 73 und Mast Nr. 88 sowie zwischen Mast Nr. 96 bis Mast Nr. 98 auf einer Länge von ca. 6,5 km gequert (bei Passow sowie nordwestlich Heinersdorf). Zwischen Mast Nr. 89 und Mast Nr. 95 sowie Mast Nr. 99 bis Mast Nr. 113 verläuft die Leitung auf einer Länge von ca. 6,5 km östlich bzw. südlich des SPA-Gebiets.

Auf Wunsch der Gemeinde Passow wurde in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens geprüft, ob bei Passow eine kleinräumige Alternativtrasse, die südwestlich der Ortslage von Passow in Bündelung mit der Ortsumgehung der B 166 verläuft, realisiert werden kann. Diese Trassenalternative liegt nicht innerhalb des raumordnerisch untersuchten Korridors. Der ursprünglich im Raumordnungsverfahren untersuchte Trassenkorridor verlief nördlich und östlich von Passow und querte in diesem Bereich das SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch" zusätzlich auf einer Länge von ca. 5 km. In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird die positiv bewertete südwestlich um Passow verlaufende Trasse zugrunde gelegt (siehe Kap. 4.2.4 der UVS II Anlage 10 der PF-Unterlagen).

Das SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch" hat eine Fläche von 32.180 ha. Es umfasst das Randowtal von Passow bis zur Landesgrenze nach Mecklenburg-Vorpommern und große Bereiche des Welsetals. Im Osten grenzt es zwischen Mescherin im Norden und Hohenfelde im Süden an das SPA-Gebiet „Unteres Odertal". Bei Passow grenzt das SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin" an.

Der Kernbereich des Gebiets ist von der großflächigen und zum Teil intensiven Grünlandnutzung der Randow-Niederung geprägt. Die umgebende Agrarlandschaft ist reliefreich. Durch Wälder, Trockenstandorte und Kleinstrukturen besteht eine hohe Habitatvielfalt.

Das SPA-Gebiet besitzt eine besondere Funktion als Reproduktionsraum für seltene und gefährdete Brutvogelarten der Grünlandgesellschaften (z. B. Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtelkönig) und für Arten der aquatischen Lebensräume wie Rohrdommel, Rohrweihe, Kranich und Weißstorch. Die Großtrappe hat mit wenigen Individuen ein kleines Reservevorkommen im SPA-Gebiet. Die Schongebiete Balzplatz Blumberger Sägewerk (nordwestlich von Passow) und das Brutgebiet Kummerow (nördlich von Kummerow) liegen innerhalb des SPA-Gebiets. Insgesamt sind für das SPA-Gebiet 51 Vogelarten nach Anhang I sowie 62 Arten entsprechend Artikel 4 der Vogelschutz-RL im Standard-Datenbogen aufgeführt.

Weitere Ausführungen zum Schutzzweck und den Erhaltungszielen sowie zu den maßgeblichen (Lebensraum-)Bestandteilen der Brut- und Rastvogelarten (Arten nach Anhang I bzw. regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt

sind) können der Anlage 11.2 der Planfeststellungsunterlage (S. 20 ff. und Tabelle 4) entnommen werden.

In der Tabelle 24 werden der Beeinträchtigungsgrad der Schutzwecke und der Erhaltungsziele ermittelt und die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ bewertet. Als Maßnahmen zur Schadenbegrenzung finden u. a. die Verwendung von Einebenenmasten (von Mast Nr. 72 bis Mast Nr. 89) sowie die Markierung des Erdseils innerhalb des SPA-Gebiets sowie in den darüber hinaus gehenden Bereichen Berücksichtigung.

In der Tabelle 25 werden die Grundlagendaten für die Ermittlung der Bestandentwicklung kollisionsempfindlicher Vogelarten im SPA-Gebiet zusammengefasst. Die Tabelle 26 enthält die möglichen Wirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten im SPA-Gebiet.

Das LUGV, RO 7, führt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 zu den Tabellen 25 und 26 Folgendes aus:

> *„Auch hier ist aufgrund des bei allen Arten deutlich über 5% liegenden Populationsverlustes von der Unzulässigkeit des Freileitungsbaues ohne Markierungssystem im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG auszugehen. Außer für die Arten Goldregenpfeifer (Zugvogel), Kiebitz (Brutvogel) und Kranich (Brutvogel und Zugvogel) liegen die berechneten Populationsbeeinträchtigungen bei den übrigen Arten unter 3%. Auch hier kann unter Berücksichtigung der Argumentation in Tabelle 26 eine erhebliche Beeinträchtigung für diese Arten ausgeschlossen werden. Für den Kiebitz und den Kranich als Brutvogel kann eine erhebliche Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen werden, weil keine bzw. nur in geringem Umfang Brutplätze im unmittelbaren Auswirkungsbereich der Leitung liegen.*
>
> *Anders stellt sich die Situation für den Zug- und Rastbestand des Kranichs und des Goldregenpfeifers dar. Für beide Arten ist Folgendes festzustellen:*
>
> *Der relative Populationsverlust liegt mit 3,4 % und 4,2 % in der Bewertungskategorie, bei der unter Berücksichtigung des Einzelfalles eine Beeinträchtigung noch tolerierbar sein kann. Für beide Arten wird neben dem relativen Populationsverlust auch ein Rückgang des Rastbestandes bei Betrachtung der absoluten Zahlen prognostiziert.*
>
> *Sie gehören zu den Arten, die durch Leitungsanflug besonders gefährdet sind. Grundlage für diese Einschätzung bildet die Klassifizierung der Gefährdung der verschiedenen "Artengruppen" nach HAAS et. al (2003)[78], welche im Artenschutzbeitrag[79] artbezogen angewendet wird. Diese findet im Übrigen auch Anwendung in der Empfehlung Nr. 110 der Berner Convention[80] und kann damit als verlässliche und allgemein anerkannte Entscheidungsgrundlage gelten.*

[78] HAAS, D. et al. (2003): Vogelschutz an Freileitungen. Naturschutzbund Deutschland(NABU) e.V.
[79] S. 56ff, Tabelle 4
[80] Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats - Standing Committee 3 December 2004 Recommendation No. 110 (2004) of the Standing Committee on minimising adverse effects of above-ground electricity transmission facilities (power lines) on birds https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1493445&Site=&BackColorInternet=B9BDEE&BackColorIntranet=FFCD4F&BackColorLogged=FFC679

Wie im Rahmen der Bestandserhebung zum Zuggeschehen ermittelt und auch in Tabelle 26 ausgeführt, wird der Raum zwischen Polßen, Wendemark und Passow u. a. durch die beide Arten teilweise sehr stark frequentiert. Beim Kranich wurde beispielsweise bei Passow ein Tageshöchstwert von ca. 3.300 Tieren festgestellt, die die Leitungstrasse gequert haben, was ca. einem Viertel des Rastbestandes des SPA-Gebietes entspricht. Insgesamt wurden an diesen Beobachtungspunkten während der gesamten Beobachtungsdauer 7.813 Kraniche registriert, die die Leitungstrasse gequert haben. Damit ist das Bewertungskriterium, dass nur ein geringer Anteil der Tiere im Gebiet betroffen sein darf, nicht erfüllt. Beim Goldregenpfeifer wurden Trupps mit bis zu 500 Tiere bei Passow und Briest und als höchster Tageswert 835 Tiere bei Niederlandin (Beobachtungspunkt 9) beobachtet (S. 114, Tabelle 26) was einem Anteil von 4 bis 6 % des Rastbestandes im Gebiet entsprechen würde. Allerdings ist die Angabe zum BP Niederlandin offenbar eine Verwechslung, da hierfür in Tabelle 9 (S. 59) keine Angaben zu Rastbeständen des Goldregenpfeifers gemacht werden. Gemeint ist hier der BP 8 Stendell. Man könnte also hier zu dem Ergebnis kommen, dass ein eher geringer Anteil des Rastbestandes betroffen ist. Dies ist allerdings bei Betrachtung der Beobachtungen über den gesamten Untersuchungszeitraum an den Punkten Wendemark, Passow und Stendell auch im Vergleich mit den Gesamtbeobachtungen beim Kranich so nicht zweifelsfrei feststellbar, da auch beim Goldregenpfeifer im gesamtem Beobachtungszeitraum ein insgesamt höherer Anteil des Rastbestandes die Trasse querte. So wurden über den gesamten Beobachtungszeitraum bei Stendell 2.280 Tiere beobachtet (ca. 16% des Rastbestandes) und an allen Punkten insgesamt 3.236 Tiere (ca. 23 % des Rastbestandes). Somit wäre auch für den Goldregenpfeifer das Kriterium, dass nur ein geringer Anteil der Tiere im Gebiet betroffen sein darf nicht[81] offensichtlich nicht erfüllt.

Die Trasse verläuft im genannten Bereich also direkt in einen für das Zuggeschehen des Kranichs und insbesondere auch des Goldregenpfeifers in Brandenburg hoch bedeutsamen Landschaftsraum. Wichtige Nahrungs- und Rastflächen befinden sich für beide Arten sowohl nördlich als auch südlich der Leitungstrasse. Somit handelt es sich um einen Bereich mit besonderer Ausprägung, womit auch das Bewertungskriterium " ... keine besondere Ausprägung im Gebiet betroffen ..." nicht erfüllt wird.

Insoweit kann zumindest für den Kranich, aber ggf. auch für den Goldregenpfeifer nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Zugvogelbestände auszuschließen ist. Allerdings ist hier auch der folgende wesentlich Sachverhalt mit in die Entscheidungsfindung einzubeziehen:

Die Trasse verläuft in dem hier geprüften Bereich in den wesentlichen Abschnitten außerhalb des SPA-Gebietes Randow-Welse-Bruch. Zwischen Briest – Wedemark – Stendell verläuft sie nur in einem Teilbereich innerhalb des Gebietes und ansonsten in einer Entfernung von wenigen hundert Metern bis ca. 2,5 km (um Passow). In diesen Bereichen verläuft die Trasse im unmittelbar angrenzenden SPA-Gebiet Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

[81] Anmerkung der Planfeststellungsbehörde: hier handelt es sich um einen Schreibfehler des LUGV, RO 7

Somit wäre hier vordergründig zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch das „Hineinwirken“ des Vorhabens in das Gebiet ausgelöst werden können. Hierauf haben wir im bisherigen Verfahren auch an verschiedener Stelle immer wieder verwiesen. Das „Hineinwirken“ kann sich nur dann erheblich auf die Erhaltungsziele auswirken, wenn besondere Funktionen des Schutzgebietes durch Maßnahmen außerhalb wesentlich gestört bzw. beeinträchtigt werden.

Zur Frage, ob sich die Auswirkungen eines Vorhabens von außen auf die Erhaltungsziele erheblich auswirken können, wird in der Rechtsprechung festgestellt, dass lediglich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltungsziele der in den Schutzgebieten geschützten Arten nicht ausreichen, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszulösen. Das OVG Berlin-Brandenburg stellt fest, dass Vogelschutzgebiete über das Schutzregime des § 34 Abs. 2 BNatSchG nur den Schutz der von ihnen erfassten Flächen bzw. Gebietsbestandteile vermitteln, die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebend sind[82]. Damit schließt sich das Gericht dem VGH Mannheim[83] an, welches die „Gebietsbezogenheit“ als unerlässlich für die Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen von außen ansieht. Fischer-Hüftle[84] betrachtet diesen raumbezogenen Ansatz zwar grundsätzlich als richtig, verweist jedoch darauf, dass auch von der Fläche unabhängige Funktionen Erhaltungsziele sein können und erhebliche Beeinträchtigungen dieser von Vorhaben außerhalb des SPA-Gebietes ausgelöst werden können[85]. Hierbei muss es sich jedoch um die Beeinträchtigung wesentlicher Funktionen handeln.

Dies sehen wir vorliegend als gegeben an. Wie in den Unterlagen zum Verfahren an verschiedener Stelle sehr deutlich herausgearbeitet wird, ist der Landschaftsraum um das Randow- und Welsebruch in Verbindung mit dem Unteren Odertal sowie mit den angrenzenden Flächen des SPA-Gebietes Schorfheide-Chorin von herausragender Bedeutung für das Zug- und Rastgeschehen einer Vielzahl von Zugvogelarten, insbesondere auch für die Arten Kranich und Goldregenpfeifer. Dies findet auch seinen Ausdruck in der großräumigen Unterschutzstellung dieses überwiegend agrarisch genutzten Raumes in den beiden unmittelbar aneinandergrenzenden SPA-Gebieten. Für beide Gebiete stellt der Schutz dieser Landschaften für Zug- und Rastvögel ein wichtiges Erhaltungsziel[86] dar (hierzu auch SPA-VU Tab. 24 und 27). Die intensiven Austauschbeziehungen zwischen den beiden Gebieten, die über die geplante Leitungstrasse verlaufen, sind als wesentliche Funktionsausprägung zu betrachten, so dass neben der direkten Beeinträchtigung durch die Trassenführung innerhalb des SPA-Gebietes südlich Stendell eine erhebliche Beeinträchtigung über ein Hineinwirken der Zerschneidungswirkung in das SPA-Gebiet Randow-Welse-Bruch nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.“

[82] Beschluss OVG Berlin-Brandenburg vom 29.11.2005, 2 S 115.05
[83] Beschluss VGH Mannheim vom 29.11.2002, 5 S 2312/02; Natur und Recht 2003, 228
[84] Fischer-Hüftle, P. (2004): Zur Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten durch Einwirkungen von außerhalb, Natur und Recht 2004, S. 157
[85] vgl. auch Urteil OVG Lüneburg vom 24.03.2003, 1LB 3571/01
[86] siehe hierzu auch: MLUV, Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg und Erklärung zu besonderen Schutzgebieten (Special Protection Area – SPA) vom 01.06.2005, Amtsbl. Bbg., 34 und Standard Datenbögen der Gebiete

Bei dieser Betrachtung durch das LUGV, RO 7, wurde der Rückbau der unmarkierten bestehenden 220-kV-Freileitung im zentralen Bereich des SPA-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“ als schadensbegrenzende Maßnahme nicht berücksichtigt.

Das LUGV hält in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 den Einbezug des Rückbaus in die Erheblichkeitseinschätzung für möglich, wenn ein enger zeitlicher Bezug der Umsetzung der Rückbaumaßnahmen zum Eingriff festgesetzt wird. Voraussetzungen für den Einbezug des Rückbaus sind, dass

- *„der Leitungsabschnitt zwischen Polßen und Abzweig Vierraden im Bauablauf als letzter Abschnitt realisiert wird,*
- *es sichergestellt ist, dass der Anschluss Vierraden spätestens parallel zur Errichtung dieses (letzten) Bauabschnittes der Uckermarkleitung fertig gestellt wird und*
- *der Rückbau der 220kV-Leitung bis spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der 380kV-Leitung erfolgt.“*

Der Einfluss des Rückbaus der 220-kV-Freileitung im SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ wurde in der `Ergänzenden Unterlage …´ vom 29.05.2013 durch die Gutachter mit folgendem Ergebnis geprüft.

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der bestehenden 220-kV-Freileitung (Mast Nr. 1V bis 67V – Punkt Polßen bis UW Vierraden) spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der 380-kV-Freileitung (siehe auch NB 3.2.18) liegen sämtliche mit Vortex errechneten Bestandwerte für den Zeitraum von 20 Jahren nach Fertigstellung der 380-kV-Freileitung (Szenario 4) über den Werten von Szenario 1 (ohne 380-kV-Freileitung) (siehe Tabelle 3 der `Ergänzenden Unterlage …´ Anlage 11.2 der PF-Unterlagen). Nach Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich für den Goldregenpfeifer (Zugvogel) ein rechnerischer Anstieg von 14.566 auf 15.610 Tiere (107,2 %) und für den Kranich (Zugvogel) von 13.982 auf 14.898 Tiere (106,6 %).

Die Bedenken des LUGV, RO 7 hinsichtlich des Goldregenpfeifers (Zugvogel) und des Kranichs (Zugvogel) konnten ausgeräumt werden (siehe Stellungnahme des LUGV vom 12.08.2013).

Die Forderung des LUGV, RO 7, dass der Leitungsabschnitt zwischen Polßen und Abzweig Vierraden im Bauablauf als letzter Abschnitt realisiert wird, ist mit der Nebenbestimmung 3.2.18 gewährleistet. Zu der Forderung des LUGV, RO 7, dass gewährleistet sein soll, dass der Anschluss Vierraden spätestens parallel zur Errichtung des Bauabschnitts Polßen und Abzweig Vierraden fertig gestellt wird, merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass es hier irrtümlich nicht um den tatsächlichen Bau bzw. die Fertigstellung der Freileitung geht, sondern um die bestandskräftige Planfeststellung und damit um die Sicherstellung des Rückbaus. Die Planfeststellung liegt mit Beschluss vom 23.05.2013 (AZ: 27.2.1-60) vor. Damit bleibt der `Schwenk´ kein Planungstorso, sondern ist für den Anschluss der 380-kV-Einschleifung Vierraden notwendig.

Die Gutachter gehen beim Szenario 4 nur im ersten Jahr der Errichtung der geplanten 380-kV-Freileitung von einer entsprechend erhöhten Mortalität aus. Im zweiten Berechnungsjahr (nach Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung) wird die jährliche Sterblichkeitsrate ge-

genüber dem Ausgangswert reduziert (siehe Seite 3 der `Ergänzenden Unterlage …´ Anlage 11.2 der PF-Unterlagen). Diese Annahmen bzw. Berechnungsgrundlagen des Gutachters widersprechen seiner Aussage, dass

> *„der Rückbau der bestehenden Freileitung 220-kV-Leitung nun spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung erfolgen“*

wird (ebd.).

Die Beeinträchtigungen, die von einer Freileitung ausgehen, entstehen bereits mit der Fertigstellung des Freileitungsbaus und nicht mit der Inbetriebnahme der Leitung. Daher hat die Planfeststellungsbehörde entsprechend der Annahmen des Szenario 4 mit der Nebenbestimmung 3.2.18 festgesetzt, dass die bestehende 220-kV-Freileitung innerhalb des SPA-Gebiets „Randow-Welse-Bruch“ binnen eines Jahres nach Fertigstellung der Freileitung im letzten Bauabschnitt (zwischen Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 89) zurückzubauen ist. Damit wird auch der dritten Forderung des LUGV, RO 7 entsprochen. Die VT stimmt mit Erwiderung vom 07.05.2014 dem Rückbau der vorgenannten 220-kV-Freileitungsabschnitte bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des 380-kV-Leitungsabschnitts zwischen Polßen und Abzweig Vierraden zu.

Für die von der Planung betroffenen Arten, für die keine rechnerische Populationsprognose erfolgt, wird in der FFH-Verträglichkeitsstudie jeweils eine verbale gutachterliche Einschätzung der Betroffenheit und der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen vorgenommen.

Das LUGV, RO 7, stellt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 dazu fest,

> *„dass im Rahmen der verbalen Bewertung bei einigen Arten im Gegensatz zur Populationsprognose-Berechnung explizit der sehr hohe Wert der Verminderung des Anflugrisikos von 95% zugrunde gelegt wird (so beim Schwarzstorch und Singschwan im Randow-Welse-Bruch[87]…).*
>
> *Wie bereits oben dargelegt und im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter unten noch näher ausgeführt wird, ist die hohe Risikominderung von 95% durch das Anbringen von Markierungen nicht als gesichert anzunehmen. Vielmehr kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine belastbare Größenordnung der Senkung des Anflugrisikos bei 80% gesehen werden kann, wenn die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung optimal gestaltet werden. Dies bedeutet, dass zumindest auch für die beiden Arten Schwarzstorch und Singschwan eine unerhebliche Beeinträchtigung nicht zweifelsfrei angenommen werden kann.“*

Die Gutachter erwidern mit Schreiben vom 12.06.2013:

> *„In den Tab. 26 und 29 wird bei den beiden Arten Schwarzstorch und Singschwan dargelegt, dass die Kollisionsgefährdung durch ein Bündel von technischen Maßnahmen wie*

[87] SPA-VU, Tabelle 26

die Markierung des Erdseils, die Reduzierung der Masthöhen sowie die Verwendung von Einebenenmasten deutlich reduziert werden kann.

Der genannte prozentuale Wert von bis zu 95 % bezieht sich auf die in der Literatur genannten Werte, wie sie auch unter Pkt. 5.2 und 6.1.1 der SPA-VP zitiert sind. Die Reduzierung des Leitungsanflugs durch die Markierung der Erdseile wurde bei den Vortex-Berechnungen mit 80 % angenommen. Eine solche Verringerung des Anflugrisikos wurde auch bei den verbalen Erheblichkeitsabschätzungen als deutliche Reduzierung gewertet und zugrundegelegt.

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der in den SPA verlaufenden 220-kV-Freileitungen wie er in der „Ergänzenden Unterlage zur vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung von EU-Vogelschutzgebieten“ vom 29.05.2013 zugrunde gelegt wurde, liegen die errechneten Bestandszahlen für den Zeitraum von 20 Jahren nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung für die Zug- und Rastvogelarten wie nordische Gänse, Goldregenpfeifer, Kranich sowie Lach- und Sturmmöwen über den Werten des jetzigen Zustands.

Es lässt sich feststellen, dass durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Neuenhagen – Pasewalk – Bertikow – Vierraden (Mast-Nr. 24V – Mast-Nr. 61V) im Abschnitt zwischen Wendemark und nördlich Vierraden auf einer Länge von 13 km, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des SPA vermieden werden können. Das Anflugrisiko für die Brut-, Zug- und Rastvögel innerhalb des SPA Randow-Welse-Bruch kann in Verbindung mit einer Markierung der 380-kV-Leitung und Verwendung von Einebenenmasten deutlich verringert werden.

…

In der Welseniederung ca. 3 km nördlich des Schwarzstorchhorstes verläuft zzt. die 220-kV-Hochspannungsfreileitung (Einebenenmasten) mit Masthöhen zwischen 23 m und 31 m. Diese nicht markierte Leitung zerschneidet das Nahrungsgebiet des Schwarzstorchs und wird spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung zurückgebaut. Mit dem Rückbau dieser Freileitung kann ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den Schwarzstorch im SPA Randow-Welse-Bruch beseitigt werden. Im Zusammenwirken mit den technischen Minimierungsmaßnahmen wie der Markierung des Erdseils bei der 380-kV-Freileitung wird sich das Gefährdungspotenzial verringern.

Im SPA Randow-Welse-Bruch wurde von KALZ & KNERR (2007) als höchster Tageswert eine Anzahl von 100 Singschwänen im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung ermittelt, was einem Anteil am Gesamtvogelbestand von 20 % ausmacht. Nach Standard-Datenbogen (SDB) halten sich insgesamt weniger als 500 Tiere während der Rastzeit im SPA auf.

…

Durch den Rückbau … wird es zu einer deutlichen Entlastung in zentralen Bereichen der SPA kommen. Die unmarkierten Freileitungen müssen bisher auf dem Weg zwischen

Schlafgewässern und Nahrungsflächen bzw. beim Wechsel zwischen verschiedenen am Tag genutzten Nahrungsflächen gequert werden. Zusammen mit den technischen Minimierungsmaßnahmen wie der Markierung des Erdseils bei der 380-kV-Freileitung wird sich das Gefährdungspotenzial für die Singschwäne deutlich verringern.

In der „Ergänzenden Unterlage zur vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung von EU-Vogelschutzgebieten“ vom 29.05.2013 wird von einer Verringerung der Mortalität um 0,1 % bis 0,4 % ausgegangen, wenn die Erdseile der 380-kV-Leitung markiert werden und die 220-kV-Leitungen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der 380-kV-Freileitung zurückgebaut werden.“

Das LUGV kann den ergänzenden Aussagen der Gutachter vom 12.06.2013 folgen (siehe Stellungnahme vom 12.08.2013).

Ergebnis

Die Darlegungen und Berechnungen in der `Ergänzenden Unterlage …´ (Anlage 11.2 der PF-Unterlagen) verdeutlichen, dass langfristig keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu befürchten ist, und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG, auch im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und/oder Projekten, nicht eintreten wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch das LUGV, RO 7, in seiner Stellungnahme vom 12.08.2013.

Verträglichkeitsprüfung zum SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“

Die geplante Uckermarkleitung verläuft zwischen Koboltenhof und Passow (Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 72) auf einer Länge von ca. 15,8 km innerhalb des SPA-Gebiets. Westlich von Angermünde quert die Leitung nochmals auf einer Länge von ca. 1,9 km das SPA-Gebiet (Mast Nr. 157 bis Mast Nr. 162).

Das SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“ umfasst drei Teilgebiete innerhalb des gleichnamigen Biosphärenreservats. Die Größe des SPA-Gebiets beträgt 64.610 ha. Es erstreckt sich zwischen den Städten Templin, Prenzlau, Angermünde und Bad Freienwalde.

Das Gebiet ist geprägt von ausgedehnten Wäldern, Feuchtgebieten und zahlreichen Seen und Mooren. Die großflächigen Laubmischwälder mit hohem Totholzanteil sind von besonderer Bedeutung.

Das SPA-Gebiet ist für eine Vielzahl von Vogelarten von hervorragender Bedeutung. 167 Brutvogelarten, davon 79 Arten der Roten Liste Brandenburgs und 32 der Vogelschutz-RL sind nachgewiesen. Die großflächigen, dünn besiedelten und relativ ungestörten Wälder des SPA-Gebiets stellen das brandenburgische Dichtezentrum gefährdeter Großvogelarten, wie See-, Fisch- und Schreiadler sowie Kranich und Schwarzstorch dar. In den alten Buchen- und Laubmischwäldern sind Mittelspecht und Zwergschnäpper charakteristische Brutvögel. Im Nordosten des SPA-Gebiets liegt das Trappenschongebiet Brutgebiet Briest[88]. Insgesamt

[88] Die Bestände der Großtrappe in der Uckermark sind mittlerweile erloschen. Der Landkreis beabsichtigt daher, die Schutzgebiete aufzuheben (UNB LK Uckermark, 12.11.2012). Da die derzeit noch bestehenden Trappenschongebiete (Balzplatz Blumberger Sägemühle, Brutgebiet Briest) somit für zukünftige Planungen nicht mehr

sind für das SPA-Gebiet 56 Vogelarten nach Anhang I sowie 67 Arten entsprechend Artikel 4 der Vogelschutz-RL im Standard-Datenbogen aufgeführt.

Weitere Ausführungen zum Schutzzweck und den Erhaltungszielen sowie zu den maßgeblichen (Lebensraum-)Bestandteilen der Brut- und Rastvogelarten (Arten nach Anhang I bzw. regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-RL aufgeführt sind) können der Anlage 11.2 der Planfeststellungsunterlage (S. 31 ff. und Tabelle 5) entnommen werden.

In der Tabelle 27 werden der Beeinträchtigungsgrad der Schutzwecke und der Erhaltungsziele ermittelt und die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen im SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“ bewertet. Als Maßnahmen zur Schadenbegrenzung findet u. a. die Verwendung von Einebenenmasten (von Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 89 bzw. von Mast Nr. 157 bis Mast Nr. 162) sowie die Markierung des Erdseils (von Mast Nr. 28 bis Mast Nr. 72 bzw. Mast Nr. 157 bis Mast Nr. 162) Berücksichtigung.

In der Tabelle 28 werden die Grundlagendaten für die Ermittlung der Bestandentwicklung kollisionsempfindlicher Vogelarten im SPA-Gebiet zusammengefasst. Die Tabelle 29 enthält die möglichen Wirkungen auf die wertbestimmenden Vogelarten im SPA-Gebiet.

Das LUGV, RO 7 führt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 zu den Tabellen 28 und 29 Folgendes aus:

> *„Ebenso wie in den beiden vorgenannten SPA-Gebieten liegen die Populationsverluste bei allen berechneten Arten ohne Erdseilmarkierung deutlich über 5 %, was bei Anwendung der Kriterien zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen würde. Bei der Variante mit Markierungen liegen die Populationsrückgänge beim Weißstorch als Brutvogel mit 3,2 % knapp über dem Bewertungskriterium einer unerheblichen Beeinträchtigung. Bei der Silbermöwe als Zugvogel liegt er allerdings mit 6 % in einem Bereich, der bereits als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. Bei allen übrigen Arten liegen die Populationsverluste unter 3 %.*
>
> *Zum Weißstorch ist festzustellen, dass die Trasse bei 5 von den im SPA-Gebiet vorkommenden ca. 30 Brutpaaren Verbindungswege zwischen Horststandort und wichtigen Nahrungsflächen zerschneidet, damit wären ca. 16 % des Brutvogelbestandes betroffen. Von der Trasse zerschnitten werden wichtige Wechselbeziehungen zwischen Horst und Nahrungsflächen. Somit sind auch hier zumindest für diese beiden Kriterien die Bedingungen nicht erfüllt, die eine noch tolerierbare Veränderung des Vorkommens begründen würden. Allerdings ist auch festzustellen, dass die rein rechnerische Ermittlung in absoluten Zahlen betrachtet, einen gleichbleibenden Bestand in 20 Jahren im Vergleich zum aktuellen Brutbestand aufweist, da der "Verlust" dem "Zuwachs" nach Szenario 1 (also Entwicklung ohne Leitung) entspricht. So betrachtet würde keine Verschlechterung des aktuellen guten Erhaltungszustandes eintreten.*

von Relevanz sind, werden sie nicht weiter berücksichtigt (Quelle: 2. Entwurf Amt Oder-Welse – 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Umweltbericht, S. 106)

Auch bei der Silbermöwe halten wir eine einzelfallbezogene Beurteilung trotz des Überschreitens des 5%-Kriteriums noch für gerechtfertigt, da die Art im Sinne der Bewertung nach HAAS (siehe oben) lediglich eine mittlere Gefährdung durch Leitungsanflug aufweist. An 12 von 13 Beobachtungspunkten im Bereich des SPA (d.h. innerhalb des SPA-Gebietes und an Punkten außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe des SPA-Gebietes) wurden darüber hinaus nur wenige (bzw. an 4 Punkten keine) Überflüge festgestellt, die nur jeweils unter 5 % des Gesamtrastbestandes liegen, so auch an den Beobachtungspunkten im weiteren Umfeld der Schlafplätze (Grimnitzsee, Werbellinsee, Fischteiche Blumberger Mühle). Lediglich am Beobachtungspunkt Wendemark wurde mit 168 Querungen der Trasse ein höherer Wert erreicht, was im Bezug zum Gesamtrastbestand von 1.500 Tieren maximal ca. 11 % entspricht. Dieser Punkt liegt jedoch außerhalb des SPA-Gebietes. Die Angabe zum Gesamtrastbestand bezieht sich in erster Linie auf den Bestand an den Schlafgewässern. Schwerpunkt des Rastgeschehens ist dabei der Grimmnitzsee. Der überwiegende Teil der Punkte mit Beobachtungen der Leitungsquerung liegt außerhalb des SPA-Gebietes (zwischen Teilflächen des SPA oder am Rand des Gebietes). Erhebliche Beeinträchtigungen sind in diesem Fall nur anzunehmen, wenn ein Hineinwirken in das Gebiet zu verzeichnen wäre. Dies ist hier nicht der Fall und wir können uns der gutachterlichen Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, anschließen, da mit der Leitung keine, das Anflugrisiko erhöhenden wesentlichen Funktionsbeziehungen beeinträchtigt werden."

Unter Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der 380-kV-Freileitung liegen die errechneten Bestandswerte für den Zeitraum von 20 Jahren nach Fertigstellung der 380-kV-Freileitung für die Zug- und Rastvogelarten nordische Gänse, Goldregenpfeifer, Kranich sowie Lach- und Sturmmöwe über den Werten von Szenario 1 (ohne 380-kV-Freileitung) (siehe Tabelle 6 der `Ergänzenden Unterlage …´ Anlage 11.2 der PF-Unterlagen). Beim Weißstorch wird nach dem Rückbau der 220-kV-Freileitung im SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin das Bestandsniveau der Brutvögel gehalten.

Der stärkste Rückgang ergibt sich bei der Silbermöwe mit einem errechneten Verlust von 61 Tieren nach 20 Jahren (von 1.468 Tieren auf 1.407 Tieren), was einem Rückgang um 4,16 % entspricht. Gegenüber dem Szenario 3 (ohne Berücksichtigung des Rückbaus der 220-kV-Freileitung) mit einem rechnerischen Bestandsrückgang nach 20 Jahren von 6 % ergibt sich jedoch eine relative Verbesserung. Der Wert von Szenario 4 liegt unter dem von LUGV, RO 7 festgesetzten Maximalwert von 5 % für einen tolerierbaren Populationsrückgang. An den Beobachtungspunkten der Vogelkartierung durch KALZ & KNERR (2007) innerhalb des SPA-Gebiets „Schorfheide-Chorin" wurden nur wenige bzw. keine Überflüge von Silbermöwen registriert. Die Silbermöwe wird weiterhin nur mit einer mittleren Gefährdung gegenüber Leitungsanflug eingestuft. Bei den Berechnungsergebnissen ist zu berücksichtigen, dass mit 200 Anflugopfer/km/Jahr für die unmarkierte 220-kV-Freileitung eher ein konservativer Berechnungsansatz zugrunde gelegt wurde. Würde man ein vergleichbares Anflugrisiko wie bei der 380-kV-Freileitung annehmen, so wäre mit einer entsprechend günstigeren Populationsentwicklung zu rechnen.

Das LUGV, RO 7, schreibt in seiner Stellungnahme vom 12.08.2013, dass der Rückbau im Abschnitt zwischen Polßen und Wendemark im SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin" in den `Ergänzenden Unterlagen …´ nicht weiter aufgeführt wird. In der `Ergänzenden Unterlage …´

wird auf Seite 3 der Rückbau von Mast Nr. 1V bis 67V aufgeführt. Der Rückbau umfasst daher sowohl den Abschnitt Polßen bis Wendemark als auch Wendemark bis UW Vierraden. Es fehlt die Benennung dieses Abschnitts als Ausgleichsmaßnahme im Anhang 2 der `Ergänzenden Unterlage …´. Das Rückbaukonzept wurde entsprechend den Forderungen des LUGV, RO 7 mit der Nebenbestimmung 3.2.18 verbindlich festgelegt (siehe hierzu auch beim SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“). Gleichzeitig hat die Planfeststellungsbehörde auch den Rückbau der im SPA-Gebiet Schorfheide-Chorin liegenden Masten 168 bis 199 sowie der Masten 242 bis 249 der bestehenden 220-kV-Freileitung festgesetzt. So wird gewährleistet, dass die komplette 220-kV-Freileitung im SPA-Gebiet „Schorfheide-Chorin“ innerhalb eines Jahres zurückgebaut wird.

Auch für den Singschwan im SPA „Schorfheide-Chorin“ hat das LUGV, RO 7 die Zugrundelegung des sehr hohen Werts der Verminderung des Anflugrisikos von 95 % moniert. In ihrer ergänzenden Aussage vom 12.06.2013 kommen die Gutachter für den Singschwan im SPA „Schorfheide-Chorin“ zum Ergebnis, dass es durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung zu einer deutlichen Entlastung in zentralen Bereichen des SPA-Gebiets kommen wird. Die unmarkierte Freileitung muss bisher auf dem Weg zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen bzw. beim Wechsel zwischen verschiedenen am Tag genutzten Nahrungsflächen gequert werden. Zusammen mit den technischen Minimierungsmaßnahmen wie der Markierung des Erdseils bei der 380-kV-Freileitung wird sich das Gefährdungspotenzial für die Singschwäne deutlich verringern.

Das LUGV, RO 7 kann den ergänzenden Aussagen der Gutachter vom 12.06.2013 folgen (siehe Stellungnahme vom 12.08.2013).

<u>Ergebnis</u>
Die Darlegungen und Berechnungen in der `Ergänzenden Unterlage´ (Anlage 11.2 der PF-Unterlagen) verdeutlichen, dass langfristig keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population zu befürchten ist und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG, auch im Hinblick auf mögliche kumulative Wirkungen mit anderen Plänen oder und Projekten, nicht eintreten wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch das LUGV, RO 7, in seiner Stellungnahme vom 12.08.2013.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau

Die Verschiebung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau berührt keine SPA-Gebiete.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Ferngasleitung FGL 304 „Börnicke – Schwennenz“, Abschnitt Brandenburg (Beschluss vom 24.01.2006), wurde festgestellt, dass es durch den Bau der FGL 304 zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets „Schorfheide-Chorin“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommt (S. 49 des Beschlusses vom 24.01.2006).

Innerhalb des SPA-Gebiets „Schorfheide-Chorin“ werden zwei Bereiche umtrassiert. Das betrifft die Umtrassierung westlich von Angermünde mit ca. 260 m und die Umtrassierung westlich Wendemark mit 50 m.

Bei Einhaltung der in den planfestgestellten Unterlagen der FGL 304 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kommt es durch die Umtrassierungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen. Für weitere Ausführungen wird auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU), Bericht zur Planänderung verwiesen (Anlage 9.7 der PF-Unterlagen).

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Der Abstand des Vorhabens zum SPA-Gebiet „Unteres Odertal“ beträgt 270 m (nördlich) und 500 m (südöstlich).

Die Bauzeit der Umverlegung beträgt etwa 7 bis 10 Tage und wird abschnittweise durchgeführt. D. h. ein Abschnitt der Leitungstrasse wird hergestellt und wieder verschlossen und weitergeführt bis auf eine Länge von ca. 215 m. Nach Beendigung der Bautätigkeit bleibt nur der Lüftungsschacht mit seiner Abdeckung von ca. 1 m².

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Gebiets im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

7.3.2.5.3 Auseinandersetzung mit den gutachterlichen Stellungnahmen von Dr. Martin Flade

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens reichten das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände sowie die Einwender lfd. Nr. 1216 gutachterliche Stellungnahmen von Dr. Flade (im Weiteren Flade-Gutachten) ein bzw. bezogen sich darauf:

- Bewertung des Sondergutachtens „Avifauna“ von Kalz & Knerr vom 20.09.2010 `Gefährdung von Vögeln durch die geplante 380-kV-Freileitung im BR Schorfheide-Chorin („Uckermarkleitung“)´
- Ergänzende Stellungnahme zum überarbeiteten Sondergutachten „Avifauna“ von Kalz & Knerr / Büro Kriedemann Umweltplanung vom 15.01.2012
- Ergänzende Stellungnahme zur überarbeiteten Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Teil „Avifauna“ von Kalz & Knerr / Büro Kriedemann Umweltplanung, Stand 05.06.2012 vom 31.10.2012.

Nach Ansicht von Dr. Flade weisen das Fachgutachten und die abschließende Bewertung und die Empfehlungen folgende Schwachpunkte auf:

- lückenhafte Erfassung nachtaktiver Vogelarten und fehlende Bewertung dieses Sachverhalts sowie fehlende Bewertung der Drahtanflugverluste bei schlechten Witterungs- und Sichtbedingungen sowie Störungen,
- falsche Berechnung der Erheblichkeit und
- fehlender überregionaler/nationaler Vergleich des Beobachtungsraums.

Im Januar 2011 bewerteten Dr. Beate Kalz & Ralf Knerr das Flade-Gutachten.

Erfassung und Bewertung nachtaktiver Vogelarten sowie Bewertung der Drahtanflugverluste bei schlechten Witterungs- und Sichtbedingungen sowie Störungen
Die größten Verluste durch Leitungsanflug treten bei stark eingeschränkten Sichtverhältnissen auf (vor allem nachts und in der Dämmung, bei Nebel und Nieselregen).

In seiner Stellungnahme vom 20.09.2010 schreibt Dr. Flade, dass methodisch bedingt eine Reihe schwer erfassbarer, vor allem nachtaktiver Arten (vor allem Rohrdommel, Rallen, Limikolen, Enten) nur unzureichend erfasst wurden.

> *„Eine einzige Nachtbegehung ist hierzu nicht ausreichend, insbesondere, wenn die Beobachter nur unzureichend mit den Kontakt- und Warnrufen heimlich lebender nachtaktiver Arten (z. B. kleine Rallenarten der Gattung Porzana) vertraut sind und keine Klangattrappen eingesetzt werden. Gerade weil viele dieser Arten nachts Flugbalz oder regelmäßige Ortwechsel durchführen, wäre hier ein größerer Zeitaufwand, der systematische Einsatz von Klangattrappen und möglichst auch Untersuchung mit Prielfallen notwendig gewesen. Die kleineren Rallenarten, Rohrdommel, Zwergdommel, Bekassine und andere Limikolen wurden dadurch vollständig übersehen oder unterfasst.“*

Der Gutachter schreibt weiter:

> *„Zur Erfassung des Vogelflugs im Trassenbereich wurden an 19 Trassenpunkten 720 Beobachtungsstunden eingesetzt und ca. 188.000 Vogelindividuen erfasst. Eine verständliche, aber für die abschließende Bewertung entscheidende Schwäche der Erhebung ist, dass sie ausschließlich tagsüber bei halbwegs guten Sichtbedingungen durchgeführt wurden (bzw. werden mussten). Die meisten Drahtanflug-Verluste ereignen sich aber nachts, in der Dämmerung, bei Nebel oder stark eingeschränkten Sichtverhältnissen. Logischerweise ist die optische Erfassung von fliegenden Vögeln unter solchen Bedingungen kaum möglich – hier müssten sehr aufwändige technische Geräte wie Radar oder Infrarot-Kameras eingesetzt werden. Wenn man auf einen solchen sehr kostspieligen Aufwand verzichtet, muss dies jedoch bei den Schlussfolgerungen auch entsprechend berücksichtigt werden.“*

Die Vorhabenträgerin erwidert:

> *„Der Einsatz von Radar oder Infrarot-Kameras sowie von Priel-Fallen zur Erfassung nachtaktiver Arten, wie er hier gefordert wird, war vom Arbeitsaufwand her nicht zu leisten und wurde auch seitens der zuständigen Behörden nicht verlangt oder vorgeschlagen. Diese Forderung berührt im Übrigen auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: der Projektträger hat lediglich diejenigen Untersuchungen durchzuführen, die ihm wirtschaftlich zuzumuten und für eine Beurteilung der Projektauswirkungen ausreichend sind. …*
>
> *Der Umfang der durchzuführenden Arbeiten ebenso wie die beauftragten, als Experten mit hervorragender Ortskenntnis bekannten Kartierer wurden mit der Staatlichen Vogelschutzwarte umfassend abgestimmt. Der Einsatz von Klangattrappen eignet sich unserer Einschätzung nach für die Erfassung einer oder weniger Arten, ist aber für die Aufnahme des Gesamtspektrums in einem Gebiet lebender Vögel wenig ge-*

eignet. Der exzessive Einsatz von Klangattrappen kann auch zu erheblichen Störungen der vorhandenen Vögel führen; so kann z. B. die Vortäuschung von Revierkonkurrenten zur Vergrämung und damit zum Abbruch von Bruten führen; Südbeck et. al. (2005) empfehlen daher dringend eine zurückhaltende Anwendung. Zudem wurde diese Methode seitens der Staatlichen Vogelschutzwarte und der beauftragen Kartierer weder verlangt noch vorgeschlagen.

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der Vorhabenträgerin folgen. Es erfolgte eine Abstimmung über den Umfang der durchzuführenden Arbeiten. Der kosteninten-sive und arbeitsaufwändige Einsatz von Radar oder Infrarot-Kameras sowie von Priel-Fallen zur Erfassung nachtaktiver Arten wurde seitens der Fachbehörde nicht verlangt oder vorgeschlagen. Die in der gutachterlichen Stellungnahme vom 15.01.2012 aufgeführten Literaturangaben wurden ergänzt und ausgewertet.

Die vorhandene Datenbasis reichte der Fachbehörde aus, um das Vorhaben beurteilen zu können. Die vorgenannte `methodische Schwäche´ bei der Erfassung nachtaktiver Brutvogelarten und des Drahtanflugs bei eingeschränkten Sichtverhältnissen wurde in den Berechnungen und Bewertungen der überarbeiteten FFH-Verträglichkeitsstudie (Anlage 11.2 der PF-Unterlagen) entsprechend berücksichtigt.

<u>*Berechnung der Erheblichkeit*</u>
Ein weiterer Kritikpunkt von Dr. Flade ist die Berechnung der Erheblichkeit. Nach Ansicht von Dr. Flade versuchen die Autoren der FFH-VS „*die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen anhand abenteuerlicher Berechnungen und willkürlich gewählter Schwellenwerte wegzudefinieren*.“ Er führt als Begründung folgende Punkte an:

1. Die angenommene Wirksamkeit der Vogelschutzmarker ist zu hoch.
2. Aufgrund der Unkenntnis der zu erwartenden Verlustraten und dem Einsatz von teilweisen spekulativen Populationsparametern können die Ergebnisse der VORTEX-Modellierung nicht verwertet werden.
3. Die festgelegte Erheblichkeitsschwelle ist zu gering.

zu 1.
Zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen schreibt der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 31.10.2012 Folgendes:

„… Im Zentrum steht dabei die Behauptung, dass die Anzahl der Anflugopfer durch Markierung des Erdseils um 90-95% reduziert werden könnte. Diese Annahme ist jedoch spekulativ und entspricht nicht dem Vorsorgeprinzip. … Wie die Autoren zu Beginn des Kap. 6.1.1 (S. 92) zutreffend anführen, ermittelten HÖRSCHELMANN et al. (1988) in einer vergleichbaren Situation (380-kV-Leitung durch ein wichtiges Vogelrastgebiet, dass sich durch hohe Konzentrationen von Gänsen, Enten- und Watvögeln auszeichnet), lediglich eine Reduktion der Verluste durch Markierung der Erdseile um „bis zu 50 %“. In Anwendung des Vorsorgeprinzips und unter kritischer Analyse der auf S. 92, Abs. 2 angegebenen weiteren Quellen kann man nur zu dem Schluss kommen, dass die Annahme einer Reduktion der Verluste um maximal 50 % wesentlich realistischer ist und im vorliegenden Fall zugrunde gelegt werden muss. … Die

auf S. 92, Abs. 2 angegebenen Quellen, nach denen durch Markierung der Erdseile eine Reduktion der Verlust um 90-95 % erreicht werden kann, sind als Vergleichsgrundlage für die Uckermarkleitung nicht tragfähig. So bringt BERNSHAUSEN (2007) keine eigenen Untersuchungsergebnisse, sondern stützt sich in seinen Aussagen auf KOOPS 1997, SUDMANN 2000, BRAUNEIS et al. 2003 sowie auf eigene, bisher unveröffentlichte Ergebnisse (BERNSHAUSEN et al. "in Vorber."), die nicht einsehbar und deshalb auch hier nicht überprüfbar sind. Auch die zitierte Untersuchung von SUDMANN (2000) ist unveröffentlicht und deshalb nicht überprüfbar. Unerwähnt bleibt die Untersuchung von HEIJNIS (1980) aus den Niederlanden, nach denen die Markierung der Erdungsseile mit Streifen und Kunststoffspiralen nur geringe Erfolge brachte. Im Gegensatz dazu steht die Aussage von KOOPS (1997), dass in den Niederlanden die Anzahl der Anflugopfer durch Spiral-Markierung um 90 % verringert wurde. Leider teilt KOOPS (1997) keine Details und Originaldaten seiner Untersuchungen mit, so dass nicht beurteilt werden kann, in wie weit seine Ergebnisse mit der Situation der Uckermarkleitung vergleichbar sind. Die Arbeit von BRAUNEIS et al. (2003) ist methodisch äußerst fragwürdig und von den Rahmenbedingungen her erkennbar nicht auf die Uckermarkleitung übertragbar. … "

Die Schwankungsbreite der wissenschaftlichen Untersuchungen zur Verlustsenkung durch eine Markierung der Leitung liegt zwischen 50 % und 95 %. Das jeweilige Ergebnis der Untersuchung ist von den verschiedensten Faktoren abhängig, so unter anderem von Versuchsdesign und der Art und Weise der Markierungen und ist – wie Dr. Flade feststellt – daher in der Regel nicht eins zu eins auf andere Freileitungen übertragbar. So kann auch die von Dr. Flade aufgeführte Untersuchung von *HÖRSCHELMANN et al. (1988)* nicht auf die Uckermarkleitung übertragen werden. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus:

„In der vom Stellungnehmer angeführten Untersuchung von HÖRSCHELMANN et al. (1988) wurde die Markierung der Erdseile durch rote Gummilappen mit der unmarkierten 380-kV-Leitung verglichen. Dabei wurde wie dargelegt eine Reduzierung der Leitungsanflüge um bis zu 50 % festgestellt. Bei der untersuchten Markierung handelt es sich jedoch um einen anderen Markierungstyp, dessen Wirksamkeit/Effektivität nicht mit den für die Uckermarkleitung vorgesehenen Spiralen vergleichbar ist."

Eine allgemeingültige Empfehlung zu einer konkreten Markierungsart und der damit zu erwartenden Senkung der Verlustrate gibt es nicht.

Bei der Berechnung wurde ein gesenktes Anflugrisiko von 80 % angenommen und nicht der vielfach in der Literatur oder von Dr. Flade zitierte Maximalwert von 90 – 95 %. Die Fachbehörde hat eine kritische Methodenanalyse durchgeführt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein gesenktes Anflugrisiko von 80 % bei Anwendung einer optimalen Markierung (siehe NB 3.2.13 zugrunde gelegt werden kann. Die Vorhabenträgerin führt weiterhin aus:

„Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die in großen Teilen der SPA eingesetzten Einebenenmasten (Mast Nr. 29 bis Mast Nr. 89 sowie Mast Nr. 152 bis Mast Nr. 198) zu einer weiteren Reduzierung des Anflugrisikos führen werden. Bei der Berechnung wurde jedoch ein Donaumast mit einem höheren Anflugrisiko als bei einem

Einebenenmast zugrunde gelegt, so dass die Beeinträchtigungen eher geringer ausfallen werden."

Die Betrachtung basiert auf einem entsprechend konservativen Ansatz.

Die Ergebnisse der `Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen´ stützt die Annahme der Vorhabenträgerin, dass mit der in der Nebenbestimmung 3.2.13 festgelegten Vogelschutzmarkierung eine 80%-ige Reduzierung der Anflugopfer erreicht werden kann (siehe hierzu auch Kap. 7.3.2.5.2 – SPA-Gebiete).

zu 2.
Der Gutachter kritisiert weiterhin die Verwendung der VORTEX-Modellierung. Er schreibt in seiner Stellungnahme

„Die Ergebnisse der VORTEX-Modellierung der Auswirkungen der Leitungsverluste auf die Population der betroffenen Arten sind schon allein wegen der Unkenntnis über die tatsächlich zu erwartenden Verlustraten (bzw. das unklare Ausmaß der Reduktion durch Markierungen) nicht verwertbar. Wie die Autoren der FFH-VS zutreffend bemerken, „ist schwierig zu prognostizieren, wie stark sich die Verluste durch den Anflug an Leiterseile oder andere Hindernisse auf die Population von Vögeln auswirken", „da gleichzeitig eine Vielzahl anderer bio-ökologischer Faktoren eine Rolle spielen" (S. 93, 4. Abs.). Weiter heißt es: „Eine genaue Aussage über die Höhe der möglichen Anflugopfer kann nicht gemacht werden, da im Vergleich zu anderen Studien z. B. unterschiedliche räumliche Strukturen vorliegen, das Vogelaufkommen nicht vergleichbar ist und in großen Teilen der Trassen im SPA ein anderer Masttyp (Einebenenmast) geplant ist" (S. 93, letzter Abs.). Wenn dem aber so ist, muss dies doch heißen, dass man bei Prognosen und Modellierungen größte Vorsicht walten lassen und bei der Beurteilung immer vom „worse case" ausgehen muss („Vorsorge-Prinzip")! Genau dies ist jedoch in der FFH-VS nicht geschehen, sondern die vorliegenden Schätzungen und Vergleichszahlen wurden schöngerechnet und die Risiken der Leitung runtergespielt.

Die für die VORTEX-Simulation zugrunde gelegten Populationsparameter von Lebenserwartung, Reproduktion, Populationsgröße usw. sind teilweise spekulativ, weil konkrete Daten zu den betroffenen Arten und Populationen fehlen."

Die Vorhabenträgerin erwidert dazu:

„Die in der Vortex-Simulation zugrunde gelegten Populationsparameter wurden so weit möglich von HÖTKER et al. (2004) übernommen, bzw. wurden Daten zur Biologie der jeweiligen Vogelarten aus der Fachliteratur übernommen (z. B. Handbuch der Vögel Mitteleuropas von GLUTZ VON BLOTZHEIM). Populationsgrößen sind aus den Standard-Datenbögen der jeweiligen SPA-Gebiete übernommen. Dabei ist zu beachten, dass auch für die trassenferner lebenden Vogelarten die gleiche Erhöhung der Mortalität angenommen – also hier vom „worst case" ausgegangen – wurde. Ein „Schönrechnen", wie vom Stellungnehmer behauptet (s. S. 4 der Ergänzenden Stellungnahme von Dr. Flade), kann somit nicht unterstellt werden."

zu 3.
Zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle schreibt der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 31.10.2012 Folgendes:

> *„Selbst unter der beschönigenden Prognose von 90%iger Minderung der Anflugverluste durch Markierung der Erdseile wird von den Autoren der FFH-VS eingeräumt, dass in einem Zeitraum von 20 Jahren Populationsverluste der betroffenen Arten von bis zu 4,2 % (Goldregenpfeifer) verursacht werden können. Diese Verluste werden dann einfach als „geringfügig“ und „unerheblich“ bewertet. … Die Einstufung von Populationsverlusten von bis zu 4,2 % (Goldregenpfeifer) in 20 Jahren als „unerheblich“ ist bereits willkürlich. Denn schließlich ist es Ziel der EU-Vogelschutzgebiete, für die Zielarten einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu gewährleisten, und nicht, die Erhöhung der Mortalität der Arten bis zu einer populationsbiologisch vielleicht gerade noch eben verkraftbaren Grenze zuzulassen. Denn die anthropogenen Mortalitätsfaktoren innerhalb der SPA addieren sich ja zu vielen, insbesondere außerhalb der SPA stärker ausgeprägten Verlustursachen. Ziel der SPA kann es in keinem Fall sein, mit den anthropogenen Belastungen innerhalb der SPA bis an die Grenze zu gehen, sondern es sollte im Gegenteil eine Kompensation von Gefährdungsursachen für die Gesamtpopulation durch einen günstigen Erhaltungszustand in den besonderen Schutzgebieten wirksam werden.“*

Abweichend von der Gutachtereinschätzung der VT hat die Planfeststellungsbehörde in Abstimmung mit der Fachbehörde 5 % als Maximalwert der noch tolerierbaren Populationsrückgänge festgelegt. Bei einem Wert von > 3 % erfolgte zusätzlich eine einzelfallbezogene Prüfung (so auch beim Goldregenpfeifer).

Zudem berücksichtigte Dr. Flade in seinem Gutachten nicht den Rückbau der unmarkierten bestehenden 220-kV-Freileitung in den zentralen Bereichen der SPA-Gebiete als schadensbegrenzende Maßnahmen.

<u>überregionaler/nationaler Vergleich des Beobachtungsraums</u>
Der Gutachter schreibt in der Stellungnahme vom 15.01.2012:

> *„Die im nationalen Maßstab herausragende Bedeutung des von der Freileitung durchschnittenen Gebietes sowohl für Brutvögel, als auch für Rastvögel, als auch den Schutzstatus betreffend wurde nicht herausgearbeitet. Es gibt kein Gebiet im deutschen Binnenland, bei dem die Betroffenheit von Vogelschutzaspekten durch eine 380-kV-Freileitung größer sein könnte. Wenn eine 380-kV-Leitung in diesem Raum keine „erhebliche Beeinträchtigung“ des Erhaltungszustandes für die Vogelwelt bedeutet, gibt es nirgends in Deutschland eine „erhebliche Beeinträchtigung“ durch Freileitungen.“*

Die dargelegte überörtliche Bedeutung des Projektgebiets wurde durch den Gesetzgeber bereits durch die Unterschutzstellung des Gebiets (z. B. NSG, SPA-Gebiet, Biosphärenreservat) und den damit verbundenen Restriktionen zum Ausdruck gebracht. Diese Ansicht vertritt auch das LUGV, RO 7 (siehe Protokoll vom 08.11.2011 zur Avifaunaberatung). Bei der Bewertung des Restrisikos für die einzelnen Arten muss betrachtet werden, ob die Erhal-

tungsziele in einem SPA-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden. Ein darüber hinausgehende besondere Würdigung der überörtlichen Bedeutung des Beobachtungsraum ist für die Bewertung der Auswirkungen auf die Avifauna nicht erforderlich.

Die Prüfung, ob die Erhaltungsziele der drei betroffenen SPA-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden, erfolgt in Kapitel 7.3.2.5 (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Als Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen SPA-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Ergebnis
Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, an den sachverständigen Feststellungen der Planfeststellungsunterlagen zu zweifeln. Der Gutachter Dr. Flade hat keine Belege für abweichende fachwissenschaftliche Erkenntnisse beigebracht. Im Übrigen kommt es durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern an den Erdseilen der Uckermarkleitung sowie durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitungen in den Schutzzonen II (7 km) und Schutzzone III (30 km) zu einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen Lage im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin (vgl. hierzu auch Urteil des BVerwG 7 A 4.12 vom 18.07.2013).

Für weitere Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Kapitel 7.3.2.2 (Schutzgebiete), 7.3.2.5 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und 7.3.2.6 (Artenschutz) dieses Beschlusses.

7.3.2.6 besonderer Artenschutz (§ 44 f BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten zum Schutz besonders und streng geschützter Arten bestimmte Handlungen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher zu prüfen, ob diese Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bei der Umsetzung des Vorhabens eintreten können.

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

A. / B. Uckermarkleitung und Sonderbauwerk 110-kV-Freileitungen Neuenhagen – Bernau

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags orientiert sich an dem Leitfaden `Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg des Landesbetriebs Straßenwesen‘ (Stand 08/2008). Das Untersuchungsgebiet wurde analog zum Vorgehen in der UVS II in einer Breite von 500 m zentrisch zur geplanten Trassenachse abgegrenzt. Für Zug- und Rastvögel wurde an ausgewählten Trassenabschnitten mit einer hohen Bedeutung für das Zug- und Rastvogelgeschehen das Untersuchungsgebiet entsprechend der Funktionsbeziehungen aufgeweitet.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Im Ergebnis der Relevanzprüfung lassen sich für die in Brandenburg vorkommenden und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Fische, Falter, Libellen, Weichtiere sowie für folgende Säugetiere: Biber, Fischotter, Feldhamster und Wolf Konflikte mit dem Bauvorhaben ausschließen.

Für Fledermäuse, Käfer-, Amphibien- und Reptilienarten sowie für die europäischen Vogelarten mit Nachweisen bzw. potenziellem Vorkommen im Untersuchungsraum wurden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft. Für weitergehende Ausführungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die entsprechenden Formblätter des Artenschutzbeitrags (Anlage 14 der PF-Unterlagen).

Entsprechend § 1 Abs. 1 der zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme des LUGV, RO 7, vom 29.11.2010 rechtskräftigen Artenschutzzuständigkeitsverordnung[89] waren bei erforderlichen Entscheidungen zu den Arten, für die die Zuständigkeit an die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde, die jeweiligen unteren Naturschutzbehörden für die artenschutzrechtlichen Belange insgesamt zuständig. Das LUGV schreibt dazu in seiner Stellungnahme vom 29.11.2010:

> *„Aus den uns vorliegenden Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Uckermark, Barnim und Märkisch-Oderland geht nicht hervor, dass diese eine Gesamtzuständigkeit für den Artenschutz im Sinne der Regelungen der Artenschutzzuständigkeitsverordnung erkannt haben. Wir äußern uns daher [als Träger öffentlicher Belange] zu von uns erkannten Problemen zur Bewältigung dieses Rechtsbereiches in den Antragsunterlagen …“*

[89] Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten (ArtSchZV, BB) vom 14.07.2010, GVBl. Nr. 45 vom 19.07.2010

Die Planfeststellungsbehörde hält den vorliegenden Artenschutzbeitrag für in sich schlüssig und nachvollziehbar. Es wurden insbesondere Lebensräume mit ihrer Vegetationsausstattung im Untersuchungsgebiet, die Bestände der verschiedenen Arten sowie denkbare vorhabenbedingte Eingriffe dargestellt und berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat die ihr zur Verfügung stehenden, vorhandenen Erkenntnisse und Fachliteratur ausgewertet, den Bestand der Arten vor Ort erfasst und die mit den Stellungnahmen vom 29.11.2010, 25.11.2011 sowie 12.01.2012 gegebenen Hinweise des LUGV, RO 7, berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde wird durch den Artenschutzbeitrag vom 05.06.2012 in die Lage versetzt, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen.

weitere Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Zu den Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von europäischen Vogelarten führt das LUGV, RO 7, in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 Folgendes aus:

> *„Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Tieren sind erst dann erforderlich, wenn mit dem Vorhaben baubedingte, betriebsbedingte oder auch anlagenbedingte erhöhte Verluste verbunden sind, die sich vom normalen Lebensrisiko deutlich (signifikant) abheben. Das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos wurde im Wesentlichen für den Leitungsabschnitt von Mast-Nr. 1 bis Nr. 230 auf Grundlage der avifaunistischen Untersuchungsergebnisse[90] festgestellt (vgl. Vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie von EU-Vogelschutzgebieten im Planfeststellungsverfahren (05.06.2012)). In diesem Abschnitt wird von einem Tötungsrisiko von 400 Anflugopfern/km/Jahr ausgegangen, womit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Beim übrigen Leitungsabschnitt von Mast-Nr. 231 bis Nr. 342 wird mit Ausnahme einiger kleinerer Abschnitte kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko der Vögel erkannt.*
>
> *Das signifikant erhöhte Tötungsrisiko in den im Maßnahmeblatt $V_{ASB}7$ bestimmten Leitungsabschnitten soll durch eine Leitungsmarkierung mit paarweise angebrachten schwarz-weißen Spiralen um 90 % auf das normale Lebensrisiko gesenkt werden. Eine Aussage zur Höhe kollisionsbedingter Verluste im Rahmen des normalen Lebensrisikos an Freileitungen wird nicht getroffen. Aus unserer Sicht sind die kollisionsbedingten Verluste an einer Freileitung in einer Landschaft mit durchschnittlichem Vogelvorkommen in einer Größenordnung von 20-70 Anflugopfer/km/Jahr zu erwarten[91]. Um dieses normale Kollisionsrisiko zu erreichen, müsste eine Erdseilmarkierung gewählt werden, die die Anflugopfer um ca. 80 % reduziert.*
>
> *Als Grundlage für die Annahme einer 90 %-igen Reduzierung der Anflugopfer werden im Artenschutzbeitrag die Untersuchungsergebnisse von KOOPS 1997[92], SUDMANN 2000[93], BRAUNEIS et al. 2003[94] und BERNSHAUSEN et al. 2007[95] herangezogen. Im*

[90] KALZ & KNERR: Sonderunteruntersuchungen zum Planfeststellungsverfahren. Abschlussbericht 2008
[91] *vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 01.07.2011- 1KS 20/10*
[92] Koops, F. B. J. (1997): Markierung von Hochspannungsfreileitungen in den Niederlanden. – Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 276-278
[93] SUDMANN,S.R.(2000): Das Anflugverhalten von überwinternden, arktischen Wildgänsen im Bereich von markierten und unmarkierten Hochspannungsfreileitungen am Niederrhein. Unveröffentlichtes Gutachten Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V., Juni 2000
[94] RAUNEIS,W., WATZLAW,W., HORN,L.(2003): Das Verhalten von Vögeln im Bereich eines ausgewählten Trassenabschnittes der 110 kv-Leitung Bernburg-Susigke (Sachsen-Anhalt). Ökologie der Vögel 25, 69-115

Ergebnis einer von uns durchgeführten kritischen Methodenanalyse dieser zitierten Untersuchungen zur Reduzierung von Anflugopfern an Freileitung können wir uns dem Argument „Leitungsmarkierungen reduzieren die Anflugopfer um 90 %“ nicht anschließen. So wurde in der Untersuchung von KOOPS (1982)[96] keine Kadaverabtragsuntersuchung vorgenommen. Die Untersuchungen von SUDMANN (2000) und BERNSHAUSEN /PLN (2009)[97] sind einer Methodenkritik nicht zugänglich, da sie bisher nicht veröffentlicht wurden. Bei der Veröffentlichung von BERNSHAUSEN et al 2007 handelt es sich nicht um eine Untersuchung der Wirkung von Markierungen auf Vogelkollision, sondern um die Beschreibung der Durchführung einer Freileitungsmarkierung im Hochspannungsnetz der RWE. Die Untersuchung von BRAUNEIS et al. (2003) leidet an dem Mangel, dass örtlich und in der Länge unterschiedlich markierte und nichtmarkierte Leitungsabschnitte verglichen wurden. Die Untersuchungsergebnisse sind zu dem auch nicht vergleichbar, da verschiedene Marker verwendet wurden. In zwei Studien wurden die teilweise weltweit durchgeführten Untersuchungen zur Reduzierung von Anflugopfern durch Leitungsmarkierung zusammengetragen und verglichen. In einer dieser Studien schätzt HAAS et al. (2005)[98] ein, dass durch geeignete Markierungen des Erdseiles die Anzahl der Kollisionen an Freileitungen um 50-85 % gesenkt werden kann. Eine andere, erst im Oktober 2012 veröffentlichte Studie „Reducing Avian Collisions with Power Lines“[99] geht auf der Grundlage einer sehr umfangreichen Recherche internationaler Literatur ebenfalls von einer Reduzierung der Anflugopfer durch Leitungsmarkierungen um 50 bis 80 % aus. Der Grund für die breite Spanne der Reduktionsraten liegt in der Anwendung unterschiedlicher Untersuchungsmethoden und Markierungsarten sowie in der Lage der Untersuchungen in verschiedenen mehr oder weniger empfindlichen Vogellebensräumen. Artspezifische Untersuchungsergebnisse liegen im mitteleuropäischen Raum nur für wenige Vogelarten z.B. Weißstorch[100] und Großtrappe[101] vor.

Naturschutzfachlich kann unter dem derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass eine 80%-ige Reduzierung der Anflugopfer erreicht werden kann und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mehr vorliegt, wenn eine Markierung der Erdseile gemäß den Empfehlungen der LANA[102] für die Eingriffsbewältigung beim Netzausbau, Anlage 4, beschlossen in der 105 LANA-Sitzung am 15./16.März 2012 in Lüneburg, erfolgt. Danach sollen zur Vermeidung von Kollisionen insbesondere die Erdseile mit

[95] Bernshausen, F., Kreuzinger, J., Uther, D., Wahl, M. (2007): Hochspannungsleitungen und Vogelschutz: Minimierung des Kollisionsrisikos. Bewertung und Maßnahmen zur Markierung kollisionsgefährlicher Leitungsbereiche. – Naturschutz und Landschaftsplanung 39, 1/2007, S. 5-12

[96] KOOPS, F.B.J. & J. DE JONG (1982): Vermindering van draatslachtoffers door markering van hoogspannigsleidingen in de omgeving van Heerenveen. Het Vogeljaar 30 (6): 308-316.

[97] BERNSHAUS, F., KREUZIGER, J., SAWITZKY, H. (2009): Überprüfung der Wirksamkeit von neu entwickelten Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen anhand von Flugverhaltensbeobachtungen rastender und überwinternder Vögel am Alfsee/Niedersachsen

[98] HAAS, D. , NIPKOW, M., FIEDLER,G., SCHNEIDER, R., HAAS, W., SCHÜRENBERG, B.: Protecting birds from powerlines. Nature and environment. No.140, 2005.

[99] Avian Power Line Interaction Committee (APLIC). 2012. Reducing Avian Collisions with Power Lines: The State of the Art in 2012. Edison Electric Institute and APLIC. Washington, D.C.http://www.eei.org/products/Pages/ReducingAvianCollisions.aspx

[100] 49 FANGRATH, M. (2003): Verhaltensbiologische Ursachen von Leitungsanflügen beim Weisstorch (Ciconia ciconia). Fauna Flora Rheinland-Pfalz 10, (1): S. 209–228.

[101] RAAB, R., SCHÜTZ, C., SPAKOVSKY, P., JULIUS, E., SCHULZE, C. H.: Underground cabling and marking of power lines: conservation measures rapidly reducing mortaly of West-Pannonian Graet Bustards Otis tarda. Bird Conservation International (2011) 0:1-8.

[102] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)

schwarz-weißen Markierungen mit Blinkeffekten ausgerüstet werden. Auch in den beiden Studien „FuE-Vorhaben FKZ 80682070“[103] und „BMU-Studie“[104] werden die Empfehlung von HAACK[105] aufgegriffen, dass Markierungen durch „Blinkeffekte“ auffälliger gestaltet werden können. Nach der LANA-Empfehlung sollten die Abstände der Markierungen 5 bis 25 m betragen, wobei die geringen Abstände in den Landschaftsräumen mit einem hohen bis sehr hohen Vogelschlagrisiko vorzusehen sind. Die Empfehlung der LANA zur Freileitungsmarkierung wird von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten mitgetragen, die Veröffentlichung dieser Position ist nach hiesigem Kenntnisstand in 2013 vorgesehen[106]. Die Empfehlungen entsprechen in wesentlichen Punkten auch dem in einem anderen Verfahren bereits vereinbarten Markierungsumfang, bei dessen Festsetzung wir die aktuellen Dokumente der Bonner Konvention zur Erhaltung wandernder Tierarten[107] und die hierin festgehaltenen Empfehlungen zu diesem Thema herangezogen[108] hatten.

Die nunmehr vorliegenden aktuellen Empfehlungen sind für den vorliegenden Fall der 380-kV-Leitung „Bertikow-Neuenhagen“ weitergehend zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht sind die im Rahmen der Planfeststellung zur 380kV-Leitung Vierraden – Krajnik vereinbarten Abstände zwischen den Markierungen beizubehalten, d. h. im mittleren Bereich (60% des Mastfeldes) sollen sie 10 m und in den mastnäheren Bereichen (2 x 20% eines Mastfeldes) 25 m betragen (hierzu auch unter Punkt 4.2.).“

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen des LUGV, RO 7, folgen und setzt die vom LUGV, RO 7, geforderte Anordnung der Markierung des Erdseils mit Nebenbestimmung 3.2.13 fest. Die VT stimmt in ihrer Erwiderung vom 14.06.2013 der vom LUGV, RO 7 vorgeschlagenen Markierung zu.

Für einen bereits bestehenden Abschnitt der 380-kV-Freileitung Vierraden-Krajnik 507/508 wurde in den Jahren 2012 und 2013 eine „Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierung[109]“ im Auftrag von 50Hertz und in Zusammenarbeit in der Staatlichen Vogelschutzwarte und dem LUGV durchgeführt. Auf einer Länge von 2,4 km wurde der Leitungsanflug von Vögeln vor und nach Montage der Vogelschutzmarker untersucht. Es kam die in der Nebenbestimmung 3.2.13 festgelegte Vogelschutzmarkierung zur Anwendung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass nach Montage der Vogelschutzmarker die Kollisionsopfer um ca. 81 % abnehmen und dass die gewählte Methode zur Markierung das Problem des Leitungsanflugs von Vögeln signifikant vermindert. In dem Abschlussbericht heißt es weiter:

[103] FuE-Vorhaben FKZ 80682070: Naturschutzfachliche Analyse von küstennahen Stromleitungen. Endbericht vom 21.10.2009. S. 115

[104] BMU: Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Leitungen und HGÜ-Erdleitungen. Band 1: Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Laufzeit: 01.10.2009- 31.12.2011. S. 80

[105] Haack, C. (1997): Gefiederfarben und Flugverhalten europäischer Vogelarten als Vorbild für die Markierung von Hochspannungsfreileitungen zur Vermeidung von Vogelschlag. – Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen; Band 9, Sonderheft Vögel und Freileitungen, Dezember 1997, S. 239-258

[106] Anmerkung Planfeststellungsbehörde: Eine Veröffentlichung liegt noch nicht vor (Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 22.01.2014 beim LUGV, RO 7)

[107] Convention of migratory species: http://www.cms.int/

[108] Bureau Waardenburg 2011: Guidelines on how to avoid or mitigate impact of electricity power grids on migratory birds in the African-Eurasian region. 10th Meeting of Conference of the Parties of the Convention on Migratory Species, Bergen, 20-25 November 2011. (S. 26)

[109] Dr. Kalz, B. und Knerr, R.: Abschlussbericht: Untersuchung zur Zahl der Kollisionsopfer vor und nach Montage von Vogelschutzmarkern (2012/13), unveröffentlicht

„Die Lage der Untersuchungsfläche nahe der Oder, welche für ziehende Vögel eine wichtige Leitlinie dargestellt, dadurch attraktiv ist und gerne und häufig von Vögeln aufgesucht wird, ist nicht typisch für die Gesamtleitung oder gar für andere Hochspannungstrassen, die größtenteils in anderen, nicht so stark beflogenen Landschaftstypen verlaufen. Die Anzahl der Kollisionsopfer aus dem untersuchten Gebiet kann daher nicht auf andere Jahreszeiten, die gesamte Leitung oder andere Trassen übertragen werden, z. B. um eine jährliche Anflugrate je Streckenkilometer Hochspannungsleitung zu ermitteln. Beim Unteren Odertal handelt es sich um ein Ausnahmegebiet mit einer extrem hohen Zugvogeldichte. Zudem wurden die Untersuchungen zur Zeit des Herbstzugs durchgeführt, in der besonders viele Zugvögel das Gebiet passieren.

Die Wirksamkeit der Vogelschutzmarker hingegen ist universell und auf andere Gebiete und Jahreszeiten übertragbar. In anderen, weniger von Zugvögeln frequentierten Landschaften, aber auch im Unteren Odertal außerhalb der Zugzeiten ist insgesamt mit deutlich geringeren Kollisionsopfer-Zahlen zu rechnen. An der besseren Erkennbarkeit des Leiterseils und den dadurch verringerten Opferzahlen dürfte sich unabhängig von Ort, Lage und Jahreszeit aber prinzipiell nichts ändern.“

Die Ergebnisse der `Sonderuntersuchung zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierung´ stützen die Aussage des LUGV, RO 7, dass mit der festgelegten Vogelschutzmarkierung eine 80 %-ige Reduzierung der Anflugopfer erreicht werden kann und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mehr vorliegt.

Die UNB des Landkreises Barnim fordert in ihrer Stellungnahme die Markierung der Uckermarkleitung im Bereich der Ackerlandschaft Golzow/Blütenberg/Britz sowie im Naturpark Barnim (Mast Nr. 247 bis 278). Die Minimierungsmaßnahme V_{ASB}7/M1 umfasst die Markierung des Erdseils zwischen Golzow und Britz (Mast Nr. 213 bis 230). Für den Bereich des Naturparks erwidert die VT am 21.02.2014 Folgendes:

„Für den Bereich des Naturparks Barnim (Mast-Nr. 247 – 278) wurde die Empfindlichkeit hinsichtlich des Kollisionsrisikos als sehr gering eingestuft. Eine Markierung der Erdseile in diesem Bereich wurde nach den Ergebnissen der Kartierungen gutachterlicherseits deshalb für nicht notwendig erachtet bzw. wurde aufgrund lokaler Brutvorkommen auf wenige Teilbereiche beschränkt. Unabhängig von der gutachterlichen Einschätzung ist 50Hertz jedoch bereit, auch diesen Abschnitt wie in unserer Erwiderung zugesichert mit einer Vogelschutzmarkierung zu versehen, …“

Die Planfeststellungsbehörde kann den Ausführungen der Vorhabenträgerin folgen. Da die Vorhabenträgerin die Zusicherung für die Erweiterung der Erdseilmarkierung gab, hat die Planfeststellungsbehörde die Maßnahme V_{ASB}7/M1 um Mast Nr. 247 bis 278 ergänzt (siehe NB 3.2.13).

Im Bereich zwischen Mast Nr. 196 bis 219 besteht gemäß Tabelle 17 des LBP ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial für Brutvögel. Die Teilabschnitte zwischen Mast Nr. 202 und 206 (Senftenhütte, 1,3 km) und zwischen Mast Nr. 213 und 220 (nördlich und westlich Golzow, 2,47 km) werden aufgrund der in der Nähe liegenden Weißstorchnester markiert. Für die anderen im Abschnitt Mast Nr. 196 bis 219 vorkommenden Brutvogelarten besteht

keine erhöhte spezifische Empfindlichkeit gegenüber Leitungsanflug. Das in Tabelle 17 des LBP dargestellte Konfliktpotenzial resultiert insbesondere aus möglichen baubedingten Störungen (z. B. bei Fischadler, Heidelerche und Kranich). Entsprechende Bauzeitenbeschränkungen sind im Maßnahmenblatt V_{ABS}6/V7 enthalten. Eine Markierung dieser Bereiche ist daher nicht erforderlich.

Aus Sicht des LUGV, RO 7, ist die Liste der Vogelarten, deren signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch eine Leitungsmarkierung vermieden werden soll, nicht vollständig. Das LUGV, RO 7, schreibt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2013 dazu Folgendes:

> *„Für folgende Vogelarten und Gilden wird die Maßnahme V_{ASB}7 zwar im Formblatt im Abschnitt „Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes…“ beschrieben, aber im Abschnitt „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ sind sie nicht enthalten. Es wird empfohlen, die Maßnahme im Abschnitt „Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen….“ und im Maßnahmeblatt „V_{ASB}7“ unter Punkt: „Beschreibung der Maßnahme“ mit aufzunehmen:*
>
> *Brutvögel: Rohrweihe, Wanderfalke und Zwergrohrdommel.*
> *Zug- und Rastvögel: Möwen und Seeschwalben*
>
> *In Anlehnung an die Aussagen der BMU-Studie „Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Leitungen“ zur Gefährdung von Vogelarten durch Leitungskollision sollte die Maßnahme V_{ASB}7 auch für die folgenden Vogelarten vorgesehen werden:*
>
> *Brutvögel: Schwarzmilan (besondere Gefährdung bei Flugbalz), Wiesenweihe (durch Freileitungsanflug besonders gefährdet), Kiebitz (besondere Gefährdung bei Flugbalz), Gänsesäger (erhöhte Gefährdung durch Leitungsanflug).“*

Die Planfeststellungbehörde kommt der Empfehlung des LUGV, RO 7 nach und hat mit Nebenstimmung 3.2.13 das Maßnahmenblatt V_{ASB}7/M1 geändert. Die vorgenannten Vogelarten wurden in die Beschreibung der Maßnahme mit aufgenommen. Weiterhin wurde bei den Formblättern V 37, V 52, V 62, V 76, V82 und V 87 der Punkt `Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen´ um die Maßnahme V_{ASB}7/M1 (Markierung des Erdseils) ergänzt (siehe NB 3.2.7).

Die VT erwidert dazu, dass für die Arten Zwergrohrdommel und Gänsesänger keine Brutvorkommen im Trassenverlauf bekannt sind. Weitere Markierungsabschnitte sind deshalb nicht zu berücksichtigen. Deshalb wurden die beiden Arten nicht in die Nebenbestimmung 3.2.7 aufgenommen. Die Vorkommen der übrig genannten Arten befinden sich alle in Leitungsabschnitten, für die bereits eine Markierung vorgesehen ist, sodass aus der Aufnahme dieser Arten ebenfalls keine weiteren Markierungsabschnitte resultieren.

Weiterhin wurde auf Empfehlung des LUGV, RO 7, die Bauzeitenbeschränkung gemäß V_{ASB}4/V5 auf den Bereich Mast Nr. 250 bis 259 (statt bisher Mast Nr. 255 bis 259) ausgedehnt (siehe NB 3.2.10). Die VT schreibt in ihrer Erwiderung vom 14.06.2013 dazu Folgendes:

> *„Der Ausdehnung der Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Zauneidechse und Glattnatter … stimmt der Vorhabenträger unter der Voraussetzung zu, dass auf Grundlage der vom Stellungnehmer geforderten zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Amphibienzaun und Abfangen/Umsetzen, s. oben) die Bauzeitenbeschränkung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung aufgehoben werden kann."*

Die von der VT in der Erwiderung angeführte Aufhebung der Bauzeitenregelung ist nur möglich, wenn in der vorhergehenden Aktivitätsphase die Maßnahmen des Einzäunens und des Absammelns erfolgreich sichergestellt und umgesetzt werden. Das Maßnahmenblatt V_{ASB}4/V5 wurde mit der Nebenbestimmung 3.2.10 entsprechend ergänzt.

Tiefenarbeiten im Bereich der Zuwegungen und Stellflächen sind nicht planfestgestellt und bedürfen daher einer Planänderung. Die Planänderung enthält dann entsprechende Nebenbestimmungen zum Schutz der Zauneidechse und Glattnatter.

weitere Maßnahmen zur Vermeidung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Mit Nebenbestimmung 3.2.12 erfolgt eine Änderung der räumlichen Ausdehnung der Bauzeitenbeschränkung für den Fischadler (von 250 m auf 500 m). Die Besetzung der Fischadlerbrutplätze ist durch die vom LUGV berufenen Großvogelbetreuer zu kontrollieren. Die VT stimmt der Abstandsvergrößerung für den Fischadler auf 500 m und der Kontrolle durch die Großvogelbetreuer zu.

Im Bereich des Masts Nr. 263 befindet sich ein seit 2005 nicht mehr besetzter Schwarzstorchhorst. Dieser ist vor Beginn der Bauarbeiten durch die ökologische Baubegleitung in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Naturparks Barnim auf Besetzung zu kontrollieren (siehe NB 3.2.6). Ist der Schwarzstorchhorst besetzt sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung) zu ergreifen.

In der Stellungnahme vom 14.09.2010 wies die UNB des Landkreises Barnim auf die Kranichbrutplätze östlich der Maststandorte 261 und 269 hin. Die VT erwidert am 21.02.2014 dazu:

> *„Die beiden Kranichbrutplätze konnten nicht genau lokalisiert werden (Entfernung zur Trasse, genaue Lage). Östlich von Mast-Nr. 261 und Nr. 269 sind großflächig Kiefernforsten ausgebildet – dies sind untypische Biotope für einen Kranichbrutplatz. Sie wurden im AFB daher nicht berücksichtigt."*

weitere Maßnahmen zur Vermeidung des Zerstörungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Höhlenbrütende Vogelarten können durch das Angebot von Nistkästen beim Ausweichen in die nähere Umgebung unterstützt werden, da die Besiedlung von Waldflächen in starkem Maße durch das Höhlenangebot begrenzt wird. Mit der Maßnahme A_{CEF}1 werden Nistkästen für die Meisenarten, Kleiber, Gartenrotschwanz, Wiedehopf, Wendehals und Schellente in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Das LUGV, RO 7 fordert weiterhin Anbringung von weiteren Nistkästen und Halb- und Baumläuferhöhlen für den Zaunkönig und den Star. Das Maßnahmenblatt A_{CEF}1 wird dahingehend ergänzt (siehe NB 3.2.14). Die VT stimmt der Anbringung von Nistkästen zu. Die Standorte der Nistkästen werden digital eingemessen. Es erfolgt eine Übergabe der Daten an die UNB des Landkreises Uckermark (siehe NB 3.2.15).

Bei der Fällung von Gehölzen, die potenzielle Quartiere für Fledermäuse bzw. für holzbewohnende Käferarten aufweisen, wird ein Sachverständiger für Fledermäuse bzw. ein Sachverständiger für Käfer vor Ort sein (V_{ASB}2/V3 und V_{ASB}5/V6). Werden Fledermäuse gefunden, ist durch den Sachverständigen für Fledermäuse in Abstimmung mit der UNB zu entscheiden, ob die Tiere umgesiedelt oder in Überwinterungspflege gehalten werden. Auch die Maßnahmen zum Schutz der holzbewohnenden Käferarten sind mit der UNB abzustimmen. Der Sachverständige für Fledermäuse bzw. für Käfer ist den UNB namentlich zu benennen (siehe NB 3.2.8 und 3.2.11). Höhlenbewohnende Vogelarten wurden kartiert.

Der ca. 2,5 km westlich von Meichow befindliche Schreiadlerhorst ist seit dem Jahr 2003 verwaist. Damit ist der rechtliche Schutz des Horsts gemäß Niststättenerlass des MUGV vom 01.01.2011[110] nach 10-jähriger ununterbrochener Nichtnutzung erloschen. Der nächstgelegene besetzte Schreiadlerhorst befindet sich in einer Entfernung von 4 km.

Für die Fällung von Heldbockbäumen gibt es nur die Vermeidungsmaßnahme `Stehenlassen´ und auch keine CEF-Maßnahme. Nach der Fällung der Bäume trocknen die Stämme aus und die Larven sterben ab. Daher wurde der Verdachtsbaum von einem Käferexperten auf das tatsächliche Vorkommen des Heldbocks überprüft (siehe Artenschutzfachliche Bewertung `Gebäudeabriss (Maßnahmen 23, 26 und 44)´ und `Fällung einer Eiche bei Grüntal (zwischen Mast Nr. 280 und 281)´ vom 25.02.2013). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Vorkommen des Heldbocks ausgeschlossen werden kann.

Beim Eremit kann die V_{ASB}5/V6 zur Anwendung kommen. Der Mulm mit den Larven ist in einen anderen Eremitenbaum umzusetzen (siehe NB 3.2.11).

Aktualität der Daten

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind grundsätzlich umfassende aktuelle Daten zum Vorkommen der relevanten Arten erforderlich. Der Rechtsprechung zufolge dürfen Daten, die im Rahmen von Planfeststellungen herangezogen werden, nicht älter als 5 Jahre sein. Da zwischen den faunistischen Kartierungen für Vorhaben und ihrer Zulassung längere Zeiträume liegen, wird die 5-jährige Zeitspanne im Laufe des Planungsprozesses häufig überschritten. In diesen Fällen ist eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen, auf deren Grundlage im Einzelfall eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer erneuten Kartierung getroffen werden muss[111]. Die `Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg´ des Landesbetrieb Straßenwesen‘ (Stand 8/2008) sehen bei Kartierdaten, die älter als drei bis fünf Jahre sind eine Plausibilitätskontrolle vor.

Die Plausibilitätskontrolle dient der Überprüfung der Ergebnisse aus der ursprünglichen Kartierung und der Angemessenheit der daraus abgeleiteten Maßnahmen. Grundlage der Plausibilitätsüberprüfung ist eine Überprüfung der Biotop- und Habitatstrukturen im Gelände. Signifikante Änderungen sind im Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen auf das Artenspekt-

[110] Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, hier: 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 1.7.2008

[111] Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie: Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung, Stand 2013

rum oder die Abundanz einer Artengruppe zu bewerten. Werden aufgrund der Überprüfung der Habitatstrukturen keine gravierenden Änderungen festgestellt, ist in der Regel keine erneute Erfassung vorzunehmen.

Die von der Vorhabenträgerin im Jahr 2007 durchgeführten umfangreichen faunistischen Untersuchungen, einschließlich der Ermittlung vorhandener Daten bilden insgesamt eine solide Basis zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen und auch der naturschutzfachlichen Belange. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Fachbehörde an (Stellungnahme LUGV, RO 7, vom 29.11.2010). Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung sind die Untersuchungen aber ca. 7 Jahre alt. Gemäß der vorgenannten Leitfäden müsste durch die Vorhabenträgerin eine Plausibilitätskontrolle erfolgen. Diese Problematik wurde während eines gemeinsamen Gesprächs am 31.01.2013 mit dem LUGV, RO 7, der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde durch die Planfeststellungsbehörde angesprochen. Im Kurzprotokoll wurde Folgendes festgehalten:

> *„Die Datengrundlage wird von den Beteiligten nicht als veraltet angesehen. Die biotischen Faktoren haben sich nicht geändert. Neue, aktuelle Daten sind bei der Überarbeitung der Umweltstudien eingeflossen.“*

Die Umweltstudien wurden 2011 (UVS II, Verträglichkeitsprüfung der FFH-Gebiete) bzw. 2012 (LBP, Artenschutzbeitrag, Verträglichkeitsstudie der SPA-Gebiete) überarbeitet. Die Hinweise aus den im Anhörungsverfahren eingegangen Stellungnahmen (vor allem des LUGV, RO 7 vom 29.11.2010, 25.11.2011 sowie 12.01.2012) sind in die Überarbeitung der Umweltstudien eingeflossen.

Eine Plausibilitätskontrolle hält die Planfeststellungsbehörde aus den vorgenannten Gründen daher für nicht notwendig.

Die UNB des Landkreises Barnim schreibt in ihrer Stellungnahme vom 14.09.2010, dass mit den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen nicht zweifelsfrei möglich ist, die Betroffenheit von Artenschutzbelangen ausreichend nachzuprüfen. Als Begründung führt die UNB die Kartierungen im Jahr 2007 auf. Nach Ansicht der UNB des Landkreises Barnim liegt es

> *„in der Natur der Sache, dass seit diesen Erhebungen bis zum heutigen Tag Änderungen eingetreten sein können und bis zum realen Baubeginn mit weiteren Veränderungen zu rechnen ist. Insofern ist vor Baubeginn eine nochmalige artenschutzrechtliche Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich.“*

Eine nochmalige Abstimmung mit den zuständigen Behörden widerspricht dem Sinn und Zweck eines Planfeststellungsverfahrens. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Leitungsbauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen und Zustimmungen nicht erforderlich. Zudem hat die UNB des Landkreises Barnim nicht nachvollziehbar begründet, dass sich die Belange des Artenschutzes bis zum Baubeginn in der Weise ändern können, dass eine neue Erhebung erforderlich ist.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat die Planfeststellungsbehörde die artenschutzrechtlichen Belange abschließend geprüft. Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung der UNB des Landkreises Barnim zurück.

Die Planänderungen (siehe Kap. 5.2) sind im Artenschutzbetrag (Stand 05.06.2012) berücksichtigt worden.

Ergebnis
Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme $A_{CEF}1$, der Vermeidungsmaßnahmen $V_{ASB}1$ bis $V_{ASB}7$ sowie der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen 3.2.5 - 3.2.15 nicht eintreten. Der Bau der Uckermarkleitung und die Verschiebung der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Bernau sind artenschutzrechtlich zulässig. Für weitere Ausführungen wird auf den Artenschutzbeitrag (Anlage 14 der PF-Unterlagen) verwiesen.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit der vier Umtrassierungen wurde eine `Artenschutzrechtliche Einschätzung´ (April 2014) erarbeitet. Die Untersuchungsraumbreite für die `Artenschutzrechtliche Einschätzung´ beträgt auf beiden Seiten der geplanten Ferngasleitungstrasse 500 m. Als Datengrundlage wurde der Artenschutzbeitrag der Uckermarkleitung herangezogen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert, für die eine Betroffenheit hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung lassen sich für die im Land Brandenburg vorkommenden und nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Pflanzenarten, Weichtiere, Falter, Käfer und alle Libellen bis auf die Sibirische Winterlibelle Konflikte mit dem Bauvorhaben ausschließen. Für diese Arten erfolgte keine artenschutzrechtliche Prüfung.

Für die in der Risikoeinschätzung festgestellten Arten, für die artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das betraf folgende Arten:

- Fledermäuse,
- Amphibien,
- die Sibirische Winterlibelle sowie
- die europäischen Vogelarten

Ergebnis
Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten unter Anwendung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 5.1 der Artenschutzrechtlichen Einschätzung, Anlage

9.7 der PF-Unterlagen) nicht ein. Für weitere Ausführungen wird auf die `Artenschutzrechtliche Einschätzung´ (Anlage 9.7 der PF-Unterlagen) verwiesen.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Das Vorkommen geschützter Vogelarten im Bereich der geplanten Leitung ist nicht auszuschließen. Anhand der Kartierung der Biotopstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vogelwelt im Gebiet aus typischen Arten der Ackerlandschaft zusammensetzt (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel).

Ca. 100 m entfernt befindet sich ein Kleingewässer und in östlicher Richtung ein Graben. An diesen beiden Gewässern wurde das Vorkommen von Kleiner Wasserfrosch kartiert. Nördlich des Masts Nr. 117 der Uckermarkleitung wurde der Moorfrosch kartiert.

Durch die geplanten Bauarbeiten werden insgesamt ca. 3.000 m² eines möglichen Teillebensraums potenziell vorkommender Vogelarten beeinträchtigt. Die Bauzeit beträgt etwa 7 bis 10 Tage und wird abschnittweise durchgeführt. D. h. ein Abschnitt der Leitungstrasse wird hergestellt und wieder verschlossen und weitergeführt bis auf eine Länge von ca. 215 m. Nach Beendigung der Bautätigkeit bleibt nur der Lüftungsschacht mit seiner Abdeckung von ca. 1 m².

In den Formblättern (Seite 7 ff.) der naturschutzfachlichen Bewertung (Anlage 9.8 der PF-Unterlagen) werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und europäischen Vogelarten abgeprüft. Es wird an dieser Stelle auf die vorgenannten Formblätter verwiesen.

<u>Ergebnis</u>
Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme $V_{ASB}3/V4$ (siehe NB 3.2.9) sowie der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmung 3.2.5 nicht eintreten. Die Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung ist artenschutzrechtlich zulässig.

7.3.2.7 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG)

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar im Abstand bis zu 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.

A. Uckermarkleitung

Bei der Uckermarkleitung betrifft es folgende Maststandorte:

Mast-Nr.	Abstand zum Gewässer	Masthöhe	
144	ca. 47 m	65,2 m	Gewässergröße > 1 ha
192	ca. 25 m	37,2 m	Gewässergröße > 1 ha

Gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot des § 61 Abs. 1 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

1. die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. In diesem Fall gilt § 15 BNatSchG entsprechend.

Geringfügig sind nachteilige Auswirkungen, die als bloße Bagatelle kaum sicht- und spürbar sind. Dies ist bei 65,2 m und 37,2 m hohen Masten nicht der Fall. Daher war die Erteilung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (siehe Kap. 7.1) wird insofern verwiesen.

Die durch die Errichtung der Maste entstehenden Eingriffe in die Schutzgüter (u. a. Landschaft, Pflanzen/Tiere, Boden) werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) kompensiert (siehe hierzu auch Kap. 7.3.2.1).

Die Ausnahme wird daher erteilt.

Die Maste Nr. 239 und 245 liegen im Innenbereich und sind demnach von der Regelung des § 61 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen. Bei Mast Nr. 329 wird der Abstand von > 50 m eingehalten.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

§ 61 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Verschiebung der 110-kV-Freileitung nicht betroffen.

C. Sonderbauwerk FGL 304

§ 61 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Umtrassierung der vier Abschnitte nicht betroffen.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

§ 61 Abs. 1 BNatSchG ist durch die Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung nicht betroffen.

7.3.2.8 Horststandorte (§ 19 BbgNatSchAG)

Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG ist es zum Schutz der Horststandorte der Adler, Wanderfalken, Korn- und Wiesenweihe, Schwarzstörche, Kraniche, Sumpfohreulen und Uhus verboten, im Umkreis von 100 m um den Horststandort Bestockungen abzutreiben o-

der den Charakter des Gebiets sonst zu verändern. Dies gilt nicht für Fischadler, deren Horst sich auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur befinden sowie für Kraniche, die in der bewirtschafteten Feldflur nisten.

A. Uckermarkleitung

Bei nachfolgen aufgeführten Maststandorten wird die Bestockung im Umkreis von 100 m abgerieben:

Tierart	Mast-Nr.	Eingriff
Kranich	33	Fällung einer Weide
Kranich	44	Köpfen mehrerer Weiden
Kranich	47	Köpfen mehrerer Weiden
Fischadler	155	Fällung von Pappeln
Fischadler	188	Fällung von Einzelbäumen aus einer Hecke
Fischadler	206	Waldeinhieb

Von den Verboten des § 19 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchAG kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Das Vorhaben dient zweifelsohne den Zielen des § 1 EnWG, d. h. einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Versorgung mit Strom im Interesse der Allgemeinheit. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung (Kap 7.1) wird insofern verwiesen.

Kompensationspflichtige Gehölzfällungen werden kompensiert (siehe Tabellen 13 bis 15 des LBP).

Die Befreiung wird daher erteilt.

B. Sonderbauwerk 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Bernau

Durch die Umverlegung der 110-kV-Freileitung sind keine Horststandorte vom Gehölzabtrieb betroffen. Der Charakter des Gebiets wird nicht verändert.

C. Sonderbauwerk FGL 304

Durch die Umverlegung der FGL in vier Abschnitten sind keine Horststandorte vom Gehölzabtrieb betroffen. Der Charakter des Gebiets wird nicht verändert.

D. Sonderbauwerk AWL DN 150

Durch die Umverlegung der Abwasserdruckrohrleitung auf einer Länge von ca. 215 m sind keine Horststandorte vom Gehölzabtrieb betroffen. Der Charakter des Gebiets wird nicht verändert.

7.3.3 Wasserwirtschaftliche Belange

Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen. Sie werden lediglich überspannt. Maststandorte in Oberflächengewässern oder deren Uferbereich sind nicht geplant.

Das Vorhaben kreuzt eine Reihe von Gewässern (siehe auch Punkt 1.1.10 – 1.1.12). Der oberirdischen Kreuzung stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Zudem wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, da durch die Gewässerkreuzungen der gegenwärtige Zustand nicht verschlechtert wird. Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 87 BbgWG war daher zu erteilen.

Die in § 38 Abs. 4 WHG geregelten Verbote werden im Zuge der Baumaßnahme nicht verletzt.

Die VT sichert zu, dass sämtliche Arbeiten so ausgeführt werden, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG). Die Rechtsvorschriften zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gemäß § 62 WHG und § 20 Abs. 1 BbgWG hat die VT zur Kenntnis genommen.

Das geplante Vorhaben bedarf keiner Anzeige nach § 56 BbgWG, da das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss behördlich zugelassen wird.

Einflüsse auf den Wasserhaushalt könnten aufgrund

- temporärer Wasserhaltungen während der Bauphase,
- veränderter kleinklimatischer Bedingungen sowie
- einer durch Versiegelung bedingten verringerten Grundwasserneubildung

entstehen.

wasserrechtliche Erlaubnis Freileitungen

Die Planfeststellungsunterlagen sehen für die Freileitungserrichtung keine Benutzung der Gewässer vor. Da die Gewässerbenutzung nicht Bestandteil des Vorhabens ist, erfolgt hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung keine Zuständigkeitsverlagerung. Von der Konzentrationswirkung kann nur das unmittelbar zur Durchführung Erforderliche erfasst werden. Sollte sich die Erlaubnis oder Bewilligung nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens doch als notwendig erweisen, so sichert die Nebenbestimmung 3.3.1 ab, dass die zuständige Wasserbehörde in einem getrennten Verfahren darüber entscheidet.

wasserrechtliche Erlaubnis FGL 304

Bei der Verlegung (der vier Planänderungsabschnitte) der FGL 304 sind vier Grundwasserabsenkungen durch Horizontaldränagen geplant. Entsprechend den Berechnungsergebnissen sollen die Grundwasserhaltungen max. 10 Kalendertage mit einer max. Fördermenge von über 10 m³/h erfolgen. In drei Fällen soll die Versickerung in den Untergrund und in einem Fall die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer betrieben werden.

Die beantragte Grundwasserhaltung ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis. Hier sind der Tatbestand des Ableitens bzw. Entnehmens von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und zum anderen der Tatbestand des Einleitens von Stoffen in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllt. Der Begriff Stoff i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG "umfasst jede flüssige, schlammige und gasförmige Materie, auch wenn sie sich vor dem Einleiten im Grundwasser befunden hat" (Czychowski, Rd. 47 zu § 3), also das Einleiten von reinem Wasser gleichermaßen.

Die Anträge entsprechen den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BbgWG. Durch die eingereichten Unterlagen, die eine ausführliche Beschreibung der geplanten Vorhabenänderung sowie detaillierte Volumenangaben der Wasserströme beinhalten, war eine Beurteilung der hier eingereichten Planänderung der FGL 304 möglich, d. h. die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind erfüllt. Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken. Die festgelegte Überwachung der Wassermengen und die Dokumentation dieser dienen der Gewässerbenutzerin zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit. Die Nebenbestimmungen unter 3.3.2 sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen einwandfrei betrieben und unterhalten werden.

Nach Abwägung der Interessen des Gewässerbenutzers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt. Die vorliegende Erlaubnis war zu erteilen, weil sich die beantragte Grundwasserbenutzung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit den notwendigen Forderungen der Bewirtschaftung des Wasserhaushalts und den Anforderungen zum Schutz der Gewässer in Übereinstimmung bringen lässt. Negative Auswirkungen auf die Umwelt, die so gravierend sind, dass sie nicht durch von der Wasserbehörde mit der Erlaubnis zu verbindende entsprechende Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden könnten, waren im Verlauf des Erlaubnisverfahrens nicht zu erkennen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls ausgeschlossen werden bzw. durch die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass etwaige Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erteilt.

wasserrechtliche Erlaubnis Sonderbauwerk Abwasserleitung DN 150

Gegen die geplante Umverlegung der Abwasserleitung bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Einwände. Die Planfeststellungsunterlagen sehen für das Sonderbauwerk Abwasserleitung DN 150 keine Benutzung der Gewässer vor. Da die Gewässerbenutzung nicht Bestandteil des Vorhabens ist, erfolgt hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung keine Zuständigkeitsverlagerung. Von der Konzentrationswirkung kann nur das unmittelbar zur Durchführung Erforderliche erfasst werden. Sollte sich die Erlaubnis oder Bewilligung nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens doch als notwendig erweisen, so sichert die Nebenbestimmung 3.3.4.1 ab, dass die zuständige Wasserbehörde in einem getrennten Verfahren darüber entscheidet. Dementsprechend war im Planfeststellungsverfahren für die Umverlegung der Abwasserleitung kein förmliches Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG herzustellen. Die Einreichung der mit Schreiben vom 27.09.2012 geforderten Unterlagen wird durch die Nebenbestimmungen 3.3.4.2 - 3.3.4.3 abgesichert und darüber hinaus von der VT in ihrer Erwiderung zugesagt.

Bundeswasserstraßen

Das geplante Vorhaben 380-kV-Freileitung quert die Bundeswasserstraße „Havel-Oder-Wasserstraße“ (HOW) und die sonstige Wasserstraße des Bundes den „Finowkanal“ (FiK). Die Kreuzung des Finowkanals verläuft zwischen den Masten Nr. 244 und 245 bei Wasserstraßenkilometer 72,355 und die Kreuzung der Havel-Oder-Wasserstraße verläuft zwischen den Masten Nr. 239 und 240 bei Wasserstraßenkilometer 65,759.

Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) anzuzeigen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WaStrG[112]). Das WSA wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens beteiligt.

Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schifffahrtsrechtlichen Genehmigung, wenn das WSA binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt (§ 31 Abs. 2 Satz 2 WaStrG). Das WSA Eberswalde gab im Planfeststellungsverfahren zur Kreuzung der HOW und des FiK mehrere Stellungnahmen ab. Es sprach jedoch in keiner seiner Stellungnahmen die Erforderlichkeit einer strom- und schifffahrtsrechtlichen Genehmigung an, sodass darüber in diesem Verfahren nicht mitzuentscheiden war.

Die VT sichert zu, die allgemeinen Hinweise und weiterführenden Anforderungen des WSA zur Bauausführung zu berücksichtigen. Ferner wird vor Inanspruchnahme der Flächen ein gemeinsamer Ortstermin von der jeweiligen Montagefirma mit dem WSA zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung und Abstimmung des weiteren Vorgehens (z. B. Kennzeichnung) vereinbart. Die Abstimmung mit dem WSA erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn.

Gegen die geplante Maßnahme und die damit verbundenen Planänderungen wurden vom WSA keine Einwände erhoben. Die VT sichert die Einhaltung der Vorgaben des WSA zu.

[112] Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173), neugefasst dr. Bek. v. 23.5.2007, zuletzt geändert dr. Art. 4 Abs. 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Zudem wurden u. a. die Forderungen nach:

- Prüfung, des Erfordernisses hinsichtlich Radarreflektoren,
- Übergabe baureifer Ausführungsunterlagen mind. 6 Wochen vor Baubeginn,
- rechtzeitiger Beantragung der ggf. erforderlichen Sperrungen
- Prüfung der Munitionsfreiheit der Maststandorte und
- Übergabe entsprechender Bestandsunterlagen nach Abschluss der Baumaßnahme

als Nebenbestimmungen (siehe NB unter 3.3.7) aufgenommen.

Damit kann eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen werden.

Stellungnahmen und fachbezogene Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde hat die obere und die unteren Wasserbehörden sowie die Wasserverbände beteiligt. Hinsichtlich der Details wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Die obere und die unteren Wasserbehörde sowie die Wasserverbände haben sowohl im Ausgangs- als auch im Verfahren zu den Planänderungen Stellung genommen.

Gemäß den Stellungnahmen der Wasserbehörden können die im Tenor genannten wasserrechtlichen Genehmigungen erteilt werden, wenn die entsprechenden Nebenbestimmungen in den Beschluss übernommen werden. Dem hat die Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen. Auf die Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3 wird verwiesen.

Insofern die Planfeststellungsbehörde den Forderungen der einzelnen betroffenen Wasser- und Bodenverbänden sowie Zweck- und Abwasserverbänden folgen konnte, fanden diese in den Nebenbestimmungen unter Punkt 3.3.5 und 3.3.6 ihre Berücksichtigung.

Wasser- und Bodenverband (WBV) „Uckerseen“
Der Verband stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Nach Überprüfung der vom Verband benannten Rohrleitungen im Zusammenhang mit den geplanten Maststandorten wurde bestätigt, dass es hier zu keinerlei Einschränkungen oder Konflikten kommt. Die genannten Rohrleitungen zu den Gewässern 6.004 und 27.005 besitzen ausreichende Abstände zu den geplanten Maststandorten.

Mast-Nr.		Rohrleitungsart		Kreuzungswinkel	Entfernung zur Fundamentachse
7	8	6.004	Gewässer-Rohrleitung	43,7°	M 7: 189 m / M 8: 211 m
8	9	27.005	Gewässer-Rohrleitung	73.2°	M 8: 150 m/ M 9: 181,5 m

Wasser- und Bodenverband „Welse“
Die VT sichert zu, dass vor Inanspruchnahme der temporär genutzten Flächen ein gemeinsamer Ortstermin der jeweiligen Montagefirma mit dem WBV zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen (z. B. Lastverteilplatten, Aufbau

der provisorischen Flächen- und Wegebefestigung) vereinbart wird. Auf diese Weise können Beschädigungen der verrohrten Gewässerabschnitte verhindert werden.

Zur wasserrechtlichen Genehmigung wird auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen. Sollte eine derzeit nicht geplante temporäre Grundwasserhaltung im Verbandsgebiet erforderlich werden, findet eine gesonderte Abstimmung statt.

Die vom WBV zur Verfügung gestellten Kartierungen der Drainagen wurden in den Planfeststellungsunterlagen nicht erfasst. Vor Inanspruchnahme der Flächen wird ein gemeinsamer Ortstermin der jeweiligen Montagefirma mit dem WBV zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen vereinbart, um Beschädigungen an Drainagen zu vermeiden bzw. deren dauerhafte Funktion sicher zu stellen. Im Fall unvermeidbarer Veränderungen oder Instandsetzungen an Dränanlagen wird die weitere Abstimmung mit dem WBV zugesichert.

Für die Kompensationsmaßnahmen Nr. 14 und Nr. 16 liegt die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers, der Gemeinde Gramzow, vor. Die Abstimmung der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen Nr. 14 und Nr. 16 mit dem WBV wird zugesichert. Dabei erfolgt auch die Berücksichtigung vorhandener Gewässerverrohrungen und der einzuhaltenden Abstände.

Die vom WBV angesprochene Entwicklung und Pflege von Feuchtbiotopen incl. Grabenrenaturierung ist zwar als Maßnahme im Gesamtkonzept des Flächenpools Pinnow enthalten, deren Umsetzung im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist jedoch nicht geplant und deshalb auch nicht als Kompensationsmaßnahme in den LBP aufgenommen worden. Für eine entsprechende Abstimmung mit dem WBV besteht deshalb keine Grundlage.

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Der verrohrte Buchholzer Graben (M195), der Senftenhüttener Hauptgraben (M206) sowie das verrohrte Sydower Fließ (M276 und M278) queren in unbekannter Tiefe bzw. tangieren den in den Grunderwerbsplänen ausgewiesene Flächenbedarf (z. B. Montage, Seilzug, Zuwegung). Vor Inanspruchnahme der Flächen wird ein gemeinsamer Ortstermin der jeweiligen Montagefirma mit dem WBV zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Lastverteilplatten, Aufbau der provisorischen Flächen- und Wegebefestigung) vereinbart. Auf diese Weise können Beschädigungen an den Gräben verhindert bzw. deren dauerhafte Funktion gesichert werden. Dies gilt auch bezüglich der vom WBV genannten Drainage im Bereich des Maststandorts 175.

Die Kompensationsmaßnahme Nr. 56 (vom WBV fälschlicherweise mit Nr. 35 benannt) wurde vom WBV selbst vorgeschlagen und ist auf Grundlage mehrerer telefonischer Abstimmungen mit dessen Geschäftsführer sowie der vom WBV zur Verfügung gestellten Informationen und Karten in den LBP aufgenommen worden. Gleichfalls ist die Maßnahme mit der Grundstückseigentümerin, der Stadt Bernau, abgestimmt. Von der Grundstückseigentümerin liegt eine Zustimmungserklärung vor. Die im Maßnahmenblatt genannte künftige Unterhaltung durch den WBV wurde in Abstimmung mit der Stadt Bernau vorgesehen. Hierzu wird die VT im Rahmen der Ausführungsplanung eine Klärung mit dem WBV und der Eigentümerin herbeiführen.

ZOWA – Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die VT nimmt zu dem Einwand des ZOWA wie folgt Stellung:

> *„Der von ZOWA unter Berufung auf seine Vorsorgepflicht geforderte Mindestabstand zwischen der Freileitung und den im Einwand genannten Rohrleitungen von 20 m basieren nicht auf einer rechtsverbindlichen technischen Verordnung. Die maßgeblichen einzuhaltenden Abstände zwischen Rohrleitungen und Freileitungen sind in folgenden Vorschriften geregelt:*
>
> *TE7 „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“, Stand Oktober 2006 sowie textgleich*
> *AfK-Empfehlung Nr. 3, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK), Stand Juli 2007.*
>
> *Hieraus ergeben sich folgende Mindestabstände für Leitungen bei einer Nennspannung von 110 kV und darüber:*
>
> *10 m zwischen Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren ruhenden Leiterseils der Hochspannungsfreileitung bei Parallelführung.*
> *10 m zwischen Rohrleitungsachse und Mastfundamentaußenkante bei einer Hochspannungsfreileitung bei Kreuzungen.*
> *2 m zwischen Masterder und Rohrleitung.“*

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen.

In der Stellungnahme wird für drei Maststandorte eine Unterschreitung der Mindestabstände festgestellt. Die Überprüfung dieser drei Maststandorte ergab, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Abstände:

Spannfeld		**Rohrleitungsart**		**Kreuzungs-winkel**	**Mastnr.**	**Mastart**	**Abstand Fundamentkante zur Rohrachse**
M 116	M 117	PE 100	Trinkwasserleitung	12,3°	M 116	WA	~ 3 m
M 150	M 151	GGG 500	Trinkwasserleitung	33,3°	M 150	T	~ 2,5 m
M 161	M 162	DN 100 AZ	Schmutzwasser-druckleitung	77,1°	M 162	T	~ 7 m

Um die geforderten Mindestabstände zu erreichen, wurden zwei Masten (Nr. 150 und 162) versetzt. Die Verschiebung des Masts Nr. 116 hätte eine weitreichende Umtrassierung erfordert, weshalb die VT hierzu eine entsprechende technische Sonderlösung mit dem ZOWA abgestimmt hat. Diese Abstimmung mündete mit Schreiben vom 04.09.2012 in einer Zustimmung des ZOWA zur Umverlegung der Trinkwasserleitung, welche als Planänderung

„Sonderbauwerk Abwasserdruckleitung DN 150“ ins Planfeststellungsverfahren eingebracht wurde.

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Forderungen, wie das Treffen von Schutzmaßnahmen beim Überfahren von Rohrleitungen mit schweren Baumaschinen, werden entsprechend berücksichtigt. Ebenso wird eine Verlagerung der Arbeitsflächen erfolgen, sollten sie sich über bestehenden Rohrleitungstrassen befinden.

Für die Maststandorte Nr. 150 und 162 fordert der ZOWA weiterhin einen Sicherheitsabstand von 20 m. Hierzu fand eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und dem ZOWA statt, in deren Ergebnis der ZOWA seine diesbezügliche Forderung für den Mast Nr. 162 zurückgezogen hat (Schreiben vom 27.02.2012). Für den Mast Nr. 150 wird vom ZOWA jedoch weiterhin ein Sicherheitsabstand von 20 m gefordert. Diese Forderung weist die Planfeststellungsbehörde jedoch zurück, da sie durch keine entsprechende Vorschriftengrundlage begründet werden kann. Das vom ZOWA angeführte anlagenrechtliche Vorsorgeprinzip nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gilt zwar grundsätzlich auch in energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 43b S. 1 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 2 VwVfG, die anlagenrechtlichen Vorsorgepflichten werden aber durch die geltenden Vorschriften und den Stand der Technik konkretisiert (Jarras, BImSchG, 7. Aufl., § 5 Rn. 63 ff.). Der von der Vorhabenträgerin der Planung zugrunde gelegte und eingehaltene Abstand von 10 m basiert auf der geltenden AfK-Empfehlung Nr. 3 der Arbeitsgemeinschaft DVGW / VDE, welche eine derartige Konkretisierung des Stands der Technik vornimmt. Die allgemein geltend gemachte Vorsorgepflicht wird durch die Einhaltung eines dem Stand der Technik entsprechenden Abstands gewahrt.

Die für den Maststandort Nr. 157 aufgestellte Forderung, Punktlasten über der Trinkwasserleitung auszuschließen sowie eine örtliche Einweisung durch ZOWA-Mitarbeiter durchzuführen, wird von der Vorhabenträgerin zugesichert. Der vom ZOWA geforderte Sicherheitsabstand von mind. 12 m zur Trinkwasserleitung bei Mast Nr. 157 wird eingehalten.

Die zur Kompensationsmaßnahme Nr. 72 des LBP vom ZOWA gegebenen Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die geforderte örtliche Einweisung durch ZOWA-Mitarbeiter wird von der Vorhabenträgerin zugesichert.

Die Einbeziehung des ZOWA in die Bauvorbereitung und -durchführung zur Änderung der Abwasserdruckleitung wird wie gefordert von der Vorhabenträgerin zugesichert. Der in der Stellungnahme vom 02.11.2011 für Mast Nr. 116 genannte Konflikt wird durch die vom Vorhabenträger vorgesehene Verlegung der Abwasserdruckleitung (Planänderung Sonderbauwerk Abwasserleitung DN 150) ausgeräumt.

ZWA – Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde
Der ZWA stimmt, sofern die Hinweise bezüglich der Trinkwasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserbeseitigungsleitungen beachtet werden, der Maßnahme zu. Die maßgeblichen einzuhaltenden Abstände zwischen Rohrleitungen und Freileitungen sind oben bereits benannt.

Die Überprüfung der vom ZWA benannten Rohrleitungen im Zusammenhang mit den geplanten Maststandorten ergab zunächst zu geringe Abstände in den Bereichen Mast Nr. 246

und 247, welche allerdings im Rahmen einer Planänderung angepasst wurde, sodass nunmehr die notwendigen Mindestabstände eingehalten werden. Mit Schreiben vom 12.08.2013 erteilte der ZWA die Zustimmung zum Planverfahren.

NUWA - Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband
Alle im Schreiben genannten Leitungen sind in den Kreuzungslisten erfasst und die ermittelten Abstände unkritisch. Nach Prüfung der Abstände zwischen Fundamenten und den Leitungsanlagen der NUWA (vgl. Erwiderung zur Stellungnahme-Nr. 72), welche zwischen 56 m und 149 m liegen, sind keine weiteren Erkundungsmaßnahmen notwendig. Eine Beeinflussung durch die 380-kV-Leitung ist ausgeschlossen.

Eine Abstimmung hinsichtlich Lage und Verlauf der Regenwasserkanäle sowie weiterer Ver- und Entsorgungsleitungen vor Baubeginn wird durch die VT zugesichert.

Ergebnis
Im Ergebnis ist festzustellen, dass Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls keine Bedenken vorgetragen. Der Flächenbedarf durch die Maststandorte ist vergleichsweise gering und führt nur zu beschränkten Flächenversiegelungen. Oberflächengewässer werden generell durch die Freileitung überspannt. Zudem sind die örtlich ggf. erforderlichen Baugrubenwasserhaltungen zeitlich begrenzt und werden unter Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen betrieben.

Weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Energieleitung sind daher schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten.

7.3.4 Forstwirtschaftliche Belange

7.3.4.1 Waldumwandlung

Die Maßgabe 4 der landesplanerischen Beurteilung (`Beschränkung der Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Nutzflächen auf das unbedingt notwendige Maß, durch Trassenbündelung und Verwendung von kleinstmöglichen Mastfundamenten´) wurde beachtet. Dem Walderhaltungsgebot wurde in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Waldeingriffe wurden minimiert. In diesem Zusammenhang wird im Besonderen auf die Änderung der Ursprungsplanung im Bereich nördlich von Eberswalde (Mast Nr. 234 bis 240) verwiesen.

Gemäß Punkt 2.5 des Erlasses zur Anwendung des § 2 LWaldG des MLUV[113] sind die Maststandorte von oberirdischen Hochspannungsleitungen als solche regelmäßig kein Wald, während bei den überspannten Flächen grundsätzlich von der Waldeigenschaft auszugehen sein wird.

Der Schutzstreifen bleibt gemäß dem vorgenannten Erlass zu jedem Zeitpunkt Wald im Sinne des LWaldG. Die Waldeigenschaft geht nicht verloren. Daher wäre nur für Baustellenein-

[113] Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. Mai 2005 (ABl. Nr. L 25 vom 29.06.2005 S. 682)

richtungen außerhalb des Schutzstreifens eine zeitweilige Waldumwandlung zu erteilen. Bei diesem Vorhaben befinden sich alle im Wald gelegenen Baustelleneinrichtungen innerhalb des Schutzsteifens, sodass keine zeitweilige Waldumwandlung vorliegt. Sollte sich bei der Bauausführung etwas anderes ergeben, stellt die Nebenbestimmung 3.15.2 die Beantragung einer zeitweiligen Waldumwandlung sicher. Der naturschutzfachliche Ausgleich bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Übrigen wird durch eine Schneise oder eine Überspannung die Nutzung der hiervon betroffenen Flächen nicht geändert, sondern lediglich eingeschränkt. Eine Bestockung durch Forstpflanzen bleibt grundsätzlich möglich. Vor diesem Hintergrund ist – mit Ausnahme der Maststandorte – nicht von einer genehmigungspflichtigen Änderung der Nutzungsart auszugehen.

Für die Errichtung der neuen Maste wird eine dauerhafte Waldumwandlung genehmigt.

Bei der Entscheidung über eine Umwandlungsgenehmigung für die Maststandorte sind gemäß § 8 Abs. 2 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit am Walderhalt gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zwingende Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 S. 2 LWaldG liegen nicht vor. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung. Das Vorhaben dient der Energieversorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und damit einem gewichtigen öffentlichen Belang (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG), der vorliegend die Belange der Allgemeinheit, wie sie insbesondere in § 1 LWaldG zum Ausdruck kommen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes), und die berechtigten Interessen der Waldbesitzer überwiegt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die zahlreichen Maßnahmen zur Verminderung von Waldeingriffen verwiesen.

Kompensation

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Walds vom Verursacher des Eingriffs innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen.

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stellt in seiner Stellungnahme vom 27.09.2010 Folgendes fest:

„*Die Bewertung des ökologischen Ausgleichfaktors auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) ergab einen flächengewogenen Ausgleichsfaktor von 1,73. Damit beträgt die auszugleichende Fläche in Form der Erstaufforstung 2,0182 ha.*“

Zugleich stellte er fest, dass dem Trassenverlauf zwischen den Maststandorten Nr. 235 und 240 nicht zugestimmt werde, da diese Waldflächen eine hohe ökologische Bedeutung hätten und standörtliche Besonderheiten aufwiesen. Der daraufhin – in einer Planänderung - erfolgten Verlegung der Trassenlinie zwischen den Masten Nr. 234 – 244 sowie 246 – 248 auf die bestehende 220-kV-Leitungstrasse stimmte der Landesbetrieb zu, sodass die o. g. auszugleichende Fläche von 2,0182 ha noch zu reduzieren wäre.

Dem gegenüber steht die Aufforstung von 1,1 ha in der Gemarkung Herzsprung (Maßnahmen-Nr. 3 des LBP S. 123) sowie die Aufforstung von 1,65 ha in der Gemarkung Bölkendorf (Maßnahmen-Nr. 22 des LBP S. 152), sodass die dargestellten Kompensationsmaßnahmen geeignet sind diesen Eingriff zu kompensieren.

Entscheidung zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart für den Trassenbereich
Der Rechtsauffassung des Landesbetriebs Forst zur vorübergehenden Waldumwandlung bzw. zum Kahlschlag kann nicht gefolgt werden. Nach Einschätzung der Planfeststellungbehörde ist aus oben genannten Gründen eine solche Genehmigung nicht erforderlich.

Die VT erwidert auf die Stellungnahme des Landesbetriebs:

> *„Ein dauerhafter Verlust von Wald findet an den Maststandorten, jedoch nicht unterhalb der Freileitung statt. Daher bleiben die Flächen im Schutzstreifen gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. Mai 2005, Pkt. 2.5, Wald im Sinne des § 2 LWaldG. Auf ihnen ist eine Wiederbewaldung durch Sukzession oder Bepflanzung möglich. Zu beachten ist allerdings, dass im Schutzstreifen eine Aufwuchsbeschränkung besteht, da die Baumwipfel nicht in den Schutzbereich der Leiterseile hinein ragen dürfen (siehe auch Brief vom Vorhabensträger an Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 17.03.2010 zum Thema Waldumwandlung / -ausgleich). … Nach Auffassung des Vorhabensträgers ist der notwendige Gehölzeinschlag im Schutzstreifen auch kein Kahlschlag nach §10 LWaldG, da es sich dabei nicht um eine Holzerntemaßnahme handelt. Im Übrigen wird jedoch die mit der Errichtung der 380-kV-Leitung verbundene vorübergehende Waldinanspruchnahme auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 10ff BbgNatSchG als Eingriff bewertet und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen …(Anlage 8 der PF-Unterlagen).*
>
> *Der Biotoptyp, der sich künftig auf dem Schutzstreifen entwickeln wird, hängt von den jeweiligen Standortverhältnissen, der nachfolgenden forstwirtschaftlichen Nutzung und der Intensität der Trassenpflege ab. In Mastnähe und am Rande des Schutzsteifens ist aufgrund des größeren Abstands zu den Leiterseilen ein höherer Bewuchs möglich und ein erneuter Eingriff zur Höhenbegrenzung in größeren Zeitabständen notwendig. In der Regel wird sich in kurzer Zeit eine Sukzession aus schnellwüchsigen Pioniergehölzen (Sand-Birke, Espe, Kiefer) einstellen. Bei mageren Sandstandorten ist auch die Entwicklung von Besenheide-Beständen möglich. Aktive Maßnahmen zur Wiederbegrünung sind nicht notwendig. Da wie oben ausgeführt auch die Flächen im Schutzstreifen Wald im Sinne des §2 LWaldG bleiben, besteht keine Notwendigkeit für weitere Kompensationsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Durchführung einer Waldflächenbegrünung. Im Übrigen obliegt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft - im Rahmen der zur berücksichtigenden Wuchshöhenbeschränkungen - den jeweiligen Eigentümern.*
>
> *Der Vorhabensträger ist im Übrigen ebenfalls an der nachhaltigen Bewirtschaftung und Pflege des Schutzstreifens interessiert. In einer interdisziplinär angelegten Studie für das „Ökologische Schneisenmanagement“ unter Hochspannungsfreileitungen werden in diesem Zusammenhang an zwei Pilotabschnitten im Netz des Vorhabensträgers entsprechende Trassenpflegemaßnahmen aktuell überprüft. Sobald die Auswertungen mit belastbaren Ergebnissen - inklusive Übertragbarkeit auf andere Trassenabschnitte - vorlie-*

gen, können entsprechende Maßnahmen auch in anderen Netzbereichen des Vorhabensträgers vorgenommen werden."

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde.

Trassenbündelung
Die Maßgabe 4 der landesplanerischen Beurteilung (`Beschränkung der Inanspruchnahme forstwirtschaftlicher Nutzflächen auf das unbedingt notwendige Maß, durch Trassenbündelung und Verwendung von kleinstmöglichen Mastfundamenten´) wurde beachtet. So folgt die Uckermarkleitung in ihrem Verlauf zu über 90 % vorhandenen linearen Infrastrukturen wie Freileitungen und Bahntrassen. Zur Prüfungsforderung des Landesbetriebs, ob in den Waldbereichen der Neubau der 380-kV-Leitung in der Trasse der rückzubauenden 220-kV-Leitung realisiert werden kann, bleibt zu berücksichtigen, dass die bestehende 220-kV-Leitung erst rückgebaut werden kann, wenn die beantragte 380-kV-Leitung in Betrieb ist, sodass eine trassengleiche Errichtung in der Regel nicht möglich ist.

Prüfung, ob Waldflächen westlich von Schwedt überspannt werden können

Hierzu schreibt die VT:

„Bei einer Überspannung der Waldflächen wären deutlich höhere Masten notwendig, die zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Brut-, Zug- und Rastvögeln führen würden. Der Abschnitt liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2751-421 Randow-Welse-Bruch und ist somit von besonderer Bedeutung. Der Schwarzstorch als Brutvogel der Passow-Mürowschen Kavelheide wäre durch die hohen Masten stärker gefährdet. Es besteht eine Wechselbeziehung zwischen den nördlich der Leitung liegenden Nahrungshabitaten an der Welse und dem Brutplatz südlich der Leitung. Zur Verminderung des Anprallrisikos werden zwischen Mast-Nr. 29 bis 89 Einebenenmasten gebaut, deren Masthöhen maximal 45 m betragen sowie eine Markierung des Erdseils vorgesehen. Bei einer Überspannung der Waldflächen wären Masthöhen mit mindestens 70 m Höhe erforderlich, um die erforderlichen Abstände zwischen den Bäumen und den Leiterseilen einhalten zu können. Durch die von der Forstbehörde geforderten höheren Masten würden zudem auch noch größere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes resultieren. Aus diesen Gründen hält der Vorhabensträger an der eingereichten Trassierung fest."

Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen.

7.3.4.2 Erstaufforstung

Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung zur Erstaufforstung die Belange der Allgemeinheit sowie die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Besitzer untereinander und gegeneinander abzuwägen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet ist (§ 9 Abs. 3 LWaldG).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hinweisen, dass die geplante Ersatzaufforstung von 2,75 ha in den Gemarkungen Herz-

sprung und Bölkendorf mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der benachbarten Grundstücke im Widerspruch stehen.

Interessen des Grundstückeigentümers sowie der Eigentümer benachbarter Grundstücke stehen der Erstaufforstung nicht entgegen. Die Erstaufforstungsgenehmigung war daher zu erteilen.

Ergebnis
Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne des BWaldG und des LWaldG vereinbar.

7.3.5 Immissionsschutzrechtliche Belange

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der Freileitung zu unterscheiden.

7.3.5.1 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Betriebsphase

Im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV stellt die hier planfestgestellte Hochspannungsfreileitung eine Niederfrequenzanlage dar, die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG[114] keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Sie ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist gewährleistet. Die Freileitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und gewartet.

Das LUGV fordert in seiner Stellungnahme, dass bei der Planung neuer oder geänderter Trassen die in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Durchführung der 26. BImSchV[115] empfohlenen Abstände zwischen den jeweils äußeren Leiterseilen und schutzbedürftigen Aufenthaltsbereichen von Menschen (Immissionsorten) nicht unterschritten werden (für 380-kV-Freileitungen 20 m Mindestabstand). Die Hinweise des Länderausschusses definieren einen Einwirkbereich von Niederfrequenzanlagen und dem maßgebenden Immissionsort. Gemäß Punkt II.3.1 der Hinweise beschreibt der Einwirkbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen auslösen. Bei 380-kV-Freileitungen ist folgender Bereich um die Anlage zu betrachten: Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens von 20 m. Bei dem 20-m-Abstand handelt es sich nicht um einen einzuhaltenden Mindestabstand, sondern um einen Betrachtungsraum.

[114] 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21 vom 02.05.2013 S. 973; ber.::07.10.2013 S. 3756 [13]) Gl.-Nr.: 2129-8-4-3
[115] Verordnung über elektromagnetische Felder -26. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

Planänderungen

Mit den Planänderungsanträgen vom 26.03.2012 bzw. 30.08.2012 (siehe Kap. 5.2) erfolgte eine Verlegung der Trassenlinie zwischen den Masten Nr. 244 – 251, um so im Bereich Eberswalde private Betroffenheiten zu verringern.

Der Landkreis Barnim, SG Bevölkerungsschutz fordert dazu in seiner Stellungnahme vom 14.11.2012 die Verlegung des Standorts Mast Nr. 245 auf den bestehenden Trassenverlauf der 220-kV-Leitung, damit gewisse Abstände zur Rettungswache Eberswalde-West, welche 24 Stunden besetzt ist, eingehalten werden. Gemäß der Abstandsleitlinie vom 06.06.1995 (Land Brandenburg MUNR, Anlage 4) sei ab einer installierten Spannung von 380-kV ein Abstand von 50 m von schutzbedürftigen Einrichtungen, die dem länger andauernden Aufenthalt (> 6h/d) von Menschen dienen, zu den äußeren Trassengrenzen einzuhalten. Dieser Abstand sei insbesondere im Bereich der Hauptfeuerwache Eberswalde und integrierten Regionalleitstelle NordOst unterschritten.

Ferner sei nachzuweisen, dass durch die räumliche Nähe zwischen dem Funkmast der Regionalleitstelle und der 380-kV-Freileitung die 26. BImSchV eingehalten wird.

Die Vorhabenträgerin weist zu Recht in ihrer Erwiderung darauf hin, dass die zitierte Brandenburgische Abstandsleitlinie lediglich eine Orientierungshilfe für kommunale Bauleitplanung ist und ausdrücklich nicht für die Zulassung von Einzelvorhaben anwendbar sei. Zudem wurde die Abstandsleitlinie mit Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.03.2014 aufgehoben (ABl. S. 471).

Eine Einschränkung der Hauptfeuerwache, der Integrierten Regionalleitstelle NordOst sowie der übrigen genannten Einrichtungen durch den geplanten Maststandort Nr. 245 ist nicht gegeben, da die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin sichert weiterhin die Erstellung eines Gutachtens über die mögliche Beeinflussung der Kommunikationstechnik der Regionalleitstelle, des Funkmasts und der Netzersatzanlage zu (siehe NB 3.14). Das Ergebnis des Gutachtens wird dem Landkreis Barnim mitgeteilt. Zudem kann die vom Landkreis Barnim befürchtete Überlagerung der elektrischen und magnetischen Felder der geplanten Freileitung und des Funkmasts vernachlässigt werden, da die Anlagen jeweils unterschiedliche Frequenzbereiche aufweisen (Freileitung: niederfrequente Anlage, Funkmast: hochfrequente Anlage) und es sich nicht um eine Hochfrequenzanlage i. S. d. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV handelt. Daher ist der der Funkmast bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte der geplanten 380-kV-Leitung nicht zu berücksichtigen.

Seitens des LUGV, Regionalabteilung Ost wurde zu folgenden Planänderungsanträgen Stellung wie folgt genommen:

Planänderungsantrag vom 14.02.2012

Mast Nr. 61 und **Mast Nr. 157** (Mastverschiebung)

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Änderung des Plans nicht berührt (Stellungnahme vom 11.04.2012).

Planänderungsantrag vom 24.07.2012

Mast Nr. 325 – Portal UW Neuenhagen (Verschiebung mehrerer Masten, die Veränderung von Masttypen und der Masthöhen)

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Änderung des Plans nicht berührt (Stellungnahme vom 28.01.2013), sodass keine Änderung der Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern und des Schallgutachtens erforderlich war.

Planänderungsantrag vom 26.03.2012

Mast Nr. 230 – 251
Die Umplanung im Bereich Eberswalde soll private Betroffenheiten verringern.

Diese Planänderung wurde mit dem

Planänderungsantrag vom 30.08.2012 nochmals überplant

Mast Nr. 244 – 251 (Eberswalde - erneute Verlegung der Trassenlinie zwischen den Masten Nr. 244 – 251)

Hier spielen insbesondere akustische Wirkungen eine Rolle. Die Verwendbarkeit der Aktualisierung der beispielhaft vorgebrachten Berechnungen ist nur gegeben, wenn gegenüber Geräuschemissionen nach der TA Lärm kein höherer Schutzanspruch besteht und die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden. Das ist hier der Fall.

Bestandteil der Unterlagen sind auch Berechnungen der elektrischen und magnetischen Felder an ausgewählten Einzelstandorten trassennaher Wohnbebauung. Mit Verweis auf die Durchführungshinweise der 26. BImSchV des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 15. bis 17. März 2004 zur Bestimmung des Einwirkungsbereichs von Niederfrequenzanlagen und den maßgeblichen Immissionsorten wurde an ausgewählten Punkten der Nachweis geführt (Stellungnahme LUGV vom 28.01.2013).

Planänderungsantrag vom 27.06.2012

Mast Nr. 90 – 102 (Einhaltung Mindestabstände zu Windenergieanlagen und Straßen)
Mast Nr. 190 – 200 und 249 – 281 (erweiterter Schutzstreifen)

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Änderung des Plans nicht berührt (Stellungnahme vom 29.01.2013), sodass keine Änderung der Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern und des Schallgutachtens erforderlich war.

Planänderungsantrag vom 10.09.2012

Planänderung Sonderbauwerk Ferngasleitung (FGL) 304

Die Belange des Immissionsschutzes werden mit der Änderung des Plans nicht berührt (Stellungnahme vom 28.01.2013), sodass keine Überarbeitung der Gutachten zu elektrischen und magnetischen Feldern und des Schallgutachtens erforderlich war.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Anhaltspunkte für methodische Fehler in den Berechnungen der VT vor. Gesundheitliche Gefahrenpotenziale bestehen nicht.

Weitergehende Anforderungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften mit Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Höchst- und Hochspannungsfreileitungen einerseits und angrenzender Bebauung andererseits gibt es neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV im Übrigen nicht. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen waren einzelfallbezogen zu prüfen und in die Gesamtabwägung einzustellen.

elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte
Als hauptsächliche Immissionen verursachen Freileitungen elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte). Sie bilden sich in der unmittelbaren Nähe spannungs- oder stromführender Leiter aus. Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gemäß § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. BImSchV. Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und wie die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus dem Anhang 1a zu § 3 der 26. BImSchV. Sie beträgt für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 Mikrotesla (µT). Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen für Grundstücke und Gebäude, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Ihren Höchstwert erreichen die Immissionen direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung deutlich ab. Die Höchstwerte liegen an den Immissionsorten deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 µT magnetischer Flussdichte.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin unter Einbeziehung aller maßgeblichen unterhalb der Leitung oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden Immissionsorte ermittelt, wo sich insoweit die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese jeweils ausfällt. Sie hat unter Einbeziehung der Vorsorgeanforderungen des § 4 der 26. BImSchV sowie unter Berücksichtigung etwaiger anderer niederfrequenter Anlagen die maximalen Effektivwerte der Belastungen errechnet, die sich nur bei gleichzeitiger voller betrieblicher Auslastung der Übertragungskapazität aller 380- und 110-kV-Leiterseile, d. h. einer Volllast aller Leiterseile im Bereich ihres thermischen Grenzstroms, ergeben können und die daher den Worst-Case-Fall darstellen.

Dabei ist die jeweilige konkrete Immissionsbelastung neben der Spannungsebene u. a. auch von der Höhe der Leiterseilführung bzw. vom Abstand zwischen dem jeweiligen Schutzobjekt auf der Erdoberkante und den Leiterseilen abhängig; je höher die Führung der Leiterseile, umso geringer die jeweilige Belastung.

Die so für die schützenswerten Bereiche des Trassenkorridors ermittelten Höchstwerte ergeben sich für eine Gartenlaube am Immissionsort 31 im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 245 und 246 und betragen

- 3,005 kV/m für die elektrische Feldstärke und
- 21,212 µT für die magnetische Flussdichte.

An allen anderen Immissionsorten sind die Höchstbelastungen noch geringer.

Unabhängig davon werden im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen durch das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen. Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z. B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Volllast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrads insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Volllast bewegen. Nur selten wird eine gleichzeitige Volllast der 2 bzw. 4 Leiterseilsysteme, d. h. beider 380-kV-Stromkreise und im Mitnahmefall bei der 110-kV-Stromkreise im Bereich des thermischen Grenzstroms zu erwarten sein. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden z. B. 70 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, was am oberen Rand des Regelbetriebsspektrums liegt, so sinkt die Höchstbelastung von 21,212 µT auf rd. 14,8 µT.

Für Fehler in der Methodik der diesen Belastungswerten zu Grunde liegenden Berechnungen der Vorhabenträgerin ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte.

In der landesplanerischen Beurteilung vom 11. Dezember 2007 wurde die Raumverträglichkeit des Plans unter Beachtung von einer Maßgabe zum Schutz gegen elektromagnetische Felder festgestellt:

> *„**M II 3.**: Gemäß § 33 (2) LEPro sollen vor allem in Wohn- und Erholungsbereichen bestehende Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und andere Umweltwirkungen vermindert und neue soweit wie möglich vermieden werden.*
>
> *Die den Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltwirkungen entsprechenden Emissions- und Immissionsgrenzwerte sind einzuhalten. …*
>
> *Im Rahmen der Feintrassierung sind darüber hinaus die städtebaulichen Belange von beschlossenen und/der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen zu berücksichtigen. Im Siedlungsbereich zwischen Finow und dem Brandenburgischen Viertel der Stadt Eberswalde sowie für den Ortsteil Lichterfelde der Gemeinde Schorfheide und den Ortsteil Wendemark der Gemeinde Passow ist die Trassenführung so zu optimieren, dass die größtmöglichen Abstände zur Wohn- bzw. Wochenendhausbebauung erreicht werden.“*

Die Einhaltung der Maßgabe M II 3. ist durch die Darstellungen in den Planfeststellungsunterlagen (Anlagen 1, 8, 10 und 13.2 der PF-Unterlagen) belegt. Auf die vorausgehenden Ausführungen wird verwiesen.

Befürchtete gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder

Eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch die von der geplanten Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder ist nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand ausgeschlossen. An den Immissionsorten werden die maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten (siehe Anlage 13.1 der PF-Unterlagen).

Die Grenzwerte der 26. BImSchV (ursprüngliche Fassung 1996) verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit. Der Verordnungsgeber hat bei der Novelle zur 26. BImSchV (Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013 – BGBl. I S. 3259) an dem Grenzwert für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte festgehalten (Anhang 1 < zu §§ 2, 3, 3a, 10 > i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 26. BImSchV).

Ferner gilt das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV nicht für bis zum 22. August 2013 vollständig beantragte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, was vorliegend der Fall ist.

Die in großer Zahl vorliegenden Studienergebnisse zum Thema elektromagnetische Felder wurden von Wissenschaftlern in vielen Ländern bewertet. Weltweit anerkannte Strahlenschutzgremien wie die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP), die englische Gesundheitsbehörde (HPA) oder die deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) kamen übereinstimmend zum Schluss, dass ein Zusammenhang zwischen einer Exposition durch magnetische Felder, wie sie im Alltag auftritt, und einem vermehrten Auftreten von Krebserkrankungen nicht erwiesen ist. Die WHO hat dies in einem Fact Sheet mit dem Titel “Electromagnetic fields

and public health - exposure to extremely low frequency fields” im Jahre 2008 ebenfalls bekräftigt.

Elektrische und magnetische Felder beeinflussen elektronische Implantate wie z. B. Herzschrittmacher oder Defibrillatoren. Der von der Strahlenschutzkommission (SSK) getätigten Empfehlung, die bestehenden Expositionsgrenzwerte – angesichts der steigenden Anzahl von Personen mit aktiven Implantaten – nicht völlig auszuschöpfen, wird vollumfänglich entsprochen. Das geht aus der Anlage 13.1.4 der Planfeststellungsunterlage hervor.

So werden die von der SKK empfohlenen Grenzen zur Vermeidung der Störbeeinflussung von elektrischen Implantaten auch bei höchster betrieblicher Auslastung in den zu berechnenden Bereichen nicht überschritten.

Ferner ist aufgrund der Planung des Vorhabens als Freileitung eine gute Sichtbarkeit der Anlage gegeben, sodass den Implantatträgern ein Expositions-vermeidendes Verhalten möglich ist und dementsprechende weitere Maßnahmen, die die SSK bei nicht sichtbaren Feldquellen (z. B. Erdkabel) empfiehlt, nicht durchzuführen waren.

Weitere Studien zur möglichen Korrelation zwischen Hochspannungsleitungen, individuellen Wohnorten sowie neurodegenerativen Erkrankungen wie Morbus Alzheimer, seniler Demenz oder der Parkinson-Krankheit haben bis heute keine wissenschaftlich nachweisbare Zusammenhänge erkennen lassen.

Die Ergebnisse einer besonders groß angelegten Schweizer Studie mit über 4,5 Millionen Teilnehmern im Zeitraum von 2000 bis 2005 ergab folgendes: Das Risiko, an einer dieser neurodegenerativen Krankheiten zu sterben, war bei Wohnorten mit weniger als 50 m Distanz zu den Hochspannungsleitungen statistisch gesehen nicht signifikant höher als bei Wohnorten mit einer Entfernung von über 600 m zu den Leitungen. Bei Wohnorten mit mehr als 50 m Entfernung zu einer Hochspannungsleitung konnten sogar so gut wie keine Indizien für erhöhte Risiken gefunden werden. Ein valider Zusammenhang zwischen niederfrequenten Magnetfeldern und neurodegenerativen Erkrankungen wird auch in den Veröffentlichungen des Deutschen Ärzteblatts bezweifelt.

Bei der Leukämie wird angenommen, dass diese durch das komplexe Zusammenwirken verschiedener Faktoren wie die genetische Veranlagung, Immunsystemerkrankungen, Infektionen oder eben auch Bestrahlung ausgelöst werden kann.

Bislang existieren jedoch keine wissenschaftlich fundierten Beweise, d. h. aus epidemiologischen Studien besteht eine unvollständige Evidenz für ein erhöhtes Risiko für Leukämie im Kindesalter bzw. ob elektromagnetische Felder, wie die einer Hochspannungsleitung, eine Leukämieerkrankung insbesondere bei Kindern auslösen oder verstärken können.

Im Bereich der Mitnahme einer 110-kV-Doppelleitung kommt es bedingt durch physikalisch bedingte Abschirmeffekte sogar zu einer Verringerung der zu erwartenden Werte der elektrischen Felder und magnetischen Flussdichten.

Gesundheitliche Gefahren aufgrund der Wirkung der elektrischen und magnetischen Felder der 380-kV-Leitung können nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen werden. Eindeutige wissenschaftliche Erkenntnisse über einen Zusammenhang von Freileitungsbau oder –betrieb und gesundheitlichen Gefahren für den Menschen liegen nicht vor.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund zurück.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen konkreter Gesundheitsgefahren auszugehen ist. Soweit von Einwendern die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte als vom Verordnungsgeber zu hoch angesetzt bemängelt werden, werden dabei die Grenzen der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) ergebenden staatlichen Schutzpflicht verkannt. Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Ihre Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben. Bei komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische Felder –, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kommt dem Verordnungsgeber zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Hiervon ist derzeit angesichts der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung und der Strahlenschutzkommission des Bundes nicht auszugehen.

Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft.

So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z. B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrunde liegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, Abschnitt 2 Bewertung, dortiger Absatz 3 Nr. 2).

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

So ergeben sich auch aus dem Vortrag der Einwender keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte in der 26. BImSchV zu hoch angesetzt sind und insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass sich angesichts der tatsächlich zu erwartenden wesentlich niedrigeren Belastungen konkrete Gesundheitsgefährdungen – weder hinsichtlich der Kinderleukämie noch hinsichtlich anderer Krankheiten und Gefährdungen – ergeben könnten. Entscheidend sind insoweit nicht einzelne Studien, auf die teilweise Bezug genommen worden ist, sondern die Ergebnisse der gesamten wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie sie von der Strahlenschutzkommission ausgewertet worden sind (BVerwG 7 A 7.10 v. 21.09.2010 sowie 7 VR 4.10 v. 22.07.2010).

Korona-Effekt / Windgeräusche

Als mögliche betriebsbedingte Auswirkung sind außerdem der unter bestimmten witterungsbedingten Umständen auftretende Korona-Effekt und die daraus resultierende Geräuschentwicklung sowie Windgeräusche und Vibrationen an den Stahlträgerkanten der Maste ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 15 m/s zu nennen. Beim Korona-Effekt sind Entladungsgeräusche als Knistern oder Brummen hörbar. Die Lautstärke der Geräusche hängt maßgeblich von der Höhe der relativen Luftfeuchte ab. Die Windgeräusche stellen sich als pfeifende oder heulende Töne in den Gefachen der Gittermaste dar. Die TA Lärm legt für Lärm Tages- und Nachtimmissionsrichtwerte fest (z. B. reine Wohngebiete tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A)). Die VT hat ein Gutachten „Schallpegelberechnung an der geplanten 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 im Bereich der Gemeinde Eberswalde/Gemarkung Finow“ beigefügt (Anlage 13.2 der PF-Unterlagen). Die Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass an den ausgewählten Standorten die Grenzwerte der TA Lärm außerhalb von Gebäuden für die Gebiete „in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten“ eingehalten werden.

7.3.5.2 Immissionsschutzrechtliche Beurteilung der Bauphase

In der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffen (insbesondere Staubeintrag) zu rechnen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm bzw. die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 32. BImSchV sind zu beachten und einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 50 BImSchG werden weitestgehend vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind nicht erforderlich.

<u>Ergebnis</u>

Das Vorhaben ist mit den Immissionsschutzbelangen vereinbar.

7.3.6 Abfallwirtschaftliche Belange / Bodenschutz

Mit den Nebenbestimmungen unter 3.4 und den Hinweisen wird die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben für die Errichtung der Mastfundamente und den Rückbau der Maste sichergestellt.

Landkreis (LK) Barnim
Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der gegebenen Hinweise sowie die vorherige Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des LK Barnim bei der Durchführung von Arbeiten auf Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen und der Kompensationsmaßnahmen Nr. 58 und 63 zu.

Landkreis Märkisch-Oderland
Die Einhaltung der Auflagen und Hinweise der UAWB/UB sichert die Vorhabenträgerin zu.

Landkreis Uckermark
Der Forderung des LK, das Schutzgut Boden sowohl als Naturkörper als auch in seinen natürlichen Boden- und Archivfunktionen innerhalb des geplanten Gebiets zu erfassen, ist die VT im Rahmen der UVS II und des LBP nachgekommen.

Im Einzelnen erwidert die VT Folgendes:

> *„Hinweise zu Archivböden finden sich unter Punkt 2.4.2 der UVS II. Die Maststandorte im Bereich dieser Böden sind im LBP in Tab. 6 dargestellt. Es handelt sich um die Böden mit sehr hoher Bedeutung/Empfindlichkeit (Bodenform Nr. 1 und Nr. 80).*
> *Die Maststandorte wurden unter Berücksichtigung der Bodenempfindlichkeiten im Rahmen der Feintrassierung festgelegt und dabei die Inanspruchnahme von Böden hoher Empfindlichkeit so gering wie möglich gehalten, so dass von den insgesamt 344 Maststandorten nur 17 im Bereich dieser Böden errichtet werden.*
> *Die Archivböden sind in der Versiegelungsbilanzierung (Tab. 22 LBP) mit aufgenommen.*
>
> *Die genaue Lage der notwendigen Baustofflagerflächen und Maschinenabstellplätze steht zum jetzigen Planungsstand noch nicht fest. Generell werden hierfür ausschließlich befestigte Flächen oder intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen temporär genutzt. Böden mit einem hohen Konfliktpotenzial wie Moorböden sind von einer Nutzung auszunehmen (s. Tab. 23 LBP). Bodenverdichtungen sind ggf. durch eine Tiefenlockerung nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (Minimierungsmaßnahme M 4).“*

Ferner sichert die VT die Beachtung der Hinweise und Auflagen der UBB und UAWB zu.

Ergebnis
Das Vorhaben ist mit den abfallwirtschaftlichen Belangen und den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

7.3.7 Denkmalschutzrechtliche Belange

Denkmalschutz ist planungsrechtlich einer der abwägungsrelevanten Belange. Bei der Gewichtung der Belange kommt ihm jedoch kein absoluter Vorrang zu.

Im Bereich der geplanten Freileitung sowie der zugehörigen Kompensationsmaßnahmen sind zahlreiche Bodendenkmale im Sinne des BbgDSchG registriert. Bodendenkmale sind nach §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3 und 7 Abs. 1 BbgDSchG im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Lands Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige Erlaubnis und – im Falle einer Erlaubnis – ohne fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (§ 7 Abs. 3, § 9 und § 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 9 BbgDSchG erforderliche Erlaubnis. Die Erlaubnis ergeht mit Nebenbestimmungen (siehe NB unter 3.5).

Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmale können ausgeschlossen werden.

Soweit einzelne Masten in der Nähe von bzw. im Bereich von bekannten Bodendenkmalen liegen, ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter 3.5 sichergestellt, dass die Vorschriften des BbgDSchG eingehalten werden.

Durch den Hinweis 4.2 ist im Hinblick auf sogenannte Zufallsfunde ausreichend Vorsorge getroffen.

Baudenkmale sind im Bereich der Leitungstrasse und ihres Schutzstreifens nicht vorhanden.

Die in der landesplanerischen Beurteilung ergangene Maßgabe 8 „Frühzeitige Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum notwendiger Maßnahmen“ wurde beachtet. So fanden bereits am 07.08.2007 und am 09.06.2008 Abstimmungen statt, wobei die dazu gegebenen Hinweise bei der Feintrassierung umgesetzt wurden.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)
Entsprechend der Absprache zwischen dem BLDAM und der VT bedürfen Masten mit Rammfundamenten (Pfahlgründungen) keines Oberbodenabtrags und damit keiner archäologischen Baubegleitung. Gleiches gilt – entsprechend den Seiten 78 - 80 des LBP und Seite 197 der UVS II – für die Inanspruchnahme von Bauflächen außerhalb der Maststandorte.

Da die VT es der Ausführungsplanung überlässt, ob der jeweilige Mast ein Platten- oder Rammfundament erhält, wurden vom BLDAM alle Maststandorte (der neu zu errichtenden Leitung und deren unmittelbare Umgebung vollständig auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen und Bodendenkmalvermutungsflächen) überprüft. Im Ergebnis dessen, sind alle neu zu errichtenden Masten, die im Bereich von Bodendenkmalen oder Bodendenkmal-Vermutungsflächen liegen und die mit einem Oberbodenabtrag verbunden sind, baubegleitend archäologisch zu untersuchen.

Bei der Anlage von temporären Baunebenflächen wird auf den Oberbodenabtrag verzichtet. Sollte dennoch bei der Anlage von Zufahrten oder bei der Einrichtung von Baustellen Oberbodenabtrag stattfinden, bedarf dies einer Planänderung. Bei der Planänderung wird

das BLDAM – wie gefordert – erneut beteiligt. Bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- und Dokumentationsarbeiten können dann als Nebenbestimmung aufgenommen werden.

Aufgrund des Vorhandenseins von Bodendenkmalen und Bodendenkmalvermutungsflächen sind Baumpflanzungen bei bestimmten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen einer Pflanzlochkontrolle zu begutachten (siehe NB 3.5.3). Bei einer Pflanzlochkontrolle werden die Pflanzgruben durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und –funde gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG dokumentiert.

Die Maßnahme Nr. 9 befindet sich teilweise im Bereich von Gräberfeldern. Laut Erwiderung der VT vom 06.02.2014 wird die Verschiebung (bzw. die Anordnung der Pflanzungen außerhalb des Gräberfelds) im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, wird - wie zugesagt - eine archäologische Baubegleitung vorgesehen. Die Pflanzungen sind dann auch per Hand vorzunehmen (siehe NB 3.5.4).

Die Maßnahme Nr. 37 wird nicht umgesetzt. Ferner ist durch den Wegfall der Maßnahme Nr. 42 das Bodendenkmal „Senftenhütte 2“ nun nicht mehr vom Vorhaben betroffen.

Entsiegelungsarbeiten in den Maßnahmen Nr. 26, Nr. 58 und Nr. 63 sind aufgrund des Vorhandenseins von Vermutungsflächen ebenfalls archäologisch zu begleiten (siehe NB 3.5.5).

Das in der Stellungnahme des BLDAM vom 27.09.2010 erwähnte Umspannwerk in Neutornow (LK Märkisch Oderland) wird vom Vorhaben nicht berührt.

Die sich durch die unter Kapitel 5.2 des Beschlusses aufgeführten Planänderungen ergebenden neuen Maststandorte wurden durch das BLDAM im Hinblick auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen bzw. Bodendenkmalvermutungsflächen überprüft.

Zur Planänderung Sonderbauwerk FGL 304 teilt das BLDAM in seiner Stellungnahme vom 13.11.2012 mit, dass (aufgrund fehlender Aktualität) die gesamte Gasleitungstrasse im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Bodendenkmale – zum Zeitpunkt ihres Baus - nochmals vollständig zu bewerten sei.

Hierzu äußert sich die VT in ihrer Erwiderung vom 11.12.2012, wie folgt:

> *„Hinsichtlich der Stellungnahme zur Planänderung der FGL 304 weist der Vorhabensträger darauf hin, dass für den Bau der FGL 304 ein archäologisches Fachgutachten bzw. eine vorherige Prospektion vorgesehen und im Planfeststellungsbeschluss der FGL 304 festgelegt ist (Nebenbestimmung Nr. 3.11.1). Auf diese Weise ist die Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege sichergestellt; eine darüber hinausgehende aktualisierte Bewertung der Auswirkungen der Gesamt-Trasse auf Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht des Vorhabensträgers nicht erforderlich.“*

Die Planfeststellungsbehörde folgt der VT und hält die diesbezügliche Festlegung im Planfeststellungsbeschluss der FGL 304 (welche weiterhin gilt) für ausreichend, um die Belange der Denkmalpflege zu sichern. Ferner wurde durch die Festlegung der Nebenbestimmung

3.5.7 für die hier verfahrensgegenständlichen Umverlegungsabschnitte der FGL 304 ausreichend Vorsorge getroffen.

Untere Denkmalschutzbehörde LK Barnim
Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken bei der notwendigen Trassenveränderung der FGL 304 bei Senftenhütte. Sie teilt ferner mit, dass Bodendenkmale in dem Bereich bisher nicht bekannt sind.

Untere Denkmalschutzbehörde LK Uckermark
Die in der Stellungnahme vom 23.09.2010 geforderte Visualisierung wurde von der VT erstellt. Der genaue Standort hierfür wurde mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt. Damit war nunmehr der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalpflegerische Beurteilung der Leitungsführung zwischen den Masten Nr. 145 und 154 möglich. Im Ergebnis hat die vorgesehene Leitungsführung keine Auswirkungen auf den denkmalpflegerischen Schutzgegenstand Silhouette der Stadt Angermünde.

Zur Verfahrensweise bei Erdeingriffen verweist die VT auf die detaillierten Abstimmungen mit der Oberen Denkmalschutzbehörde (Protokoll vom 07.08.2007). Die Erfüllung der Auflagen Nr. 2 bis 5 der Stellungnahme vom 23.09.2010 wird durch die VT zugesichert.

Die zum Sonderbauwerk Abwasserleitung DN 150 aufgestellten Forderungen werden von der VT berücksichtigt und sind bereits Gegenstand der Nebenbestimmung (siehe NB 3.5.6). Gleiches gilt für das Sonderbauwerk Planänderung FGL 304 (sieht NB 3.5.7).

Ergebnis
Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

7.3.8 Verkehrliche Belange

In der Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr vom 28.09.2010 wird die Zustimmung zum Vorhaben erklärt. Dort heißt es:

> *„Da keine landesplanerisch relevanten Änderungen an der Verkehrsinfrastruktur vorgenommen wurden, kann die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung bestätigt werden.“*

7.3.8.1 Straßen und Wege

Bundesautobahn
Durch die geplante 380-kV-Freileitung entsteht im Abschnitt zwischen Mast Nr. 13 und 14 mit der Autobahn A11 eine neue Kreuzung am Autobahnkilometer 76,006. Für den betreffenden Autobahnabschnitt sind umfangreiche bauliche Erhaltungs- und Ausbaumaßnahmen vorgesehen (Planfeststellungsbeschluss Nr. 506, 7171/11.6 vom 26.11.2002). Die geplante Uckermarkleitung überspannt am Kreuzungspunkt den Ausfädelungsstreifen der nordwestlich der A11 gelegenen Ratsanlage „Rathsburgseen Nord“ sowie die zu deren technischen Erschließung ebenfalls nordwestlich der Autobahn verlaufende Medientrasse (Wasser- und

Abwasser bzw. Elektroenergieversorgung). Darüber hinaus befindet sich südöstlich neben der A11 in einer Tiefe von 0,8 m bis 1,0 m das Autobahnfernmeldekabel.

Der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 29.11.2002 festgelegte Bau der Rastanlage samt der technischen Versorgungsbereiche sowie das Autobahnfernmeldekabel wurden bei der Positionierung der Maste Nr. 13 und 14 vollständig berücksichtigt. Es wird ein Straßenbenutzungsvertrag geschlossen (siehe NB 3.6.2).

Der durch § 9 Abs. 1 FStrG[116] geforderte Abstand von 40 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn (Bauverbotszone), der bei Hochbauten zu beachten ist, wird hinsichtlich der Maststandorte eingehalten.

Soweit der Mast Nr. 14 in der Baubeschränkungszone, also in der Schutzzone liegt, deren Begrenzungslinie in einem Abstand von 100 m vom Fahrbahnrand verläuft, wird dies auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 FStrG unter Beteiligung des Landesbetriebs Straßenwesen genehmigt. Versagungsgründe liegen nicht vor.

Bundes- und Landesstraßen
Der durch § 9 Abs. 1 FStrG (für Bundesstraßen) bzw. durch § 24 Abs. 1 BbgStrG (für Landes- oder Kreisstraßen) für Hochbauten jeder Art geforderte Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand der jeweiligen Straße (Bauverbotszone) wird – nach diversen Planänderungen – für alle betroffenen Bundesstraßen eingehalten und für die betroffenen Landes- bzw. Kreisstraßen gilt bis auf die Maststandorte Nr. 58, 293, 338 dasselbe. Insoweit werden auf der Grundlage von § 24 Abs. 9 BbgStrG mit Zustimmung des Landesbetriebs Straßenwesen Ausnahmen vom Bauverbot zugelassen.

Im Baubeschränkungsbereich von Bundes- und Landesstraßen (bis 40 m vom Fahrbahnrand) liegen die folgenden Masten Nr.: 33, 41, 55, 57- 59, 72, 94, 109, 120, 127, 129, 145, 162, 240, 285, 317, 341. Die Genehmigung für die im Baubeschränkungsbereich von Bundes- und Landestraßen liegenden Masten wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 FStrG (Bundesstraße) bzw. § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 BbgStrG (Landesstraßen) erteilt. Versagungsgründe liegen nicht vor. Der zuständige LS wurde beteiligt.

Im Hinblick auf die konkreten Bauausführungen entlang der Bundes- und Landesstraßen hat die VT den LS einzubeziehen und vorab entsprechende Abstimmungen zu treffen (siehe NB 3.6.5).

Für sämtliche Straßenkreuzungen sind Benutzungsverträge mit den jeweiligen Baulastträgern abzuschließen. Die VT hat dies zugesichert.

Die Planung der VT sieht die Errichtung von Baustellenzufahrten an Bundes- oder Landesstraßen vor. Soweit für die verkehrliche Erschließung der Baubereiche diese Baustellenzufahrten von Bundes- oder Landesstraßen tatsächlich erforderlich werden, sichern die Ne-

[116] Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

benbestimmungen 3.6.10 - 3.6.11, dass die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vor Baubeginn beim LS einzureichen sind. Die nach den Straßengesetzen zu erteilende Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Etwaige Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Landesbetrieb Straßenwesen (LS)
Auf die Forderungen des LS reagierte die VT durch Planänderungen, um die Mindestabstände der Bauverbotszone an den Bundes- und Landesstraßen zu gewährleisten.

Ferner teilt die VT zur Stellungnahme des LS Folgendes mit:

> *„Der Stellungnehmer [LS] äußert keine Einwände gegen die Planänderungen Mast Nr. 72, 90-102, 94-99, 150, 162, 190-200, 230-251, 244-251, 249-281 sowie Sonderbauwerk FGL 304 bzw. stimmt diesen zu. Die Berücksichtigung der darin gegebenen Hinweise sichert der Vorhabensträger zu.*
>
> *Zu den vom Stellungnehmer zu Planänderung Mast Nr. 107-110 gegebenen Hinweisen nimmt der Vorhabensträger wie folgt Stellung: Entgegen der Darstellung des Stellungnehmers beträgt der Abstand von Mast Nr. 109 zur Fahrbahnkante 20 m zwischen der Oberkante Böschung und dem ruhenden Leiterseil / äußeren Traverse. Somit wird der nach den Straßengesetzen erforderliche Mindestabstand von 20 m eingehalten. Offenbar hat der Stellungnehmer irrtümlich die in den Lageplänen dargestellte Begrenzungslinie des Schutzstreifens incl. Ausschwing- und Sicherheitsbereich als Bezugslinie zugrunde gelegt und nicht die maßgebliche Linie, die den Verlauf des ruhenden äußeren Leiterseils dargestellt. Der vom Stellungnehmer befürchtete Konfliktfall ist somit nicht gegeben.*
>
> *Zu den vom Stellungnehmer genannten Maststandorten Nr. 57, 120, 145 und 317 verweisen wir auf unsere Erwiderung vom 16.12.2011. Darin wird dargelegt, dass an diesen Standorten der nach den Straßengesetzen erforderliche Mindestabstand von 20 m eingehalten wird.*
>
> *Der Stellungnehmer stimmt der Planänderung Mast Nr. 325-Portal UW Nhg mit der Begründung nicht zu, dass die Planunterlagen auf einem veralteten Stand beruhen, welcher die neue Trassenführung der L 33 als Ortsumgehung Altlandsberg nicht berücksichtigt und somit die Einhaltung des Abstands zur L33 nicht überprüft werden kann. Hierzu weist der Vorhabensträger darauf hin, dass entgegen der Darstellung des Stellungnehmers die L 33 in den Lage- und Grunderwerbsplänen korrekt dargestellt ist; lediglich die Straßenbezeichnung ist falsch angegeben (K 6425 anstatt L33, s. Spannfeld Mast Nr. 337 - 338, Anlagen 3, 6.3 und 6.4 der PF-Unterlagen). Es ist jedoch richtig, dass die L33 in der Übersichtskarte (s. Anlage 2.2 der PF-Unterlagen) nicht dargestellt ist, da diese auf den amtlichen topographischen Kartengrundlagen DTK25 beruht. … Da es sich zwischen Mast Nr. 337 und 338 um eine Kreuzung der L 33 handelt, wird der Vorhabensträger mit dem Stellungnehmer eine Kreuzungsvereinbarung schließen.*
>
> *Mit der Stellungnahme vom 21.09.2012 bestätigt der Stellungnehmer die Einhaltung der Abstände an den Masten Nr. 94, 260 und 279 und weist auf die korrekte Bezeichnung*

der am Mast Nr. 260 gekreuzten Straße L200 statt B2 hin. Der Vorhabensträger nimmt dies zur Kenntnis und wird die Unterlagen entsprechend korrigieren."

Somit blieb laut Stellungnahme vom 29.08.2013 des LS noch Folgendes zu klären:

„Es ist davon auszugehen, dass an allen Bundes- und Landestraßen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Kreuzungsbereichen mit der 380 KV- Freileitung durch den Landesbetrieb Straßenwesen vorgenommen wurden bzw. geplant sind. Eine diesbezügliche Abstimmung ist mit dem Sachgebiet Umweltschutz/ Landschaftspflege beim LS, Niederlassung Ost Nebensitz Eberswalde vorzunehmen. In diesen Abschnitten dürfen die Pflanzungen nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden."

Dieser Forderung wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (NB 3.6.5). Zudem wurden bei der Planung des Vorhabens Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (so weit möglich) vermieden bzw. minimiert. Verbleibende Beeinträchtigungen, so auch unvermeidbare Eingriffe in den geschützten Alleenbestand, werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (siehe Anlagen 8 und 10 der PF-Unterlagen).

Der LS schreibt weiter:

„Soweit erforderliche Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf und neben der Fahrbahn auf Grund geforderter einzuhaltender Abstände des Vorhabensträgers zur Leitungstrasse nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können, ist die Leitungstrasse entsprechend zu verlegen. Die Sicherheit auf der Straße, zu der auch die Pflege des Straßengrünes gehört, ist uneingeschränkt zu gewährleisten."

Der Forderung wird Rechnung getragen. Auf die entsprechende Nebenbestimmung 3.6.9 wird verwiesen, sodass eine Verlegung der Leitungstrasse nicht erforderlich war.

Landkreis Barnim – Untere Straßenverkehrsbehörde (USVB)
Das geplante Vorhaben kreuzt die Kreisstraßen 6006 (km 7.902) und 6002 (km 0.988). Daher sind durch die Vorhabenträgerin entsprechende Kreuzungshefte bei der v. g. Behörde einzureichen. Darin ist der Abstand zwischen Mast und den Kreisstraßen konkret anzugeben. Außerdem ist eine kontinuierliche Trassenpflege (besonders bezüglich des Gehölzwuchses) nach der Inbetriebnahme schriftlich zu garantieren. Dies sichert die VT zu. Ferner ist die Forderung in der Nebenbestimmung 3.6.12 festgeschrieben.

Aufgrund der v. g. Kreuzungsvereinbarung ist die vom Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt geforderte Dienstbarkeit nicht erforderlich.

Straßenverkehrsamt des LK Märkisch-Oderland
Das Liegenschaftsamt fordert für die Inanspruchnahme der Kreisstraße K 6425 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts zwischen Baulastträger und dem Unternehmen abzuschließen. Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung 3.6.1 Rechnung getragen.

Notwendige Verkehrsraumeinschränkungen im öffentlichen Straßennetz sind mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen (siehe NB 3.6.15).

Aufgrund der Umsetzung der o. g. Forderungen haben das Bauverwaltungsamt und das Straßenverkehrsamt keine Einwände bzw. Bedenken gegen das Vorhaben.

Untere Straßenverkehrsbehörde des LK Uckermark
Der Forderung der Unteren Straßenverkehrsbehörde wurde durch die Nebenbestimmung 3.6.1 und den Hinweis 4.6 Rechnungen getragen. Für die Kreuzung von Kreisstraßen werden entsprechende Kreuzungsvereinbarungen geschlossen. Die Übergabe der digitalen Daten zur Leitungstrasse wird von der Vorhabenträgerin zugesichert.

Stadt Schwedt/Oder
Die Gemeinde stimmt der zeitweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen während der Montage und nach Fertigstellung des Vorhabens für Wartung und Kontrollfahrten in den Ortslagen Stendell und Heinersdorf nicht zu.

Die Forderung der Gemeinde wird als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Es handelt sich um eine wandernde Baumaßnahme, die keine dauerhaften Verkehrsbelastungen verursacht. Der zu erwartende Schwerlastverkehr beim Leitungsbau ist gegenüber der vorhandenen Verkehrsbelastung als gering einzustufen und kann über die vorhandenen öffentlichen Straßen abgewickelt werden. Gleiches gilt für die temporären Wartungs- und Kontrollfahrten, welche zudem (in der Regel) nicht mit Schwerlasttransporten, sondern mit dem PKW, erfolgen. Die VT hat sich bereit erklärt, zur Abklärung der sich aus dem Baustellenverkehr ergebenden Belange rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Stellen durchzuführen. Sie wird die von der Stadt geforderten Korrekturen im Bereich der Baustellenzufahrten prüfen und nach Möglichkeit im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigen. Sollte eine Anpassung der Baustellenzufahrten nicht möglich sein, wird die Vorhabenträgerin auf Grundlage eines gemeinsamen Ortstermins mit der Stadt den Zustand der betroffenen Straßen dokumentieren und ggf. auftretende Schäden nach Abschluss der Baumaßnahme beheben (Nebenbestimmung 3.6.16).

7.3.8.2 Luftverkehr

Die Prüfung der Luftfahrtbehörde ergab, dass eine Zustimmung als zivile Luftfahrtbehörde aufgrund der Lage und Höhe der Bauwerke nach derzeitiger Gesetzeslage nicht erforderlich ist. Der geplante Standort des Bauvorhabens liegt in der Umgebung des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow. Die geringste Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt beträgt ca. 3,1 km. Da die Entfernung zwischen dem Flugplatzbezugspunkt und dem Standort des nächstgelegenen Masts mehr als 1,5 km beträgt, liegt eine Zustimmungspflicht zur Errichtung der Bauwerke nicht vor.

Mit ihrer max. Höhe über Grund überschreiten die geplanten Bauwerke (Masten) die nach § 14 Abs. 1 LuftVG[117] zulässige Höhe von 100 m über Grund nicht, sind aber auch nicht von § 14 Abs. 2 LuftVG betroffen (" ... Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die

[117] Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 175 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. ..."). Daher ist eine Zustimmung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde zum Neubau der 380-kV-Freileitung Bertikow Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) nach § 14 LuftVG nicht erforderlich.

Ferner wurden die von der Luftfahrtbehörde geforderten Auflagen als Nebenbestimmung festgelegt (siehe NB 3.7).

Begründung der Nebenbestimmungen 3.7
Gemäß § 16 a LuftVG haben die Eigentümer von Bauwerken, die die nach § 14 LuftVG zulässige Höhe nicht überschreiten, auf Verlangen der zuständigen Stelle zu dulden, dass die Bauwerke in geeigneter Weise gekennzeichnet werden, wenn und soweit dies zur Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Bauschutzbereich ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen. Die Masten 249 und 250 durchdringen jedoch mit einer Höhe von 87,95 m bzw. 85,80 m über NHN die äußere Hindernisbegrenzungsfläche (Horizontalfläche und obere Übergangsfläche) der Start- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow gemäß der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 327/01).

In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden könnten. Die Beurteilung des Bauvorhabens ergab, dass einem Hineinragen der Maste in die Hindernisbegrenzungsfläche nichts entgegensteht, sofern zur Sicherheit des Luftverkehrs die betroffenen Masten mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung ausgestattet werden.

Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hat am Standort des Masts Nr. 249 eine Höhe von ca. 82 m über NHN und am Standort des Masts Nr. 250 eine Höhe von 80,3 m über NHN. Daher durchdringen diese Maste die Hindernisbegrenzungsflächen und die Kennzeichnung ist erforderlich.

Tageskennzeichnung gemäß AVV LFH
Die Masten sind im oberen Drittel mit einem weiß - orangen Zebramuster zu kennzeichnen, wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016) und verkehrsorange (RAL 2009) zu verwenden sind. Alternativ ist die Farbe verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zulässig. Die Farbfelder des Zebramusters verlaufen bei sehr schlanken Hindernissen (z. B. Sendemasten) horizontal. Die Muster sind so zu gestalten, dass die Randfelder orange sind. Das Zebramuster setzt sich aus mindestens drei Feldern zusammen. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Alternativ können als Tageskennzeichnung auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke 20.000 cd ± 25 % (Typ A gem. ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.3) verwendet werden. Sie sind in der Regel am höchsten Punkt des Hindernisses anzubringen und am Tage zu betreiben. Kann dies aus technischen Gründen nicht erfolgen, darf der un-

befeuerte Teil des Hindernisses das Feuer um höchstens 3 m überragen. Dies ist durch einen Dämmerungsschalter mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux sicherzustellen. Die effektive Lichtstärke ist gemäß den gültigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Hierüber muss der Anlagenbetreiber der Genehmigungsbehörde einen Nachweis vorlegen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Das weiß blitzende Feuer darf nach unten abgeschirmt werden, sodass unterhalb eines Winkels von -5° unterhalb der Horizontalen nicht mehr als 5 % der Nennlichtstärke abgestrahlt werden.

Die Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden. Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass jederzeit mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punkts mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich, jedoch längstens innerhalb von 2 Wochen zu beheben.

Nachtkennzeichnung gemäß AVV LFH

Die Nachtkennzeichnung der Hindernisse erfolgt durch Hindernisfeuer. Der Betrieb am Tage ist zulässig, aber nicht als Ersatz für die Tageskennzeichnung. Die Verwendung von automatischen Dämmerungsschaltern mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux ist vorzusehen.

Hindernisfeuer sind rote Rundstrahl-Festfeuer oder Teilfeuer mit einer Lichtstärke von mindestens 10 cd im vertikalen Strahlbereich von -2° bis +10°. Die Lichtstärke des Gesamtsystems ist gemäß den gültigen Normen und Richtlinien nachzuweisen. Die Lichtfarbe für Hindernisfeuer ist rot gemäß ICAO Anhang 14 Band I Anhang 1 Bild 1.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer.

Die Hindernisfeuer sind in der Regel an den höchsten Punkten der Hindernisse anzubringen. Kann dies aus technischen Gründen nicht erfolgen, darf der unbefeuerte Teil des Hindernisses das Feuer um höchstens 3 m überragen.

Die Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden. Es ist (z. B. durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass jederzeit mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punkts mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Bei Ausfall des Feuers muss eine entspre-

chende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich, jedoch längstens innerhalb von 2 Wochen zu beheben.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Hierüber muss der Anlagenbetreiber der Genehmigungsbehörde einen Nachweis vorlegen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

7.3.8.3 Schiene

Die DB Services Immobilien GmbH wurde umfassend im Planfeststellungsverfahren zur geplanten Freileitung beteiligt. Die Forderungen wurden weitestgehend berücksichtigt und gehen als Nebenbestimmungen bzw. Zusagen der VT in diesen Planfeststellungsbeschluss ein.

Durch die VT werden Beeinflussungsuntersuchungen (z. B. an Streckenfernmeldekabeln) gemäß TE-1 und TE-3 durchgeführt. Im Zuge der fachtechnischen Klärungen finden Abstimmungen mit allen Betroffenen statt, zu denen u. a. die DB Kommunikationstechnik GmbH, Regionalbereich Ost hinzugezogen werden (vgl. Forderung der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 06.09.2010).

Die DB AG erklärt betreffend öffentlich-rechtlicher Belange ihre grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben. Unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen bestätigt die DB AG die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen des Verkehrsträgers Schiene.

Die neue 380-kV-Freileitungstrasse kreuzt folgende vorhandenen planfestgestellten und in Betrieb befindlichen Eisenbahnstrecken der DB AG:

- 6528 Ahrensfelde - Wriezen: Bahn-km 22,124
- 6081 Berlin Gesundbrunnen - Eberswalde - Stralsund : Bahn-km 40,831, Bahn-km 72,905, Bahn-km 73,053
- 6759 Britz - Fürstenberg: Bahn-km 55,882
- 6764 Angermünde - Schwedt (Oder): Bahn-km 3,309, Bahn-km 5,999, Bahn-km 11,803, Bahn-km 14,522
- 6328 Angermünde - Tantow: Bahn-km 88,500, Bahn-km 72,894.

Weiterhin wird die stillgelegte, aber immer noch planfestgestellte und im Eigentum der DB AG befindliche, Eisenbahnstrecke 6792 Eberswalde West - Finowfurt in Höhe des geplanten Freileitungsmastes M 247 von der 380-kV-Freileitung gekreuzt.

Außerdem wird die Trasse der geplanten 380-kV-Freileitung in einem etwa 2 km langen Abschnitt (ca. von Bahn-km 9,803 bis Bahn-km 11,803), im Abstand von ca. 30 m, auf der bahnlinken Seite parallel zur Strecke 6764 Angermünde - Schwedt (Oder) geführt.

Die DB AG schreibt:

> *„Die geplanten Kreuzungsbereiche der 380-kV-Freileitungstrasse Bertikow - Neuenhagen mit den Eisenbahnanlagen in den vorgenannten Bahnkilometerbereichen erachten wir grundsätzlich für realisierbar.*
>
> *Es kann davon ausgegangen werden, dass es an den Kreuzungsstellen der neuen 380-kV Freileitung Bertikow - Neuenhagen mit den vorgenannten Strecken keine Zielplanungen der DB AG gibt, die negative Auswirkungen auf o.g. Vorhaben haben könnten.“*

Die gegebenen Hinweise wurden von der VT größtenteils berücksichtigt:

Die Nebenbestimmung 3.8.1 sichert ab, dass die privatrechtlichen Verträge für die dort bezeichneten Kreuzungen mit der DB Netz AG zu schließen sind.

Da sich die Mastfundamentkante rd. 50 m von dem Kreuzungspunkt bei Bahn-km 72,905 der Strecke 6081 entfernt befindet, kann die Einhaltung eines erforderlichen Sicherheitsabstands zur Brückengründung von der VT bestätigt werden.

Das Gleis der Strecke 6328 liegt im Kreuzungspunkt bei Bahn-km 72,894 in einem Einschnitt. Der Abstand zwischen Mastfundamentkante und Böschungsoberkante beträgt rd. 15 m. Somit kann die Einhaltung eines erforderlichen Sicherheitsabstands zur Brückengründung von der VT ebenfalls bestätigt werden.

Nach Sichtung der Unterlagen befindet sich der Abschnitt von Bahn-km 83,100 bis Bahn-km 88,900 der Strecke 6328 außerhalb der durch den Freileitungsbau beanspruchten Flächen. Die geforderte Baufreiheit kann grundsätzlich von der VT bestätigt werden.

Für die Gestattung der Kreuzungen und Näherungen von Bahnanlagen mit der "380-kV Freileitung Bertikow - Neuenhagen" werden durch die VT privat-rechtliche Verträge geschlossen. Dem wurde durch die Nebenbestimmung 3.8.1 Rechnung getragen.

Eine weitere Forderung der Bahn*:*

> *„Gemäß Punkt 3.1.1 (Seite 59) des Erläuterungsberichtes (Anlage 1) werden zur Mastgründung Rammungen (Pfahlgründung) geplant. In diesem Zusammenhang empfehlen wir, keine Vibrationstechnik mit Auswirkungen auf die Bahnanlagen zum Einsatz zu bringen. Der Einsatz von Vibrationstechnik mit Auswirkungen auf Bahnanlagen ist vom Grundsatz her nicht zugelassen und bedarf deshalb vorher besonderer Nachweise und Prüfbescheide von zugelassenen Sachverständigen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Bahnanlagen und Beweissicherungsmessungen am Gleiskörper auf Kosten des Vorhabensträgers zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Bahnanlagen.“*

Dem wurde durch die Nebenbestimmung 3.8.8 Rechnung getragen.

Die VT versichert zudem:

„Vor Inanspruchnahme der Flächen wird ein gemeinsamer Ortstermin von der jeweiligen Montagefirma mit der DB Services Immobilien GmbH bzw. der DB Netz AG (I.NP-O-D-NSZ, I.NP-O-D-CS) zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzabstände, Kabelmerkblätter, Gründungsverfahren, Aufbau der provisorischen Flächen- und Straßenbefestigung, Einsatz von qualifiziertem Personal, Gleissperrungen) vereinbart. Auf diese Weise können Behinderungen oder Beschädigungen an den Bauwerken der DB AG verhindert sowie deren dauerhafte Funktion gesichert werden. … Die Hinweise der DB Services Immobilien GmbH zu den Mindestabständen zwischen Pflanzungen und der Gleisachse werden im Rahmen der Ausführungsplanung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.“

Ergebnis
Das Vorhaben ist mit den verkehrlichen Belangen vereinbar.

7.3.9 Kampfmittelbeseitigung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt. Zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Die geplante Trasse samt Masten sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen befinden sich teilweise in Gebieten mit Kampfmittelbelastung.

Im Rahmen dieser Konfliktbewältigung veranlasste die Vorhabenträgerin ein Gutachten zur Kampfmittelsondierung, mit dem eine Bewertung der benannten Verdachtsflächen vorgenommen wurde. Die nachfolgende Tabelle zeigt in den betreffenden Gebieten die Ergebnisse des Gutachtens vom 28.01.2009:

Karte Kampfmittel-verdacht	Gekennzeichnete Kampfmittel-verdachtsflächen	Planwerk	Maßnahmen
Karte 1 - Raum Passow	Spannfeld (je ca. 303 m) M66 - M67 - M73 parallel zur B166, Überspannung der Verdachtsfläche. Kampfmittelsondierung 2009 durchgeführt, keine Einschränkung, nur M70 baubegleitende Überwachung wegen eines Störwerts, der näher identifiziert werden muss.	Kampfmittelverdachtsfläche im Planwerk erfasst (z. B. Lageplan 2000, Übersichtskarte TK10, TK25).	M70 baubegleitende Überwachung
Karte 2 - Raum Pinnow	Spannfelder M112 - M124, Trasse verläuft an B2 außerhalb der Verdachtsfläche.	Kampfmittelverdachtsflächen im Planwerk erfasst (z. B. Lageplan 2000, Übersichtskarte TK10, TK25).	keine
Karte 3 - Raum Angermünde	Spannfelder M155 - M161, Trasse wechselt im Verlauf und verläuft außerhalb der Verdachtsfläche.	Kampfmittelverdachtsflächen im Planwerk erfasst (z. B. Lageplan 2000, Übersichtskarte TK10, TK25).	keine
Karte 4 - Raum Eberswalde	Spannfelder M235 - M251, Trasse verläuft durch die Stadt, keine Querung der Verdachtsflächen	Spannfelder M235 - M251, Trasse verläuft durch die Stadt, keine Querung der Verdachtsflächen	keine

Im Ergebnis dessen will die Vorhabenträgerin bei den zukünftigen Baumaßnahmen am Mast Nr. 70 eine baubegleitende Überwachung durch eine Fachfirma für Kampfmittelräumung veranlassen. Beginn und Abschluss der Sucharbeiten werden bei der zuständigen Ordnungsbehörde angezeigt sowie das Abschlussprotokoll vorgelegt. Dem kann insofern nicht gefolgt werden, als dass in kampfmittelbelasteten Gebieten immer vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich ist (s. Nebenbestimmung 3.9).

Zu den Planänderungen:

- Planänderung Mast Nr. 325 - Portal UW Nhg
- Planänderung Sonderbauwerk FGL 304
- Planänderung Sonderbauwerk Abwasserleitung DN 150
- Planänderung Mast Nr. 244 - 251

Die Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf den o. g. Flächen. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.

- Planänderung Mast Nr. 61, 72, 94 - 99, 107 - 110, 150, 157, 162 und 230 - 243

Die Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf den Flächen im Bereich der Mast Nr. 61, 94 - 99, 107 - 110, 150, 157 und 162. Es ist deshalb nicht erforderlich auf den vorgenannten Flächen, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Für den Bereich Mast Nr. 72 sowie die betroffenen Bereiche im Abschnitt Mast Nr. 230 - 243 wird die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn Kampfmittelsondierungen veranlassen, um die erforderliche Kampfmittelfreiheitsbescheinigung zu erlangen.

Es wurden somit keine Einwände bezüglich der o. g. Planänderungen geäußert. Die Vorhabenträgerin sichert die Berücksichtigung der gegebenen Hinweise zu.

trassenferne landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen
Für alle trassenfernen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, die in einem kampfmittelbelasteten Gebiet liegen, wird vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung eingeholt.

Ergebnis
Aufgrund der o. g. Ausführungen und der Nebenbestimmung 3.9 bestehen keine Konflikte zwischen Vorhaben und Kampfmittelverdachtsflächen.

7.3.10 Landwirtschaft

Durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch weitestgehend erhalten. Im Bereich der Maststandorte ist sie ausgeschlossen. Wesentliche Ein-

schränkungen der großräumigen und zusammenhängenden Bewirtschaftung und somit Zerschneidungswirkungen sind dahingehend nicht zu befürchten.

Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Inanspruchnahme der Baufelder sowie aus den notwendigen Zuwegungen zu den Baufeldern. Die Flächenbeanspruchung bei den Bauphasen und beim Seilzug wird mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt, entgangene Erträge werden entschädigt, genutzte Flächen rekultiviert und Dränagen wiederhergestellt.

Anlagenbedingt reduziert sich zum einen die für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehende Fläche um die Maststandorte zzgl. einer Randfläche; zum anderen erschweren die Maststandorte den Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte durch Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Arbeitsstreifen. Hierdurch werden Umwege und Mehrfachbehandlungen erforderlich; die erforderlichen Arbeitszeiten verlängern sich. Ein Teil der die Landwirtschaft betreffenden Einwendungen verweist auf diese Umstände.

Der Flächenverlust durch Überbauung und Versiegelung infolge der Maststandorte ist relativ gering. Die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Arbeitsstreifen ist lokal begrenzt.

Beeinträchtigungen durch eine Begrenzung der Höhe einsetzbarer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und Geräte aufgrund Leiterseilführung und einzuhaltender Mindestabstände sind grundsätzlich denkbar, hier jedoch angesichts der Höhe der Mastaufhängepunkte und der Leiterseilführung nicht zu erwarten. Da elektrische Felder durch den Aufbau der Landmaschinen nahezu vollständig zusammenbrechen und keine nennenswerten Induktionswirkungen magnetischer Felder zu erwarten sind, kann eine Störung oder Beeinträchtigung der funktionalen Sicherheit moderner Landtechnik mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Einwendungen des Inhalts, dass die Leitung z. B. durch Stromübertritt von der Leitung auf Maschinen und Beregnungsanlagen für Landwirte lebensgefährlich sei, kann nicht gefolgt werden. Die VT hat – bereits in anderen Verfahren - nachgewiesen, dass negative gesundheitliche Gefährdungen aufgrund der von den geplanten Hoch- und Höchstspannungsleitungen ausgehenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern – auch bei Arbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Transportfahrzeugen unmittelbar unterhalb der Leitungen – nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand bei den in diesem Bereich vorhandenen elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. DIN VDE 0105-115[118] besagt, dass die Schutzabstände für bewegliche Arbeitsmaschinen und -fahrzeuge einschließlich sich darauf befindender Personen bei einer Nennspannung bis 110 kV = 2,00 m und bei einer Nennspannung bis zu 380 kV = 4,00 m beträgt. Bei einer Höhe landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte in Arbeitsstellung von bis 4,50 m muss die neue Freileitung am tiefsten Punkt einen Mindestbodenabstand von 6,50 m bzw. 8,50 m aufweisen. In den 110 kV-Mitnahmeabschnitten, werden die 6,50 m in allen Spannfeldern eingehalten. In den geplan-

[118] „Betrieb von elektrischen Anlagen – Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche Betriebsstätten, Februar 2006“

ten Abschnitten ohne Mitnahmen anderer Leitungen, weist der Durchhang im Endzustand (nach mehrjähriger Reckung der Leiterseile) einen Mindestbodenabstand von 8,50 m auf.

In Bezug auf die ausgewiesenen Bodenabstände ist darauf hinzuweisen, dass unmittelbar nach baulicher Realisierung materialbedingt der Durchhang der Leiterseile um ca. 1,00 m geringer ausfällt (d.h. größerer Bodenabstand). Erst im Laufe der Zeit, in der Regel nach ca. 5 Jahren, erreichen die Leiterseile, bedingt durch die Eigenmasse, ihren Enddurchhang. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in diesen Beschluss aufgenommen (siehe NB unter 3.10).

Ergebnis
Das Vorhaben ist mit den landwirtschaftlichen Belangen vereinbar.

7.3.11 Versorgungsträger

Bezüglich der im Trassenbereich vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Unternehmen ist sichergestellt, dass entsprechende Abstände, Kreuzungswinkel etc. gemäß DIN-Vorschriften und sonstiger mitgeltender Regelwerke eingehalten werden.

Einzelforderungen der betroffenen Unternehmen sind insoweit im Nebenbestimmungsteil berücksichtigt.

Telekom Deutschland GmbH
Im Planbereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Entsprechende Lagepläne wurden der VT übergeben. Durch die geplante Maßnahme ergeben sich Näherungen mit Telekommunikations- und deren Erdungsanlagen. Die Mindestabstände sind einzuhalten und Beeinflussungsberechnungen durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenheit von Telekommunikationslinien anhand der übergebenen Lagepläne überprüft und im Ergebnis festgestellt, dass die genannten Mindestabstände eingehalten werden. Sie sichert die Untersuchung der möglichen Beeinflussung der Telekommunikationsanlagen im Näherungsbereich des Vorhabens grundsätzlich zu. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin ist es jedoch ausreichend, die Untersuchungen auf Telekommunikationsanlagen im städtischen Bereich bis zu einem Abstand von 250 m zur Trassenachse der geplanten Freileitung zu beschränken. Gemäß Technischer Empfehlung Nr. 3 sind Anlagen bis zu einem Abstand von 1 km lediglich in ländlichen Gebieten zu untersuchen, während in städtischen Bereichen ein Abstand von 250 m empfohlen wird. Sofern im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen eine negative Beeinflussung der Anlagen des Stellungnehmers nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der Vorhabenträgerin bzw. auf ihre Kosten rechtzeitig vor Inbetriebnahme entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen, durch die Beeinflussungen vermieden werden. Die Übergabe der hierzu geforderten Unterlagen an die Telekom sichert die Vorhabenträgerin zu.

Des Weiteren sichert die Vorhabenträgerin die Übergabe der geforderten Angaben zu den UW Bertikow und Neuenhagen an die Telekom zu.

Vorgenanntem tragen die Nebenbestimmungen 3.11.1 bis 3.11.2 Rechnung.

WINGAS GmbH & Co. KG
Gegen den vorgesehenen Neubau der 380-kV-Freileitung bestehen aus Sicht der WINGAS GmbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken, da die Forderungen weitestgehend berücksichtigt wurden (siehe. NB 3.11.3 – 3.11.9).

Die Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins zur Ausweisung des Verlaufs der Pipeline wird von der VT zugesichert. Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Überwachung der Baumaßnahme durch den Pipeline-Service (nach der örtlichen Einweisung), mit der Folge der Kostenübernahme durch die VT, wurde nicht plausibel begründet. Die Planfeststellungsbehörde weist diese Forderung zurück.

Untersuchungen zur Beeinflussung sind erforderlich (siehe NB 3.11.5).

Eine Überbauung des Schutzstreifens der OPAL ist nicht vorgesehen. Maßgeblich sind die Abstände gemäß Afk-Empfehlung Nr. 3, die für den Abstand Außenkante Mastfundamente zur Rohrleitungsachse 10 m betragen. Die darüber hinaus gehende Forderung von 15 m ist daher nicht nachvollziehbar.

Da ein erschütterungsarmer Rückbau technisch sehr aufwändig und entsprechend teuer ist, gibt die VT zu dieser allgemein formulierten Forderung der WINGAS keine Zustimmung. Notwendig ist dafür eine genaue Definition des Bereichs, in dem ein erschütterungsarmer Rückbau erfolgen soll (siehe NB 3.11.8).

GDMcom mbH

Hochspannungsbeeinflussung
Hinsichtlich des geforderten Beeinflussungsnachweises gemäß TE-1 und TE-3 sowie der Maßnahmen zur Vermeidung von Wechselstromkorrosion veranlasst die Vorhabenträgerin die Erstellung aller notwendigen Gutachten. Davon unbenommen stimmt die VT der Durchführung dieser Maßnahmen durch ONTRAS grundsätzlich nicht zu. Für die Erstellung der Nachweise findet eine Beteiligung der GDMcom im Rahmen der fachtechnischen Abstimmung der Rohr- und betrieblichen Steuerleitungen im Vorfeld statt. Sollten sich aus den Untersuchungen die Notwendigkeit von Gegenmaßnahmen ergeben, werden diese von der Vorhabenträgerin ausgeführt (siehe NB 3.11.11).

Kompensationsmaßnahmen
Die Überprüfung der – von der geplanten FGL 304 - betroffenen Kompensationsmaßnahmen hat folgendes ergeben:

A 12: Geplant sind 30 Hochstämme Winter-Linde mit einem Pflanzabstand von 10 m auf einer Länge von ca. 850 m (Lückenbepflanzung). Im Rahmen der Ausführungsplanung wird sichergestellt, dass der erforderliche Abstand von 10 m zur Gasleitung eingehalten wird. Die Bäume können jedoch so angeordnet werden, dass das Ausgleichsziel der Gesamtmaßnahme dennoch eingehalten wird.

A 35: Im Zuge der Überarbeitung des LBP hat sich der Flächenzuschnitt dieser Waldumbaumaßnahme geändert. Die nördliche Teilfläche ist somit nicht mehr Bestandteil der Maßnahmenplanung, sodass Konflikte mit der Gastrasse ausgeschlossen sind.

A 38: Im Zuge der Überarbeitung des LBP hat sich der Flächenzuschnitt dieser Waldumbaumaßnahme geändert, sodass sich die Gasleitung nun außerhalb der Maßnahmenfläche befindet. Auch die stillgelegte FGL 82.04 wird durch die drei Teilflächen nicht berührt, sodass Konflikte mit den Gastrassen ausgeschlossen sind.

A 39: Die Maßnahme – und somit der Konflikt mit der Gastrasse – entfällt und wurde im Zuge der Überarbeitung des LBP durch eine neue Maßnahme ersetzt.

A 42: Die Maßnahme wurde von der Biosphärenreservatsverwaltung und der oberen Naturschutzbehörde abgelehnt und sodann im Zuge der Überarbeitung des LBP durch eine neue Maßnahme ersetzt.

A 53: Geplant waren 18 Hochstämme auf einer Länge von 160 m entlang des Wegs. Das Maßnahmenblatt wurde geändert, sodass nunmehr die Einhaltung des erforderlichen Abstands von 10 m zur Gasleitung (im Rahmen der Ausführungsplanung) sichergestellt wird. Die Anzahl der Bäume verringert sich hierdurch auf 15 Stück. Im Zuge der Überarbeitung des LBP wurde berücksichtigt, dass dem Gesamtkompensationsbedarf zu entsprechen war.

A 56: Durch Änderung des Maßnahmenblatts wurde sichergestellt, dass im Rahmen der Ausführungsplanung der erforderliche Abstand zur (im Süden gelegenen) Gasleitung eingehalten wird. Die Heckenlänge verringert sich dadurch um ca. 10 m. Im Zuge der Überarbeitung des LBP wurde berücksichtigt, dass dem Gesamtkompensationsbedarf zu entsprechen war.

Damit bestehen zwischen den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der planfestgestellten FGL 304 keine Konflikte.

weitere Hinweise und Forderungen (siehe NB 3.11.10 bis 3.11.18)
Vor Inanspruchnahme der Flächen wird ein gemeinsamer Ortstermin von der jeweiligen Montagefirma mit der GDMcom zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Lastverteilplatten, Aufbau der provisorischen Flächen- und Straßenbefestigung, Einfriedungen, Erschütterungen) vereinbart. Auf diese Weise können Beschädigungen an den Rohrleitungen, -querungen und Bauwerken/Armaturengruppen verhindert sowie deren dauerhafte Funktion gesichert werden.

Zu den zur Planänderung Mast Nr. 230 - 251 mit Schreiben vom 12.07.2012 vorgebrachten Hinweise und Forderungen nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

> *„Der Vorhabensträger sichert die Korrektur der Eigentümer- und Adressangaben in seinen Unterlagen zu und nimmt die weiteren Hinweise des Stellungnehmers zur Kenntnis (s. A.) ... Im Ergebnis konnten die Bedenken bezüglich der Rohrlager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Spundwandverbaue ausgeräumt werden (s. beigefügtes Protokoll vom 11.09.2012). Hinsichtlich der Bedenken des Stellungnehmers im Zusammenhang mit dem Dükereinbau ist eine abschließende Klärung noch nicht erfolgt. Da jedoch der Vorhabensträger die vom Stellungnehmer vorgeschlagene Umtrassierung ablehnt, wird derzeit eine Machbarkeitsuntersuchung hierzu durchgeführt.“*

Die „Machbarkeitsstudie 380-kV-Uckermarkleitung der 50Hertz Transmission GmbH und der FGL 304 (Düker Finowkanal)“ mit Stand vom September 2013 liegt der Planfeststellungsbehörde vor. Im Ergebnis der Studie wurde aufgrund des Einsatzes verschiedener Technologien, die Machbarkeit des Dükereinbaus (unter der Bedingung des durch die geplante Uckermarkleitung vorgegebenen Lichtraumprofils und der Beachtung der Einbringung und Demontage der Spundung) nachgewiesen. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen übernimmt die VT.

Damit steht dem Dükereinbau am Finowkanal das geplante Vorhaben nicht entgegen.

> *„Die vom Stellungnehmer unter Punkt C. im Abschnitt Mast Nr. 240 bis 243 geforderte Umtrassierung der Uckermarkleitung zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 10 m gemäß AfK Empfehlung Nr. 3 lehnt der Vorhabensträger ab, da die Uckermarkleitung in diesem Bereich auf der Trasse der bereits bestehenden 220-kV-Leitung errichtet wird. Mit Schreiben vom 14.12.2012 hat der Stellungnehmer einer Unterschreitung des 10m-Abstandes zugestimmt, sofern das sichere Arbeiten bei Errichtung und späterem Betrieb der FGL 304 dennoch sichergestellt werden kann (s. Anlage). Der Vorhabensträger lässt derzeit entsprechende Untersuchungen durchführen und wird die Planfeststellungsbehörde und den Stellungnehmer über die Ergebnisse informieren, sobald diese vorliegen. Nach der rechnerischen Bestimmung der zu erwartenden Beeinflussung erfolgt eine gemeinsame Abstimmung mit dem Stellungnehmer zur weiteren Vorgehensweise und Festlegung notwendiger Schutzmaßnahmen, durch die das sichere Arbeiten gewährleistet werden kann.“*

Da die Beeinflussungsuntersuchung noch aussteht, trägt dem die Nebenbestimmung 3.11.12 Rechnung.

Zu den vom Stellungnehmer zur Planänderung Sonderbauwerk FGL 304 vorgebrachten Hinweisen und Forderungen nimmt die Vorhabenträgerin wie folgt Stellung:

> *„Dem geforderten Abschluss eines Vertrags (Punkt 1.) stimmt der Vorhabensträger zu und wird der Planfeststellungsbehörde nach erfolgter Unterzeichnung eine Kopie zukommen lassen.“*

Der Vertrag liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

> *„Der vom Stellungnehmer genannte Fall, dass die FGL 304 vor der Uckermarkleitung gebaut wird und dabei der Mindestabstand zur bestehenden 110-kV-Leitung der E.on edis unterschritten wird, kann nach Auffassung des Vorhabensträgers ausgeschlossen werden: Die Realisierung der FGL 304 mit dem in den Planänderungsunterlagen dargestellten Trassenverlauf setzt den rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss zur Uckermarkleitung voraus. Sobald dieser jedoch vorliegt, erfolgt auch die Realisierung der Uckermarkleitung einschließlich der Verlegung der bestehenden 110-kV-Leitung. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes ist damit ausgeschlossen. Für den Fall, dass die FGL 304 errichtet werden soll, bevor die Uckermarkleitung rechtskräftig planfestgestellt ist, erfolgt die Realisierung der FGL 304 mit dem derzeit planfestgestellten Trassenver-*

lauf, so dass auch in diesem Fall der Mindestabstand zur bestehenden 110-kV-Leitung eingehalten wird.“

Da der Planfeststellungsbeschluss keine Verpflichtung zum tatsächlichen Bau der Uckermarkleitung enthält bzw. der Baubeginn „nur“ innerhalb eines 10 Jahreszeitraumes ab rechtskräftiger Planfeststellung liegen muss, war zur Konfliktlösung und damit Sicherstellung der Verwirklichungsmöglichkeit beider oben genannter Vorhaben, die Nebenbestimmung 3.11.13 erforderlich. Die in der Nebenbestimmung enthaltene relative lange Frist für die Bauanzeige resultiert aus der Tatsache, dass die Erstellung der Ausführungsplanung und die Errichtung der 380-kV-Leitung sowie die Umverlegung der 110-kV-Leitung entsprechend zeitaufwendig sind.

EWE NETZ GmbH
In der vorliegenden Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wurden keinerlei Bedenken bezüglich des Vorhabens geäußert.

„Die in der Stellungnahme genannten Hinweise und Einschränkungen hinsichtlich der Schutzstreifen der bestehenden Anlagen sowie der Abstände und technischen Maßnahmen gemäß AfK-Empfehlung Nr. 3 / TE Nr. 7 werden beachtet und eingehalten. Die von EWE Netz GmbH geforderten Schwingungsmessungen bei Rammarbeiten sind aus diesem Grund jedoch nicht erforderlich. Diese müssen lediglich dann durchgeführt werden, wenn die örtliche Einweisung ergeben sollte, dass die Abstände gemäß der o. g. Regelwerke nicht eingehalten werden oder sich gerade im zulässigen Grenzbereich befinden.“

Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen. Zudem sichern die Nebenbestimmungen 3.11.19 bis 3.11.21 die Erfüllung der Forderungen der EWE NETZ GmbH ab.

E.DIS AG
In der vorliegenden Stellungnahme der E.DIS AG wurden keinerlei Bedenken bezüglich unseres Vorhabens geäußert.

„Die in der Stellungnahme genannten Einschränkungen und Hinweise werden im Rahmen der Realisierung berücksichtigt und erfüllt. Eine Umverlegung von Mittelspannungs-, Niederspannungs- bzw. Gasleitungen der E.ON edis ist nicht erforderlich. Die im Rahmen des Vorhabens geplanten und in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen an bestehenden 110-kV-Freileitungen der E.ON edis sind mit der E.ON edis abgestimmt und vertraglich vereinbart.“

PCK Raffinerie GmbH

Rohrfernleitungsanlage Rostock – Heinersdorf

a) Lage und Kreuzungen
Die Rohrfernleitungsanlage wird zwischen den Masten Nr. 53 und 54, den Masten Nr. 56 und 57, den Masten Nr. 65 und 66 sowie den Masten Nr. 102 und 103 gekreuzt. In der Kreuzungsliste sowie den Lageplänen (siehe Anlagen 3 und 5.2 der PF-Unterlagen) sind diese Kreuzungen vollständig dargestellt.

b) Anforderungen zur Anlagensicherheit
Vor Inanspruchnahme der Flächen wird ein gemeinsamer Ortstermin von der jeweiligen Montagefirma mit der PCK GmbH zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, provisorische Wege- und Flächenbefestigung, Lagerung von Bodenmaterialien) vereinbart. Auf diese Weise können Beschädigungen an der Leitung sowie deren dauerhafte Funktion gesichert werden.

Ferner ist der Abschluss eines Interessenabgrenzungs- und Kreuzungsvertrags beauflagt (siehe NB 3.11.23).

Zur befürchteten Gefährdung der Rohrfernleitung durch mechanische Einwirkungen oder elektrische Beeinflussungen weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass bereits während der Planungsphase die Empfehlungen des Arbeitskreises für Korrosionsschutz Nr. 3 (textgleich mit Technische Empfehlung Nr. 7) „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“ berücksichtigt wurden.

Ungeachtet der maßgeblich einzuhaltenden Mindestabstände von 10 m, wird an den genannten Masten Nr. 53, 54, 56, 57, 65, 66, 102 und 103 der von der PCK geforderte Abstand von 30 m eingehalten. Soweit notwendig erbringt, die VT die Untersuchung der Beeinflussung des installierten kathodischen Korrosionsschutzes inkl. Steuer-, Mess- und Fernwirktechnik sowie die Umsetzung ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen (siehe NB 3.11.29).

Die geforderte Rollenhöhe von 14 m zzgl. eines Sicherheitsabstandes gemäß DIN EN zwischen den Masten Nr. 53 und Nr. 54, Nr. 56 und Nr. 57, Nr. 65 und Nr. 66 sowie Nr. 102 und Nr. 103 wird nicht eingehalten. Eine rechtliche Grundlage für die geforderte Einhaltung der 14 m zzgl. Sicherheitsabstand existiert nicht. In einer am 11.08.2011 stattgefunden Besprechung zwischen der PCK und der VT wurden die Möglichkeiten der stunden- bzw. tageweisen Spannungsfreischaltung/Abschaltung der Leitung für die Dauer notwendiger Instandsetzungsarbeiten sowie die Abweichung von der geforderten Rollenhöhe diskutiert. Die Möglichkeit der Einrichtung o. g. Schaltpausen besteht im Bedarfsfall, die jedoch im Vorfeld rechtzeitig von der PCK zu beantragen ist. Einzelheiten sind im Interessenabgrenzungsvertrag zu klären (siehe NB 3.11.23). Dagegen wäre der geforderte erhöhte Mindestbodenabstand angesichts der damit verbundenen dauerhaften zusätzlichen Beeinträchtigung von Avifauna und Landschaftsbild unverhältnismäßig, da die Arbeitsgeräte mit Rollenhöhen von 14 m nur im Ausnahmefall (Instandsetzungsarbeiten) eingesetzt werden.

Im Rahmen des Betriebs der Leitungen finden regelmäßige Bauzustandsuntersuchungen zur dauerhaften Sicherstellung der Leitungsfunktion statt. Dabei werden u. a. auch der Zustand der Fundamente und des Stahlbaus begutachtet und im Bedarfsfall Instandsetzungsmaßnahmen veranlasst.

c) Schutzmaßnahmen, Notfallkonzept
Vor Inanspruchnahme der Flächen wird ein gemeinsamer Ortstermin von der jeweiligen Montagefirma mit der PCK zur Einweisung in die Örtlichkeit und zur Festlegung von ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, provisorische Wege- und Flächenbefesti-

gung, Lagerung von Bodenmaterialien, Schutzgitter bei Beseilung) vereinbart. Auf diese Weise können Beschädigungen an den Leitungen sowie deren dauerhafte Funktion gesichert werden.

Der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung ist geplant und durch eine Nebenbestimmung gesichert. Diese Vereinbarung ist von der Vorhabenträgerin zu schließen, um einen Interessenskonflikt (hinsichtlich des dauerhaft sicheren Leitungsbetriebs) auszuschließen.

Dem Abschluss einer Vereinbarung eines gemeinsamen Notfallmanagements folgt die Vorhabenträgerin dahingehend, dass das bestehende Notfall – und Brandschutzkonzept der PCK um die Montageleistungen der Vorhabenträgerin von PCK zu ergänzen ist. Einzelheiten sind im Interessenabgrenzungs- und Kreuzungsvertrag zu klären.

Der Beachtung der angeführten Schutzanweisung stimmt die Vorhabenträgerin grundsätzlich zu.

Zum Schutz der Rohrleitung vor Beschädigungen von herabfallenden Leiter- oder Erdseilen erfolgt im Bedarfsfall die Errichtung von Schutzgerüsten in ausreichender Anzahl durch die Vorhabenträgerin.

Störfälle, die mögliche negativen Auswirkungen auf die Rohrfernleitung haben, führen im Rahmen der Anlagenverantwortlichkeit bzw. der Verkehrssicherungspflicht zu einer regelmäßigen Beteiligung / Information der betroffenen Anlagenbetreiber.

Betriebsbahnhof Stendell
Hinsichtlich dieser Einwendungen verweist die VT auf die im Vorfeld beiderseitig einvernehmlichen Abstimmungen zur Trassierung im Bereich des PCK-Betriebsbahnhofs. So wurde unter anderem die Lage der Masten Nr. 81 und 89 nördlich der angesprochenen Gleisanlage geplant. Die Arbeitsbezeichnung der Masten war damals Nr. 204 (entspricht Nr. 81) und Nr. 212 (entspricht Nr. 89). Insbesondere wurden die von der PCK am 04.03.2008 gemachten Detailangaben sowie der konkrete Trassierungsvorschlag vom 07.03.2008 („Mast 204 ca. 50 m südlicher zu positionieren.“, „Mast 212 … in seinem Standort nördlich hinter die Heuallee zu versetzen“) in der Planung berücksichtigt. Die entsprechend den Vorgaben der PCK geänderte Trassierung wurde damit Grundlage der Planfeststellungsunterlage.

Nachweis der Nichtbeeinflussung (Gleisfreimeldesystem) und Gefährdung von Personen
Die Vorhabenträgerin wird Beeinflussungsuntersuchungen sowie die Ausführung von notwendigen Gegenmaßnahmen veranlassen. Das Gleisfreimeldesystem wird dabei mit berücksichtigt (siehe NB 3.11.32).

Eine Gefährdung von Mitarbeitern der PCK ist auch bei zum Teil mehrstündigen Einsätzen nicht gegeben. Die absolut einzuhaltenden Mindestabstände für Hochspannungsleitungen ergeben sich aus den Vorgaben zur elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte der 26. BImSchV. Die dort festgelegten maßgeblichen gesetzlichen Grenzwerte werden an den Immissionspunkten deutlich unterschritten (siehe Anlage 13.1 der PF-Unterlagen).

Querung der Gleisinfrastruktur
Zu den von der PCK befürchteten zusätzlichen Risiken für den sicheren Betrieb der Bahnanlagen ist Folgendes zu entgegnen:

> *„In der DIN EN 50341-1 sind für die Komponenten einer Freileitung die entsprechenden einzuhaltenden Lastfälle festgelegt, welche alle erfüllt werden müssen, um den Standsicherheitsnachweis zu erlangen. Dabei wird für jeden Maststandort konkret dieser Nachweis erbracht. Die Vorhabenträgerin merkt hierzu an, dass grundsätzlich der Einsatz von Doppeltragketten geplant ist. Damit kann bei Ausfall eines Tragsystems das Herabfallen des Leiterseils in den Gleisbereich ausgeschlossen und ein dauerhafter Rangierbetrieb sichergestellt werden."*

Die von der PCK befürchteten kumulierenden Wirkungen werden nicht näher ausgeführt und können deshalb von der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollzogen werden.

Dem Abschluss einer Vereinbarung eines gemeinsamen Notfallmanagements folgt die VT dahingehend, dass das bestehende Notfall – und Brandschutzkonzept der PCK um die Montageleistungen der VT von der PCK zu ergänzen ist. Einzelheiten sind im Interessenabgrenzungs- und Kreuzungsvertrag zu klären.

Die von der PCK vorgetragene befürchtete Erhöhung des Schadensrisikos sowie deren entsprechende versicherungsrechtliche und kaufmännische Bewertung sind der Vorhabenträgerin weder bekannt noch in der Versicherungswirtschaft üblich. Ein zur Risikoerhöhung beitragendes Element durch das Vorhaben ist für die Vorhabenträgerin nicht ersichtlich. Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen.

Der Forderung, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Masten in einer Distanz von weniger als dem 1,1-fachen der Masthöhe durch ein entsprechendes Bauwerks- und Fundamentüberwachungssystem die kontinuierliche Zustandsüberwachung zu gewährleisten ist, wird durch das Verlangen eines Querungs- und Interessenabgrenzungsvertrags für den Bahnhof entsprochen, innerhalb dessen auch die v. g. Forderung zu klären ist.

alternative Trassenführung
Da wie oben ausgeführt die beantragte Trassierung im Vorfeld bereits mit der PCK einvernehmlich abgestimmt wurde und die in der vorliegenden Stellungnahme von der PCK vorgebrachten Befürchtungen unbegründet sind, drängt sich eine Planänderung in diesem Bereich nicht auf.

Der – in Bezug auf die Fläche des Masts Nr. 90 - erst im September 2010 vorgetragene Einwand sowie die im September 2011 aufgestellte Forderung eines Abstands zum Gleis von 25 m stellt nicht die Grundlage der bisherigen gemeinschaftlich getroffenen Abstimmungen dar. Das von der PCK benannte Grundstück mit dem Maststandort Nr. 90 ist 68.554 m² groß. Davon werden durch den Maststandort rd. 56 m² in Anspruch genommen. Die Nutzung des Grundstücks als Lagerfläche für Instandsetzungsarbeiten ist nach Auffassung der Vorhabenträgerin durch diese geringfügige Inanspruchnahme nicht beeinträchtigt

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die von der PCK u. a. vorgeschlagene Trassenführung südlich der Gleisanlagen im Bereich Betriebsbahnhof Stendell in den in 2006 und 2008

geführten Abstimmungsgesprächen von der PCK selbst mit der Begründung abgelehnt wurde, dass dort eine Erweiterung des Betriebsbahnhofs vorgesehen sei.

Ferner konnte die PCK im Ergebnis des im Juni 2013 geführten Gesprächs der Argumentation der VT folgen und hält an der in ihrer Stellungnahme vorgeschlagenen Trassenverschiebung nicht fest. Zwischen der PCK und der VT herrscht Übereinstimmung, dass die noch offenen Fragen im Rahmen des Interessenabgrenzungsvertrags geklärt werden können. Es wurde vereinbart, dass die PCK den vorliegenden Entwurf des Interessenabgrenzungsvertrags überprüft und etwaige Änderungs- und Ergänzungswünsche der VT mitteilt. Die Notwendigkeit eines Abschluss ist per Nebenbestimmung geregelt, sodass nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine Trassenänderung nicht erforderlich ist bzw. sich auch nicht aufdrängt.

Anprallschutz Mast Nr. 90
Die Anbringung eines Anprallschutzes ist im Zusammenhang mit Straßenverkehrsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen üblich und durch entsprechende Regelwerke festgelegt. Vergleichbare Regelungen gibt es im Zusammenhang mit Bahnanlagen hingegen nicht und sind in der Praxis auch nicht üblich. Eine Bemessungsgrundlage konnte von der PCK für diese Forderung nicht benannt werden. Der Literatur zum Eisenbahnwesen (z. B. DS 804) kann lediglich die Notwendigkeit für den Einsatz von Anprallschutzvorkehrungen für Bauwerke u. ä. bei einem Gleisabstand von ≤ 5 m entnommen werden.

Abschließend verweist die VT auf das von der PCK entwickelte Risikomanagement. Mit dem darin vereinbarten Notfall- und Brandschutzkonzept soll die Gefahr des auch nur teilweisen Ausfalls des Rangierbetriebs minimiert werden. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass vor diesem Hintergrund Rangiergeschwindigkeiten ausgeschlossen sind, die ein unbeabsichtigtes Entgleisen von Schienenfahrzeugen zur Folge hätten. Damit ist die Notwendigkeit eines Anprallschutzes nicht gegeben und wird durch die Vorhabenträgerin abgelehnt. Dem kann die Planfeststellungsbehörde folgen.

Letztlich teilt die PCK mit Schreiben vom 09.04.2014 Folgendes mit:

> *„PCK verzichtet auf Planänderung. Der Interessenabgrenzungsvertrag steht kurz vor Abschluss.“*

zWe Projekt GmbH
Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen einer Planänderung den Verlauf der Leitungstrasse im Bereich der Masten Nr. 97 bis 99 angepasst, sodass die unter Punkt 2 der Stellungnahme genannte Unterschreitung des Mindestabstands zur bestehenden Windenergieanlage behoben wurde.

Die von zWe unter Punkt 3 der Stellungnahme genannten geplanten Windenergieanlagen befanden sich zum Auslegungszeitpunkt außerhalb des festgelegten Windeignungsgebiets. Die Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebiets war zwar geplant, die Fortschreibung des entsprechenden sachlichen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft befand sich jedoch zum maßgeblichen Zeitpunkt der Auslegung noch in der Aufstellung (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung ab 11.04.2011). Mit Aus-

legung der Planfeststellungsunterlagen für die 380-kV-Leitung im August 2010 trat gemäß § 44a EnWG eine Veränderungssperre ein, die auch bei der Planung von Windenergieanlagen in einem künftig evtl. erweiterten Windeignungsgebiet von zWe zu beachten ist. Ferner wurden keine zu Bestandsschutz berechtigenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die zukünftige Errichtung von Windenergieanlagen im betroffenen Gebiet vorgelegt, sodass es sich - aus der Sicht Planfeststellungsbehörde - um eine bloße (nicht manifestierte) Planungsabsicht handelt.

Den unter Punkt 4 von zWe geforderte gutachterliche Nachweis hat die Vorhabenträgerin für die bestehende nächstgelegene Windenergieanlage erbracht. Die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen wird mit Nebenbestimmung 3.11.36 festgesetzt. Für die o. g. erst in Planung befindlichen Windenergieanlagen ist der entsprechende Nachweis jedoch durch zWe zu erbringen bzw. steht die Errichtung zukünftiger Windenergieanlagen unter dem Vorbehalt der Zulässigkeit im Verhältnis zur nunmehr planfestzustellenden Leitungsanlage.

Ergebnis
Das Vorhaben ist mit den Belangen der Versorgungsträger vereinbar.

8 Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 2 S. 1 VwVfG ist im Planfeststellungsbeschluss zugleich über die Einwendungen zu entscheiden, über die keine Einigung erzielt wurde und die deshalb aufrecht erhalten blieben.

Soweit Einwendungen gegen die hiermit festgestellten Inanspruchnahmen von Grundstücken bzw. Eigentum nicht erledigt oder ausgeräumt sind, werden sie von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Sofern im Zuge der Planänderungsverfahren Einwendungen gegen die ursprünglich ausgelegte Gesamtplanung erhoben wurden, sind diese nur insoweit als fristgerecht anzusehen, wenn es sich bei diesen Einwendern um erstmalig Betroffene handelt.

In diesem Kapitel werden auch der Einfachheit halber sowohl die Stellungnahmen als auch die Einwendungen der vom Vorhaben betroffenen Gemeinden behandelt (siehe Kap. 8.3).

Aus Datenschutzgründen werden die Einwender in der Folge mit Registriernummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung werden in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Ämtern, in denen der Planfeststellungsbeschluss und die Planfeststellungsunterlagen ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung wird den Einsicht nehmenden Einwendern und Betroffenen die zugehörige Nummer mitgeteilt.

8.1 Abwägungsbelange

Eine Vielzahl von Privatpersonen, die in diesem Beschluss nicht im Einzelnen benannt werden, hat eine Reihe von Einwendungen vorgebracht, insbesondere hinsichtlich energiewirtschaftlicher Notwendigkeit, Alternativen, Planungs- und Ausbauvarianten, sowie befürchteter

negativer Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder, Lärmentwicklungen und Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auf die diesbezüglichen vorangehenden Ausführungen der materiell-rechtlichen Abwägung (Kapitel 7.3) und der UVP (Kapitel 7.3.1) wird verwiesen.

Dem Vorhaben stehen - auch in den Einwendungen geltend gemachte - private Belange entgegen, die sich aus der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen sowie aus Belastungen mit zusätzlichen Immissionen (hier insbesondere elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten und Lärm) ergeben. Die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen der Energieversorgung liegenden Vorteile überwiegen den sich in diesem Zusammenhang für die Betroffenen ergebenden Nachteilen. Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Freileitung für die betroffenen Anwohner zu unvertretbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen wird. Nähere Ausführungen sind dem Begründungsteil Kapitel 7.3.5 (Immissionsschutzrechtliche Belange) sowie Kapitel 7.3.1 (UVP - Schutzgut Mensch) zu entnehmen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) weisen ein solches Gewicht auf, dass sie die Eigentumsinanspruchnahme rechtfertigen. Das gilt für alle in Anspruch genommenen Flächen (einschließlich derer, die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind), zumal die dingliche Belastung, die den Großteil der Beeinträchtigungen darstellt, den Grundbestand des Eigentums unangetastet lässt.

Für die Errichtung der Freileitung muss insbesondere zur Errichtung der Masten sowie zur Absicherung des Schutzstreifens zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden. Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gemäß §§ 45 und 45 a EnWG muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit einem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung mit den jeweils entgegenstehenden Grundrechten der Betroffenen gerechtfertigt ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können. Dabei wurden auch Alternativen mit einem geringeren Grundstücksbedarf berücksichtigt.

Bei der Abwägung der von Freileitungen berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Jede vorhabenbedingte Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen bedeutsamen Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen beitragen, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die Beanspruchung privater Flächen durch die geplante Freileitung (Überspannung, Maststandorte) ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt. Gemäß Beschluss des BVerfG vom 20. März 1984 - 1 BvL 28/82 ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, dass § 11 Abs. 1 EnWG die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung auch zugunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen zulässt. Gemäß § 45 Abs. 1 EnWG ist die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung u. a. dann zulässig, soweit sie zur Durchführung eines planfestgestellten EnLAG-Vorhabens erforderlich ist.

Die Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzer erfolgt durch die VT außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens als auch für Kompensationsmaßnahmen, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse einer möglichst sicheren, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung als solches zu gefährden.

Möglichkeiten, die Leitung auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge von Maststandorten und Schutzstreifen zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Weitere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagene Änderungswünsche wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft (siehe Kap. 7.2 und insbesondere Kap. 7.2.3).

Bezüglich der unmittelbaren baulichen Flächeninanspruchnahme wären weitere Reduzierungen nur durch den Verzicht auf Maststandorte, bezüglich der sonstigen Nutzungsbeschränkungen nur durch eine Verkürzung der Trassenführung oder eine Reduzierung der Breite des Schutzstreifens möglich. Entsprechenden Änderungen stehen jedoch zum einen Zwangspunkte und zu beachtende Gegebenheiten entgegen, die sich für die Maststandorte z. B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten und aus dem Verlauf zu überspannender Straßen, Wege und Bahnlinien sowie dem Flächenbedarf für die Mastgründungen (statisch bedingte Fundamentgröße) ergeben. Zum anderen erforderte eine reduzier-

te Zahl an Masten (bei gleicher Leitungslänge) standfestere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen und führte so letztlich zu insgesamt stärkeren / schwerwiegenderen Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und damit zusammenhängender Wertminderungen.

Im Übrigen sind die Maststandorte z. B. durch ihre weitestgehende Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen bereits so platziert worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Außerdem wurden bei den Waldquerungen in der Regel die Zahl der Masten und die Mastabstände so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht. Dadurch wurden die Nutzungsbeschränkungen für die betroffenen Grundstücke gering gehalten. In diesem Kontext ist von Bedeutung, dass die Schutzstreifenbreite nicht frei wählbar ist. Sie ergibt sich aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem, von der Spannungsebene abhängigen notwendigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. den Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen von daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener dazu führen, dass stattdessen andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und neue Betroffenheiten anderer Eigentümer und Nutzungsberechtigter ausgelöst würden.

Im Übrigen sind die unmittelbaren Beeinträchtigungen, d. h. die Einschränkungen bei der Bebaubarkeit der überspannten Grundstücke wie auch sonstige Nutzungseinschränkungen durch den Schutzstreifen, im Rahmen der Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die für Maststandorte und Schutzstreifen benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücke, die zunächst vorübergehend während der Baumaßnahme und später auch für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten als Zuwegung benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen ausgewiesen.

Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß §§ 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Die Planung der VT trägt dem Interesse der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer (und ggf. auch Pächter) angemessen Rechnung. So wird z. B. soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgegriffen. Außerhalb des Schutzstreifens werden deshalb nur in sehr geringem Umfang Flächen in Anspruch genommen. Einen völligen Verzicht auf separate Zuwegungen lässt die Bauausführung jedoch nicht zu. Als Gründe dafür sind unter anderem Aspekte des Landschafts- und Naturschutzes zu nennen, die oft eine optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegung erfordern. Den Betroffenen steht eine angemessene Entschädigung in Geld zu.

Im Übrigen müssen die für Bautätigkeiten genutzten Flächen in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen ggf. wieder an das angrenzende Geländeniveau anzupassen sind.

Sonstige von zahlreichen Einwendern vorgetragene mittelbare Beeinträchtigungen in Gestalt von Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt allein durch die Nachbarschaft zur neuen Freileitung entstehen, müssen vom Betroffenen jedoch entschädigungslos hingenommen werden. Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden diese zurückgewiesen. Entsprechende Anträge, auch auf Umsiedelung oder Beschaffung eines Ersatzgrundstückes, werden ebenfalls zurückgewiesen.

Weiter sind auch solche Belange zu berücksichtigen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungsrelevanten Belangen.

Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche sind jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht. Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, dass keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, ist im Rahmen der Planfeststellung nicht relevant. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören.

Bei einem im Außenbereich oder nahe zum Außenbereich gelegenen Grundstück muss der Eigentümer ohnehin damit rechnen, dass in seinem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen, wie z. B. Hochspannungsfreileitungen projektiert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen. Hier kommt hinzu, dass über weite Strecken bereits entsprechende situationsgebundene Vorbelastungen vorhanden sind.

Ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen. Dem Fachplanungsrecht ist ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen. Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfelds ebenso wie hieraus entstehende Grundstückswertminderungen für sich allein

betrachtet keinen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Abwägungserhebliches Gewicht kann insoweit nur den konkreten Auswirkungen zukommen, die von dem geplanten Vorhaben faktisch ausgehen (BVerwG, Urteil vom 27.10.1999, 11 A 31.98). Die Nutzbarkeit vorhandener Gebäude einschließlich der Möglichkeit der Vermietung bleibt unangetastet.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens im Hinblick auf betroffene Grundstücksflächen ist gem. Art. 14 Abs. 3 GG, § 45 a EnWG das eigenständig durchzuführende Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Übernahmeansprüche von Restflächen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

8.2 Schwerpunktthemen der Einwendungen

Wie bereits in Kapitel 8.1 dargestellt, liegt eine Vielzahl von gleichlautenden bzw. wiederkehrenden Einwendungen vor, zu denen sich die Planfeststellungsbehörde - trotz Zurückweisung - im Folgenden nochmals vertiefend äußert. Einbezogen werden hierbei auch die von mehreren Gemeinden, der Bürgerinitiative ‘Biosphäre unter Strom‘ (BI) sowie ‘Wir in der Biosphäre‘ e.V., weiteren Einwendern und dem NABU beauftragten[119] und nachfolgend aufgeführten Gutachten/Bewertungen:

- Prof. Dr. Lorenz Jarass. Wissenschaftliches Gutachten zu 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermarkleitung): Notwendigkeit und Alternativen, 09.08.2009, aktualisiert am 12.07.2012 (im weiteren Text *Jarass-Gutachten* genannt)
- Dr. med. univ. Gerd Oberfeld. Vorhaben 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermarkleitung), Umweltmedizinisches Fachgutachten, 08.09.2010 (im weiteren Text *Oberfeld-Gutachten* genannt)
- Dr. vet. Med. Eberhard Henne. Gutachten zu den Auswirkungen der 380-kV-Freileitung auf das Kulturlandschaftsbild des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin (BR S-C), Steinhöfel, 9. September 2010 (im weiteren Text *Henne-Gutachten* genannt)
- NABU Barnim e.V., Einwendung zum Planfeststellungsverfahren Uckermarkleitung
- (380-kV Freileitung Bertikow- Neuenhagen 481/482), Eberswalde, 10.09.2010
- Dr. Martin Flade. Gefährdung von Vögeln durch die geplante 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermarkleitung): Bewertung des Sondergutachtens „Avifauna“ von Kalz und Knerr, 20.09.2010 mit Ergänzung vom 15.01.2012 und vom 31.10.2012 (im weiteren Text *Flade-Gutachten* genannt).

[119] Die Auftraggeber bzw. Unterstützer sind dem jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

8.2.1 Einwendungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit

Die Einwender bezweifeln, ob die Uckermarkleitung in der derzeit geplanten Form wirklich den regionalen und überregionalen Erfordernissen entspreche, wenn doch

- Windenergie und andere Erneuerbare Energien über 110-kV-Leitungen in das bestehende Netz integrierbar seien;
- nicht unbegrenzt viele regionale Eignungsflächen für Erneuerbare Energien vorhanden seien;
- es in der Bevölkerung, auch bezüglich Repowering, Ausdehnung des Maisanbaus etc. an Akzeptanz mangele;
- Netzsicherheit über Strategien erreichbar sei wie Energiespeicher, neue Beseilung, Netzmonitoring;
- überregionaler Handel (wie zum Beispiel der mit Kohle, Benzin und Gas) nur die Macht der Großkonzerne stärkt und niemals ‘den Geldbeutel des kleinen Mannes‘ entlastet habe;
- das Thema Atomstrom, egal wo die Kraftwerke stünden, noch nicht ausdiskutiert sei;
- Alternativen wie Erdkabel rechtlich, technisch und wirtschaftlich möglich seien;
- die derzeit geplante Form der Uckermarkleitung auf Kosten und zu Lasten der örtlichen und regionalen Entwicklung erfolge.
- Es wird angezweifelt, ob eine ausreichende Alternativenprüfung durchgeführt worden sei.
- Die Notwendigkeit dieser Leitung sei nicht an Hand von erforderlichen Lastflussdaten nachgewiesen worden.

Die Einwender schließen sich der Beurteilung des Gutachters (Technik) der BI (Einwendung lfd. Nr. 1216) Prof. Dr. Lorenz Jarass an, dass die Leitung nicht erforderlich sei, da es möglich sei, die vorhandenen Leitungen aufzurüsten, sodass sie den als Begründung angegebenen zusätzlichen Strom von Windenergieanlagen aufnehmen könnten.

Der Gutachter bezweifelt explizit, dass der Bedarf der Leitung gesetzlich festgestellt ist. Zwar sehe das EnLAG eine Verstärkung der Übertragungsleistung im Bereich der Uckermarkleitung vor, lege aber weder Umfang noch Art noch technische Ausführung der Erhöhung der Übertragungsleistung fest.

Den Bedarf des hier planfestgestellten Vorhabens hat § 1 Abs. 2 EnLAG verbindlich festgestellt. Insoweit wird auf die ausführliche Begründung unter Kapitel 7.1 dieses Beschlusses verwiesen. Somit zielt der Gesetzgeber bereits im Rahmen der Bedarfsplanung explizit auf den Netzausbau durch Neubau und nicht auf Maßnahmen zur Netzoptimierung oder -verstärkung ab (s. a. auch die Entscheidung BVerwG vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4/10, NVwZ 2010, 1486).

Hinsichtlich verfassungsrechtlicher Bedenken beziehen sich einige Einwender auf das Gutachten des wissenschaftlichen Diensts des Bundestags „Gesetzgebungskompetenz für das Energieleitungsausbaugesetz“[120]. Selbst wenn diese dort

> *„geäußerten Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 2 EnLAG durchgreifen würden, schlüge dies keineswegs auf das gesamte Gesetz und mithin auch auf die Bedarfsfeststellung in § 1 Abs. 2 EnLAG durch. Denn zwischen der Bedarfsfeststellung in § 1 und der Bestimmung zur Erdverkabelung in § 2 des Gesetzes besteht kein untrennbarer Regelungszusammenhang. Die Erdverkabelung… stellt nur eine Ausführungsvariante für wenige Pilotvorhaben zur Erprobung einer alternativen Technik dar, ohne einen sachlichen Bezug zur grundsätzlichen gesetzlichen Bedarfsfeststellung aufzuweisen“ (BVerwG 7 A 4.12 vom 18.07.2013, RN 33).*

In den Einwendungen wird unter Berufung auf das Jarass-Gutachten gefordert, statt des Leitungsneubaus die bestehende 220-kV-Leitung durch Temperaturmonitoring bzw. Hochtemperaturleiterseilen zu ertüchtigen, um eine Erhöhung der Übertragungsleistung gerade in windstarken Zeiten zu erreichen. Auch für die Uckermarkleitung gilt die Aussage im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 A 4.12 vom 18.07.2013, RN 39), dass sich der Bedarfsplan insoweit ausdrücklich auf einen „Neubau“ beziehe und nicht wie für andere Vorhaben auf eine „Umrüstung“ oder „Zubeseilung“ abstelle. So

> *„… werde durch den Zubau von Stromkreisen im Vergleich zur Verstärkung eines vorhandenen Stromkreises ein Vielfaches an Transportkapazität geschaffen. Darf aus Gründen der Systemsicherheit auch die Stabilitätsgrenze des Netzes nicht außer Acht bleiben, so kann eine dementsprechende vorsorgliche Schaffung neuer Stromkreise nicht evident sachwidrig sein“ (ebenda).*

Die VT hat den Bedarf der Leitung im Erläuterungsbericht (Kap. 1.3, Anlage 1 der PF-Unterlagen) ausführlich dargestellt und begründet. Die VT verweist in der Erwiderung ergänzend auf die folgenden Dokumente, in welchen die Errichtung der hier planfestgestellten Leitung begründet bzw. festgelegt wird:

- dena-Netzstudie I / II[121]: Im Ergebnis der Studie wird der Neubau einer 380-kV-Leitung für den Bereich Neuenhagen – Bertikow/Vierraden als erforderliche Netzausbaumaßnahme mit Bezug zum Übertragungsnetz festgestellt.
- TEN-E-Leitlinien[122]: „Die … vorrangigen Vorhaben einschließlich der Vorhaben von europäischem Interesse werden im Folgenden aufgeführt. … Verbindungsleitung Neuenhagen (DE) - Vierraden (DE) - Krajnik (PL)“. Durch die TEN-E-Leitlinien ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der betreffenden Vorhaben verbindlich festgestellt worden.

[120] Deutscher Bundestag WD 3-451/09
[121] Deutschen Energie-Agentur GmbH: Energiewirtschaftliche Planung für die Netzintegration von Windenergie in Deutschland an Land und Offshore bis zum Jahr 2020, 2005 sowie Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025, 2010
[122] Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006

- Netzstudie Brandenburg[123]: „Für alle betrachteten Berechnungsvarianten ergibt sich als grundlegende Maßnahme der Neubau einer Freileitung vom UW Pasewalk über das UW Bertikow und das UW Vierraden hin zum UW Neuenhagen."

Weiter erläutert die VT, dass schon jetzt der Netzbetrieb an vielen Tagen nur mit marktbeschränkenden oder einspeiseregulierenden Maßnahmen gewährleistet werden könne, sodass obwohl die konventionellen Kraftwerke ihre Erzeugung auf ein maximal mögliches Minimum reduziert hätten, auch einzelne Windkrafträder hätten vom Netz genommen werden müssen. Diese Maßnahmen seien gesetzlich nur ausnahmsweise, aber nicht als Regelfall zulässig (siehe § 13 EnWG). Das Land Brandenburg habe in seiner „Energiestrategie 2020" den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien festgeschrieben. In diesem Zuge sollen weitere Gebiete zur Errichtung von Windparks freigegeben und das Repowering von bestehenden Windparks forciert werden. Gleichzeitig sei jedoch nicht von einer Erhöhung der regionalen Verbräuche im industriearmen Bereich Nordbrandenburgs auszugehen, sodass der Anteil von in Brandenburg erzeugter, aber nicht abgenommener Energie weiter zunehmen werde. Die geplante Erhöhung der Übertragungskapazität diene daher nicht nur zur Deckung der jetzt bereits auftretenden Spitzen in der Erzeugung, sondern halte auch Reserven für den zu erwartenden mittelfristigen Ausbau der Windenergieanlagen und der damit verbundenen Stromerzeugung vor.

Zum dem Einwand, dass hier planfestgestellte Vorhaben, würde dem EEG zuwiderlaufen, heißt es im v. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 7 A 4.12 vom 18.07.2013) unter RN 43, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung sich auch nicht deshalb als evident sachwidrig erweise, weil das Vorhaben im Widerspruch zu den aus § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG, § 9 Abs. 3 EEG folgenden Anforderungen stehe. Nach diesen Vorschriften seien Betreiber von Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar sei. Diesen Vorschriften könne ein genereller Vorrang des Optimierens oder Verstärkens einer bestehenden Hochspannungsleitung vor einem Neubau nicht entnommen werden. Aus der dort normierten Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ergäben sich keine Zweifel an der gesetzlichen Bedarfsfeststellung.

Die gegen das hier planfestgestellte Vorhaben gerichteten energiewirtschaftlichen Argumente des Jarass-Gutachtens wurden von der VT in einer Studie[124] nachvollziehbar wiederlegt. Diese enthält unter anderem aktuelle Lastflussberechnungen sowie Analysen für das Jahr 2015 im Bereich Uckermark. Bei der Einspeisung wurde der Anteil Erneuerbarer Energien rechnerisch berücksichtigt und dargestellt. Den rechtlichen Auffassungen von Jarass tritt die VT mit einer gesonderten gutachterlichen Stellungnahme[125] entgegen.

[123] Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg: Netzintegration Erneuerbarer Energien in Brandenburg, 2008

[124] Consentec, Consulting für Energiewirtschaft und –technik GmbH: Technische Notwendigkeit der geplanten 380-kV-Freileitung zwischen Bertikow und Neuenhagen, 2011

[125] Redeker Sellner Dahs, Rechtsanwalt Dr. Schiller: Rechtliche Kurzstellungnahme zum Gutachten von Prof. Dr. Jarass vom 25.08.2010 zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermarkleitung) im Auftrag von 50Hertz Transmission GmbH, 2011

Die Planfeststellungsbehörde hat dem nichts hinzuzufügen und verweist nochmals abschließend auf Kapitel 7.1 des Beschlusses.

8.2.2 Einwendungen zu technischen Alternativen/Ausführung

Es wird Folgendes eingewendet:

- Die technischen Alternativen der Neubeseilung durch Hochtemperaturseile und des Leitungsmonitorings zur Erhöhung der Durchleitungskapazität der bestehenden 220-kV-Freileitung seien nicht ernsthaft geprüft worden.
- Eine Erdverkabelung sei auch für Teilbereiche nicht in Betracht gezogen worden. Zusätzlich wird gefordert, dass, wie in Dänemark, alle Leitungen mit 220 kV oder geringerer Spannung bis 2020 in die Erde verlegt werden müssten.
- Ferner wird auf das von FDP und GRÜNEN in Brandenburg eingebrachte Erdkabelgesetz sowie auf den raschen Fortschritt bei Forschung und Entwicklung insbesondere zur Minimierung des Eingriffs und zu den Kosten bei Erdkabeln verwiesen.
- Es sei die Errichtung einer überdimensionierten Leitung beantragt worden, deren Leistung das 4,5fache der bestehenden 220-kV-Freiieitung betrage. Die Notwendigkeit dieser ‘Durchleitungskapazität‘ sei im Erläuterungsbericht der PF-Unterlagen nicht nachgewiesen worden, da dessen Aussagen zu allgemein seien und gerade nicht begründeten, weshalb eine Leitungskapazität von 3.600 MW erforderlich sei.
- Die Freileitungstechnik sei für die Energieübertragung über große Distanzen nicht geeignet, denn sie sei veraltet. Hohe Energieverluste und hohe Wartungskosten sowie umweltpolitische Gesichtspunkte sprächen gegen eine Genehmigung des Vorhabens.
- Die Roadmap Energiepolitik 2020[126] des Bundesumweltministeriums empfehle für Energieübertragung über große Strecken die Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ).
- Energie solle dort, wo sie gewonnen werde auch verbraucht werden, um die großen Übertragungsverluste zu vermeiden.

Zu den angesprochenen technischen Alternativen wird auf Kapitel 7.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Darüber hinaus erläutert die VT zum Thema Erdkabel in der Erwiderung:

> *„Statistisch belastbare Erfahrungen aus der Nutzung von erdverlegten 380-kV-Kabeln in ländlichen Gebieten für Stromtransportzwecke mit entsprechenden Längen gibt es nicht. Die Wärmeabfuhr erfolgt bei der Erdverkabelung über das Erdreich bzw. über das eingebrachte Bettungsmaterial. Die ständige Wärmeabgabe kann im unmittelbaren Bereich zu einer Austrocknung des Bodens führen. Die Auswirkungen auf das ökologische Gleichgewicht sind noch nicht hinreichend erforscht. Gleiches trifft für den Grundwasserhaushalt zu (z. B. Grundwasserspiegel, Drainagewirkung).*

[126] Neues Denken – Neue Energie, Roadmap Energiepolitik 2020, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Januar 2009

Die vom Einwender lfd. Nr. 950 vorgeschlagene Kabelverlegung im Betonkanal – wie im Fall der 380-kV-Kabelanlage in Berlin realisiert – trägt keinesfalls zur Senkung von Baukosten bei, sondern das Gegenteil ist der Fall: Die 380-kV-Kabelanlage in Berlin wurde in einem begehbaren Tunnel in rund 30 Metern Tiefe verlegt und mit einer Kleinbahn für Inspektionszwecke ausgestattet."

Insoweit die Einwender den Bedarf anzweifeln, da die Freileitungstechnik für die Energieübertragung über große Distanzen nicht geeignet sei und stattdessen die HGÜ-Technik eingesetzt werden solle, wird auf Folgendes verwiesen:

Die Betriebsverluste einer Hochspannungsgleichstromfreileitung bzw. -kabel sind tatsächlich niedriger als die Betriebsverluste einer Drehstromhochspannungsfreileitung, jedoch für eine komplette wirtschaftliche Gegenüberstellung der beiden Technologien müssen auch die Verluste von den Konvertern der Hochspannungsgleichstromstechnik betrachtet werden, welche auch schon im Leerlauffall nicht zu vernachlässigen sind. Die Einsparung durch die niedrigen Betriebsverluste von der Hochspannungsgleichstromtechnik würden aufgrund der zusätzlichen Konverterverluste und der zusätzlichen Konverterkosten erst bei langen Freileitungsprojekten (ab 500 km) oder bei langen Seekabelprojekten (ab 120 km) den Einsatz von Hochspannungsgleichstromtechnik rechtfertigen, was bei der Uckermarkleitung nicht der Fall ist. Hochspannungsgleichstrom-Technik wird heutzutage hauptsächlich für die Verbindung von sehr weit voneinander entfernter Erzeugung und Verbrauch eingesetzt (wie zum Beispiel das Cabora Bassa Projekt mit 1.420 km oder das NorNed-Kabel zwischen Norwegen und den Niederlanden mit 580 km).

Die von Einwendern erwähnte Roadmap Energiepolitik 2020 ist lediglich eine politische Absichtserklärung und entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Zum angeführten Gesetzentwurf bemerkt die Planfeststellungsbehörde, dass dieser bereits überholt ist und für die Planfeststellungsbehörde allein die zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses gültigen Gesetze maßgeblich sind.

Für die Planfeststellungsbehörde drängt sich daher für das hier planfestgestellte Vorhaben weder aus technischer, noch aus rechtlicher Sicht die Anwendung der HGÜ-Technik als vorzugswürdig auf, sodass diese Einwendungen zurückgewiesen werden.

Letztlich befürchten Einwender, dass das in der Planung verfolgte Prinzip der Trassenbündelung weitere Leitungen nach sich ziehen könnte.

Dieses Prinzip der Trassenbündelung von Straßen, Bahn- oder Stromleitungen hat sich nicht nur in der Praxis bewährt und gilt für den Naturschutz als wünschenswert, sondern ist auch gesetzlich verankert:

„Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden." (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Zudem handelt es sich dabei um eine Maßgabe der Raumordnung, welcher das Vorhaben entspricht (siehe Kap. 7.2.4).

8.2.3 Einwendungen zum Naturschutz

Landschaftsbild

Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und –planung. Sie sehen in dem Vorhaben eine gravierende und nicht kompensierbare Beeinträchtigung des kulturhistorisch wertvollen Orts - und Landschaftsbilds, wenn die Höchstspannungsleitung Wohnorte und Naturparks durchschneide und in 3 Himmelsrichtungen das Landschaftsbild dominiere. Da die beantragte Trasse in Sichtweite zu den jeweiligen Grundstücken verlaufe, würde die Freileitung ständig wahrgenommen, was das Wohlbefinden störe und den Wohnwert des Hauses mindern würde.

Der Bau und Betrieb der Leitung stellten einen großen Eingriff in die Landschaft dar. Gründe hierfür sind die je nach Masttyp mindestens über 30 m und bis zu 70 m hohen Masten sowie die wegen der bis zu 40 m breiten Ausleger und der 60 - 70 m breiten Schneisen, die frei von Büschen und Bäumen gehalten werden müsse. Das Landschaftsbild werde zerstört, das durch die Biosphärenreservatsverordnung als besonders schützenswert anzusehen sei, die hiesige Vogelwelt gefährdet und damit zusätzlich der Erholungswert der Grundstücke beeinträchtigt.

Es seien in anderen Ländern, insbesondere Dänemark, moderne, sehr viel schönere in der Landschaft optisch ‘verschwindende' Masten entwickelt worden, die alle Leitungen auf fast einer Ebene trügen und daher auch keine so breite Barriere für die Vögel darstellten[127].

Abschnittsbezogen wird in Einwendungen aufgeführt:

Die Zwei-Ebenen-Masten im Umfeld von Kerkow (Mast Nr. 145-153) mit knapp 60 bis 70 m Höhe (Mast Nr. 147) überprägten das Erscheinungsbild des Dorfes, sodass die Leitung tagtäglich wahrgenommen würde. Die Ein-Ebenen-Masten mit ihren ca. 40 m breiten Traversen (Mast Nr. 154 - 179) und einer Höhe von über 32 m im Umfeld von Sternfelde, Zuchenberg und Schmargendorf würden dann die bereits bestehenden zwei Freileitungstrassen überragen. Durch die zusätzlichen höheren Freileitungsmasten würden die bestehenden Freileitungen auch verstärkt wahrgenommen.

Die geplante Freileitung überforme die Landschaft des Joachimsthal-Choriner Endmoränenbogens im Raum Schmargendorf - Kleinziethen - Serwest - Senftenhütte, eine für die Endmoränenlandschaft typische hügelige, weitgehend unbebaute Offenlandschaft. Durch die Bündelung der geplanten 380-kV-Freileitung mit der bestehenden 110-kV-Freileitung werde diese technische Überformung besonders wirksam. Die Kurzstielmasten von mehr als 32 m Höhe und 40 m breiten Traversen wirkten auf den Betrachter besonders massig.

[127] Improvement of the visual impact of the 400 kV grid by og. Landskabsstyrreisen April 2010, p. 12; download: www.blst.dk und www.energinet.dk

Die bei der Querung von Senftenhütte eingesetzten Drei-Ebenen-Masten überragten den Kirchturm von Senftenhütte. Die Masten und die Leitungen seien unabhängig vom Masttyp aus sehr großer Entfernung noch zu sehen, da sie die diese Landschaft prägenden Hügel überragten.

Die Trasse verlaufe am Aussichtspunkt "Drei Seenblick" vorbei und beeinträchtige das wertvolle Landschaftsbild, das sich hier biete. Auch von der L 200 aus, auf der Strecke zwischen Serwest und der Einmündung in die B198, werde die Leitung zu sehen sein. Ebenso von der B 198 aus zwischen Klein Ziethen und Angermünde.

Vom Wanderweg Groß Ziethen - Luisenfelde - Schmargendorf aus werde die Leitung zu sehen sein. Die Leitung quere die Wanderwege von Schmargendorf nach Klein Ziethen, von Klein Ziethen nach Serwest und den Wanderweg von Serwest nach Senftenhütte und werde von den Wanderern als störend empfunden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch den Bau der Leitung ist unstrittig gegeben. Die Planfestellungsunterlagen enthalten dazu ausführliche Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien (siehe Anlagen 8, 10 und 12.2). Die VT weist in ihrer Erwiderung darauf hin, dass durch die Nutzung bereits vorbelasteter Landschaftsräume – insbesondere durch die Parallelführung zu bestehenden Freileitungen – die Neubeanspruchung jedoch erheblich reduziert worden sei. Verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung sowie weiterer im LBP vorgesehener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle in örtlicher Nähe kompensiert werden (siehe Anlage 8 der PF-Unterlagen). Die Fernwirkung der Leitung, so die VT, hänge wesentlich von der Höhe der Masten und weniger von der Breite der Traversen ab. Durch die Reduzierung der Masthöhe von 50 m (D16 Masttyp) auf 32 m (D71) Standardhöhe können die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild im Bereich des Biosphärenreservats deutlich minimiert werden. Des Weiteren konnte in Abstimmung mit den Behörden über die Positionierung der Maste und teilweise Verwendung von Kurzstielmasten, der visuelle Einfluss der Freileitung minimiert werden.

Der Standard-Einebenenmast, wie er bei der 220-kV-Leitung verwendet wird, die durch das BR Schorfheide-Chorin verläuft, hat eine Standard-Höhe von 24 m und eine Standard-Traversenbreite von ca. 28 m (2 x 14 m). Die für die 380-kV-Leitung konzipierten Einebenenmasten werden eine Standardhöhe von 32 m und eine Traversenbreite von 38 m (2 x 19 m) aufweisen.

Die Ausführungen in der Erwiderung der VT sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Im Weiteren wird auf das Kapitel 7.3.2 (Natur und Landschaftsschutz) und Kapitel 7.3.1 (Umweltverträglichkeitsprüfung) dieses Beschlusses verwiesen, sodass die diesbezüglichen Einwendungen zurückzuweisen waren.

<u>Avifauna</u>
Zahlreiche Einwender sehen durch das Vorhaben - im gesamten Gebiet des Leitungsverlaufs - die Avifauna gefährdet. So seien am Ziethener Seebruch 65 verschiedene Vogelarten nachgewiesen worden. Im Trassengebiet kämen viele gefährdete und besonders geschützte Arten vor (Seeadler und andere Greifvögel). Zwischen den Kernbergen und dem Serwest-

See befinde sich ein Fischadlerhorst. In vielen Dörfern an der gesamten Trasse nisteten Störche. Auch zwischen Buchholz und Senftenhütte niste ein Fischadler.

Der Endmoränenbogen sei ein wichtiges Durchzugsgebiet für verschiedene Vogelarten (Kraniche, Störche, Wildgänse usw.), die durch die geplante Freileitung extrem gefährdet würden. Vor allem in der Dämmerung und bei Nebel stellten die Freileitungen eine besondere Gefahr für die Vögel dar - auch bei Markierung. Da sich hier eine bevorzugte Vogelzugroute befindet, könnten besonders zu den Zeiten des Vogelzugs im Frühjahr und im Herbst Tausende von Großvögeln: Kraniche, Störche, Greifvögel Wildgänse u. a. tödlich verunglücken.

Die Einwender verweisen in diesem Zusammenhang auf die Gutachten Dr. Beate Kalz und Ralf Knerr (siehe Anlage 12.1 der PF-Unterlage) sowie auf das Flade-Gutachten (siehe oben).

Die Einwender schließen sich der Beurteilung des Henne-Gutachtens an, dass die Leitung aus Gründen des Landschafts-, Natur- und Vogelschutzes nicht genehmigungsfähig sei, da ein Ausgleich des Eingriffs in den durchschnittenen geschützten Gebieten nicht möglich sei.

In den umweltfachlichen Studien (siehe Anlagen 8, 10, 11 und 12.1 der PF-Unterlagen) nimmt der Vogelschutz eine zentrale Stellung ein, einschließlich der Gefahren für Vögel, die von Hochspannungsfreileitungen ausgehen.

Die VT erläutert in ihrer Erwiderung, dass in avifaunistisch besonders bedeutsamen Abschnitten die Mastformen angepasst worden seien, um die Gefahr eines Leitungsanflugs zu minimieren. Des Weiteren werden nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden großräumig Anflugmarkierungen an den Erdseilen angebracht, um so die Erkennbarkeit für anfliegende Vögel zu erhöhen und dass Risiko eines Vogelanflugs weiter zu verringern. Zu der Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird auf die Ausführungen unter Kapitel 7.3.2.6 (besonderer Artenschutz) dieses Beschlusses verwiesen.

Eine besondere Gefährdung bestimmter Vogelarten sei durch den Freileitungsbau nicht zu befürchten: Die im Gebiet ansässigen Vögel stellten sich schnell auf das neu entstandene Hindernis ein, dies gelte auch für nachts balzende oder nachts flugaktive Arten. Ortsunkundige Vogelarten, die nachts ziehen, flögen in großer Höhe, sodass sie von der Freileitung nicht gestört wären. Zudem vermieden Vögel erfahrungsgemäß bei schlechter Sicht in unbekanntem Gebiet zu starten oder zu landen.

Die Ausführungen in der Erwiderung der VT sind für die Planfeststellungsbehörde plausibel. Darüber hinaus wird auf die umfangreichen Ausführungen zu diesem Thema unter Kapitel 7.3.2 (Natur- und Landschaftsschutz) sowie hinsichtlich des besonderen Artenschutzes unter Kapitel 7.3.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

<u>Biosphärenreservat</u>
Einwender sehen das Biosphärenreservat und die Anerkennung der Region als UNESCO-Weltnaturerbestätte gefährdet, da in diesen Gebieten ein Gleichgewicht zwischen Schutz der Natur und Nutzung durch den Menschen dauerhaft erhalten werden solle.

Die Trasse verlaufe in Sichtweite zum Grumsiner Forst. Zu der als Weltnaturerbe vorgesehenen Fläche gehöre eine Pufferzone, die von der Leitung durchquert würde und damit ihre Pufferfunktion verlöre. Die Anerkennung wäre durch die Realisierung der Trassenplanung in Frage gestellt.

Am 25.06.2011 wurden 590 Hektar des Grumsiner Forsts einschließlich der genannten Pufferzone unter der Nr. 1133 bis -013 als Teil der UNESCO-Weltnaturerbestätte „Buchenurwälder in den Karpaten und alte Buchenwälder in Deutschland“ in die Liste aufgenommen. Der Grumsiner Forst befindet sich in mehr als 1,5 km Entfernung zum Trassenverlauf der Uckermarkleitung. Eine Beeinträchtigung des Weltnaturerbe-Gebietes ist ausgeschlossen, da der zu schützende Buchenwald durch die geplante Leitung nicht berührt wird.
Zum o.g. Zeitpunkt der Anerkennung lief das Planfeststellungsverfahren bereits. Der Planfeststellungsbehörde sind keine Tatsachen bekannt, dass dem Grumsiner Forst der Weltnaturerbetitel wegen der hier planfestgestellten Leitung wieder entzogen werden soll.

Die Auswirkungen der geplanten Leitung auf das Biosphärenreservat sind Gegenstand ausführlicher Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien (siehe Anlagen 8 und 10 der Planunterlage). In ihrer Erwiderung führt die VT aus, dass durch die vollständige Parallelführung zu bestehenden Freileitungen innerhalb des Biosphärenreservats die Neubelastung erheblich reduziert werde. Mit der jetzt gewählten Variante 3 aus dem ROV und dem gleichzeitigen Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung werde im Kerngebiet der Schorfheide sogar eine weitere Detechnisierung und Aufwertung der historischen Kulturlandschaft erreicht. So verlaufe die rückzubauende 220-kV-Leitung auf einer Länge von 37 km (davon rund 7 km in Schutzzone II) innerhalb des Biosphärenreservats, während die geplante 380-kV-Leitung das Biosphärenreservat auf nur noch 25 km und ausschließlich in der weniger sensiblen Schutzzone III queren werde. In besonders sensiblen Abschnitten der neuen Trassenführung werde mit dem Einebenenmast eine für die Avifauna und für das Landschaftsbild verträglichere Variante eingesetzt (siehe Kapitel 7.3.1 und 7.3.2.5.2).

Dem hat die Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen und verweist auf die ausführlichen Begründungen unter Kapitel 7.3.2.2 (Schutzgebiete).

<u>Kompensation</u>
Es wird eingewendet, dass vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens bei der Trassenfestlegung der Landschaftsschutz, die Naturschutz- und Vogelschutzaspekte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Die Einwender schließen sich der Einschätzung des Henne-Gutachtens an, dass die Leitung aus Gründen des Landschafts-, Natur- und Vogelschutzes nicht genehmigungsfähig sei, da ein Ausgleich des Eingriffs in den durchschnittenen geschützten Gebieten nicht möglich sei.

Die VT argumentiert in der Erwiderung, dass bei der Planung des Vorhabens Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit möglich vermieden bzw. minimiert worden seien. Verbleibende Beeinträchtigungen würden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen (siehe Anlagen 8 und 10 der Planunterlage).

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf den Begründungsteil Kapitel 7.3.2.

8.2.4 Einwendungen zu Belastungen mit zusätzlichen Immissionen

elektrische Feldstärke, magnetische Flussdichte
Befürchtet werden negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und auf die Gesundheit durch die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der Höchstspannungsleitung. Diese Befürchtungen bestehen auch dann, wenn alle Grenzwerte nach gültigem Immissionsschutzrecht eingehalten würden.

Es wird argumentiert, die durch die Höchstspannungsleitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder führten bei Kindern zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen.

Die den Planungsunterlagen beigefügten Gutachten zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit der 380-kV-Freileitung seien unerheblich, da sie von falschen Randbedingungen ausgingen. Als Betriebsstrom werde nur 1.360 A je System angenommen. Bei der angestrebten Übertragungsleistung von 1.800 MW sei bei der geplanten Beseilung laut DIN 48204 von einer wesentlich höheren Betriebsstromstärke von 2.560 A auszugehen.

Weiterhin werden psychische Beeinträchtigungen durch den ständigen, wiederkehrenden, einkesselnden Blick auf die Höchstspannungsleitung befürchtet.

Die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung stelle einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar.

Zahlreiche Einwender schließen sich der Einschätzung des Jarass- und des Oberfeld-Gutachtens an, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung des Nervensystems bei einer Nähe der Leitung zum Wohnhaus von weniger als 200 m nicht auszuschließen sei.

Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand ist eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch die von der geplanten Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder ausgeschlossen. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Kapitel 7.3.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Auch mit der neugefassten 26. BImSchV sind die für das Vorhaben in Ansatz gebrachten Grenzwerte nicht in Frage zu stellen. Die Neufassung bestätigt somit die hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen. So führte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Eilbeschluss zu dem Freileitungsvorhaben Gütersloh – Friedrichsdorf aus, dass für die in der 26. BImSchV enthaltenen Grenzwerte angesichts des derzeit bestehenden Stands der Wissenschaft kein Überholungsbedarf besteht (BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486). Der Senat hat dies im Hauptsacheverfahren bestätigt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21.9.2010 – 7 A 7.10, juris Rdnr 17). Im Übrigen erfolgte mit Stand vom 18.12.2013 eine Zusatzberechnung durch die VT, welche die Vorgaben der neugefassten 26. BImSchV berücksichtigt.

Befürchtete psychische Beeinträchtigungen durch den ‘ständigen, wiederkehrenden, einkesselnden Blick auf die Höchstspannungsleitung‘ bleiben eine Behauptung ohne wissenschaft-

liche Belege und der subjektiven Einschätzung überlassen, die bei jedem Menschen unterschiedlich ausgeprägt ist.

Die Planfeststellungsbehörde folgt daher dieser Auffassung nicht.

Die Feststellung von Einwendern, das Vorhaben stelle einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar, zielt auf Art. 2 Abs. 2 GG. Einen Abwehranspruch gegen das hier planfestgestellte Vorhaben hätten die Einwender bei Überschreitung der Grenzwerte des elektrischen und magnetischen Felds. Das ist aber nicht der Fall.

Geräuschimmissionen

Die Geräuschimmissionen (Summen und Knacken der Corona-Entladungen) werden von den Einwendern als bedrohlich empfunden. Diese Befürchtungen bestehen auch dann, wenn alle Grenzwerte nach gültigem Immissionsschutzrecht eingehalten werden.

Vertiefend zu den Ausführungen unter Kapitel 7.3.5.1 und 7.3.5.2 ist dazu festzustellen:
Das an einer Hochspannungsleitung entstehende elektrische Feld führt in unmittelbarer Nähe des Leiterseils zu sogenannten pulsartigen Entladungen, die eine Ionisation der Luft bewirken (Koronaeffekt). Dieser Effekt führt zu dem für das menschliche Ohr hörbaren Knistern bzw. anderen Geräuschen.

Die VT erläutert dazu in der Erwiderung:

> *„Aus akustischer Sicht stellt eine Hochspannungsleitung eine breitbandige Linienschallquelle dar mit Emissionen im mittleren und hohen Bereich hörbarer Frequenzen. Dieses vernehmbare Knistern ist dabei in seiner Lautstärke direkt von dem am Leiterseil anliegenden Feld abhängig. Dabei entsteht oft das Gefühl, dass bei bestimmten Wetterlagen das Knistern lauter erscheint als an anderen Tagen. Hierbei handelt es sich um ein so genanntes Schlechtwetter Phänomen. Bei besonderen Wetterlagen (Regen, Schnee, Nebel und Reif) entsteht aufgrund feuchter Leiterseile ein dem Knistern unterlegtes Brummen mit einer Schwerpunktfrequenz von 100 Hz. Die gemessenen Schallpegel dieser tonalen Emissionen (Brummtöne) sind dabei so gering, dass sie im täglichen Leben durch andere Umgebungsgeräusche übertönt werden. Mit zunehmender Regenintensität nimmt das Brummen zu, doch die mit dem Niederschlag einhergehenden Hintergrundgeräusche überlagern das Brummen der Leitungen.“*

Letztgenannter Effekt wird anhand von Messungen im Rahmen einer Studie an der ETH Zürich erläutert. Da das Leiterseil als typische Linienquelle betrachtet werden könne, nähmen die Schallemissionen mit dem zunehmenden Abstand im Verhältnis `1/Abstand´ ab. Der sich tatsächlich einstellende Schallpegel werde des Weiteren noch beeinflusst durch die Anordnung und Geometrie des Leiters.

Bei der Uckermarkleitung werden die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm an allen Leitungsabschnitten eingehalten (siehe Kap. 4.2 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der PF-Unterlagen). Im Falle der Uckermarkleitung kann durch die spezielle bauliche Anordnung des Leiters als Viererbündel erreicht werden, dass die aus der TA Lärm kommenden Anforderungen an allen Leitungsabschnitten bei Tag und Nacht eingehalten und Emissionen vermin-

dert werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Erkenntnisse vor, dass von der hier planfestgestellten Leitung gesundheitsschädigende Lärmemissionen ausgehen können.

Mindestabstände
Es wird die Missachtung des gesetzlichen und laut Gutachten erforderlichen Mindestabstands in einem zu engen Trassenkorridor behauptet. Bei der Trassenfestlegung seien keine ausreichenden Abstände der Leitung zu Wohngebieten eingehalten worden und dadurch sei eine Gesundheitsbeeinträchtigung in den berührten Wohnbereichen nicht auszuschließen.

Bei Kerkow würden die in den Planfeststellungsunterlagen (Anlage 13.1) selbst geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung von 100 m des Gutachtens nicht eingehalten. Auch der in der Abstandsleitlinie des Landes Brandenburg von 1995 geforderte Mindestabstand vom Trassenrand von 50 m bei 380-kV-Freileitungen werde hier unterschritten.

Wie bereits unter Kapitel 7.3.5 ausgeführt stellt die Brandenburgische Abstandsleitlinie lediglich eine Orientierungshilfe für kommunale Bauleitplanung dar und ist ausdrücklich nicht für die Zulassung von Einzelvorhaben anwendbar. Zudem wurde die Abstandsleitlinie mit Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.03.2014 aufgehoben (ABl. S. 471).

Der hier planfestgestellten Trassierung liegen die bestmöglichen Abstände unter Berücksichtigung des Bündelungsprinzips und der örtlichen Gegebenheiten zu Grunde. Daraus ergeben sich nach dem Rückbau der 220-kV-Leitung teilweise sogar größere Abstände zur Wohnbebauung als zuvor. Der Einwand, bei Kerkow würden die in den Planfeststellungsunterlagen (Anlage 13.1) selbst geforderten Mindestabstände zur Wohnbebauung von 100 m des Gutachtens nicht eingehalten, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar und kann auch aus den Planfeststellungsunterlagen nicht entnommen werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem mit Blick auf die vorgenommenen Planänderungen zur Vergrößerung der Abstände auf Kapitel 7.2.4 dieses Beschlusses.

Die absolut einzuhaltenden Mindestabstände für Höchstspannungsleitungen ergeben sich aus den Grenzwerten der 26. BImSchV, welche auf allen Abschnitten der Trasse eingehalten werden.

Wie bereits im Abwägungskapitel 8.1 erwähnt, bleibt abschließend zu den Belastungen mit zusätzlichen Immissionen festzustellen, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des Betriebs der Freileitung für die betroffenen Anwohner zu unvertretbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm oder durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) kommen wird.

8.2.5 Einwendungen zu Gefahren durch Schäden/Sturmschäden

Einwender befürchten Stromausfälle und sonstige Schäden z. B. durch Sturm am Mast und an den Seilen.

Dazu erläutert die VT in der Erwiderung (TöB, lfd. Nr. 08a, Ortsbeirat Börnicke):

Bei der mechanischen Auslegung einer Freileitung würden folgenden Faktoren zu Grunde gelegt:

1. Masttypen und Fundamente
2. Beseilung und Spannfeldlängen
3. Örtliche Gegebenheiten und Wetterfaktoren

zu 1. Masttypen und Fundamente
Welcher Masttyp konkret zum Einsatz komme, entscheide sich u. a. aus der Trassenführung und den örtlichen Gegebenheiten. Zu jedem Masttyp gäbe es eine Reihe möglicher Fundamenttypen. Die Kombination von Fundament und Masttyp ist dabei abhängig vom für diesen Standort gemachten Bodengrundgutachten, der Trassenführung, den örtlichen Gegebenheiten sowie von den Zusatzlasten, die aus den Wetterfaktoren resultierten.
In der DIN EN 50341-3-4 seien für die Komponenten einer Freileitung die einzuhaltenden Lastfälle festgelegt, welche alle erfüllt werden müssten, um einen Standsicherheitsnachweis zu erlangen. Dabei werde für jeden Maststandort konkret dieser Nachweis erbracht.

zu 2. Beseilung und Spannfeldlängen
Die Beseilung einer Freileitung stelle eine mechanische Last für die Maste dar. Diese teile sich auf in eine statische Last, welche letztendlich aus dem Gewicht des Seils (inklusive möglicher Eisauflage) resultiere und in eine dynamische Last, welche durch von außen verursachte Schwingungen des Seils auf den Mast darstelle. Diese seien abhängig von der Länge des Seils, den Spannfeldlängen und den örtlichen Gegebenheiten.

zu 3. Örtliche Gegebenheiten und Wetterfaktoren
Die örtlichen Gegebenheiten ergäben sich aus der vorhandenen Bebauung, der Vegetation, dem Relief und den klimatischen Bedingungen. Maßgebliche Wetterfaktoren für die mechanische Dimensionierung von Freileitungen seien die auftretenden Wind- und Eislasten. Basis für die Berechnung der Wetterfaktoren stellten dabei die regionalen Wetterdaten der letzten 20 Jahre dar. Generell ist Deutschland in vier große Wind- und Eisregionen eingeteilt, die bei der Berechnung der individuellen Grenzlasten beachtet werden. Nach den DIN IEC 60826 erfolge eine weitere Unterteilung nach Geländearten:

I. offenes Meer, große Binnenseen
II. offenes Ackerland
III. Vorstädte, Gewerbegebiete, Wälder
VI. Städtische Gebiete

Anhand dieser Klassifizierung würden die für jeden Maststandort zu berücksichtigenden Aufschläge für Eis- und Windlast bei ihrer Standsicherheit berechnet. Freileitungen würden immer nach dem aktuellen Stand der Technik gem. § 49 EnWG konstruiert und realisiert. Be-

reits realisierte Freileitungen würden dementsprechend gewartet bzw. im gegebenen Falle verstärkt, sodass Freileitungen als wetterfest bezeichnet werden könnten.

Zur *Gefahr von Stromausfällen* erläutert die VT:

> *„Freileitungen haben tatsächlich eine höhere Fehlerrate infolge atmosphärischer Einwirkungen (z. B. Blitzeinschlag, Sturmschäden) als Kabelanlagen. Die daraus folgenden Störungen können jedoch innerhalb von Stunden bis Tagen repariert werden. Kabel haben zwar geringere Fehlerraten, diese sind aber immer auf Schäden zurückzuführen, deren Reparaturzeiten in der Regel mehrere Wochen bis Monate betragen (Suche nach der genauen Schadenstelle, Öffnung des Erdreiches und der Bettung, Aktivierung von Fachpersonal, Reparatur, Schließen von Bettung und Erdreich, etc.).*
>
> *Wie bereits oben dargelegt wird die geplante Freileitung nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet, so dass sie sämtlichen Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit entspricht. Bei der statischen Auslegung der Freileitung werden insbesondere auch die örtlichen Gegebenheiten und Wetterfaktoren zu Grunde gelegt.“*

Diese Erläuterungen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Die Befürchtung eines Sicherheitsrisikos ist unbegründet. Die Planung, der Bau und Betrieb werden nur zugelassen, wenn die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Stand der Technik und zur Gefahrenabwehr eingehalten werden.

8.2.6 Einwendungen zu Lebensqualität/Erholung

Befürchtet wird eine Einschränkung bzw. ein Verlust der Erholungsmöglichkeiten sei es bei Freizeitbeschäftigungen wie z. B. auf dem Sportplatz, auf dem Spielplatz, in Hof und Garten, im Kleingartengelände, auf Spaziergängen, Ausflügen, Veranstaltungen im Freien.

Die Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten durch den Bau der hier planfestgestellten Leitung ist im Rahmen der Schutzgüter Mensch und Landschaft in den umweltfachlichen Studien (s. Anlagen 8 und 10) untersucht und bewertet worden. Die VT erklärt in ihrer Erwiderung, dass durch die Nutzung bereits vorbelasteter Landschaftsräume – insbesondere durch die Parallelführung zu bestehenden Freileitungen – die Neubeanspruchung unbelasteter Räume, die sich für die Erholung besonders eignen, jedoch erheblich reduziert worden sei. Darüber hinaus würden durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung sowie weitere im LBP vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Landschaftsräume an anderer Stelle in örtlicher Nähe in ihrer Erholungsfunktion aufgewertet (s. Anlage 8 der PF-Unterlagen). Sonstige Einschränkungen der Lebensqualität durch die hier planfestgestellte Leitung können nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Weiteren wird auf Kapitel 7.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

8.2.7 Einwendungen zum Grundstückswert

Die Errichtung der 380-kV-Freileitung in unmittelbarer Nähe bzw. in Sichtweite zu den jeweiligen Grundstücken wäre nach Ansicht von Einwendern mit einer empfindlichen Entwertung (ca. 30 %) der Immobilie verbunden und würde auch die Nutzung der Grundstücke für Erholungszwecke erheblich beeinträchtigen. Die Einwender sehen Beeinträchtigungen bei der derzeitigen oder zukünftigen Nutzung dieser Immobilien z. B. hinsichtlich: Vermietung, Verpachtung, gewerblicher Nutzung, Kreditfinanzierung, Altersversorgung.

Mit dem Vorhaben trete nicht nur ein Wertverlust der vom Leitungsbau besonders betroffenen Immobilien ein, sondern durch die Folgeentwicklungen auch ein Wertverlust aller Immobilien im Umfeld. Mehrere Einwender bieten wegen der befürchteten Minderung des Wohn- und Verkaufswertes ihr Haus zum Kauf an.

Durch die hier planfestgestellte Leitung wird Grundbesitz nur in erforderlichem Maße durch die Uckermarkleitung in Anspruch genommen. Der Erwerb von Grundstücken durch die VT ist nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich die Sicherung des Leitungsrechts durch Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit im Grundbuch.

Inwieweit Wertminderungen von Immobilien in der Umgebung der geplanten Freileitung auftreten, ist rein spekulativ. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der VT, dass vermeintlicher Wertverlust nicht entschädigt werden kann. Bei diesen Wertverlusten handelt es sich um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Nutzbarkeit und der allgemeinen Verwertbarkeit des Grundstücks. Dieser Lagenachteil führt zwar in Einzelfällen möglicherweise zu einer Minderung des Grundstückswerts, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück ohne diesen Lagenachteil. Der Gesetzgeber hat für diese negativen wirtschaftlichen Erwartungen mit Billigung der Rechtsprechung jedoch keinen finanziellen Ausgleich vorgesehen. So führte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 05.03.1999 aus:

> *„Art. 14 GG schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Mai 1996 - BVerwG 4 A 39.95 - Buchholz 316 § 74 VwVfG Nr. 39). Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, Wertminderungen zur Folge, so hat der Betroffene dies als Ausfluß der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen.“*[128]

Wie bereits oben im Abwägungskapitel 8.1 erwähnt, sind die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche jeweils für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Der Eigentümer ist nicht vor nachteiligen Veränderungen in seiner Nachbarschaft generell geschützt, sondern nur insoweit, als ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zugesteht. Wenn ein Grundstück am Grundstücksmarkt daher nur deswegen an Wert verliert, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, dass keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Leitung hat, ist allein damit noch keine nachteilige Wirkung auf ein

[128] Quelle: Beschluss Bundesverwaltungsgericht vom 05.03.1999 - BVerwG 4 A 7.98 (4 VR 3.98)

Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, ist im Rahmen der Planfeststellung nicht relevant. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95).). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks nicht zum Abwägungsmaterial gehören.

8.2.8 Einwendungen zu Auswirkungen auf den Tourismus

Einwender befürchten Beeinträchtigungen der von der Leitung betroffenen Gewerbebetriebe und damit der örtlichen Struktur.

In den Einwendungen wird behauptet, dass nicht nur eine primäre Einschränkung der regionalen Fortentwicklung eintrete, sondern dass es zu einer weiteren gravierenden Entwertung aller betroffenen Regionen komme, wenn durch wissenschaftlichen Fortschritt die negativen Auswirkungen dieser Leitung auf die menschliche Gesundheit, die Natur, das Lokalklima und die Umwelt noch besser als jetzt schon belegbar seien.

Es werde durch diesen Qualitätsverlust zumindest im Sichtbereich der Trasse auch zu einer Beeinträchtigung des sanften Tourismus kommen.

Die Beeinträchtigung des Tourismus durch den Bau von Freileitungen bleibt für die Planfeststellungsbehörde eine Vermutung und ist bisher nicht nachgewiesen. Die VT verweist in der Erwiderung auf Vergleiche aus anderen Regionen (z. B. Salzachtal, Pinzgau in Österreich, Schwarzatal, PSW Goldisthal mit 10.000 Besuchern p.a.), welche zeigten, dass Freileitungsanlagen keinen Einfluss auf die Entwicklung des regionalen Tourismus ausübten.

Dem hat die Planfeststellungsbehörde nichts hinzuzufügen.

8.2.9 Einwendungen zu Auswirkungen auf sensible Elektronik

Von Einwendern wird eine Störung sensibler Elektronik (Herzschrittmacher/ Handyempfang, Navi, Empfang von Funksignalen etc.) befürchtet.

Die VT erwidert, dass bei der Planung der Leitung die entsprechenden Empfehlungen des VDE (Beiblatt 3 VDE 0873) berücksichtigt worden seien. Anhand der aktuellen Karten von Richtfunkanlagen sind in Zusammenarbeit mit den Betreibern dieser Anlagen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen worden um eine Beeinflussung der Netze durch die Freileitung auszuschließen. Eine Beeinflussung von empfindlichen elektronischen Geräten wie zum Beispiel Satelliten gestützte Navigationsgeräten konnte bei fachgerecht realisierten Freileitungen nicht beobachtet werden.

Dem hat die Planfeststellungsbehörde nichts hinzu zu fügen und verweist auf die Begründung unter Kapitel 7.3.5.1.

8.2.10 sonstige wiederkehrende Einwendungen

In weiteren Argumenten von Einwendern wird auf den internationalen Stromhandel und die Atomenergie Bezug genommen.

Der Stromhandel über die Ländergrenzen hinweg wird von der EU gefordert, um einen europaweiten Wettbewerb zu ermöglichen. Die TEN-E-Leitlinien (TEN-E: Transeuropäische Netze - Energie) beinhalten europäische Vorrangprojekte, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit verbindlich festgestellt wurde. Durch die Aufnahme der Verbindung Neuenhagen – Vierraden – Krajnik in die europäische Liste der „Projekte von Gemeinschaftlichem Interesse“ (TEN-E-Liste) und des „vordringlichen Verbundplanes“ der Europäischen Union besteht für die Bundesrepublik Deutschland die Pflicht zur Realisierung dieses Projektes. Die geplante Uckermarkleitung steht im direkten und engen Zusammenhang mit diesem TEN-E-Projekt.

Im Übrigen verpflichtet § 12 Abs. 1 EnWG Betreiber von Übertragungsnetzen die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.

Generelle Fragen der Energiepolitik (Stichwort Atomenergie) sind nicht Gegenstand dieser Planfeststellung. Daher äußert sich die Planfeststellungsbehörde dazu nicht.

Es werden durch die Freileitung Beeinträchtigungen der betroffenen Gewerbebetriebe und damit der örtlichen Struktur befürchtet.

Dieser pauschalen Aussage kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Nur bei einer konkreten Beeinträchtigung eines Gewerbebetriebes könnten die von der Freileitung herrührenden möglichen Auswirkungen näher betrachtet werden. Generell ist eine gut ausgebaute technische Infrastruktur Grundlage der regionalen Wirtschaftsentwicklung. Diese Ansicht vertritt auch die Raumordnungsbehörde: „Die regional ansässige Wirtschaft kann durch die geplante ‘Uckermark-Leitung‘ ... positive Impulse auf einzelne Wirtschaftsbereiche und -ansiedlungen erfahren.“[129]

8.3 Einwendungen von Gemeinden[130]

8.3.1 Stadt Altlandsberg (lfd. Nr.02)

Die Stadt wendet sich gegen die *„… verbleibende Ausbuchtung in nördliche Richtung der 380 kV-Freileitung Lubmin-Neuenhagen ab Mast 492 bis Umspannwerk Neuenhagen“*. Das Vorhaben beeinträchtigte die Stadtentwicklung und Wohnqualität.

[129] Gemeinsame Landesplanungsabteilung: Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben "380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen (Uckermark-Leitung)", 2007
[130] in Klammern lfd. Nr. entsprechend Verfügung zur Einleitung des Verfahrens

Die VT erwidert, wie folgt:

„Allgemeines
Die vom Stellungnehmer genannten Schreiben vom 10.11.2008 sowie 14.02.2011 beziehen sich nicht auf das vorliegende Vorhaben, sondern auf das Leitungsneubauprojekt 380-kV-Nordring Berlin, zu dem separate Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurden bzw. werden. Die geforderte Verlegung der Leitungstrasse in Richtung Autobahn bezieht sich somit gleichfalls nicht auf das vorliegende Vorhaben. Das genannte Schreiben vom 22.03.2012 ist dem Vorhabensträger nicht bekannt.

Zur ursprünglichen Planung des vorliegenden Vorhabens hat die Stadt Altlandsberg in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2010 keine Bedenken oder Hinweise geäußert. Mit der nun vorliegenden Planänderung im Bereich Mast Nr. 325-Portal UW Nhg werden im Wesentlichen lediglich kleinräumige Änderungen einzelner Maststandorte vorgenommen, die überwiegend mit einer Verringerung der Masthöhen einher geht. Die geplante abschnittsweise Neuerrichtung der 110-kV-Leitung Neuenhagen-Bernau ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung, sondern bleibt unverändert und wie bereits in den Planunterlagen von 2010 dargestellt.

380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen
Der vom Stellungnehmer bemängelte Trassenverlauf der 380-kV-Leitung Lubmin-Neuenhagen zwischen Mast Nr. 492 bis zum UW Neuenhagen stellt die derzeitige Ist-Situation dar. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der geplanten 380-kV-Leitung sowie des 380-kV-Nordrings Berlin und der neuen 380-kV-Schaltanlage im UW Neuenhagen wird dieser jedoch zurückgebaut (vgl. Anlagen 1 und 9.1 der PF-Unterlagen) und somit eine Entlastung für die Stadt Altlandsberg erreicht.

Leitungsbündelung / Masthöhen
Die o.g. Planänderung resultiert im Wesentlichen aus der Notwendigkeit der Zuführung der betroffenen 380-kV-Leitungen in das Umspannwerk Neuenhagen. Der Stellungnehmer kritisiert die Zusammenfassung der Leitungen, an dieser Stelle ist dies jedoch aus technischer Sicht unumgänglich, da das Umspannwerk einen Zwangspunkt der betroffenen Leitungseinführungen markiert. ...

Beeinträchtigung Wohnqualität
Wie oben bereits ausgeführt werden die Masthöhen durch die vorliegende Planänderung überwiegend und z. T. deutlich reduziert, so dass damit auch die befürchtete optische Wirkung im Vergleich zur ursprünglichen Planung verringert werden kann. Grundsätzlich kann eine visuelle Beeinträchtigung durch den Freileitungsbau jedoch nicht vermieden werden und ist daher Gegenstand ausführlicher Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien der Planfeststellungsunterlagen (s. Anlagen 8, 10 und 12.2). Durch die Nutzung vorbelasteter Landschaftsräume – insbesondere durch die Parallelführung zu bestehenden Freileitungen wie in der Gemarkung Altlandsberg – wurde die Neubeanspruchung unbelasteter Räume erheblich reduziert.

Mit dem Rückbau von Bestandsleitungen kann durchaus eine Entlastung im betreffenden Raum erzielt werden. Im Endausbau wird der Abstand zur Siedlung Seeberg größer zu

den Freileitungen sein als das derzeit der Fall ist, da im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Leitung Neuenhagen – Pasewalk – Bertikow – Vierraden sich der Abstand zur nächsten Freileitung um ca. 200 m vergrößert.

<u>Erdverkabelung</u>
Wie oben bereits ausgeführt ist der Neubauabschnitt der 110-kV-Leitung nicht Gegenstand der vorliegenden Planänderung. Ungeachtet dessen liegt eine gesetzliche Verpflichtung gemäß § 43h EnWG zur Ausführung des 110-kV-Neubauabschnittes nicht vor, da es sich hierbei nicht um eine Leitung auf neuer Trasse handelt, sondern die bestehende Leitung lediglich im vorhandenen Trassenkorridor versetzt wird.

<u>Hinweise Baubeginn</u>
Der Vorhabensträger wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadt Altlandsberg in Verbindung setzen und entsprechend abstimmen.“

Die Einwände werden zurückgewiesen. Soweit die Gemeinde ausschließlich Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend macht ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar. Zudem bleibt Folgendes festzustellen:

Die geplante Trasse verläuft im raumgeordneten Korridor. Im Zuge mehrerer aufeinander folgender Untersuchungen wurden unterschiedlichste Trassenvarianten entwickelt und ausgearbeitet. Diese wurden hinsichtlich der Vor- und Nachteile bewertet und vergleichend gegenübergestellt. Bei der Abwägung wurden insbesondere die Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes und der Umweltverträglichkeit, der Betroffenheiten Dritter, der Einhaltung raumordnerischer Planungsgrundsätze u. ä. berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Betrachtungen flossen in die landesplanerische Beurteilung. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse erfolgte stufenweise eine Entscheidung durch die Träger des Vorhabens für die beantragte Trasse. Weitere kleinräumige Trassenoptimierungen, die während des laufenden Verfahrens durchgeführt wurden, führten zwar in Teilbereichen zu einzelnen Verbesserungen, sind aber nicht dazu geeignet, die Trassenfindung der Haupttrasse an sich in Frage zu stellen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die kommunale Planungshoheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verletzt. Ein Eingriff kommt nur in Betracht, soweit das Vorhaben hinreichend konkrete Planungen der Stadt beeinträchtigt. Die Kommune hat jedoch nicht konkret dargelegt, solche planerischen Aktivitäten initiiert zu haben bzw. inwiefern diese durch das Vorhaben beeinträchtigt oder gestört werden könnten.

Ein Eingriff in die Planungshoheit kommt ferner in Betracht, wenn es an einer hinreichend konkreten Planung fehlt, die Fachplanung sich aber auf das Gemeindegebiet als Hemmnis der Planungshoheit auswirkt. Dabei reicht nicht jede Berührung des Gemeindegebiets, die lediglich die Ausgangslage künftiger Planungen beeinflusst. Erforderlich ist vielmehr, dass das anstehende Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer kommunalen Planung entzieht. Allerdings sind auch Fachplanungen zulässig, die die planerischen Vorstellungen einer Gemeinde stören würden, sofern die Planung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhält und die Grenzen des dem Fachplanungsträger eingeräumten Gestaltungsrahmens beachtet.

Im Hinblick auf die Lagebeziehung der Freileitung zu den Siedlungsräumen ist die Gemeinde weder in ihrer wirtschaftlichen Situation, noch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht bleibt unbeschadet.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entzieht der Bau der Leitung keine Teile des kommunalen Territoriums für eine durchsetzbare Planung.

8.3.2 **Gemeinde Rüdersdorf** (lfd. Nr.03)

Die Gemeinde wendet ein, dass die Nutzung des Flurstücks 214/7 für Kompensationsmaßnahmen einer gewerblichen Nutzung im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entgegenstünde. In dem zur Genehmigung anstehenden neuen FNP der Gemeinde werde ein etwa 100 Meter tiefer Streifen nördlich des Schulzenhöher Weges als Fläche für „Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ sowie als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ mit dem Ziel „Wiederherstellung und Pflege von Feuchtbiotopen (Moor) und Feuchtverbundsystemen“ dargestellt. Eventuell biete sich dieser spezielle Bereich des Flurstücks 214/7 für die beabsichtigen Kompensationsmaßnahmen an. Der deutlich größere Teil des Flurstücks werde weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Kompensationsmaßnahmen könnten hier nicht durchgeführt werden.

Entsprechend den Vorschlägen der Gemeinde und in Abstimmung mit dem Eigentümer und den zuständigen Naturschutzbehörden passte die VT die Kompensationsmaßnahme Nr. 52 (Flurstück 214/7, Flur 1, Gemarkung Rüdersdorf) an.

Die Einwendung ist somit ausgeräumt.

8.3.3 **Gemeinde Heckelberg-Brunow** (lfd. Nr. 05)

Die Gemeinde stimmt zwar dem Vorhaben zu. Empfiehlt allerdings eine Erdverlegung.

Hierzu erwidert die VT:

> *„Die Überprüfung der Stellungnahme ergibt, dass das Amt ihre Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen erteilt. Darüber hinaus empfiehlt das Amt in „ökologisch relevante(n) Gebiete(n) ... die unterirdische Verlegung“ der Leitungen.*
>
> *Zu diesem Hinweis folgendes: Die geplante Trasse der Freileitung wird auf Grundlage der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens beantragt, sie ist somit in ihrem Verlauf bereits sorgfältig abgestimmt. Im Rahmen der UVS II wurde diese Trasse vertieft untersucht und die umweltverträglichste Leitungsführung durch eine optimierte Feintrassierung und technische Maßnahmen ermittelt.*
>
> *Die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zur Erdverkabelung von 380-kV-Leitungen ergeben sich aus dem aktuellen EnLAG. Dieses gibt lediglich die Möglichkeit einer Verkabelung als Pilotvorhaben in gesetzlich ausgewählten Leitungsprojekten (§ 2 Abs. 1*

EnLAG) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen vor, das vorliegende Vorhaben ist davon bisher nicht erfasst.

Erörterungen zur Thematik Erdverkabelung sind Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (siehe Erläuterungsbericht Kap. 5). Sie untersuchen im Detail und mit Schwerpunkt die ökologischen Fragestellungen. Letztlich hat sich der Vorhabenträger aus ökologischen, ökonomischen und technischen Gründen für die Freileitungstechnologie entschieden. …“

Die Empfehlung wird mit Verweis auf Kapitel 7.2 dieses Beschlusses zurückgewiesen.

8.3.4 **Stadt Bernau b. Berlin** (lfd. Nr. 08)

Gemarkung Bernau Flur 28 Flurstück 50,
Gemarkung Birkholz Flur 02 Flurstück 44,
Gemarkung Börnicke Flur 01 Flurstück 329

Die Gewährung der benötigten Grunddienstbarkeiten wird vom Liegenschaftsamt der Stadt Bernau bei Berlin als problematisch angesehen.

Eine Einwendung gegen das Vorhaben dem Grunde nach kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen. Die Eintragung von Grunddienstbarkeiten wird außerhalb dieses Verfahrens privatrechtlich geregelt.

Im Gegensatz zur Stadt Bernau b. Berlin erhob der **Ortsbeirat Börnicke** (lfd. Nr. 08 a) Einwendungen gegen das Vorhaben.

§ 46 Abs. 1BbgKVerf[131] bestimmt, dass der Ortsbeirat vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses u. a. zu folgenden Angelegenheiten zu hören ist: Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil. Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen (§ 46 Abs. 2 BbgKVerf). Die vom Ortsbeirat - im Rahmen der Anhörung- vorgebrachten Einwendungen gegen das hier planfestgestellte Vorhaben hätten von der Gemeinde aufgegriffen und ins Verfahren eingebracht werden müssen. Die Stadt Bernau erhob allerdings keine Einwendungen.

Dessen ungeachtet verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen zu den Schwerpunktthemen der Einwendungen unter Kapitel 8.2.

In seiner Einwendung stellt der Ortsbeirat Börnicke fest, dass in den Planunterlagen das Grundstück in Börnicke Flur 1, Flurstück 360, Apfelallee 10, nicht berücksichtigt sei. Dieses befindet sich aber außerhalb des Vorhabenbereichs und ist damit für die Planfeststellung ohne Relevanz.

[131] Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

8.3.5 **Gemeinden Melchow und Sydower Fließ** (lfd. Nr. 09)

Die amtsangehörigen Gemeinden Melchow und Sydower Fließ erhoben keine Einwendungen aus ihrer Betroffenheit in eigenen Rechten.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken wird auf die Ausführungen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

Zu den Bedenken, ob der Bau der Freileitung mit dem Schutzzweck der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Barnimer Heide vereinbar sei, äußert sich die VT, wie folgt:

> *„Die geplante Leitung quert das LSG parallel zu einer 220-kV-Leitung und bis Mast-Nr. 271 zusätzlich zu einer 110-kV-Leitung. Die Leitung verläuft größtenteils inmitten von Kiefernforsten, da die Überspannung des Forstes nur mit deutlich höheren Masten möglich wäre, was das Landschaftsbild deutlich mehr beeinträchtigen würde. Durch die großen zusammenhängenden Forstflächen, die zur Sichtverstellung und -verschattung beitragen, bleiben die Beeinträchtigungen durch die geplante Leitung gering. Im Nahbereich werden Beeinträchtigungen der Schutzzwecke durch die Bündelung mit den Vorbelastungen vermieden. Zwischen Mast-Nr. 251 bis Mast-Nr. 255 werden zudem Einebenenmasten eingesetzt. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, s. Anlage 8 der PF-Unterlagen) geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, die u. a. mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, dem Bundesforst sowie den Gemeinden entwickelt wurden. Trotz dieser Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen lassen sich – wie von den Gemeinden befürchtet – Konflikte mit einzelnen Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung nicht vermeiden. Hierfür hat der Vorhabensträger die Erteilung einer entsprechenden Befreiung bzw. Genehmigung beantragt (s. Anlage 7 der PF-Unterlagen).“*

Die Planfeststellungsbehörde verweist hierzu auf den Begründungsteil Kapitel 7.3.2.2.

8.3.6 **Stadt Eberswalde** (lfd. Nr. 10)

Mit Schreiben vom 28.07.2010, 26.08.2010, 24.09.2010 (2 Schreiben), 16.03.2011, 27.10.2011, 25/ 25.05.2012, 10.07.2012, 28.08.2012, 17.09.2012, 22.10.2012, 22.11.2012 und 14.08.2013 äußerte sich die Stadt Eberswalde zum gegenständlichen Vorhaben.

<u>1. Themenkomplex Planbegründung, Trassierungsgrundsätze, Alternativenprüfung</u>
Die Gemeinde Eberswalde zweifelt die Planrechtfertigung an. Sie widerspricht der ihrer Meinung nach unzulässigen Interpretation des EnLAG und der daraus abgeleiteten Planrechtfertigung. Das EnLAG könne nicht als abschließende Planrechtfertigung für den Neubau einer Höchstspannungsleitung angeführt werden.

Dem kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen. Die Planrechtfertigung stützt sich nicht pauschal auf das EnLAG, sondern wird zudem umfassend begründet.

Im Einzelnen wird auf Kapitel 7.1 und 7.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Ferner verweist die Gemeinde auf den Erläuterungsbericht (siehe Kap. 2.1, S. 51 der Anlage 1 der PF-Unterlagen) und meint, die Vorhabenträgerin habe die v. g. Trassierungsgrundsätze im gesamten Stadtgebiet Eberswalde nicht eingehalten. So tangiere bzw. überspanne die geplante Freileitung sowohl die Wohnstandorte Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch die Kleingartenanlage Wolfswinkel, die Hauptfeuerwache Finow und die Rettungsleitstelle des Landkreises Barnim (im gleichen Gebäude), das Gewerbegebiet Technologie- und Gewerbepark Eberswalde (TGE), das Gewerbegebiet ehemaliges Heizwerk Coppistraße und das Gewerbegebiet Angermünder Straße.

Hierauf erwidert die VT mit Schreiben vom 15.12.2011:

> *„Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass in Eberswalde im Bereich der Masten 230 – 251 in Auswertung aller diesen Bereich betreffenden Stellungnahmen und Einwendungen eine Änderung der geplanten Trassierung erfolgt. Ein entsprechendes Planänderungsverfahren wird derzeit vorbereitet. Die geänderte Trassenführung sieht einen Trassenverlauf im Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Trasse vor. Damit werden die Forderungen des Stellungnehmers, die Gewerbegebiete TGE, Coppi- und Angermünderstraße nicht zu durchqueren, erfüllt.*
>
> *Der Stellungnehmer kritisiert, dass die zitierten Trassierungsgrundsätze bei der Planung nur unzureichend berücksichtigt seien. Hierzu ist anzumerken, dass für das Vorhaben bereits ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt und abgeschlossen wurde. Von den im Raumordnungsverfahren untersuchten Korridorvarianten hat sich der Verlauf der beantragten Uckermarkleitung als die umweltverträglichste Variante herausgestellt. Bei dieser Entscheidung wurden auch die Schutzbedürfnisse von Siedlungsbereichen einbezogen. Die geforderte vollständige Umgehung von Siedlungsbereichen und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors ist jedoch angesichts der hohen Dichte der zu berücksichtigenden Schutzgebiete sowie der räumlichen Ausdehnung der Stadt Eberswalde nicht möglich. Bei der Trassierung wurden deshalb vorrangig bereits vorbelastete Landschafts- und Siedlungsräume genutzt.“*

Eine weitere Erwiderung der VT erfolgte mit Schreiben vom 08.11.2012:

> *„Mit der o. g. Planänderung hat der Vorhabensträger auf Grundlage der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen die ursprünglich vorgesehene Trassierung aufgegeben und die 380-kV-Freileitung in die Trassenlinie der bestehenden 220-kV-Freileitung gelegt (zwischen Mast Nr. 234 und 244 sowie zwischen Mast Nr. 246 und 248). Die Umtrassierung hat zum Ziel, Konflikte mit bestehenden und geplanten gewerblichen Nutzungen zu vermeiden. So wurde z. B. die Neupositionierung des Mastes Nr. 247 erforderlich, um den Mindestabstand zu vorhandenen Versorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde einzuhalten. Im Bereich der Masten Nr. 244 und 245 wurde die Trassenführung westlich der 220-kV-Leitung im Wesentlichen beibehalten, um die vorhandene Kleingartenanlage Wolfwinkelspange zu umgehen, die derzeit von der 220-kV-Leitung gequert wird.*

Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass aufgrund der Stellungnahme der Stadt Eberswalde zur o. g. Planänderung zwischenzeitlich eine erneute Planänderung durch den Vorhabensträger vorgenommen und der vom Stellungnehmer kritisierte Trassenverlauf im Bereich Mast Nr. 245-247 nochmals angepasst wurde. Dabei wird Mast Nr. 246 weiter nach Osten und Mast Nr. 247 kleinräumig innerhalb der Trassenachse verschoben. Mit der erneuten Umtrassierung wird erreicht, dass entsprechend der Forderung der Stadt Eberswalde ein größerer Abstand der Leitung zur Wohnbebauung Finow-Ost erzielt wird.

Ungeachtet dessen nimmt der Vorhabensträger auf die vorgebrachten Einwände zur Planänderung Mast Nr. 230-251 wie folgt Stellung: Der vom Stellungnehmer kritisierte Trassenverlauf von Mast Nr. 245-247 wurde vom Vorhabensträger bewusst so gewählt und ist durch die o. g. Umgehung der Kleingartenanlage begründet. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmers gibt es jedoch keinen „gefährdeten Bereich". Eine Einschränkung der genannten Einrichtungen durch den geplanten Trassenverlauf ist nicht gegeben, da die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Insbesondere die vom Stellungnehmer angeführte Kleingartenanlage wird wie dargelegt durch den geplanten Trassenverlauf und den späteren Rückbau der 220-kV-Leitung sogar entlastet. Die vom Stellungnehmer vorgeschlagene alternative Trassenführung lehnt der Vorhabensträger deshalb ab. Ausgehend von Mast Nr. 244 würde eine Trassenführung unter Umgehung der Tankstelle sogar zu einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme der Kleingartenanlage sowie von Waldbeständen führen."

Mit Schreiben vom 11.04.2013 ergänzt die VT:

„Hinsichtlich der vom Stellungnehmer vorgeschlagenen Trassenoptimierung (kleinräumige Verschiebung der Masten Nr. 246 und 248) verweist der Vorhabensträger auf die zwischenzeitlich erfolgte erneute Umtrassierung vom August 2012 in diesem Bereich. Dabei ist dem Wunsch des Stellungnehmers bezüglich der Positionierung des Masten Nr. 246 entsprochen worden. Dagegen wird die geforderte Verschiebung von Mast Nr. 248 vom Vorhabensträger aus folgenden Gründen abgelehnt:

- *Bei Beachtung des Trassierungsgrundsatzes einer möglichst geradlinigen, winkelarmen Trassenlinie würde die Verschiebung des Masten Nr. 248 eine Verschiebung von Mast Nr. 247 in Richtung Finow-Ost nach sich ziehen. Damit wäre die für das Brandenburgische Viertel erhoffte Entlastung mit einer entsprechend stärkeren Belastung der Wohnbebauung Finow-Ost verbunden. Des Weiteren gelten für Mast Nr. 247 zahlreiche Restriktionen aufgrund des vorhandenen Leitungsbestands, die gegen die vorgeschlagene Mastverschiebung sprechen.*
- *Bereits mit dem geplanten Maststandort Nr. 248 wird der Abstand zur Wohnbebauung des Brandenburgischen Viertels im Vergleich zur bestehenden 220-kV-Leitung deutlich vergrößert, so dass durch die Errichtung der 380-kV-Leitung und den damit einhergehenden 220-kV-Rückbau eine Entlastung des Brandenburgischen Viertels auch mit der vorliegenden Planung erreicht werden kann.*

Die Gründe für die Beibehaltung des Maststandortes Nr. 248 hat der Vorhabensträger dem Stellungnehmer in einem gemeinsamen Gespräch am 10.05.2012 bereits dargelegt. …"

Der ursprünglich ausgelegte Plan im Bereich der Masten 230 – 251 wurde mit Planänderungsantrag vom 26.03.2012 sowie im Bereich der Masten Nr. 244 – 251 mit Planänderungsantrag vom 30.08.2012 nochmals geändert (siehe Kapitel 5.2 dieses Beschlusses). Die Planfeststellungsbehörde kann den Argumenten der VT folgen und verweist im Einzelnen auf Kapitel 7.2.4 dieses Beschlusses.

Schließlich bezieht sich die VT in ihrer Erwiderung vom 11.04.2013 auf Folgendes:

> *„… hat der Vorhabensträger speziell für den Raum Eberswalde die technisch-planerische Machbarkeit einer 380-kV-Teilverkabelung umfassend untersucht. Ergebnis dieser Untersuchung ist u. a., dass der Eingriff in vorhandene Nutzungen und den Gebäudebestand durch eine 380-kV-Kabelanlage wesentlich größer als bei einer Freileitungsvariante wäre. Eine Ausführung als 380-kV-Kabelanlage ist aus Sicht des Vorhabensträgers somit allein schon wegen des damit verbundenen größeren Eingriffs in Eigentumsrechte nicht zu vertreten.“*

Hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf Kapitel 7.2.2 des Beschlusses.

Die Gemeinde behauptet zudem, dass aufgrund des zu geringen Abstands zur Wohnbebauung den eigenen Trassierungsgrundsätzen der VT im Stadtgebiet von Eberswalde in keiner Weise entsprochen worden sei.

Zu diesem Vorwurf nimmt die VT mit Schreiben vom 15.12.2011 wie folgt Stellung:

> *„Die vom Stellungnehmer als Mindestabstände zitierten 100 - 200 m des EMF-Gutachtens sind lediglich planerische Grundsätze des Vorhabensträgers für die Trassierung, die gerechtfertigte Ausnahmen zulassen. Eine verbindliche Vorschrift zu Einhaltung dieser Abstände existiert nicht. Aufgrund der hohen Bebauungsdichte im Bereich Eberswalde konnte eine Einhaltung des vom Vorhabensträgers angestrebten Abstandes zu Wohnbebauung von 100 m leider nicht in jedem Fall umgesetzt werden. Innerhalb des raumgeordneten Trassenkorridors hat der Vorhabensträger die Abstände in Abstimmung mit der Stadt Eberswalde jedoch soweit möglich optimiert.“*

Dem kann die Planfeststellungsbehörde, insbesondere aufgrund des zuvor Dargestellten, folgen.

Ferner wendet die Gemeinde ein, dass die ausschließliche Abstellung auf die im Raumordnungsverfahren als Variante 3 eingebrachte und von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung vom 11.12.2007 als Vorzugsvariante identifizierte Trasse keinesfalls die isolierte Umsetzung der (technischen) Ideallinie in v. g. Trassenkorridor begründe. Die VT müsse hinreichend detailliert und technisch sowie wirtschaftlich nachvollziehbar darlegen, welche Zwangspunkte bei der Feintrassierung zu beachten wären und warum das Stadtgebiet von Eberswalde nicht umgangen werden könne.

Hierzu stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die geplante Trasse zwar größtenteils im raumgeordneten Korridor verläuft. Aber zunächst wurden im Zuge mehrerer aufeinander fol-

gender Untersuchungen unterschiedlichste Trassenvarianten entwickelt und ausgearbeitet. Diese wurden hinsichtlich der Vor- und Nachteile bewertet und vergleichend gegenübergestellt. Bei der Abwägung wurden insbesondere die Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes und der Umweltverträglichkeit, der Betroffenheiten Dritter, der Einhaltung raumordnerischer Planungsgrundsätze u. ä. berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Betrachtungen flossen in die landesplanerische Beurteilung. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse erfolgte stufenweise eine Entscheidung durch die Träger des Vorhabens für die beantragte Trasse. Weitere kleinräumige Trassenoptimierungen, die während des laufenden Verfahrens durchgeführt wurden, führten zwar in Teilbereichen zu einzelnen Verbesserungen, sind aber nicht dazu geeignet, die Trassenfindung der Haupttrasse an sich in Frage zu stellen. Es fand mithin eine umfassende Alternativenprüfung statt (siehe insbesondere Kap. 7.2.5 des Beschlusses), welche auch im Rahmen der Feintrassierung zu zahlreichen Planänderungen – gerade auch im Stadtgebiet Eberswalde - führten (siehe Kapitel 5.2 des Beschlusses).

Im Weiteren wird auch hinsichtlich der ergänzenden Argumente zur Erdkabelproblematik (Schreiben der Stadt Eberswalde vom 16.03.2011) auf Kapitel 7.2 und 8.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2. Themenkomplex Emissions- und Immissionsbelastungen

Nach Auffassung der Stadt Eberswalde bestünden erhebliche gesundheitliche Risiken für die Anrainer in Trassennähe, insbesondere in den Wohngebieten Finow Ost und Brandenburgisches Viertel, aber auch in den tangierten bzw. überspannten öffentlichen Einrichtungen (Hauptfeuerwache Finow, Rettungsleitstelle Landkreis Barnim).

Die VT erwidert u. a. mit Schreiben vom 11.04.2013:

> *„ … Die vom Stellungnehmer genannten Untersuchungen (Michaelis-Studie, WHO- bzw. IARC-Untersuchungen etc.) stammen aus den Jahren 2001 und 2002. Ihre Auswertung ist somit bereits in der Stellungnahme der Strahlenschutzkommission von 2008 berücksichtigt, in der diese zu dem Schluss gelangt, dass sich nach Bewertung des aktuellen Wissensstandes keine ausreichenden Gründe ergeben, die bestehenden Grenzwerte der 26. BImSchV in Frage zu stellen (s. Kap. 4.1.4 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der PF-Unterlagen). …“*

Soweit die Gemeinde ausschließlich Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend macht ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar. Zudem verweist die Planfeststellungsbehörde auf Kapitel 7.3.5 sowie auf Kapitel 8.2.4 des Beschlusses.

Die im Zuge der Planänderung aktualisierten Berechnungen der zu erwartenden Schallpegel (siehe Anlage 13.2.2 der PF-Unterlagen) zeigen, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

3. Themenkomplex Grunderwerb

Auf die Einwendungen, dass der Rechts- und Grunderwerb unzureichend sei und wirtschaftliche Verluste eintreten würden erwidert die VT mit Schreiben vom 11.04.2013 wie folgt:

„Grund und Boden wird nur im erforderlichen Maße durch die Uckermarkleitung in Anspruch genommen. Die notwendige Grundstücksinanspruchnahme wird im Erläuterungsbericht Rechts- und Grunderwerb (s. Anlage 6.1 der PF-Unterlagen) erläutert und begründet. Die jeweilige Betroffenheit ist ausführlich im Eigentümerverzeichnis sowie in den Rechts- und Grunderwerbsplänen dargestellt (s. Anlagen 6.2, 6.3 und 6.4 der PF-Unterlagen). Die Entschädigung für die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die vom Stellungnehmer in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedenken kann der Vorhabensträger deshalb nicht nachvollziehen.

Nach ursprünglicher Planung war ein Abriss im Bereich des Garagenkomplexes für die Errichtung der Maststandorte Nr. 246 und 247 entgegen der Darstellung des Stellungnehmers nicht vorgesehen. Im Ergebnis der zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Stadt Eberswalde vom Vorhabensträger vorgenommenen erneuten Umtrassierung im Bereich Mast Nr. 244-251 ist nun jedoch ein teilweiser Abriss von Garagen bei Mast Nr. 246 unumgänglich. Die erneute Umtrassierung sowie der damit verbundene Eingriff in den Garagenkomplex entsprechen ausdrücklich der Forderung der Stadt Eberswalde (s. Stellungnahme Nr. 10 vom 22.11.2012). Der Vorhabensträger wertet die in der Stellungnahme vom 10.07.2012 hierzu vorgebrachten Einwände deshalb als überholt.“

Unzureichende Ausführungen zum Rechts- und Grunderwerb kann die Planfeststellungsbehörde unter Verweis auf Anlage 6 der Planfeststellungsunterlagen (einschließlich der Planänderungen) nicht erkennen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf Kapitel 8.2, hierbei insbesondere auf Kap.8.2.7 des Beschlusses.

<u>4. Themenkomplex Beeinflussung von Stadtbild, Natur und Landschaft</u>
Nach Auffassung der Stadt Eberswalde greift die geplante 380-kV-Leitung (insbesondere wegen der hohen Masten) massiv in das Stadt- und Landschaftsbild von Eberswalde ein. Ebenso führe die Leitung zur Beeinträchtigung des Landschaftsbilds im Bereich des Finowkanals, einem eingetragenen Denkmal.

Der geplante Trassenverlauf im Stadtgebiet nördlich des Gewerbegebiets “Technologie- und Gewerbepark Eberswalde“ (TGE) sei nicht vereinbar mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen der stadteigenen Waldflächen in diesem Bereich und bedeute einen massiven Eingriff in die Schutzgüter Biotope/Pflanzen/Tiere sowie Erholungsnutzung. Sie betont die Notwendigkeit einer westlichen Trassenführung.

Zudem würden die auf dem Flurstück 10 (Gemarkung Eberswalde, Flur 4) befindlichen kulturhistorischen Gedenksteine durch die wahrscheinlich vorliegende Überspannung bedeutungslos werden.

In ihrer Erwiderung vom 12.12.2011 erklärt die VT:

„Die Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes durch den Bau der Leitung ist im Rahmen der Schutzgüter Mensch und Landschaft in den umweltfachlichen Studien der

PF-Unterlagen (s. Anlagen 8 und 10) untersucht und entsprechend gewürdigt worden. Gleiches gilt für die Erholungsnutzung. Durch die Nutzung bereits vorbelasteter Landschaftsräume – insbesondere durch die Parallelführung zu bestehenden Freileitungen – wurde die Neubeanspruchung unbelasteter Räume, die sich für die Erholung besonders eignen, jedoch erheblich reduziert. Darüber hinaus werden durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung sowie weitere im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Landschaftsräume an anderer Stelle in örtlicher Nähe in ihrer Erholungsfunktion aufgewertet (s. Anlage 8 der PF-Unterlagen).“

Die VT ergänzt in der Erwiderung vom 11.04.2013 noch Folgendes:

„Es ist richtig, dass die Masten der geplanten 380-kV-Leitung im Vergleich zur 220-kV-Bestandsleitung höher sind und dadurch ein Eingriff in das Stadt- und Landschaftsbild erfolgt. Dies ist auch bei der Bewertung des Eingriffs berücksichtigt worden, indem bei der Ermittlung der mit der 380-kV-Leitung verbundenen Beeinträchtigung die Vorbelastung durch die bestehende 220-kV-Leitung lediglich mit einer 10%-igen Minderung angesetzt wurde (s. Kap. 4.5.1 des LBP, Anhang 8 der PF-Unterlagen). Die geforderte Trassenführung westlich der bestehenden 220-kV-Leitung lehnt der Vorhabensträger aus folgenden Gründen ab:

- *Der Trassenverlauf wurde ab Mast Nr. 220 östlich der bestehenden 220-kV-Leitung geplant, um Waldeinhieb zu minimieren und einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung bei Ferdinandsfelde zu halten (s. Kap. 2.2 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 der PF-Unterlagen). Ein westlicher Verlauf hätte dagegen bei Mast Nr. 227 / 228 für die Wohnbebauung bei Ferdinandsfelde zur Folge, dass sich der geplante Abstand zur Leitungstrasse von 160 m (s. Tab. 10 der UVS II, Anlage 10 der PF-Unterlagen) auf weit unter 50 m verringern würde.*
- *Auch bei einer westlichen Trassenführung wären im Bereich Mast Nr. 231 bis 235 Waldbiotope mit mittlerer und hoher Wertigkeit durch einen Gehölzeinschlag betroffen, …*
- *Eine Trassenführung westlich der bestehenden 220-kV-Leitung wäre bei Mast Nr. 229 und 230 voraussichtlich mit einer stärkeren Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope verbunden als die gewählte Trassenführung (vgl. Karte 2, Blatt 25 der UVS II, Anlage 10 der PF-Unterlagen). …“*

Die in der Einwendung vorgebrachte Beeinträchtigung einer Einrichtung der FH Eberswalde kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen. Ebenso ist eine Betroffenheit der Gedenksteine für verdiente Forstleute nicht erkennbar. Ferner verweist die Planfeststellungbehörde auf Kapitel 7.3.1 (UVS II) und auf Kapitel 7.3.2.1 (Eingriffsregelung) des Beschlusses.

<u>Einwendungen zu Kompensationsmaßnahmen im Stadtgebiet:</u>
Die Kompensationsmaßnahmen A 37 stehe nicht mehr zur Verfügung. Ferner zweifelt die Stadt Eberswalde die ökologische Nachhaltigkeit der Kompensationsmaßnahmen A 39 und A 38 an. Dabei handele es sich um Dünenstandorte mit extrem armen Sandböden. Nur im nördlichen Teil der stadteigenen Flächen (Finow, Flur 18, Flurstück 228) mache ein Unterbau mit Laubgehölzen Sinn. Waldumbaumaßnahmen im südlichen Teil sollten unter dem Aspekt

einer standortgerechten forstlichen Bewirtschaftung unterbleiben. In diesem Bereich seien keine Aufforstungen (auch keine Weihnachtsbaumkulturen) zwischen der neuen Leitungstrasse und der vorhandenen 110kV-Leitung vorzunehmen.

Die Fläche sei im Rahmen der Trassenfreihaltung regelmäßig kleinteilig extensiv zu pflegen. Die Stadt Eberswalde fordert ausdrücklich, dass die Vorhabenträgerin diese Eingriffe ausgleicht und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet vorsieht.

Ebenso sei in Rücksprache mit dem Landesbetrieb Forst die Inanspruchnahme von Waldflächen im Stadtgebiet überwiegend innerhalb des Stadtgebietes flächenmäßig auszugleichen.

Die VT erwidert mit Schreiben vom 15.12.2011:

> *„Die nicht mehr gegebene Verfügbarkeit der Flächen für die Kompensationsmaßnahme Nr. 37 nimmt der Vorhabensträger zur Kenntnis. Im Zuge der derzeitigen Überarbeitung des LBP wird eine entsprechende Ersatz-Maßnahme vorgesehen.*
> *Bei den vom Stellungnehmer kritisierten Kompensationsmaßnahmen Nr. 38 und 39 handelt es sich um Nadelholzbestände, bei denen der Altbestand im Sinne eines Waldumbaus aufgelichtet und mit standortheimischen Laubholzarten unterpflanzt werden soll. Die Maßnahmen wurden mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt und finden deren Zustimmung. Der Vorhabensträger hält deshalb an den geplanten Maßnahmen fest.*
>
> *Zu den vorgeschlagenen zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Festlegungen zur Landschaftspflege ist anzumerken, dass im LBP (s. Anlage 8 der PF-Unterlagen) auf Grundlage einer detaillierten Eingriffsbilanzierung bereits umfang- reiche Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem Umfang vorgesehen sind. Ein Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen besteht nicht und wird deshalb vom Vorhabensträger abgelehnt. Als Ersatz für die oben entfallene Maßnahme Nr. 37 kann der Erhalt von Offenlanddünen aufgrund der unterschiedlichen Funktion der Maßnahme voraussichtlich nicht dienen.*
>
> *Entgegen der Darstellung des Stellungnehmers ist auch der Eingriff in das Landschaftsbild im LBP (s. Anlage 8 der PF-Unterlagen) ermittelt worden und wird entsprechende kompensiert. Der Ausgleich wird in der Regel in örtlicher Nähe realisiert, jedoch unabhängig von kommunalen Verwaltungsgrenzen.“*

Da die Naturschutzbehörden zustimmen, zweifelt auch die Planfeststellungsbehörde nicht an der Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahmen und sieht auch keine Veranlassung für zusätzliche Kompensationsmaßnahmen. Dem Wegfall der Kompensationsmaßnahme A 37 wird mit der Nebenbestimmung 3.2.16 Rechnung getragen.

Sofern es sich um natur- und forstrechtlichen Ausgleich handelt, wird auf die Ausführungen unter Kap. 7.3.2.1. (Eingriffsregelung) sowie 7.3.4 (forstwirtschaftliche Belange) des Beschlusses verwiesen. Die privatrechtliche Entschädigung wird außerhalb dieses Verfahrens geregelt.

Hinsichtlich der Einwände zur Beeinträchtigung des Biosphärenreservats Schorfheide – Chorin und des Landschaftsschutzgebietes Barnimer Heide wird auf die Kapitel 8.2.3 und 7.3.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Weiter verweist die Planfeststellungsbehörde zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung auf Kapitel 8.2.3 des Beschlusses sowie die Begründungen unter Kapitel 7.3.2 des Beschlusses.

5. Themenkomplex Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung

Die Stadt Eberswalde befürchtet, dass bei der Umsetzung des beantragten Vorhabens die Eigentümer der betroffenen Wohngebäude durch Wertverlust der Grundstücke und Gebäude sowie verminderte Vermietungschancen gravierende wirtschaftliche Schäden erleiden. Diese Eingriffe seien aufgrund fehlender Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen unverhältnismäßig und unzulässig.

Hierzu erwidert die VT mit Schreiben vom 15.12.2011:

> *„Die Inanspruchnahme der Grundstücke durch Überspannung oder Maststandorte wird durch den Vorhabensträger außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Inwieweit Wertverluste in der Umgebung der geplanten Freileitung auftreten können, ist rein spekulativ. Der vermeintliche Wertverlust kann durch den Vorhabensträger im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entschädigt werden. Bei den angenommenen Wertverlusten handelt es sich um wirtschaftliche Nachteile hinsichtlich der allgemeinen Nutzbarkeit und der allgemeinen Verwertbarkeit des Grundstücks. Dieser Lagenachteil führt zwar in Einzelfällen möglicherweise zu einer Minderung des Grundstückswerts, weil der Markt ein solches Grundstück anders bewertet als ein Grundstück ohne diesen Lagenachteil. Der Gesetzgeber hat für diese negativen wirtschaftlichen Erwartungen mit Billigung der Rechtsprechung jedoch keinen finanziellen Ausgleich vorgesehen (vgl. BVerwG NuR 1997, S. 86 f.).*
>
> *In Auswertung der Stellungnahmen der Stadt Eberswalde und betroffener Gewerbebetriebe plant der Vorhabensträger wie oben beschrieben eine Umtrassierung der 380-kV-Leitung im Bereich der Masten Nr. 230-251. Dadurch werden die vom Stellungnehmer beschriebenen Konflikte in den Gewerbegebieten TGE, Coppi- und Angermünder Straße vermieden. Auch der Konflikt mit dem Bebauungsplan Nr. 400 wird dadurch behoben.“*

Sie ergänzt mit Schreiben vom 11.04.2013:

> *„… Wie bereits unter Punkt 1 ausgeführt, teilt der Vorhabensträger die Einschätzung des Stellungnehmers nicht, wonach durch das Vorhaben mit einer Abwanderung der ansässigen Bevölkerung zu rechnen sei. Diese Annahme wird durch die Erfahrungen mit vergleichbaren Vorhaben in der Vergangenheit nicht bestätigt. Für die geforderte Ermittlung der demografischen und wirtschaftlichen Auswirkungen besteht im Übrigen auch keine rechtliche Grundlage. Ausgenommen hiervon ist die Ermittlung und Entschädigung der unmittelbar durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke, die der Vorhabensträger selbstverständlich zusichert.*

Es ist richtig, dass der Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung geringfügig breiter ist als der der bestehenden 220-kV-Leitung. Entgegen der Darstellung des Stellungnehmers ist die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie jedoch auch innerhalb des in den Grunderwerbsplänen (s. Anlage 6.3 der PF-Unterlagen) ausgewiesenen Schutzstreifens nicht ausgeschlossen, soweit die erforderlichen Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen beachtet werden.

Auch die befürchtete Beeinträchtigung des Gewerbestandorts Coppistraße kann vom Vorhabensträger nicht nachvollzogen werden. Durch den geplanten Trassenverlauf auf der bestehenden 220-kV-Leitungstrasse entsprechen die mit dem Vorhaben verbundenen Einschränkungen im Wesentlichen der derzeit bereits bestehenden Situation. Eine Behinderung von Neuansiedlungen bzw. Unternehmenserweiterungen durch das Vorhaben ist demzufolge nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die befürchtete Schwächung der örtlichen und regionalen Wirtschaft. Für die vom Stellungnehmer dargestellten dramatischen negativen Auswirkungen gibt es nach Einschätzung des Vorhabensträgers keinerlei sachliche Grundlage."

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde. Soweit die Gemeinde ausschließlich Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend macht, ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar. Zudem verweist die Planfeststellungsbehörde auf Kapitel 8.2.10 dieses Beschlusses.

6. Eigentumsposition, Selbstverwaltungsgarantie

Die Stadt Eberswalde sieht sich in Ihrer Eigentumsposition (durch die Inanspruchnahme von Waldflächen) und ihrer geschützten Planungshoheit sowie der kommunalen Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt. Sie führt hierzu u. a. in ihrem Schreiben vom 10.07.2012 Folgendes aus:

„… Außerdem ist die Stadt in ihrer geschützten Planungshoheit und kommunalen Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt (Art. 28 Abs. 2 GG). Das plangeänderte Vorhaben führt durch mehrere Gewerbegebiete, die nach den bereits konkretisierten Planungen der Stadt weiter entwickelt und ausgebaut werden sollen. Das betrifft sowohl den Technologie- und Gewerbepark Eberswalde als auch das Gewerbegebiet Coppistraße. Trotz der Planänderung sind die Gewerbegebiete weiterhin betroffen. Die gemeindlichen Planungen zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete sind daher beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen könnten durch die Parallelführung der Trasse zur Bundesautobahn A 11 ohne weiteres vermieden werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (siehe nur Beschluss vom 5. November 2002 -9 VR 14/02) hat die Stadt daher unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit eine wehrfähige Rechtsposition gegen die Fachplanung, da ihre eigenen Planungen nachhaltig gestört werden und das Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Stadtgebiets einer durchsetzbaren Planung der Stadt entzieht. Durch die Uckermarkleitung käme es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme weiter Teile des Stadtgebiets. Das Gebiet der Stadt würde durch die Planung auf Dauer zerschnitten. Es käme daher zu einer nachhaltigen Störung der städtischen Planungshoheit. Mit Realisierung der Höchstspannungsleitung inmitten des Stadtgebiets ist außerdem eine dauerhafte Abwanderung der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden vorherbestimmt.

Die Stadt Eberswalde ist außerdem in der Wahrnehmung ihrer verfassungsrechtlich geschützten Aufgaben beeinträchtigt. Das geänderte Vorhaben würde nunmehr in unmittelbarer Nähe zur städtischen Feuerwehrwache realisiert. Der Betrieb der Feuerwehrwache wird im 24-Stunden-Dienst von städtischen Angestellten gewährleistet. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Feuerwehr ist eine unabdingbare städtische Aufgabe. Die Stadt ist befugt und gehalten, Beeinträchtigungen dieser eigenverantwortlich zu regelnden Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft abzuwehren.

Dies gilt umso mehr, als von der Spannungsfreileitung schädliche Auswirkungen ausgehen können, die die Angestellten der Stadt, insbesondere der städtischen Berufsfeuerwehr gefährden würden. Die Stadt Eberswalde ist als Anstellungskörperschaft rechtlich verpflichtet, diese personengefährdenden Umweltauswirkungen der Höchstspannungsfreileitung zu verhindern."

Hierzu erwidert die VT mit Schreiben vom 11.04.2013:

„Die vom Stellungnehmer angeführte Betroffenheit städtischer Waldflächen durch die Uckermarkleitung wird vom Vorhabensträger im oben angegebenen Umfang bestätigt. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass Waldeinhieb nur im erforderlichen Maße für die Anlage des Schutzstreifens erfolgt. … Die unmittelbaren Beeinträchtigungen der Grundstücke werden dem Stellungnehmer und berechtigten Nutzern wie Pächtern außerhalb dieses Verfahrens entschädigt. Durch den Vorhabensträger bzw. durch vom Vorhabensträger beauftragte Dritte wird rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt zu den Eigentümern aufgenommen, um die weiteren Einzelheiten sowie die Höhe der Entschädigung zu vereinbaren.

Eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch das Vorhaben erfolgt lediglich im Rahmen des gesetzlich verankerten Fachplanungsprivilegs gemäß § 38 BauGB. Die Stadt Eberswalde wurde im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens zum vorliegenden Vorhaben beteiligt. Die vorgetragenen stadt-planerischen Belange sind durch den Vorhabensträger bei der Erarbeitung der Planänderung bestmöglich, größtenteils sogar in Abstimmung mit der Stadt Eberswalde, berücksichtigt worden. Die Gewerbegebiete TGE und Coppistraße sind auf Basis umfangreicher Abstimmungen mit dem Stellungnehmer bei der gewählten Trassenführung und insbesondere durch die vorliegende Planänderung berücksichtigt worden, so dass die Beeinträchtigungen nicht wesentlich über die Beschränkungen hinausgehen, die auch jetzt schon durch die bestehende 220-kV-Leitung zu beachten sind. Dementsprechend kann der Vorhabensträger entgegen der Darstellung des Stellungnehmers nicht erkennen, dass durch das Vorhaben wesentliche Teile des Stadtgebiets einer Planung durch den Stellungnehmer entzogen wäre. Die befürchtete Zerschneidung kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, da die geplante 380-kV-Leitung im Stadtgebiet vollständig auf bzw. parallel zu bereits vorhandenen Leitungstrassen verläuft. Eine dauerhafte Abwanderung der Bevölkerung und von Gewerbetreibenden ist deshalb nach Auffassung des Vorhabensträgers nicht zu erwarten und war auch in der Vergangenheit bei vergleichbaren Vorhaben nicht zu beobachten bzw. ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass größ-

tenteils die betroffenen Flächen bereits durch die bestehende 220-kV-Leitung beeinträchtigt worden sind.

Die vom Stellungnehmer befürchtete Beeinträchtigung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der städtischen Feuerwache ist nach Einschätzung des Vorhabensträgers nicht gegeben, da die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Eine Gefährdung der dort tätigen städtischen Angestellten kann nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auch sonstige Einschränkungen der Funktionsfähigkeit oder des Betriebs der Feuerwache durch die geplante Leitung sind nicht erkennbar."

Den Ausführungen der VT kann die Planfeststellungsbehörde folgen. Die befürchtete Zerschneidung als neues Argument kann die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehen, da das hier planfestgestellte Vorhaben im Stadtgebiet vollständig auf bzw. parallel zu bereits vorhandenen Leitungstrassen verläuft. Auch hinsichtlich der von der Einwenderin befürchteten dauerhaften Abwanderung der Bevölkerung und von Gewerbetreibenden erkennt die Planfeststellungsbehörde daher keinen ursächlichen Zusammenhang zum hier planfestgestellten Vorhaben.

Zudem bleibt Folgendes festzustellen:
Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die kommunale Planungshoheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verletzt. Ein Eingriff kommt nur in Betracht, soweit das Vorhaben hinreichend konkrete Planungen der Stadt beeinträchtigt. Die Kommune hat jedoch nicht konkret dargelegt, solche planerischen Aktivitäten initiiert zu haben bzw. inwiefern diese durch das Vorhaben beeinträchtigt oder gestört werden könnten.

Ein Eingriff in die Planungshoheit kommt ferner in Betracht, wenn es an einer hinreichend konkreten Planung fehlt, die Fachplanung sich aber auf das Gemeindegebiet als Hemmnis der Planungshoheit auswirkt. Dabei reicht nicht jede Berührung des Gemeindegebiets, die lediglich die Ausgangslage künftiger Planungen beeinflusst. Erforderlich ist vielmehr, dass das anstehende Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer kommunalen Planung entzieht. Allerdings sind auch Fachplanungen zulässig, die die planerischen Vorstellungen einer Gemeinde stören würden, sofern die Planung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhält und die Grenzen des dem Fachplanungsträger eingeräumten Gestaltungsrahmens beachtet.

Im Hinblick auf die Lagebeziehung der planfestgestellten 380-kV-Freileitung zu den Siedlungsräumen, ist die Gemeinde weder in ihrer wirtschaftlichen Situation, noch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Denn wie bereits mehrfach dargestellt verläuft das geplante Vorhaben im Stadtgebiet vollständig auf bzw. parallel zu vorhandenen Leitungen und es bleibt zu beachten, dass die bereits im Stadtgebiet bestehende 220-kV-Freileitung im Rahmen der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens komplett rückgebaut wird. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht bleibt somit unbeschadet.

Zu beachten war auch, dass Vorbelastungen durch bestehende Leitungen (hier die 220-kV-Leitung) in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke prägen und im Grundsatz ihre Schutzwürdigkeit auch für den Neubau dieser (380-kV-)Leitung mindern (vgl. BVerwG 7 VR

4.10 [7 A 7.10], Beschluss v. 22.07.2010). Maßgeblich ist die tatsächliche Vorbelastung. Einschränkungen durch höhere Masten, breitere Leiterseilführung stellen sich demgegenüber nicht als erhebliche weitere Beschwer dar (a. a. O.).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde entzieht der Bau der Leitung keine Teile des kommunalen Territoriums für eine durchsetzbare Planung.

Ferner werden die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten. Daher kann eine Gefährdung der dort tätigen städtischen Angestellten nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auch sonstige Einschränkungen der Funktionsfähigkeit oder des Betriebs der Feuerwache durch die geplante Leitung sind nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Kapitel 8.2.4 sowie 8.2.9 dieses Beschlusses verwiesen.

Parallelführung zur A 11:
Hierzu erwidert die VT mit Schreiben vom 11.04.2013:

> *„Die vom Stellungnehmer vorgeschlagene Parallelführung entlang der Autobahn stellt aus Sicht des Vorhabensträgers, wie in nachfolgender Tabelle deutlich wird, keine sich aufdrängende Alternative dar:*

	Geplante Uckermarkleitung	***Entlang Autobahn A11***
Gesamtlänge (incl. Vierraden)	120 km	120 km
Bündelungsanteil mit anderen Freileitungen	89%	15%
Querungslänge SPA-Gebiete	22 km	22 km
Querungslänge FFH-Gebiete	1,5 km	25 km
Querungslänge LSG	40 km	63 km

> *Insbesondere unter Berücksichtigung der Betroffenheit anderer relevanter Schutzgebiete wird eine Parallelführung zur A11 vom Vorhabensträger entgegen der Einschätzung des Stellungnehmers als weniger verträglich eingeschätzt.“*

Dem kann die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung dieser Variante folgen. Zumal die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Varianten eines Vorhabens erst dann überschritten ist, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil sich öffentliche und private Belange insgesamt als schonendere darstellen, aufdrängt (BVerwG 7 A 4.12, Urt. v. 18.07.2013).

8.3.7 **Gemeinde Britz und Gemeinde Chorin** (lfd. Nr. 12)

Die amtsangehörige Gemeinde **Britz** führt mit Schreiben vom 23.09.2010 an, als Grundstückseigentümerin vom Vorhaben betroffen zu sein. Die Leitung sei in der geplanten Form nicht zustimmungsfähig, da ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen würde, die Einhaltung der geforderten Mindestabstände nicht gegeben sei und die in der Nähe befindliche Wohnbebauung (im Bereich Ferdinandsfelde) einer Gefährdung unterliege. Es wer-

den Zweifel an der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit geäußert und die Beeinträchtigung des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin befürchtet.

Die Gemeinde **Chorin** mit den Ortsteilen Chorin, Serwest (Buchholz), Senftenhütte und Golzow führt an, als Grundstückseigentümerin vom Vorhaben betroffen zu sein. Die Leitung sei in der geplanten Form nicht zustimmungsfähig, da ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild der betroffenen Ortsteile erfolgen würde, die gemeindliche Entwicklung, insbesondere der Zuzug von Familien und die gewerbliche Entwicklung negativ beeinflusst würden. Zudem sei die Einhaltung der geforderten Mindestabstände nicht gegeben. Insbesondere im Bereich des Ortsteils Senftenhütte sei der Leitungsverlauf in unmittelbarer Nähe vorhandener und genutzter Wohnbebauung (< 100 m). Somit könne eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde fordert eine Trassenverlegung bzw. eine Erdverkabelung in den sensiblen Bereichen.

In Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte erhebt der **Ortsbeirat Senftenhütte** (OT der Gemeinde Chorin) Einwendungen gegen die geplante Freileitung (Mast Nr. 199 bis 207), da von dieser besondere optische und wirtschaftliche Nachteile für den Ortsteil ausgingen. Die Leitung beeinflusse das Landschaftsbild in unzumutbarer Weise. Die Wohnqualität werde besonders für die Bürger in den Straßen Ärmel, Choriner Ende, Kirchplatz gemindert. Betroffen seien die Grundstücke Choriner Ende Nr. 17 bis 35 und Am Kirchplatz 6 bis 10. Mittelbar betroffen seien alle weiteren Grundstücke im Ortsteil Senftenhütte. Durch die Freileitung würden die in den beschriebenen Straßenabschnitten liegenden Immobilien in ihrem Marktwert um 25 bis 35 % gemindert und in ihrem Wert für die Erholung nahezu unbrauchbar werden. Die Unterhaltungskosten erhöhten sich durch den von den Immobilienversicherern nunmehr geforderten Risikozuschlag.

Der Ortsbeirat Senftenhütte befürchtet eine Behinderung der örtlichen Entwicklung, da der Ortsteil die Möglichkeit zur freien Entwicklung seiner Wohnbebauung in der gegenwärtigen Baulücke am Choriner Ende vergebe. Außerdem werde die Möglichkeit einer späteren Bebauung von Flächen zwischen der Straße Ärmel und dem Verlauf der 110-kV-Leitung oder dem Wald für die nächsten 80 Jahre vergeben.

Bezüglich der befürchteten Beeinträchtigungen durch das elektromagnetische Feld nimmt die Einwendung Bezug zur "Gutachterlichen Stellungnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder" (siehe S. 14 der Anlage 13.1 der PF-Unterlagen) und zitiert dort die Aussage:

> *"Die notwendigen Mindestabstände zur Trassenmitte betragen im Fall 1und 3 etwa 70 m im Fall 2 etwa 80 m."*

Die Einwender stellen fest, dass diese Abstände insbesondere im Bereich Choriner Ende nicht eingehalten würde. Weiter wird Punkt 2.4 der gutachterlichen Stellungnahme zitiert (siehe Seite 6 der Anlage 13.1 der PF-Unterlagen):

> *"Zu Orten, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, wie z. B. Wohnbebauung, Spielplätzen, Sporteinrichtungen und ähnlichen Gesellschaftsbauten wird grundsätzlich ein Abstand von 100 bis 200 m eingehalten."*

Diese Vorgaben seien im Bereich von Senftenhütte nicht eingehalten worden. Die Freileitung verlaufe im Bereich Choriner Ende durch eine Bebauungslücke von ca. 146 m. Die tatsächlichen Abstände zur Wohnbebauung seien aus dem vorliegenden Kartenmaterial nicht zu erkennen. Sie seien vor Ort nachgemessen worden.

Die VT äußert sich zu Vorgenanntem, u. a. wie folgt:

„… Die Abstände der geplanten Freileitung zu den Siedlungsbereichen Buchholz, Golzow und Britz betragen zwischen rund 150 und 250 m. Der in der Brandenburgischen Abstandsleitlinie empfohlene Mindestabstand von 50 m wird somit eingehalten.
Im Bereich des Ortteils Senftenhütte verläuft die 380-kV-Leitung über eine Länge von 600 m entlang des Ortsrandes von Senftenhütte. Die in diesem Bereich parallel laufende 110-kV-Leitung wird im Rahmen der Realisierung der neuen Leitung zurückgebaut und auf den Masten der 380-kV-Leitung im Sinne des Bündelungsprinzips mitgenommen. Im Ergebnis rückt die neue Trasse räumlich von der alten 110-kV-Trasse ab, so dass ein größerer Abstand zu der nördlich befindlichen Wohnbebauung entsteht. Gleichzeitig nähert sich die Leitung dadurch mehr der südlichen Bebauung: Bei zwei Flurstücken verläuft sie bis auf etwa 48 m mit dem äußeren Leiterseil entlang der vorhandenen Wohnbebauung und unterschreitet damit knapp den empfohlenen 50 m Mindestabstand der Brandenburgischen Abstandsleitlinie.

Der geplante Trassenverlauf ist insgesamt ein Resultat aus dem Abwägungs-prozess, da sich im Süden weniger Häuser als im Norden befinden, ist die von der Leitung ausgehende Belastung in der Summe weniger. Unmittelbar südlich der geplanten Leitungstrasse schließt sich großflächig Wald an. Für den Waldbereich wurde in der UVS I eine hohe Empfindlichkeit aufgrund sensibler Großvogelarten (Brutvorkommen von Kranich und Fischadler) festgestellt. Die Brutvogelkartierung (KALZ &KNERR 2007) ergab für diesen Waldbereich eine hohe Wertigkeit. Innerhalb der Waldflächen sind geschützte Biotope ausgebildet (ca. 187 ha Buchenwaldbestand, ein Kesselmoor sowie ein Seggen- und Röhrichtmoor). Nach dem LEP GR sind die Waldflächen westlich und südlich von Senftenhütte Bestandteil des ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems.

Mit einer Realisierung der Trasse im Wald südlich von Senftenhütte wäre ein nichtunerheblicher Einschlag in zusammenhängende, ökologisch wertvolle Waldflächen verbunden. Eine alternative Überspannung der Waldflächen würde durch die dann notwendige Höhe der Masten eine gravierende Verstärkung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedeuten.

Zur Relevanz einer Unterschreitung des in der Abstandsleitlinie Brandenburg empfohlenen Schutzabstandes ist zunächst anzumerken, dass die Abstandsleitlinie an sich keinen verbindlichen Charakter hat, sondern nur eine Empfehlung darstellt. Die Schutzabstände sind demnach in keiner Weise als verbindliche Vorgaben zu verstehen sondern nur als Empfehlungen. Maßgeblich ist vielmehr, aus welchen Gründen eine Unterschreitung der Schutzabstände erfolgt (siehe hier die UVS I und Punkt 4) und insbesondere auch, welche Trassierungsalternativen sonst noch untersucht worden sind. Im Bereich der Ortsquerung durch Senftenhütte wird die Parallelführung zu der dort bestehenden 110-kV-Freileitung der E.ON edis aufgegeben und diese über eine Länge von ca. 2,8 km auf der

geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Dadurch kann die Breite der resultierenden Trasse auf ein notwendiges Minimum reduziert werden.

Eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch die von der geplanten Leitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder ist nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand ausgeschlossen (siehe Pkt. 1). …

Unstrittig ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich Senftenhütte, da die Mitnahme der 110-kV-Leitung eine weitere Erhöhung der Masten um etwa 10 m mit sich bringt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der Leitung ist generell gegeben und ist Gegenstand ausführlicher Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien der PF-Unterlagen (s. Anlagen 8, 10 und 12.2). Durch die Nutzung bereits vorbelasteter Landschaftsräume – insbesondere durch die Parallelführung zu bestehenden Freileitungen – wurde die Neubeanspruchung jedoch erheblich reduziert. Verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können durch den Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung sowie weiterer in dem Landschaftspflegebegleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle in örtlicher Nähe kompensiert werden (s. Anlage 8 der PF-Unterlagen). So können an anderen Stellen Landschaftsräume dieser Gegend partiell durch Ausgleichsmaßnahmen wie das Pflanzen von Hecken, Obstbaumalleen und Feldgehölzen aufgewertet werden.

Die Fernwirkung der Freileitung ist wesentlich von der Masthöhe abhängig. So konnte im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin in Abstimmung mit den Behörden über die Positionierung der Maste und teilweise Verwendung von Einebenenmasten der visuelle Einfluss der Freileitung minimiert werden. Die für die 380-kV-Leitung konzipierten Einebenenmasten weisen eine Standardhöhe von 32 m und eine Traversenbreite von 38 m (2 x 19 m) auf. Derzeit durchquert die 220-kV-Leitung eine bewegte, wald- und seenreiche Landschaft sowie mehrere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die zu den Kernbereichen des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin (Schutzzone II) zählen. Insgesamt verläuft die 220-kV-Leitung auf einer Länge von ca. 37 km durch das Biosphärenreservat (davon rd. 7 km in Schutzzone II), während die Uckermarkleitung das Biosphärenreservat auf nur noch etwa 25 km und ausschließlich im äußeren Entwicklungsbereich (Schutzzone III) queren wird. Naturschutz- und FFH-Gebiete sind dann im Biosphärenreservat nicht mehr betroffen. Nach dem Rückbau ca. ein Jahr nach Inbetriebnahme der Uckermarkleitung ist somit eine deutliche Entlastung des Biosphärenreservats zu verzeichnen. …“

Die Einwände werden zurückgewiesen. Soweit die Gemeinden ausschließlich Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend machen, ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar. Sofern Vermögens- und Grundstücksrechte Dritter betroffen sind, hatten diese Gelegenheit Einwendungen zu erheben. Zudem bleibt Folgendes festzustellen:

Die geplante Trasse verläuft im raumgeordneten Korridor. Im Zuge mehrerer aufeinander folgender Untersuchungen wurden unterschiedlichste Trassenvarianten entwickelt und ausgearbeitet. Diese wurden hinsichtlich der Vor- und Nachteile bewertet und vergleichend gegenübergestellt. Bei der Abwägung wurden insbesondere die Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes und der Umweltverträglichkeit, der Betroffenheiten Dritter, der Einhaltung raumordnerischer Planungsgrundsätze u. ä. berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Betrach-

tungen flossen in die landesplanerische Beurteilung. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse erfolgte stufenweise eine Entscheidung durch die Träger des Vorhabens für die beantragte Trasse. Weitere kleinräumige Trassenoptimierungen, die während des laufenden Verfahrens durchgeführt wurden, führten zwar in Teilbereichen zu einzelnen Verbesserungen, sind aber nicht dazu geeignet, die Trassenfindung der Haupttrasse an sich in Frage zu stellen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die kommunale Planungshoheit durch das planfestgestellte Vorhaben nicht verletzt. Ein Eingriff kommt nur in Betracht, soweit das Vorhaben hinreichend konkrete Planungen der Gemeinde beeinträchtigt. Die Kommune Chorin hat jedoch nicht konkret dargelegt, solche planerischen Aktivitäten initiiert zu haben bzw. inwiefern diese durch das Vorhaben beeinträchtigt oder gestört werden könnten.

Ein Eingriff in die Planungshoheit kommt ferner in Betracht, wenn es an einer hinreichend konkreten Planung fehlt, die Fachplanung sich aber auf das Gemeindegebiet als Hemmnis der Planungshoheit auswirkt. Dabei reicht nicht jede Berührung des Gemeindegebiets, die lediglich die Ausgangslage künftiger Planungen beeinflusst. Erforderlich ist vielmehr, dass das anstehende Vorhaben wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer kommunalen Planung entzieht. Allerdings sind auch Fachplanungen zulässig, die die planerischen Vorstellungen einer Gemeinde stören würden, sofern die Planung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhält und die Grenzen des dem Fachplanungsträger eingeräumten Gestaltungsrahmens beachtet.

Im Hinblick auf die Lagebeziehung der Freileitung zu den Siedlungsräumen und die bestehende Vorbelastung ist die Gemeinde Chorin weder in ihrer wirtschaftlichen Situation noch in ihren Entwicklungsmöglichkeiten durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht bleibt unbeschadet.

Hinsichtlich der weiteren Einwendungen wird auf die Abwägungsbelange unter Kapitel 8.1 bzw. die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.3.8 **Gemeinde Ziethen**, (lfd. Nr. 13)

Die Einwendung richtet sich gegen befürchtete gesundheitliche Beeinträchtigungen und das Wohlbefinden (Landschaftsbild/Erholungswert) der Einwohner der Gemeinde Ziethen. Ferner werden die Planrechtfertigung und die Einhaltung des Naturschutzes angezweifelt. Das Vorhaben führe zu Wertverlusten.

Die VT erwidert in Ihrem Schreiben vom 24.06.2011 u. a.:

> *„… Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der Leitung ist unstrittig gegeben und Gegenstand ausführlicher Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien der PF-Unterlagen (s. Anlagen 8, 10 und 12.2). Auch die Beeinträchtigung von Erholungsmöglichkeiten ist dabei im Rahmen der Schutzgüter Mensch und Landschaft untersucht und entsprechend gewürdigt worden. Durch die Nutzung bereits vorbelasteter Landschaftsräume – insbesondere durch die Parallelführung zu bestehenden Freileitungen – wurde die Neubeanspruchung unbelasteter Räume, die sich für die Erholung besonders eignen, jedoch erheblich reduziert. Darüber hinaus werden durch den Rückbau*

der bestehenden 220 kV Leitung sowie weitere im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Landschaftsräume an anderer Stelle in örtlicher Nähe in ihrer Erholungsfunktion aufgewertet und die Beeinträchtigungen damit ausgeglichen (s. Anlage 8 der PF-Unterlagen). Insbesondere die in diesem Leitungsabschnitt vorgesehene Verwendung von Einebenenmasten trägt dazu bei, den visuelle Einfluss der Freileitung zu minimieren,… In Abstimmung mit dem Amt Joachimsthal wurde außerdem die Trassenführung am Aussichtspunkt Drebitzberg bereits im Vorfeld so angepasst, dass Beeinträchtigungen deutlich vermindert werden konnten. …"

Soweit die Gemeinde ausschließlich Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend macht, ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar. Sofern Vermögens- und Grundstücksrechte Dritter betroffen sind, hatten diese Gelegenheit Einwendungen zu erheben. Hinsichtlich der weiteren Einwendungen wird auf die Abwägungsbelange unter Kapitel 8.1 bzw. die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung richtet sich gegen befürchtete gesundheitliche Beeinträchtigungen und das Wohlbefinden (Landschaftsbild) der Einwohner der Gemeinde Ziethen. Die VT erwidert, dass insbesondere die in diesem Leitungsabschnitt vorgesehene Verwendung von Einebenenmasten dazu beitrage, den visuellen Einfluss der Freileitung zu minimieren, da die Fernwirkung der Leitung wesentlich von der Höhe der Masten abhänge und weniger von der Breite der Traversen. Dadurch werde die Reduzierung von 50 m (D16 Masttyp) auf 32 m (D71) Standardhöhe erreicht. In Abstimmung mit dem Amt Joachimsthal sei außerdem die Trassenführung am Aussichtspunkt Drebitzberg bereits im Vorfeld so angepasst worden, dass Beeinträchtigungen deutlich vermindert werden konnten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darüber hinaus auf die Schwerpunktthemen der Einwendungen unter Kapitel 8.2.

8.3.9 **Stadt Angermünde** (lfd. Nr. 14)

Die Stadt Angermünde macht geltend, dass die Leitung im Bereich der Masten Nr. 152 – 162 das Erholungsgebiet und auch das Landschaftsbild beeinträchtige. Durch die Mitnahme der vorhandenen und in Betrieb verbleibenden 110-kV-Freileitungen HT 2034 Freienwalde – Angermünde zwischen Mast Nr. 151 und Mast Nr. 166 der Uckermarkleitung und HT 2016 Finow – Angermünde 1 / Britz – Angermünde 4 zwischen Mast Nr. 151 und Mast Nr. 179 der Uckermarkleitung wäre eine weitere Entlastung der Inanspruchnahme des Schutzguts 'Landschaft' realisierbar. Verwiesen wird auf das Gutachten zu den Auswirkungen der 380-kV-Freileitung auf das Kulturlandschaftsbild des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin von Dr. E. Henne vom 09.09.2010. Die Gemeinde befürchtet die Aberkennung der Erholungsgebietsausweisung nach Verwirklichung des Vorhabens.

Im Bereich der Querung der Bundesstraße B 198 (westlich Mast Nr. 149) ergäben sich in der geplanten Trassenführung Abstände vom jeweiligen Außenseil bis zur vorhandenen Wohnbebauung von ca. 92 bzw. 89 m. Unter Bezug auf das Gutachten von Dr. G. Oberfeldt vom 08.09.2010 werde daher eine Erdverkabelung zwischen Mast Nr. 148 und Mast Nr. 151 gefordert, um so die Wirkungen der auftretenden elektromagnetischen Wechselfelder auf die vorhandene Wohnbebauung und damit die hier wohnenden Menschen zu mindern.

Bezogen auf ihr Gemeindegebiet macht sich die Stadt Angermünde die Aussagen folgender Gutachten zu eigen:

- Gutachten von Prof. Dr. L. Jarras vom 25.08.2010 „380 kV – Freileitung Bertikow – Neuenhagen (Uckermarkleitung): Notwendigkeit und Alternativen
- Gutachten von Dr. M. Flade vom 20.09.2010 „Gefährdung von Vögeln durch die geplante 380 kV – Freileitung durch das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin („Uckermarkleitung“): Bewertung des Sondergutachtens „Avifauna“ von Kalz & Knerr“.

Die VT erwidert dazu mit Schreiben vom 26.06.2011 u. a.:

„… Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der Leitung ist unstrittig gegeben und Gegenstand ausführlicher Betrachtungen im Rahmen der umweltfachlichen Studien der PF-Unterlagen (s. Anlagen 8, 10 und 12.2). … Der in diesem Leitungsabschnitt von Mast 152 bis 198 eingesetzte Masttyp D71, geläufige Bezeichnung Einebenenmast, entspricht einer Forderung des Umweltschutzes und dient hier insbesondere der Verminderung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen. Der Masttyp D71 ist eine Sonderentwicklung, um diesen Forderungen gerecht zu werden und löst für sensible Gebiete den herkömmlichen Masttyp D16 (Donaumast) ab. Dadurch wird die visuelle Wahrnehmung der Freileitung minimiert, da die Fernwirkung der Leitung wesentlich von der Höhe der Masten abhängt und weniger von der Breite der Traversen. Insgesamt wird so eine Reduzierung der Standardhöhe von ca. 50 m (D16 Masttyp) auf ca. 30m (D71) erzielt. Die von der Stadt Angermünde gewünschte Mitnahme der 110-kV-Leitungen HT2034 und HT2016 steht voll im Widerspruch zu der o.g. Forderung zum Umweltschutz. Eine Realisierung der Mitnahme ergäbe folgende Problempunkte:

- *Die Gesamtrassenbreite aller 3 parallel verlaufenden Leitungen beträgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der geplanten 380-kV-Leitung in Summe ca. 125 m (30m/30m/65m). Diese genannte Breite würde sich auf etwa 70 m Breite verringern. Allerdings verlangt eine Mitnahme der 110-kV-Leitungen zwingend eine Mehrebenen Mastkonfiguration.*
- *Die durch den Einsatz des Einebenenmastes erreichte Schonung des Landschaftsbildes mit erhöhtem Anflugschutz für Vögel würde wieder zunichte gemacht werden, da eine Mitnahme weiterer Leitungen immer zusätzliche Traversen mit den daraus resultierenden deutlich größeren Masthöhen erfordert.*
- *Darauf hinzuweisen ist auch, dass sich auf beiden bestehenden 110-kV-Leitungen an mehreren bekannten, hier aber nicht genannten Maststandorten Fischadlerhorste befinden. Dies steht einer Demontage der Leitungen und insbesondere der betroffenen Maststandorte entgegen.*

Technische Konsequenz bei Mitnahme der E.ON edis Leitungen:
Bei einer Mitnahme der beiden E.ON edis Leitungen mit jeweils zwei Systemen, ergäbe sich die Notwendigkeit von mindestens zwei weiteren Ebenen unterhalb der zwei 380-kV-Systeme. Konstruktiv würden pro Mastseite jeweils zwei Systeme der 110-kV-Leitung untereinander angeordnet. Zudem wäre eine Einebenen-Anordnung der zwei 380-kV-

Systeme nicht mehr möglich und würde ebenfalls eine zusätzliche Traverse erfordern. Somit wären in Summe mindestens vier Ebenen notwendig ...

Für den Betrieb dieser Mastausführung ergeben sich zahlreiche Probleme. Bei Wartungsarbeiten wie einem Kettentausch (Isolatoren) wegen Störung oder Revision müssen bei den oben angeordneten Leitungen immer die darunter angeordneten aus Sicherheitsgründen mit abgeschaltet werden. Damit entwickelt sich ein einfacher Störfall (Ausfall einer Leitung) zur Großstörung, da bei mehrfachem Leitungsausfall die Versorgung einer kompletten Region davon betroffen ist.

Darauf hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass die beiden 110-kV-Leitungen von der E.ON edis betrieben werden und somit deren Zustimmung zur Mitnahme sowie umfangreiche Abstimmungen hinsichtlich der späteren Betriebsführung erforderlich wären.

Aus den technisch und physikalisch notwendigen Mindestabständen der Leiterseile ergäben sich daher Mastbreiten von ca. 45m sowie eine Erhöhung der Masten von etwa 40 bis 50 m. Neben der Traversenverbreiterung würden die Masten in jedem Fall höher werden, um die Sicherheitsabstände zwischen den Traversen einzuhalten. Damit werden sie aber im Landschaftsbild umso deutlicher zu erkennen sein, … Der Vorhabensträger hält angesichts der dargestellten Nachteile an der vorgesehenen Trassierung fest. …“

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu. Zum Bedarf wird auf Kapitel 7.1, zur Thematik der Erdverkabelung und sonstige Alternativen wird auf die Kapitel 7.2 und 8.2.2, zur Gesundheitsgefährdungs- und Abstandsproblematik wird auf die Kapitel 7.3.5 und 8.2.4, zum Naturschutz wird auf die Kapitel 7.3.1, 7.3.2 und 8.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Ferner bleibt festzustellen, dass es angesichts der Lagebeziehung und der Vorbelastung (zwei 110-kV-Freileitungen) ausgeschlossen scheint, dass die Realisierung des Neubauvorhabens die Ausweisung als „Staatlich anerkannten Erholungsort“ gefährden könnte. Zumal die Gebietsausweisung nach Eröffnung des Anhörungsverfahrens, mithin im Wissen um das geplante Vorhaben erfolgte. Damit verbleibt das allgemeine Interesse der Stadt, ihr Stadtgebiet von einem Vorhaben der Fachplanung verschont zu wissen. Dies stellt jedoch keinen rechtlich geschützten Belang dar (Beschluss vom 17.04.2000 – BVerwG 11 B 19.00; Urt. v. 18.07.2013 – BVerwG 7 A 4.12).

Soweit die Gemeinde ausschließlich Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend macht ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar. Sofern Vermögens- und Grundstücksrechte Dritter betroffen sind, hatten diese Gelegenheit Einwendungen zu erheben. Hinsichtlich der weiteren Einwendungen wird auf die Abwägungsbelange unter Kapitel 8.1 bzw. die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

Der **Ortsbeirat Mürow** (lfd. Nr. 14a) wendet sich gegen die Annäherung der geplanten Leitung an ein Wohngebiet (225 m) als auch an einen landwirtschaftlichen Betrieb (190 m). Weiterhin werden naturschutzrechtliche Belange angeführt. Daher wird eine Alternativtrasse bzw. Erdverkabelung vorgeschlagen. Es wird argumentiert, dass die Mitbestimmung zu den Themen technische Ausführung (Netzoptimierung, Freileitung oder Kabel) und Trassenführung Ländersache sei.

Durch die Errichtung der Freileitung werde die erhalten gebliebene ländliche Ortsprägung gestört und deren geplante industriefreie Fortentwicklung gefährdet. Weiterhin müsse nach dem Prinzip der Bündelung damit gerechnet werden, dass diese Trasse irgendwann weiter ausgebaut wird. Es komme zu einem Wegzug von Einwohnern. Immobilien und Grundstücke verlören an Wert. Investitionen in die bisherige Dorfentwicklung wären umsonst. Die zukünftige Nutzungsmöglichkeit des denkmalgeschützten Ensembles aus Schloss und Schlosspark werde gefährdet und die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt. Auf die ‘Ostkurve‘ der Leitung solle verzichtet werden.

Der Ortsbeirat Mürow fordert eine weiter südlich entlang der bestehenden E.DIS-Leitung Vierraden – Angermünde HT 2041 verlaufende Trassenführung. Die VT erwidert darauf, dass diese Variante im Vergleich zur eingereichten Planung über eine längere Strecke durch das FFH-Gebiet Pinnow führen würde. Um östlich der Ortschaft wieder auf die geplante Variante zu gelangen, würde am Rand des FFH-Gebiets die Leitung ein bisher unbelastetes Gebiet durchschneiden, was dem Bündelungsprinzip sowie der Nutzung vorbelasteter Räume widerspräche. Die Trassenfestlegung erfolgte unter der Prämisse, größtmögliche Abstände zur Ortschaft Mürow einhalten zu können. Die hier planfestgestellte Trassenführung verläuft daher entsprechend weiträumig am Ortsteil Mürow vorbei und nähert sich diesem um nicht mehr als 225 m.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein kausaler Zusammenhang zwischen der visuellen Dominanz der Freileitung und dem angeführten ‘wirtschaftlichen Niedergang‘ eines Orts, der in einer zwangsläufigen Entvölkerung des Orts münde.

Hinsichtlich der Entwicklung des denkmalgeschützten Ensembles (ehemaliges Gutshaus mit Park - vom Ortsbeirat als Schloss bezeichnet) liegen keinerlei verfestigte Planungen vor, welche dieser Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen hätte. Das zweigeschossige Gutshaus liegt abseits der geplanten Leitungstrasse, sodass keinerlei Sichtbeziehung oder sonstiger Zusammenhang zwischen diesem Ensemble und der Trasse besteht.

Im Weiteren wird auf die o. g. Ausführungen zur Einwendung der Stadt Angermünde verwiesen.

8.3.10 **Stadt Schwedt/Oder** (lfd. Nr. 16)

Die geplante Freileitung tangiert vorrangig die Schwedter Ortsteile Stendell mit den Masten Nr. 72 - 82 und Heinersdorf mit den Masten Nr. 98 - 106.

Der **Ortsbeirat Stendell** fordert die Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung und empfiehlt eine Erdverkabelung. Der **Ortsbeirat Heinersdorf** bestätigt, dass die Trasse dem im Vorfeld Besprochenem entspricht und erhebt diesbezüglich keine Einwände.

Die Stadt Schwedt/Oder wendet sich gegen die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen in den Ortslagen Stendell und Heinersdorf während der Montage und nach Fertigstellung für Wartung und Kontrollfahrten und schlägt Alternativrouten vor. Die Straßenbenutzung bei Re-

alisierung des Bauvorhabens bedürfe der Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder bzw. des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Dazu sei ein Verkehrskonzept zu erarbeiten.

Weiterhin fordert die Stadt Schwedt/Oder, Ausgleichsmaßnahmen in den Ortsteilen Stendell/ Herrenhof und Heinersdorf umzusetzen.

zu Trassenführung:
Zur Erdkabelempfehlung wird auf Kapitel 7.2 und 8.2.2 des Beschlusses verwiesen. Im Übrigen erfüllt der Trassenverlauf im Bereich des Ortsteils Stendell die - nunmehr aufgehobenen - Abstandsempfehlung der Brandenburgischen Abstandsleitlinie sowie die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm (siehe auch Kap. 4 der Anlage 1 der PF-Unterlagen sowie Kap. 7.3.5 und 8.2.4 des Beschlusses).

zu Baustellenzufahrten:
Ungeachtet dessen, dass sich der Baustellenverkehr angesichts der nur kleinen Menge abzutransportierenden Aushubs auf ein vergleichsweise geringes Maß beschränkt, wird die VT die Korrekturen im Bereich der Baustellenzufahrten für die Ausführungsplanung prüfen. Sollte eine Anpassung der Baustellenzufahrten nicht möglich sein, wird die VT bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Stadt Schwedt/Oder den Zustand der betroffenen Straßen dokumentieren und ggf. auftretende Schäden nach Abschluss der Baumaßnahmen beheben (Beweissicherungsverfahren). Diese Vorgehensweise wurde als Nebenbestimmung 3.6.16 in diesen Beschluss aufgenommen.

zu Ausgleichsmaßnahmen:
Die VT erklärt in der Erwiderung, im Raum Schwedt (u. a. in unmittelbarer Nähe des Ortsteils Stendell) sei als Ausgleichsmaßnahme der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung zwischen Polßen und dem UW Vierraden vorgesehen. Weitere Maßnahmen seien in den genannten Ortsteilen Stendell und Heinersdorf deshalb nicht geplant, weil die Stadt Schwedt/Oder auf eine diesbezügliche Anfrage vom 04.02.2008 keine Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterbreitet habe. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG seien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im durch den Eingriff betroffenen Naturraum zu realisieren.

Da die erforderlichen Maßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden im betroffenen Naturraum realisiert werden, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung, von der VT eine diesbezügliche Änderung des LBP zu verlangen.

8.4 weitere Einwender (Verbände, BI, private Betroffene)

8.4.1 Einwendungen (unter lfd. Nr. 1143 und 1216 sowie TöB-Nr. 35)

Die Einwender haben mit Schreiben ihres gemeinsamen Verfahrensbevollmächtigten vom 21.09.2010 fristgerecht Einwendungen erhoben und diese mit Schreiben vom 27.09.2010, 12.11.2010, 24.01.2012, 15.02.2012, 12.07.2012, 17.10.2012, 05.11.2012, 12.11.2012, 07.01.2013, 06.03.2013, 23.08.2013, 27.08.2013 und vom 25.9.2013 sowie mit vorgelegten Gutachten und weiteren Unterlagen vertieft und ergänzt. Ein Einwender wurde auch als Trä-

ger öffentlicher Belange beteiligt. Insofern bereits mit Schreiben vom 10.09.2010, 18.09.2010 und 21.09.2010 Einzeleinwendungen erhoben wurden bzw. zusätzlich separat von den Mandanten Einwendungen/ Stellungnahmen/ Äußerungen abgegeben wurden, machen sich alle Einwender diese zu eigen. Gleiches gilt für die unter den laufenden Nummern 375, 949 und 951 eingegangenen Einwendungen. Dementsprechend erfolgt im Weiteren eine gemeinsame Betrachtung aller hier vertretenen Einwender durch die Planfeststellungsbehörde.

Die privaten Einwender sind Eigentümer und Pächter von Grundstücken, welche vom Vorhaben durch die Leitungstrasse in Anspruch genommen werden.

Sämtliche Einwender tragen umfangreiche Einwände gegen das Vorhaben vor. Sie beziehen sich im Wesentlichen auf: Verfahrensfragen (I), die Planrechtfertigung (II), die Alternativenprüfung und das Raumordnungsverfahren (III), Natur- und Artenschutz (IV), Gesundheit/ Lebensqualität/ Immissionsschutz (V), Anlagensicherheit (VI), Eigentum/ Wertverluste/ Tourismus (VII).

Die Einwände werden zurückgewiesen. Zunächst wird auf die dem Verfahrensbevollmächtigten der Einwender zugestellten Erwiderung der Antragstellerin verwiesen.

Sodann zu den Einwendungen im Einzelnen:

zu I. Verfahrensfragen: Die Einwender haben die Aussetzung bzw. Einstellung des Planfeststellungsverfahrens bzw. Ablehnung des Planfeststellungsantrags unter Berufung auf die aus ihrer Sicht vorliegenden Mängel beantragt. Die im Verfahren erhobenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderung und / oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben (vgl. Kap. 1.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Verfahrensablaufs bzw. sonstiger Verfahrensrechtsfragen auf Kap. 5.2 des Beschlusses Bezug genommen.

Ergänzend bleibt zur Weitergabe der Einwendungen an die VT Folgendes zu sagen: Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Anhörungsbehörde Einwendungen nach § 73 Abs. 4 VwVfG dem privaten Vorhabenträger gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG in nicht anonymisierter Form zur Stellungnahme überlässt (vgl. Beschluss v. 14.08.2000; BVerwG 11 VR 10.00). Hierzu führt das BVerwG aus:

> *„… Bei der Einwendung, die der Antragsgegner an die Vorhabenträger weiterzugeben beabsichtigt, handelt es sich gerade um Daten, die der Antragsteller selbst in das Anhörungsverfahren mit dem Ziel eingebracht hat, dass sie bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag der Vorhabenträger berücksichtigt werden. Diesem Ziel dient die Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträger, weil hierdurch der Informationsaustausch unter den Beteiligten des Planfeststellungsverfahrens sichergestellt wird…. Der Informationsaustausch … erfüllt zugleich den verfassungsrechtlichen Anspruch der Vorhabenträger und Antragsteller des Planfeststellungsverfahrens auf rechtliches Gehör und faires Verfahren.“*

Damit war auch dieser Antrag zurückzuweisen.

zu II. Planrechtfertigung: Nach Auffassung der Einwender sei die erforderliche Planrechtfertigung nicht gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf folgende Kapitel des Beschlusses: 7.1 (allgemeine Planrechtfertigung), 8.2.1 (Einwendungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit), 8.1 (Abwägungsbelange) sowie auf die zusätzlich von der VT eingereichten energiewirtschaftlichen[132] und rechtlichen[133] Gutachten. Sie widerspricht somit u. a. der Auffassung, dass das EnLAG in seiner Anlage für das hier planfestgestellte Vorhaben lediglich eine Netzverstärkung vorsieht.

Die Einwender erheben – auch in Form von Gutachten - verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG). Diese Bedenken wurden bereits in anderen, vergleichbaren Verfahren zurückgewiesen und diese Entscheidungen der Planfeststellungsbehörden zudem vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.[134]

Zur Teilverkabelung wird auf Kapitel 8.2.2 (Alternativen) des Beschlusses verwiesen.

Ferner kommt die Planfeststellungsbehörde der von den Einwendern angemahnten - über die Bedarfsfeststellung des EnLAG hinausgehenden - Prüfungspflicht vollumfänglich nach (siehe Kap. 7.1 des Beschlusses).

zu III. Alternativenprüfung und Planfeststellungsunterlagen: Die Einwender fordern, dass sowohl unter dem Grundsatz der Konfliktminimierung als auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung und die naturschutzrechtlichen Abweichungsreglungen eine objektive Variantenprüfung durchzuführen sei. Dies gelte hinsichtlich der technischen Lösungsvarianten aber auch hinsichtlich der groß- und kleinräumigen Trassenvarianten sowie der Nullvariante.

Die von den Einwendern zitierte Alternativenprüfung findet – entgegen der oben aufgestellten Behauptung - statt (siehe Kap. 7.2 und 8.2.2 des Beschlusses). Insbesondere die ‘Nullvariante‘ (Verzicht auf die Freileitung) wurde im Erläuterungsbericht unter Kapitel 1.3.14 (Anlage 1 der PF-Unterlagen) beschrieben und unter den Kapiteln 7.2.1 (Null-Variante) sowie 8.2.2 (Alternativen) des Beschlusses geprüft.

Zu raumordnerischen Belangen und technischen Alternativen äußerte sich die Planfeststellungsbehörde bereits unter Kapitel 7.2.4 und 7.2.2 des Beschlusses.

Die Einwender behaupten zudem, dass weitere Varianten der Linienführung außer Acht gelassen worden seien.

[132] Consentec, Consulting für Energiewirtschaft und –technik GmbH: Technische Notwendigkeit der geplanten 380-kV-Freileitung zwischen Bertikow und Neuenhagen, 2011

[133] Redeker Sellner Dahs, Rechtsanwalt Dr. Schiller: Rechtliche Kurzstellungnahme zum Gutachten von Prof. Dr. Jarass vom 25.08.2010 zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen (Uckermarkleitung) im Auftrag von 50Hertz Transmission GmbH, 2011

[134] BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4/10, DVBl 2010, 1300 ff; Beschl. v. 24.05.2012, 7 VR 4.12, BVerwG 7 A 4.12 vom 18.07.2013

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung der VT, dass die vorgeschlagenen großräumigen Varianten (westliche bzw. östliche Umgehung des Biosphärenreservats) keine sich aufdrängenden Alternativen sind, wobei eine vollständige östliche Umgehung ohnehin nicht möglich ist, da sich das Biosphärenreservat bis zur deutsch-polnische Staatsgrenze erstreckt. Die vorgeschlagene Trassenführung zur östlichen Umgehung lässt zudem außer Acht, dass die genannte 110-kV-Leitung zwischen Bad Freienwalde und Grüntal nicht mehr existiert und in diesem Bereich deshalb keine Bündelung möglich ist. In der Erwiderung stellt die VT unter Berücksichtigung der Gesamttrassenlänge (bei Einbeziehung der notwendigen Anbindung des Umspannwerks Vierraden) die Betroffenheit anderer relevanter Schutzgebiete sowie die jeweiligen Neuinanspruchnahme bislang unbelasteter Naturräume dar. Daraus geht für die Planfeststellungsbehörde plausibel hervor, dass auch eine westliche Umgehung als weniger verträglich einzuschätzen ist. Im Weiteren wird auf Kapitel 7.2 des Beschlusses verwiesen.

Die Einwender bemängeln, dass kleinräumige Varianten nicht beleuchtet worden seien. So hätte der Vorschlag des Einwenders (unter lfd. Nrn. 1143 und 1216) geprüft werden müssen. Dieser fordert die Leitung nach Norden (nördliche Umgehung Buchholz und des dortigen Waldes) zu verschieben, ggf. unter Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung.

Auch kleinräumige im Anhörungsverfahren eingegangene Varianten wurden von der Planfeststellungsbehörde hinterfragt und geprüft. Im vorgenannten Fall äußerte sich die VT wie folgt:

> *„Die aus dem Raumordnungsverfahren abgeleitete örtliche Feintrassierung erfolgte unter der Prämisse Nutzung vorbelasteter Räume sowie der Trassenbündelung mit der 110-kV-Freileitung. Die Verschiebung der Uckermarkleitung Richtung Norden hätte eine zusätzliche Belastung eines bis dahin von Freileitungen unberührten Raumes bedeutet. Zwischen Mast 193 und 199 wird bereits zugunsten der Wohnbebauung die Parallelführung zur 110-kV-Leitung in nördliche Richtung aufgeweitet und der ROV-Untersuchungskorridor kleinräumig verlassen. Die Maßgaben bzw. Auflagen der landesplanerischen Beurteilung – also Beschränkung der Beeinträchtigung, Vermeidung der Neuzerschneidung größerer zusammenhängender Flächen, parallele Errichtung der Freileitung zu anderen linienförmigen Infrastruktureinrichtungen bzw. in technisch vorgeprägten Räumen/Korridoren – ließen eine weitere Verschiebung der Freileitung nicht zu.“*

Insofern drängt sich die vom Einwender vorgeschlagene Linienführung nicht als die geeignetere auf.

Zudem rügen die Einwender, dass keine einzige brauchbare Variante ohne die sogenannte Ostkurve Richtung Polen geprüft worden sei. Das gelte umso mehr, als dass eine entsprechende Netzanbindung nach Polen nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei.

Hinsichtlich der Netzanbindung nach Polen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die eindeutige Formulierung in der Anlage zum EnLAG sowie auf die Ausführungen unter Kapitel 8.2.1 des Beschlusses. Im Übrigen haben sowohl die Plangenehmigung für den 380-kV-

Leitungsabschnitt Vierraden-Krajnik 507/508 als auch der Planfeststellungsbeschluss zur 380-kV-Einschleifung des UW Vierraden Bestandskraft erlangt.

Sodann wird von den Einwendern vorgetragen, dass im Planfeststellungsverfahren keinerlei Unterlagen aus dem Raumordnungsverfahren ausgelegt worden seien. Die landesplanerische Beurteilung sei rechtsfehlerhaft.

Dem Planfeststellungsverfahren ist ein Raumordnungsverfahren (ROV) vorausgegangen, das nach Maßgabe des § 1 UVPG auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) umfasste, sodass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren auf überflüssige Doppelprüfungen verzichtet werden soll (§ 16 Abs. 2 UVPG). Bei dieser Gelegenheit wurden neben der von der Vorhabenträgerin mit geringen Modifikationen aufgegriffenen Vorzugstrasse weitere Wahllinien daraufhin untersucht, wie sie sich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter auswirken. Das LBGR hat im Planfeststellungsverfahren alle diese Trassen in seine Abwägung einbezogen und sich im Rahmen der von ihm angestellten Umweltverträglichkeitsprüfung die in diesem Zusammenhang im ROV gewonnen Erkenntnisse zu Eigen gemacht. Die UVP-Richtlinie beschränkt sich in Art. 5 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang III auf die Forderung, dass der Projektträger bei der Antragstellung im Rahmen der Projektbeschreibung ggf. eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen von ihm geprüften Lösungsmöglichkeiten gibt und Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen macht. Diese Regelung greift der deutsche Gesetzgeber in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG auf. Der an die Planfeststellungsbehörde gerichtete Antrag, der die UVP-Pflicht auslöst, markiert den Schlusspunkt der Planung der Vorhabenträgerin, der das Ergebnis der Variantenuntersuchung mit einschließt. Die Planfeststellungsbehörde kann die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin nicht durch abweichende eigene Überlegungen ersetzen. Sie kontrolliert nur, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000 – 4 A 18/99).

Die eingereichten Planunterlagen (s. u. a. Anlage 1 - Erläuterungsbericht Punkt 1.4, Anlage 10 – UVS II Punkt 4) entsprechen diesen vorgenannten Anforderungen, sodass die Forderung der Einwender, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu wiederholen, (weil die Unterlagen aus dem ROV nicht ausgelegen hätten,) zurückgewiesen wird. Zudem hatte grundsätzlich jeder Betroffene die Möglichkeit, sich am ROV zu beteiligen bzw. die landesplanerische Beurteilung einzusehen.

Ferner hat die Planfeststellungsbehörde die raumordnerischen Belange in der Abwägung berücksichtigt (s. Kap. 7.2.4.1 des Beschusses). Darüber hinaus stellen die Einwender unter d) ihrer Ausführungen selbst fest, die Raumverträglichkeit sei gemäß § 4 ROG abschließend erst im Zulassungsverfahren (hier: Planfeststellungsverfahren) zu diskutieren und - sofern dem Vorhaben nicht ein Ziel der Raumordnung direkt entgegenstehe - abzuwägen.

Im Übrigen wird in dem von den Einwendern unter c) angeführten BVerwG-Urteil 4 A 12/98 hinsichtlich vermeintlich fehlender Raumordnungsunterlagen im Anhörungsverfahren ausgeführt: Der Senat habe bereits mehrfach entschieden, dass diejenigen Unterlagen auszulegen und damit zum Gegenstand des Anhörungsverfahrens zu machen sind, die die Betroffenen hinlänglich über das Vorhaben und seine Auswirkungen auf ihre Rechte und Interessen unterrichten und es ihnen damit ermöglichten, sachkundige Einwendungen zu erheben.

Diesen Anforderungen haben die ausgelegten Unterlagen – augenscheinlich der vorliegenden Einwendung - genügt. Letzteres trifft ferner auf die behauptete *„unzureichend dargestellt[e]“* Grundstücksbetroffenheit zu.

Die Befürchtung der Einwender, dass dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung genehmigungsrechtliche Belange gegenüberstehen könnten, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, da der Rückbau dieser Bestandsleitung Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses ist und somit seiner konzentrierenden Wirkung unterliegt. Der zeitliche Rahmen der Umsetzung ist im Erläuterungsbericht beschrieben (siehe Kap. 1.2.2, Anlage 1 der PF-Unterlagen) und mit Nebenbestimmungen untersetzt. Ausführungen zur nicht planfeststellungsrelevanten Instandhaltung der 220-kV-Bestandsleitung erübrigen sich.

zu IV. Natur- und Artenschutz: Es wird eingewendet, dass das Vorhaben mit dem europäischen, nationalen und regionalen Vorgaben des Natur- und Artenschutzes (inkl. Vogelschutz) nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Zur Begründung verweisen die Einwender u. a. auf verschiedene, eingereichte Gutachten und Studien. Sie schlussfolgern, dass eine Planfeststellungsfähigkeit nicht vorliegen könne.

Die Einwände bezüglich des Natur- und Artenschutzes werden unter Verweis auf die Begründung unter Kapitel 7.3.1 und 7.3.2 (Natur- und Landschaftsschutz), hierbei insbesondere Kapitel 7.3.2.6 (besonderer Artenschutz) und unter Kapitel 8.2.3 (Einwendungen zum Naturschutz) des Beschlusses zurückgewiesen.

zu V. Gesundheit/ Lebensqualität/ Immissionsschutz: Die Einwender befürchteten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm sowie durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (siehe Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen. Inhaltlich wird hierzu auch auf die Ausführungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen unter Kapitel 7.3.5 sowie auf Kapitel 8.2.4 des Beschlusses verwiesen.

Zur Befürchtung einiger Einwender, dass durch die von der Hochspannungsleitung ausgehenden (Magnet-)Felder ‘Schadstoffe wie Ozon oder Stickstoff (u. a.)‘ entstehen würden, die die menschliche Gesundheit oder aber jedenfalls die örtliche Landwirtschaft nachteilig beeinflussen könnten, bleibt Folgendes festzustellen: Molekularer Stickstoff ist der größte Bestandteil der Erdatmosphäre (ca. 78%). In der Korona von Hochspannungs-Freileitungen entstehen allerdings geringe Mengen an Ozon und Stickoxiden. In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge jedoch kaum noch nachweisbar[135]. Sie stellen somit nur einen Bruchteil des natürlichen Pegels dar. Diese Ansicht vertritt, bezogen auf eine vergleichbare Leitung, auch der Gutachter der Einwender:

[135] Bundesamt für Strahlenschutz: http://www.bfs.de/de/elektro/netzausbau/wirkungen/sonstige.html/printversion

„Aus umweltmedizinischer Sicht sind die Beiträge der 380-kV-Salzburgleitung zur Ozonimmissionssituation im Jahresmittel von 0,1µg/m³ als irrelevant anzusehen. Im Hinblick auf die Kurzzeitbeurteilungswerte (Einstundenmittelwert) ergibt sich zu Zeiten mit höheren Ozonimmissionskonzentrationen eine ebenfalls als irrelevant anzusehende Zusatzbelastung von 0,03µg/m³.[136]*“* Ferner heißt es dort: *„Die Produktionsrate für die Bildung von Stickoxiden durch Koronaentladungen liegt laut Fachbereichsbericht etwa eine Größenordnung unter der Bildungsrate von Ozon.“*

zur Anlagensicherheit (VI): Gesetzliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen ist das Energiewirtschaftsgesetz. Danach müssen Freileitungen entsprechend den Anforderungen des Stands der Technik errichtet und geprüft werden (§ 49 EnWG). Da die geplante Freileitung entsprechend den aktuellen technischen Regelwerken (vgl. DIN-VDE, EN 50341) errichtet, geprüft und betrieben wird, entspricht sie dem Stand der Technik. Zudem werden sämtliche Standsicherheitsanforderungen erfüllt. Bei der statischen Auslegung der Freileitung wurden insbesondere auch die örtlichen Gegebenheiten und Wetterfaktoren zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist ergänzend auf Kapitel 8.2.5 des Beschlusses.

zu Eigentum/ Wertverluste/ Tourismus (VII): Entschädigungsfragen oder Vereinbarungen zur dinglichen Sicherung der Leitungs- und Wegerechte sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern zivilrechtlich oder ggf. in Entschädigungsverfahren oder Enteignungsverfahren zu regeln.

Nach § 43 Satz 2 EnWG sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Aus dem Abwägungsgebot folgt auch, die Wahl der Leitungstrasse so zu treffen, dass unter Beachtung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele die insgesamt optimale Lösung gefunden wird. Unter Anwendung der der Planfeststellungsbehörde zustehenden planerischen Gestaltungsfreiheit wurde die festgestellte Trassenführung als die insgesamt geeignetste ermittelt. Auch im Bereich der Grundstücke der Einwender drängt sich keine andere als die gewählte Trassenführung auf.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechts (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden. Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt.

[136] Dr. med. Gerd Oberfeld: Prüfkatalog des Fachbereiches Umweltmedizin für das Vorhaben 380kV Freileitung von St. Peter a.H. zum Umspannwerk Salzach Neu (Salzburgleitung) der Verbund-Austrian Power Grid AG, 2006

Es wird auf Kapitel 8.1 des Beschlusses Bezug genommen. In Bezug auf die Streuobstwiese konnte der Einwender nicht nachvollziehbar darlegen, dass aufgrund des Vorhabens der weitere Erhalt der Streuobstwiese (infolge ausbleibender Bienenbestäubung) gefährdet sei. Das Bundesamt für Strahlenschutz bezieht in seinem Positionspapier zu diesem Thema wie folgt Stellung: Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte[137].

Eine durch das Vorhaben ausgelöste mögliche Beeinträchtigung des Tourismus ist nicht erkennbar. Ferner gehört die allgemeine Berufung auf die Beeinträchtigung der Lebensqualität nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Zudem wird auf die in Kapitel 8.2.6 (Lebensqualität), 8.2.7 (Grundstückswert) und 8.2.8 (Tourismus) des Beschlusses verwiesen.

Den Belangen eines Betroffenen (in der Einwendung unter 2. aufgeführt) wurde mit der Nebenbestimmung 3.10.8 Rechnung getragen.

8.4.2 Einwender (lfd. Nrn. 16)

Die Einwender haben fristgerecht mit Schreiben vom 16.07.2010 Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümer eines Grundstückes, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie wenden sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwendern zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Ei-

[137] Stellungnahme zur Frage möglicher Wirkungen hochfrequenter und niederfrequenter elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen, in: http://www.bfs.de/de/elektro/papiere/EMF Wirkungen/printversion, 2009

gentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.3 Einwender (lfd. Nrn. 80)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 24.08.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen. Insbesondere die Beeinflussung elektrischer Implantate durch das Vorhaben kann verneint werden (s. Kap. 7.3.5 des Beschlusses).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.4 Einwender (lfd. Nr. 82)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 26.08.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Zunächst genügt ein bloßes „Nein“ nicht, da nicht zumindest konkludent zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen befürchtet. Auch dem Hinweis, dass sich auf dem betroffenen Grundstück eine Versuchsfläche des Instituts für Forstwirtschaft Eberswalde befinde, sind keine weiteren Erkenntnisse zu entnehmen, zumal das benannte Institut im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen erhoben hat.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (siehe Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.5 Einwender (lfd. Nr. 110)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 01.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen

(sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.6 Einwender lfd. (Nr. 111)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 01.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicher-

stellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.7 Einwendung (lfd. Nr. 112)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 31.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Leitung habe negative Auswirkungen auf Wohlbefinden, Gesundheit, Lebensqualität und die Sicherheit. Er befürchtet u.a. Wertverluste und das Umfeld beeinträchtigende Folgeentwicklungen durch das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.8 Einwendung (lfd. Nr. 113)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 31.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die Leitung habe negative Auswirkungen auf Wohlbefinden, Gesundheit, Lebensqualität und die Sicherheit. Er befürchtet u.a. Wertverluste und das Umfeld beeinträchtigende Folgeentwicklungen durch das Vorhaben. Es fehle der Bedarf und eine Alternativenprüfung.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.9 Einwendung (lfd. Nrn. 155/ 1188)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 08.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie war zum Zeitpunkt der Einwendungserhebung Eigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie befürchtete Einschränkungen der Betriebsstätte durch Überspannung der Werkstatthalle und des Vormontageplatzes. Es bestünde Gesundheitsgefahr für die Mitarbeiter. Mit Schreiben vom 16.05.2012 teilt sie mit, dass sie seit dem 01.02.2012 nicht mehr Eigentümerin der betroffenen Grundstücke ist.

Durch eine Planänderung im Bereich der Masten Nr. 230 bis 251 fand eine Umverlegung der Trassenlinie größtenteils auf die bestehende 220-kV-Leitungstrasse statt, sodass die bereits jetzt bestehenden Nutzungseinschränkungen im Wesentlichen unverändert bleiben.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 29.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.10 Einwendung (lfd. Nr. 196)

Durch die Planänderung im Bereich Mast 230 – 251 (s. Kap. 5.2 Planänderungsantrag vom 26.03.2012) ist das Grundstück der Einwenderin nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Einwenderin teilte mit, dass gegen die neue Planung keine weiteren Einwendungen geltend gemacht werden. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

8.4.11 Einwendung (lfd. Nr. 198)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 10.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung

hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen. Insbesondere die Beeinflussung elektrischer Implantate durch das Vorhaben kann verneint werden (s. Kap. 7.3.5 des Beschlusses).

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.12 Einwendung (lfd. Nr. 235)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 14.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es fehle die Planrechtfertigung und eine Alternativenprüfung.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit

gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.13 Einwendung (lfd. Nr. 261)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 15.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die Leitung habe negative Auswirkungen auf Nutzungsmöglichkeiten, Gesundheit, Wohlbefinden und die Erholung. Er befürchtet u.a. Wertverluste seiner Immobilie.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen werden an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.11.2012 sowie auf deren vor Ort Termin verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.14 Einwendung (lfd. Nr. 273)

Die Einwenderinnen haben fristgerecht mit Schreiben vom 14.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümerinnen eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Das Vorhaben kollidiert mit der Absicht der Einwenderinnen, auf dem Flurstück Windenergieanlagen zu errichten. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das am Verfahren beteiligte Planungsbüro zWe, welches eine eigene Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren abgegeben hat.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwenderinnen zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die auf dem Flurstück der Einwenderinnen geplante Windenergieanlage befindet sich außerhalb des derzeit festgelegten Windeignungsgebietes. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die mit Auslegung der Planfeststellungsunterlagen geltende Veränderungssperre nach § 44a EnWG.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.15 Einwendung (lfd. Nr. 307)

Die Einwender haben fristgerecht mit Schreiben vom 21.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Die Leitung habe negative Auswirkungen auf Gesundheit, Lebensqualität, Erholung und die Sicherheit. Sie befürchten u.a. Wertverluste.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwendern zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap.

7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.16 Einwendung (lfd. Nr. 380)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 21.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet er Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.17 Einwendung (lfd. Nr. 389)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet er Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.18 Einwendung (lfd. Nr. 394)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 21.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Miteigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet sie Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen

unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.19 Einwendung (lfd. Nr. 395)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet sie Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.20 Einwendung (lfd. Nr. 398)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 20.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits

in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet er Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.21 Einwendungen (lfd. Nrn. 415)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 01.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen

unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.22 Einwendung (lfd. Nr. 441)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 26.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Miteigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.23 Einwendung (lfd. Nr. 463)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 28.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.24 Einwendung (lfd. Nr. 497)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 23.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Miteigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet sie Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.25 Einwendung (lfd. Nr. 556)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie fordert das Vorhaben nicht durchzuführen und nach alternativen Trassen und Techniken zu suchen. Ferner befürchtet sie Nutzungseinschränkungen und Wertverluste.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 01.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit

gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.26 Einwendung (lfd. Nr. 597)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 09.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Miteigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie fordert die Prüfung von technischen Alternativen. Ferner befürchtet sie Wertverluste, Orts-, Erholungs- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie die Gefährdung von Vögeln.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.27 Einwendung (lfd. Nr. 621)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 11.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er fordert die Prüfung von technischen Alternativen. Ferner befürchtet er Wertverluste, Orts-, Erholungs- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie die Gefährdung von Vögeln.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.28 Einwendung (lfd. Nr. 625)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 11.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie fordert die Prüfung von technischen Alternativen. Ferner befürchtet sie Wertverluste, Orts-, Erholungs- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie die Gefährdung von Vögeln.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicher-

stellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.29 Einwendung (lfd. Nr. 660)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 29.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er fordert die Prüfung von technischen Alternativen. Ferner befürchtet er Wertverluste, Orts-, Erholungs- und Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie die Gefährdung von Vögeln. Mit Fax vom 18.12.2012 wendet er sich gegen die Planänderung Sonderbauwerk Ferngasleitung 304, hierzu verwendet er jedoch den gleichen Text des Schreibens vom 29.08.2010, sodass sich alle Einwendungen auf die Freileitung und nicht auf die Ferngasleitung beziehen.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.30 Einwendung (lfd. Nr. 661)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 29.08.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie befürchtet Beeinträchtigungen von Gesundheit, Wohnqualität, Erholungsfunktion und zudem Wertverluste.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 01.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.31 Einwendung (lfd. Nr. 703)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 04.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BIm-

SchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.32 Einwendung (lfd. Nr. 704/ 804)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 04.09.2010 und vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er wendet sich in Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandten - Erwiderungen der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbe-

langen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.33 Einwendung (lfd. Nr. 833)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 20.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.34 Einwendung (lfd. Nr. 947)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Miteigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.35 Einwendung (lfd. Nr. 950)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 24.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er fordert die Prüfung von technischen Alternativen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.36 Einwendung (lfd. Nr. 1009)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 24.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchtet Gesundheits-, Nutzungs- und Umweltbeeinträchtigungen. Dem Vorhaben fehle die Notwendigkeit und es führe zu Wertverlusten.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des

Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.37 Einwendung (lfd. Nr. 1039)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 21.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet sie Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.38 Einwendung (lfd. Nr. 1123)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 25.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer bzw. Miteigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswir-

kungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.39 Einwendung (lfd. Nr. 1174)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 19.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er wendet sich in einem Sammelschreiben gegen das Vorhaben.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche

Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.40 Einwendung (lfd. Nr. 1180)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Miteigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet sie Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.41 Einwendung (lfd. Nr. 1181)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet er Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.42 Einwendung (lfd. Nr. 1182)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Miteigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie fordert die Verlegung als Erdkabel oder die Bündelung von geplanter Freileitung und bereits in der Gemarkung Tempelfelde bestehender 110-kV-Freileitung. Ferner befürchtet sie Nutzungseinschränkungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.43 Einwendung (lfd. Nr. 1183)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 24.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es fehle der Bedarf und ferner stünden die Eingriffsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes dem Vorhaben entgegen, sodass sie eine Umtrassierung und weitere Alternativenprüfung fordert.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.44 Einwendung (lfd. Nr. 1184)

Die Einwenderinnen haben fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Durch die – den Einwenderinnen zugegangene - Planänderung im Bereich Mast 230 – 251 (s. 5.2 Planänderungsantrag vom 26.03.2012) sind nunmehr keine Grundstücke der Einwenderinnen vom Vorhaben betroffen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwenderinnen vorliegende - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 30.11.2012 verwiesen.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.45 Einwendung (lfd. Nr. 1185)

Die Einwenderinnen haben fristgerecht mit Schreiben vom 24.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümerinnen von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Es bestünden Verfahrensfehler und es fehle unter anderem die Planrechtfertigung, die Alternativenprüfung. Es läge eine fehlerhafte Betrachtung der immissionsschutzrechtlichen Belange, des Landschaftsbildes und des Umwelteingriffes vor.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwenderinnen zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 30.01.2013 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.46 Einwendung (lfd. Nr.1186)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 23.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Miteigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie fragt, warum kein Erdkabel vorgesehen ist und befürchtet Wertverluste ihres Grundstücks.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit

gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.47 Einwendung (lfd. Nr. 1189)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 26.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Zunächst genügt ein bloßes „Nein“ nicht, da nicht zumindest konkludent zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen befürchtet. Auch der pauschalen Feststellung, dass sich Verluste im Land- und Waldgebiet ergeben, sind keine weiteren Erkenntnisse zu entnehmen, zumal über etwaige Entschädigungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden ist.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.48 Einwendung (lfd. Nr. 1208)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 27.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchtet gesundheitliche Beeinträchtigungen und Wertverluste sowie negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 30.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu,

unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.49 Einwendung (lfd. Nr. 1210)

Die Einwenderinnen haben fristgerecht mit Schreiben vom 27.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie sind Pächter eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchten Nutzungseinschränkungen und wirtschaftliche Einbußen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen der Mitarbeiter.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwenderinnen zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 14.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Insoweit wird auch auf Nebenbestimmung 3.15.1 verwiesen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen

unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.50 Einwendung (lfd. Nr. 1213)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 27.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchtet Nutzungseinschränkungen und wirtschaftliche Einbußen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen der Mitarbeiter.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 14.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.51 Einwendung (lfd. Nr. 1214)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 24.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchtet Wertminderungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 26.03.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.52 Einwendung (lfd. Nr. 1215)

Die Einwenderinnen haben fristgerecht mit Schreiben vom 27.09.2010 Einwendungen erhoben. Eine Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Im Wesentlichen geht es um die Abwendung von negativen Wechselwirkungen zwischen Vorhaben und Windpark.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwenderinnen zugesandten - Erwiderungen der Vorhabenträgerin vom 14.11.2012 und 20.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Ferner ist die Veranlassung einer entsprechenden Beeinflussungsuntersuchung durch die Nebenbestimmung 3.11.38 gesichert.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.53 Einwendung (lfd. Nr. 1220)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 17.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Zunächst genügt ein bloßes „Nein“ nicht, da nicht zumindest konkludent zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen befürchtet. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 01.02.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.54 Einwendung (lfd. Nr. 1221)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 06.09.2010 und sodann vom 01.11.2011, 23.01.2012 und 29.10.2012 Einwendungen erhoben. Sie ist Miteigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Zunächst genügt ein bloßes „Nein“ nicht, da nicht zumindest konkludent zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen befürchtet. Auch dem

Wunsch, den Wald zu erhalten, sind keine weiteren Erkenntnisse zu entnehmen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin nunmehr zugesandten - Erwiderungen der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012, 19.10.2012 und 30.01.2013 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.55 Einwendung (lfd. Nr. 1222)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 01.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Miteigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Zunächst genügt ein bloßes „Nein“ nicht, da nicht zumindest konkludent zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen befürchtet. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.56 Einwendung (lfd. Nr. 1237)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 16.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Miteigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er befürchtet Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und des Erholungswertes,

des Tourismus, des Landschaftsbildes sowie der Vogelzuggebiete. Ferner befürchtet er Wertverluste.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.57 Einwendung (lfd. Nr. 1238)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 16.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Er befürchtet Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und des Erholungswertes, des Tourismus, des Landschaftsbildes sowie der Vogelzuggebiete. Ferner befürchtet er Wertverluste.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswir-

kungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.58 Einwendung (lfd. Nr. 1239)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 24.08.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchtet Wertminderungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen. Ferner dürfe die Leitung nicht durch ein Naturschutzreservat verlaufen und eine unterirdische Verlegung sei Standard.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 01.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.59 Einwendung (lfd. Nr. 1240)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 16.08.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er befürchtet Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und des Erholungswertes, des Tourismus, des Landschaftsbildes sowie der Vogelzuggebiete. Ferner befürchtet er Wertverluste.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des

Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.60 Einwendung (lfd. Nr. 1242)

Die Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 03.09.2010 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Im Wesentlichen geht es um die Abwendung von negativen Wechselwirkungen zwischen Vorhaben und Windpark.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 14.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Ferner ist die Veranlassung einer entsprechenden Beeinflussungsuntersuchung durch die Nebenbestimmung 3.11.38 gesichert. Zur Verlegung der Mittelspannungskabel trifft die Nebenbestimmung 3.11.39 eine Festlegung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.61 Einwendung (lfd. Nr. 1243)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 22.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er befürchtet Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Lebensqualität und des Erholungswertes, des Tourismus, des Landschaftsbildes sowie der Vogelzuggebiete. Ferner befürchtet er Wertverluste.

Die allgemeine Berufung auf Beeinträchtigung der Lebensqualität gehört nicht zu den eigenen Belangen bzw. muss wegen des vergleichsweise geringen Gewichts in der Abwägung hinter dem für das Vorhaben sprechende hohe Interesse zurückstehen. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 28.02.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswir-

kungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.62 Einwendung (lfd. Nr. 1246)

Der Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 23.09.2010 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Er fordert unter anderem den zügigen Rückbau der 220-kV-Leitung, eine Sicherheitsabstand der Seile zum Boden von mindestens 7m sowie Absprachen mit dem Bewirtschafter.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 22.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Es wird darüber hinaus auf die Nebenbestimmung 3.10.8 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des

Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.63 Einwendung (lfd. Nr. 1254)

Die (erstmalig durch Planänderung betroffenen) Einwender haben fristgerecht mit Schreiben vom 31.10.2011 Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchten Wertverluste.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwendern zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 05.11.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.64 Einwendung (lfd. Nr. 1255)

Der (erstmalig durch Planänderung betroffene) Einwender hat fristgerecht mit Schreiben vom 02.11.2011 Einwendungen erhoben. Er ist Miteigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Zunächst genügt ein bloßes „Nein“ nicht, da nicht zumindest konkludent zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen befürchtet. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 31.10.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbe-

langen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.65 Einwendung (lfd. Nr. 1256)

Die (erstmalig durch Planänderung betroffenen) Einwender haben fristgerecht mit Schreiben vom 02.11.2011 Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümer eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie befürchten Wertverluste und Gesundheitsbeeinträchtigungen.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwendern zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 31.10.2012 verwiesen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.66 Einwendung (lfd. Nr. 1257)

Die (erstmalig durch Planänderung betroffene) Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 03.11.2011 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird.

Zunächst genügt ein bloßes „Nein“ nicht, da nicht zumindest konkludent zu entnehmen ist, durch welche Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Einwender tatsächliche oder rechtliche Nachteile für seine Rechte oder schutzwürdigen Interessen befürchtet. Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – dem Einwender zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 31.10.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.67 Einwendung (lfd. Nr. 1258)

Die (durch Planänderung betroffene) Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 07.06.2012 Einwendungen erhoben bzw. bat um Klärung der Grundstücksbetroffenheiten. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwendern zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 27.11.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.68 Einwendung (lfd. Nr. 1262)

Die (durch Planänderung betroffene) Einwenderin hat fristgerecht mit Schreiben vom 07.06.2012 Einwendungen erhoben bzw. bat um Klärung der Grundstücksbetroffenheiten. Sie ist Eigentümerin von Grundstücken, welche vom Vorhaben in Anspruch genommen werden. Sie befürchtet Wertverluste, Beeinträchtigungen der Gesundheit, des Landschaftsbildes sowie der Schutzgebiete. Es fehle der Bedarf und die Alternativenprüfung. Zudem sei das Raumordnungsverfahren fehlerhaft.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – der Einwenderin zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 09.11.2012 verwiesen. Die Vorhabenträgerin sichert die Minimierung der negativen Auswirkungen auf ein unvermeidbares Minimum zu. Ebenso sichert sie zu, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.

Die Befürchtung einer Gesundheitsgefährdung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind in der UVU für die Leitungstrasse dargestellt (s. Kap. 7.3.1 des Beschlusses). Die maßgeblichen Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV werden eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Schallemissionen (sog. Koronaeffekte) oder durch elektrische bzw. magnetische Felder sind deshalb nach heutigem Wissensstand ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

Letztlich wird auf die Schwerpunktthemen unter Kapitel 8.2 des Beschlusses verwiesen.

8.4.69 Einwendung (lfd. Nr. 1264)

Die (durch Planänderung betroffenen) Einwender haben fristgerecht mit Schreiben vom 07.09.2012 Einwendungen erhoben. Sie sind Miteigentümer und Pächter jeweils eines Grundstücks, welches vom Vorhaben in Anspruch genommen wird. Sie fordern eine Entschädigungsvereinbarung und die Beachtung der Aberntung.

Im Einzelnen wird an dieser Stelle auf die – den Einwendern zugesandte - Erwiderung der Vorhabenträgerin vom 31.10.2012 verwiesen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Benutzung von Grundstücken für die leitungsgebundene Versorgung im Allgemeinen und für das hier vorliegende Vorhaben im Besonderen unumgänglich ist. Die bauzeitliche und dauerhafte Inanspruchnahme des privaten Eigentumsrechtes (Art. 14 GG) ist als gewichtiger Belang in der Abwägung berücksichtigt und auf das erforderliche Maß reduziert worden (s. Kap. 8.1 des Beschlusses). Statt einer vollen Eigentumsentziehung wird für den Leitungsbau demnach das mildere Mittel der Dienstbarkeit gewählt. Unter Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Gründe mit den Eigentumsbelangen wird dem Vorhaben aufgrund der mit ihm verfolgten Gemeinwohlbelange der Sicherstellung der Energieversorgung als Belang von größter Bedeutung (siehe dazu Kap. 7.1 des

Beschlusses) Vorrang eingeräumt. Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 EnWG). Über Entschädigungsfragen oder ggf. eine Enteignung ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

8.4.70 Einwendung (lfd. Nr. alle nicht unter 8.4.1 - 8.4.69 genannten)

Aufgrund der dem LBGR vorliegenden, zahlreichen und teils gleichförmigen Einwendungen, wird für alle weiteren Einwendungen auf die themenbezogene Abhandlung der Einwendungen und auf die Abwägungsbelange in Kapitel 8.1 und 8.2 Bezug genommen.

9 Gesamtabwägung

Insgesamt kommt die Genehmigungsbehörde nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht. Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor.

Die Errichtung der 380-kV-Freileitung Bertikow – Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) mit den in Anlage 9 als „Sonderbauwerke“ benannten Leitungsabschnitten dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig.

Der Plan zum Bau und zum Betrieb der o. g. 380-kV-Freileitung (mit den in Anlage 9 als „Sonderbauwerke“ benannten Leitungsabschnitten) konnte auch unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektroenergie i. S. v. § 1 EnWG festgestellt werden.

Das Unternehmen ist ein Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 3 Nr. 18 EnWG und verfügt über Erfahrung als Übertragungsnetzbetreiber. Damit wird auch eine maximale Sicherheit bei der Errichtung und dem Betrieb der Leitung garantiert. Insofern gibt es auch unter dem Gesichtspunkt Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 EnWG hinsichtlich der VT keine Einwände oder Bedenken.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung und im Interesse des Wettbewerbs die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung i. S. v. § 45 EnWG zulässig.

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan zum Umbau und zum Betrieb der Uckermarkleitung (mit den in Anlage 9 als „Sonderbauwerke“ benannten Lei-

tungsabschnitten) mit den festgesetzten Maßgaben genehmigt werden kann, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung und den Ausbau von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

Begründung der Nebenbestimmungen
Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 36 VwVfG zum Schutz des Allgemeinwohls vor Beeinträchtigungen sowie zur Gewährleistung der Überwachung erforderlich.

Die Begründung der Nebenbestimmungen ist dem jeweiligen Belang im Kapitel 7.3 ‘Abwägungserhebliche öffentliche Belange‘ des Beschlusses zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen 3.1.1 - 3.16 resultieren aus Stellungnahmen beteiligter Träger öffentlicher Belange, Versorgungsunternehmen bzw. anderer Betroffener und dienen hauptsächlich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Begründung der Kostenentscheidung
Die Kostenlastentscheidung gegenüber der Vorhabenträgerin beruht auf §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GebGBbg[138].

Die Kostenfestsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

10 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 S. 1 EnWG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

[138] Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S.246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO[139] auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez. Schroschk

H i n w e i s :

Die unter Kapitel 2 des Beschlusstenors genannten Planunterlagen können beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die Unterlagen werden darüber hinaus bei der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin, der Stadt Altlandsberg, der Gemeinde Ahrensfelde, der Stadt Werneuchen, der Stadt Bernau b. Berlin, dem Amt Biesenthal-Barnim, dem Amt Falkenberg-Höhe, der Stadt Eberswalde, der Gemeinde Schorfheide, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, dem Amt Joachimsthal (Schorfheide), der Stadt Angermünde, dem Amt Oder-Welse, der Stadt Schwedt/O., dem Amt Gramzow, der Gemeinde Nordwestuckermark, der Gemeinde Rüdersdorf b. Berlin, dem Amt Gerswalde und dem Amt Gartz (Oder) auch kurzzeitig öffentlich ausgelegt werden.

[139] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10. 2013 (BGBl. I S. 3786)